10613

Katholisches Pfarramt
KUNZENDORF, Kr. Gr. Werder (Freie Stadt Danzig)

BIBLIOTEKA ELBLĄSKA
ZBIORY ZABYTKOWE
42816

~~A0613~~

~~2807~~

943.8.081:943.0:050+070]=30

110/94

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 1 **Neuteich, den 6. Januar** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Lehrgang in der Fleischbeschau und Trichinenschau.

In der Zeit vom 17. 1. bis 19. 2. 1927 findet bei genügender Beteiligung im städt. Schlachthof in Danzig unter Leitung des Stadttierarztes Dr. Naumann ein Ausbildungslehrgang in der Fleischbeschau und in der Trichinenschau statt. Anfragen und Meldungen sind an den Stadttierarzt Dr. Naumann in Danzig, Englischer Damm 19, zu richten.

Ich gebe hiervon Kenntnis, wobei ich gleichzeitig bemerke, daß im hiesigen Kreise eine Anstellung als Fleischbeschauer und Trichinenschauer in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Tiegenhof, den 4. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Zu- und Abgang schulpflichtiger Kinder.

Die **Ortsbehörden** des Kreises ersuche ich, die im Laufe des Jahres 1926 zu- oder verzogenen schulpflichtigen Kinder dem Herrn Lehrer alsbald namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 30. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Arbeitsvermittelung.

Beim Kreisarbeitsnachweis in Tiegenhof sind eine Reihe weiblicher Arbeitskräfte (Hausmädchen, Köchinnen pp.) als erwerbslos gemeldet. Arbeitgeber, welche Bedarf an weiblichem Hauspersonal haben, werden gebeten, sich beim Kreisarbeitsnachweis, Kreishaus Nr. 4 zu melden.

Tiegenhof, den 31. Dezember 1926.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Landjägeramt Platenhof.

Der Oberlandjäger Goerzen in Platenhof hat den Dienst in seinem Bezirk wieder übernommen.

Die Ortsbehörden des Landjägeramts Platenhof ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 3. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Witwe Wiebe-**Barenhof**,
2. Albert Neufeld-**Rückenau**,
3. Albert-**Lupushorst**,
4. Johannes Wiens und Prohl-**Rüchwerder**,
5. Corn. Neufeld sen. und Bergen-**Orloff**,
6. Adolf Rempel-**Marienau**,
7. Schönhoff-**Vogtei**,
8. Jaeckel-**Gr. Lesewitz**,
9. Sawatzki, Schwarz und Gebr. Epp-**Bärwalde**,
10. Erich Wiens-**Brodsack**.

Es werden als freies Gebiet erklärt die Gemeinden **Barenhof, Rückenau, Lupushorst, Rüchwerder, Orloff, Marienau, Vogtei** und **Gr. Lesewitz**, die Gehöfte der unter lfd. Nr. 9 und 10 aufgeführten Besitzer sowie die in Einlage a. A. belegenen Weiden des Hofbesitzers Albert Neufeld in Rückenau.

Tiegenhof, den 3. Januar 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Beginn des neuen Steuerjahres werden folgende in den neuen Farbtönen hergestellte Steuermarken in den Verkehr gebracht:

5, 10, 20 und 50 Pfennige in grüner Farbe,
1, 2, 5 Gulden in roter Farbe,
10, 20, 50 Gulden in blauer Farbe.

Die bisherigen Steuermarken mit der Jahreszahl 1926 werden mit dem 31. 1. 1927 aus dem Verkehr gezogen.

Im Steuerbuch für 1926 dürfen lediglich die bisherigen Steuermarken, im Steuerbuch 1927 nur Steuermarken in den neuen Farben verwandt werden.

Die bei den Verbrauchern noch vorhandenen Bestände alter Steuermarken werden durch die Postämter bis einschließlich 31. 1. 1927 gegen neue Steuermarken eingetauscht. Die den Postanstalten zum Umtausch vorzulegenden Steuermarken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als unbenutzte Marken erkennbar sind.

Soweit Arbeitgeber noch mit dem Kleben von Steuermarken für 1926 im Rückstande sind, ist das Versäumte unverzüglich nachzuholen. Anträge auf Zahlungserleichterungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, da es sich um Steuerzahlungen für Rechnung der Arbeitnehmer handelt, deren Bezüge bereits bei der Lohnzahlung eine entsprechende Kürzung erfahren haben und da die Zahlung nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb dreier Tage nach der Lohnzahlung zu bewirken ist.

Diese Bekanntmachung des Landessteueramtes vom 14. Dezember 1926 über Aenderung des Steuerabzugsverfahrens gibt unter B letzter Satz bezüglich der Abrundung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu Irrtümern Veranlassung, weil die Abrundung auf volle durch 20 P. teilbare Beträge nach unten lediglich für den Jahresbetrag gilt. Bei den Vierteljahresbeträgen ist nur eine Abrundung auf volle 5 P. nach unten gesetzlich zulässig.

Danzig, den 27. Dezember 1926.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Die Zeugnishefte
für die Schulen des Kreises Gr. Werder
sind fertiggestellt und können fortan von uns bezogen werden.

Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. **Tierärzte**
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen **Haustieren.**
Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Journalbücher
fertigt von auf Lager befindlichen Journalbogen schnellstens an
die Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert,
Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 2 **Neuteich, den 12. Januar** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Senatsbeschluß.

In § 1 der Verordnung vom 25. 10. 23 nebst Abänderungen betr. die vom Landarmenverband einzuziehenden Pflegekosten werden die Pflegekosten für die in dem staatlichen Pflegehaus Silberhammer untergebrachten Schwachsinnigen usw. mit Wirkung vom 1. 2. 1927 wie folgt festgesetzt:

a) Selbstzahler und Krankenkasse tgl. . . . . 3,50 G
b) tarifmäßige von den Armenverbänden zu erstattende Kosten tgl. . . . . 1,50 G

Danzig, den 4. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 10. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 1a.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises weise ich darauf hin, daß die **Lohnsummensteuer** vom 1. Oktober 1926 ab nur $^1/_2$% (gegen bisher 1%) der Bruttolöhne beträgt. Ich ersuche, dies bei der Einziehung der Steuerbeträge zu beachten.

Gleichzeitig erinnere ich an pünktliche Einreichung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr **Oktober/Dezember 1926** sowie an Abführung der Steuerbeträge an die Kreissparkasse — Konto Nr. 612 —

bestimmt bis zum 25. d. M.

Tiegenhaf, den 8. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Nach Ablauf der Weidezeit muß mit der Aufstallung der Rinderviehbestände des Freistaatgebietes die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche nach den neuesten wissenschaftlichen Erfahrungen vorgenommen werden. Es ist erforderlich, daß der Seuchenverlauf

1. möglichst abgekürzt,
2. günstig gestaltet,
3. daß der Seuchenherd bald und sicher wirkungsvoll entseucht wird damit veterinärpolizeiliche Erleichterungen, soweit nach Lage der örtlichen Verhältnisse angängig, frühzeitig gewährt werden können.

Zur Abkürzung und günstigen Gestaltung des Seuchenverlaufs ist in möglichst weitgehendem Umfange die Verwendung des Löffler'schen Hochimmunserums geeignet. Es ist daher erforderlich, daß den Landwirten die Verwendung dieses Serums empfohlen wird. Die Verwendung ist allgemein wünschenswert:

a) im verseuchten Bestande
bei denjenigen Tieren, welche bereits erkrankt sind, um die Seuche günstig zu gestalten,
bei denjenigen Tieren, welche noch nicht erkrankt sind. Bei diesen Tieren ist neben der Verwendung des Serums auch gleichzeitig eine künstliche Infizierung der noch nicht erkrankten Tiere durch einen Tierarzt erforderlich (Simultan-Impfung). Durch diese Maßnahmen wird der Seuchenverlauf günstig beeinflußt und abgekürzt,
b) bei den aufs äußerste gefährdeten aber noch gesunden Beständen der Nachbarschaft als Schutzimpfung.

Da nach wissenschaftlicher Erfahrung die Seuche gerade im Anfangsstadium am leichtesten übertragbar ist und andererseits die erkrankten Tiere nur im Anfangsstadium der Erkrankung, ausgenommen die Infektionsträger, die noch lange das Virus übertragen können, Ansteckungsstoffe ausscheiden, so ist eine möglichst frühzeitige Desinfektion des Stalles, der Tiere, der Gerätschaften, des Düngers, der benutzten Kleidung, der Personen usw. vorzunehmen. Diese Desinfektion hat ca. eine Woche nach Ausbruch der Krankheit zum ersten Mal zu erfolgen. Es ist hierfür neben Kalk und Chlorkalk das Sulfoliquid in 5%tiger Lösung für Maul- und Klauenseuche als Desinfektionsmittel anzuwenden.

Es wird daher angeordnet, daß für die Desinfektionen bei Maul- und Klauenseuche außer den vorgenannten Kalkpräparaten nur noch Sulfoliquid zur Anwendung kommt. Sulfoliquid ist in den Seuchengehöften auch bei den gesetzlich vorgeschriebenen Schlußdesinfektionen zu verwenden.

Es bleibt den Besitzern anheimgestellt, während des Seuchenverlaufs noch weitere Desinfektionen in ihrem und im allgemeinen Interesse vorzunehmen.

Danzig, den 3. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gesundheitsverwaltung.

Veröffentlicht!

Die Ortspolizeibehörden werden um Beachtung der Verfügung ersucht.

Tiegenhof, den 10. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Verordnung

zur Abänderung der Polizeiverordnung des vormaligen Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen vom 3. April 1912 betreffend Einrichtung, Betrieb und Benutzung der Fähranstalten im Bereiche der Weichselstrombauverwaltung (Amtsblatt Regierung Danzig 1912, Seite 160.)

Die Polizeiverordnung vom 3. April 1912 wird dahin abgeändert, daß in den einzelnen §§ an Stelle der Bezeichnungen „Wasserbauamt", „zuständiges Wasserbauamt" und „Wasserbauverwaltung" zu setzen ist: Senatsabteilung für Betriebe, Verkehr und Arbeit — Verkehrswesen —".

Die Ziffern 3 und 4 im § 6 sind zu streichen.

Im übrigen bleibt die Verordnung vom 3. April 1912 bestehen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 23. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahm. gez. Leske.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 10. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Oeffnungen in den Eisdecken.

Es ist beobachtet worden, daß an den in die Eisdecken eingeschlagenen Oeffnungen die Aufstellung von Warnungszeichen unterblieben ist. Ich erinnere daher daran, daß vor den eingeschlagenen Oeffnungen durch Aufstellung der ausgehauenen Eisstücke auf die hohe Kante oder durch andere deutliche Zeichen gewarnt werden muß.

Wer die Aufstellung der Warnungszeichen unterläßt, kann auf Grund § 29 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 bezw. auf Grund des § 367 Ziffer 12 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe oder Haft bestraft werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 11. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Fahrraddiebstahl.

Als vermutlich gestohlen ist das nachstehend beschriebene Fahrrad sichergestellt worden. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises Ermittlungen nach dem Eigentümer des Rades anzustellen und mir im Ermittlungsfall zu Tgb. = Nr. 7851 L Nachricht zu geben.

Beschreibung: Aelteres Rad mit schwarzem Rahmen und Felgen, Markenschild fehlt, Stelle jedoch erkenntlich, Nummer zerkratzt, 280 188 oder 230 138, Schutzblech vorne neu, hinten verbeult, vierteilige Gummikrotzpedale, ohne Freilauf, starkes Uebersetzungsrad, graue Mäntel, hinten geflickt, Schläuche rot, Lenkstange nach oben gebogen, braune Griffe, Satteldecke rot-schwarz karriert.

Tiegenhof, den 10. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Ferienordnung für das Schuljahr 1927/28.

1. Für sämtliche Orte mit höheren Schulen im Gebiete der Freien Stadt Danzig für alle Schulgattungen:

	Schluß des Unterrichts.	Begin des Unterrichts.	Dauer
Osterferien:	Mittwoch, d. 6. 4. 27	Donnerstag, d. 21. 4. 27	14
Pfingstferien:	Freitag, d. 3. 6. 27 mittags	Dienstag, d. 14. 6. 27	10
Sommerferien:	Freitag, d. 1. 7. 27 mittags	Donnerstag, d. 4. 8. 27	33
Herbstferien:	Mittwoch, d. 28. 9. 27	Donnerstag, d. 13. 10. 27	14
Weihnachtsferien:	Mittwoch, d. 21. 12. 27	Donnerstag, d. 5. 1. 28	14
Schluß des Schuljahres:	Sonnabend, d. 31. 3. 1928	zus.	85 Tage

2. In den übrigen Schulorten der Freien Stadt Danzig sind die Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien dieselben. Die Lage der Sommer- und Herbstferien wird gemäß den bisherigen Bestimmungen später festgesetzt werden.

Danzig, den 30. Dezember 1926.

Der Senat
Abt. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 6. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe.

Die Abstimmungsliste über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe im Gebiet der Freien Stadt Danzig ist am 30. 12. 26 geschlossen und liegt in der Zeit vom 13. — 27. Januar 1927 im Regierungsgebäude Neugarten, Zimmer 17, werktäglich von 9—1 Uhr zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aus. Einsprüche gegen diese Abstimmungsliste können nur während der Auslegefrist schriftlich oder mündlich erhoben werden.

Danzig, den 4. Januar 1927.

Der Abstimmungskommissar.
gez. Hagemann.
Regierungsrat.

Veröffentlicht!
Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.
Tiegenhof, den 10. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Standesamt Fürstenwerder.

Der Hofbesitzer Aron Hamm II in Fürstenwerder ist zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Fürstenwerder ernannt worden.

Tiegenhof, den 4. Januar 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Jakob Wiebe-**Palschau,**
2. Ernst Sprung-**Heubuden,**
3. Ernst Neumann-**Altweichsel,**
4. Peter Janzen-**Brodsack,**
5. Gustav Wiens-**Bärwalde,**
6. Ernst Toews-**Pordenau,**
7. Heinrich Wiebe-**Eichwalde.**

Es werden als freies Gebiet erklärt die Gemeinden **Palschau, Heubuden, Altweichsel, Brodsack** und **Bärwalde** sowie die vorstehend unter lfd. Nr. 6 und 7 aufgeführten Gehöfte.

Tiegenhof, den 11. Januar 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Beachtung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Steuerjahr 1927.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der auf seinem Steuerbuch unter Abs. II Ziffer 1 vermerkten Ermäßigungen zu überzeugen und von den Anmerkungen „Zur Beachtung" auf dem Steuerbuch Kenntnis zu nehmen. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind, (Schreibfehler, Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten) können jederzeit auf Antrag durch die Stelle, die das Steuerbuch ausgehändigt hat, berichtigt werden. In diesem Falle findet die Berichtigung stets mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Kalenderjahres ab statt.

Anträge auf Erhöhung der Ermäßigungen infolge wirtschaftlicher Verhältnisse oder bei erhöhten Werbungskosten, die mindestens jährlich neu gestellt werden müssen, sind — wenn die Bedingungen für 1927 gegeben — bis spätestens 31. 1. 1927 beim zuständigen Steueramt bezw. Gemeindevorsteher zu stellen. Berichtigung der Steuerbücher erfolgt sodann mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres ab. Werden die Anträge später gestellt, so wirkt die Berichtigung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das berichtigte Steuerbuch vorgelegt wird.

Danzig, den 24. Dezember 1926.

Steueramt I. **Steueramt II.**

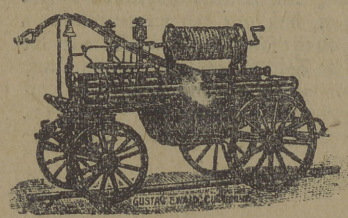

Feuerspritzen
Handdruck- u. Motorspr.
Umbau veralteter Spritzen
Wasserwagen
für Hand und Pferdezug.
Maschinenfabrik B. Jahr, Praust.
Lieferungen erfolgen sofort ab Lager.

Die Zeugnishefte
für die Schulen des Kreises Gr. Werder
sind fertiggestellt und können fortan von uns bezogen werden.
Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lehrberichte
für ein- und mehrklassige Schulen,
Absentenlisten
liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden
die Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. **Tierärzte**
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen **Haustieren.**
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Journalbücher
fertigt von auf Lager befindlichen Journalbogen schnellstens an
die Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 3 **Neuteich, den 19. Januar** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Polizeiverordnung betreffend Beschäftigung von Saisonarbeitern.

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265), des § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195), Art. III des Geldstrafengesetzes vam 28. 9. 1923 (G. Bl. S. 999) und Art. I 3 der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. 10 1923 (G. Bl. 1101) wird, nach Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Landwirte bedürfen zur Beschäftigung von ausländischen Wanderarbeitern die Genehmigung des Senats.

§ 2.

Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind durch den zuständigen Gemeindevorsteher, der sie sammelt, bis spätestens 5. Dezember jd. Js., für die für das Jahr 1927 benötigten Saisonarbeiter bis zum 10. 1. 1927, dem Landrat einzureichen. Die Anträge müssen enthalten:

1. den Namen des Arbeitgebers,
2. seinen Wohnort,
3. die beantragte Zahl der ausländischen Wanderarbeiter (wieviel Männer, Burschen, Frauen),
4. wann und wie lange sie gebraucht, wenn sie eingestellt und welche Arbeiten von ihnen ausgeführt werden sollen,
5. die Größe des landwirtschaftlichen Betriebes in ha, wieviel dieser ha im laufenden und wieviel im kommenden Kalenderjahr auf Getreide, Rüben, Kartoffeln, Gemüse- und Samenbau entfallen,
6. die Zahl der am 1. Oktober des laufenden Jahres beschäftigt gewesenen Danziger und der am 1. Oktober beschäftigt gewesenen ausländischen Arbeitskräfte (Anzahl der Männer, Burschen, Frauen),
7. Nähere Begründung des Antrages.

Zugleich mit der Einreichung der Anträge haben die Gemeindevorsteher bis zum 5. Dezember jd. Js. dem Landrat anzuzeigen, ob alle für das laufende Jahr zugelassenen Saisonarbeiter das Freistaatgebiet rechtzeitig verlassen haben.

§ 3.

Zur Begutachtung der Anträge wird in jedem Landkreise ein Ausschuß gebildet, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und je 3 landwirtschaftlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzern besteht. Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Sie sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden je ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer anwesend sind.

§ 4.

Die Genehmigung wird nur höchstens für die Zeit vom 1. 4. bis zum 15. 11. jd. Js. erteilt, sie kann davon abhängig gemacht werden, daß der Arbeitgeber einheimische erwerbslose Landarbeiter, die in derselben oder den unmittelbar benachbarten Gemeinden vorhanden sind und ihm vom Kreisarbeitsamt zugewiesen werden, und zwar Männer, falls ihm männliche Saisonarbeiter, Frauen, falls ihm weibliche Saisonarbeiter genehmigt werden, zu den ortsüblichen Löhnen einstellt.

§ 5.

Landwirte, welche ohne Genehmigung ausländische Wanderarbeiter einstellen oder solche Arbeiter nicht nach Ablauf der bewilligten Beschäftigungszeit entlassen oder sich weigern die ihnen vom Kreisarbeitsamt zugewiesenen einheimischen Landarbeiter zu beschäftigen, werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 120 G, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft, auch kann ihnen die Genehmigung für künftige Fälle versagt werden.

Danzig, den 21. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Sahm. gez. Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 17. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Abänderung der Verordnung betreffend Zuständigkeit der Steuerämter.

Gemäß §§ 7, 400 des Steuergrundgesetzes wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

§ 1 der Verordnung betreffend die Zuständigkeit der Steuerämter vom 3. 1. 1925 — Staatsanzeiger S. 17 — in der Fassung der Verordnung vom 7. 4. 1925 — Staatsanzeiger S. 103 — zu A B und C erhält folgende Fassung:

Es ist zuständig:

A. Steueramt I für die Verwaltung der
   1. Einkommensteuer,
   2. Vermögensteuer,
   3. Allgemeine Umsatzsteuer,
   4. Gewerbesteuer,
   5. Erbschaftssteuer,
   6. Lohnsummensteuer
   im Bezirk der Stadt Danzig,

B. Steueramt II für die Verwaltung
   1. der unter A Ziffer 1—5 genannten Steuern im Stadtkreis Zoppot und den Landkreisen Danziger Höhe, Danziger Niederung, Großes Werder,
   2. der Körperschaftssteuer und der unter 2—4 genannten Steuern, soweit sie von Körperschaften erhoben werden, im gesamten Gebiet der Freien Stadt Danzig.

C. Steueramt III für die Verwaltung der
   1. Wandergewerbesteuer,
   2. Grundwechselsteuer
   im gesamten Gebiet der Freien Stadt Danzig,
   3. Grundwertsteuer,
   4. Hundesteuer,
   5. Lustbarkeitssteuer,
   6. Nachtlokalsteuer,
   7. Schankkonzessionssteuer,
   8. Wohnungsbauabgabe
   im Bezirk der Stadt Danzig.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1926 in Kraft.

Danzig, den 22. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 15. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Grippe.

In letzter Zeit tritt in verschiedenen Orten des Kreises die Grippe in epidemischer Häufung auf. Auch die Schulkinder werden vielfach, anscheinend sogar besonders häufig, von der Ansteckung erfaßt.

Im Einverständnis mit dem Herrn Schulrat und dem Herrn Regierungs- und Medizinalrat ordne ich deshalb wegen der Gefahr der Krankheitsverbreitung durch den Schulbesuch an, daß Klassen, in denen 50% der Kinder fehlen, und zwar nach pflichtmäßigem Ermessen des Lehrers überwiegend wegen Erkrankung an Grippe, für 1 Woche zu schließen sind. Sollte die Epidemie in einzelnen Ortschaften einen besonders schweren, bösartigen Charakter zeigen, so kommt die Schließung einzelner Klassen oder auch der ganzen Schule, auch schon bei geringerer Absentenzahl in Betracht.

Es verbleibt im übrigen bei den durch die Senatsverfügung vom 22. 10. 1926 (Staatsanzeiger 1926, S. 313) getroffenen Bestimmungen über das Verfahren bei Schulschließungen.

Tiegenhof, den 17. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Gefangenen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850

wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

Es ist verboten, mit Gefangenen oder vorläufig festgenommenen, welche sich in einem umschlossenen Raume (z.B. Gebäude, Hofraum, Schiff, Transportwagen) oder sichtbar unter Aufsicht eines Beamten oder auf Außenarbeit befinden, ohne ausdrückliche Genehmigung des Aufsichtsbeamten oder der zuständigen Behörde in Verkehr zu treten, insbesondere zu versuchen, sich durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise mit ihnen zu verständigen oder den Gefangenen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände zu verabfolgen.

Als Gefangene im Sinne dieser Vorschrift gelten außer Strafgefangenen auch Polizeigefangene, Untersuchungsgefangene, Transportgefangene, Zivilgefangene sowie die Insassen von Arbeitshäusern Zwangserziehungsanstalten und Besserungsanstalten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit einer Geldstrafe bis zu 120 Gulden, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 30. November 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht.

Die Polizeiverordnung ist am 12. 1. d. Js. in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 14. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Johann Scharafinski aus Neukirch, geb. am 21. 8. 1901 zu Bukowitz, aufhaltsam, bezw. wohin derselbe verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 8. Januar 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Schiedsmannsbestätigung.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 29. November v. Js. ist der Hofbesitzer Otto Schulz in Tiegenhagen zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Nr. 36 bestehend aus der Gemeinde Tiegenhagen und stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Nr. 37 bestehend aus den Ortschaften Platenhof und Reimerswalde bestätigt und beeidigt worden.

Tiegenhof, den 10. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Artur Mölke-**Schönsee,**
2. Soenke-**Eichwalde,**
3. Albert Schulz-**Petershagen,**
4. Rech-**Orlofferfelde.**

Es werden als freies Gebiet erklärt die Gemeinden **Schönsee, Eichwalde, Petershagen** und **Orlofferfelde.**

Tiegenhof, den 18. Januar 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft: Steuererklärungen für 1926/27.

Ende Januar d. Js. werden die Steuerämter die Steuererklärungsformulare für das Veranlagungsjahr 1926/27 zur Absendung bringen mit der Aufforderung, die Steuererklärungen bis zum 15. Februar 1927 abzugeben.

Die Steuerpflichtigen werden hierauf hingewiesen mit dem Ersuchen, die gegebenenfalls schwebenden Bilanz-Abschlußarbeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Danzig, den 8. Januar 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Bekanntmachung.

Der Herr Gemeindevorsteher von Prangenau hat unterm 14. d. Mts. den Antrag auf Einziehung des von Neutscherhinterfeld nach Prangenau führenden sogenannten Schulsteiges, soweit er über wirtschaftlich genutzte Länder führt, gestellt. Einsprüche hiergegen sind bei mir binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist werde ich über den Antrag entscheiden.

Neukirch, den 28. Dezember 1926.

Der Amtsvorsteher.

Freie Lehrerstelle.

Die ev. Lehrer- u. Organistenstelle in Fürstenwerder ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Februar Herrn Gemeinde- u. Amtsvorsteher Schulz in Fürstenwerder einzureichen. Durch das Organistenamt wird der Inhaber jeden 3. Sonntag in Anspruch genommen.

Tiegenhof, den 16. Januar 1927.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Am 100-jährigen Todestage Pestalozzis,

Donnerstag, den 17. Februar,

findet im **„Deutschen Hause" zu Neuteich** eine

außerordentliche

Kreislehrerversamml.

statt. Zu derselben werden sämtliche Lehrerinnen und Lehrer, die Schulvorstände und alle Kreiseingesessenen schweizerischer Staatsangehörigkeit **mit ihren Damen** herzlich eingeladen.

Beginn 2 Uhr nachm. Eintritt 1 G.

Tagesordnung:

1. Eröffnung.
2. Vortrag, „Pestalozzi." Herr Dozent Schwanbeck. (Pädag. Akademie-Elbing.)
3. Musikalische Unterhaltung.

Die Kreislehrerkammer.

J. A.

Kaminski, Vorsitzender.

Ich bitte alle Kollegen, die Mitglieder ihrer Schulvorstände und die in ihrem Schulbezirk wohnenden Damen und Herren schweizerischer Staatsangehörigkeit auf diese Veranstaltung der Kreislehrerschaft aufmerksam machen zu wollen. D O.

Auf Wunsch haben wir

Pferdeatteste

auf Postkartenkarton mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei

R Pech & W. Richert.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte** u. **Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren. Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!**

Niederlage Neuteich

bei Herrn Arthur Toews.

Die Zeugnishefte

für die Schulen des Kreises Gr. Werder

sind fertiggestellt und können fortan von uns bezogen werden.

Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 4 — **Neuteich, den 27. Januar** — **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Steueranteile der Gemeinden.

Als Anteile der Gemeinden
a) an der Einkommensteuer für 1924,
b) an der Einkommensteuer für 1925 (Restzahlung),
c) an der Einkommensteuer für 1925 (aufgekommen bis zum Jahresschluß),
d) an der Einkommensteuer für 1924 (aufgekommen 1925 bis zum Jahresschluß),
e) Umsatzsteuer für Juli/September 1926,
f) an der Körperschaftssteuer für 1925 und 1926,
g) an der Vermögenssteuer für 1925 und 1926,

sind seitens der Freistadtsteuerkasse die in der nachstehenden Nachweisung in den Spalten 2—8 angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus Spalte 10 ersichtlichen Höhe diesseits verrechnet worden. Der auf Gemeindekonto überwiesene Betrag geht aus Spalte 11 hervor.

Gemeinde	Einkommensteuer für 1924 G	Einkommensteuer für 1925 (Restzahlung) G	Einkommensteuer für 1925 (aufgekommen bis zum Jahresschluß) G	Einkommensteuer für 1924 (aufgekommen 1925 b. 3. Jahresschluß) G	Umsatzsteuer für Juli/Sept. 1926 G	Körperschaftssteuer für 1925 und 1926 G	Vermögensteuer für 1925 und 1926 G	Summe G	Auf Kreissteuern verrechnet G	Auf Gemeindekonto überwiesen G	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Altendorf							2 68	2 68	2 68		
Altmünsterberg							512 98	512 98	512 98		
Altweichsel							355 92	355 92		355 92	
Bärwalde							108 56	108 56	108 56		
Barendt	514 68				34 74		472 90	1022 32	928 79	93 53	
Biesterfelde	145 64		325 21		34 87			505 72	406 46	99 26	
Blumstein	112 90						262 50	375 40	375 40		
Brodsack						5 76		5 76	5 76		
Fürstenau	41 48				10 71		628 —	680 19	680 19		
Fürstenwerder						7 49		7 49	7 49		
Gnojau				173 12			1058 —	1231 12	872 64	358 48	
Grenzdorf A	20 54	97 21			45 09			162 84	162 84		
Jungfer	334 28	649 24	401 50	162 12	294 38		202 10	2043 62	311 95	800 —	bar
Kaminke							154 —	154 —	154 —	831 67	
Kalthof	1829 08	2153 53		417 10	1472 53	5 68		5877 92	2752 77	3125 15	Wohnungs-
Keitlau							195 27	195 27	195 27		bauabgabe
Kunzendorf						9 60		9 60	9 60		
Gr. Lesewitz	214 61				54 —		2057 58	2326 19	1116 43	1209 76	
Gr. Lichtenau							367 10	367 10	367 10		
Lindenau							172 36	172 36	172 36		
Ließau					196 61	24 22	1555 15	1775 98	1775 98		
Gr. Mausdorf						4 42		4 42	4 42		
Kl. Mausdorf						6 24		6 24	6 24		
Gr. Montau						94 85	117 55	212 40	212 40		
Kl. Montau	213 54				12 42		671 80	897 76	581 55	316 21	
Orlofferfelde							135 62	135 62	135 62		
Palschau						2 88		2 88	2 88		
Parschau							148 32	148 32	148 32		
Petershagen							163 46	163 46	163 46		
Pieckel							56 —	56 —	56 —		
Platenhof	118 27	729 57		542 17	230 98			1620 99	910 53	710 46	
Pordenau							259 04	259 04	259 04		
Reinland	44 39	115 05			73 84		9 —	242 28	242 28		
Schadwalde						8 83	10 04	18 87	18 87		
Schöneberg	860 74	1594 87		210 47	170 87		121 40	2958 35	1587 25	10 50	Hundesteuer
										1360 60	LandwBerufs-
Stobbendorf	14 98				31 27			46 25		46 25	genossensch.
Tiegenhagen							313 42	313 42	313 42		
Tiegenort	260 63	284 32	191 28	135 62	65 48	70 98	— 20	1008 51	467 25	541 26	
Tralau						6 33		6 33	6 33		
Trampenau	45 24			277 42			140 —	462 66	462 66		
Trappenfelde							576 28	576 28	371 78	204 50	
Walldorf							107 —	107 —	107 —		
Warnau	559 19				22 50		555 —	1136 69	1136 69		
Wernersdorf	256 40				21 82		565 07	843 29	843 29		
Zeyer	103 41				137 31		65 83	306 55	306 55		
Zeyersvorderkampen							65 45	65 45	65 45		
Wolfsdorf							2 —	2 —		2 —	Postscheckk.

Tiegenhof, den 24. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 1a.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 1. Februar 1927 nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 24. Januar 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1b.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Februar 1927 die folgenden Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof**, Montag, den 7. 2. 1927, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
2. **Simonsdorf**, Montag, den 14. 2. 1927, mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.
3. **Neuteich**, Freitag, den 25. 2. 1927, mittags 12^{45} Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 24. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Willy Augstein, früher Zeyersvorderkampen, aufhaltsam ist bezw. wohin derselbe von dort verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 17. Januar 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Landwirt Heinrich Albrecht, früher in Zeyersvorderkampen, dort aufhaltsam bezw. wohin derselbe verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 15. Januar 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3a.

Veterinärbezirk III.

Der Regierungs- und Veterinärrat Dr. Thoms in Tiegenhof übernimmt vom 27. d. Mts. ab wiederum seine Geschäfte im Veterinärbezirk III.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 25. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 3b.

Bekanntmachung.

Der Besitzer Kornelius Claaßen aus Kl. Montau hat den Antrag gestellt, das Fischereirecht für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Kl. Montau Blatt 138 in der Weichsel unterhalb Wesseln bis an die Biesterfelder Grenze in das Wasserbuch des genannten Flußlaufes einzutragen.

Widersprüche gegen die Eintragung sind bis zum 1. März 1927 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Ausfertigungen anzubringen.

Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung des Fischereirechts in das Wasserbuch mit der Wirkung erfolgen, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt.

Die zum Nachweise der Rechte beigebrachten Urkunden können im Geschäftszimmer der Wasserbuchbehörde, Danzig, Neugarten 12/16 Zimmer 92 während der Dienststunden vormittags eingesehen werden.

Danzig, den 18. Januar 1927.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

Veröffentlicht!

Die in Frage kommenden Ortschaften ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 22. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 4. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande der Hofbesitzer Gebr. Mecklenburger in Tiegenhagen Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird ein Sperrbezirk, umfassend das Seuchengehöft, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrbezirke findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 24. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 5. **Maul- und Klauenseuche.**

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Gustav Cornier-**Kalteherberge**,
2. Gustav Krüger und Julius Gründemann-**Grenzdorf A**,
3. Gustav Thimm-**Platenhof**.
4. E. Epp-**Kl. Lichtenau**.

Es werden als freies Gebiet erklärt die Gemeinden **Kalteherberge, Grenzdorf A, Platenhof** und **Kl. Lichtenau**.

Tiegenhof, den 24. Januar 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bücherangebot.

Im Verlag F. A. Herbig, Berlin W. 35, Flottwallstraße 4, ist das vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt unter Mitwirkung des Deutschen Lehrervereins herausgegebene Buch „Jugendwohlfahrt und Lehrerschaft" erschienen. Die Anschaffung derselben für die Lehrerbüchereien wird empfohlen.

Tiegenhof, den 24. Januar 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Betrifft: Ermäßigung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Auf Umschlagseite 2 des Steuerbuches für 1927 wird die Ermäßigung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn bei 14-tägiger und wöchentlicher Lohnzahlung wie folgt berichtigt:

Monatsbetrag der gesetzl. Ermäßigung (Seite 1 des Steuerbuchs)	Betrag der Ermäßigung bei 14 tägiger | wöchentlicher Lohnzahlung	
G	G	G
80	38,40	19,20
130	62,40	31,20
180	86,40	43,20
210	100,80	50,40
260	124,80	62,40
290	139,20	69,60
340	163,20	81,60
370	177,60	88,80
460	220,80	110,40
490	235,20	117,60
580	278,40	139,20
610	292,80	146,40
700	336,—	168,—
730	350,40	175,20
820	393,60	196,80
850	408,—	204,—
940	451,20	225,60
970	465,60	232,80
1060	508,80	254,40
1090	523,20	261,60
1180	566,40	283,20
1210	580,80	290,40

Hilfstabelle:

20	9,60	4,80
35	16,80	8,40
50	24,—	12,—
60	28,80	14,40
80	38,40	19,20

In den übrigen Spalten tritt eine Aenderung nicht ein.

Danzig, den 17. Januar 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Auf Wunsch haben wir

Pferdeatteste

auf Postkartenkarton mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. **Tierärzte**
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen **Haustieren.**
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Der heutigen Gesamtauflage liegt eine Doppelpostkarte der Fa A. W. Kafemann bei.

Am 100-jährigen Todestage Pestalozzis,
Donnerstag, den 17. Februar,
findet im **„Deutschen Hause"** zu **Neuteich** eine

außerordentliche

Kreislehrerversamml.

statt. Zu derselben werden sämtliche Lehrerinnen und Lehrer, die Schulvorstände und alle Kreiseingesessenen schweizerischer Staatsangehörigkeit **mit ihren Damen** herzlich eingeladen.

Beginn 2 Uhr nachm. Eintritt 1 G.

Tagesordnung:

1. Eröffnung.
2. Vortrag, „Pestalozzi." Herr Dozent Schwanbeck. (Pädag. Akademie-Elbing.)
3. Musikalische Unterhaltung.

Die Kreislehrerkammer.
J. A.
Kaminski, Vorsitzender.

Ich bitte alle Kollegen, die Mitglieder ihrer Schulvorstände und die in ihrem Schulbezirk wohnenden Damen und Herren schweizerischer Staatsangehörigkeit auf diese Veranstaltung der Kreislehrerschaft aufmerksam machen zu wollen. D. O.

Danziger Heimatkalender 1927

so lange Vorrat reicht,
Stück 50 Pfg.
empfiehlt
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Haben Sie Bedarf

an Briefbogen, Mitteilungen Briefumschlägen, Postkarten, Adreßkarten, Rechnungen, Prospekten, Preislisten, Rundschreiben u. Formularen aller Art

so wenden Sie sich an uns!

Wir sorgen für saubere Ausführung sowie prompte und preiswerte Lieferung

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Schulversäumnislisten

sind vorrätig in der
Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich,
Fernruf Nr. 308.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 5 **Neuteich, den 3. Februar** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 31. Januar 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die säumigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 8. 1. d. Js. — Kreisblatt Nr. 2 — nochmals an Einreichung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1926 sowie an Abführung der Steuerbeträge

bis spätestens zum 10. Februar d. Js.

erinnert.

Tiegenhof, den 26. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Fleischbeschau.

Auf gegebene Veranlassung weise ich darauf hin, daß auch bei Hausschlachtungen neben der Trichinenschau die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch den zuständigen Fleischbeschauer veranlaßt werden muß, wenn die geschlachteten Tiere ganz oder zum Teil in verarbeitetem (Wurst usw.) oder rohem Zustande an Dritte weiterverkauft oder zum Zwecke der Veräußerung übergeben werden. Hierunter fallen auch die Schlachtungen von Landwirten zum Zwecke des Wiederverkaufs der Erzeugnisse durch Lebensmittel- und Kolonialwarengeschäfte, sowie landwirtschaftliche Hausfrauenvereine usw.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß Zuwiderhandlungen gegen die Schlachtvieh- und Fleischbeschaubestimmungen strafbar sind.

Tiegenhof, den 31. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Schweizer Julius Kluth früher Eichwalde dort wohnhaft evtl. wohin verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 28. Januar 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Landjägeramt Wernersdorf.

Der Oberwachtmeister Wolff in Wernersdorf hat mit dem 14. d. Mts. den Dienst wieder angetreten.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 19. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schiedsmänner zur Abschätzung von Seuchenvieh.

Nachstehend aufgeführte Personen sind gemäß § 17 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz für einen dreijährigen Zeitraum und zwar für die Kalenderjahre 1927, 1928 und 1929, als Schiedsmänner zur Abschätzung von Seuchenvieh gewählt worden:

Name d. Ortspolizeibehörde	Des Schiedsmannes: Name	Stand	Wohnort
Tiegenhof	Schlenger, Otto	Mühlenbes.	Tiegenhof
	Fieguth, Hermann	Rentier	"
Neuteich	Foernack, Aug.	Hofbesitzer	Neuteich
	Fieguth, Max	"	"
Altendorf	Klafki, Heinrich	"	Stobbendorf
	Regier I Abr.	"	Petershagen
Brunau	Hanneman, Johann	"	Beiershorst
	Mittrich, Wilhelm	"	Brunau
Barendt	Toews, Ernst	"	Pordenau
	Warkentin, Gustav	"	Barendt
Bröske	Klempnauer, Adolf	Gutsbes.	Broeske
	Wiebe, Adolf	"	Neuteichsdorf
Bärwalde	Fast, Hans	Hofbesitzer	Neumünsterberg
	Willems, Johann	"	Bärwalde
Dammfelde	Wiens, Bernh.	Gutsbes.	Schönau
	Enß, Arthur	Hofbesitzer	Stadtfelde
Einlage	Claassen, Benno	"	Einlage
	Preiskorn, Ferd.	"	Einlage
Fürstenau	Vollerthun, Walter	"	Fürstenau
	Weßlowski, Joh.	"	Fürstenau
Fürstenwerder	Wiens, Gustav	Hofbesitzer	Fürstenwerder
	Andres, Otto	"	"
Grenzdorf B.	Kinski, Otto	Gem. Vorst.	Grensdorf A
	Foth, Erich	Hofbesitzer	Grensdorf B
Jungfer	Seegler, Hermann	Gem. Vorst.	Keitlau
	Trienke, Johann	Amtsvorst.	Jungfer
Kalthof	Conrad, Johann	Rentier	Kalthof
	Wiens, Heinrich	Gutsbes.	"
Leske	Dr. Tornier, Richard	"	Trampenau
	Wiebe, Heinrich	"	Eichwalde
Ließau	Hoepner, Kurt	"	Kl. Lichtenau
	Klaassen, Bernhard	"	" "
Gr. Lichtenau	Behrendt, Arthur	"	Trappenfelde
	Tornier, Max	"	Parschau
Lindenau	Flindt, Bruno	"	Lindenau
	Enß, jun. Johann	"	Niedau
Gr. Lesewitz	Zimmermann, W.	Gutsbes.	Tragheim
	Neufeld, Albert	"	Gr. Lesewitz
Gr. Mausdorf	Froese, Otto	Rentier	Gr. Mausdorf
	Klein, Emil	Hofbesitzer	Lupushorst
Neukirch	Schulz, Peter	Rentier	Schönhorst
	Dyck, Hermann	Hofbesitzer	Prangenau
Platenhof	Enß, Johann	"	Reimerswalde
	Pelz, Ernst	"	Tiegenhagen
Rückenau	Dück, Franz	"	Marienau
	Friesen, Wilhelm	"	Rückenau
Schöneberg	Woelke, Eduard	"	Schönsee
	Dyck, Wilhelm	Gem. Vorst.	Schöneberg
Schadwalde	Zimmermann, Theod.	Hofbesitzer	Blumstein
	Bückert, Aron	"	Schadwalde
Tiegenort	Foth, Albert	Hofbesitzer	Holm
	Drabandt, Albert	"	Tiegenort
Tiege	Claassen, Eduard	"	Ladekopp
	Neufeld, B.	"	Tiege
Warnau	Enß, Gustav	Gutsbes.	Warnau
	Bernsau, Wilhelm	"	Warnau
Wernersdorf	Henning, Gottfried	Landwirt	Kl. Montau
	Nickel, Heinrich	Hofbesitzer	Wernersdorf
Zeyer	Esau, Gustav	"	Zeyersvorderkam.
	Peters, August	Amtsvorst.	Zeyer
Altweichsel	Wiebe, Gerhard	Hofbesitzer	Kunzendorf
	Friesen, Gustav	"	Biesterfelde
Simonsdorf	Sönke, Oskar	"	Simonsdorf
	Koennecker, Rudolf	"	Altmünsterberg

Tiegenhof, den 28. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

Der Gutsbesitzer David van Riesen-Rosenort ist zum Waisenrat für die Waisenkinder aller Konfessionen des Gemeindebezirks Rosenort gewählt und von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 28. Januar 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Personalien.

Der Arbeiter Johann Schaplinski-Tannsee ist als Schöffe dieser Gemeinde von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 26. Januar 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande der Hofbesitzerin Frau Anna Enß in Warnau (Schloß Kalthof) Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird ein Sperrbezirk, umfassend das Seuchengehöft gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18. für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 31. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Klempnauer-Tiegenort ist erloschen.

Die Gemeinde Tiegenort wird hiermit als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhof, den 31. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 11.

Aufenthaltsermittelung.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt des Melkers Boleslaus Wolotzko oder Woletzko oder Wolodsko, geb. am 14. 8. oder 14. 3. 03 in Amur (Ukraine), zuletzt wohnhaft in Langenau, Kreis Danziger Höhe, anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb. Nr. 547 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 1. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 12.

Aufenthaltsermittelung.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 8. 4. 1894 in Kujatti, Kreis Karthaus geborenen Johann Podjaski anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb. Nr. 544 L zu berichten.

Tiegenhof, den 1. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 13.

Bekanntmachung.

Der Sparkassenvorstand hat beschlossen, an die Einleger von **angemeldeten** Papiermark-Sparguthaben Teilzahlungen auf die aufgewerteten Beträge bis zum Höchstbetrage von 50 Gulden für jedes Konto zu leisten. **Die Zahlung darf nach dem Gesetz aber nur an Kontoinhaber erfolgen, deren Aufwertungsanspruch 300 Gulden nicht übersteigt.**

Die Auszahlung erfolgt durch die Kreissparkasse Tiegenhof und deren Zweigstelle Neuteich gegen Vorlage der Sparbücher.

Tiegenhof, den 28. Januar 1927.

Sparkasse des Kreises Großes Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verordnung

über die Abgabe der Einkommen- und Körperschaftssteuererklärung für 1926, der Vermögens- und Gewerbesteuererklärung für 1927 und der Umsatzsteuererklärung für 1926.

Auf Grund des § 50 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 27. 3. 1926, der §§ 12/13 des Körperschaftssteuergesetzes vom 27. 3. 1926, des § 25 des Vermögenssteuergesetzes vom 3. 3. 1926, des § 18 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. 5. 1923 und des § 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 4. 7. 1922 in der Fassung des Umstellungsgesetzes vom 13. 10. 1924 wird folgendes bestimmt:

I. Die in der Ueberschrift bezeichneten Steuererklärungen sind bis zum 20. Februar 1927 dem zuständigen Steueramt einzureichen.

II. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

1. Sämtliche natürlichen Personen und Körperschaften, die eine besondere Aufforderung dazu durch das Steueramt erhalten. Diesen Personen werden die Vordrucke der Steuererklärungsformulare übersandt. Die Zusendung der Formulare gilt als besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung.
2. Die natürlichen Personen und Körperschaften, bei denen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind;

A. Zur Einkommensteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1926 im Inlande entweder einen Wohnsitz gehabt oder sich des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate aufgehalten haben, sofern ihr Gesamteinkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1926 den Betrag von 10 000 G oder ihr nicht dem Steuerabzug unterliegendes Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1926 den Betrag von „240 G" übersteigen hat,
2. sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1926 im Inlande weder ihren Wohnsitz noch länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, soweit sie im Jahre 1926 inländisches Einkommen bezogen haben. Als ein inländisches Einkommen gelten:

a) Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft,
b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,
c) Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind,
d) Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten sonstigen selbständigen Berufstätigkeit,
e) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die im Inland ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist,
f) Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, die auf Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfallen,
g) Einkünfte aus der Beteiligung an einem inländischen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter,
h) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, die bei der Veräußerung von inländischem Grundvermögen, sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, erzielt werden.
i) regelmäßig wiederkehrende Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen, die mit Rücksicht auf ein ge-

genwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

Falls lediglich Bezüge der unter e) und i) genannten Art vorhanden sind und von ihnen der Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten ist, ist Abgabe einer Steuerklärung nur erforderlich, falls die Bezüge einzeln oder zusammen im Jahre 1926 den Betrag von 10 000 G überstiegen haben.

B. Zur Körperschaftssteuer:

1. Sämtliche Erwerbsgesellschaften,
2. juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine Erwerbsgesellschaften sind, deren Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1926 den Betrag von 1000 G überstiegen hat,

zu 1. und 2.: soweit sich im Jahre 1926 der Sitz oder der Ort der Leitung der Körperschaft oder eine Betriebsstätte im Inlande befunden hat oder inländisches Einkommen wie zu A 2 bezogen ist.

C. Zur Vermögenssteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1926 im Inlande entweder einen Wohnsitz oder seit dem 30. Juni 1926 ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben,
2. sämtliche natürlichen Personen, welche am 31. Dezember 1926 inländisches Grund- oder Betriebsvermögen besessen haben.
3. sämtliche juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die am 31. Dezember 1926 ihren Sitz oder den Ort ihrer Leitung oder eine Betriebsstätte im Inland gehabt haben,

zu 1. bis 3.: soweit das steuerpflichtige Vermögen am 31. Dezember 1626 oder am Schlusse des im Jahre 1926 endenden Geschäftsjahres mehr als 10 000 G betragen hat.

D. Zur Gewerbesteuer:

Jede Person und Personenvereinigung, die in der Freien Stadt Danzig am 1. Januar 1927 ein stehendes Gewerbe betrieben hat, gleichgültig, ob sich hier der Hauptsitz oder nur eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, eine Ein- und Verkaufsstelle, ein Kontor oder eine der Ausübung des Gewerbes dienende Einrichtung befindet.

E. Zur Umsatzsteuer:

Alle natürlichen Personen und Personenvereinigungen, die im Kalenderjahr 1926 eine selbständige gewerbliche Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführen.

Landwirte, die keine geordnete Buchführung haben und zur Umsatzsteuer gemäß § 31 des Gesetzes nach Pauschalsätzen herangezogen werden, sowie Handelsvertreter haben eine Umsatzsteuererklärung nicht abzugeben. Handelsvertreter haben nur dann eine Umsatzsteuererklärung einzureichen, wenn sie neben ihrer Tätigkeit als Handelsvertreter eine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausüben.

3. Soweit den unter A und E genannten Steuerpflichtigen bis zum 5. 2 1927 durch das zuständige Steueramt Vordrucke zur Abgabe der Steuererklärungen nicht zugesandt sind, sind sie verpflichtet, sich rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke vom zuständigen Steueramt einzufordern.

III. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe Verpflichteten und erfolgt deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes Mündliche Erklärungen werden von den Steuerämtern an allen Wochentagen mit Ausnahme des Montags in der Zeit von 10 bis 1 Uhr vormittags entgegengenommen. Abgabepflichtige, welche im Kreise Gr. Werder oder im östlich der Stromweichsel gelegenen Teil des Kreises Danziger Niederung wohnen, können die Steuererklärungen auch in der Steuerhilfsstelle Tiegenhof werktags zwischen 10 bis 1 Uhr vormittags zu Protokoll abgeben.

IV. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Geldstrafen gemäß § 169 Steuergrundgesetzes erzwungen werden.

Unabhängig davon kann das Steueramt bei unzureichenden Angaben die Besteuerungsgrundlagen im Wege der Schätzung ermitteln.

Bei Versäumnis der in I für Abgabe der Steuererklärungen gesetzten Frist kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuerschuld auferlegt werden.

V. Wer zum eigenen Vorteil oder Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß die zu entrichtenden Steuern verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe in Höhe des Mehrfachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuern verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuergefährdung gleichfalls mit einer Geldstrafe bestraft.

VI. Weitere Vordrucke zur Abgabe von Steuererklärungen können von der Buchdruckerei A. Schroth, Danzig, Heilige Geistgasse 83, käuflich erworben werden.

Danzig, den 24. Januar 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Pestalozzi-Gedenkfeier.

Der Senat, Abt. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat angeordnet, daß am 17. Februar d. Js. die Bedeutung des großen Pädagogen Pestalozzi und seines Lebenswerkes in besonderen Schulfeiern zu würdigen ist. Der planmäßige Unterricht fällt an diesem Tage aus.

Tiegenhof, den 31. Januar 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Im **Ortsfernsprechnetz Großmausdorf** wird die Mindestzahl der für jeden Hauptanschluß monatlich zu berechnenden Ortsgespräche vom 1. April 1927 ab von 60 auf 40 ermäßigt.

Die Zeugnishefte

für die Schulen des Kreises Gr. Werder

sind fertiggestellt und können fortan von uns bezogen werden.

Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Schulversäumnislisten

sind vorrätig in der
Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich,
Fernruf Nr. 308.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Danziger Heimatkalender 1927

so lange Vorrat reicht,

Stück 50 Pfg.

empfiehlt

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

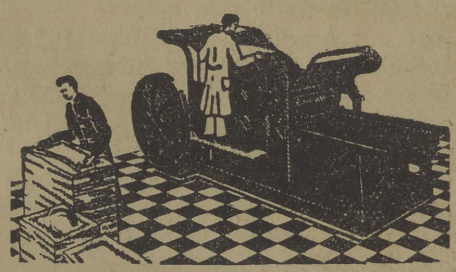

WIR DRUCKEN

für den Handel
für die Industrie
für Behörden, Vereine, Private usw. alle
vorkommenden Arbeiten
in bester technischer Ausführung bei mäßiger Berechnung und kürzester Lieferzeit
und bitten bei eintretendem Bedarf um gefällige Ueberschreibung

Druckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich

Elbingerstrasse Nr. 126.
Fernruf: Neuteich Nr. 308.

∴ EIGENE BUCHBINDEREI ∴

der Deutsche Rundfunk

die größte Funkzeitschrift, bringt alle Programme und großen Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Abonnementsbestellung bei jedem Briefträger

Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

Auf Wunsch haben wir

Pferdeatteste

auf Postkartenkarton mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte** u. **Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren.**

Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Formulare

zur Abgabe von

Steuererklärungen

hält vorrätig die

Buchdruckerei
R. Pech & W. Richert,
Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 6 **Neuteich, den 11. Februar** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Polizeistunde.

Nachstehend bringe ich die Polizeiverordnung über die Polizeistunde in der durch die Polizeiverordnungen vom 28. 7. 1925 (Staatsanzeiger Seite 265) und vom 26. 2. 26 (Staatsanzeiger Seite 105) gültigen Fassung zur Kenntnis:

Tiegenhof, den 8. Februar 1927.

Der Landrat.

Polizeiverordnung über die Polizeistunde.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften sowie für Kaffees wird die Polizeistunde auf **1 Uhr** nachts festgesetzt.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörde, auf dem Lande mit Zustimmung des Landrats, ist befugt, bei nachgewiesenem Bedürfnis auf Antrag des Konzessionsinhabers die jederzeit widerrufliche schriftliche Erlaubnis zum Offenhalten der Wirtschaft über die allgemeine Polizeistunde hinaus für die Höchstdauer eines Jahres zu erteilen.

§ 3.

Betriebe der in § 1 genannten Art dürfen nicht vor 6 Uhr morgens für das Publikum geöffnet werden. Ausnahmen hiervon können bei dringendem Bedürfnis durch die Polizeibehörde unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes bewilligt werden.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörde, auf dem Lande mit Zustimmung des Landrats, ist befugt, für alle Räume der im § 1 genannten Wirtschaften, hinsichtlich deren polizeilich festgestellt ist, daß in ihnen ausschließlich oder fast ausschließlich Branntwein ausgeschenkt wird, im Falle dringender Notwendigkeit die Polizeistunde anderweit zu regeln.

Die Voraussetzungen des Absatz 1 sind gegeben, wenn durch mindestens zwei polizeiliche Kontrollen an verschiedenen Tagen der ausschließliche oder fast ausschließliche Ausschank von Branntwein festgestellt worden ist.

§ 5.

Erweist sich der Unternehmer eines der in § 1 genannten Betriebe in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig oder ergeben sich aus seiner Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so kann die Polizeistunde bis auf 10 Uhr abends herabgesetzt werden.

§ 6.

Die Bestimmungen und Polizeiverordnungen, welche die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe mit weiblicher Bedienung regeln, werden durch die Vorschriften dieser Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60,— Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Danzig in Kraft.

Danzig, den 9. September 1921.

Der Senat, Abt. des Innern.

Dr. Ziehm. Schümmer.

Nr. 2.

Polizeiverordnung betr. die öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Aufhebung der Verordnung der hiesigen Königlichen Regierung, Abteilung des Innern, vom 4. Mai 1857 bezw. 19. Dezember 1859 (A. Bl. 1557 S. 78 und Amtsblatt 1859 S. 265) für den Umfang des Regierungbezirks Danzig mit Zustimmung des Bezirksausschusses Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Als öffentliche Tanzlustbarkeiten sind diejenigen anzusehen, bei denen die Teilnahme einer nach Zahl, Art und Persönlichkeit unbestimmten Mehrheit von Personen freisteht. Insbesondere gelten als solche auch Tanzlustbarkeiten, die in öffentlichen oder Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung solcher Teilnehmer, die keine geschlossene Gesellschaft bilden, veranstaltet werden oder zu denen Jedermann gegen Bezahlung zugelassen wird.

§ 2.

Oeffentliche Tanzlustbarkeiten dürfen ohne besondere schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nicht veranstaltet oder gehalten oder über die in dem Erlaubnisscheine bestimmte Zeit ausgedehnt werden.

Auch die Wirte, in deren Lokalen öffentliche Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, sind für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 3.

Die Anwesenheit von jugendlichen Personen bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten und in den zum Aufenhalte für die Teilnehmer an denselben bestimmten Räumen ist verboten. Die Wirte, in deren Lokalen öffentliche Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, desgleichen die sonstigen Unternehmer oder Leiter derartiger Vergnügungen sind für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Danzig, den 7. Januar 1910 / 3. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Polizeiverordnung wird in Erinnerung gebracht.

Tiegenhof, den 8. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Landjägerbezirk Zeyer.

Der Landjäger Frank in Zeyer ist erkrankt. Mit seiner Vertretung sind beauftragt:

1. der Landjäger Westerweck in Jungfer für die Gemeinden Zeyer, Neudorf, Stuba und Zeyersvorderkampen,
2. der Landjäger Kitowski-Lupushorst für die Gemeinde Einlage.

Die in Frage kommenden Gemeindebehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 8. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Johann Rabenhorst II in Lakendorf,
2. Briggmann-Leske,
3. Peters-Pietzkendorf.

Es werden als freies Gebiet erklärt die Gemeinden Lakendorf, Leske und Pietzkendorf.

Tiegenhof, den 8. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Stovkampfalz.

Nach der Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. 10. 1901 (R. G. B. S. 380) Verzeichnis A Ziffer 4 ist der Verkauf von Aufbaufalzen (zu denen unter anderem auch Stovkampfalz gehört) nur den Apotheken vorbehalten. Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Innehaltung der Bestimmung zu überwachen.

Tiegenhof, den 7. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Meldewesen.

Der Senat hat auf Antrag der Krankenkasse des Gewerkschaftsbundes der Angestellten mit Verfügung vom 29. 1. d. Js. — Tgb.-

Nr. A III 85/27 — angeordnet, daß die polizeilichen Meldestellen Wohnungsauskünfte an die genannte Krankenkasse gebührenfrei zu erteilen haben.

Tiegenhof, den 8. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Dampffähren-Betrieb.

Der Betrieb der Dampffähre Rothebude ruht zum Zwecke des Kohlennehmens von Montag abends 11 Uhr bis Dienstag morgens 5 Uhr.

Danzig, den 25. Januar 1927.

Der Senat. Abt. B — Verkehrswesen.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 5. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Bestellung der staatsseitig zu liefernden Register und Formulare für die ländlichen Standesbeamten.

Die ländlichen Standesämter werden ersucht, die in allen Spalten ordnungsmäßig ausgefüllte Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1928 **bis spätestens den 5. März d. Js.** hierher in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Nachweisung ist von dem Standesbeamten unterschriftlich zu vollziehen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Zur Vermeidung von Rückfragen verweise ich auf die Anmerkungen 1—4 der Nachweisung. Im übrigen empfehle ich die Formulare in ausreichender Anzahl zu bestellen, da Nachlieferungen nur mit größerer Verzögerung erfolgen können. Bei Bestellung der Haupt- und Nebenregister ist jedoch darauf zu achten, daß die einzelnen Register nicht stärker als unbedingt nötig ausgefertigt werden.

Ferner ist bei der Formularanmeldung der Postkartenbedarf für Mitteilungen von Hinweisen an andere Standesämter zu berücksichtigen (s. Rundverfügung vom 11. 1. 1927).

Tiegenhof, den 5. Februar 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8a.

Nahrungsmittelkontrolle.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich nachstehend die Aufstellung über die im **Rechnungsjahr 1927** zur chemischen Untersuchung an das Staatl. Chem. Untersuchungsamt Danzig in Danzig einzusendenden Proben von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Kenntnis mit dem Ersuchen um Innehaltung der gesetzten Termine.

Ortspolizeibehörde	Probeentnahme hat zu erfolgen in den Monaten	Anzahl der vorzulegenden Proben
Tiegenhof	Juni/Juli 1927	4
Neuteich	Juli/August 1927	4
Altendorf	Mai 1927	2
Brunau	Juli 1927	2
Barendt	Februar 1928	2
Bröske	Oktober 1927	2
Dammfelde	Juli 1927	2
Einlage	September 1927	2
Fürstenau	Mai 1927	2
Fürstenwerder	März 1928	1
Simonsdorf	Juni 1927	2
Grenzdorf B	Mai 1927	2
Jungfer	Dezember 1927	2
Altweichsel	Juli 1927	2
Kalthof	August 1927	2
Ließau	Januar 1928	2
Gr. Lichtenau	September 1927	2
Lindenau	Juli 1927	2
Gr. Lesewitz	Februar 1928	2
Wernersdorf	Oktober 1927	2
Rückenau	November 1927	2
Gr. Mausdorf	Januar 1928	2
Neukirch	Dezember 1927	2
Bärwalde	April 1927	2
Platenhof	Januar 1928	2
Schöneberg	Juni 1927	2
Schadwalde	Dezember 1927	2
Tiegenort	August 1927	2
Tiege	Juni 1927	2
Leske	Oktober 1927	2
Warnau	Januar 1928	2
Zeyer	Dezember 1927	2

Tiegenhof, den 24. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Fundsache.

Am 17. 1. 1927 ist in dem Chausseegraben der Chaussee Tiegenhof — Jungfer zwischen der Molkerei Reinland und dem Gasthaus Preuß-Reinland ein Pelzkragen (Fuchs) gefunden worden. Der Pelzkragen befindet sich bei dem Schutzpolizeikommando Tiegenhof.

Tiegenhof, den 3. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Einstellung einer Ermittelung.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. 1. 1927 — Kreisblatt Nr. 2 — ersuche ich die Ermittelungen nach dem Eigentümer des als gestohlen angehaltenen Fahrrades einzustellen, da dasselbe inzwischen ermittelt worden ist.

Tiegenhof, den 7. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 11.

Kollekte.

Die dem Christl. Verein junger Männer e. V. zu Danzig durch Senatsverfügung vom 31. 7. 1926 — A IV 1. 2859 — bis zum 31. 12. 1926 genehmigte Hauskollekte zur Errichtung eines Jugendheims ist bis zum 1. 10. 1927 für das Gebiet der Freien Stadt Danzig ausgedehnt worden.

Tiegenhof, den 31. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 12.

Periodische Nacheichung der Meß- und Wiegegeräte im Kreise Gr. Werder.

Nachstehend wird der Reiseplan für die gemäß § 11 der Maß- u. Gewichtsordnung v. 30. 5. 08 von zwei zu zwei Jahren vorzunehmende Nacheichung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Alle Gewerbetreibenden, Landwirte und landwirtschaftliche Produkte, wie Milch, Butter, Gemüse, Obst, Honig pp. verkaufenden Eigentümer, Inhaber von Dienstländereien, landwirtschaftliche Vereine, Großhandlungen, Brennerei-, Molkerei- und Mühlenbesitzer oder Pächter des Kreises, werden hiermit aufgefordert, ihre **sämtlichen** Meß- und Wiegegeräte im angegebenen Eichtermin zur Nacheichung vorzulegen.

Wer diese günstigen Eichtermine nicht wahrnimmt, ist gezwungen, seine Meß- und Wiegegeräte beim Eichamt in **Danzig** nacheichen zu lassen. Nicht ordnungsmäßig geeichte bezw. nachgeeichte Meß- und Wiegegeräte werden bei den unvermutlichen polizeilichen Revisionen beschlagnahmt; die Zuwiderhandelnden werden nach § 22 obigen Gesetzes bestraft.

Besonders zu beachten ist:

1. Die zur Nacheichung vorgelegten Gegenstände müssen gehörig hergerichtet und gut gereinigt sein.
2. Schwer zu befördernde, eichpflichtige Gegenstände, wie Vieh- u. Brennerei-Wagen und nicht abnehmbare Petroleumapparate, sind spätestens 5 Tage vor dem Termin dem Gemeindevorsteher zum Vermerk in Spalte 8 der Eichliste anzumelden. Ihre Prüfung erfolgt am Aufstellungsort. Hierbei können zweckmäßig außer der Viehwaage pp auch alle andern im Betriebbefindlichen **Waagen** am Aufstellungsort geprüft werden.

   Die Gewichte müssen dagegen **sämtlich** zur Prüfung bezw. Berichtigung im Eichraum eingeliefert werden.

   Zu diesen Prüfungen am Aufstellungsort sind für die Beförderung der Eichgeräte und des Eichbeamten vom Antragsteller auf Anfordern unentgeltlich **angemessene** Beförderungsmittel zu stellen und die nötigen Vorbereitungen (Reinigen der Waagen und Bereitstellung von Belastungsmaterial und Arbeitshilfe) zu treffen.
3. Die Formulare zur Eichliste werden demnächst den Gemeinde- u. Gutsvorstehern vom Landratsamt übersandt werden.

   Die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher haben **alle** lt. obiger Aufforderung in Frage kommenden Personen und Betriebe pp. ihrer Gemeinde in die Eichliste (Spalte 1 bis 4 und 8) einzutragen und diese Liste **drei Tage** vor dem Termin dem Gemeindevorsteher des zuständigen Nacheichortes zu übersenden, welcher

alle Eichlisten des Nacheichungsbezirkes dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen im Eichraum zu übergeben hat.

Die für die einzelnen Gemeinden des Nacheichungsbezirkes in Frage kommenden Eichtage werden **jedem** Gemeindevorsteher pp. von dem Eichbeamten durch besonderes Formular rechtzeitig bekanntgeben.

Die Gemeindevorsteher pp. sind verpflichtet, die in **diesem Formular** bekanntgegebenen Eichtermine allen Beteiligten ihrer Gemeinde rechtzeitig schriftlich zur Kenntnis zu geben und sie auf die Folgen bei Versäumung dieses Termins besonders hinzuweisen.

4. Die Gemeindevorsteher der Nacheichorte sind nach dem Gesetz verpflichtet für rechtzeitige Bereitstellung des in dem Plan bekanntgegebenen Eichraumes sowie der etwa notwendigen Heizung und Beleuchtung desselben zu sorgen und den Eichbeamten bei der Abhaltung der Eichtage zu unterstützen.

5. Die Eichgebühren müssen während der Abhaltung der Eichtage beim Abholen der Gegenstände durch den Gemeindevorsteher des Nacheichortes oder einen von diesem hierzu besonders Bevollmächtigten gegen eine Hebegebühr von drei Prozent für den gesamten Nacheichungsbezirk eingezogen werden. Der Gemeindevorsteher des Nacheichortes hat sich dieserhalb mit dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen im Eichlokal persönlich in Verbindung zu setzen.

Die eingezahlten Beträge sind in einer vom Eichbeamten zu empfangenden Zahlungsliste nachzuweisen. Die Aushändigung der Gegenstände darf nur gegen Vorlage der ordnungsmäßigen Quittung über die bezahlten Gebühren erfolgen.

Der Gemeindevorsteher des Nacheichortes ist verpflichtet, die eingezogenen Eichgebühren nach Abzug obiger 3% Hebegebühren spätestens 8 Tage nach Beendigung der Eichtage mit der aufgerechneten Zahlungsliste und den Eichlisten portofrei an die Staatshauptkasse Danzig, Promenade 9 (Postscheckkonto 405) zu übersenden.

Für die Aufbewahrung der nicht rechtzeitig bezahlten und abgeholten Gegenstände hat der Gemeindevorsteher des Nacheichortes zu sorgen. Diese Gegenstände werden ihm vom Eichbeamten bei Beendigung der Eichtage mit einer Nachweisung und den **Eichlisten** übergeben. Hierzu hat sich der Gemeindevorsteher bezw. sein Vertreter am letzten Eichtage **vorm.** im Eichlokal einzufinden.

Erfolgt die Abholung dieser Gegenstände erst nach Absendung der abgeschlossenen Zahlungsliste, so darf die Aushändigung nur erfolgen, wenn der Zahlungspflichtige die ordnungsmäßig ausgestellte Quittung des Ortserheber seines Wohnortes vorlegt.

6. Die Kosten für Gestellung und etwaige Heizung und Beleuchtung des Eichraumes tragen **alle** beteiligten Gemeinden des Nacheichungsbezirkes und zwar im Verhältnis nach dem auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteil der Dienstgeschäfte. Dieser Anteil wird dem Gemeindevorsteher des Nacheichortes vom Eichbeamten als Unterlage mitgeteilt.

7. Die Gemeindevorsteher der Nacheichorte haben rechtzeitig für geeignetes Fuhrwerk zum Transport der Eichausrüstung nach dem nächsten Nacheichort **zu angemessenen Preisen** zu sorgen und auf Anfordern beim Auf- und Abladen der Ausrüstung Hilfe zu stellen.

Diese Kosten werden vom Eichamt gegen ordnungsmäßige Quittung an den Gesteller des Fuhrwerkes direkt bezahlt.

Nacheichungsplan

Lfd. Nr.	a) Nacheichungsort b) Bezeichnung des Hauses und Raumes für den öffentlichen Eichtag.	Ortschaften des Nacheichungsbezirks aus denen die Teilnehmer ihre Meßgeräte zum öffentlichen Eichtag zu bringen haben	Eichtage	Bemerkungen
1.	a. Neumünsterberg b. im Saale d. Gasthauses Sprunk	Neumünsterberg, Barenhof, Vierzehnhuben, Bärwalde, Vogtei	vom: 1.—7. März	am 7. März n. Ausgabe
2.	a. Schöneberg b. im Saale d. Gasthauses Schmidt	Schöneberg, Schönsee	vom: 8.—17. März	a. 17. März n. Ausgabe
3.	a. Neukirch b. im Saale d. Gasthauses Reich	Neukirch, Schönhorst, Neuteicherhinterfeld, Prangenau	vom: 18.—23. März	a. 23. März n. Ausgabe
4.	a. Gr. Lichtenau b. im Saale d. Gasthauses Schmidt	Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Damerau, Parschau, Pordenau, Trappenfelde	vom: 24. März bis 1. April	am 1. April n. Ausgabe
5.	a. Barendt b. im besonderen Zimmer des Gasthauses Harder	Barendt, Palschau	vom: 2.—7. April	am 7. April n. Ausgabe
6.	a. Ließau b. in der Schule	Ließau	am: 8. u. 9. April	am 9. April n. Ausgabe
7.	a. Kunzendorf b. im Saale d. Gasthaus. Mollenhauer	Kunzendorf, Altweichsel, Biesterfelde, Renkau	vom: 11.—16. April	a. 16. April n. Ausgabe
8.	a. Kl. Montau b. im Saale d. Gasthauses Schröder	Kl. Montau, Gr. Montau	vom: 20.—23. April	a. 23. April n. Ausgabe
9.	a. Wernersdorf b. im besonderen Zimmer des Gasthauses Dau	Wernersdorf, Forstgut Montau, Pieckel	vom: 25.—28. April	a. 28. April n. Ausgabe
10.	a. Mielenz b. im Saale d. Gasthaus. Kaschubowski	Mielenz, Altmünsterberg, Schönau	vom: 29. April b. 4. Mai	am 4. Mai n. Ausgabe
11.	a. Gnojau b. im Saale d. Gasthauses Meyer	Gnojau, Simonsdorf	vom: 5.—7. Mai	am 7. Mai n. Ausgabe
12.	a. Kalthof b. i. besonderen Raum des Gasthauses Felchnerowski	Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde, Warnau, Kaminke	vom: 9.—18. Mai	am 18. Mai n. Ausgabe
13.	a. Heubuden b. im Spritzenhaus	Heubuden, Altenau	vom: 19. b 21. Mai	am 21. Mai n. Ausgabe
14.	a. Gr. Lesewitz b. im Saale d. Gasthauses Steffen	Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Herrenhagen, Irrgang, Tragheim	vom: 23.—28. Mai	am 28. Mai n. Ausgabe
15.	a. Schadwalde b. in der Wagenremise des Gasthauses Lange	Schadwalde, Blumstein	vom: 30. Mai b. 1. Juni	am 1. Juni n. Ausgabe
16.	a. Lindenau b. im Saale d. Gasthaus. Briggmann	Lindenau, Tannsee, Halbstadt, Niedau	vom: 2.—9. Juni	am 9. Juni n. Ausgabe
17.	a. Marienau b. im Saale d. Gasthauses Jungius	Marienau, Rückenau, Tiege	vom: 10.—18. Juni	a. 18. Juni n. Ausgabe
18.	a. Lupushorst b. im Saale d. Gasthauses Karsten	Lupushorst, Gr. Mausdorf, Horsterbusch, Wolfsdorf, Hakendorf, Wiedau	vom: 20.—25. Juni	a. 25. Juni n. Ausgabe
19.	a. Laakendorf b. im Saale d. Gasthauses Löschke	Laakendorf, Neulanghorst, Krebsfelde, Einlage, Rosenort	vom: 27. Juni b. 2. Juli	am 2. Juli n. Ausgabe
20.	a. Walldorf b. im Saale d. Gasthauses Jochem	Walldorf, Reinland, Kl. Mausdorferweide	am: 4. und 5. Juli	am 5. Juli n. Ausgabe
21.	a. Zeyer b. im besonderen Zimmer des Gasthauses Neumann	Zeyer, Stuba	vom: 6.—8. Juli	am 8. Juli n. Ausgabe
22.	a. Zeyersvorderkamp. b. i. besonderen Raum des Gasthauses Thießen	Zeyersvorderkampen	vom: 9.—11. Juli	am 11. Juli n. Ausgabe
23.	a. Jungfer b. im Saale d. Gasthaus. Krzemenitzki	Jungfer, Keitlau, Neudorf	vom: 12.—14. Juli	am 14. Juli n. Ausgabe
24.	a. Grenzdorf B b. im Saale d. Gasthauses Selke	Grenzdorf B	vom: 15.—16. Juli	am 16. Juli n. Ausgabe

Kopf wie vor.

25.	a. Holm b. im besonderen Zimmer des Gasthauses Grindemann	Holm, Stobbendorf, Grenzdorf A	vom: 15.—18. August	a. 18. Aug. n. Ausgabe
26.	a. Neustädterwald b. im Saale d. Gasthauses Herrmann	Neustädterwald,	am: 19. u. 20. August	am 20. Aug. n. Ausgabe
27.	a. Tiegenhagen b. im Saale d. Gasthaus. Kl. Holländer	Tiegenhagen, Petershagen, (der näher liegende Teil)	vom: 22.—24. August	am 24. Aug. n. Ausgabe
28.	a. Tiegenhof b. im Saale des „Deutschen Hauses"	Tiegenhof, Pletzendorf, Platenhof, Orloff, Orlofferfelde, Petershagen (der näher liegende Teil)	vom: 25. Aug. bis 6. Sept.	am 6. Sept. n. Ausgabe
29.	a. Fürstenau b. i. besond. Zimmer d. Gasthaus. Lemke	Fürstenau, Kl. Mausdorf	vom: 7.—10. Sept.	a. 10. Sept. n. Ausgabe
30.	a. Neuteich b. im Saale des Schützenhauses	Neuteich, Tralau, Eichwalde, Leske, Trampenau, Neuteichsdorf, Mierau, Brodsack,	vom: 12.—27. Sept.	a. 27. Sept. n. Ausgabe
31.	a. Ladekopp b. im Saale d. Gasthauses Wichmann	Ladekopp, Pitzkendorf, Neunhuben, Bröske	vom: 28. Sept. b. 1. Okt.	am 1. Okt. n. Ausgabd
32.	a. Reimerswalde b. im besonderen Raume des Gasthaus. Freguth	Reimerswalde, Neuteicherwalde, Beyershorst	vom: 3.—5. Okt.	am 5. Okt. n. Ausgabe
33.	a. Tiegenort b. im Saale d. Gasthauses Will	Tiegenort, Kalteherberge, Rehwalde, Altendorf	vom: 6.—11. Okt.	am 11. Okt. n. Ausgabe
34.	a. Brunau b. im Saale d. Gasth. Altes Schloß	Brunau, Altebabke, Jankendorf, Küchwerder Scharpau	vom: 12.—15. Okt.	am 15. Okt. n. Ausgabe
35.	a. Fürstenwerder b. im besond. Zimmer des Gasthauses v. Bergen	Fürstenwerder	vom: 26.—29. Nov.	a. 29. Nov. n. Ausgabe

Danzig, den 2. Februar 1927.

Staatliches Eichamt.

Veröffentlicht!

Die Eichlistenvordrucke gehen den Gemeinden in diesen Tagen zu. Ich mache den Gemeinden die Aufnahme sämtlicher am eichpflichtigen Verkehr beteiligten Personen zur Pflicht; sie haben gleichzeitig auf vollständige Beteiligung hinzuwirken.

Tiegenhof, den 7. Februar 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pestalozzi-Buch.

Der Senat, Abt. für W., K. und V. empfiehlt für die bevorstehende Pestalozzifeier die Verteilung des Pestalozzibuchs von Wilhelm Schaefer an würdige Schüler, sowie ferner die Anschaffung des Buches für die Schülerbüchereien. Das Buch kostet 1,50 G. Die Kosten müssen aus Mitteln der Schulkassen bestritten werden. Sammelbestellungen sind an Herrn Oberlehrer Drogosch, Danzig, Judengasse 8 zu richten.

Tiegenhof, den 7. Februar 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Invalidenversicherung.

Die wider Erwarten geringe Einnahme aus Beitragsmarken in der letzten Zeit beweist, daß weite Bevölkerungskreise mit der Entrichtung der Beiträge im Rückstande sind.

Wir lassen daher z. Zt. — auch unangemeldet — Prüfungen der Quittungskarten vornehmen und werden in allen Fällen, in denen die Marken nicht rechtzeitig und in der erforderlichen Höhe verwendet sind, empfindliche Ordnungsstrafen festsetzen. Außerdem wird den gesetzlichen Bestimmungen gemäß das Ein- bis Zweifache der rückständigen Beiträge eingezogen werden.

Danzig, den 26. Januar 1927.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig

Formulare

zur Abgabe von

Steuererklärungen

hält vorrätig die

Buchdruckerei
R. Pech & W. Richert,
Neuteich.

Haben Sie Bedarf

an Briefbogen, Mitteilungen Briefumschlägen, Postkarten, Adreßkarten, Rechnungen, Prospekten, Preislisten, Rundschreiben u. Formularen aller Art

so wenden Sie sich an uns!

Wir sorgen für saubere Ausführung sowie prompte und preiswerte Lieferung

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Auf Wunsch haben wir

Pferdeatteste

auf Postkartenkarton mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte** u. **Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren.**

Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Kontobücher

empfiehlt **R. Pech, Neuteich.**

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 7 — **Neuteich, den 18. Februar** — **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Steueranteile der Gemeinden.

Als Anteile der Gemeinden
a) an der Lohnsteuer, Schlußabrechnung für 1925,
b) an der Lohnsteuer für die Zeit vom 12. 11. bis 31. 12. 1926,
c) an der Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. 1. 1925 bis Jahresschluß 1926,
d) an der Umsatzsteuer für die Rechnungsjahre 1924/1925,

sind von der Freistadtsteuerkasse die in der nachstehenden Nachweisung in den Spalten 2—5 bezw. 6 aufgeführten Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus Spalte 7 ersichtlichen Höhe diesseits verrechnet. Die auf Gemeindekonto überwiesenen Anteile gehen aus Spalte 8 hervor.

Gemeinde	Lohnsteuer Schlußabrechnung für 1925 G	Lohnsteuer für die Zeit von 12. 11. 31. 12. 26 G	Gewerbesteu. v. 1. 1. 25 bis Jahresschluß 1926 G	Umsatzsteuer für 1924/1925 G	Summe (Sp. 2—5) G	Auf Kreissteuern verrechnet G	Auf Gemeindekonto überwiesen. G	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Altebabke	2 47	34 48			36 95	36 95		
Altenau	21 02	12 93			33 95	33 95		
Altmünsterberg		30 80	5728 84	915 57	6675 21	1414 78	5260 43	
Barendt	378 69	176 71		353 19	908 59		908 59	
Beiershorst				166 60	166 60	166 60		
Biesterfelde		48 89			48 89		48 89	
Blumstein	76 56	38 79		— 10	115 45	37 49	77 96	
Fürstenau	314 24	206 88		168 80	689 92	616 67	73 25	
Grenzdorf B				— 40	— 40	— 40		
Jungfer			544 66	112 63	657 29		645 45 11 84	Berufsgen. f. Gärtnereib.pp
Kalthof		626 52	2327 85		2954 37		2954 37	
Gr. Lesewitz	30 04		388 62	119 87	538 53		518 83 19 70	Berufsgen. f. Gärtnereib.pp
Ließau		237 28			237 28	237 28		
Lindenau	67 13	77 58	167 40		312 11	312 11		
Gr. Montau			134 90	232 46	367 36	367 36		
Neukirch	570 82	189 64		74 63	835 09	835 09		
Niedau		1 65			1 65	1 65		
Pietzkendorf			77 76		77 76	77 76		
Platenhof	2 16	344 80	677 73		1024 69		1024 69	
Pordenau				167 58	167 58	128 —	39 58	
Reinland	172 16	43 10	460 28	318 63	994 17	20 25	973 92	
Schadwalde		72 93			72 93	72 93		
Schöneberg	928 21	478 41	392 83	286 41	2085 86		1408 10 677 76	Land. Berufsgen. Wohnungsbaubg.
Stobbendorf	93 15	103 44	85 58		282 17		282 17	
Tiegenhagen		7 98			7 98	7 98		
Trampenau	93 45	68 96			162 41	162 41		
Trappenfelde				231 86	231 86		231 86	
Wernersdorf	164 08	314 63			478 71	361 55	117 16	
Zeyer		163 78	36 31		200 09	200 09		
Hakendorf	90 36		3 38		93 74		93 74	Postscheck
Montauerforst	542 19				542 19		542 19	Postscheck

Tiegenhof, den 9. Februar 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 83 (G. S. S. 195) und der §§ 5 ff des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265), Artikel III des Geldstrafengesetzes vom 28. 9. 1923 (G. Bl. S. 999) und Artikel I 3b der Verord. betr. die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. 10. 1923 (G. Bl. S. 1101) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

Handelsmilch, welche zur Erhöhung ihrer Haltbarkeit einem Erhitzungsverfahren unterworfen worden ist, muß unter der Bezeichnung „Erhitzt" zum Verkauf gestellt werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 120 G oder entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Die Verordnuug tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Denselben Gegenstand regelnde Verordnungen werden mit dem gleichen Zeitpunkte aufgehoben.

Danzig, den 21. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm — Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!
Die Anordnung ist am 9. Februar d. Js. in Kraft getreten.
Tiegenhof, den 9. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Zusatzrenten.

Die Fürsorgestelle ersucht die Gemeinden um umgehende Rückgabe der Uebersichten über gezahlte Zusatzrenten an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Tiegenhof, den 15. Februar 1927.

Fürsorgestelle.

Nr. 4.

Kollekte.

Den Carlshöfer Anstalten, Carlshof b. Rastenburg/Opr. ist vom Senat die Erlaubnis erteilt, in der Zeit von sogleich bis zum 31. Dezember d. Js. bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Heil- und Pflegeanstalt für Fallsüchtige in Carlshof eine **Hauskollekte** abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 15. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Hauskollekte.

Dem kath. Kirchenbauverein zu Stangenwalde ist durch Verfügung des Senats vom 10. 2. 1927 — A IV 1365 — die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis zum 20. d. Mts. bei den Bewohnern des Freistaatgebietes eine Hauskollekte zum Besten eines Wohltätigkeitsfestes zur Förderung des Kirchenbaus in Stangenwalde abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat nur durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Die Gemeindevorstände des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 14. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Kindesannahme.

Kinderloses Ehepaar katholisch, möchte ein Kind, Mädchen, etwa 1½—2 Jahren alt, als eigen annehmen.

Angebote sind hierher zu richten.

Tiegenhof, den 7. Februar 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Amtsbezirk Einlage.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Johann Dyck in Einlage auf die Dauer von weiteren 6 Jahren, und zwar vom 6. Februar 1927 bis 5. Februar 1933, zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Einlage ernannt worden.

Tiegenhof, den 8. Februar 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Standesamtsbezirk Fürstenwerder.

Der Hofbesitzer Aron Hamm II in Fürstenwerder ist zum Standesbeamten und der Hofbesitzer Gustav Schulz daselbst zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Fürstenwerder ernannt worden.

Tiegenhof, den 10. Februar 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Jagdscheine.

Im Monat Januar d. Js. haben Jagdscheine erhalten:

A **Jahresjagdscheine.**

Conrad Vollerthun, Gutsbesitzer-Mielenz, Max Friedrich, Gutsbesitzer-Palschau, Otto Raap, Fischer-Neumünsterberg, Pohlmann, Gutsbesitzer-Mielenz, Albert Kornowski, Kaufmann-Tiegenhof, Johannes Janzen, Molkereibesitzer-Kalthof, Tornier, Gutsbesitzer-Tragheim.

B **Tagesjagdscheine.**

Aron Wall, Landwirt-Kl. Lesewitz, Emil Wall, Landwirt-Kl. Lesewitz, Abraham Braun, Landwirt-Walldorf, Cornelius Bestvater, Landwirt-Walldorf, Johannes Wiens, Landwirt-Walldorf, Hermann Regier, Landwirt-Rosenort, Cornelius, Driedger, Hofbesitzer-Heubuden, Alwin Sommerfeld, Gutsbesitzer-Gr. Mausdorf, Rudolf Weßlowski, Landwirt-Fürstenau, Heinrich Bergen, Landwirt-Fürstenau, Baron Hiller v. Goertringen, Gutsbesitzer-Altweichsel, Wilhelm Sielmann, Gutsbesitzer-Altweichsel, Eberhard Vollerthun, Landwirt-Fürstenau, Artur Wollschon, Gutsbesitzer-Einlage, Otto Pohlmann, Gutsbesitzer-Krebsfelde, Alvin Sagert, Hotelbesitzer-Tiegenhof, Bruno Dumke, Hofbesitzer-Fürstenau, Johann Entz, Landwirt-Niedau, Kurt Bergmann, Landwirt-Neuteichsdorf, Erich Schultze-Gutsbesitzer-Niedau, Johann Griese, Stellmachermeister-Gr. Montau, Erich Walter, Hofbesitzer-Gr. Montau, Gustav Regehr, Landwirt-Rückenau, Albert Neufeldt, Landwirt-Rückenau, Ulrich Soenke, Landwirt-Eichwalde, Conrad Dirksen, Gutsbesitzer z. Zt. Tralau, Dr. Klaus Dirksen, Rittergutsbesitzer z. Zt. Tralau, Johannes Dirksen, Deichhauptmann-Tralau, Kurt Soenke, Gutsbesitzer-Simonsdorf, Otto Andres, Hofbesitzer-Fürstenwerder, Eduard Harder, Hofbesitzer-Fürstenwerder, Gerhard Janzen, Rentier-Fürstenwerder, Willy Schulz, Landwirt-Fürstenwerder, Gustav Doehring, Gutsbesitzer-Tannsee, Erich Doehring, Gutsbesitzer-Tannsee, Adalbert Entz, Landwirt-Prangenau, Heinrich Bergen, Landwirt-Fürstenau, Walter Sprunck, Landwirt-Eichwalde, Adolf Heise, Gutsbesitzer-Rückenau, Jacob Wiens, Landwirt-Neukirch, Bernhard Janzon, Landwirt-Neukirch, Franz Wiens, Landwirt-Ladekopp, Willy Meermann, Landwirt-Ladekopp, Friedrich Kling, Gutsbesitzer-Tannsee, Kurt Bielfeldt, Gutsbesitzer-Tannsee, Ernst Penner, Gutsbesitzer-Ließau, Otto Hannemann, Hofbesitzer-Tiegenhagen, Otto Wiebe, Kaufmann-Neuteich, Friedrich Welti, Käser-Kl. Mausdorf, Otto Werner, Landwirt-Ladekopp, Willy Werner, Hofbesitzer-Neunhuben, Cornelius Dück, Landwirt-Ladekopp, Hermann Folchert, Landwirt-Ladekopp, Hermann Claassen, Landwirt-Ladekopp, Hermann Eichhorn, Landwirt-Lakendorf, Erich Senger, Gutsbesitzer-Altmünsterberg, Otto Mierau, Hofbesitzer-Altmünsterberg, Bruno Albrecht, Gutsbesitzer-Lindenau, Abraham Mekelburger, Gutsbesitzer-Bröske, Walter Kroecker, Landwirt-Neuteichsdorf, Richard Wiebe, Hofbesitzer-Bröske, Heinrich Kroecker, Landwirt-Bröske, Walter Wiebe, Landwirt-Bröske, Ernst Klingenberg, Fleischer-Beiershorst, Paul Schroedter, Hofbesitzer-Tannsee, Fritz Kling, Hofbesitzer-Tannsee, Bruno Doehring, Gutsbesitzer-Neuteichsdorf, Ewald Skowronski, Inspektor-Lindenau, Hermann Neufeldt, Hofbesitzer-Lindenau, Ponath, Justizrat-Neuteich, Dr. Kaßner, Zahnarzt-Neuteichsdorf, Jacob Wiebe, Rentier-Ladekopp, Fritz Ebeling, Gutsbesitzer-Kunzendorf, Artur Schroedter, Gutsbesitzer-Marienau, Heinrich Wiens, Hofbesitzer-Kalteherberge, Hans Wiens, Hofbesitzer-Zeyersvorderkampen, Jakob Wiens, Hofbesitzer-Bröske, Otto Reuß, Landwirt-Krebsfelde, Paul Dahlke, Landwirt-Lupushorst, Artur Werner, Landwirt-Ladekopp, Julius Frede, Zolloberwachtmeister-Kalthof, Bernhard Basner, Bahnhofsverwalter-Heubuden, Cornelius Loewen, Hofbesitzer-Altmünsterberg, Adolf Dyck, Hofbesitzer-Altmünsterberg, Fritz Kielmann, Hofbesitzer-Altmünsterberg, Kurt Loewen, Landwirt-Blumstein, Rose, Zollassistent-Wolfsdorf, Erich Howald, Käsereibesitzer-Lupushorst, Paul Dau, Kaufmann-Tannsee, Emil Wiebe, Gutsbesitzer-Lindenau, Kurt Bergmann, Hofbesitzer-Neuteichsdorf, Artur Weber, Hofbesitzer-Bröske, Franz Foth, Hofbesitzer-Kalteherberge, Artur Wolschon, Hofbesitzer-Einlage, Erich Thiel, Landwirt-Einlage, Otto Wall, Landwirt-Kl. Lesewitz, Aron Wall, Landwirt-Kl. Lesewitz, Willy Loewen, Hofbesitzer-Halbstadt, Heinrich Reimer, Hofbesitzer-Heubuden, Richard Marienfeld, Molkereipächter-Tannsee, Johannes Warkentin, Landwirt-Simonsdorf, Johannes Conrad, Rentier-Kalthof, Ernst Fischer, Inspektor-Damerau, Johann Penner, Landwirt-Bröske, Horst Boelke, Inspektor-Gr. Lichtenau, Wilhelm Fast, Hofbesitzer-Pletzendorf, Hermann Bückert, landw. Beamter-Simonsdorf, Georg Zimmermann, Hofbesitzer-Lupushorst, Artur Schroedter, Gutsbesitzer-Marienau, Johannes Fischer, Hofbesitzer-Einlage, Heinrich Claassen, Hofbesitzer-Schadwalde, Heinrich Görtz, Hofbesitzer-Lindenau, Artur Behrendt, Hofbesitzer-Trappenfelde, Hermann Claassen, Hofbesitzer-Niedau, Herbert Klempnauer, Landwirt-Niedau, Kurt Bergmann, Landwirt-Neuteichsdorf, Willy Trzinski, Gastwirt-Tiege, Franz Bachmann, Gutsbesitzer-Ließau, Gustav Gerdel, Maurer-Schöneberg.

Tiegenhof, den 3. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Ferdinand Hinz-Grenzdorf B,
2. Klingenberg-Wiedau,
3. Heinrich Warkentin-Pordenau.

Als freies Gebiet werden erklärt die Gemeinden Grenzdorf B, Wiedau und Pordenau.

Tiegenhof, den 15. Februar 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige, alleinige evangel. Lehrer- und Organistenstelle ist von sofort zu besetzen. Gute Dienstwohnung, großer Garten und Dienstland vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 1. März d. Js. an das Gemeindeamt Wernersdorf zu richten.

Wernersdorf, den 12. Februar 1927.

Der Gemeindevorsteher.
G. Claaßen.

Mit Wirkung **vom 1. März 1927** werden die Zinssätze für Einlagen wie folgt neu festgesetzt:

	für Gulden	für Währungen
tägliches Geld	3½%	2¾%
langfristige Gelder:		
auf einmonatige Kündig.	4½%	3¾%
auf dreimonatige Kündig.	5½%	4¾%

Sparkasse der Stadt Danzig
Sparkasse des Kreises Danziger Höhe
Sparkasse des Kreises Danziger Niederung
Sparkasse des Kreises Großes Werder
Sparkasse der Stadt Tiegenhof
Sparkasse der Stadt Zoppot

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte** u. **Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren**.
Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Auf Wunsch haben wir

Pferdeatteste

auf Postkartenkarton mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert.

Monats- u. Jahres-

Milchbücher

empfiehlt R. Pech

Haben Sie Bedarf

an Briefbogen, Mitteilungen Briefumschlägen, Postkarten, Adreßkarten, Rechnungen, Prospekten, Preislisten, Rundschreiben u. Formularen aller Art

so wenden Sie sich an uns!

Wir sorgen für saubere Ausführung sowie prompte und preiswerte Lieferung

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Danziger Heimatkalender 1927

so lange Vorrat reicht,

Stück 50 Pfg.

empfiehlt

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Der deutsche Rundfunk

die größte Funkzeitschrift, bringt alle Programme und großen Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Abonnementsbestellung bei jedem Briefträger

Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

Die Zeugnishefte

für die Schulen des Kreises Gr. Werder sind fertiggestellt und können fortan von uns bezogen werden.

Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kontobücher

empfiehlt **R. Pech, Neuteich.**

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 8 **Neuteich, den 24. Februar** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 1. März 1927
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Kalthof Katholische Schule Dienstag, den 15. März 1927
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 16. Februar 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Zuwendung für Zusatzrenten-Empfänger.

Sämtlichen Rentenempfängern ist eine einmalige Zuwendung in Höhe von einem Viertel der ihnen für Dezember 1926 zu gewährenden laufenden Versorgungsgebührnisse bewilligt worden. Diese Zuwendung steht auch den Zusatzrentenempfängern zu und zwar ebenfalls in Höhe von 1/4 der für Dezember 1926 gezahlten Zusatzrenten.

Die Auszahlung der Zuwendung soll möglichst bald erfolgen.

Ich lasse den Herren **Gemeindevorstehern** in den nächsten Tagen die Uebersichten über die gezahlten Zusatzrenten wieder zugehen und ersuche sie, die Zuwendung laut Uebersichten an die Berechtigten gegen Quittungsleistung **sofort** zur Auszahlung zu bringen. Die Uebersichten sind alsdann der Fürsorgestelle zurückzureichen.

Tiegenhof, den 16. Februar 1927.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 3.

Impfung.

Zwecks Aufstellung der Erst- und Wiederimpflisten für das diesjährige Impfgeschäft werde ich, wie im Vorjahre, die erforderlichen Vordrucke mit den Impflisten von 1926 den Herren **Standesbeamten** und **Schulleitern** zugehen lassen und ersuche

1. **die Herren Standesbeamten,** in die aufzustellenden Erstimpflisten auf Grund der Eintragungen im Geburtsregister sämtliche im Jahre 1926 geborenen Kinder einzutragen und die Listen mit den Impflisten von 1926 den zuständigen **Ortsbehörden** zuzusenden. Die Ortsbehörden haben die im Jahre 1925 ohne Erfolg geimpften und die in den Jahren 1926 und 1927 zugezogenen und noch nicht geimpften oder ohne Erfolg geimpften Kinder darin einzutragen und die Listen mit den vorjährigen Listen alsdann mir zuzusenden;
2. **die Herren Schulleiter,** in die Vordrucke der Wiederimpflisten sämtliche 1915 geborenen Kinder aufzunehmen, etwa zugezogene und noch nicht geimpften Kinder darin nachzutragen und die Listen mit den vorjährigen Impflisten hier einzusenden.

Auf die Bemerkungen Seite 1 des Listenformulars weise ich noch besonders hin. Die Arbeit ist so beschleunigt auszuführen, daß die Listen spätestens bis **zum 20. März cr.** mir zurückgereicht werden können. Die Listen müssen auf ihre Richtigkeit von den Ortsvorstehern bezw. Schulleitern bescheinigt sein.

Tiegenhof, den 14. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Haushaltsanschläge für die Landschulen.

Mit der Aufstellung der Haushaltsanschläge für die ländlichen Schulen muß alsbald begonnen werden.

Die Herren **stellvertretenden Vorsitzenden der Schulvorstände** werden ersucht, an Hand der Haushaltsanschläge für 1926 die Aufstellung der Haushaltsanschläge für das Rechnungsjahr 1927 **beschleunigt** vorzunehmen, so daß sie mir bis **spätestens** den **10. März cr.** zugehen. Die Einreichung der Anschläge erfolgt, wie im Vorjahre in **5-facher Ausfertigung.** Vordrucke hierzu sind in der Kreisblattdruckerei von Pech in Neuteich käuflich zu haben. Andere z. B. veraltete Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.

Bei der Aufstellung der Anschläge ist folgendes zu beachten:

1. Es müssen **alle** Einnahmen genau ermittelt und in voller Höhe eingesetzt werden. Sind bei einzelnen, zu A 1—5 angegebenen Positionen Einnahmen nicht zu erwarten, so ist dies in der betreffenden Spalte zu vermerken, dies gilt auch hinsichtlich der Ausgaben.
2. Es dürfen nur die **unbedingt** erforderlichen Ausgaben veranschlagt werden.

Zu B 2 d. Der Betrag für Erteilung des Handarbeitsunterrichts kann auf 140 G herabgesetzt werden. Die Vergütung für Erteilung des Handarbeitsunterrichts beträgt pro Stunde 1,76 G. Nur die tatsächlich erteilten Stunden werden vergütet.

Zu B 2 c, f **und** g. Die Vergütung für den Religionsunterricht wird sich etwas ermäßigen und ist von Fall zu Fall zu berechnen. Für Wandertage und Veranstaltung des Weihnachtsfestes sind auch wie im Vorjahre entsprechende Beträge einzusetzen.

Zu B 2 h sind für schulärztliche Untersuchungen 25 G und **zu** B 3 b „**und** für Haftpflichtversicherung 18 G" einzusetzen.

Bezüglich des Brennmaterials weise ich darauf hin, daß im Interesse der Kostenersparnis Kohlen und Torf zu beschaffen sind. Größere Holzvorräte sind zu teuer und deshalb nicht zu beschaffen.

Für Lernmittel gilt noch der Betrag von 150 G.

Der unter Beachtung dieser Grundsätze aufgestellte Haushaltsplan muß dem **Schulvorstand** vorgelegt werden, der ihn in seinen Einzelheiten genau zu prüfen, zu beschließen und vollziehen hat. Die unterschriftliche Vollziehung hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden und 2 Mitglieder zu erfolgen. Zur Beschlußfassung sind **sämtliche** Mitglieder des Schulvorstandes ordnungsmäßig einzuladen.

Ich erwarte möglichste Beschleunigung und Erledigung der Arbeiten zu dem obengenannten Zeitpunkte.

Tiegenhof, den 17. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Steuerabzüge für Naturalien der Lehrer pp.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß in den Fällen, in denen die Barentschädigung für die an den Lehrer zu liefernden Naturalien auf das Diensteinkommen des Lehrers in Anrechnung kommt, ein besonderer Steuerabzug von dieser Barentschädigung nicht gemacht werden kann. Vielmehr erfolgt in diesem Falle der Steuerabzug bereits durch die dem Lehrer das Gehalt zahlende Behörde auf Grund der Steuerkarte.

Dagegen ist ein voller 10,3%iger Steuerabzug von Entlohnungen zu bewirken, die ein Lehrer für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen erhält. (Z. B. für Erteilung von Religions-pp. Unterricht oder für die Tätigkeit als Organist.) Hat der Lehrer derartige Nebeneinnahmen, so erhält er neben der Steuerkarte ein Steuerbuch und ist verpflichtet, den Steuerabzug durch Verwendung von Steuermarken zu bewirken.

Steuerpflichtig sind auch die Bezüge der Lehrerfrauen für Erteilung von Handarbeit- und dergl. Unterricht. Der Steuerabzug kann aber nur von dem 100 G monatlich übersteigenden Betrage vorgenommen werden, da 100 G von den monatlichen Bezügen gemäß Artikel 7 Abs. 2 Ziff. 1 u. 4 der Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn steuerfrei bleiben.

Tiegenhof, den 18. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Privatanschlußbahn.

Es ist die Herstellung eines Anschlußgleises bei Bahnhof Neuteich für die Firma Jacoby-dortselbst beabsichtigt.

Der Plan liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 18. bis 24. Februar d. Js. im Kreishause Zimmer Nr. 19. aus. Einsprüche gegen den Plan können in der Auslegungsfrist daselbst erhoben werden.

Tiegenhof, den 14. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 6a.

Hengstkörung.

Durch die allgemeine staatl. Körkommission ist der nachstehend bezeichnete Hengst für die Deckperiode 1927 angekört worden.

Name und Rasse	Farbe und Abzeichen	Geburtsort und Provinz	Jahr	Größe Stckm. in m.	cm.	a. Name des Vaters b. „ der Mutter c. „ des Vaters der Mutter d. „ des Großvaters d. Mutter	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Standort des Hengstes	Deckgeld G
Herkules Rheinisch Belgier	Rotschimmel kleiner Stern h. r. w. Fessel	Rheinprovinz Krs. Erkelenz	20. 4. 1917	1	65	a. Heinz R. Z. 111. b. Savina 4391 c. d. unbekannt	Eduard Penner II, Hofbesitzer-Neukirch	Neukirch	12.—

Tiegenhof, den 21. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Wilhelm Frischbutter, früher Krebsfelde, dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 14. Februar 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7a.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat März 1927 die folgenden Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof,** Montag, den 7. 3. 1927, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
2. **Simonsdorf,** Montag, den 14. 3. 1927, vormittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.
3. **Neuteich,** Freitag, den 25. 3. 1927, mittags 12[45] Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 22. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Hofbesitzer A. Hamm II in Fürstenwerder ist zum Waisenrat für die Waisenkinder aller Konfessionen des Gemeindebezirks Fürstenwerder gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. Februar 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Personalien.

Der Gastwirt Willy Görtz in Stobbendorf ist als Schöffe dieser Gemeinde von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 17. Februar 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter dem Viehbestande der Hofbesitzerin Nitsch in Brunau.

Die Gemeinde Brunau wird hiermit als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhof, den 22. Februar 1927.

Der Landrat.

Auf Wunsch haben wir

Pferdeatteste

auf Postkartenkarton mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte** u. **Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren.**

Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Stempelkarten
für Erwerbslose
hält vorrätig
R. Pech, Neuteich.

Mit Wirkung **vom 1. März 1927** werden die Zinssätze für Einlagen wie folgt neu festgesetzt:

	für Gulden	für Währungen
tägliches Geld	3½%	2¾%
langfristige Gelder:		
auf einmonatige Kündig.	4½%	3¾%
auf dreimonatige Kündig.	5½%	4¾%

Sparkasse der Stadt Danzig
Sparkasse des Kreises Danziger Höhe
Sparkasse des Kreises Danziger Niederung
Sparkasse des Kreises Großes Werder
Sparkasse der Stadt Tiegenhof
Sparkasse der Stadt Zoppot

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 9 **Neuteich, den 3. März** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupokommando des hiesigen Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 19. 3. 1898 in Danzig geborenen Arbeiters Artur Willschewski, zuletzt in Schidlitz, Kirchenweg 8, wohnhaft, anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb. = Nr. 978 L Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 24. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem früheren russischen Kriegsgefangenen Anton Karaluch anzustellen und mir im Erfolgsfall zu Tgb. = Nr. 1056 L Nachricht zu geben.

Karaluch wurde s. Zt. aus dem Lager Hammerstein zu der Gutsverwaltung Zipkow auf Arbeit gesandt und soll sich später nach Danzig begeben haben.

Tiegenhof, den 28. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Melker Heinrich Kuck, früher in Einlage, wohnhaft ist bezw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 21. Februar 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Amtsbezirk Gnojau.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Gnojau werden infolge Erkrankung des Amtsvorstehers Grunau in Simonsdorf bis auf weiteres von dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Hofbesitzer Herbert Löwen in Simonsdorf, geführt.

Tiegenhof, den 25. Februar 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Landjägerbezirk Zeyer.

Der Landjäger Frank in Zeyer hat seine Dienstgeschäfte wieder übernommen.

Tiegenhof, den 28. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Die als Schulvorsteher der Schule in Kl. Lichtenau gewählten
1. Gutsbesitzer E. Epp-Kl. Lichtenau,
2. Schmiedemeister Karl Zeller-Kl. Lichtenau

sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 22. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Der Sattler Erich Peters aus Ließau ist zum Amtsdiener und Vollziehungsbeamten für den Amtsbezirk Ließau ernannt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 19. Februar 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Freie Lehrstellen.

Die alleinigen evangl. Lehrer- und Organistenstellen in Trutenau und Fürstenwerder, die alleinige evangl. Stelle in Horsterbusch sowie die kath. Lehrer- und Organistenstelle in Neukirch und die 1. kath. Lehrer- und Organistenstelle in Gr. Trampken sind zu besetzen. Bewerbungen bis zum 31. 3. 27 an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 1. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Joh. Wiens in Küchwerder ist erloschen.

Tiegenhof, den 22. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter dem Rindviehbestande der Hofbesitzer Gebr. Mecklenburger in Tiegenhagen.

Die Gemeinde Tiegenhagen wird hiermit als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhof, den 1. März 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Großwerderkommune.

Die Wahl für den nach dem Turnus ausscheidenden Repräsentanten der Großwerderkommune für den Neuteicher Bezirk findet am **11. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, in dem Lokale des Herrn Toews in Neuteich**

statt.

Die Herren Gemeindevorsteher dieses Bezirks werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zur Wahl zu senden.

Ebenfalls wird an dem genannten Tage in demselben Lokale nachmittags 5 Uhr die Jagd auf unseren Kommuneländereien öffentlich meistbietend verpachtet.

Der Zuschlag bleibt vorbehalten.

Neuteich, den 22. Februar 1927.

Das Repräsentanten-Kollegium
M. Schroedter.

Beethoven-Gedenkfeier.

Wie bereits durch Umlaufverfügung bekannt gegeben, hat der Senat, Abt. für W. K. u. V. angeordnet, daß am 26. März d. Js. aus Anlaß des 100. Todestages Ludwig van Beethovens in den Schulen eine Gedenkfeier veranstaltet wird. Es wird sich empfehlen, die beiden letzten Stunden hierfür zu verwenden.

Tiegenhof, den 25. Februar 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Lehrerkonferenz.

Montag, den 7. März, nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel Sagert-Tiegenhof eine Lehrerkonferenz statt.

Hierzu lade ich sämtliche Damen und Herren, welche noch vor der Prüfung für die endgültige Anstellung stehen, ein. Soweit durch die Teilnahme an dieser Tagung eine Aussetzung des Unterrichts notwendig wird, gilt diese als genehmigt, wenn nicht eine Vertretung möglich ist.

Tiegenhof, den 28. Februar 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 10 **Neuteich, den 10. März** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Verkehr mit Dampfpflügen.

Ich weise darauf hin, daß nach den bestehenden Bestimmungen zur Beförderung von Dampfpflügen auf Straßen und öffentlichen Wegen die vorherige Erlaubnis erforderlich ist. Die Erlaubnis ist für jedes Kalenderjahr nachzusuchen. Anträge für das Kalenderjahr 1927 sind umgehend nach hier einzureichen.

Tiegenhof, den 3. März 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Angekörte Hengste.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich, streng zu überwachen, daß zum Decken fremder Stuten nur angekörte Hengste verwendet werden. Jeden Uebertretungsfall ersuche ich unnachsichtlich auf Grund der Polizeiverordnung betr. die Körung der Hengste vom 27. 9. 1922 (Staatsanzeiger S. 567) zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 7. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Fahrraddiebstahl.

Am 5. 3. 1927 gegen 8^{15} Uhr nachmittags ist dem Arbeiter Paul Stenzel, wohnhaft in Pieckel, sein Fahrrad vor dem Gasthause Dau in Wernersdorf gestohlen worden.

Beschreibung des Fahrrades:

Marke Ideal, Nr. unbekannt, schwarzer Rahmen, Torpedofreilauf, fast neue, graue Bereifung, nach oben gebogene Lenkstange, große Glocke. An der Steuerung befand sich eine **schwarze** Kopfschraube.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Täter und dem Verbleib des Rades Ermittelungen anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb. Nr. 1254 L zu berichten.

Tiegenhof, den 8. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung vom 3. Mai 1893 (Amtsblatt 1893, Seite 213, Ziffer 330) ist in der **großen Linau**

die Gewässerstrecke 100 m südlich von der Südspitze der Insel bei Beiershorst bis 100 m nördlich von der Südspitze der Insel, also eine Strecke von 400 m Länge und etwa 200 m Breite von Ufer zu Ufer

für die Zeit vom 1. April bis einschl. 15. September j. Js. zu einem **Laichschonrevier** erklärt worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ändere ich hierdurch die Grenzen dieses Schonreviers dahin ab, daß letzteres fortan während der vorgenannten Zeit auf den westlichen Linauarm beschränkt bleibt, der östlich von der Insel gelegene Arm dagegen für den Fischfang gänzlich freigegeben wird.

Die neuen Grenzen des Laichschonreviers werden durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift kenntlich gemacht.

Danzig, den 26. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht unter Hinweis darauf, daß gemäß § 127, Ziffer 6 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 bei Zuwiderhandlung eine Bestrafung bis zu 300 G bezw. Haft erfolgt.

Tiegenhof, den 3. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Die als Schulvorsteher der Schule in Kalthof gewählten

1. Oberzollwachtmeister Peter Wach
2. Arbeiter Johann Dombrowski
3. Maurer Johann Marquardt
4. Kupferschmied Franz Malkowski

} Kalthof

sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 24. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Die als Schulvorsteher der evangl. Schule in Barendt gewählten

1. Amtsvorsteher W. Flindt-Barendt und
2. Gutsbesitzer Warkentin-Barendt

sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 1. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Die als Schulvorsteher der katholischen Schule in Tannsee gewählten

1. Arbeiter Johann Bröske-Tannsee und
2. „ Jacob Busowski-Tannsee

sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 2. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Jagdscheine.

Im Monat Februar d. Js. ist ein Jahresjagdschein für den Gutsbesitzer Carl Könnecker-Altmünsterberg ausgestellt.

Tiegenhof, den 2. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Rindviehbestand des Hofbesitzers Willy Epp in Tralau Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird ein Sperrbezirk, bestehend aus dem Seuchengehöft, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 2.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G, oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 7. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer Albrecht in Einlage und Frau Enß in Warnau (Schloß Kalthof).

Die Gemeinden Einlage a/U und Warnau werden als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhöf, dn 7. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 11.

Ausschreibung.

Für die Unterhaltung der Kreisstraßen des Kreises Gr. Werder soll die Lieferung von rund 1332 cbm Kies frei Verwendungsstelle in 7 Losen vergeben werden. Jedem Angebot ist eine Kiesprobe beizufügen, die für die Lieferung unbedingt maßgebend ist.

Es entfallen auf die Kreisstraßen

I. Ließau—Neuteich

Los 1.	Station	4,8— 6,9	125	cbm
„ 2.	„	10,6—11,7	170	cbm
„ 3.	„	11,9—12,8	305	cbm

II. Orlofferfelde – Fürstenwerder

Los 4.	Station	11,6—12,6	200	cbm
„ 5.	„	12,6—13,6	200	cbm
„ 6.	„	13,6—14,6	200	cbm
„ 7.	„	14,6—15,3	132	cbm

Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum 12. März d. Js. vormittags 11 Uhr an das unterzeichnete Bauamt einzureichen.

Den Zuschlag behält sich der Kreisausschuß ausdrücklich vor.

Tiegenhof, den 4. März 1927.

Das Kreisbauamt.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. **Tierärzte**
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen **Haustieren.**
Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Auf Wunsch haben wir
Pferdeatteste
auf Postkartenkarton mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.
Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert.

Die Zeugnishefte
für die Schulen des Kreises Gr. Werder
sind fertiggestellt und können fortan von uns bezogen werden.
Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

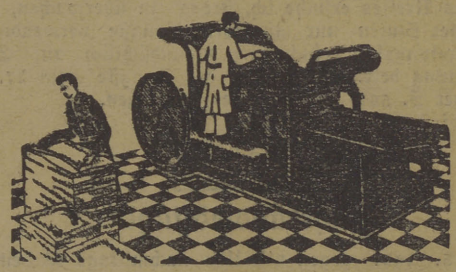

WIR DRUCKEN

für den Handel
für die Industrie
für Behörden, Vereine, Private usw. alle vorkommenden Arbeiten in bester technischer Ausführung bei mäßiger Berechnung und kürzester Lieferzeit und bitten bei eintretendem Bedarf um gefällige Ueberschreibung

Druckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich
Elbingerstrasse Nr. 126.
Fernruf: Neuteich Nr. 308.
∴ EIGENE BUCHBINDEREI ∴

Kontobücher
empfiehlt **R. Pech, Neuteich.**

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 11 | Neuteich, den 16. März | 1927

Gemeindevorsteher-Versammlung.

Am Mittwoch, den 23. März d. Js., vormittags 11¼ Uhr,

findet im Kreishaussaale zu **Tiegenhof** eine Versammlung statt, zu der alle Mitglieder eingeladen werden. ½ Stunde vorher Vorstandssitzung bei O. Philipsen Nachfolger.

Tagesordnung:

1. Kleiner Grenzverkehr.
2. Invalidenversicherung.
3. Kehrordnung.
4. Erwerbslosenangelegenheiten.
5. Verschiedenes.

Bärwalde, den 15. März 1927.

Der Vorsitzende des Gemeindevorsteherverbandes des Kreises Gr. Werder.
G. Wienß.

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Erwerbslosenstatistik.

Der Senat hat eine Erhebung der Erwerbslosen nach Alter und Dauer der Beschäftigungslosigkeit angeordnet.
Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuchen wir die geforderten Angaben nach dem untenstehenden Muster **bestimmt bis zum 25. d. Mts.** hierher einzureichen. Als Stichtag für die Eintragungen ist der 14. d. Mts. anzunehmen.

Gemeinde: .....

Nachweisung

der am 14. 3. 1927 vorhandenen Erwerbslosen.

Art des Berufes	Männlich: Arbeitsuchende überhaupt	Männlich: davon über 50 Jahre	Männlich: Arbeitsuchende über 50 Jahre sind arbeitslos gemeldet: bis ½ J.	½–1 Jahr	1–1½ Jahr	1½–2 Jahr	über 2 J.	Männlich: Von den in Sp. 2 Gemeld. sind aus Sp. 3. also unt. 50 J. alt, länger als 1 J. erwerbsl.: unverh.	verheir.	Weiblich: Arbeitsuchende überhaupt	Weiblich: davon über 50 Jahre	Weiblich: Arbeitsuchende über 50 Jahre sind arbeitslos gemeldet: bis ½ J.	½–1 Jahr	1–1½ Jahr	1½–2 Jahr	über 2 J.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Kaufm. u. Büroangestellte.																
Metallgewerbe (Schlosser, Schmiede, Monteure, Elektrotechniker.)																
Bau- und Holzgewerbe (Maurer, Handlanger, Zimmerer, Maler, Tischler, Stellmacher.)																
Facharbeiter aller Art (Tapezierer, Schuster, Schneider, Sattler, Müller.)																
landw. Arbeiter																
Wasserbauarbeiter																
Ungelernte Arbeiter																
Jugendl. bis 18 Jahren																
Erwerbsbeschränkte																
Hausangestellte																
Gewerbl. Arbeiterinnen																
zus.																

Tiegenhof, den 10. März 1927.

Arbeitsnachweis.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando ersuche ich Ermittelungen nach dem Aufenthalt eines gewissen Anton Szymanski, 28 Jahre alt, anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb. Nr. 1369 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 14. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Nachtrag

zum Fähren-Tarif vom 25. Juni 1925, Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I. Nr. 52, Seite 255.

Der vorstehend genannte Tarif gilt auch für die Bootsfähre über den Stobbendorfer Bruch zwischen Stobbendorf und Neustädterwald.

Danzig, den 28. Februar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Runge.

Veröffentlicht!

Der Fährentarif vom 25. 6. 1925 ist im Kreisblatt Nr. 29 von 1925 abgedruckt.

Tiegenhof, den 11. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Warnung vor einer unlauteren Wohlfahrtssammlung.

Der Verleger Wilhelm Schumacher in Dortmund läßt durch Reisende unter Verwendung eines Empfehlungsschreibens des „Bundes der Schwerkriegsbeschädigten Deutschlands" in Köln und unter dem Hinweise, daß die Erträge des Vertriebes bedürftigen Kriegsopfern zugute kommen sollen, Bezieher für die von ihm verlegte Zeitschrift „In Treue fest" werben. Da nach amtlicher Feststellung weder Schumacher selbst noch auch der Bund der Schwerkriegsbeschädigten Deutschlands eine Gewähr für sachgemäße Verwendung der einkommenden Gelder bietet, wird vor diesem Unternehmen, das lediglich eine verschleierte Sammlung darstellt, hiermit gewarnt.

Tiegenhof, den 8. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Hauskollekte.

Dem Vorstand der Missionskonferenz im Gebiet der Freien Stadt Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Berliner Missionsgesellschaft, der Goßnerschen Missionsgesellschaft und der Bielefelder Missionsgesellschaft eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 9. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Hauskollekte.

Dem Selbsthilfebund der Körperbehinderten, Ortsgruppe Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. 4. bis 1. 9. d. Js. bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 14. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Gerichtsvollzieherbezirk.

Nach Mitteilung des Amtsgerichts Tiegenhof kommen ab 1. April 1927 zu dem Bezirk des Gerichtsvollziehers des Amtsgerichts Tiegenhof folgende Ortschaften neu hinzu:

Niedau, Gr. Mausdorf, Lupushorst, Horsterbusch, Wolfsdorf a. d. Nogat, Krebsfelde, Kl. Mausdorf, Marienau, Wiedau, Hakendorf-Robach.

Die Ortsbehörden der in Frage kommenden Gemeinden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 14. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Besetzung einer Lehrerstelle.

Die alleinige katholische Lehrerstelle in Postelau ist zu besetzen. Bewerbungen bis zum 31. 3. 27 an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 11. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Amtsbezirk Tralau.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Rentier Gerhard Fast in Eichwalde auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 21. Februar 1927 bis 20. Februar 1933, zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Tralau ernannt worden.

Tiegenhof, den 4. März 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 10.

Personalien.

Der Arbeiter Wilhelm Sprung-Schönhorst ist als Schöffe dieser Gemeinde von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 4. März 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 11.

Personalien.

Der als Schulvorsteher der katholischen Schule in Fürstenwerder gewählte Zimmermann Ferdinand Freitag in Fürstenwerder ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 9. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 12.

Personalien.

Als Schulvorsteher für die evangelische Schule in Bärwalde sind gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden:

1. der Gastwirt Otto Rhode-Barenhof,
2. der Hofbesitzer Johann Penner } Bärwalde
3. der Hofbesitzer Johann Willems }

Tiegenhof, den 9. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 13.

Personalien.

Der als Schulvorsteher der evangelischen Schule in Neumünsterberg gewählte Gutsbesitzer Richard Karnapp in Barenhof ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 9. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 14.

Personalien.

Als Schulvorsteher der evangelischen und kath. Schule in Schönsee sind gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden:

1. Landwirt Jakob Preuß jun.
2. Arbeiter Wilhelm Schreiber } Schönsee
3. Arbeiter Johann Kurowski }

Tiegenhof, den 10. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 15.

Personalien.

Als Schulvorsteher der katholischen Schule in Neukirch sind gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden:

1. Martin August } Neukirch
2. Paul Schwindkowski }

Tiegenhof, den 10. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 16.

Personalien.

Als Schulvorsteher der evangelischen Schule in Fürstenau sind gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Reinhold Vollerthun } Fürstenau
2. Hofbesitzer Karl Witting }

Tiegenhof, den 10. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 17.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Käsereipächters Beck in Lindenau ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 14. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 18.

Bekanntmachung.

Die Grasnutzung an den Kreisstraßen des Kreises Gr. Werder sollen meistbietend in folgenden Terminen verpachtet werden.

1. **Montag, den 4. April d. Js., vorm. 9^{30} Uhr,** im Gasthause zu **Gnojau** für die Strecken: Gnojau—Simonsdorf, Altmünsterberg—Klossowo, Mielenz—Wernersdorf, Kunzendorf—Biesterfelde, Altmünsterberg—Heubuden—Tralau, Simonsdorf—Altenau—Trappenfelde,

Rampe Simonsdorf und die Parzelle Gnojau $\frac{163}{85}$ an der Bahnstrecke Simonsdorf—Ließau.

2 **Dienstag, den 5. April d. Js., vorm. 10 Uhr,** im Zander'schen Gasthause zu **Gr. Lichtenau** für die Strecken: Ließau—Trampenau, Damerau—Barendt—Palschau, Palschau Abzweigung Sorgentrift, Pordenau—Gr. Lichtenau, Sorgentrift—Schöneberg, Neuteicherhinterfeld—Ladekopp, Barenhof—Bärwalde, Schöneberg—Schöneberger Fähre.

3. **Mittwoch, den 6. April d. Js., vorm. 10 Uhr,** im Deutschen Hause zu **Neuteich**, für die Strecken: Kalthof—Tralau—Trampenau, Trampenau—Parschau, Neuteich—Trampenau, Neuteichsdorf—Mierau.

4. **Donnerstaag, den 7. April d. Js. vorm. 10^{30} Uhr.** im Deutschen Hause zu **Tiegenhof** für die Strecken: Tiegenhof—Lakenwalde (Fischerbabke), Orlofferfelde—Fürstenwerder, Tiegenort—Voll-Licht, Ladekopp—Tiegenhof, Tiegenhof—Jungfer, Bockskrug—Neustädterwald, Tiegenhof—Einlage, Kl. u. Gr. Mausdorf, Dorfstraße Kl. Mausdorf, Dorfstraße Lupushorst, Lakendorf—Krebsfelde, Bahnhofstraße Lakendorf, Jungfer—Zeyersvorderkampen, Tiegenhof—Rückenau, Ladekopp—Marienau, Brodsack—Lindenau, Brodsack—Marienau—Rückenau, Niedau—Gr. Mausdorf und die Ausstiche Parzellen an den Strecken Tiegenhof—Lakenwalde u. Tiegenort—Voll-Licht.

5. **Sonnabend, den 9. April d. Js., vorm. 10 Uhr,** im Rosenke'schen Gasthause zu **Kalthof** für die Strecken: Kl. Lesewitz—Halbstadt, Gr. Lesewitz—Tannsee—Lindenau, Tragheim—Schadwalde, Tragheim—Gr. Lesewitz.

Die Bedingungen werden in den Terminen bekannt gegeben.

Tiegenhof, den 15. März 1927.

Das Kreisbauamt.

Westpreußische Kleinbahnen.

Wegen Unrentabilität sind wir gezwungen, ab 1. April d. Js. auf den Strecken

Wernersdorf—Marienburg, Wernersdorf—Ließau und Schöneberg—Ließau

eine Fahrplaneinschränkung vorzunehmen. Die Fahrzeiten bleiben die gleichen. Die Züge verkehren:

Wernersdorf—Marienburg: Montag, Mittwoch, Freitag.
Wernersdorf—Ließau: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Schöneberg—Ließau: Montag, Mittwoch, Freitag.

Auf der Strecke **Schöneberg—Tiegenhof** verkehren die Züge Dienstag und Donnerstag.

Danzig, den 14. März 1927.

Die Betriebsdirektion.

Vertrauenssache

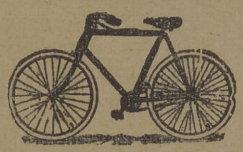

Fahrräder

nur beste deutsche Marken in riesiger Auswahl zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Ersatz- und Zubehörteile billigst.

Reparaturen sachgemäß, schnell und billig.

Spezialräder v. 92.— G an.

Teilzahlungen in wöchentlichen Raten von 5 Gulden an gestattet.

Fritz Zielke, Schöneberg.

Größtes Geschäft am Platze.

Schulversäumnislisten

sind vorrätig in der

Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich,

Fernruf Nr. 308.

Zur Konfirmation

empfehle

Gesangbücher

und

Glückwunschkarten

aller Art in großer Auswahl zu billigen Preisen.

R. Pech, Neuteich.

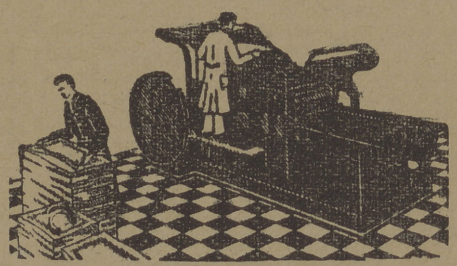

WIR DRUCKEN

für den Handel
für die Industrie
für Behörden, Vereine, Private usw. alle
vorkommenden Arbeiten
in bester technischer Ausführung bei mäßiger Berechnung und kürzester Lieferzeit
und bitten bei eintretendem Bedarf um gefällige Ueberschreibung

Druckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich

Elbingerstrasse Nr. 126.
Fernruf: Neuteich Nr. 308.

∴ EIGENE BUCHBINDEREI ∴

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 12 | **Neuteich, den 25. März** | **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Steueranteile der Gemeinden.

Als Anteile der Gemeinden
a) an der Körperschaftssteuer für Oktober/Dezember 1926,
b) an der Einkommensteuer für Oktober/Dezember 1926,
c) an der Umsatzsteuer für Januar/Dezember 1927 (Umsatz-Pausch),
d) an der Umsatzsteuer für Oktober/Dezember 1926 (Selbstzahler),

sind seitens der Freistadtsteuerkasse die in der nachstehenden Nachweisung in den Spalten 2—5 bezw. 6 angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus Spalte 7 ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten. Der auf Gemeindekonto überwiesene Betrag geht aus Spalte 8 hervor.

Gemeinde	Körperschaftssteuer für Oktober/Dezember 1926 G	Einkommensteuer für Oktober/Dezember 1926 G	Umsatzsteuer für Januar/Dezember 26 (Umsatz Pausch) G	Umsatzsteuer für Oktober/Dezember 1926 (Selbstzahler) G	Summa G	Auf Kreissteuern verrechnet G	Auf Gemeindekonto überwiesen. G
1	2	3	4	5	6	7	8
Altebabke		81 90			81 90		81 90
Altmünsterberg	76 98	222 23	322 63	857 48	1479 32		1479 32
Altweichsel		221 87			221 87		221 87
Barendt		70 59	72 93	38 25	181 77		181 77
Barenhof				1 23	1 23		1 23
Biesterfelde		259 64	100 64	22 61	382 89		382 89
Blumstein		381 93	118 21		500 14		500 14
Eichwalde		266 37			266 37	*77 25 189 12	
Einlage		547 79	596 52	107 43	1251 74	1251 74	
Fürstenau		586 67	83 04	32 82	702 53		702 53
Fürstenwerder	16 12	1078 30		20 83	1115 25	1115 25	
Jungfer		824 23	198 77	457 12	1480 12		1480 12
Kalthof	— 16	1825 36		2156 36	3981 88	†2500 —	1481 88
Kaminke		7 82			7 82	7 82	
Ladekopp		97 64			97 64	97 64	
Gr. Lesewitz		1063 01		106 59	1169 60		1169 60
Kl. Lichtenau		243 91			243 91	243 91	
Lindenau		555 48			555 48	319 59	235 89
Lupushorst		757 19		123 47	880 66	584 25	296 41
Gr. Mausdorf		221 82			221 82	†221 82	
Gr. Montau	1 78	616 27	156 08	148 54	922 67		922 67
Kl. Montau		742 14			742 14	†419 22	322 92
Neukirch		384 16	1 30	44 59	430 05	†430 05	
Neumünsterberg		1172 15	240 03	623 81	2035 99	1988 46	47 53
Niedau		275 29			275 29	275 29	
Parschau		274 01			274 01	270 80	3 21
Pieckel		153 65			153 65	153 65	
Platenhof		1015 32	165 58	531 26	1712 16		1712 16
Pordenau		1 29			1 29		1 29
Reinland		252 56	80 47	61 49	394 52		394 52
Schadwalde		130 04		104 52	234 56	234 56	
Schönau		197 43			197 43	197 43	
Schöneberg		1273 26	356 04	367 20	1996 50	†1996 50	
Schönhorst		166 03			166 03	166 03	
Simonsdorf		10 62			10 62		10 62
Stobbendorf		137 19	105 82	19 68	262 69		262 69
Tannsee		48 38			48 38	48 38	
Tiege		309 09		12 21	321 30	321 30	
Tiegenhagen		391 34	362 41	58 61	812 36	716 90	95 46
Tiegenort		199 84			199 84		199 84
Tragheim	8 96	466 20		28 83	503 99		503 99
Trampenau		329 33	89 78		419 11	37 72	381 39
Vierzehnhuben		11 21			11 21	11 21	
Warnau		755 52			755 52		755 52
Zeyer		516 14	193 68	328 05	1037 87	†715 58 322 29	
Zeyersvorderkampen		339 31			339 31	339 31	
Hakendorf		96 97			96 97		Postscheck
Montauerforst		20 86			20 86	— —	

* Hundesteuer
† Wohnungsbauabgabe

Tiegenhof, den 19. März 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 1a.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.
Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 5. April 1927
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.
Fürstenwerder Gasthaus den 12. April 1927
nachm. um 2 Uhr für Säualinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Gr. Lichtenau Gasthaus Zander, den 26. April 1927
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 16. März 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat April 1927 die nachstehenden Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof,** Montag, den 4. 4. d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
2. **Simonsdorf,** Montag, den 11. 4. d. Js., mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.
3. **Neuteich,** Freitag, den 22. 4. d. Js., mittags 12[45] Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 22. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Grenzübergangszeiten.

Für die Grenzübergänge Sommerort und Jonasdorf, Kreis Marienburg, gelten vom 1. April 1927 ab bis auf weiteres folgende Grenzöffnungszeiten:

I. **Sommerort.**

a) Im Sommerhalbjahr (1. April bis 31. Oktober) an Sonn- und Festtagen sowie Mittwochs und Sonnabends von 6—11 Uhr vormittags und von 3—10 Uhr nachmittags, an den übrigen Wochentagen von 7—11 Uhr vormittags und von 3—7½ Uhr nachmittags.

b) Im Winterhalbjahr (1. November bis 31. März) an Sonn- und Festtagen von 8—11 Uhr vormittags und von 3—10 Uhr nachmittags. Mittwochs und Sonnabends von 6—11 Uhr vormittags und von 3—7½ Uhr nachmittags, an allen übrigen Wochentagen von 8—11 Uhr vormittags und von 3—6 Uhr nachmittags.

II. **Jonasdorf.**

a) Im Sommerhalbjahr (1. April bis 31. Oktober) an Sonn- und Feiertagen von 7—12 Uhr vormittags und von 6—10 Uhr nachmittags. Sonnabends von 7—10 Uhr vormittags und von 3—10 Uhr nachmittags, und an allen übrigen Wochentagen von 7—12 Uhr vormittags und von 2—7 Uhr nachmittags.

b) Im Winterhalbjahr (1. November bis 31. März) an Sonn- und Feiertagen von 8—12 Uhr vormittags und von 6—10 Uhr nachmittags. Sonnabends von 7—10 vormittags und von 3—10 nachmittags; Mittwochs von 7—12 Uhr vormittags und von 2—6 Uhr nachmittags; an allen übrigen Wochentagen von 8—12 Uhr vormittags und von 2—6 Uhr nachmittags.

Tiegenhof, den 18. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

Der Amtsdiener Kutschinski aus Kunzendorf ist als Vollziehungsbeamter für die Gemeinde Gr. Montau bestellt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 17. März 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Beurlaubung.

Der Kreisschulrat Palm in Zoppot ist für die Zeit vom 21. 3. bis 15. 5. d. Js. beurlaubt und wird in der Zeit durch den Herrn Kreisschulrat Weidemann in Tiegenhof vertreten.

Tiegenhof, den 19. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Kollekte.

Der Senat hat den Kirchenbauverein Hohenstein die Erlaubnis erteilt, von sogleich bis zum 30. 9. d. Js. eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Freien Sadt Danzig zum Bau einer Kapelle in Hohenstein abzuhalten.

Tiegenhof, den 22. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Infolge dringender Bauarbeiten wird die Schiffs-Brücke über die Jungfer'sche Lake in Jungfer ab Donnerstag, den 24. März 1927 für die Dauer der Bauarbeiten gesperrt.

Tiegenhof, den 19. März 1927.

Das Kreisbauamt.

Nr. 6.

Ausschreibung.

Zur Unterhaltung der Kreisstraße Ladekopp—Tiegenhof soll die Lieferung von 1432 cbm Chausssierungssteinen zur sofortigen Lieferung frei Verwendungsstelle vergeben werden.

Die Steine müssen aus wetterbeständigem Material bestehen und mindestens 10×10×15 cm groß sein. Rundsteine von geringerer Größe werden zurückgewiesen.

Die Vergebung erfolgt in 3 Losen.

Los I Station 6,7+31 — 8,1+31 = 560 cbm
Los II Station 8,1+31 — 9,5+19 = 560 cbm
Los III Station 10,1+19 — 11,4+19 = 312 cbm

Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis 31. März d. Js. vormittags 11 Uhr an das unterzeichnete Bauamt einzureichen.

Den Zuschlag behält sich der Kreisausschuß vor.

Tiegenhof, den 22. März 1927.

Das Kreisbauamt.

Nr. 7.

Ausschreibung.

Die zur Durchdämmung der Stuba'schen Lake erforderlichen Bodenmassen sollen durch Abtrag auf dem Süduser der Lake gewonnen und bei einer mittleren Transportweite von 200 m in das Bett der Lake profilgemäß eingebaut werden. Zu bewegen sind etwa 17 500 cbm. Der Mutterboden ist auf der Seitenentnahme wieder aufzubringen. Zu beschäftigen sind ausschließlich Erwerbslose aus dem Kreis Gr. Werder.

Verschlossene Angebote auf den Einbau von 17 500 cbm Bodenmassen einschl. des Gewinnens und des Transportes sind bis 29. März d. J. an das Kreisbauamt in Tiegenhof einzureichen.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einziehung eines Schulsteiges.

Nachdem auf meine Bekanntmachung vom 28. Dezember v. Js. hin — s. Staatsanz. Nr. 1/27 und Kreisblatt Nr. 3/27 — Einsprüche gegen die Einziehung des von Neuteicherhinterfeld nach Prangenau führenden sogenannten Schulsteiges, soweit er über wirtschaftlich benutzte Länder führt, nicht erhoben worden sind, wird dieser von sofort als öffentlicher Fußweg eingezogen.

Neukirch, den 16. März 1927.

Der Amtsvorsteher.

Osterkarten

empfiehlt in großer Auswahl zu billigen Preisen

R. Pech, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 13 **Neuteich, den 31. März** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Anzeigepflicht von Viehseuchen.

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom $\frac{23.6.1880}{1.5.1894}$ (Reichsgesetzblatt 1894 Seite 409) wird bis auf weiteres für die infektiöse Anämie bei Pferden und für die Kopfkrankheit (seuchenhafte Gehirn- und Rückenentzündung) bei Pferden die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Danzig, den 8. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Strunk. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Die Orspolizeibehörden werden um Beachtung ersucht.

Tiegenhof, den 24. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Impfung.

Die Erst- und Wiederimpflisten sind noch nicht vollzählig eingegangen.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 14. Februar d. Js. (Kreisblatt Nr. 8) werden die Herren **Gemeindevorsteher und Schulleiter** ersucht, die Listen umgehend zurückzureichen.

Tiegenhof, den 25. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Reisepässe.

In Anbetracht der im Frühjahr einsetzenden Reisezeit werden die Ortspolizeibehörden des Kreises daran erinnert, Paßanträge als Sofortsachen zu behandeln.

Tiegenhof, den 28. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Kollekte.

Der Senat hat dem Tannenberg-Nationaldenkmalverein E. V. Bezirksstelle Danzig die Genehmigung zur Abhaltung einer Haussammlung bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Baues des Tannenberg-Nationaldenkmals auf dem Schlachtfelde bei Hohenstein Ostpreußen erteilt.

Die Einsammlung hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 28. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Kollekte.

Der Senat hat dem Freistadtverein für innere Mission die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. d. Js. eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Arbeiten des Freistadtvereins für innere Mission abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 24. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Beschluß.

Der Schluß der Schonzeit für Rehböcke wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig auf den **29. Mai** festgesetzt.

Danzig den 19. März 1927.

Das Verwaltungsgericht 1. Kammer.

gez. Weber.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 28. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Kreistagsitzung.

Am **Montag, den 11. April 1927, vormittags 11½ Uhr,** findet im Saale des Kreishauses hierselbst eine Sitzung des Kreistages des Kreises Gr. Werder statt.

Tiegenhof, den 23. März 1927.

Der Landrat des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Personalien.

Der Hofbesitzer Rudolf Heise in Zeyer ist als Waisenrat für die Waisenkinder aller Konfessionen des Gemeindebezirks Zeyer gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 21. März 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Personalien.

Als Schulvorsteher der folgenden Schulen sind gewählt und von mir bestätigt worden:

1. für die **Schule Neustädterwald**
   a) Landwirt Heinrich Lemke-Neustädterwald,
   b) „ August Kanzler- „ ,
   c) „ Heinrich Manske- „ ,
   d) Fischhändler Heinrich Kock-Kl. Stobbendorf;
2. für die **Schule Stobbendorf**
   der Händler Wilhelm Stobbe-Stobbendorf;
3. **Schule Mierau**
   der Hofbesitzer Jacob Wiens-Mierau.

Tiegenhof, den 22. März 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Domänenkassen Krebsfelderweiden und Neulanghorst.

Vom 1. April d. Js. ab wird für die Verwaltungsbezirke der Landwirtschaftlichen Verwalter in Krebsfelderweiden und Neulanghorst in deren Dienstwohnung je eine staatliche Kasse mit der Bezeichnung **„Domänenkasse Krebsfelderweiden"** bezw. **„Domänenkasse Neulanghorst"** eingerichtet. Von der Domänenkasse Krebsfelderweiden werden auch die fiskalische Gutskasse und die drei Schulkassen Horsterbusch, Hakendorf und Wolfsdorf mitverwaltet.

Die Führung der Kassengeschäfte wird den Landwirtschaftlichen Verwaltern Roß in Krebsfelderweiden und Aerger in Neulanghorst übertragen.

Kassenstunden für das Publikum am Montag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 und 3 bis 7 Uhr; in der Zeit vom 1. November bis 30. April jedoch nur bis 5 Uhr.

Alle Pacht- und Weidegelder sowie die Gelder für Heugras usw. aus den genannten domänenfiskalischen Verwaltungsbezirken sind vom 1. April d. Js. ab nicht mehr an die Staatshauptkasse in Danzig, sondern an die Domänenkassen abzuführen.

Der Senat, Domänenverwaltung.

Einführung eines Buches.

Das in der Verf. des Senats v. 29. 1. 27 angekündigte Uebungsbuch für den deutschen Sprachunterricht von Galley u. Müller, 1. Heft: Für die Grundschule (2.—4. Schuljahr) 2. Heft: Für das 5.—8. Schuljahr ist bei der Danziger Verlagsgesellschaft erschienen. Der Preis für jedes Heft beträgt 1,20 G.

Die Einführung in den Schulen ist mit der Maßgabe genehmigt, daß die vorhandenen Sprachbücher zunächst aufzubrauchen sind. Zu Ostern d. Js. werden daher im allgemeinen nur das 2. u. 5. Schuljahr für die Einführung der Hefte in Frage kommen.

Tiegenhof, den 26. März 1927.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
Abt. G Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Chefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Neu hinzugekommen:

Abt. A. Nr. 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Für das Jahr 1926 haben noch verschiedene Mitglieder ihre Kirchensteuern nicht bezahlt. Die Säumigen werden hiermit aufgefordert, dieselben

bis spätestens Ende April

an den Kirchenmeister Herrn Kantor Weisgräber-Ladekopp einzuzahlen, widrigenfalls das Zwangsverfahren eingeleitet werden muß.

Der evgl. Gemeindekirchenrat Ladekopp.

„Deutsches Haus" Neuteich

Sonnabend, den 2. April 1927, abends 8 Uhr

Gastspiel der weltberühmten

20 Glazeroffs

russische Kunst-, Gesang- und Tanz-Revue.

Conferencier: Direktor Senin Glazeroff.

Nach der Vorstellung Kabarett.

Eintrittspreise: Num. Sperrsitz 2 G, Tischplatz 1,50 G. Vorverkauf: Neuteicher-Zeitung.

Zum neuen Schuljahr

empfehle:

Schiefertafeln,
alle Arten Schreibhefte,
Rechenbücher von Bidder,
Heimatfibeln (bunt)
Lesebuch Haus u. Heimat
(Lesebuch für das zweite Grundschuljahr)
Lesebuch Mein Heimatland
" " Mein Vaterland

R. Pech, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte** u. **Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren.**

Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Toews.

Auf Wunsch haben wir

Pferdeatteste

auf Postkartenkarton mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert.

Elektrolux
Der
Staubsauger.

In Monatsraten v. 20 G erhältlich.

Danzig, Töpfergasse 23-24.

Fernspr. 26546.

Zum Beginn des
neuen Schuljahres
billige Angebote
in
Schreib- und Zeichen-Materialien aller Art.
Aufgabenhefte
Diarien
Heft- u. Bücherbezüge
Etikette, Löschblätter
Federkästen, Griffel
Federhalter, Schreibfedern, Lineale
Radiergummi
Bleistifte
Blaustifte,
Tuschkasten i. 7 u. 12 Farb.
Ausziehtusche
Fixativ und Spritzen
Zirkel, Pinsel
Ordnungsmappen
Schüleretuis
Schultinte
u. dgl. mehr.
R. Pech, Neuteich.

Osterkarten
empfiehlt in großer Auswahl zu billigen Preisen
R. Pech, Neuteich.

Formulare
zu
Konto-Auszügen
hält vorrätig
R. Pech, Neuteich.

Haben Sie Bedarf
an Briefbogen, Mitteilungen Briefumschlägen, Postkarten, Adreßkarten, Rechnungen, Prospekten, Preislisten, Rundschreiben u. Formularen aller Art
so wenden Sie sich an uns!
Wir sorgen für saubere Ausführung sowie prompte und preiswerte Lieferung
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Der deutsche Rundfunk
Größte Funkzeitschrift mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung.
Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

Kontobücher
empfiehlt **R. Pech, Neuteich.**

Zur Konfirmation
empfehle
Gesangbücher
und
Glückwunschkarten
aller Art in großer Auswahl zu billigen Preisen.
R. Pech, Neuteich.

— Der heutigen Gesamtauflage liegt eine Osterbeilage des Kaufhauses Gebr. Kluge-Marienburg bei.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 14 **Neuteich, den 5. April** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1. **Kreistagwahlen.**

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich auf das in Nr. 6 des Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig veröffentlichte Gesetz betr. die Wahlen zu den Kreistagen und die in Nr. 11 des Gesetzblattes abgedruckte Wahlordnung mit dem Bemerken hin, daß als Wahltag vom Senat

Sonntag, der 22. Mai 1927

bestimmt worden ist.

Zum Wahlkommissar für den Kreis Großes Werder ist vom Kreisausschuß Landrat Poll und zum Stellvertreter Kreisausschußamtsrat Güßfeld ernannt worden.

Die Ortsbehörden müssen zunächst schleunigst mit der Aufstellung der **Wählerlisten** vorgehen, Formulare hierzu werden in den nächsten Tagen übersandt werden. Nach Bestimmung des Kreisausschusses sind die Wählerlisten in der Zeit **vom 14. April bis einschl. 23. April d. Js.** öffentlich auszulegen. Die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Kreistagwahlgesetzes und der Wahlordnung müssen genau beachtet werden.

Auszug aus dem Gesetz betr. die Wahlen zu den Kreistagen:

§ 2.

(1) Wahlberechtigt ist jeder Danziger männlichen oder weiblichen Geschlechts, der am Wahltage das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, in dem Kreise seinen Wohnsitz oder seit mindestens 6 Monaten seinen Aufenthalt hat.

(2) Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist.

§ 3.

(1) Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts ist:
1. wer entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

(2) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befindet.

§ 4.

(1) Vor jeder Wahl ist in jedem Stimmbezirke vom Gemeindevorstande (Gutsvorsteher) eine Liste der wahlberechtigten Personen (Wählerliste) aufzustellen und spätestens vier Wochen vor dem Wahltage mindestens acht Tage lang öffentlich auszulegen. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin. In diese Liste sind alle diejenigen Personen einzutragen, denen ein Wahlrecht gemäß § 2 Absatz 1 am Wahltage zusteht.

(2) Einsprüche sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen geschlossen.

Auszug aus der Wahlordnung für die Kreistagwahlen.

I. Wahlunterlagen.

I. Allgemeines.

§ 1.

Nach Ausschreibung einer Kreistagwahl haben die Gemeinden eine Liste der Kreistagwähler nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrage jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Gemeindebezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Gemeindebezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 2.

In die Liste sind alle Wähler einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, sind nicht in die Liste aufzunehmen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltage nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen „behindert".

§ 5.

Wahlscheine werden für die Kreiswahlen nicht ausgegeben.

3. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten.

§ 6 Absatz 2.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung der Wählerlisten in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten erhoben werden können.

§ 7.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheiden über ihn die nach § 68 zuständigen Behörden. (d. i. auf dem Lande der Landrat, in Städten der Magistrat.)

Die Entscheidung muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 8.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen" anzugeben. Wenn der Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste beizufügen.

§ 9.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 10.

Die berichtigte Wählerliste ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 35 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich wieviel Wähler in die Liste eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerke „behindert" oder „gestrichen" versehen wurden.

§ 12.

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten zulassen. Sollten den Gemeindebehörden durch die Zulassung irgendwelche Unkosten erwachsen, so sind diese von Nehmern der Abschriften zu erstatten.

Ein Entwurf der über die Auslegung und Einspruchsfrist zu erlassenden Bekanntmachung, sowie ein Abdruck der Wahlordnung werden gleichzeitig mit den Formularen zur Wählerliste übersandt werden. Soweit etwaige Einsprüche nicht sofort für begründet erachtet werden (§ 7 Absatz 1 der Wahlordnung) sind diese von den ländlichen Ortsbehörden mit nährer Stellungnahme unverzüglich nach hier zu übersenden.

Tiegenhof, den 2. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 2. **Stille Woche.**

In der Karwoche dürfen weder öffentliche, noch private Bälle, Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden. Am Karfreitag sind außerdem öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten verboten. Gestattet ist nur die Aufführung **ernster** Musikstücke (Oratorien) u. s. w.

Tiegenhof, den 2. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Senatsbeschluß.

In Zusammenfassung bezw. Abänderung der Verordnungen vom 25. 10. 23 ff. betr. die für die auf Grund des Gesetzes vom 11. 7. 1891 in Anstaltspflege untergebrachten Personen einzuziehenden Pflegesätze werden diese mit Wirkung vom 1. 4. 1927 wie folgt festgesetzt:

Für Kranke und Pfleglinge	pommersche Anstalten tgl.	ostpreußische Anstalten tgl.	Silberhammer u. ähnliche Anstalten tgl.
Selbstzahler I. Klasse	11,— G	—	—
„ II. Klasse	7,50 „	6,— G	—
Krankenkassen III. Klasse	5,— „	5,— „	3,50 G
Armenverbände III. Klasse (tarifm. Kosten)	2,65 „	2,65 „	1,50 G

Danzig, den 29. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht.
Tiegenhof, den 2. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. Januar bis Ende d. Mts. zu- und abgezogenen **schulpflichtigen** Kinder dem ersten bezw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 30. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Schweizer Paul Sarnowski wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldt hat.

Tiegenhof, den 1. April 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Amtsbezirk Gnojau.

Der Amtsvorsteher Grunau in Simonsdorf hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Die Herren Ortsvorsteher des Amtsbezirks Gnojau werden um entsprechende Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 30. März 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Betreffend den Neubau eines Schlachthauses nebst Arbeitsraum und Pferdestall in Kalthof.

Der Fleischermeister Kurt Scheil beabsichtigt ein Schlachthaus nebst Arbeitsraum und Pferdestall auf seinem Grundstück in Kalthof, Werderstraße zwischen Esau und Conrad gelegen, zu errichten. —

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet — bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. — Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der gleichen Zeit im hiesigen Amtsbüro zur Einsicht öffentlich aus.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht **Termin am Sonnabend, den 23. April 1927, vormittags 11 Uhr** im hiesigen Amtsbüro an. — Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termine nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Kalthof, den 4. April 1927.

Der Amtsvorsteher.
Kindler.

Elektrolux
Der
Staubsauger.

In Monatsraten v. 20 G erhältlich.

Danzig, Töpfergasse 23-24.

Fernspr. 26546.

Auf Wunsch haben wir
Pferdeatteste
auf Postkartenkarton mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. **Tierärzte**
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen **Haustieren.**
Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Die Zeugnishefte
für die Schulen des Kreises Gr. Werder
sind fertiggestellt und können fortan von uns bezogen werden.

Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Schulversäumnislisten
sind vorrätig in der
Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich,
Fernruf Nr. 308.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Sonder=

Kreis=Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 15 | Neuteich, den 6. April | 1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf Grund des § 3 über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 16. 7. 1923 — Ges. Bl. S. 774 — in Verbindung mit § 41 a der Gew. O. wird für Sonntag, den 10. April 1927, für sämtliche Handelsgeschäfte der Freien Stadt Danzig, mit Ausnahme der Gemeinden Neuteich, Tiegenhof und Kalthof, ein Offenhalten und eine Beschäftigung von Arbeitnehmern in der Zeit von 1—6 Uhr nachmittags zugelassen.

Danzig, den 22. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht.

Die Polizeiverwaltung Tiegenhof und Neuteich sowie die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Für das platte Land kann dem örtlichen Bedürfnis entsprechend die Verkaufszeit durch die Herren Amtsvorsteher anderweit festgesetzt werden, damit die ländliche Bevölkerung in die Lage versetzt wird, ihre Einkäufe unmittelbar vor bezw. nach dem Kirchgang besorgen zu können.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich daher notwendigenfalls die auf 1—6 Uhr festgesetzte Verkaufszeit für ihren Bezirk dem örtlichen Bedürfnis entsprechend zu ändern. Hierbei ist aber zu beachten, daß die Verkaufszeiten keineswegs über 6 Stunden betragen und nicht über 6 Uhr abends hinausgehen dürfen; ferner müssen die Verkaufszeiten außerhalb des Hauptgottesdienstes liegen.

Tiegenhof, den 5. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden an die rechtzeitigen Revisionen der gewerblichen Anlagen erinnert. Die Revisionen sind einmal im Sommer und einmal im Winter abzuhalten und dürfen in keinem Falle versäumt werden, da sonst die Katasterblätter nicht genügend vervollständigt werden können. Einer besonderen Anzeige, daß die Revisionen tatsächlich stattgefunden haben, bedarf es nicht.

Tiegenhof, den 4. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Gewerbliche Anlagen.

Bei Neu= und Umbauten gewerblicher Anlagen entstehen oft dadurch Unzuträglichkeiten, daß die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft nicht berücksichtigt werden. Die Berufsgenossenschaft erhält von den Bauarbeiten, falls überhaupt, in der Regel erst nach deren Beendigung Kenntnis. Wenn dann von ihr in der baulichen Ausführung ein Verstoß gegen die Unfallversicherungsvorschriften gefunden und dessen Abstellung gefordert wird, so berufen sich die Unternehmer meist darauf, daß die Bestimmungen der Baupolizeiordnung beachtet sind und weigern sich, kostspielige Aenderungen vorzunehmen. Zur Vermeidung dieser Uebelstände sind die Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt, daß sie bei Prüfung der Pläne vor Neu= und Umbauten gewerblicher Anlagen ihrerseits auf die einschlägigen Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften achten und in ihren Prüfungsbemerkungen auf diese hinweisen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften bei Erteilung der Bauerlaubnis zur Bedingung zu machen.

Tiegenhof, den 4. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Verzeichnis der im Kreise Gr. Werder im Jahre 1927 noch abzuhaltenden Märkte.

Lfd. Nr.	Marktort	Bezeichnung der Märkte	Datum und Dauer der im Jahre 1927 abzuhaltenden Märkte.
1	Neuteich	Kram=, Rindvieh= und Pferdemarkt	Dienstag, d. 21. 6. 27.
2		Derselbe	Dienstag, d. 26. 7. 27.
3		Fettvieh= u. Pferdemarkt	„ d. 6. 9. 27.
4		Kram=, Rindvieh= und Pferdemarkt	„ d. 25. 10. 27
5	Tiegenhof	Krammarkt	„ d. 14. 6. 27.
6		Rindvieh= u. Pferdemarkt	Freitag, d. 10. 6. 27.
7		Fettviehmarkt	„ d. 12. 8. 27.
8		Krammarkt	Dienstag, d. 13. 9. 27.
9		Rindvieh= u. Pferdemarkt	Freitag, d. 9. 9. 27.
10		Fettviehmarkt	„ d. 14. 10. 27.

Tiegenhof, den 5. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Kollekte.

Der Senat hat für den hiesigen Kreis für die Zeit vom 1. 7. bis zum 30. 9. 1927 eine Kollekte zum Besten des Diakonissen=Mutter= und Krankenhauses genehmigt.

Die Einsammlung hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 5. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Der Gutsbesitzer Ernst Penner=Ließau ist zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Ließau auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 26. März 1927 bis 25. März 1932, ernannt worden.

Tiegenhof, den 31. März 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags= und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.

Abt. G Nr. 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.

Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Chefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Neu hinzugekommen:

Abt. A. Nr. 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Möbelhaus H. Hahlweg,
Neuteich, Mierauerstrasse 37
liefert
Möbel
vom einfachsten bis zum elegantesten Stück.
Eigene Werkstätten
Kein Zwischenhandel.
Besichtigung jederzeit ohne Kaufzwang.
Fabrik Vandsburg, Pommerell., Filiale Zempelburg.

Formulare
zu
Konto-Auszügen
hält vorrätig
R. Pech, Neuteich.

Einsteckhalter
mit Feder,
schreibt blau **ohne Tinte.** Man taucht nur in Wasser ein und erspart dadurch die Tinte. Zu haben bei
R. Pech, Neuteich.

Stempel
liefern
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 16 **Neuteich, den 13. April** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kreistagwahlen.

A) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Gemäß § 9 Absatz 2 des Kreistagwahlgesetzes vom 1. 2. 1927 (Gesetzblatt Nr. 6) in Verbindung mit § 14 der Wahlordnung (Gesetzlatt Nr. 11) wird für die am Sonntag, den 22. Mai d. Js. stattfindenden Kreistagwahlen hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlbezirk Kreis Gr. Werder bis

spätestens den 1. Mai 1927 einschließlich

aufgefordert.

Ueber Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

1. Die Wahlvorschläge müssen von zehn im Wahlbezirke wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.
2. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.
3. In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.

   In dem einzelnen Wahlbezirk darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.
4. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihres Wohnortes und ihrer Wohnung beifügen.

   Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:
   a) Die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
   b) die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltage das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, Danziger Staatsangehörige sind, im Kreise wohnen oder seit 6 Monaten ihren Aufenthalt haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind;
   c) die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen sind. Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.
5. Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen in demselben Wahlkreise deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.
6. In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

   Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.
7. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.
8. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 9 Absatz 2 des Kreistagwahlgesetzes, sowie der Ziffer 3 (Absatz 1) und 7 dieser Bekanntmachung, wenn sie durch eine spätestens am vierten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.
9. **Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.**

B) Bekanntgabe der Namen der Beisitzer und der Stellvertreter des Wahlausschusses.

Nach § 13 des Kreistagwahlgesetzes in Verbindung mit § 25 der Wahlordnung besteht der Wahlausschuß außer dem Wahlkommissar oder seinem Stellvertreter aus vier Beisitzern nebst der gleichen Anzahl Stellvertreter. Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter — vorstehend Ziffer 6 — können nicht Beisitzer sein.

In den Wahlausschuß für den Wahlbezirk Kreis Gr. Werder sind berufen worden:

A) Als Beisitzer:

1. Gutsbesitzer Regehr-Rückenau,
2. Prodekan Gehrmann-Tiegenhagen,
3. Zimmerer Haak-Ladekopp,
4. Zimmerer Tetzlaff-Jungfer.

B) Als Stellvertreter:

Zu 1: Kaufmann Kornowski-Tiegenhof,
Zu 2: Pfarrer Dr. Maier-Tiegenhof,
Zu 3: Hausmeister Dreyer-Tiegenhof,
Zu 4: Arbeiter Wilhelm Henkel-Tiegenhof.

Tiegenhof, den 11. April 1927.

Der Landrat als Wahlkommissar für den Wahlbezirk Kreis Gr. Werder.

Poll.

Nr. 1a.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden an pünktliche Einreichung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr **Januar—März 1927** sowie an Abführung der Steuerbeträge an die Kreissparkasse hierselbst — Konto Nr. 612 —

bestimmt bis zum 25. April d. Js.

erinnert.

Gleichzeitig ersuche ich um Rücksendung der Hebelisten über Wohnungsbauabgaben und Lohnsummensteuer für das Rechnungsjahr 1926 gleichfalls bis zum obigen Termin.

Tiegenhof, den 7. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Rückfälligenliste und Mitteilungen vom Tode Bestrafter.

Allgemeine Verfügung Nr. 4 vom 26. Januar 1927 betreffend Rückfälligenliste und Mitteilungen vom Tode Bestrafter.

Die Rundverfügungen des Preußischen Justizministers vom 20. Juli 1903 — I 1737 — und 6. Oktober 1905 — I 2426 — betreffend Führung einer Rückfälligenliste werden mit Wirkung vom 1. Januar 1927 an aufgehoben.

Desgleichen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1927 an die folgenden Verfügungen betreffend Mitteilungen vom Tode Bestrafter aufgehoben:

Rundverfügung des Preußischen Justizministers vom 4. April 1887 — I 1143 —,
Rundverfügung des Preußischen Justizministers vom 5. Januar 1904 — I 8671 —,
Allgemeine Verfügung vom 3. November 1890 (J.M.Bl.S. 280),
" " " 8. Februar 1918 (J. M. Bl. S. 38),
Erlaß des Ministers des Innern vom 14. Juli 1890 (J.M.Bl.S. 280),
" " " " " " 26. Januar 1918 (J.M.Bl.S. 38).

Danzig, den 26. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Justizabteilung und Abteilung des Innern.

J. 350/27. gez. Sahm. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 8. April 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando ersuche ich, nach dem Aufenthalt des am 4. 10. 1900 in Ließau, Kreis Neustadt geborenen Postaushelfers Franz Saß, welcher bisher in Marienfee Kreis Danziger Höhe gewohnt hat, Ermittelungen anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu J. Nr. 1938 L zu berichten.

Tiegenhof, den 8. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger sowie das Schupokommando ersuche ich Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 24. II. 08 in Wagrowiec geborenen Kasimir Szymkowiak anzustellen und mir zu Tgb. Nr 1953 L. unter Angabe der Staatsangehörigkeit, mit der er gemeldet ist, Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 8. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Standesamtsbezirk Kunzendorf.

Der Lehrer Engelmann aus Kunzendorf ist vom Senat der Freien Stadt Danzig zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kunzendorf ernannt worden.

Tiegenhof, den 6. April 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Personalien.

Die als Hausväter in den Schulvorstand der Schule in Krebsfelde gewählten

1. Hofbesitzer Pauls-Krebsfelde,
2. " Bock-Krebsfelde

sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Hofbesitzers Willy Epp in Tralau ist erloschen. Die mit meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 7. 3. d. Js. (Kreisblatt Nr. 10) angeordneten Schutzmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 12. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Ausschreibung.

Für die Unterhaltung der Kreisstraße Ladekopp—Tiegenhof soll die Lieferung von 600 cbm Kies frei Verwendungsstelle in 3 Losen vergeben werden. Jedem Angebot ist eine Kiesprobe beizufügen, die für die Lieferung unbedingt maßgebend ist.

Los 1 Stat. 6,7+31— 8,1+25=200 cbm
Los 2 Stat. 8,1+25— 9,5+19=200 cbm
Los 3 Stat. 10,1+19—11,4+19=200 cbm

Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis zum 27. April d. Js. vorm. 11 Uhr an das unterzeichnete Bauamt einzureichen.

Den Zuschlag behält sich der Kreis-Ausschuß ausdrücklich vor.

Tiegenhof, den 12. April 1927.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Großwerderkommune.

Die Generalversammlung der Groß Werderkommune findet am Mittwoch, den 27. April, 10 Uhr vormittags, im Deutschen Hause zu Neuteich statt. Die Herren Gemeindevorsteher der hierzu gehörigen Ortschaften werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung: Rechnungslegung, Verschiedenes.

Der Verkauf der Weidezettel findet an demselben Tage, nachmittags 2 Uhr, statt.

Auch werden an dem Tage Meldungen für Bullen (sprungfähig) auf freier Weide angenommen.

Das Repräsentanten-Kollegium der Gr. Werderkommune.
M. Schroedter.

Bekanntmachung.

Der Haushaltsvoranschlag des Marienburger Deichverbandes für das Rechnungsjahr 1927/28 liegt in den Tagen vom 16. April bis 30. April d. Js. in der Deichkasse zu Tiegenhof während der Stunden von 9—12 Uhr vormittags zur Einsicht der Deichgenossen aus.

Tiegenhof, den 9. April 1927.

Der Deichhauptmann.
F. Döhring.

Elektrolux
Der
Staubsauger.

In Monatsraten v. 20 G erhältlich.

Danzig, Töpfergasse 23-24.

Fernspr. 26546.

Belohnung

Entlaufen am 26. 3. gelbe

Doggen-Hündin

mit kupierten hochstehenden Ohren auf den Namen Helga hörend. Meldungen an Gutsbesitzer **Willi Fast, Eichwalde.**
Halsbandadresse **M. Reibe.** Nowawies-Znin.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte** u. **Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren! Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr. Niederlage Neuteich** bei Herrn Arthur Toews.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 17 **Neuteich, den 22. April** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zwecks Veranlagung der Kreishundesteuer für das 1. Steuerhalbjahr 1927 (April/September) umgehend ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Hunde nach dem **Stande vom 1. 4. 1927** aufzustellen und in **doppelter Ausfertigung** bis spätestens

zum 10. Mai d. Js.

hierher einzureichen.

Das Hundeverzeichnis ist nach dem in der Buchdruckerei von R. Pech in Neuteich unter Abt. G. Nr. 15 erhältlichen Vordruck aufzustellen. Um die Veranlagung zur Hundesteuer möglichst einfach und übersichtlich zu gestalten, wird ausdrücklich ersucht, **nur** das angegebene Formular zu verwenden.

Die zweite Ausfertigung des Verzeichnisses wird nach Feststellung durch den Kreisausschuß zur Einziehung der Steuerbeträge zurückgesandt werden.

Diejenigen Hunde, die im abgelaufenen Halbjahr (Oktober 1926/März 1927) neu hinzugekommen sind, müssen für dieses noch nachträglich versteuert werden. Die Steuer fällt fort, wenn der Hund schon anderweit versteuert, oder anstelle eines eingegangenen versteuerten Hundes angeschafft ist. Hunde, welche hiernach einer Nachbesteuerung unterliegen, sind in dem Verzeichnis unter besonderem Abschnitt „Zugang" aufzuführen.

Ich ersuche, strengstens darauf zu achten, daß in das Verzeichnis sämtliche vorhandenen Hunde aufgenommen werden. Eine Nachprüfung behalte ich mir vor.

Tiegenhof, den 13. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 1a.

Kreistagbeschlüsse.

Nachstehend bringe ich gemäß § 125 der Kreisordnung die auf dem Kreistage am 11. April d. Js. gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

1. Für die nachstehenden Schiedsmannbezirke wurden gewählt:
   a) Als Schiedsmann für den Bezirk Nr. 2, bestehend aus den Ortschaften Schönau und Stadtfelde, sowie gleichzeitig als Stellvertreter für den Bezirk Nr. 1, der Gemeindevorsteher Kroehn in Schönau; Wiederwahl.
   b) Als Schiedsmann-Stellvertreter für den Bezirk Nr. 18, bestehend aus den Ortschaften Bröske und Mierau der Hofbesitzer Johannes Penner in Neuteichsdorf; Wiederwahl.
   c) Als Schiedsmann für den Bezirk Nr. 31, bestehend aus den Ortschaften Altebabke, Beiershorst, Kalteherberge, Küchwerder, Rehwalde, Scharpau, und gleichzeitig als Stellvertreter für den Bezirk Nr. 30, der Hofbesitzer Heinrich Wall in Beiershorst; Neuwahl.
2. Für die Gerichtsbezirke Tiegenhof und Neuteich wurden als Mitglieder des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1928 gewählt:

A) Amtsgerichtsbezirk Tiegenhof:

1. Frau Anna Dyck-Ladekopp
2. „ Klara Schliedermann-Keitlau,
3. Lehrer Marx-Schönsee,
4. Kaufmann Heinrich Penner-Tiegenhof,
5. Amtsvorsteher Driedger-Tiege,
6. Hofbesitzer Wilhelm Thießen-Grenzdorf B,
7. Hofbesitzer Heinrich Claassen-Altendorf,
8. „ Klaski-Stobbendorf,
9. Frau Kaufmann Lehmann-Tiegenhof,
10. Hofbesitzer Otto Schulz-Tiegenhagen,
11. Maurer Gustav Hohmann-Jungfer,
12. Gärtner Emil Grodnick-Schöneberg.
13. Zimmerer Paul Haak-Ladekopp,
14. Zimmerpolier Heinrich Dreier-Tiegenhof,
15. Frau Maria Henkel-Tiegenhof.

B) Amtsgerichtsbezirk Neuteich:

1. Fräulein Dr. Friedrich-Neuteich,
2. Bauunternehmer Peters-Brodsack,
3. Kaufmann A. Töws-Neuteich,
4. Frau Strich-Gr. Lichtenau,
5. Hofbesitzer Heinrich Wiens-Kalthof,
6. Rentier Conrad-Kalthof,
7. Hofbesitzer Johannes Epp-Heubuden,
8. Frau Ernst Wiens-Schönhorst,
9. Frau Tierarzt Boeck-Neuteich,
10. Lehrer v. Blericq-Neuteich,
11. Hilfsarbeiter Johann Stukowski-Eichwalde,
12. Weichensteller Friedrich Degen-Neuteich,
13. Kriegerwitwe Auguste Matzkuhn-Neuteich,
14. Gastwirt Heinrich Wiehler-Neuteich,
15. Stationsleiter Otto Kienast-Tralau.

3. Auf die Vorschlagliste der zu Amtsvorstehern bezw. Amtsvorsteher-Stellvertretern geeigneten Personen wurden gesetzt.

a) Amtsbezirk Kunzendorf:

Hofbesitzer Ernst Willems-Biesterfelde,
Gutsbesitzer Herbert Katzfuß-Kunzendorf,
„ Walter Wadehn-Gr. Montau,

b) Amtsbezirk Neumünsterberg:

Hofbesitzer Hans Fast-Neumünsterberg.

4. Zur Schankerlaubnissteuerordnung für den Kreis Gr. Werder beschloß der Kreistag den Erlaß eines V. Nachtrages.
5. Zu Punkt 5 bis 7 der Tagesordnung erfolgten folgende Rechnungsfeststellungen, sowie die Erteilung der Entlastung.
   a) Rechnung der Kreissparkasse für das Geschäftsjahr 1925,
   b) desgl. für das Geschäftsjahr 1926,
   c) Rechnung der Kreiskommunalkasse für das Rechnungsjahr 1925.
6. Der Kreistag nahm von dem durch den Vorsitzenden erstatteten Bericht über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten im Geschäftsjahr 1926 Kenntnis.
7. Die Haushaltpläne für das Rechnungsjahr 1927 wurden in Einnahme und Ausgabe festgestellt:
   a) der Hauptetat auf 828.000 G.
   b) der Kreiswohlfahrtsetat auf 1.511.468 G.
8. Ueber den Kreissteuer-Verteilungsmaßstab faßte der Kreistag einstimmig folgende Beschlüsse:
   1. Als Maßstab für die Verteilung der Kreissteuern auf die einzelnen Ortschaften des Kreises werden bestimmt:
      a) die Grund- und Gebäudesteuer in voller Höhe ihres staatlich veranlagten Solls,
      b) das Soll der Einkommen- und Körperschaftssteuer auf Grund der berichtigten Vorauszahlungen mit 50%,

c) das ist der Lohnabzugssteuer mit 50%,
d) das Gewerbesteuersoll mit 50%.

II. Maßgebend für die Verteilung ist bei sämtlichen Steuerarten das dem jedesmaligen Etatjahre vorangegangene Steuerjahr nach dem Stande vom 31. Dezember.

III. Für das Rechnungsjahr 1927 sind bei einem Kreissteuerbedarf von 368.000 G von den vorgenannten Steuerarten 45% zur Erhebung zu bringen.

Tiegenhof, den 14. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 1b.

Kreishaushaltplan für 1927.

Nachstehend wird gemäß § 127 Absatz 1 der Kreisordnung der auf dem Kreistage am 11. April d. Js. festgestellte Kreishaushaltplan für das Rechnungsjahr 1927 nebst dem Haushaltplan des Kreiswohlfahrtsamtes veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt wegen des erheblichen Umfangs der Haushaltpläne nur in den Titelsummen. Soweit ein Interesse an den einzelnen Etatansätzen besteht, können die Voranschläge im Büro des Kreisausschusses (Zimmer 21) eingesehen werden.

A. **Hauptetat:**

1. Einnahme:

Abschnitt	I Allgemeine Kreisverwaltung	28.116.— G
"	II Grundstücks- u. Kapitalverwaltung	16.371.— G
"	III Kreisstraßenverwaltung	36 046,90 G
"	IV Gebühren und Steuern	686.500.— G
"	V Verschiedene Einnahmen	60.966,10 G
	zusammen:	828.000.— G

2. Ausgaben:

Abschnitt	I Allgemeine Kreisverwaltung	62.170.— G
"	II Grundstücks- u. Kapitalverwaltung	15.736,60 G
"	III Kreisstraßenverwaltung	510.106,60 G
"	IV Verschiedene Ausgaben	239.986,80 G
	zusammen:	828.000.— G

B. **Kreiswohlfahrtsetat:**

1. Einnahme:

Abschnitt	I Allgemeine Wohlfahrtspflege	1.454.936.— G
"	II Kreissäuglingsheim-Neuteich	18.600.— G
"	III Kindererholungsheim-Stutthof	14.500.— G
"	IV Kreisarbeitsamt	6.100.— G
"	V Wohnungs- u. Mieteinigungsamt	2.925.— G
"	VI Berufsvormundschaft	4.282.— G
"	VII Gemeinnützige Anstalten	10.125.— G
	zusammen:	1.511.468.— G

2. Ausgaben:

Abschnitt	I Allgemeine Wohlfahrtspflege	1.454.936.— G
"	II Kreissäuglingsheim-Neuteich	18.600.— G
"	III Kindererholungsheim-Stutthof	14.500.— G
"	IV Kreisarbeitsamt	6.100.— G
"	V Wohnungs- u. Mieteinigungsamt	2.925.— G
"	VI Berufsvormundschaft	4.282.— G
"	VII Gemeinnützige Anstalten	10.125.— G
	zusammen:	1.511.468.— G

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 3. 7. 05 in Dziki Kreis Swiecie (Schwetz) geborenen Boleslaus Boniek anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu J. Nr. 2145 L Bericht zu erstatten. B. gibt sich auch für seinen am 15. 8. 03 in Dziki geborenen Bruder Dionysius Boniek aus.

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Landjägerämter und das Schupokommando des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 5. 6. 1901 geborenen Arbeiter Friedrich Groth anzustellen und im Erfolgsfalle zu Tgb.-Nr. 2054 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 2b.

Kollekte.

Aus Anlaß des am 28. d. Mts. stattfindenden Wohltätigkeitsbazars für die aus Rußland vertriebenen Kinder von Deutschrussen hat der Senat die Abhaltung einer Hauskollekte von sogleich bis zum 28. d. Mts. bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig genehmigt.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 2c.

Schornsteinreinigung.

Es hat sich gezeigt, daß die Bestimmungen über das Kehrwesen noch nicht in genügendem Maße bekannt sind. Ich gebe deshalb nachstehend die Bestimmungen nochmals bekannt und ersuche die Herren Gemeindevorsteher des Kreises, sie zur allgemeinen Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Tiegenhof, den 14. April 1927.

Der Landrat.

Polizeiverordnung über den Kehrzwang im Gebiet der Freien Stadt Danzig (Kehrordnung) vom 9. Mai 1924.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1887 (Gesetz-S. S. 195) sowie des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Gesetz-Bl. S. 999) und der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. Oktober 1923 wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gebiet der Freien Stadt Danzig ist in Bezug auf das Schornsteinreinigungswesen in Kehrbezirke eingeteilt. In jedem Kehrbezirk obliegt die Ausführung der Schornsteinreinigungsarbeiten lediglich dem auf Grund der Bestimmungen vom 18. September 1922 (Staatsanzeiger S. 573) angestellten Bezirksschornsteinfeger bezw. dessen Stellvertreter. Unterläßt der Bezirksschornsteinfeger im Behinderungsfalle die Bestellung eines geeigneten Stellvertreters, so wird ein solcher von der Anstellungsbehörde nach Bedarf bestellt.

§ 2.

Die Hauseigentümer, die zum Besitze eines Hauses dinglich Berechtigten und die gesetzlichen Vertreter der Eigentümer oder Berechtigten, für öffentliche Gebäude die von der zuständigen Behörde bestellten Verwalter sind verpflichtet, die Reinigung der in ihrem Hause im Gebrauch befindlichen Schornsteine und Rauchabzugsröhren durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger in den nachbezeichneten Fristen rechtzeitig (§ 368 Nr. 4 des Reichsstrafgesetzbuches) bewirken zu lassen.

1. Es müssen gereinigt werden:

a) Die im Gebrauch befindlichen Hausschornsteine einschließlich derjenigen für Sammelheizungen und gewerbliche Räucherkammern im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Oliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof einmal alle $1^1/_2$ Monate, in allen übrigen Orten und auf dem Lande 3 mal im Winter in den Monaten September bis einschl. April, 1 mal im Sommer in den Monaten Mai bis einschl. August.

Der Bezirksschornsteinfeger wird ermächtigt, auf dem Lande auf Antrag des Hausbesitzers das Kehren eines Schornsteines einmal im Laufe des Winters zu überschlagen, wenn Rauchwaren in dem betreffenden Schornstein hängen;

b) Schornsteine, die lediglich dem Schmiede- oder Schlossereibetriebe dienen, mindestens zweimal im Jahr;

c) Räucherkammern, die bis zu 8 Wochen im Jahre benutzt werden, jährlich einmal in den Sommermonaten;

d) Genügt die Reinigung zu a) bis c) nach den Beobachtungen der Bezirksschornsteinfeger nicht für stark

benutzte Schornsteine, besonders von gewerblichen Betrieben oder für mangelhaft angelegte Schornsteine, so wird von der Ortspolizeibehörde eine kürzere Reinigungsfrist festgesetzt, die dem Eigentümer bezw. Benutzer durch polizeiliche, schriftliche Verfügung bekannt gegeben ist.

Als im Gebrauch befindliche Schornsteine sind alle diejenigen anzusehen, deren Benutzbarkeit nicht durch besondere technische Vorkehrungen einwandfrei ausgeschlossen ist.

2. Bei Reinigung der Schornsteine sind die Rauchabzugsrohre zur Verbindung der Feuerstellen mit den Schornsteinen mitzureinigen. Die Rauchstutzen gewöhnlicher Kachelöfen fallen nicht hierunter.
3. Eine Reinigung der Schornsteine ist nicht erforderlich, wenn an sie nur Gasfeuerungen angeschlossen sind.

Die Dauer und der Umfang der Nichtbenutzung haben die nach § 2 Verpflichteten dem Bezirksschornsteinfeger rechtzeitig mitzuteilen.

4. Die Eigentümer oder Benutzer von Heiz- und Kochöfen, Koch- oder Bratmaschinen, Badeöfen, Räucherkammern usw. sind berechtigt, von dem Schornsteinfeger, der das Grundstück bedient, im Anschluß an die Schornsteinreinigung auch die Reinigung dieser Einrichtungen zu verlangen, soweit nicht Töpferarbeiten dazu notwendig sind.

§ 3.

1. Vom Kehrzwang ausgenommen sind:
   a) freistehende Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben ohne Rücksicht darauf, ob es sich um gemauerte oder um eiserne Schornsteine handelt;
   b) offene Schornsteine mit Ausnahme derjenigen im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Oliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof, sofern die nach § 2 Verpflichteten sie selbst reinhalten. Als offene Schornsteine gelten massive Rauchfänge von mindestens 2 qm Grundfläche. Es ist unwesentlich, ob die offenen Schornsteine durch Wölbungen der Wangen im Querschnitt verringert werden, ob sie auch zum Räuchern dienen, ob sie über der Mündung mit einem Steinbogen oder in anderer Weise abgedeckt sind, oder ob sie keine Abdeckung haben. Sie müssen jedoch unter Zuhilfenahme einer Leiter oder auf eingemauerten Steigeeisen bestiegen werden können.
2. Unterläßt der Verpflichtete die ordnungsmäßige Reinigung der offenen Schornsteine, dann kann der Kehrzwang durch die Polizeibehörde (Landrat) sofort auf einjährige Dauer eingeführt werden, was dem Verpflichteten durch polizeiliche, schriftliche Verfügung bekannt zu geben ist.
3. Der Bezirksschornsteinfeger hat die Beschaffenheit der vom Kehrzwange ausgenommenen offenen Schornsteine mindestens einmal im Jahre, und zwar im Laufe der Monate Mai und Juni zu prüfen und über den baulichen Zustand sowie über die ordnungsmäßige oder mangelhafte Reinhaltung der offenen Schornsteine an die Anstellungsbehörde spätestens bis zum 1. August jeden Jahres zu berichten.

§ 4.

1. Die nach § 2 Verpflichteten und die Einwohner müssen dem Bezirksschornsteinfeger sowie dessen Angestellten behufs Reinigung der Schornsteine und Feuerungsanlagen ungesäumten Zutritt zu allen in Betracht kommenden Räumen gestatten.
2. Für den rechtzeitigen Zutritt zu solchen Räumen, die von außerhalb des betreffenden Hauses wohnenden Mietern benutzt werden, z. B. Lagerkeller, in denen sich Schornsteinreinigungstüren befinden, haben die nach § 2 Verpflichteten zu sorgen.
3. Als Kehrzeit gilt in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags, in den Monaten Mai bis September die Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

Im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Oliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof ist das Kehren in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, in allen übrigen Orten sowie auf dem Lande in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags nur mit Einwilligung der Hauseinwohner gestattet.

§ 5.

1. Der Bezirksschornsteinfeger hat die nach § 2 Verpflichteten oder die Einwohner, die sich dem Kehrzwange widersetzen, sofort der Ortspolizeibehörde, im Stadtbezirk Danzig dem zuständigen Polizeirevierworsteher anzuzeigen.
2. Der Schornsteinfeger hat den heruntergekehrten Ruß aus den Schornsteinen herauszunehmen und in den von den nach § 2 Verpflichteten bereitgestellten Behälter, der aus unverbrennlichem Stoff bestehen muß, zu schaffen.
3. Im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Oliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof hat der Bezirksschornsteinfeger das Kehren spätestens am Tage vorher in den einzelnen Häusern ansagen zu lassen. In den übrigen Orten und auf dem Lande hat das Ansagen in ortsüblicher Weise zu erfolgen, jedoch ist der Bezirksschornsteinfeger zu besonders schriftlichen Mitteilungen des Kehrtages an die nach § 2 Verpflichteten nur auf Verlangen und gegen Erstattung der Portokosten verpflichtet.

§ 6.

1. Glanzruß in den Schornsteinen, der durch Auskratzen nicht entfernt werden kann, muß durch Ausbrennen beseitigt werden.
2. Der Bezirksschornsteinfeger hat den Tag und die Stunde für das Ausbrennen eines Schornsteines mit den nach § 2 Verpflichteten zu vereinbaren und der Ortspolizeibehörde 8 Tage vorher, im Stadtbezirk Danzig und in Zoppot dem Baupolizeiamt und der Feuerwehr mindestens 2 Tage vorher anzuzeigen.
3. Das Ausbrennen hat der Bezirksschornsteinfeger persönlich zu leiten. Er hat alle notwendigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Insbesondere hat er sich davon zu überzeugen, daß die Schornsteinwände eine für das Ausbrennen genügende Widerstandsfähigkeit besitzen, daß die Reinigungstüren feuersicher geschlossen und daß in der Nähe des auszubrennenden Schornsteines keine leicht entzündlichen Stoffe vorhanden sind.
4. Das Ausbrennen hat nur in den Vormittagsstunden und bei windstillem Wetter zu erfolgen. Im Anschluß an das Ausbrennen muß der Schornstein sofort ordnungsmäßig gereinigt werden.

§ 7.

1. Die Bezirksschornsteinfeger und ihre Angestellten haben sich zu den im § 2 vorgeschriebenen Zeiten davon zu überzeugen, daß
   a) die Schornsteine, Rauchrohre, Verschlüsse der Reinigungstüren keinen baulichen Mangel aufweisen, auch daß die Schornsteine sicher zugänglich sind;
   b) keine die Feuersicherheit gefährdenden Anlagen oder Einrichtungen der Rauchmäntel, der Kamine, der Vorgelege, der Räucherkammern usw. vorhanden sind;
   c) feuergefährliche Stoffe, wie Holz, Kohlen, Torf, Heu, Stroh oder andere Stoffe in der Nähe der Feuerstätten oder der Schornsteinreinigungsöffnungen nicht aufbewahrt werden, auch alle hölzernen Bauteile daselbst gegen Anbrennen gesichert sind.
2. Die Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, jeden vorgefundenen Mangel, auch jeden Verstoß gegen die Feuersicherheit zunächst dem nach § 2 Verpflichteten zu melden und falls der Mangel bei der nächsten Kehrung nicht beseitigt sein sollte, unverzüglich der Ortspolizeibehörde, im Stadtbezirk Danzig und in Zoppot dem Baupolizeiamt, anzuzeigen.

3. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, jederzeit Prüfungen der Schornsteine durch feuerwehrtechnisch gebildete Personen zu veranlassen.

§ 8.

Außer den notwendigen Kehrgeräten hat der Schornsteinfeger im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof eine 2 m lange Leiter mitzubringen. Längere Leitern sind von den nach § 2 Verpflichteten bereitzustellen. In den übrigen Orten und auf dem Lande haben die nach § 2 Verpflichteten dem Schornsteinfeger Leitern in der erforderlichen Länge vorzuhalten.

§ 9.

Die Höhe des Kehrlohnes, der nur für ausgeführte Reinigung erhoben werden darf, richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 11.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft. An diesem Tage treten alle im Gebiet der Freien Stadt Danzig bis dahin geltenden, das Schornsteinreinigungswesen regelnden Polizeiverordnungen außer Kraft.

Danzig, den 9. Mai 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Leske.

Gebührenordnung

für die Bezirksschornsteinfeger des Kreises Gr. Werder.

Für die Reinigung der Schornsteine und für die sonstigen Verrichtungen der Bezirksschornsteinfeger sind folgende Gebühren festgesetzt:

a) für die Städte Neuteich, Tiegenhof und die Gemeinde Kalthof,

b) für die übrigen Ortschaften.

I. 1. Für jede gewöhnliche Feuerstelle in Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen, Geschäftszimmern und kleinen gewerblichen Räumen

zu a) 15 P. zu b) 30 P.

(Der Herd bezw. die Kochstelle gilt als eine Feuerstelle, auch wenn ein Bratofen, ein Grudeherd oder dergl. mit besonderer Feuerung in dem betreffenden Raum vorhanden sind. Für alle etwaigen weiteren, in dem Küchenraum vorhandenen Feuerstellen, wie besondere Kochkessel, Backöfen und Stubenöfen, darf die vorgeschriebene Reinigungsgebühr erhoben werden.)

2. Für jede gewerblich benutzte Feuerstelle in Hotels, Pensionaten, Speiseanstalten, Fleischereien, Tischlereien, Schmieden, Destillationen, Färbereien und anderen Gewerbebetrieben, sofern diese starker Feuerung bedarf.

zu a) 60 P. zu b) 80 P.

3. Bei Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen und Geschäftszimmern, welche mit Sammelheizungen versehen sind, sofern diese im Gebrauch sind, außer für jede vorhandene Feuerstelle, für jedes Zimmer, in dem Heizkörper vorhanden sind

zu a) 15 P. zu b) 30 P.

4. a) Für die jedesmalige Reinigung eines gewerblichen Schornsteins einer Bäckerei, die 2—3 mal wöchentlich backt

zu a) 60 P. zu b) 80 P.

b) Für die jedesmalige Reinigung eines Schornsteins einer Bäckerei, die täglich oder mehr als 3 mal wöchentlich backt

zu a) 80 P. zu b) 1,— G.

5. Für die auf Grund des § 3 Abs. 3 der Kehrordnung vom 9. Mai 1924 im Jahre einmal vorzunehmende Revision der offenen Schornsteine 50 P.

II. 1. Für das Ausbrennen von Schornsteinen das Doppelte des tarifmäßigen Lohnes der Hilfskraft und Ersatz der durch die Hinzuziehung der Feuerwehr entstandenen Kosten. (Der Berechnung zu Grunde zu legen ist der tarifmäßige Gesellenlohn unter Berücksichtigung der für das Ausbrennen von Schornsteinen aufgewendeten Zeit).

Das zum Ausbrennen benötigte Brennmaterial ist von dem Inhaber des Hauses bezw. der Wohnung unentgeltlich zu liefern.

2. Für die behördlicherseits angeordnete Teilnahme an der Feuerschau und Schadenbränden, der Prüfung der Schornsteine und Feuerungsanlagen in Neu- und Umbauten sowie der Begutachtung bestehender Anlage dieser Art:

Die dem Bezirksschornsteinfeger entstandenen baren Auslagen und das Doppelte des tarifmäßigen Gesellenlohnes.

III. 1. Für Arbeiten, die außer der gewöhnlichen Reinigungsfrist verlangt werden oder notwendig sind, der doppelte Betrag der vorstehenden Sätze.

2. Alle vorstehend nicht aufgeführten Arbeiten und solche in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr morgens unterliegen der freien Vereinbarung der Beteiligten.

IV. 1. Der Kehrlohn darf nur nach ausgeführter Reinigung der im Gebrauch befindlichen Schornsteine erhoben werden, d. h., es darf nur für diejenigen Feuerstellen Bezahlung erfolgen, die an einem im Gebrauch befindlichen Schornstein angeschlossen sind.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hausbesitzer und Schornsteinfeger entscheidet der Landrat.

V. Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Gebührenordnung vom 15. März 1924 Kreisblatt Nr. 12 außer Kraft.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1924.

Der Landrat.

Nr. 3.

Tier- und Pflanzenschutz.

Gemäß § 31 des Gesetzes betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 6. 11. 1923 (Gesetzblatt Nr. 16 des Jahrganges 1923 vom 22. 2. 1923) wird hierdurch folgende Verordnung erlassen:

Verordnung.

In Ergänzung der Verordnung vom 10. 3. 1925 (St. Anzeiger I S. 74) wird bestimmt, daß im Jahre 1927 Möweneier bis zum 15. Mai eingesammelt werden dürfen.

Danzig, den 1. April 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

W. 212. Riepe. Dr. Strunk.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 16. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne für das Jahr 1927 wird auf den 18. Mai 1927 festgesetzt.

Danzig, den 9. April 1927.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

gez. Dr. Weber.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 Absatz 2 c der Jagdordnung vom 15. 7. 1907 und des Gesetzes vom 18. 5. 1925 (G. Bl. S. 131) wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Wirkung bis zum 31. Juli 1929 die Schonzeit für Rotwild auf das ganze Jahr ausgedehnt.

Danzig, den 9. April 1927.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

gez. Dr. Weber.

Veröffentlicht:

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Hengstkörung.

Für das Jahr 1927 sind aus dem hiesigen Kreise die nachstehenden Hengste angekört:

1. Durch die Körkommission der Danziger Stutbuchgesellschaft für edles Halbblut im Zusammenhang mit der ostpreußischen Züchtervereinigung zur Förderung der Warmblutzucht Trakehner Abstammung.

Lfd. Nr.	Name	Farbe	Geburtsort	Jahr	Abstammung Vater	Abstammung Mutter	Name und Wohnort des Besitzers	Deckstation	Deckgeld
1	Absolut	F.	Tralau	1920	Anicius	Nymphe Dz. Stb. 1939	Marks-Jungfer	Jungfer	
2	Almhirt	Rsch.	Posen	1911	Alpenfalter	Stute von Habakuk	Gust. Enß-Neumünsterberg	Neumünsterbg	
3	Anfechter	F.	Petershagen	1920	Anführer	Krabbe O. Stb. 3400	Genossenschaft Eichwalde	Eichwalde	
4	Anicius	D.-F.	Fürstenau	1915	Anführer	Vesta 390	Genossenschaft Wernersdorf	Wernersdorf	
5	Anwalt	F.	Ließau	1917	Angriff	Hella O. Stb. 3250	Genossenschaft Schönhorst	Schönhorst	
6	Ariel	F.	Florkehnen	1919	Alltag	Stute v. Skat	Genossenschaft Schönsee	Schönsee	
7	Casanova	R.	Wandlaudßen	1921	Heros	Cypresse O. Stb. 5025	Gustav Claaßen-Neuteichsdorf	Neuteichsdorf	
8	Cato	Goldf.	Schmerblock	1918	Carabiner oder Tapfer	Else 2534	Carl Pirl-Barendt	Barendt	
9	Chamreich	F.	Tragheim	1914	Charm	Adresse 350	Schülke-Tralau	Tralau	
10	Exminister	F.	Ostpreußen	1914	Excelsior oder Pöbel	Stute von Luftkreis	Genossenschaft Eichwalde	Eichwalde	
11	Falkfohn	F.	Orloff	1915	Falstaff	Scheni	Gebr. Bergthold-Orloff	Orloff	
12	Irrläufer	F.	Tragheim	1917	Anarch	Ironie 1675	R. Bielfeldt-Tannsee	Tannsee	
13	Mamertus	F.	Tralau	1916	Marktfischer	Rede 1121	Genossenschaft-Neukirch	Neukirch	
14	Manteufel	F.	Tralau	1923	Angriff	Blondine	Schülke-Tralau	Tralau	
15	Meinhard I.	F.	Pillkallen	1921	Minnesieg	Eldine O. Stb. 1022	Genossenschaft-Schönsee	Schönsee	
16	Odeur	F.	Beberbeck	1914	Lichtenstein	Omphale	Mierau-Altmünsterberg	Altmünsterbg.	
17	Pedrow	F.	Stanneitschen	1918	Pommery sec.	Hertha O. Stb. 4483	Janzen-Fürstenwerder	Fürstenwerder	
18	Recke	F.	Skerwethen	1920	Skuludis	Rinade (VI 4344)	Max Tornier-Tragheim	Tragheim	
19	Schildträger	F.	Schillehnen	1920	Donar	Autorität Ostpr. Stb. VI 1217	Warkentin-Schönau	Schönau	
20	Skatbube I.	br.	Gr. Zünder	1922	Skatspieler	Else 2547	Mäkelburger-Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	
21	Sonnenadler	D.-F.	Petershagen	1921	Sonnenvogel	Krabbe O. Stb. 3400	A. Schulz-Petershagen	Petershagen	
22	Tannenfels	F.		1917	Fels	Tampa	Bachmann-Ließau	Ließau	
23	Ungar	F.	Beberbeck	1915	Lichtenstein	Ungarin	Ida Wiebe-Gr. Lesewitz	Gr. Lesewitz	

2. Durch die Körkommission des Danziger Stutbuchs für schwere Arbeitspferde.

Lfd. Nr.	Name und Nr.	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe cm	Abstammung Vater	Abstammung Mutter	Name und Wohnort des Besitzers	Deckstation	Deckgeld G
1	Herold 696 vk/25	F., St.	10.19.4	158	Brutus II R. Pf. 394	Exigna, R. Pf. 9358	Flindt-Gertzen-Gr. Mausdorf	Gr. Mausdorf	20,—
2	Zöllnersohn 697 vk/29	F., St., h. bd. Fsl. w.	13.6.19	155	Zöllner, Ldb. Wi.¹	Kasualistin, R. Pf. 13772	Alb. Friedrich-Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	20,—
3	Wandersmann 704/47	F., Bl., Schn. Ul. w. h. l. gest. w. Fl. l. a. Bauch	15.5.21	157	Biedermann, R. Pf. 438	Karla I, R. Pf. 12259	Alb. Friedrich-Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	20,—
4	Achilles 708 vk/4	Br., kl. St.	5.5.19	158	Juno R.Z. 128	Idsstedt, R. Pf. I, 3524	W. Bielfeld-Mielenz	Mielenz	20,—
5	Troubadour 3	Lehmf., St. Schn.	7.5.16	158	Troubadour, Ldb. Wi.	Dachsen, R. Pf. 8696	Penner-Ließau	Ließau	20,—
6	Talismann von Bühne 695/27	D. F., St. Schn. h. bdsts. gest.	15.4.20	158	Erbgraf S. 25	Nota S, 3688	A. Heise-Rückenau	Rückenau	20,—
7	Nachtwandler 709/48	D. F., unr. z. d. Augen eingesch. Bl. Ul. w. Fl., l. h. F. unr. w.	24.3.20	160	Mercur III, R. Pf. 654	Filiola, R. Pf. 10874	E. Epp-Kl. Lichtenau	Kl. Lichtenau	20,—
8	Consul 599/50	F., Bl.	23.3.22	157	Condor XI. R. Pf. 560	Laodamea, R. Pf. 14467	Walter Flindt-Barendt	Barendt	20,—
9	Rheingold 707/39	Br., Bl.	1916	158	unbekannt	unbekannt	Oskar Soenke-Simonsdorf	Simonsdorf	20,—
10	Heerführer 706 vk/49	F., Bl.	15.4.22	159	Heermeister v. d. Holzerhöhe, R. Pf. 665	Lenissa, R. Pf. 14783	Oskar Soenke-Simonsdorf	Simonsdorf	20,—
11	Nautilus 700/46	F., Bl.	2.1.22	156	Mansfeld, W. 451	Meta, W. 4699	Albrecht-Lindenau	Lindenau	20,—
12	Udo 701 vk/42	F., durchg. Bl. mel. M. u. Schw.	19.5.21	156	Sultan de Hesbaye, S. 254	Pinasse, S. 3321	Bruno Flindt-Lindenau	Lindenau	20,—
13	Almansor 705/5	F., Bl.	6.2.19	162	Bloc, R. Z. 62	Bachmücke, R. Z. 943	Speckmann-Altmünsterberg	Altmünsterbg.	20,—
14	Lustig II (D)	Rappe	25.1.14	161	Parsifal B. 33856	Brunette de Herstal, B. 72913	Henning-Brunau	Brunau	20,—

3. Durch die Körkommission des Pferdezuchtverbandes für starkes Warmblut im Freistaat Danzig.

Lfd. Nr.	Name und Nr.	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe cm	Abstammung Vater	Abstammung Mutter	Name und Wohnort des Besitzers	Deckstation	Deckgeld G
1	Günstling 529	dklbr. Blümchen	13.4.20	159	Grümbach II 1452	Wilhelmine I 11929	Friesen-Biesterfelde	Biesterfelde	18,—
2	Manfred 524	Fchs., St. l. Hfß. w.	28.4.20	159	Mantenfel 512	Frohsinn 10101	Penner I-Wernersdorf	Wernersdorf	18,—
3	Markolfsohn 540	dklbr.	1.4.20	160	Markolf	Lotte Stb. Nr. 660	M. Damm-Kunzendorf	Kunzendorf	18,—
4	Humboldt 561	R., r. Hfl. w.	10.5.18	162	Humor	Stute v. Lothar	J. Reimer-Altenau	Altenau	18,—
5	Xerwin 549	dklbr., St., bd. Hfße. w.	1.3.19	158	Xerxes III 1398	Wilhelmine I 11929	H. Fröse-Schönhorst	Schönhorst	18,—
6	Wildgraf 550	dklbr., St., bd. Hfße. w.	20.2.21	156	Wilson 1478	Erdenwunder 13024	G. Schrödter-Mierau	Mierau	18,—
7	Aufmarsch 555	br., w. Stirnh., bd. Hfl. w.	5.4.22	161	Allah 1500	Kleeblatt 10785	Dr. Cornier-Trampenau	Trampenau	18,—
8	Granit 523	hellbr., St. 4 Füße w.	25.5.20	162	Grümbach II 1452	Oberin I 14532	R. Wiebe-Bröske	Bröske	18,—
9	Landvogt 531	Fchs., bd. Hfße. w.	17.3.20	162	Landmann 533	Ostfr. Stute v. Nord	van Riesen-Rosenort	Rosenort	18,—
10	Gründer 532	schwbr.	15.5.20	161	Grümbach II 1452	Ingrid I 9706	Hermann Staeß-Einlage	Einlage	18,—
11	Luchs 547	Fchs., St., l. Hfß. w.	6.7.21	167	Ludolf 1412	Lena 11099	O. Andres-Fürstenwerder	Fürstenwerder	18,—
12	Landstürmer 546	Fchs., St., bd. Hfße. w.	2.7.21	159	Landsmann 533	Marta 10091	H. Karsten-Jungfer	Jungfer	18,--
13	Liebling 553	Fchs., Bl	1918	164	Lucas (Ostfr.)	Cora v. Tagedieb	Br. Dumke-Fürstenau	Fürstenau	18,—
14	Goldjunge 559	Fchs., Bl.	6.6.22	158	Griffon 1479	Siwenda 9813	H. Epp-Vierzehnhuben	Vierzehnhuben	20,—
15	Ajax 548	Fchs., o. Abz.	5.5.17	166	Anmarsch	Lotte v. Medock	D. Quiring-Orlofferfelde	Orlofferfelde	18,—

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. 3. 1927 (Kreisblatt Nr. 10) ersuche ich die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises weiterhin streng zu überwachen, daß zum Decken fremder Stuten nur gekörte Hengste verwendet werden.

Tiegenhof, den 14. April 1927

Der Landrat.

Nr. 6.

Trichinenschau.

Anstelle des Trichinenschauer Görgens in Fürstenwerder, der sein Amt niedergelegt hat, habe ich den Trichinenschauer Heinrich Schmidt in Fürstenwerder zum Trichinenschauer des Bezirks Fürstenwerder bestellt.

Tiegenhof, den 13. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Es sind als Familienväter in den Schulvorstand gewählt und von mir bestätigt worden:

1. für die Schule Tiegenort, der Kantor H. Marx und Gastwirt Fritz Will in Tiegenort und die Gastwirte Friedrich Henning in Kalteherberge und Gustav Fischer in Holm,
2. für die Schule Rückenau, die Hofbesitzer Peter Schröder und Emil Häse in Rückenau,
3. für die Schule Brunau, der Hofbesitzer Paul Henning in Brunau.

Tiegenhof, den 9. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Amtsdiener Kornowski aus Lindenau ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Tannsee ernannt und bestätigt worden.

Tiegenhof, den 13. April 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Personalien.

Der Hofbesitzer Johann Schulz in Bärwalde ist von mir als Gemeindevorsteher für den Gemeindebezirk Bärwalde bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. April 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Großwerderkommune.

Die Generalversammlung der Groß-Werderkommune findet am Mittwoch, den 27. April, 10 Uhr vormittags, im Deutschen Hause zu Neuteich statt. Die Herren Gemeindevorsteher der hierzu gehörigen Ortschaften werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung: Rechnungslegung, Verschiedenes.

Der Verkauf der Weidezettel findet an demselben Tage, nachmittags 2 Uhr statt.

Auch werden an dem Tage Meldungen für Bullen (sprungfähig) auf freier Weide angenommen.

Das Repräsentanten-Kollegium der Gr. Werderkommune.
M. Schroedter.

Kreisjugendturn- und Sportfest.

Das diesjährige Kreisjugendturn- und Sportfest soll Ende Juni d. Js. stattfinden und zwar für die Schulen des westlichen Teiles des Kreises in Neuteich, für die Schulen des östlichen Teiles in Tiegenhof. Eine zahlreiche Beteiligung der Schulen ist dringend erwünscht. Die näheren Anforderungen werden demnächst bekannt gegeben.

Um den Umfang der Beteiligung festzustellen, wollen die Herren Schulleiter u. Lehrer bis zum **26. d. Mts.** hierher ihre Beteiligung anmelden.

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Stundenpläne.

Die Herren Schulleiter u. Lehrer meines Aufsichtskreises wollen mir, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Stundenpläne für das Sommerhalbjahr bis 27. April d. Js. einreichen. Auf den Plänen ist eine Uebersicht der Wochenstunden zu geben. Die den Schulen in diesen Tagen zugehenden Heftchen „Das Auslanddeutschtum im Lehrplan" sind allen Lehrkräften auszuhändigen.

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes

Abt. G Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungeu.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.

Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Chefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Neu hinzugekommen:

Abt. A. Nr. 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kontobücher

empfiehlt **R. Pech, Neuteich.**

Bitte nehmen Sie in allen Korrespondenzen u. Einkäufen bei den Inserenten dieser Zeitung auf die Anzeige in der Neuteicher Zeitung ausdrücklich Bezug.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Zum neuen Schuljahr

empfehle:

Schiefertafeln,
alle Arten **Schreibhefte,**
Rechenbücher von Bidder,
Heimatfibeln (bunt)
Lesebuch Haus u. Heimat
(Lesebuch für das zweite Grundschuljahr)
Lesebuch Mein Heimatland
" " **Mein Vaterland**
R. Pech, Neuteich.

Möbelhaus H. Hahlweg,

Neuteich, Mierauerstrasse 37

liefert

Möbel

vom einfachsten bis zum elegantesten Stück.

Eigene Werkstätten

Kein Zwischenhandel.

Besichtigung jederzeit ohne Kaufzwang.

Fabrik Vandsburg, Pommerell., Filiale Zempelburg.

Elektrolux

Der

Staubsauger.

In Monatsraten v. 20 G erhältlich.

Danzig, Töpfergasse 23-24.

Fernspr. 26546.

Zum Beginn des

neuen Schuljahres

billige Angebote

in

Schreib- und Zeichen-Materialien aller Art.

Aufgabenhefte
Diarien
Heft- u. Bücherbezüge
Etikette, Löschblätter
Federkästen, Griffel
Federhalter, Schreibfedern, Lineale
Radiergummi
Bleistifte
Blaustifte,
Tuschkasten i. 7 u. 12 Farb.
Ausziehtusche
Fixativ und Spritzen
Zirkel, Pinsel
Ordnungsmappen
Schüleretuis
Schultinte
u. dgl. mehr.

R. Pech, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte** u. **Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren! Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr.**

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 18 **Neuteich, den 29. April** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kinderwalderholungsheim.

Am 9. Mai d. Js. soll das Walderholungsheim in Stutthof wieder eröffnet werden. Die endgültige Auswahl der Kinder geschieht durch den Kreisfürsorgearzt, welcher auf Antrag der Herren Ärzte, Gemeindevorsteher, Lehrer, Geistlichen, der Vertrauensdamen des Roten Kreuzes, der freiwilligen ortsansässigen Helferinnen des Wohlfahrtsamtes usw. Voranmeldungen erholungsbedürftiger Kinder annimmt.

Die Kinder müssen frei sein von ansteckenden Krankheiten, von Krätze und Ungeziefer, dürfen keine Bettnässer sein und nicht an Krämpfen leiden.

An Kleidung, Wäsche usw. sollen die Kinder, wenn möglich mitbringen:

1 Sommeranzug, 2 Hemden, 2 Unterbeinkleider, 1 Paar Strümpfe, 3 Taschentücher, 1 Paar Schuhe, 1 Badehose (Badeanzug), 1 Kamm und 1 Haarbürste, 1 Zahnbürste, 1 Waschlappen, 1 Stück Seife.

Das tägliche Pflegegeld für das im Kreise beheimatete Kind ist auf 50 P pro Tag festgesetzt worden, wovon selbstverständlich nicht die volle Verpflegung bestritten werden kann, so daß dieses Pflegegeld nur einen bescheidenen Zuschuß darstellt zu den Gesamtkosten, die der Kreis im Interesse der Jugendwohlfahrtspflege zu tragen auch in diesem Jahre wiederum beschlossen hat.

Die Bezahlung des Pflegegeldes muß, soweit sie von Privatpersonen erfolgt, vor Eintritt des Kindes in das Walderholungsheim an die Kreiskommunalkasse in Tiegenhof für das Kreiswohlfahrtsamt erfolgen. Bei Kindern, die von den Gemeinden in das Walderholungsheim entsandt werden, haben die Gemeinden die Hälfte des Pflegegeldes vor Eintrit des Kindes in das Walderholungsheim an die Kreiskommunalkasse zu zahlen. Der Rest wird am Ende der Kurperiode fällig.

Anmeldungen für die erste Periode (Mitte Mai bis Ende Juni) werden bis spätestens 1. Mai d. Js. an das Wohlfahrtsamt oder den Fürsorgearzt erbeten.

Tiegenhof, den 21. April 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird wieder Herr Regierungs- und Medizinalrat, Kreisarzt Dr. Mangold nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen:

1. Zu den Impfterminen haben in den Städten die **Polizeiverwaltungen**, auf dem Lande die Herren **Amtsvorsteher**, letztere eventl. mit Hilfe der Herren Gemeindevorsteher, die Angehörigen mit den Impflingen vorzuladen. Die Vordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verhaltungsvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpflisten in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorlagen auf Grund der Impflisten so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Gestellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin rechtzeitig dem Herrn Kreisarzt vorzulegen. Für **richtige und pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich.**
2. Die **Ortsvorstände** der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.

   Ebenso sind **2 Waschschüsseln mit Wasser, Seife und 2 Handtücher** im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.

   Ferner sind zum Impfgeschäft eine **Schreibhilfe** zu stellen und die nötigen **Schreibmaterialien** vorrätig zu halten.

   Die nach Aufstellung der Impfliste in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind von dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bezw. Todestages zu streichen.

   Sämtliche **Ortsvorsteher** haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. **Die Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins aufgerufen und nach der Impfliste geordnet** werden können. Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.
3. **Die Herren Lehrer an den öffentlichen Schulen sind gesetzlich verpflichtet,** dafür zu sorgen, daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Gestellung in dem Wiederimpftermin anzuweisen.

   Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermine ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen.

   Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren **Amtsvorsteher**, sowie die Herren **Guts-** und **Gemeindevorsteher** fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedes Mal bis zum Schluß des Geschäfts anwesend zu bleiben.

   Ebenso fordere ich die Herren Lehrer, bezw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfterminen für ihre Schulen beizuwohnen.

   Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Gestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impflings, sowie die Nummer der Impfliste der Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitzubringen.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphteritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für die Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, im welchem eine ansteckende Krankheit herrscht.

Impfplan 1927.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal zur selben Zeit wie der Impftermin statt, falls nicht im Impftermin etwas anderes bekannt gegeben wird.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgestellt werden, auch wenn nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer Impfort für ihn zuständig wäre.

Tag u. Stunde der Impfung	Impfstation u. Impflokal	Ortschaften, aus denen die Impflinge und Wiederimpflinge vorzustellen sind.
Montag, den 2.. Mai	1 Uhr Rückenau Gasth.	Rückenau
	1½ „ Kl. Mausdorf Schule	Kl. Mausdorf
	2½ „ Gr. Mausdorf Schule	Gr. Mausdorf
	3½ „ Lupushorst Gasthaus	Lupushorst, Horsterbusch, Diedau
	5 „ Halbstadt Schule	Halbstadt
Dienstag, den 3. Mai	7½ „ Gr. Lichtenau Gasthaus Schmidt	Erstimpflinge Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Parschau, Trappenfelde, Altenau
	8 „ ebendort	Wiederimpflinge der vorgenannten Ortschaften
	9 „ Damerau Schule	Damerau
	10 „ Barendt Gasthaus Hallwas	Barendt
	11 „ Ließau Schule	Ließau
	12 „ Kunzendorf Gasthaus Mollenhauer	Kunzendorf, Altweichsel, Biesterfelde, Adl. Renkau
	1½ „ Gnojau Gasthaus	Gnojau, Simonsdorf
Mittwoch, den 4. Mai	1 „ Neuteich Volksschule	Wiederimpflinge Neuteich
	2 „ ebendort	Erstimpflinge Nr. 1—50
	3 „ ebendort	„ „ Nr. 51—Schluß
		Die Nachsch. der Neuteicher Impflinge u. Wiederimpflinge findet am Donnerstag, d. 12. Mai zu denselben Zeiten statt.
Donnerstag, d. 5. Mai	1 „ Volksschule Neuteich	Wiederimpflinge: Bröske, Leske, Mierau, Tralau, Trampenau, Neuteichsdorf
	2 „ ebendort	Erstimpflinge: Bröske, Mierau, Neuteichsdorf
	3 „ ebendort	Erstimpflinge: Leske, Tralau, Trampenau
Freitag, den 6. Mai	7 „ Tannsee Gasthaus Dau	Tannsee, Eichwalde, Lindenau, Brodsack, Niedau
	8¼ „ Gr. Lesewitz Gasthaus Steffen	Gr. u. Kl. Lesewitz, Irrgang, Tragheim
	9¼ „ Blumstein Schule	Kaminke, Blumstein
	10 „ Schadwalde Schule	Schadwalde, Herrenhagen
	10¾ „ Kalthof Evangl. Schule	Wiederimpflinge: Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde
	11¼ „ ebendort	Erstimpflinge: Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde
	12 „ Warnau Schule	Warnau
	12½ „ Heubuden Schule	Heubuden
Sonnabend, d. 7. Mai	2 „ Marienau Gasthaus Jungins	Marienau
	3 „ Tiege Gasthaus Trzinski	Tiege
	Kopf wie vor.	
	3½ Uhr Ladekopp Gasthaus Wiebe	Ladekopp, Neunhuben
	4¼ „ Orloff Gasthaus	Orloff, Orlofferfelde, Pietzkendorf
Mittwoch, den 11. Mai	2 „ Neuteicherwalde Gasthaus Schulz	Reimerswalde, Neuteicherwalde
	3 „ Altes Schloß	Altebabke, Beyershorst, Scharpau, Rehwalde Küchwerder
	4 „ Brunau Gasthaus Albrecht	Brunau, Jankendorf
	5 „ Fürstenwerder Gasthaus	Fürstenwerder
Montag, den 16. Mai	2 „ Neustädterwald Bockskrug	Neustädterwald
	2½ „ Keitlau Gasthaus Kaule	Walldorf, Kl. Mausdorferweide, Neulanghorst
	3¼ „ Jungfer Gasthaus Krzemnitzki	Zeyersvorderkampen, Keitlau, Jungfer
Dienstag, den 17. Mai	8 „ Schönau Schule	Schönau
	9 „ Wernersdorf Gasthaus Dau	Wernersdorf
	11 „ Gasthaus Begdon	Pieckel
	12½ „ Gr. Montau Gasthaus Schüle	Gr. u. Kl. Montau
	1½ „ Mielenz Gasthaus	Mielenz, Altmünsterberg
Freitag, den 20. Mai	8 „ Petershagen Gasthaus Ruschau	Petershagen, Platenhof, Reinland, Pletzendorf
	9 „ Tiegenhagen Gasthaus Warm	Tiegenhagen
	10 „ Tiegenort Schule	Tiegenort, Kalteherberge
	11 „ Stobbendorf Schule	Stobbendorf, Altendorf, Holm
	12 „ Grenzdorf Gasthaus Kinski	Grenzdorf A u. B, Kl. Hornkampe
Sonnabend, d. 21. Mai	8 „ Tiegenhof Realgymnasium	Realgymnasium
	8¼ „ ebendort	Höhere Mädchenschule
	8½ „ kath. Volksschule	Wiederimpflinge d. Volksch.
	9 „ ebendort	Erstimpflinge Tiegenhof Nr. 1—50
	10 „ ebendort	Erstimpflinge Tiegenhof Nr. 51—Schluß
Dienstag, den 14. Juni	9 „ Schönsee Gasthaus Taatz	Schönsee
	9½ „ Schöneberg Gasthaus Schmidt	Schöneberg Erstimpflinge
	10½ „ ebendort	Schöneberg Wiederimpflinge
	11 „ Neumünsterberg Gasthaus Sprung	Neumünsterberg, Bärwalde, Barenhof, Vierzehnhuben
	12 „ Schönhorst Gasthaus Pauls	Schönhorst
	12½ „ Neukirch Gasthaus Reich	Neukirch, Prangenau, Neuteicherhinterfeld
	1½ „ Palschau Gasthaus Kuranski	Palschau, Pordenau
Freitag, den 17. Juni	9 „ Fürstenau Schule	Fürstenau
	10 „ Lakendorf (Löschke)	Unterlakendorf Rosenort
	11 „ Oberlakendorf Schule	Oberlakendorf, Krebsfelde
	12 „ Einlage Gasth.	Einlage
	1 „ Zeyer Gasthaus	Stuba, Zeyer
	2 „ Hakendorf Schule	Wolfsdorf, Hakendorf

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Mai 1927 die nachstehenden Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof,** Montag, den 2. Mai d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

2. **Simonsdorf,** Montag, den 9 Mai d. Js., mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.

3. **Neuteich,** Freitag, den 27. Mai d. Js., mittags 12[45] Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich, sowie die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 22. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Nacheichung.

In Abänderung des unterm 7. 2. d. Js. (Kreisblatt Nr. 6) veröffentlichten Nacheichungsplanes ist die Gemeinde Beiershorst zum Nacheichungsort Brunau zugeteilt.

Tiegenhof, den 25. April 1927.

Der Landrat.

Nr 4a.

Bekanntmachung betreffend die Frühjahrsschonzeit der Fische in den Binnengewässern.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. 4. 1917 — Amtsblatt S. 269 — wird die diesjährige Frühjahrsschonzeit für die offenen Binnengewässer der Freien Stadt Danzig auf die Zeit vom 25. 4. morgens 6 Uhr bis zum 5. 6. abends 6 Uhr festgesetzt.

Während der Frühjahrsschonzeit ist der Fischfang in der Nogat mit Zugnetzen (Garnen), Treibnetzen in Begleitung von Fahrzeugen sowie die Stakerei mit Gaddernetzen von Donnerstag 6 Uhr früh bis Montag 6 Uhr früh verboten. In den übrigen offenen Binnengewässern ist der Fischfang mit vorgenannten Gezeugen während der ganzen Schonzeit verboten.

Die stille Fischerei mit Fanggeräten, die weder gezogen noch gestoßen werden, also namentlich mit Stellnetzen, Setznetzen, Säcken und Reusen, Aalschnüren, Treibnetzen ohne Begleitung von Fahrzeugen und der Fischfang mit der Handangel kann unbeschränkt ausgeübt werden, sobald nicht für Laichschonbezirke anders bestimmt ist.

Danzig, den 8. April 1927

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 4b.

Verordnung über polizeiliche Gebühren.

§ 1.

In § 1 Ziffer c) der Verordnung über polizeiliche Gebühren vom 17. September 1924 — St. A. Teil I Nr. 65 S. 233 — ist zu setzen statt: „5 Gulden" „2,50 Gulden".

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1927 in Kraft.

Danzig, den 9. April 1927

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Die vorstehend erwähnte Verordnung über polizeiliche Gebühren vom 17. 9. 1924 ist im Kreisblatt Nr. 40 von 1924 abgedruckt Ermäßigt ist die Gebühr für Ausstellung von Reiselegitimationskarten auf Grund der Gewerbeordnung.

Tiegenhof, den 25. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schulpflichtige taubstumme Kinder.

Die **Magistrate** und **Gemeindevorstände** ersuche ich um Äußerung, ob und welche schulpflichtigen taubstummen Kinder in der Gemeinde vorhanden sind.

Tiegenhof, den 14. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Instandsetzung der Wege.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, soweit es noch nicht geschehen ist, für Instandsetzung der öffentlichen Wege unverzüglich Sorge zu tragen. Insbesondere wird folgendes in Erinnerung gebracht.

1. Die Wege sollen eine Abrundung erhalten, sodaß bei 8 m Breite die Mitte mindestens 1/8 m höher ist als der tiefste Wegrand.
2. Die Wegeränder sind in Zwischenräumen von etwa 4 m mit Bäumen zu bepflanzen. Dichter stehende Bäume sind zu entfernen, damit die Wege austrocknen können. Auf der Innenseite des Weges sind die Bäume soweit auszuästen, daß die Zweige etwa 3 m über dem Wege bleiben.
3. Die beiderseitigen Gräben sind ordnungsmäßig zu räumen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Wegeböschungen nicht abgegraben werden.
4. Brücken und Durchlässen sind auszubessern, die Wegweiser zu ergänzen.

Bis spätestens zum 10. 6. d. Js. ist mir zu berichten, daß die Wege sich in gutem Zustande befinden.

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Belohnungen für Entdeckung von Baumfrevlern.

An den Kreisstraßen sind in letzter Zeit wieder zahlreiche junge Bäume abgebrochen worden. Der Kreisausschuß sichert demjenigen, welcher einem Baumfrevler so nachweist, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, hiermit eine angemessene Belohnung zu. Die Anzeige kann sowohl bei dem zuständigen Landjäger, als auch beim Gemeindevorsteher des Wohnortes schriftlich oder mündlich angebracht werden. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht. Etwa bei ihnen eingehende Anzeigen sind sogleich an den zuständigen Landjäger weiterzugeben.

Tiegenhof, den 25. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig:

§ 1.

Die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Wiesen, Weideplätzen, Dorfangern, Grenzen, Rainen, Wege- u. Waldrändern, Gräben, Deich, Bahn-Chaussee-Böschungen, sowie von unbenutzt liegenden Grundstücken sind verpflichtet, binnen einer von der Kreispolizeibehörde alljährlich vor der Blütezeit näher zu bestimmenden und amtlich bekannt zu machenden Frist, die darauf wachsenden Ackerdisteln durch Ausstechen mit der Wurzel zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) bestraft.

Danzig, den 23. Mai 1903.

Der Regierungspräsident.

J. V.

gez. Unterschrift.

Entsprechend der vorstehenden Polizeiverordnung ordne ich hiermit an, daß die gemäß § 1 der Verordnung Verpflichteten die Entfernung der Ackerdisteln bis Ende Juni d. Js. vorzunehmen haben. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung ortsüblich bekanntzugeben.

Die Herren Landjäger ersuche ich, auf ihren Patrouillengängen auf die Polizeiverordnung hinzuweisen und nach Ablauf der gesetzten Frist Zuwiderhandlungen bei mir zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 20. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Kollekte.

Der Senat hat der Bahnhofsmission der Freien Stadt Danzig die Genehmigung erteilt, von sogleich bis zum 31. 10. d. Js. bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Arbeiten der Bahnhofsmission eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 21. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Dienststunden.

Die Geschäftsstunden zur Abfertigung des Publikums sind für alle im Kreishause untergebrachten Dienststellen ab Montag, den 2. Mai d. Js. auf 8 Uhr früh bis 1 Uhr mittags und am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag außerdem von 3—6 Uhr nachmittags festgesetzt.

Tiegenhof, den 22. April 1927.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 11.

Personalien.

Der Eigentümer Karl Kuck-Grenzdorf B ist als Amtsdiener und Vollziehungsbeamter für den Amtsbezirk Grenzdorf bestätigt worden.

Tiegenhof, den 20. April 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 12.

Aus dem Verwaltungsbericht des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder für 1926.

Der Kreis hat einen Flächeninhalt von 74.224 ha. Er ist räumlich der größte Kommunalverband der Freien Stadt Danzig, deren übrigen Bezirke folgenden Gebietsumfang haben: Kreis Danziger Höhe 60.922 ha; Kreis Danziger Niederung 46 735 ha, Stadtkreis Danzig 7934 ha, Stadtkreis Zoppot 904 ha. Die Einwohnerzahl des Kreises beträgt laut Volkszählung vom 31. 8. 1924 in 2 Städten, 107 Landgemeinden und 4 Gutsbezirken 51.773

Seelen. Davon entfallen auf die Städte Tiegenhof und Neuteich 5944, die Landgemeinden 44.500 und die Gutsbezirke 1329 Seelen. Das platte Land des Kreises gliedert sich in 30 Amtsbezirke und 31 Standesamtsbezirke. Die Bezirke sind in derselben Zusammensetzung, wie sie vor der Abtrennung des Kreises von Preußen bestanden haben, bestehen geblieben.

Der Kreistag bestand aus 29 Abgeordneten. Durch das Gesetz über die Neuwahl der Kreistage vom 1. 2. 1927 tritt eine Verminderung der Abgeordnetenzahl auf 24 ein. Der Kreisausschuß erledigte in 10 Sitzungen 6 Verwaltungsstreitsachen, sowie 368 Beschlußsachen der Kreiskommunal- und allgemeinen Landesverwaltung. In der Zuständigkeit des Kreisausschusses ist durch die Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungsgerichtsbarkeit) insofern eine Aenderung eingetreten, als über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus und einige andere gewerbliche Konzessionen nicht mehr das Kollegium des Kreisausschusses, sondern der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses entscheidet. Für das durch obige Verordnung anstelle des Bezirksausschusses und des Steuergerichts gebildete Verwaltungsgericht hatte der Kreisausschuß 3 ehrenamtliche Mitglieder zu wählen, und zwar eins als Mitglied der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts, die an die Stelle des Bezirksausschusses sowie der Stadtausschüsse von Danzig und Zoppot tritt, sowie zwei als Mitglieder der Kammer für Steuersachen.

Der Haushaltplan des Kreises für 1926 schloß in Einnahme und Ausgabe mit 1.260.600 G ab. Durch Kreissteuern war ein Betrag von 355.000 G aufzubringen. Die Unterhaltung des 227 km umfassenden Chausseenetzes erforderte rund 500.000 G. Neuschüttungen erfolgten auf 8 704 km Länge neben umfangreichen Reparaturen und Pflasterumlegungen. An Materialien wurden verbraucht 1415,5 cbm Chausierungssteine, die von Erwerbslosen zu Schotter geschlagen wurden; 345 cbm Basaltschotter, 1614 cbm Granitschotter, 2973 cbm Kies, 2942 cbm Sand, 1000 t schlesische Kopfsteine, 57 cbm Kopfsteine aus hiesigem Material, 821 lfdm Cementbordschwellen, 892 lfdm Granitbordschwellen, 40 m Durchlässe, 6 Gullys und 871 Bäume. Die Motorwalze des Kreises hat an 127 Tagen gearbeitet. Aus der Baumschule des Kreises in Tralau wurden 465 Alleebäume an die Strecken verpflanzt. Der in der Baumschule noch vorhandene Baumbestand beträgt 5200.

Seit der Bildung des Kreises im Jahre 1920 sind neue Kreisstraßen in 8,7 km Länge gebaut worden. Anträge auf Neubauten liegen dem Kreisausschuß für rund 45 km Streckenlänge vor. Der Kreisausschuß hat für einige Strecken bereits Projekte aufstellen lassen, jedoch war eine Inangriffnahme der Bauausführung aus Mangel an Mitteln bis jetzt nicht möglich. Schon die gründliche Instandsetzung des bestehenden Straßennetzes mit Herstellung neuzeitlicher Decklagen würde rund $1^1/_2$ Millionen erfordern. Eine Aufbringung dieser Summe wie auch der Mittel für Neubauten ist nur durch Anleihe möglich, um deren Erlangung der Kreisausschuß seine Bemühungen fortsetzen wird.

Außer den 227 km Kreisstraßen dienen dem Verkehr im Kreise 50 km Staatsstraßen, 43 km Vollbahnen, 187 km Kleinbahnen, 1 staatliche Autobuslinie, 4 Privat-Autobuslinien, sowie 15 Grenz- und 11 Binnenfähren. Von den Fähren befinden sich 3 in Staatsbesitz, 1 in Kreisbesitz, alle anderen in Privatbesitz. Die Privatfähre über die Weichsel bei Rothebude wurde durch eine staatliche Dampffähre ersetzt, wodurch für den Verkehr der Kreiseinwohner nach Danzig sowie den Durchgangsverkehr Marienburg/Danzig eine bedeutende Verbesseruug erreicht ist. Eine weitere Verbesserung würde die Durchdämmung der Stuba'schen Lake bei Lakendorf (jetzige Kreisfähre) im Zuge der Kreisstraße Tiegenhof/Elbing sein, jedoch hat sich das Projekt trotz angestrengtester Bemühungen der Kreisverwaltung noch nicht verwirklichen lassen.

Der Gebäudebesitz des Kreises besteht aus dem Kreishause, 3 Wohnhäuser und 1 Klinik in Tiegenhof, 4 Wohnhäuser auf dem Lande, dem Kreissäuglingsheim in Neuteich und dem Kindererholungsheim in Stutthof. Sämtliche Gebäude sind, bis aus das Kreissäuglingsheim und 1 Straßenmeister-Wohnhaus in Ließau, seit der Kreisbildung im Jahre 1920 neu entstanden oder angekauft. Der Gebäude- und Sachbesitz des Kreises hat einen Versicherungswert von 742.500 G; das Kapitalvermögen des Kreises beträgt 135.701,95 G.

Aus der dem Kreise aus den ländlichen Ortschaften zufließenden Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer wurden im ganzen 40 Darlehnsanträge mit einem Kapital von 142.400 G berücksichtigt. Davon entfallen auf Neubaudarlehen 34 Fälle mit 126.700 G, auf Reparaturdarlehen 16 Fälle mit 15.700 G. Die 34 Neubaudarlehen verteilen sich: 16 auf Gemeinden, 18 auf Private; die 16 Reparaturdarlehen: 2 auf Gemeinden, 14 auf Private. Die Zahl der mit Hilfe der Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer neu geschaffenen Wohnungen beträgt 77, davon 50 in Gemeindebauten, 27 in Privatbauten.

Die Bauberatungsstelle des Kreises wurde in 85 Fällen in Anspruch genommen. Der Volksbildung dient die im Jahre 1922 gegründete Kreiswanderbücherei. Es sind derselben die beiden Städte, sowie 37 Landgemeinden angeschlossen. Der Bücherbestand hat sich im Berichtsjahre um 150 Bände vermehrt und beträgt rund 1000 Bände. In den beiden städtischen höheren Schulen in Tiegenhof und Neuteich gewährt der Kreis 20 halbe Freistellen für Schüler und Schülerinnen vom Lande. Auf dem Gebiete des Feuerschutzes besteht der Kreisfeuerwehrverband, der durch seinen Kreisbrandmeister im Jahre 1926 eine Revision der Feuerlöschgerätschaften auf dem Lande hat vornehmen lassen.

Aus der Gemeindeverwaltung sei hervorgehoben die in 48 Gemeinden durchgeführte örtliche Kassenprüfung, die Gewährung von Beihilfen an die Gemeinden Jungfer und Ließau zur Anlegung von Tiefbrunnen, sowie an die Gemeinden Kalthof, Grenzdorf A und Grenzdorf B zu Wege- und Brückenbauten. Die Finanzlage der Gemeinden hat sich weiter zusehends verschlechtert. Zurückzuführen ist dies in der Hauptsache einmal auf den gewaltigen Rückgang der Steuerüberweisungen des Staates, zum anderen auf das Anwachsen der Erwerbslosen- und Armenkosten. So ist z. B. das Einkommensteuersoll des platten Landes von 973.200 G im Jahre 1924 auf 656.948 G im Jahre 1925 und 380.670 G im Jahre 1926 gefallen. Im ganzen Kreise war das Einkommensteuersoll nach den berichtigten Vorauszahlungen: 1924=1.269.144 G; 1925=850.788 G; 1926=617.307 G.

Die dem Kreise gehörige Privatklinik des Sanitätsrats Dr. Lampe in Tiegenhof mit einer Belegungsfähigkeit von 12 Betten wurde am 19. 10. 1925 eröffnet. Sie hat sich von Anfang an eines guten Zuspruchs erfreut und im ersten Geschäftsjahre 116 Aufnahmen wie folgt zu verzeichnen gehabt: I. Klasse 9 Kranke, II. Klasse 51 Kranke, III Klasse 62 Kranke. Von letzterer Zahl waren 25 Selbstzahler und 37 von Krankenkassen oder Gemeinden überwiesen. 81 Kranke stammten aus dem Kreise Gr. Werder, 28 Kranke aus dem Kreise Danziger Niederung und 7 Kranke aus Danzig oder Polen. Bei 91 Kranken kam eine operative Behandlung in Betracht, darunter 37 Bauchoperationen. Gestorben ist von den 97 Operierten 1 Kranker. Dieses als sehr günstig zu bezeichnende Ergebnis der chirurgischen Behandlung ist zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß Schwerkranke (Verletzungen, eitrige Bauchfellentzündungen usw) auf kürzestem Wege der Klinik

zugeführt werden konnten; ein weiter Transport derart Schwerkranker nach Marienburg oder Danzig wäre für sie wahrscheinlich verhängnisvoll geworden.

In Anstaltspflege befinden sich als armenrechtlich hilfsbedürftig 40 Geisteskranke, 5 Taubstumme und 6 Blinde. Der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene unterstehen 147 Kriegsbeschädigte (Vorjahr 154) und 463 Kriegshinterbliebene (Vorjahr 441). An Zusatzrenten wurden 220.000 G ausgezahlt. An Gastkindern fanden 120 Kinder aus Berlin-Pankow Aufnahme im Kreise. Zur Impfung kamen 1209 Erst- und 1024 Wiederimpflinge. Der von einem Kreisbeamten geführten Berufsvormundschaft unterstehen 822 Kinder (Vorjahr 550). In 10 Fällen wird vom Berufsvormund das Amt eines Pflegers und in 2 Fällen das Amt eines Beistandes ausgeübt. An Unterhaltsrenten gingen insgesamt 32.951,21 G ein. In 20 Hebammenbezirken des Kreises sind 22 Bezirkshebammen auf Privatdienstvertrag tätig. Durch eine mit dem Preußischen Landesverein vom Roten Kreuz gegen einen geringen Jahresbeitrag geschlossenes Abkommen ist Vorsorge getroffen, daß dem Kreise beim Ausbruch von Seuchen oder bei dem bedrohlichen Auftreten von Diphterie-, Genickstarre-, Granulose-, Ruhr-, Scharlach- und Unterleibstyphus-Erkrankungen zerlegbare Döcker'sche Baracken mit größeren Einrichtungsstücken für die Dauer der Seuche leihweise zur Verfügung gestellt werden. Die im Kreise bestehenden Schwesternstationen werden aus Kreismitteln unterstützt. Für das Wilhelm-Augusta-Krankenhaus in Tiegenhof, sowie das Diakonissen-Krankenhaus und das St. Marienkrankenhaus in Marienburg gewährt der Kreis Zuschüsse.

Das Kreissäuglingsheim in Neuteich war mit durchschnittlich 30 Kindern voll belegt. Die 1925 und 1926 in Betrieb genommene Glasliegehalle hat sich als sehr zweckdienlich erwiesen. Im Kindererholungsheim in Stutthof haben in 3 je 6-wöchigen Kurzeiten insgesamt 122 Kinder Aufnahme gefunden. Die durchschnittliche Gewichtszunahme betrug 2,5 kg, die Zunahme der Atemweite des Brustkorbes durchschnittlich 1,9 cm, zum Teil 4—6 cm.

Der Kreisfürsorgearzt hat an 60 Tagen regelmäßige Sprechstunden in Tiegenhof und Neuteich, ferner in einer Anzahl ländlicher Ortschaften „fliegende" Sprechtage mit im ganzen 508 Untersuchungen abgehalten. Außerdem haben die beiden Kreisfürsorgerinnen im ganzen 1694 Hausbesuche gemacht. Für die Schülerinnen der Wanderhaushaltungsschule in Neuteich hielt der Kreisfürsorgearzt einen Kursus über Gesundheitspflege, häusliche Krankenpflege und die erste Hilfe in Unglücksfällen ab. Von den beiden Kreisfürsorgerinnen wurden in 9 ländlichen Ortschaften Säuglingspflegekurse mit insgesamt 129 Teilnehmerinnen veranstaltet.

Das Wohnungsamt hat 86 Wohnungsbeschlagnahmen ausgesprochen. Das Mieteinigungsamt wurde in 75 Fällen angerufen, daß in 48 Fällen die Beschlagnahme aufhob und in 20 Fällen bestätigte; 7 Fälle erledigten sich anderweit. Beim Mieteinigungsamt gelangten insgesamt 219 Sachen in 15 Sitzungen zur Behandlung. Das Kreisarbeitsamt hat mit 2535 gemeldeten und 2331 unterstützten Erwerbslosen die Höchstzahlen der Vorjahre (1925=2140 bezw. 1981: 1924: 900 bezw. 720) um ein erhebliches überschritten. Der Erwerbslosenfürsorgeausschuß erledigte in 8 Sitzungen 425 Beschwerden. An Erwerbslosenunterstützugen sind insgsamt über 1 Million Gulden mit einem Staatsanteil von 920.348 G zur Auszahlung gelangt. Die Zahl der unterstützten Kleinrentner ist von 465 auf 400 zurückgegangen.

Beim Kreisausschuß als Sektionsvorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig gelangten 176 Betriebsunfälle zur Anmeldung. Die Umlegung der Genossenschaftsbeiträge erfolgte im Berichtsjahre erstmalig nach dem Arbeitsbedarf der einzelnen Wirtschaften anstelle des bisherigen Grundsteuerfußes. Gegen die Abschätzung der Betriebe bezw. die Veranlagung zu den Beiträgen wurde in 282 Fällen Widerspruch erhoben.

Die Kreissparkasse nebst Zweigstelle in Neuteich hatte einen Gesamtumsatz v. 30 644.211,93 G gegen 29.419.657,18 G im Vorjahre. Der Spareinlagenbestand betrug am Jahresende: 1924=242.758 G; 1925=502.021 G; 1926=739 343,28 G. Die Zahl der Sparkonten ist um 290 auf 952 gestiegen. Auf Sparkonten bis zu 1000 G entfallen rund 82%. Die Durchschnittseinlage je Sparkonto beträgt 778 G. Der Bestand der Giroeinlagen betrug am Jahresende: 1924=675.977,18 G; 1925=654.916,81 G; 1926=753 557,22 G Die Zahl der Girokonten ist um 78 auf 736 gestiegen. Auf Girokonten bis zu 1000 G entfallen rund 83%. Das Durchschnittsguthaben je Girokonto beträgt 1024 G. Der gesamte Zugang an Spar- und Giroeinlagen betrug im Jahre 1926=335.962,18 G; der gesamte Einlagenbestand am 31. 12. 1926=1.492 900,50 G. Die Liquidität der Kreissparkasse betrug am Jahresende rund 53%. In 9 Sitzungen des Sparkassenvorstandes wurden 225 Darlehnsanträge erledigt. Aus dem Aufwertungsstock werden im Jahre 1927 an diejenigen Einleger, deren Aufwertungsanspruch 300,— G nicht übersteigt, Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 50,— G für jedes Konto gezahlt werden. In 464 Fällen wurden Anträge auf Umtausch von Reichsanleihen alten Besitzes in Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten des Deutschen Reiches bearbeitet und fertiggestellt.

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Poll.
Landrat.

Nr. 13.

Ausschreibung.

Die Abfuhr von 1700 t. Schotten und 500 t. Splitt ab Bahnhof Marienau nach den Chausseestrecken Marienau—Rückenau und Marienau—Brodsack soll sofort vergeben werden.

Entsprechende Angebote sind verschlossen unter entsprechender Aufschrift an das unterzeichnete Kreisbauamt bis 30. April, 11 Uhr vorm., d. Js. einzureichen.

Tiegenhof, den 25. April 1927.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Buchempfehlung.

Zur Beschaffung für die Lehrerbibliotheken wird das von Dr. Fittbogen im Verlag Oldenburg-München herausgegebene Buch „Einführung in die Literatur über die Grenz- und Auslandsdeutschen" empfohlen.

Tiegenhof, den 25. April 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Freie Lehrerstelle.

Die 1. Lehrerstelle an der 2klassigen ev. Schule in Altebabke ist zu besetzen. Bewerbungen sind an den Unterzeichneten bis 15. Mai einzureichen.

Der Schulvorstand.
Weidemann,
Kreisschulrat.

Für kath. Schulen

empfehle

Katechismus

für das Bistum Ermland.

Herausgeber: Th. Mönnichs S. J.

(sogen. Ermländ. neuer Einheitskatechismus.)
Katechismus der kath. Religion für das Bistum Culm, kath. Katechismus für die Diözese Ermland.

R. Pech, Neuteich.

Möbelhaus H. Hahlweg,
Neuteich, Mierauerstrasse 37
liefert
Möbel
vom einfachsten bis zum elegantesten Stück.
Eigene Werkstätten
Kein Zwischenhandel.
Besichtigung jederzeit ohne Kaufzwang.
Fabrik Vandsburg, Pommerell., Filiale Zempelburg.

Elektrolux
Der
Staubsauger.
In Monatsraten v. 20 G erhältlich.
Danzig. Töpfergasse 23-24.
Fernspr. 26546.

Zum Beginn des
neuen Schuljahres
billige Angebote
in
Schreib- und Zeichen-Materialien aller Art.
Aufgabenhefte
Diarien
Heft- u. Bücherbezüge
Etikette, Löschblätter
Federkästen, Griffel
Federhalter, Schreibfedern, Lineale
Radiergummi
Bleistifte
Blaustifte,
Tuschkasten i. 7u. 12 Farb.
Ausziehtusche
Fixativ und Spritzen
Zirkel, Pinsel
Ordnungsmappen
Schüleretuis
Schultinte
u. dgl. mehr.
R. Pech, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren!
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr.
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 19 **Neuteich, den 4. Mai** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kreistagwahl.

Zur Prüfung der Wahlvorschläge für den Kreis Großes Werder habe ich eine Sitzung des Wahlausschusses auf Freitag, den 6. Mai d. Js. vormittags 10½ Uhr im Kreishause hierselbst (Zimmer Nr. 3) anberaumt.

Tiegenhof, den 29. April 1927.

Der Landrat als Wahlkommissar für den Kreis Großes Werder.

Nr. 2.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 3. Mai 1927
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Ferner ist in den Monaten Mai und Juni bequeme Gelegenheit zur Konsultation des Fürsorgearztes gelegentlich der Impf-**Nachschau**termine gegeben, welche stets **1 Woche nach dem Impf**termin am selben Ort zur selben Zeit wie die Impfung stattfinden. (Vergl. den Impfplan in Nr. 18 des Kreisblattes).

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 30. April 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 3.

Fahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 27. zum 28. 4. 27 ist dem Arbeiter Felix Wika-Heubuden ein fast neues Herrenfahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Fahrrades:

Marke: Cursed, Nr. 631243, rote Reifen, gelbe Felgen, gelber Sattel.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich nach dem Verbleib des Rades Ermittelungen anzustellen und mir im Erfolgsfall zu berichten.

Tiegenhof, den 2. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Bekanntmachung

betreffend die Frühjahrsschonzeit der Fische im Frischen Haff.

1. Die diesjährige Frühjahrsschonzeit der Fische im Frischen Haff wird auf die Zeit von Montag, den 25. April, morgens 6 Uhr bis Sonnabend, den 11. Juni, abends 6 Uhr festgesetzt.
2. Während der Frühjahrsschonzeit dürfen bewegliche Staaknetze auf dem Frischen Haff nicht in Betrieb gesetzt werden,
3. Auf folgenden Teilen des Frischen Haffes vom Uferrande bis zu den Scharkanten:
   a) in den Holmen von der Landesgrenze bei Pröbbernau längs der Nehrung bis Bodenwinkel, von dort aus vorlängs der Ortschaften Stutthöferkampe und Grenzdorf B bis zum Jungferschen Leuchtfeuer,
   b) in den Holmen von dem Jungfer'schen Leuchtfeuer bis zur Nogatrinne
   ist während der Frühjahrsschonzeit jede Fischerei verboten, mit Ausnahme des Aalfanges mit Säcken, Reusen und Schnüren.
4. Die Anwendung von Gaddernetzen, soweit sie als Stell- und Setznetze, nicht Treibnetze, benutzt werden, ist während der Frühjahrsschonzeit auf dem Frischen Haff mit Ausnahme derjenigen Strecken gestattet, die als Laichschonreviere oder als Laichstellen der Fische 3a und 3b niedergelegt sind.
5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 128 des Fischereigesetzes in Verbindung mit dem Geldstrafengesetz vom 28. 9. 1923 (G. Bl. S. 999) und der Verordnung betr. die Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden vom 23. 10. 1923 (G. Bl. S. 1001) mit Geldstrafen bis zu 300 G oder entsprechender Haft belegt.

Die Lage der Schonbezirke des preuß. Haffkreises wird durch Aushang in den Haffortschaften bekannt gegeben.

Danzig, den 14. April 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Landwirtschaftliche und Domänen-Verwaltung.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 2. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 12. 4. 26 (St. A. Nr. 30 S. 157) betr. den Handel mit Schweinen im Umherziehen wird von sofort aufgehoben.

Danzig, den 12. April 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Riepe. Schwartz.

Veröffentlicht! Die aufgehobene viehseuchenpolizeiliche Anordnung ist im Kreisblatt Nr. 17 von 1926 abgedruckt.

Tiegenhof, den 2. Mai 1927.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
Abt. G Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.

Abt. A Nr. 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Chefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Neu hinzugekommen:

Abt. A. Nr. 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
Abt A. Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17 Strafaktenbogen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Elektrolux
Der
Staubsauger.

In Monatsraten v. 20 G erhältlich.

Danzig, Töpfergasse 23-24.

Fernspr. 26546.

Möbelhaus H. Hahlweg,
Neuteich, Mierauerstrasse 37
liefert
Möbel
vom einfachsten bis zum elegantesten Stück.
Eigene Werkstätten
Kein Zwischenhandel.
Besichtigung jederzeit ohne Kaufzwang.
Fabrik Vandsburg, Pommerell., Filiale Zempelburg.

Zum Beginn des
neuen Schuljahres
billige Angebote
in
Schreib- und Zeichen-Materialien aller Art.
Aufgabenhefte
Diarien
Heft- u. Bücherbezüge
Etikette, Löschblätter
Federkästen, Griffel
Federhalter, Schreibfedern, Lineale
Radiergummi
Bleistifte
Tuschkasten i. 7u. 12 Farb.
Ausziehtusche
Fixativ und Spritzen
Zirkel, Pinsel
Ordnungsmappen
Schüleretuis
Schultinte
u. dgl. mehr.
R. Pech, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren!
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr.
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Zeichenkohle
für den Schulgebrauch empfiehlt billigst R. Pech.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 20 **Neuteich, den 10. Mai** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kreistagwahlen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch Beschluß des Wahlausschusses vom heutigen Tage für die am 22. Mai d. Js. stattfindenden Kreistagwahlen für den Kreis Gr. Werder folgende Wahlvorschläge zugelassen worden sind:

Wahlvorschlag I.

Zentrumspartei.
Kennwort: Zentrumspartei.

1. Wronski, Theophil, Oberlehrer i. R. Tiegenhagen
2. Dr. Zielinski, Johannes, praktischer Arzt, Neuteich
3. Klever, Gerhard, Bahnarbeiter, Biesterfelde
4. Domanski, Eduard, Landwirt und Mühlenbesitzer, Gr. Lichtenau
5. Rogozinski, Alexander, Arbeiter, Pieckel
6. Ladach, Johann, Arbeiter, Tiegenhof
7. Plagowski, Peter, Zimmerer, Kalthof
8. Salewski, Franz, Hilfsweichenwärter, Neuteich
9. Thors, Adalbert, Fleischbeschauer, Schöneberg
10. August, Martin, Chausseevorarbeiter, Neukirch
11. Schülle, Walter, Kaufmann, Gr. Montau
12. Labowski, Wilhelm, Schneidermeister, Tiegenhof
13. Proschinski, Albert, Schuhmachermeister, Ließau
14. Will, Johann, Schmiedemeister, Neustädterwald
15. Meyer, Johann, Zimmergeselle, Fürstenwerder
16. Koselowski, August, Chausseevorarbeiter u. Eigentümer, Gr. Lesewitz
17. Harwarth, Friedrich, Arbeiter, Marienau
18. Sprunk, Bernhard, Zimmermann, Schöneberg
19. Koskowski, Aloysius, landw. Arbeiter, Eichwalde
20. Krojanski, Peter, Landarbeiter, Gr. Lichtenau
21. Powolski, Eduard, Maurer, Ladekopp
22. Fligge, Theodor, Rentenempfänger, Tiegenhagen
23. Klafki, Heinrich, Besitzer, Stobbendorf
24. Alborn, Max, Hauptlehrer, Pieckel

Wahlvorschlag II.

Kommunistische Partei.
Kennwort: Kommunistische Partei.

1. Tetzlaff, Martin, Zimmerer, Jungfer
2. Milz, Paul, Landarbeiter, Brunau
3. Schurawski, August, Landarbeiter, Kalthof
4. Wedler, Martin, Maurer, Jungfer
5. Kloth, Johann, Landarbeiter, Rehwalde
6. Prybusch, Rudolf, Arbeiter, Neuteich
7. Hooge II, Gustav, Bauhilfsarbeiter, Marienau
8. Mock, Hermann, Maurer, Wolfsdorf
9. Becker, Franz, Landarbeiter, Schöneberg
10. Löppitz, Gottfried, Landarbeiter, Lindenau
11. Hochfeld, Gustav, Arbeiter, Stobbendorf
12. Henning, Theodor, Arbeiter, Grenzdorf A
13. Schiemann, Berta, Hausfrau, Kalthof
14. Kitzler, Albert, Arbeiter, Neuteich
15. Wenzel, Gustav, Landarbeiter, Brunau
16. Kroschinsky, Friedrich, Landarbeiter, Jankendorf
17. Klein II, Martin, Arbeiter, Jungfer
18. Kreitner, Johann, Arbeiter, Leske
19. Dietrich, Emil, Maurer, Krebsfelde,
20. Emanuel, Jacob, Arbeiter, Rückenau
21. Suckau, Gustav, Arbeiter, Gr. Lesewitz
22. Klein, Jacob, Arbeiter, Lakendorf,
23. Thiel Johanna, Hausfrau, Jungfer
24. Radde, Otto, Schlosser, Kalthof
25. Freitag, Fritz, Arbeiter, Gr. Mausdorf

Wahlvorschlag III.

Sozialdemokratische Partei.
Kennwort: Sozialdemokratische Partei.

1. Plenikowski, Anton, Lehrer, Ließau
2. Stukowski, Johann, Hilfsarbeiter, Eichwalde
3. Reek, Walter, Bürgermeister, Neuteich
4. Kruppke, Johann, Arbeiter, Tiegenhof
5. Wierschowski, Wladislaus, Angestellter, Gnojau
6. Hohmann, Gustav, Maurer, Jungfer
7. Grodnick, Emil, Gärtner, Schöneberg,
8. Kunau, Albert, Maurer, Kalthof
9. Braun, Johann, Arbeiter, Brunau
10. Preiskowski, Paul, Landarbeiter, Tiege
11. Zobbot, Heinrich, Landarbeiter, Petershagen
12. Borkowski, Paul, Buhnenarbeiter, Pieckel
13. Reinhold, Adolf, Maurer, Schönsee
14. Glodde, August, Zimmerer, Stuba
15. Freter, Hermann, Arbeiter, Neukirch
16. Schinda, Gustav, Landarbeiter, Parschau
17. Degen, Otto, Arbeiter, Horsterbusch
18. Salewski, Johann, Instmann, Gr. Lichtenau
19. Thießen I, Gustav, Instmann, Marienau
20. Dyck, Hermann, Landarbeiter, Lindenau
21. Spalk, Johann, Arbeiter, Mielenz
22. Schirk, Heinrich, Maurer, Neumünsterberg
23. Stein, Martin, Landarbeiter, Biesterfelde

Wahlvorschlag IV.

Wirtschaftsliste.
Kennwort: Wirtschaftsliste.

1. Ellert jun., Heinrich, Landwirt, Neuteicherhinterfeld
2. Büttner, Heinrich, Gerbereibesitzer, Tiegenhof
3. Seegler, Hermann, Landwirt, Keitlau
4. Dirksen, Otto, Hofbesitzer, Gr. Lesewitz
5. Henning, Otto, Besitzer, Beiershorst
6. Jochem, Hermann, Besitzer, Zeyer
7. Wiens, Jacob, Hofbesitzer, Bröske
8. Uhlich, Rudolf, Schmiedemeister, Tiegenort
9. Wohlert, Otto, Hofbesitzer, Schöneberg
10. Bench, Heinrich, Hofbesitzer, Fürstenau
11. Wall, Heinrich, Landwirt, Rosenort
12. Grundmann, Otto, Hofbesitzer, Kl. Mausdorf,
13. Albrecht, Hermann, Hofbesitzer, Neustädterwald
14. Aßmann, Otto, Hofbesitzer, Neumünsterberg
15. Wiens, Wilhelm, Hofbesitzer, Neudorf
16. Voß, Edwin, Hofbesitzer, Bärwalde
17. Reddig, Emil, Hofbesitzer, Zeyersvorderkampen
18. Puttkammer, Richard, Hofbesitzer, Pietzkendorf
19. Wadehn, Otto, Hofbesitzer, Neuteicherwalde
20. Jochem, Johannes, Hofbesitzer, Reimerswalde
21. Conrad, Jacob, Eigentümer, Zeyer
22. Klingenberg, Peter, Landwirt, Krebsfelde
23. Niblau, Otto, Schmiedemeister, Tiegenhof
24. Schmidt III, Johann, Zimmerer, Stuba.

Wahlvorschlag V.

Deutsch-Danziger Volkspartei (Danziger Wirtschaftspartei)
Kennwort: Deutsch-Danziger Volkspartei (Danziger Wirtschaftspartei)

1. Behrend, Arthur, Hofbesitzer, Trappenfelde
2. Kindler, Franz, Gemeindevorsteher, Kalthof
3. Hein jun., Eduard, Schmied, Tiegenhof
4. Dyck, Kurt, Hofbesitzer, Lupushorst
5. Lemke, Max, Eigentümer, Schöneberg
6. Kaminski, Johann, Fleischer, Gr. Montau
7. Priebe, Theodor, Grundbesitzer, Petershagen
8. Behrendt, Anton, Kleinrentner, Platenhof
9. Grübnau, Willy, Viehhändler, Kalthof
10. Preuß, Paul, Tischler-Obermeister, Neuteichsdorf
11. Jochem, Max, Arbeiter, Tiegenhof
12. Grodnick, Helmuth, Besitzer, Schöneberg
13. Griese, Johann, Stellmachermeister, Gr. Montau
14. Blank, Gottfried, Zimmermann, Tiegenhof
15. Meyer, Walter, Gastwirt, Gnojau
16. Fenzke, Richard, Hausbesitzer, Kalthof,

Wahlvorschlag VI.

Deutschnationale Volkspartei.
Kennwort: Deutschnationale Volkspartei.

1. Dyck II, Johannes, Hofbesitzer, Ladekopp
2. Wiebe, Hermann, „ „ Ließau
3. Bluhm, Gustav, Hofbesitzer, Lakendorf
4. Bergmann, Julius, Hofbesitzer, Dammfelde

5. Sukatus, Gustav, Landarbeiter, Neumünsterberg
6. Friedrich, Albert, Hofbesitzer, Gr. Lichtenau
7. Dr. Lampe, Richard, Sanitätsrat, Tiegenhof
8. Wehle, Viktor, Bankvorsteher, Neuteich
9. Jahn, Richard, Hofbesitzer, Zeyersvorderkampen
10. Schlichting, Gustav, Schmiedemeister Brodsack
11. Regier I, Abraham, Hofbesitzer, Petershagen
12. Vollerthun, Conrad, Hofbesitzer, Mielenz
13. Steffen, Hugo, Lehrer, Lupushorst
14. Conrad, Johannes, Kleinrentner, Kalthof
15. Regehr, Heinrich, Hofbesitzer, Rückenau
16. Gerkowski, Paul, Landarbeiter, Schönau
17. Wiens, Gustav, Hofbesitzer, Bärwalde
18. Henning, Paul, Hofbesitzer, Brunau
19. Wedlich, Paul, Töpfermeister, Neuteich
20. Thießen, Wilhelm, Hofbesitzer, Grenzdorf
21. Wiebe, Heinrich, Hofbesitzer, Leske
22. Eichhorn, Adolph, Hofbesitzer, Stuba
23. Philipp, Robert, Schmiedemeister, Schöneberg
24. Zimmermann, Theodor, Hofbesitzer, Blumsteim
25. Wenzel, Eduard, Tischlermeister, Tiegenhof
26. Ziehm, Franz, Hofbesitzer, Ließau.

Nur für die in den Wahlvorschlägen aufgeführten Personen können gültige Stimmen abgegeben werden. Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt. Anstelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit dem Kennwort enthalten. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises weise ich mit Bezug auf Ziffer 9 meiner Umdruckverfügung vom 30. 4. d. Js. darauf hin, daß ein Abdruck dieser Bekanntmachung während der Wahlhandlung im Wahlraum ausliegen muß.

Tiegenhof, den 6. Mai 1927.

Der Landrat als Wahlkommissar für den Kreis Großes Werder.

Poll.

Nr. 2.

Fahrraddiebstahl.

Das durch Bekanntmachung vom 2. 5. d. Js. (Kreisblatt Nr. 19) als gestohlen gemeldete Fahrrad Marke Curser, Nr 631 243, ist aufgefunden.

Tiegenhof, den 6. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

Der Arbeiter Rudolf Guttkowski aus Tralau ist als Schöffe dieser Gemeinde von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 26. April 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Nutzung der Kirschbäume an den Kreisstraßen im Kreise Gr. Werder soll

Montag, den 30. Mai d. Js. um 10,30 Uhr vorm. im Deutschen Hause in Tiegenhof

für die Strecken Kl. und Gr. Mausdorf, Tiegenhof—Jungfer, Tiegenort—Voll-Licht und Tiegenhof—Lakenwalde meistbietend verpachtet werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Tiegenhof, den 9. Mai 1927.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachweisungen A u. B.

Die Herren Schulleiter u. Lehrer meines Aufsichtskreises wollen mir die Nachweisungen A und B nach dem Stande vom 15. Mai bis 20. d. Mts. einreichen. In Spalte 4 der Nachweisung A sind die Gast- u. Fremdenschüler von den andern getrennt anzugeben u. zwar auch wieder gesondert als a) Gast-, b) Fremdenschüler. Soweit sie nicht Danziger Staatsangehörige sind, ist ihre Staatsangehörigkeit anzugeben.

Tiegenhof, den 8. Mai 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Bekanntmachung.

Ein graubrauner deutscher Schäferhund hat sich bei Herrn Käsereipächter Beck-Prangenau eingefunden. Der Eigentümer desselben kann ihn dort gegen Erstattung der Unkosten in Empfang nehmen. Meldet der Besitzer sich nicht innerhalb 8 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, so wird mit dem Hund gesetzlich verfahren werden.

Neukirch, den 6. Mai 1927.

Der Amtsvorsteher.

Elektrolux

Der

Staubsauger.

In Monatsraten v. 20 G erhältlich.

Danzig, Töpfergasse 23-24.

Fernspr. 26546.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. **Tierärzte**
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen **Haustieren!**
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr.
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Auf Wunsch haben wir
Pferdeatteste
auf Postkartenkarton mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 21 **Neuteich, den 19. Mai** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kreisfeuerwehrverband.

Zu der satzungsmäßig im Monat Mai stattzufindenden **Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes** lade ich die Verbandsmitglieder mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen auf **Dienstag, d. 24. Mai d. Js., vormittags 10¼ Uhr,** im Kreistagsaal hierselbst ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung.
2. Beitragsfestsetzung für das laufende Geschäftsjahr.
3. Bewilligung von Beihilfen.
4. Besprechung über Ausbildung von Spritzenmeistern.
5. Verschiedenes.

Gemäß § 6 der Satzungen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt einen Abgeordneten zur Hauptversammlung zu entsenden. Jedes Mitglied führt eine Stimme. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Tiegenhof, den 13. Mai 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2.

Gemeindevoranschläge für das Rechnungsjahr 1927.

Gemäß § 119 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher des Kreises, schleunigst mit der Aufstellung des Gemeindevoranschlages für das Rechnungsjahr 1927 (vom 1. 4. 1927 bis 31. 3. 1928) vorzugehen. Gleichzeitig mit der Feststellung des Voranschlages hat die Gemeindevertretung (Versammlung) über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge Beschluß zu fassen.

Formulare zum Voranschlag, sowie zum Steuerbeschluß sind von dem Formularverlag der Kreisblattdruckerei in Neuteich zu beziehen. (Formularzeichen Abteilung G. Nr. 33 und Nr. 34) Der Voranschlag ist **in doppelter Ausfertigung** einzureichen.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

1. Zunächst ist der Ausgabebedarf der Gemeinde zu ermitteln. Die einzelnen Ansätze sind so zu bemessen, daß sie für den Bedarf des Rechnungsjahres voraussichtlich ausreichen.
2. Die Kosten des Schulwesens ergeben sich aus dem Schulhaushaltanschlag. Sie sind genau mit dem darin angegebenen Betrag einzusetzen.
3. Unter Ziffer 16 der Ausgabe ist ein angemessener Betrag für unvorhergesehene Zwecke einzustellen.
4. Die Erhebung von Hunde- und Lustbarkeitssteuern (Nr. 10 und 11 der Einnahme) ist nur in denjenigen Gemeinden zulässig, die darüber eine vom Kreisausschuß genehmigte Steuerordnung erlassen haben.
5. Die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer (Nr. 12 und 13 der Einnahme) sind in der Höhe zu beschließen, daß unter Hinzurechnung der übrigen Einnahmen der gesamte Ausgabebedarf der Gemeinde gedeckt wird. Da die staatlichen Sätze der Grund- und Gebäudesteuer noch auf Goldmark lauten, muß zunächst Umrechnung in Gulden stattfinden. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß für 1 Goldmark = 1,25 Danziger Gulden zu setzen ist.
6. Der Voranschlag muß am Schlusse balancieren, das heißt, Einnahme und Ausgabe müssen gleich sein. Es ist unzulässig, zur Balancierung des Voranschlages etwa Einnahmen aus dem Steuerausgleichfonds einzusetzen.
7. Der Entwurf zum Voranschlag ist vor Feststellung durch die Gemeindevertretung (Versammlung) nach vorheriger Bekanntmachung zwei Wochen lang auszulegen.
8. Bis **spätestens zum 20. Juni** sind hierher einzureichen:
   a) die beiden Ausfertigungen des festgestellten Voranschlags.
   b) der Beschluß über die Festsetzung der Realsteuerzuschläge.
   c) die Einladung zu der Gemeindesitzung oder eine Bescheinigung, daß sämtliche stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung (Versammlung) ordnungsmäßig geladen und in beschlußfähiger Anzahl erschienen waren.

Tiegenhof, den 13. Mai 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Verordnung
über Aenderung der Versorgungsgebührnisse vom 1. 4. 1927 ab.

Gemäß Artikel IV Absatz 2 des Gesetzes betreffend Abänderung des Versorgungsgesetzes über die Versorgung der Militärpersonen usw. und anderer Versorgungsgesetze vom 1. 10. 25 (Ges. Bl. 25 S 267 ff) wird die zu den Versorgungsgebührnissen (Rente, Zusatzrente usw.) zu gewährende Rentenerhöhung mit Wirkung vom 1. April 1927 ab auf 22% festgesetzt.

Danzig, den 25. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Schwartz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 11. Mai 1927.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Friedrich Wienbrandt aus Bröske wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 14. Mai 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Taubstumme Kinder.

Die rückständigen Magistrate und Herren Gemeindevorsteher ersuche ich **wiederholt** um Aeußerung, ob und welche schulpflichtigen **taubstummen Kinder** in der Gemeinde vorhanden sind.

Tiegenhof, den 13. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Mai d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Landjäger Behnert-Simonsdorf	18. 5.	3. 6.	Schupokommando-Kalthof f. d. Gemeinde Heubuden, Schupokommando-Ließau f. die Gemeinde Gr. Lichtenau, Schupokommando-Neuteich f. d. Gemeinde Trappenfelde, Oberlandjäger Müller-Kunzendorf f. d. Gemeinden Gnojau, Simonsdorf und Altenau.
Landjäger Tatkowski-Neukirch	25. 5.	6. 6.	Zugwachtmeister Seffzig-Schöneberg f. d. Gemeinden Neukirch und Schönhorst, Schupokommando-Ließau f. die Gemeinde Palschau, Schupokommando-Neuteich f. d. Gemeinden Pordenau, Prangenau und Neuteicherhinterfeld.

Tiegenhof, den 12. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr. 6a.

Kindesannahme.

Kinderloses Ehepaar, evangelisch, möchte Kind (Knaben) als eigen annehmen. Angebote sind hierher zu richten.

Tiegenhof, den 9. Mai 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Beurlaubung.

Der Urlaub des Herrn Kreisschulrats Palm in Zoppot ist infolge Krankheit bis zum 26. 6. 1927 verlängert. Die Vertretung erfolgt nach wie vor durch Herrn Kreisschulrat Weidemann-Tiegenhof.

Tiegenhof, den 16. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Personalien.

Der Schuhmachermeister Wilhelm Knopf in Orloff ist als Amtsdiener für den Amtsbezirk Ladekopp, sowie als Vollziehungsbeamter für die einzelnen Gemeinden dieses Bezirks bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 12. Mai 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Amtsbezirk Kunzendorf.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Ernst Willems in Biesterfelde zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kunzendorf auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

Tiegenhof, den 12. Mai 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 11.

Personalien.

Der Hofbesitzer Johannes Pollikowsky-Holm ist von mir zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Holm bestätigt worden.

Tiegenhof, den 13. Mai 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Fahrplan vom 15. Mai 1927

Tiegenhof—Simonsdorf

* Pz. 4321	* Pz. 4323	Pz. 4325	Pz. 4327	Stationen	* 4322	Pz. 4372	* 4324	4326	4328
6^{20}	12^{25}	17^{05}	20^{50}	ab **Tiegenhof** an	10^{03}	13^{52}	16^{13}	20^{03}	23^{13}
6^{31}	12^{36}	17^{16}	21^{01}	**Marienau**	9^{53}	13^{39}	16^{03}	19^{53}	23^{03}
6^{45}	12^{53}	17^{30}	21^{15}	**Neuteich**	9^{40}	13^{12}	15^{50}	19^{40}	22^{50}
6^{55}	13^{03}	17^{40}	21^{25}	**Tralau**	9^{29}		15^{39}	19^{29}	22^{39}
7^{03}	13^{11}	17^{48}	21^{33}	**Heubuden**	9^{21}		15^{31}	19^{21}	22^{31}
7^{13}	13^{21}	17^{58}	21^{43}	an **Simonsdorf** ab	9^{10}		15^{20}	19^{10}	22^{20}
7^{44}	13^{58}	18^{25}	22^{15}	an **Marienburg** ab	8^{20}		14^{40}	18^{35}	21^{45}
7^{48}	14^{06}	19^{22}	22^{36}	„ **Tzew** „	8^{29}		14^{28}	17^{47}	21^{36}
9^{19}	15^{17}	20^{30}	0^{05}	„ **Danzig Hbf.** „	7^{30}		13^{37}	16^{40}	20^{39}

* Tiegenhof—Marienburg und zurück.

Der Bahnhofsvorsteher
Lorenz.

Formulare
zu
Konto-Auszügen
hält vorrätig
R. Pech, Neuteich.

Streue dauernd
† **Gift** †
auf meine Ländereien.
Nikodemus Mantkowski.
Palschau, Dorf.

Kontobücher
empfiehlt **R. Pech, Neuteich.**

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 22 **Neuteich, den 25. Mai** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1. **Oeffentliche Belobigung.**

Der Fischer Gottfried Wichmann aus Grenzdorf A hat am 2. März d. Js. den Schüler Herbert Stein aus Grenzdorf B, der beim Ueberschreiten der Eisdecke der Elbinger Weichsel ungefähr in deren Mitte eingebrochen war, in der Nähe von Grenzdorf A mit Mut und schneller Entschlossenheit unter eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wichmann hat bei seiner Rettungstat eine ganz außerordentliche Opferbereitschaft bewiesen. Ihm ist für diese Tat durch den Senat eine öffentliche Belobigung durch Bekanntgabe im Staatsanzeiger zuteil geworden.

Ich nehme diese hervorragende Tat zum Anlaß, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen.

Tiegenhof, den 24. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr. 1a. **Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.**

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 11 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 7. Juni
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Außerdem ist im Monat Juni für eine Reihe von Ortschaften bequeme Gelegenheit zur Konsultation des Fürsorgearztes gelegentlich der Impf-**Nachschau**termine gegeben, welche stets **1 Woche nach dem Impf**termin am selben Ort zur selben Zeit wie die Impfung stattfinden. (Vergl. den abgeänderten Impfplan in diesem Kreisblatt unter Nr. 22.)

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 22. Mai 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2. **Kreistagwahl.**

Zur Ermittelung des Abstimmungsergebnisses der am 22. Mai d. Js. stattgehabten Kreistagwahlen im Wahlbezirk Kreis Gr. Werder habe ich eine Sitzung des Wahlausschusses auf **Montag, den 30. Mai d. Js., vormittags 10½ Uhr**, im Kreishause in Tiegenhof (Zimmer Nr. 3) anberaumt.

Tiegenhof, den 24. Mai 1927.

Der Landrat als Wahlkommissar für den Kreis Grosses Werder.
Poll.

Nr. 2a. **V. Nachtrag**

zur Ordnung betr. die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Spirituosen im Kreise Gr. Werder vom 6. Mai 1920.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzial-Abgaben-Gesetzes vom 23. 4. 1906 (Gesetzsammlung Seite 159) in der Fassung des Gesetzes vom 13. 10. 1922 (Gesetzblatt Seite 471/473) und des Kreistagbeschlusses vom heutigen Tage wird zu der obigen Steuerordnung folgender

V. Nachtrag

erlassen.

Artikel 1.

§ 2 der Steuerordnung erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt im Falle der Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft oder eines neuen Kleinhandels, wenn der Gewerbetreibende

a. in die 7. (steuerfreie) Gewerbesteuergruppe gehört	375,—	G
b. in die 6. Gewerbesteuergruppe gehört . . .	500,—	„
c. in die 5. „ „ „ . . .	625,—	G
d. in die 4. „ „ „ . . .	1000,—	„
e. in die 3. „ „ „ . . .	1500,—	„
f. in die 2. „ „ „ . . .	2000,—	„
g. in die 1. „ „ „ . . .	2500,—	„

Artikel 2.

§ 7 letzter Absatz der Steuerordnung erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer ist innerhalb 4 Wochen an die Kreiskommunalkasse zu entrichten; nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel 3.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Nach dem gleichen Zeitpunkt tritt der Artikel 1 des unterm 29. Oktober 1923 beschlossenen IV. Nachtrages zur Schankerlaubnissteuerordnung außer Kraft.

Tiegenhof, den 11. April 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.

Der Vorsitzende (L. S.) Die Mitglieder
Poll. **Heinrich Stobbe, Regehr**

Der V. Nachtrag zur Schanksteuerordnung wird genehmigt.

Danzig, den 14. Mai 1927.

Verwaltungsgericht 1. Kammer.
(L. S.) Weber.

V. G. I 973/27

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 21. Mai 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.b. **Saisonarbeiter.**

Aus Anlaß des Zuzuges der Saisonarbeiter mache ich darauf aufmerksam, daß die Saisonarbeiter

1. unter Vorlage des Personalausweises innerhalb 1 Woche, vom Tage der Ankunft gerechnet, bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes polizeilich gemeldet werden müssen. Beim Fortzug hat Abmeldung bei der Gemeindebehörde des bisherigen Aufenthaltsortes und Anmeldung bei der Gemeindebehörde des neuen Aufenthaltsortes zu erfolgen (Polizeiverordnung betr. das Meldewesen vom 20. 4. 1926, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 20 von 1926).
2. innerhalb 3 Tagen nach Ankunft ärztlich auf ihren Gesundheitszustand, insbesondere auf Anzeichen von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten zu untersuchen sind. Ueber die Untersuchung ist vom Arbeitgeber eine Liste zu führen, die jederzeit zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten ist. In der Liste ist das Ergebnis der Untersuchung vom Arzt durch Namensunterschrift zu bestätigen.

   Verlauste Leute sind sofort in der nächsten Desinfektionsanlage oder an Ort und Stelle unter Aufsicht des amtlichen Desinfektors zu entlausen. Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern und bei Verdacht ansteckender Krankheit dem nächsten Krankenhaus zuzuführen. Jede fieberhafte Erkrankung eines Saisonarbeiters ist dem Herrn Regierungs- und Medizinalrat hierselbst innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

   (Anordnung betr. Schutzmaßnahmen gegen Fleckfieber vom 11. 3. 1924, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 17 von 1925).
3. nur eingestellt werden dürfen, wenn die Genehmigung zur Einstellung, die vom Kreisarbeitsnachweis ausgefertigt wird, vorliegt (Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. 12. 1926, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 3 von 1927).

Tiegenhof, den 24. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr. 3. **Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.**

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Juni 1927 die nachstehenden Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof,** Dienstag, den 7. Juni 1927, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,
2. **Simonsdorf,** Montag, den 13. Juni 1927, mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.
3. **Neuteich,** Freitag, den 24. Juni 1927, mittags 12^{45} Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich, sowie die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Ruder- und Segelboote.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Eigentümer von Ruder- oder Seegelbooten, die gewerbsmäßig zu Lustfahrten oder zur Personenbeförderung auf See oder dem Frischen Haff benutzt werden, aufzufordern, ihre Boote bis zum 8. Juni bei der Ortspolizeibehörde zwecks Vornahme der durch den Senat zu erfolgenden Prüfung anzumelden.

Von den erfolgten Anmeldungen ist mir bis spätestens 11. 6. Bericht zu erstatten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 24. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Juni d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Oberlandjäger Meffert-Neuteich	7. 6.	7. 7.	Schupokommando Neuteich.
Oberlandjäger Müller-Kunzendorf	4. 6.	13. 6.	Schupo-Kommando Ließau für die Gemeinden Kunzendorf, Altweichsel, Biesterfelde und Adl. Renkau, Oberwachtmeister Wolff-Wernersdorf für Gr. Montau Schupo-Kommando Kalthof für Altmünsterberg.
Landjäger Westerweck-Jungfer	5. 6.	13. 6.	Schupo-Kommando Tiegenhof.
Landjäger Walberg-Tiegenort	27. 6.	8. 7.	Schupo-Kommando Tiegenhof.
Landjäger Eltermann-Marienau	1. 6.	18. 6.	Schupo-Kommando Tiegenhof für die Gemeinden Marienau, Rückenau, Tiege, Tiegerfelde und Kl. Mausdorf, Schupo-Kommando Neuteich für Tannsee, Landjäger Kitowski-Lupushorst für die Gemeinden Niedau, Lindenau, Kl. Lesewitz und Halbstadt.
Oberwachtmeister Wolff-Wernersdorf	14. 6.	28. 6.	Schupo-Kommando Kalthof für die Gemeinden Schönau, Mielenz, Wernersdorf, Pieckel und Kloffowo, Schupo-Kommando Ließau für Kl. Montau.
Landjäger Behnert-Simonsdorf	1. 6.	3. 6.	Schupo-Kommando Kalthof für Heubuden Schupo-Kommando Ließau für Gr. Lichtenau.
			Schupo-Kommando Neuteich für Trappenfelde, Oberlandjäg. Müller-Kunzendorf für Gnojau, Simonsdorf und Altenau.
Landjäger Tatkowski-Neukirch	1. 6.	6. 6.	Zugwachtmeister Seffzig-Schöneberg für die Gemeinden Neukirch und Schönhorst, Schupo-Kommando Ließau für Palschau, Schupo-Kommando Neuteich für die Gemeinden Pordenau, Prangenau und Neuteicherhinterfeld.

Tiegenhof, den 20. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Martin Brill aus Simonsdorf bezw. Eichwalde wohnhaft bezw. wohin derselbe verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 19. Mai 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Kurt Baumann früher Neumünsterbergerfeld wohnhaft evtl. wohin verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 17. Mai 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 21. Juli 1906 in Bromberg-Schöndorff geborenen Heinrich Manke anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu J. Nr. 2942 L zu berichten.

Tiegenhof, den 24. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittelung

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger sowie das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 29. 1. 1907 in Posen geborenen Marian Kaczmarek anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu J. Nr. 2941 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 24. Mai 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dienstort-Verlegung des Medizinalbezirks III.

Der Senat hat angeordnet, daß ich — zunächst probeweise — meinen Amtswohnsitz nach Danzig verlege.

Ich werde deshalb in Zukunft d. h. vom **1. Juni** d. Js. ab, nicht mehr **3 Mal**, sondern nur **2 Mal** wöchentlich und zwar: **an jedem Dienstag und Freitag vorm. von 9—11 Uhr** Sprechstunden abhalten in meinem bisherigen Amtszimmer Tiegenhof, Badowskistr. 2 I (Fernsprechanschluß hier: Tiegenhof Nr. 95.) An den anderen Tagen bin ich während der Dienststunden telefonisch erreichbar bei der Gesundheitsverwaltung Danzig, Sandgrube 41a unter Nr. 22356.

Tiegenhof, den 22. Mai 1927.

Der Vorstand des Medizinalbezirks III.
Dr. Mangold.
Regierungs- und Medizinalrat.

Bekanntmachung.

Die Vorstände der Gemeinde- und Gutsbezirke werden ersucht, die summarischen Mutterrollen zur Berichtigung einzureichen.

Tiegenhof, den 16. Mai 1927.

Katasteramt.

Amtliches Schulblatt.

Der Senat, Abt. für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung wird vom 1. Juli d. Js. ab ein amtliches Schulblatt herausgeben. Das Blatt wird mindestens 1 mal im Monat erscheinen. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1 G. Sämtliche Schulen haben das „Amtliche Schulblatt für die Volksschulen der Freien Stadt Danzig" in den Tagen vom 10. bis 15. Juni d. Js. bei der zuständigen Postanstalt für Juli/September unter Einzahlung der Bezugsgebühr zu bestellen.

Tiegenhof, den 22. Mai 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Verwendung des Lesebuchs „Mein Vaterland".

Diejenigen Herren Schulleiter und Lehrer, welche Ostern d. Js. das Lesebuch „Mein Vaterland" neu eingeführt haben, wollen mir dies bis 1. Juni berichten.

Tiegenhof, den 23. Mai 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Die Pächter der Außendeichländereien a. d. W. werden erneut darauf hingewiesen, daß vor dem Viehauftrieb die Pachtflächen gegen die Quellstreifen des Deiches, die Uferschutzstreifen und die Traversen mit Zäunen zu versehen sind. Wird das Außendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Zäune von den Dammsteinen des Deichfußes in Fahrwegbreite abzurücken. Von Zuwiderhandelnden wird die nach den Pachtverträgen zulässige Konventionalstrafe erhoben und ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden.

Der Senat Landw. und Domänenverwaltung.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft der Freien Stadt Danzig vom 13. März 1925 (Ges. Bl. Nr. 11, Seite 75) und der Senatsverordnung vom 22. Mai 1925 (St. A. Nr. 40 Seite 157), findet in der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1927 eine kleine Anbau- und Ernteflächenerhebung statt.

Die dazu erforderlichen Vordrucke werden den Gemeinde- und Gutsvorständen vom Statistischen Landesamte bis zum 1. Juni zugesandt werden. Ortsvorstände, welche bis dahin nicht in den Besitz der Vordrucke gelangt sind, haben diese bei der unterzeichneten Behörde sofort anzufordern.

Im übrigen verweisen wir auf den Wortlaut der jeder Sammelliste vorgedruckten Senatsverordnung vom 22. Mai 1925 und ersuchen um pünktliche Innehaltung des darin für die Rückreichung der ausgefüllten Sammellisten bestimmten Zeitpunktes.

Danzig, den 20. Mai 1927.

Statistisches Landesamt der Freien Stadt Danzig.

Die diesjährige ordentliche

Kreislehrertagung

des Kreises „Großes Werder"
findet am

Montag, den 27. Juni, vorm. 10½ Uhr,

im Schützenhause zu Platenhof statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag: Staatsbürgerkunde.
   (Herr Dozent Dr. Morgenstern)
2. Vortrag aus der Psychologie.
   (Thema wird noch bekanntgegeben.)
   (Koll. Bochdam-Neuteicherhinterfeld)

Pause. Gemeinsame Mittagstafel. Gedeck 2.— G.

3. Jahresbericht.
4. Kassenbericht.
5. evtl. Anträge.
6. Verschiedenes.

Nach Erledigung der Tagesordnung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Anträge für den Kreislehrertag müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstage dem Vorsitzenden der Kreislehrerkammer eingereicht werden und von mindestens 15 stimmberechtigten Lehrern (Lehrerinnen) unterzeichnet sein. (§ 10 der Satzungen.)

Urlaub für die Teilnehmer ist beantragt.

Die Kreislehrerkammer.
J. A.
Kaminski, Vorsitzender

Elektrolux
Der
Staubsauger.

In Monatsraten v. 20 G erhältlich.

Danzig, Töpfergasse 23-24.

Fernspr. 26546.

■ Tinte ■

Pelikan 4001
schwarz, blaufließend, stahlblau, rot u. grün,
Kopier- u. Hektographentinte
Klebestoffe
Tusche
in allen Farben,
Tuschkästen
Farbstifte
Stempelfarbe
Stempelkissen
Kohlepapier
Durchschreibepapier
alle Waren nur von
Günther Wagner,
also nur **erstklassige Fabrikate,** empfiehlt
R. Pech, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 23 **Neuteich, den 3. Juni** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kreistagwahl.

Gemäß § 21 des Kreistagwahlgesetzes vom 1. 2. 1927 in Verbindung mit § 58 unter c der Wahlordnung bringe ich auf Grund der Feststellung des Wahlausschusses vom heutigen Tage folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

1. Bei der Kreistagwahl im Wahlbezirk Kreis Großes Werder sind insgesamt 18547 gültige Stimmen abgegeben worden. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen hiervon:

Wahlvorschlag I	Zentrumspartei	2039 Stimmen
„ II	Kommunistische Partei	1293 „
„ III	Sozialdemokratische Partei	7144 „
„ IV	Wirtschaftsliste	1558 „
„ V	Deutsch-Danziger Volkspartei (Danziger Wirtschaftsliste)	645 „
„ VI	Deutschnationale Volkspartei	5868 „
	zusammen:	18547 Stimmen

Die Verteilungszahl beträgt 772,79. Danach entfallen auf: Wahlvorschlag I 2 Sitze und 494 Reststimmen; Wahlvorschlag II 1 Sitz und 520 Reststimmen; Wahlvorschlag III 9 Sitze und 189 Reststimmen; Wahlvorschlag IV 2 Sitze und 12 Reststimmen; Wahlvorschlag V 0 Sitz und 645 Reststimmen; Wahlvorschlag VI 7 Sitze und 458 Reststimmen; zusammen 21 Sitze. Da 24 Abgeordnete zu wählen sind, sind die fehlenden 3 Sitze denjenigen Wahlvorschlägen zuzurechnen, welche die Höchstzahl von Reststimmen aufweisen. Sonach erhalten noch: Wahlvorschlag V mit 645 Reststimmen 1 Sitz; Wahlvorschlag II mit 520 Reststimmen 1 Sitz; Wahlvorschlag I mit 494 Reststimmen 1 Sitz. Die Gesamtverteilung der 24 Sitze stellt sich wie folgt:

Wahlvorschlag I	Zentrumspartei	3 Sitze
„ II	Kommunistische Partei	2 „
„ III	Sozialdemokratische Partei	9 „
„ IV	Wirtschaftsliste	2 „
„ V	Deutsch-Danziger Volkspartei (Danziger Wirtschaftspartei)	1 „
„ VI	Deutschnationale Volksparei	7 „
	zusammen:	24 Sitze

2. Als Kreistagabgeordnete sind auf die gesetzliche 4-jährige Wahlzeit gewählt worden:

Vom Wahlvorschlag I (Zentrumspartei):
1. Wronski, Theophil, Oberlehrer i. R.-Tiegenhagen,
2. Dr. Zielinski, Johannes, prakt. Arzt-Neuteich,
3. Klever, Gerhard, Bahnarbeiter-Biesterfelde.

Vom Wahlvorschlag II (Kommunistische Partei):
1. Tetzlaff, Martin, Zimmerer-Jungfer,
2. Milz, Paul, Landarbeiter-Brunau.

Vom Wahlvorschlag III (Sozialdemokratische Partei):
1. Plenikowski, Anton, Lehrer-Ließau,
2. Stukowski, Johann, Hilfsarbeiter-Eichwalde,
3. Reek, Walter, Bürgermeister-Neuteich,
4. Kruppke, Johann, Arbeiter-Tiegenhof,
5. Wierschowski, Wladislaus, Angestellter-Gnojau,
6. Hohmann, Gustav, Maurer-Jungfer,
7. Grodnick, Emil, Gärtner-Schöneberg,
8. Runau, Albert, Maurer-Kalthof,
9. Braun, Johann, Arbeiter-Brunau,

Vom Wahlvorschlag IV (Wirtschaftsliste):
1. Ellert jun., Heinrich, Landwirt-Neuteicherhinterfeld,
2. Büttner, Heinrich, Gerbereibesitzer-Tiegenhof.

Vom Wahlvorschlag V (Deutsch-Danziger Volkspartei — Danziger Wirtschaftspartei):
1. Behrend, Arthur, Hofbesitzer-Trappenfelde.

Vom Wahlvorschlag VI (Deutschnationale Volkspartei):
1. Dyck II, Johannes, Hofbesitzer-Ladekopp,
2. Wiebe Hermann, Hofbesitzer-Ließau,
3. Bluhm, Gustav, Hofbesitzer-Lakendorf,
4. Bergmann, Julius, Hofbesitzer-Dammfelde,
5. Sukatus, Gustav, Landarbeiter-Neumünsterberg,
6. Friedrich, Albert, Hofbesitzer-Gr. Lichtenau,
7. Dr. Lampe, Richard Sanitätsrat-Tiegenhof.

3. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 4 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch bei dem Kreisausschuß erheben.

Tiegenhof, den 30. Mai 1927.

Der Landrat als Wahlkommissar für den Kreis Gr. Werder.

Nr. 2.

Gemeindevorschläge für 1927.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises weise ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 15. d. Mts. Kreisblatt Nr. 21 auf den für die Einsendung der Gemeindevoranschläge **zum 20. Juni d. Js.** festgesetzten Termin mit dem Ersuchen um pünktliche Innehaltung hin.

Tiegenhof, den 27. Mai 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Fleischbeschau- und Trichinenschaubezirk Tiegenort.

Vom 1. 6. d. Js. ab habe ich den Fleischbeschaubezirk Tiegenort in seinem bisherigen Umfang aufgehoben. Anstelle dessen sind gebildet worden die Fleischbeschaubezirke:

a) **Tiegenort**, bestehend aus den Gemeinden Tiegenort, Holm, Brunau, Jankendorf, Rehwalde, Kalteherberge, Scharpau, Küchwerder, Altendorf, Stobbendorf, Grenzdorf A und Grenzdorf B.

b) **Tiegenhagen**, bestehend aus den Gemeinden Tiegenhagen, Reimerswalde, Platenhof, Petershagen, Reinland, Beiershorst, Altebabke.

Die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau habe ich übertragen:

a) im Bezirk Tiegenort dem Tierarzt Dr. Sellke in Groschkenkampe,
b) im Bezirk Tiegenhagen dem Tierarzt Herzberg in Tiegenhof.

Die Ausübung der Trichinenschau im Trichinenschaubezirk Tiegenort habe ich vom 1. 6. d. Js. ab bis auf weiteres übertragen:

a) dem Trichinenschauer Siedenbiedel in Tiegenhagen für die Gemeinde Tiegenort,
b) dem Trichinenschauer Schulz in Groschkenkampe für die Gemeinde Holm,
c) dem Trichinenschauer Peters in Brunau für die Gemeinden Kalteherberge, Scharpau und Rehwalde.

Stellvertreter im Fleischbeschau- und Trichinenschaubezirk Tiegenort und im Fleichbeschauebzirk Tiegenhagen bleibt der Fleischbeschauer und Trichinenschauer Versuch in Tiegenhof.

Der Fleischbeschauer und Trichinenschauer Stangwald in Tiegenort ist vom 1. 6. d. Js. ab nicht mehr berechtigt, die Fleischbeschau und Trichinenschau auszuüben.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 31. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schiedsmannsbestätigung.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 11. Mai d. Js. sind:

1. der Hofbesitzer Johann Penner in Neuteichsdof als Schiedsmann für den Bezirk 19 des Kreises Großes Werder, — Wiederwahl —,
2. der Rentier Cornelius Görgens in Neumünsterberg als Schiedsmann für den Bezirk 27 des Kreises Großes Werder — Wiederwahl —

auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden.

Tiegenhof, den 25. Mai 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Personalien.

Der Hofbesitzer Wilhelm Neufeld in Herrenhagen ist von mir als Gemeindevorsteher der Gemeinde Herrenhagen bestätigt worden.

Tiegenhof, den 27. Mai 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Steueranteile der Gemeinden.

Als Anteile der Gemeinden.
a) an der Lohnsteuer für Januar/März 1927,
b) an der Einkommensteuer mit Gewerbe- und Umsatzpausch für Januar/März 1927,
c) an der Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. 1. 1925 bis Jahresschluß 1926

sind von der Freistadtsteuerkasse die in den Spalten 2—4 bezw. 5 der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus Spalte 6 ersichtlichen Höhe auf Gemeindekonto überwiesen. Die dortseits einbehaltenen Beträge ergeben sich aus den Spalten 7 und 8.

Gemeinde	Lohnsteuer für Januar/März 1927 G	Einkommenst. mit Gewerbe- u. Umsatzpausch f. Januar/März 1927 G	Umsatzsteuer f. die Zeit v. 1. 1. 1925 b. Jahresschluß 1926 G	Summa G	Auf Gemeindekonto sind überwiesen G	Einbehalten sind G	auf
Altebabke	54 —	121 81	132 70	308 51	72 76	235 75	Kreissteuern 1927
Altenau		120 94		120 94		120 94	„ 1927
Altweichsel	148 50	105 34	272 96	526 80		444 66	„ 1927
						82 14	Landw. Berufsgen. Beiträge für 1925
Barendt	276 75	529 22	741 08	1547 05	755 23	791 82	Kreissteuern 1927
Biesterfelde	108 —	458 95	122 34	689 29	212 69	476 60	„ 1927
Blumstein	60 75	307 87	329 88	698 50	342 26	356 24	„ 1927
Brodsack	94 50	71 82	299 09	465 41		465 41	„ 1926
Bröske	74 25	115 63	29 10	218 98		218 98	„ 1926
Brunau	229 50	143 10	350 76	723 36	139 89	583 47	„ 1927
Damerau			48 92	48 92		48 92	„ 1926
Eichwalde	135 —	246 40	454 64	836 04		668 81	„ 1927
						167 23	„ 1926
Einlage	229 50		577 62	807 12		807 12	„ 1927
Fürstenau	324 —	199 42	631 38	1154 80	573 80	581 —	„ 1927
Fürstenwerder	256 50	866 68	720 85	1844 03	1554 57	289 46	„ 1927
Gnojau	252 14	226 31		478 45		478 45	„ 1927
Grenzdorf A	70 21	211 86		282 07	59 03	175 79	„ 1927
						47 25	See-Unfallversicher.-Beitr.
Grenzdorf B	101 25	334 39	318 97	754 61	322 50	432 11	Kreissteuern 1927
Herrenhagen		113 87		113 87	113 87		
Heubuden	114 75	370 —	228 22	712 97		712 97	Kreissteuern 1927
		(Vorschuß)				178 90	„ 1927
						355 96	„ 1926
Holm	67 50	329 13	238 23	634 86		100 —	Landw. Berufsgen. Beitr.
Irrgang	10 98	274 60		285 58	51 27	234 31	Kreissteuern 1927
Jungfer	330 75	298 11	1111 38	1740 24	686 58	1053 66	„ 1927
Kalteherberge	33 75	7 03	37 37	78 15		78 15	„ 1927
Kalthof	1255 50	1891 81	603 81	3751 12	1120 95	2630 17	„ 1927
Kaminke	54 —	125 33	145 89	325 22		177 18	„ 1927
						148 04	Landw. Berufsgen.-Beitr.
Keitlau	47 25	33 46	56 77	137 48		137 48	Kreissteuern 1927
Krebsfelde	141 75	65 24	948 86	1155 85	580 58	575 27	„ 1927
Küchwerder	51 67	8 69		60 36		60 36	„ 1927
						57 53	„ 1927
Kunzendorf	344 25	596 04	402 19	1342 48		671 37	„ 1926
						613 58	Landw. Berufsgen.-Beitr.
						(962 48	Kreissteuern 1926
Ladekopp	276 75	325 61	880 45	1482 81		(520 33	Landw. Berufsgen. Beitr.
Gr. Lesewitz	243 —	756 28	498 41	1497 69	1497 69		
Leske	33 75	158 75	264 83	457 33		413 10	Kreissteuern 1927
						44 23	Landw. Berufsgen.-Beitr.
Gr. Lichtenau		1000 —		1000 —		1000 —	Kreissteuern 1927
		(Vorschuß)					
Kl. Lichtenau	141 75	436 10	656 71	1234 56	145 41	1056 42	„ 1927
						23 73	Landw. Berufsgen.-Beitr.
						1553 83	Kreissteuern 1927
Ließau	695 25	1295 49	1125 97	3116 71	1482 47	41 —	„ 1926
						39 41	Landw. Berufsgen.-Beitr.
Lindenau	121 50	397 59	468 49	987 58	72 46	915 12	Kreissteuern 1927
Lupushorst	81 —	134 44	817 33	1032 77	521 31	472 50	„ 1927
						38 96	Landw. Berufsgen.-Beitr.
						(809 90	Kreissteuern 1926
Marienau	391 50	262 16	1437 49	2091 15		(1281 25	Landw. Berufsgen. Beiträge 1925
Gr. Mausdorf	229 50	98 35	486 98	814 83	814 83		
Mielenz		373 70		373 70		373 70	Kreissteuern 1927
Gr. Montau	114 75	431 10	827 44	1373 29	701 29	527 70	„ 1927
						144 30	Landw. Berufsgen.-Beitr.
Kl. Montau	108 —	402 22	604 30	1114 52	455 80	658 72	Kreissteuern 1927
Neudorf	6 75	58 70	44 68	110 13		110 13	„ 1927
Neukirch	297 —	319 59	476 71	1093 30	1076 72	16 58	Landw. Berufsgen.-Beitr.
Neumünsterberg	276 75	655 72	1398 72	2331 19	1010 11	1321 08	Kreissteuern 1927
						(28 08	„ 1927
Neunhuben		27 98	35 29	63 27		(35 19	„ 1926
Niedau	81 —	211 32	362 56	654 88	217 66	437 22	„ 1927
Orlofferfelde	33 75	57 38	24 06	115 19	115 19		
Palschau	121 50	325 74	482 84	930 08	735 49	194 59	Landw. Berufsgen.-Beitr.
Parschau	67 50	137 06	206 54	411 10	58 27	352 83	Kreissteuern 1927
Petershagen		198 92		198 92		198 92	„ 1927

	Kopf wie vor:											
Pieckel	445	50	176	41	29	80	651	71	72	87	578	84	Kreissteuern 1927
Platenhof	540	—	760	17	481	77	1781	94	1227	40	554	54	„ 1927
Pordenau	81	—	111	17	297	54	489	71	139	35	350	36	„ 1927
Reimerswalde			118	59			118	59			118	59	„ 1927
Reinland	67	50	318	02	199	15	584	67	310	77	273	90	„ 1927
Schadwalde	175	50	309	30	170	73	655	53			655	53	Viehversicherungsbeiträge
											(516	52	Wohgsbauabg. f. Okt./Dez.
Schönau	121	50	502	46	598	78	1222	74	141	09	(565	13	Kreissteuern 1927
											304	50	Kreisfeuerwehrverband
Schöneberg	749	25	502	59	860	56	2112	40	1206	23	466	62	Wohnungsbauabgabe
											135	05	Kreissteuern 1927
Schönhorst	135	—	185	20	637	19	957	39	957	39			
											(510	48	Kreissteuern 1927
Schönsee	108	—	52	76	350	98	511	74			(1	26	Grundwchslst. (s. Verfg. v. 13 5.27)
Simonsdorf	830	25	254	75	602	09	1687	09	621	93	1065	16	Kreissteuern 1927
											(283	66	Kreissteuern 1927
Stobbendorf	162	—	33	07	245	71	440	78	134	17	(22	95	Grundwchslst. (s. Verfg. v. 13.5.27)
Stuba			45	42			45	42			45	42	Kreissteuern 1927
											(66	59	„ 1927
Tannsee	249	75	204	94	769	67	1224	36			(1157	77	„ 1926
Tiege	114	75	186	25	724	99	1025	99	650	88	375	11	„ 1927
Tiegenhagen	297	—	172	24	1126	88	1596	12	1011	15	584	97	„ 1927
Tiegenort	276	75	159	43	316	86	753	04	753	04			
Tragheim			818	30			818	30	180	67	637	63	Kreissteuern 1927
Tralau	108	—	73	69	102	12	283	81			283	81	„ 1927
Trampenau	108	—	292	01	605	74	1005	75	487	19	518	56	„ 1927
Trappenfelde	40	50	48	58	272	51	361	59	85	59	276	—	„ 1927
Vierzehnhuben	20	25	9	66	157	68	187	59			187	59	Viehversicherungsbeiträge
Vogtei			1	35			1	35			1	35	Kreissteuern 1927
Warnau	148	50	713	69	680	65	1542	84	1021	38	521	46	„ 1927
Wernersdorf	492	75	626	19	972	31	2091	25	704	17	1387	08	„ 1927
											625	61	„ 1927
Zeyer	256	50	102	33	506	02	864	85	190	74	23	—	Seeunfallvers.
											25	50	Landw. Berufsgen.-Beitr.
Zeyersvorderkampen	87	75	426	60	780	05	1294	40	662	29	632	11	Kreissteuern 1927
Hakendorf	94	36	37	59			131	95	Postscheckkonto				
Montauerforst	13	48					13	48	„		„		

Tiegenhof, den 31. Mai 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

Der Besitzer Franz Brosze in Pieckel ist bis zur Vornahme einer Neuwahl zum kommissarischen Gemeindevorsteher der Gemeinde Pieckel ernannt worden.

Tiegenhof, den 28. Mai 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Bilanz

der Molkerei Heubuden, e. G. m. u. H. vom 1. Juni 1927.

I. Aktiva

1.	Dampfmolkerei-Grundstück mit Gebäuden	10000,00 G.
2.	Inventarium	5000,00 „
3.	Kassenbestand am Jahresabschluß	315,97 „
	Summa der Aktiva	15315,97 G.

II. Passiva

1.	Geschäftsguthaben der 10 Genossenschafts-mitglieder je 10 Gulden	100,00 G.
2.	Schuldenkonto	3000,00 „
3.	Reservefonds	1000,00 „
4.	Spezialreservefonds	10900,00 „
5.	Vortrag auf neue Rechnung	315,97 „
	Summa der Passiva	15315,97 G

Genossenschaftsmitglieder sind im verflossenen Geschäftsjahr nicht ausgeschieden und nicht eingetreten. Anzahl der Mitglieder: 10.

Heubuden, den 23. Mai 1927.

Molkerei Heubuden, e. G. m. u. H.
gez. Joh. Driedger, gez. R. Harder.

Die diesjährige ordentliche

Kreislehrertagung

des Kreises „Großes Werder"
findet am

Montag, den 27. Juni, vorm. 10½ Uhr,

im Schützenhause zu Platenhof statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag: Staatsbürgerkunde.
   (Herr Dozent Dr. Morgenstern)
2. Vortrag: „Probleme aus der geisteswissenschaftlichen Psychologie." (Koll. Bochdam-Neuteicherhinterfeld)
   Pause. Gemeinsame Mittagstafel. Gedeck 2.— G.
3. Jahresbericht.
4. Kassenbericht.
5. evtl. Anträge.
6. Verschiedenes.

Nach Erledigung der Tagesordnung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Anträge für den Kreislehrertag müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstage dem Vorsitzenden der Kreislehrerkammer eingereicht werden und von mindestens 15 stimmberechtigten Lehrern (Lehrerinnen) unterzeichnet sein. (§ 10 der Satzungen.)

Urlaub für die Teilnehmer ist beantragt.

Die Kreislehrerkammer.
J. A.
Kaminski, Vorsitzender

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 24 **Neuteich, den 9. Juni** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Abänderung des Impfplanes.

Der im Kreisblatt vom 29. 4. cr. bekanntgegebene Impfplan über die öffentliche Impfung wird, wie folgt, abgeändert:

Tag u. Stunde der Impfung.	Impfstation u. Impflokal.	Ortschaften, aus denen die Impflinge u. Wiederimpflinge vorzustellen sind.
Dienstag, den 14. Juni	1 Uhr Schönsee Gasthaus Caatz	Schönsee
	1 1/2 Uhr Schöneberg Gsth. Karsten	Schöneberg: Wiederimpfl.
	2 Uhr ebendort	Schöneberg: Erstimpflinge
	3 „ Neumünsterberg Gasthaus Sprung	Neumünsterberg, Bärwalde Barenhof, Vierzehnhuben.
	4 Uhr Schönhorst Gasth. Pauls	Schönhorst
	4 1/2 Uhr Neukirch Gasth. Reich	Neukirch, Prangenau, Neuteicherhinterfeld.
	5 1/2 Uhr Palschau Gasth. Kuranski	Palschau, Pordenau.
Freitag, den 17. Juni	1 Uhr Fürstenau Schule	Fürstenau
	1 1/2 Uhr Lakendorf Gasth. Löschke	Unterlakendorf, Rosenort.
	2 1/2 Uhr Oberlakendorf Schule	Oberlakendorf, Krebsfelde.
	3 1/2 Uhr Einlage, Gasth.	Einlage.
	4 1/2 „ Zeyer Gasthaus	Stuba, Zeyer.
	5 1/2 „ Hakendorf, Schule	Wolfsdorf, Hakendorf.

Die Nachschau findet am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal zur selben Zeit wie der Impftermin statt, falls nicht im Impftermin etwas Anderes bekannt gegeben wird.

Tiegenhof, den 23. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Schulpflichtige taubstumme Kinder.

Nachstehende Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sind noch mit der Einreichung der Nachweisung über schulpflichtige taubstumme Kinder (Verfügung vom 14. 4. d. Js. — Kreisblatt Nr. 18) im Rückstande. Ich ersuche, die Nachweisung nunmehr **bestimmt in 8 Tagen** einzureichen.

Altebabke, Altmünsterberg, Altendorf, Bärwalde, Barendt, Beiershorst, Blumstein, Bröske, Dammfelde, Eichwalde, Einlage, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Krebsfelderweiden, Herrenhagen, Heubuden, Holm, Jankendorf, Kalthof, Krebsfelde, Kunzendorf, Ladekopp, Lupushorst, Gr. Lesewitz, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Ließau, Marienau, Mierau, Gr. Mausdorf, Kl. Mausdorferweiden, Neudorf, Neulanghorst, Neumünsterberg, Neunhuben, Neuteicherhinterfeld, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Orloff, Orlofferfelde, Palschau, Parschau, Petershagen, Platenhof, Prangenau, Reinland, Adl. Renkau, Schöneberg, Schönhorst, Schönsee, Stadtfelde, Stuba, Tiege, Tiegenhagen, Tragheim, Tralau, Trampenau, Vierzehnhuben, Vogtei, Walldorf, Wernersdorf, Wiedau, Zeyer, Zeyersvorderkampen.

Tiegenhof, den 3. Juni 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Stellmacher Bernhard Schulz aus Altenau wohnhaft evtl. wohin verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 2. Juni 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2a.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich Ermittelungen nach dem Aufenthalt des im Jahre 1905 geborenen Anton Majka, zuletzt wohnhaft in Poledno, Kreis Schwetz anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb. Nr. 3188 L. Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 7. Juni 1927.

Der Landrat.

Nr. 2b.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt der Bausekretärwitwe Lina Allonge und ihrer Familienmitglieder anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb. Nr. 3187 L Bericht zu erstatten. Falls die p. Allonge verstorben sein sollte, ersuche ich um Einreichung der Sterbeurkunde.

Tiegenhof, den 7. Juni 1927.

Der Landrat.

Nr. 2c.

Einbruchsdiebstahl.

In der Nacht vom 27. zum 28. Mai wurden aus dem verschlossenen Speicher des Besitzers Abraham Klaassen in Prangenau folgende Gegenstände gestohlen:

2 Ledertambours, 3 wollene Decken, 1 Fahrmantel und 1 Sense mit Sensenbaum.

Die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich Ermittelungen nach dem Verbleib der gestohlenen Sachen und den Tätern anzustellen, den Täter im Erfolgsfalle festzunehmen und mir zu J. Nr. 3100a Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 3. Juni 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Amtsbezirk Einlage.

Der Gutsbesitzer Ludwig Albrecht in Einlage ist auf eine weitere 6jährige Amtsdauer vom Senat zum Amtsvorsteher für den Bezirk Einlage ernannt worden.

Tiegenhof, den 30. Mai 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Amtsbezirk Ladekopp.

Der Hofbesitzer Peter Fröse in Orlofferfelde ist auf eine weitere 6jährige Dauer von dem Senat der Freien Stadt Danzig zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Bezirks Ladekopp ernannt worden.

Tiegenhof, den 30. Mai 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Amtsbezirk Gnojau.

Amtsvorsteher Grunau in Simonsdorf ist vom 6. d. Mts. ab auf etwa 4 Wochen verreist. Die Amtsvorstehergeschäfte werden während dieser Zeit von dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher Loewen in Simonsdorf, wahrgenommen.

Tiegenhof, den 4. Juni 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Personalien.

Der Landwirt Theodor Dirks-Holm ist als Schöffe dieser Gemeinde von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 27. Mai 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Freie Schulstellen.

Die ev. Lehrerinstelle in Steegen sowie nachstehende Lehrerstellen sind zu besetzen: Alleinige katholische in Tiege und Postelau, alleinige kath. und Organistenstelle in Wernersdorf, erste kath. und Organisten-

stelle in Schöneberg, erste ev. Stelle in Weißmiß, alleinige ev. in Walldorf, ev. Hauptlehrerstelle in Bodenwinkel.

Bewerbungen bis zum 30. Juni an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstwege.

Durch Pensionierung werden demnächst die ev. Hauptlehrer- und Organistenstellen in Zeyer und Bohnsack frei.

Tiegenhof, den 2. Juni 1927.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
Abt. G Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Chefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Neu hinzugekommen:

Abt. A. Nr. 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
Abt A. Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17 Strafaktenbogen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 25 **Neuteich, den 16. Juni** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kreisfeuerwehrverband.

Durch Beschluß der Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes vom 24. 5. d. Js. ist der Verbandsbeitrag für das Jahr 1926 auf 12.—G, zahlbar zum 15. 7. 1927, festgesetzt worden.

Die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die Zahlung terminmäßig auf Konto Nr. 332 bei der Kreissparkasse vorzunehmen,

Tiegenhof, den 7. Juni 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2.

Schau der offenen Schornsteine.

Den Herren **Amtsvorstehern** des Kreises bringe hiermit in Erinnerung, daß gemäß meiner Verfügung vom 11. 10. 24 — 3871/24 L — die Prüfungsberichte über die Schau der offenen Schornsteine **bis zum 1. 10. d. Js.** an mich einzureichen sind.

Tiegenhof, den 9. Juni 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger sowie das Schupokommando des Kreises ersuche ich Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 23. 10. 84 zu Iwitzno geborenen Arbeitsunternehmers Wladislaw Mazurowski anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu J. Nr. 3225 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 10. Juni 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittelung.

Die **Ortspolizei-** und **Ortsbehörden,** die Herren Landjäger und das **Schupokommando** des Kreises ersuche ich Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 7. 1. 05 zu Altjahn geborenen polnischen Staatsangehörigen, Arbeiters Anton Wasilewski, zuletzt wohnhaft in Heubuden, anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu J. Nr. 3223 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 10. Juni 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich Ermittelungen nach dem Aufenthalt einer Frau Anna Weitmann anzustellen und mir im Erfolgsfalle sofort zu J. Nr. 3271 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 13. Juni 1927.

Der Landrat.

Nr. 6. **Amtsbezirk Warnau.**

Der Amtsvorsteher Bergmann in Warnau ist vom 11.—21. d. Mts. verreist. Die Amtsgeschäfte führt während dieser Zeit der stellvertretende Amtsvorsteher, Hofbesitzer Gustav Epp in Warnau.

Tiegenhof, den 10. Juni 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7. **Wahlen zur Aerztekammer.**

Im November d. Js. finden die Wahlen zur Aerztekammer statt. Die Liste der Wahlberechtigten liegt in der Zeit vom 15. bis 30. Juni d. Js. im Landratsamt, Zimmer Nr. 20 öffentlich aus.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach beendigter Auslegung der Liste bei dem Vorstande der Aerztekammer in Danzig anzubringen.

Tiegenhof, den 14. Juni 1927.

Der Landrat.

Dienstag, den 21. Juni
findet der
Jahrmarkt in Neuteich
statt.

Am Freitag, d. 24. Juni, nachm. 4½ Uhr, findet im **evang. menn. Waisenhause zu Neuteich** eine

Generalversammlung

statt, zu der alle Freunde des Hauses ergebenst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung.
2. Jahresbericht.
3. Entlastung des Kassenwarts für das Rechnungsjahr 1926.
4. Statuten-Aenderung.
5. Wahl von Vorstandsmitgliedern.
6. Verschiedenes.

Der Vorstand.
J. A. **Krüger.**

Eine geschmackvolle Drucksache ist wohl die beste Empfehlung.

Unterziehen Sie, bitte, Ihre Bestände einer Durchsicht oder entschließen Sie sich zu ∴ einer Neuanfertigung ∴

Für d. Geschäftswelt — Für Private

Sie werden gut und prompt bedient in der

Buchdruckerei Pech & Richert

Gegr. 1898 **Neuteich** Fernrf. 308.

Behörden und Vereinen zur Anfertigung von Formularen, Statuten usw. ebenfalls bestens empfohlen.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 26 **Neuteich, den 23. Juni** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in der Gemeinde, die zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1928 berufen werden können, gemäß § 51 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. Nr. 11) in der Fassung des Gesetzes vom 15. September 1922 (G. Bl. S. 413) nach dem untenstehenden Muster aufzustellen und nach vorschriftsmäßiger Auslegung unter Beifügung eingegangener Einsprüche **bis zum 10. August d. Js. an das zuständige Amtsgericht** einzureichen.

Terminsüberschreitungen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Die Ortsbehörden mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in die Urlisten nur Danziger Staatsangehörige und zwar Männer und Frauen aufzunehmen sind, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht aufzunehmen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. Personen welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben,
6. Personen, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
7. die Mitglieder des Senats,
8. Staatsbeamte, welche zu jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
9. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
10. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
11. Religionsdiener,
12. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die ständigen Mitglieder des Bezirksausschusses (Verwaltungsgerichts).

Besonders haben die Gemeinden auch darauf zu achten, daß **sämtliche** Personen, die zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, in die Listen aufgenommen werden. Die Gemeinden dürfen von sich aus bei Aufstellung der Listen keine Auswahl vornehmen, dürfen also keine Personen fortlassen, die ihnen für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht geeignet erscheinen. Die Auswahl der geeigneten Personen ist vielmehr lediglich Sache des bei jedem Amtsgericht hierfür bestehenden Ausschusses.

Die Ortsbehörden haben die aufgestellten Urlisten **eine Woche lang** in ihrem Amtszimmer öffentlich auszulegen. Vorher ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wann und wo die Auslegung stattfindet, sowie daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Auslegungsfrist bei den Ortsvorstehern schriftlich oder zur Verhandlung Einspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von dem Ortsvorsteher mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und über die hierüber vorher geschehene Bekanntmachung zu versehen, zu untersiegeln und sodann an das Amtsgericht einzureichen.

Auch Fehllisten müssen öffentlich ausgelegt und mit der Bescheinigung dem Amtsgericht eingereicht werden.

Urliste

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) ..... wohnenden Personen, welche für das Jahr 1928 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen

Tiegenhof, den 21. Juni 1927.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer-Gemeindeanteile auf mehrere Gemeinden für die Kalenderjahre 1925, 1926 und 1927.

Der Senat hat in Nr. 44 des Staatsanzeigers Teil I vom 15. 6. d. Js. die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Körperschaftssteuer auf Grund der endgültigen Veranlagungen für 1925 und 1926 erlassen.

Ich bringe die Bestimmungen nachstehend zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises:

1. Soweit eine Gemeinde Anspruch auf Beteiligung an der Steuerleistung einer natürlichen Person, die in einer anderen Gemeinde ihren Wohnsitz hat, oder einer nichtphysischen Person, deren Ort der Leitung in einer anderen Gemeinde liegt, erhebt, hat sie dies dem für die Veranlagung zuständigen Steueramt für das Steuerjahr 1925 bis zum 15. 7. 1927 und für das Steuerjahr 1926 bis zum 15. 11. 1927 (gegebenenfalls in Form eines Verzeichnisses unter Trennung nach Wohnsitzgemeinden) mitzuteilen. Das Steueramt leitet den Antrag, mit den notwendigen Besteuerungmerkmalen an die Veranlagungsgemeinde weiter.
2. Die Zerlegung der Gemeindeanteile hat durch die Veranlagungsgemeinde innerhalb 4 Wochen zu erfolgen. Die Zerlegung ist unter gleichzeitiger Ueberweisung der Anteile der Belegenheitsgemeinde zwecks Anerkennung zu übsenden.
3. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden nicht zustande, so sind die Vorgänge durch das Steueramt dem Landessteueramt zur Entscheidung vorzulegen. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Verteilung nicht gegeben. Die Ueberweisung eines evtl. Differenzbetrages ist umgehend in die Wege zu leiten.
4. Als Vordrucke können die bisherigen Muster nach entsprechender Berichtigung weiter verwendet werden.
5. Die Anteile am Steueraufkommen des Kalenderjahres 1927 werden erst nach endgültiger Veranlagung zerlegt. Zur Vermeidung von Härten können sich die Gemeinden beim Vorliegen gleicher oder ähnlicher Verhältnisse untereinander über einen gegenseitigen Ausgleich der laufend vom Landessteueramt ausgeschütteten Beträge verständigen. Im Streitfalle würde hierüber die Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheiden haben.

Tiegenhof, den 16. Juni 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Gemeinderechnungen für 1926.

Nach § 120 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ist die Gemeinderechnung binnen 3 Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu geben.

Der Feststellungsbeschluß ist nach dem in der Kreisblattdruckerei in Neuteich erhältlichen Vordruck (Formularzeichen Abt. G. Nr. 4) abzufassen. Beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist

bis spätestens zum 15. August d. Js.

hierher einzureichen.

Die Rechnung nebst zugehörigen Belegen und Hebelisten ist sorgfältig aufzubewahren.

Tiegenhof, den 16. Juni 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Juli folgende Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof,** Montag, den 4. 7., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,
2. **Simonsdorf,** Montag, den 11. 7., nachmittags 1^{35} Uhr, vor dem Bahnhof.
3. **Neuteich,** Freitag, den 22. 7., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. Juni 1927.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht festzustellen und binnen 14 Tagen hierher anzuzeigen ob dort der Arbeiter Ludwig Lipnewski, bis 13. April 1927 in Gr. Lichtenau wohnhaft, dort gemeldet, eventl. wohin derselbe verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 14. Juni 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3b.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 10. 2. 1899 in Bobowo (Bobau) Kreis Starogard geborenen polnischen Staatsangehörigen Bronislaus Piaskowski anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu J. Nr. 3364 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 17. Juni 1917.

Der Landrat.

Nr. 3c.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 9. Juli 1887 in Nowemiasto (Neumark) geborenen polnischen Staatsangehörigen Czeslaw Dzioch anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu J. Nr. 3365 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 17. Juni 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Steueranteile der Gemeinden.

Als Anteile der Gemeinden an der **Körperschaftssteuer für Januar/März 1927** sind von der Freistadtsteuerkasse die nachstehenden Beträge überwiesen worden:

Für	Fürstenwerder	10,63 G	(Gemeindekonto),
„	Heubuden	5,14 „	(Kreissteuern 1927),
„	Ließau	60,08 „	(Gemeindekonto)
„	Lindenau	13,44 „	„
„	Gr. Mausdorf	32,15 „	„
„	Palschau	3,48 „	„
„	Schadwalde	2,20 „	(Kreissteuern 1927),
„	Tiegenort	14,40 „	(Gemeindekonto),
„	Tragheim	17,22 „	„

Tiegenhof, den 20. Juni 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Steueranteile der Gemeinden.

Als Anteile der Gemeinden an der **Umsatzsteuer für Januar/März 1927** sind von der Freistadtsteuerkasse die nachstehenden Beträge überwiesen worden:

Für	Altebabke	0,90 G	(Gemeindekonto)
„	Altmünsterberg	177,22 „	(Kreissteuern)
„	Altweichsel	4,81 „	„
„	Barendt	6,75 „	(Gemeindekonto)
„	Biesterfelde	11,74 „	„
„	Brunau	9,92 „	„
„	Eichwalde	32,40 „	(Kreissteuern)
„	Fürstenau	8,10 „	(Gemeindekonto)
„	Fürstenwerder	90,96 „	„
„	Gnojau	5,58 „	(Kreissteuern)
Für	Grenzdorf A	4,50 G	(Gemeindekonto)
„	Grenzdorf B	5,40 „	„
„	Holm	23,74 „	(Kreissteuern)
„	Junafer	81,63 „	(Gemeindekonto)
„	Kalthof	137,21 „	„
„	Kaminke	1,— „	(Kreissteuern)
„	Keitlau	36,04 „	„
„	Krebsfelde	42,36 „	(Gemeindekonto)
„	Kunzendorf	13,34 „	(Kreissteuern)
„	Ladekopp	7,51 „	„
„	Gr. Lesewitz	32,85 „	(Gemeindekonto)
„	Kl. Lichtenau	5,44 „	„
„	Ließau	25,56 „	„
„	Lindenau	59,15 „	„
„	Lupushorst	17,68 „	„
„	Marienau	83,70 „	(7,46 G Landw. Berufsgenossenschaft 1925 76,24 G Landw. Berufsgenossenschaft 1926
„	Gr. Mausdorf	8,79 „	(Gemeindekonto)
„	Mielenz	9,36 „	(Kreissteuern)
„	Kl. Montau	2,70 „	(Gemeindekonto)
„	Neukirch	19,29 „	„
„	Neumünsterberg	65,05 „	„
„	Neunhuben	1,71 „	(Kreissteuern)
„	Niedau	38,92 „	(Gemeindekonto)
„	Palschau	13,50 „	(Gemeindekonto)
„	Petershagen	72,85 „	(Kreissteuern)
„	Pieckel	19,59 „	(Gemeindekonto)
„	Platenhof	102,69 „	(Gemeindekonto)
„	Reinland	10,33 „	„
„	Schadwalde	41,55 „	(Kreissteuern)
„	Schöneberg	88,23 „	(Gemeindekonto)
„	Simonsdorf	48,11 „	„
„	Stobbendorf	2,47 „	„
„	Stuba	43,06 „	(Kreissteuern)
„	Tannsee	52,56 „	„
„	Tiegenhagen	13,50 „	(Gemeindekonto)
„	Tiegenort	37,04 „	„
„	Tragheim	7,08 „	„
„	Tralau	11,25 „	(Kreissteuern)
„	Warnau	45,— „	(Gemeindekonto)
„	Wernersdorf	12,15 „	„
„	Zeyer	90,33 „	„
„	Zeyersvorderkampen	88,09 „	„

Tiegenhof, den 20. Juni 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Bestellung zum Vollziehungsbeamten.

Zufolge Beschlusses des Kreisausschusses ist der Kassengehilfe Bruno Schröder in Tiegenhof zum Kreisvollziehungsbeamten im Nebenamte bestellt und als solcher verpflichtet worden.

Tiegenhof, den 16. Juni 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Schiedsmannbestätigung.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 18. Mai 1927 sind:

1. der Gemeindevorster Kroehn in Schönau als Schiedsmann für den Bezirk 2 und als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 1 des Kreises Großes Werder,
2. der Hofbesitzer Johannes Penner in Neuteichsdorf als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 18 des Kreises Großes Werder,
3. der Hofbesitzer Heinrich Wall in Beiershorst als Schiedsmann für den Bezirk 31 und als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 30 des Kreises Gr. Werder

auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. Juni 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Kreistagsitzung.

Am

Sonnabend, den 9. Juli 1927, vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr,

findet im Saale des Kreishauses hierselbst eine Sitzung des neugewählten Kreistages des Kreises Gr. Werder statt.

Tiegenhof, den 18. Juli 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Die diesjährige **Johanni-Schau der Schwente** für die oberhalb der Staatschaussee gelegenen Strecken der Großen Schwente findet

Mittwoch, den 29. Juni

für sämtliche anderen Strecken der Schwente

Sonnabend, den 2. Juli statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau wird auf die btr. Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutsordnung v. 27. 10. 97. verwiesen. Zum Tage der Schau ist das Gras u. Kraut an den Böschungen von den Nutzberechtigten abzumähen und zu entfernen. Ein Beweiden der Böschungen ist unter keinen Umständen gestattet.

Zäune, aber im Zuge des Reitweges **niemals Stacheldrahtzäune,** dürfen nicht innerhalb 1 Meter vom Uferborde gesetzt werden. Pfähle in den Deichkörper zu schlagen um dadurch denselben zum Setzen von Drahtzäunen zu benutzen ist unzulässig.

Am Tage der Schau sind **sämtliche Hindernisse,** die ein Bereiten der Ufer erschweren, von den Anliegern zu entfernen. Ebenso sind die im Zuge des Reitweges liegenden Zuleitungsgräben zu überbrücken und zwar von demjenigen, welchem die Unterhaltung des Grabens obliegt bzw. in dessen Grenzen der Graben liegt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen der Bestrafung laut Statut, wie nach den Bestimmungen des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Februar 1911.

Die Herren Gemeindevorsteher der an die Schwente grenzenden Ortschaften bitte ich, diese Bekanntmachung den Interessenten zur Kenntnis zu bringen.

Marienau, den 16. Juni 1927.

Der Verbandsvorsteher.
Otto Lietz.

Freie Lehrerstelle.

Die erste ev. Lehrer- und Organistenstelle in Tannsee ist von sofort zu besetzen. Gute Dienstwohnung, Garten und Dienstland vorhanden. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind dem Patronatsvertreter Herrn Deichhauptmann Döhring in Tannsee bis 15. Juli einzureichen.

Tiegenhof, den 19. Juni 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" G " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung
" " " 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
Abt. " Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Chefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Neu hinzugekommen:

Abt. A. Nr. 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
Abt A. Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17 Strafaktenbogen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 27 **Neuteich, den 30. Juni** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 11 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 5. Juli 1927.
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Schöneberg Gasthaus Karsten, den 19. Juli 1927.
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 20. Juni 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Befahren der Sommerwege.

Auf gegebene Veranlassung weise ich erneut darauf hin, daß nach § 34 der Wegepolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Danzig vom 22. 4. 1909 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung in Danzig zu Stck. 18) das Befahren der Sommerwege mit beladenen Lastwagen vorboten ist, sofern es nicht zum Ausweichen erforderlich ist. Als Lastfuhrwerke gelten alle nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmten Fuhrwerke mit Ausnahme von Handwagen. Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht Bestrafung und bei Beschädigung der Sommerwege außerdem Schadenersatz nach sich.

Die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht auf die Innehaltung der Vorschrift streng zu halten und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 27. Juni 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2a.

Hochspannungsleitung Galgenberg-Neuteich.

Die neu gebaute Hochspannungsleitung Galgenberg-Neuteich wird am 30. 6. d. Js. in Betrieb gesetzt. Mit Rücksicht auf die in anderen Gegenden vorgekommenen Unglücksfälle mache ich darauf aufmerksam, daß das Berühren der Drähte unbedingt tödlich wirkt. Es kann daher vor jeder Berührung der Drähte nur dringend gewarnt werden. Auch herabhängende oder gerissene Drähte sind gefährlich und dürfen auf keinen Fall berührt werden. Zur Vermeidung von Unglücksfällen ist es erforderlich, daß bei derartigen Schäden möglichst unter Zurücklassung eines Warnungspostens die Bauabteilung Neuteich der Bayer. Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft (Fernsprecher Neuteich Nr. 55) oder die Bauabteilung Tiegenhof (Fernsprecher Tiegenhof Nr. 345) oder die nächste Landjägerstelle **sofort**, soweit möglich **telefonisch**, benachrichtigt werden. Die Bayer. Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft ist bereit, entstandene Unkosten zu vergüten.

Die Herren Schulleiter werden ersucht, auch die Schulkinder auf die Gefahren, denen sie sich beim mutwilligen oder fahrlässigen Berühren der Hochspannungsleitung aussetzen, aufklärend aufmerksam zu machen.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 28. Juni 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Instandsetzung der Landwege.

Die säumigen Amtsvorsteher des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 19. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 18 — an Einsendung des Berichts, das die Landwege, Fußsteige, Brücken, Durchlässe und Gräben sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden, **bestimmt innerhalb 14 Tagen** erinnert.

Tiegenhof, den 15. Juni 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Kontrolle für Schulkinder.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, zu- oder abgezogene schulpflichtige Kinder den Herren Lehrern alsbald namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 25. Juni 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Gemeindevoranschläge für 1927.

Die säumigen Herren Gemeindevorsteher werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 13. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 21 — an Einreichung des Gemeindevoranschlages für 1927 **bestimmt bis zum 10. Juli d. Js.** erinnert.

Tiegenhof, den 23. Juni 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Friedrich Spitzack dort wohnhaft ist bezw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 24. Juni 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Sommerferien.

Die diesjährigen Sommerferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden im Einvernehmen mit dem Herrn Kreisschulrat wie folgt festgesetzt:

Dauer der Sommerferien: 30 Tage,
Schluß des Unterrichts: Freitag, den 22. Juli
Beginn des Unterrichts: Montag, den 22. August.

Diejenigen Schulvorstände, die eine Aenderung der Lage der Ferien wünschen, werden ersucht entsprechende Anträge an mich durch die Hand des Herrn Kreisschulrat bis zum 10. Juli d. Js. zu richten. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt werden.

Tiegenhof, den 18. Juni 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Juli d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntmachung.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Landjägermeister Helm-Tiegenhof	11. 7.	1. 8.	Oberlandjäg. Goerzen Platenhof.
Oberlandjäger Meffert-Neuteich	1. 7.	7. 7.	Schupokommando-Neuteich.
Oberlandjäger Domurath-Kalthof	16. 7.	25. 7.	Schupokommando-Kalthof.
Landjäger Walberg Tiegenort	1. 7.	6. 7.	Schupokommando-Tiegenhof.
Zugwachtmeister Seffzig-Schöneberg	1. 7.	20. 7.	Oberwachtmeist. Schwichtenberg Brunau für die Gemeinden Barenhof, Bärwalde, Neumünsterberg, und Vierzehnhuben. Schupokommando Tiegenhof für die Gemeinden Schöneberg und Schönsee.

Tiegenhof, den 22. Juni 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Schiedsmannsbestätigung.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 27. Mai d. Js. ist der Hofbesitzer Bernhard Claassen in Klein-Lichtenau als Schiedsmann für den 10. Bezirk des Kreises Gr. Werder, bestehend aus der Gemeinde Kl. Lichtenau, auf die Dauer von 3 Jahren, und zwar für die Zeit vom 27. Mai 1927 bis zum 27. Mai 1930 bestätigt und beeidigt worden.

Tiegenhof, den 24. Juni 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 10.

Standesamtsbezirk Tannsee.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat den Lehrer Emil Hoffmann in Lindenau zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Tannsee ernannt.

Tiegenhof, den 22. Juni 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 11.

Personalien.

Der Gemeindevorsteher Krüger in Neuteicherwalde hat sein Amt niedergelegt. Die Geschäfte führt bis auf weiteres der stellvertretende Schöffe, Besitzer Neufeld in Neuteicherwalde.

Tiegenhof, den 25. Juni 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 12.

Personalien.

Der Gemeindevorsteher Esau in Vierzehnhuben hat infolge Verzuges sein Amt niedergelegt. Die Gemeindevorstehergeschäfte führt bis auf weiteres der stellvertretende Schöffe, Hofbesitzer Jakob Janßen.

Tiegenhof, den 25. Juni 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Landaufenthalt.

Die Landaufenthaltskinder aus dem Bezirk Pankow der Stadt Berlin sind am 21. Juni d. Js. im Kreise Gr. Werder eingetroffen.

Die Beaufsichtigung derselben erfolgt durch nachstehende Vertrauenspersonen:

1. Herr Lehrer **Tümmler** in Küchwerder
für die Ortschaften: Alte-Babke, Brunau, Beiershorst, Küchwerder. Reimerswalde, Pasewark und Scharpau.
2. Herr Lehrer **Mattern** in Neumünsterberg
für die Ortschaften: Fürstenau, Neumünsterberg, Orlofferfelde, Platenhof, Tiegenhof, Bröske.
3. Herr Lehrer **Tosch** in Holm
für die Ortschaften: Grenzdorf A u. B, Holm, Petershagen, Altendorf und Neustädterwald.
4. Herr Lehrer **Lindloff** in Stuba
für die Ortschaften: Stuba, Zeyersvorderskampen.
5. Herr Lehrer **Glaß** in Gr. Lichtenau
für die Ortschaften: Barendt, Gr. Lichtenau, Neukirch, Neuteichsdorf, Trampenau, Tralau und Ließau.
6. Herr Lehrer **Steffen** in Lupushorst
für die Ortschaften: Brodsack, Horsterbusch.
7. Herr Lehrer **Kautz** in Mielenz
für die Ortschaften: Kaminke, Alt-Münsterberg, Schönau, Stadtfelde, Wernersdorf, Kl. Montau.
8. Herr Gemeindevorsteher **Brosze** in Pieckel
für Pieckel.

Die Pflegeeltern werden gebeten, alle Wünsche und sonstigen Angelegenheiten bei den genannten Vertrauenspersonen anzubringen.

Die Herren Gemeindevorsteher bitten wir, vorstehende Bekanntmachung in geeigneter Weise in den Ortschaften bekannt zu machen.

Berlin-Pankow, der 21. Juni 1927.

Stadt Berlin
Bezirksjugendamt Pankow.

Schwente-Verband.

Die diesjährige **Johanni-Schau der Schwente** für die oberhalb der Staatschaussee gelegenen Strecken der Großen Schwente findet

Mittwoch, den 29. Juni

für sämtliche anderen Strecken der Schwente

Sonnabend, den 2. Juli statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau wird auf die btr. Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutsordnung v. 27. 10. 97. verwiesen. Zum Tage der Schau ist das Gras u. Kraut an den Böschungen von den Nutzberechtigten abzumähen und zu entfernen. Ein Beweiden der Böschungen ist unter keinen Umständen gestattet.

Zäune, aber im Zuge des Reitweges **niemals Stacheldrahtzäune,** dürfen nicht innerhalb 1 Meter vom Uferborde gesetzt werden. Pfähle in den Deichkörper zu schlagen um dadurch denselben zum Setzen von Drahtzäunen zu benutzen ist unzulässig.

Am Tage der Schau sind **sämtliche Hindernisse,** die ein Bereiten der Ufer erschweren, von den Anliegern zu entfernen. Ebenso sind die im Zuge des Reitweges liegenden Zuleitungsgräben zu überbrücken und zwar von demjenigen, welchem die Unterhaltung des Grabens obliegt bzw. in dessen Grenzen der Graben liegt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen der Bestrafung laut Statut, wie nach den Bestimmungen des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Februar 1911.

Die Herren Gemeindevorsteher der an die Schwente grenzenden Ortschaften bitte ich, diese Bekanntmachung den Interessenten zur Kenntnis zu bringen.

Marienau, den 16. Juni 1927.

Der Verbandsvorsteher.
Otto Lietz.

Formulare
zu den
Urlisten

der zum Amte eines Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen (Titel- und Einlagebogen) empfehlen

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Fernruf Nr. 308.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 28 | Neuteich, den 7. Juli | 1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Spritzenmeisterkurse.

Die Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes am 24. 5. d. Js. hat die Veranstaltung von Spritzenmeisterkursen beschlossen, die bei der Berufsfeuerwehr in Elbing stattfinden sollen. Der erste Kursus war bereits für den Sommer in Aussicht genommen, jedoch muß infolge Behinderung des Herrn Branddirektors in Elbing Verschiebung bis zum Herbst d. Js. eintreten. Denjenigen Gemeinden, die bereits Teilnehmer angemeldet hatten, wird dies hiermit zur Kenntnis gebracht.

Weitere Meldungen zur Teilnahme können bis zum 1. Oktober hierher eingereicht werden. Die Kursusdauer beträgt 1 Woche. Für Verpflegung und Unterkunft sind 35,— Mark zu zahlen; außerdem müssen die Kosten für Versicherung gegen Unfall und Krankenhausbehandlung übernommen werden. Der Kreisfeuerwehrverband gewährt für jeden Teilnehmer eine Beihilfe bis 20 Mark.

Tiegenhof, den 29. Juni 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2.

Ferien des Kreisausschusses.

Gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreisausschüssen vom 28. 2. 1884 hält der Kreisausschuß während der Zeit vom 21. 7. bis 1. 9. d. Js. Ferien. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Tiegenhof, den 5. Juli 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Beschluß.

Das Ende der Schonzeit im Jahre 1927 wird

a) für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und -Hennen auf den 15. September,

b) für Rebhühner auf den 14. September 1927 festgesetzt.

Danzig, den 18. Juni 1927.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
gez. Dr. Weber.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 2. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Veterinärbezirk III.

Der Regierungs- und Veterinärrat Dr. Thoms ist vom 6. 7. bis 7. 8. d. Js. beurlaubt. Seine Vertretung erfolgt durch Tierarzt Herzberg—Tiegenhof.

Ich ersuche die Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 5. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Amtsbezirk Marienau.

Amtsvorsteher Regehr in Rückenau ist vom 12. 7. bis 15. 8. d. Js. verreist. Die Amtsvorstehergeschäfte führt während dieser Zeit der stellvertretende Amtsvorsteher, Hofbesitzer Wilhelm Friesen in Rückenau. Dienststunden für die Amtseingesessenen werden am Dienstag jeder Woche von 8—10 Uhr vormittags im Hause des Amtsvorstehers Regehr abgehalten.

Tiegenhof, den 5. Juli 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Personalien.

Der Gemeindevorsteher Dyck in Schöneberg hat die Führung der Gemeindevorstehergeschäfte bis auf weiteres abgegeben. Die Dienstgeschäfte werden von dem Schöffen, Gärtner Emil Grodnick, vertretungsweise geführt.

Tiegenhof, den 4. Juli 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Personalien.

Der Gemeindevorsteher Janßon in Neukirch hat sein Amt niedergelegt. Die Dienstgeschäfte führt bis auf weiteres der Schöffe, Hofbesitzer Eduard Penner I in Neukirch.

Tiegenhof, den 5. Juli 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Formulare
zu den
Urlisten
der zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen geeigneten Personen (Titel- und Einlagebogen) empfehlen
R. Pech & W. Richert, Neuteich.
Fernruf Nr. 308.

Der deutsche Rundfunk
Größte Funkzeitschrift mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung.
Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

Bekanntmachung.
Das Gehen, Fahren, Reiten u. Viehtreiben
auf meinem mit einer Tafel kenntlich gemachten Privatweg wird hiermit Unbefugten verboten.
Damerau, den 2. Juli 1927.
Otto Volkmann.

Kostenanschläge
für Bauunternehmer und alle anderen Gewerbetreibenden sind wieder vorrätig in der
Buchdruckerei
Pech & Richert.
Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 29 **Neuteich, den 14. Juli** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Nachweisung der Handwerksbetriebe.

Die Gemeindebehörden des diesseitigen Kreises werden aufgefordert, zwecks Berechnung der an die Handwerkskammer zu Danzig für 1928 abzuführenden Verwaltungsbeiträge **innerhalb 10 Tagen** ein Verzeichnis der im Bezirk der Gemeinde vorhandenen Handwerksbetriebe und der in diesen beschäftigten Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge unter Benutzung des nachstehenden Formulars einzureichen.

Es sind auch solche selbständige Handwerksbetriebe in die Nachweisung aufzunehmen, in welchen weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt werden. Weibliche Lehrlinge sowie Mädchen, welche sich nur für den eigenen Bedarf ausbilden lassen, sind ebenfalls in diese Nachweisung aufzunehmen.

Gleicherweise sind auch diejenigen Personen in die Nachweisung aufzunehmen, welche ein Handwerk nur als Nebengewerbe selbständig gegen Entgelt betreiben, wie z. B. Landwirtschaft und Müllerei, wobei es völlig gleichgültig ist, ob der betreffende Landwirt eine große Mühle oder nur eine kleine Schrotmühle besitzt. Landwirte die Schrotmühlen nur für ihren eigenen Bedarf benutzen, sind nicht aufzunehmen.

Lfd. Ziff.	Vor- und Zuname des Betriebs-Inhabers	Wohnort bezw. Wohnung	Bezeichnung des Handwrks.	Anzahl der am 1. 7. 1927 beschäftigten Gesellen Lehrlinge	Gehört derselbe einer Innung an und zutreffendenfalls welcher?

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung bescheinigt.

....., den ..... Juli 1927.

Der Gemeinde- / Guts-Vorstand.

Von der einzusendenden Nachweisung ist eine Abschrift zurückzubehalten, damit die Unterverteilung der von der Handwerkskammer erforderten Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe vorgenommen werden kann.

Tiegenhof, den 8. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Polizeiverordnung über Tabakrauchen jugendlicher Personen.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195 ff.) in Verbindung mit den §§ 6 f. 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) wird unter ausdrücklichem Hinweis auf den angestrebten gesundheitspolizeilichen Zweck mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westpreußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Personen unter 16 Jahren ist es verboten:

1. Tabak, Tabaksfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen,
2. auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen zu rauchen.

§ 2.

Es ist verboten an Personen unter 16 Jahren die im § 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände zu verkaufen oder in Gewerbebetrieben abzugeben.

§ 3.

Jeder, unter dessen Gewalt eine noch nicht 16 Jahre alte Person steht, die seiner Aufsicht untergeben ist und zu seiner Hausgenossenschaft gehört, ist verpflichtet, sie von einer Uebertretung des § 1 abzuhalten.

§ 4.

Zuwiderhandlung gegen die Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober d. J. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden alle andern, den gleichen Gegenstand betreffenden polizeilichen Vorschriften aufgehoben.

Danzig, den 1. Oktober 1917.

Der Oberpräsident.

Vorstehende, noch heute gültige Polizeiverordnung wird den Beteiligten in Erinnerung gebracht. Der Tabaksgenuß droht sich unter den Kindern und Jugendlichen in einer gefährlichen Weise zu verbreiten. Es ist die Pflicht jedes Erwachsenen mitzuwirken, daß dieser Unsitte ein Ende bereitet wird. Insbesondere werden die Gewerbetreibenden auf die Innehaltung des Verkaufsverbots hingewiesen. Die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, für eine sorgfältige Durchführung der Bestimmungen Sorge zu tragen und Uebertretungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 8. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Fahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. Mts. ist dem Lehrer i. R. Ferdinand Westphal aus Langfuhr aus dem Stall des Lehrers Dumke in Damerau ein Herrenfahrrad gestohlen worden.

Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises nach dem Fahrrad und dem Täter Ermittlungen anzustellen, im Erfolgsfall den Täter festzunehmen und das Fahrrad sicherzustellen sowie mir zu Tgb. Nr. 3837 L Nachricht zu geben.

Beschreibung des Fahrrades:

Marke „Helichal-Premiere Nr. 7" Nummer unbekannt, kein Freilauf, Bereifung vorne grau, hinten rot, Felgen weiß, Lenkstange etwas nach oben gebogen mit roten Griffen, an den Pedalen statt Gummi Holz.

Tiegenhof, den 11. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Instandsetzung der Landwege.

Die Herren Amtsvorsteher in Barendt, Bröske, Einlage, Fürstenau, Simonsdorf, Kalthof, Lindenau, Gr. Mausdorf, Schadwalde, Tiegenort, Leske und Zeyer werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 19. 4. d. Js. — Kreisblatt Nr. 18 — an Einsendung des Berichts über die Instandsetzung der Wege pp. **bestimmt bis zum 25. 7. d. Js.** erinnert.

Tiegenhof, den 7. Juli 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Jagdverpachtung.

Die vier Jagden:

1. auf Feld 1, 2 und 3 Krebsfelderweiden einschl. der Wälle an der Lupushorster Lake, der Faulen Lake, dem Etablissement und dem Machandelbruch in Größe von ca. 79 ha,
2. auf dem fiskal. Adm. Stck. Wolfzagel in Größe von 348 ha,
3. auf dem fiskal. Adm. Stck. Neulanghorst in Größe von 369 ha nebst den an dieses angrenzenden Außenstücken vom Adm. Stck. Kampenfeld,
4. auf dem fiskal. Adm. Stck. Hegewald in Größe von 268 ha

werden am 21. Juli 1927 um 10 Uhr vorm. im Dienstgehöft Krebsfelderweiden an den Meistbietenden verpachtet werden.

Danzig, den 11. Juli 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Landwirtschaftliche und Domänenverwaltung.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Nutzung der Aepfel- und Pflaumenbäume an den Straßen des Kreises Gr. Werder soll meistbietend verpachtet werden.

Bedingungen und Unterlagen sind im Kreisbauamt Gr. Werder, Kreishaus Zimmer 17, einzusehen.

Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift an das Kreisbauamt bis zum 29. d. Mts. einzureichen.

Tiegenhof, den 11. Juli 1927.

Das Kreisbauamt.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
Abt. G Nr. 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Chefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Neu hinzugekommen:

Abt. A. Nr. 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
Abt A. Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17 Strafaktenbogen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 30 **Neuteich, den 21. Juli** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kreistagbeschlüsse.

Nachstehend bringe ich gemäß § 125 Absatz 3 der Kreisordnung die auf dem Kreistage am 9. 7. d. Js. gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

Punkt 1: Prüfung der Gültigkeit der am Sonntag, den 22. Mai 1927 stattgehabten Kreistagwahlen.

Die Wahlen wurden für gültig erklärt mit der Maßgabe, daß die Staatsangehörigkeit des Abgeordneten, Sanitätsrat Dr. Lampe einer Nachprüfung zu unterziehen ist.

Punkt 2: Erlaß von Wahlbestimmungen für die vom Kreistage vorzunehmenden Wahlen.

Der hierüber vom Kreisausschuß unterbreitete Vorschlag wurde angenommen.

Punkt 3: Vornahme der Neuwahlen zum Kreisausschuß und zu den Kreiskommissionen.

Es wurden folgende Wahlen mit nachstehendem Ergebnis vollzogen:

6 Kreisausschußmitglieder: Wahlvorschlag Reek-Neuteich 11 Stimmen. Gewählt: Bürgermeister Reek-Neuteich, Lehrer Plenikowski-Ließau, Hilfsarbeiter Stukowski-Eichwalde. Wahlvorschlag Vollerthun-Fürstenau 12 Stimmen. Gewählt: Gutsbesitzer Eduard Vollerthun-Fürstenau, Gutsbesitzer Eduard Penner I-Neukirch, Oberlehrer i. R. Wronski-Tiegenhagen. 1 Stimmzettel war ungültig.

2 Kreisdeputierte: Wahlvorschlag Reek-Neuteich 11 Stimmen. Gewählt: Bürgermeister Reek-Neuteich. Wahlvorschlag Regehr-Rückenau 13 Stimmen, Gewählt: Gutsbesitzer Regehr-Rückenau. Vorstand der Kreissparkasse 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter. Wahlvorschlag Wiehler-Neuteich 11 Stimmen. Gewählt als Mitglieder: Geschäftsführer Alfred Wiehler-Neuteich, Arbeiter Albert Kitzler-Neuteich; als Stellvertreter: Landarbeiter Zobbot-Petershagen, Zimmerer Eduard Schrade-Wolfsdorf. Wahlvorschlag Markfeld-Tiegenhof 13 Stimmen. Gewählt als Mitglieder: Rechtsanwalt Markfeldt-Tiegenhof, Gutsbesitzer Arthur Behrendt-Trappenfelde, prakt. Arzt Dr. Zielinski-Neuteich; als Stellvertreter: Rechtsanwalt Monath-Neuteich, Kaufmann Heinrich Penner-Neuteich, Betriebsinspektor Ott-Ließau.

Kommission zur Prüfung der Kreiskommunalkassen- und Kreissparkassenrechnung 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter: Wahlvorschlag Reek-Neuteich 11 Stimmen. Gewählt als Mitglieder: Bürgermeister Reek-Neuteich, Lehrer Plenikowski-Ließau, Gärtner Emil Grodnick-Schöneberg; als Stellvertreter: Arbeiter Johannes Kruppke-Tiegenhof, Kaufmann Willi Herzog-Neuteich, Hilfsarbeiter Johann Stukowski-Eichwalde. Wahlvorschlag Dr. Lampe-Tiegenhof, 13 Stimmen. Gewählt als Mitglieder: Sanitätsrat Dr. Lampe-Tiegenhof, Mühlenbesitzer Domanski-Gr. Lichtenau, Landwirt Heinrich Ellert jun.-Neuteicherhinterfeld; als Stellvertreter: Landarbeiter Gustav Sukatus-Neumünsterberg, Oberlehrer i. R. Wronski-Tiegenhagen, Gerbereibesitzer Heinrich Büttner-Tiegenhof. Beirat der Kreiswege- und Straßenverwaltung 6 Mitglieder: Wahlvorschlag Wierschowski-Gnojau 11 Stimmen. Gewählt: Angestellter Wladislaus Wierschowski-Gnojau, Bürgermeister Reek-Neuteich, Landarbeiter Johann Braun-Brunau. Wahlvorschlag Dyck-Lupushorst 13 Stimmen. Gewählt: Hofbesitzer Kurt Dyck-Lupushorst, prakt. Arzt Dr. Zielinski-Neuteich, Hofbesitzer Hermann Eichhorn-Stuba.

Beirat für das Kreiswohnungsamt 6 Mitglieder: Wahlvorschlag Stukowski-Eichwalde 11 Stimmen. Gewählt: Hilfsarbeiter Johann Stukowski-Eichwalde, Arbeiter Erich Kroschinski-Jankendorf, Arbeiter Johannes Kruppke-Tiegenhof. Wahlvorschlag Schlichting-Brodsack 13 Stimmen. Gewählt: Schmiedemeister Schlichting-Brodsack, Hofbesitzer Ernst Kröhn-Schönau, Hofbesitzer Johann Reimer-Eichwalde.

Beirat für das Kreissäuglingsheim Neuteich und das Kindererholungsheim Stutthof 6 Mitglieder: Wahlvorschlag Wierschowski-Gnojau 11 Stimmen. Gewählt: Angestellter Wladislaus Wierschowski-Gnojau, Ehefrau Anita Plenikowski-Ließau, Arbeiter Bernhard Zwingmann-Irrgang. Wahlvorschlag Dr. Lampe-Tiegenhof 13 Stimmen. Gewählt: Sanitätsrat Dr. Lampe-Tiegenhof, prakt. Arzt Dr. Zielinski-Neuteich, Oberlehrer i. R. Wronski-Tiegenhagen.

Die Wahl der Mitglieder des Mieteinigungsamtes wurde dem Kreisausschuß überlassen; ebenso soll dieser in eine Prüfung wegen Bildung einer Wohlfahrtskommission, sowie wegen Neuwahl der Mitglieder des Kuratoriums für das Wilhelm-Augusta-Krankenhaus in Tiegenhof eintreten.

Tiegenhof, den 14. Juli 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Gemeindevoranschläge für das Rechnungsjahr 1927.

Die Herren Gemeindevorsteher von Beiershorst, Biesterfelde, Blumstein, Brodsack, Bröske, Grenzdorf A, Kalthof, Keitlau, Lakendorf, Leske, Marienau, Mierau, Neuteicherwalde, Rückenau, Schadwalde, Schöneberg, Simonsdorf, Stobbendorf, Tiegenhagen und Vogtei werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 13. 5. d. Js. — Kreisblatt Nr. 21 — nochmals an Einreichung des Gemeindevoranschlages für 1927 nunmehr

bestimmt bis zum 25. d. Mts.

erinnert.

Tiegenhof, den 12. Juli 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Kreisfeuerwehrverband.

Die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden werden, soweit noch säumig, an Abführung des gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 7. 6. d. Js. — Kreisblatt Nr. 25 — zu zahlenden Verbandsbeitrages für das Jahr 1926 in Höhe von 12.— G bestimmt bis zum 5. 8. d. Js. erinnert.

Tiegenhof, den 18. Juli 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 4.

Straßensperrung.

Für die Dauer der Bauarbeiten auf der Straße Brodsack—Marienau wird diese Strecke für jeden Lastkraftwagenverkehr gesperrt.

Alle anderen Fahrzeuge haben an der Baustelle den Sommerweg zu benutzen.

Tiegenhof, den 16. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 10. 10. 1905 in Jasiowa Huta Kreis Koscierzyna geborenen Otto Friedrich Behrendt anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb.-Nr. 3840 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 16. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schulreparaturen.

Während der Sommerferien der Schulen wird es Aufgabe der Schulvorstände sein, dafür zu sorgen, daß die zur Schule gehörigen Baulichkeiten in der Ferienzeit instandgesetzt werden, soweit sich Instandsetzungen als notwendig ergeben. Hierbei ist besonders auf den Zustand der Fenster und Oefen zu achten.

Tiegenhof, den 7. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Kollekte.

Der Senat hat dem Katholischen Kirchenbauverein Stangenwalde Kreis Danziger Höhe die Genehmigung erteilt, bis zum 3. 8. d. Js. eine Hauskollekte bei den Bewohnern des Gebiets der Freien Stadt Danzig zum Besten der Veranstaltung eines Wohltätigkeitsfestes zur Förderung des Kirchenbaus Stangenwalde abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 18. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Hofbesitzer Heinrich Klaaßen in Altendorf ist als Schöffe dieser Gemeinde bestätigt worden.

Tiegenhof, den 12. Juli 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Personalien.

Als Familienvater in den Schulvorstand der evangelischen Schule in Tiege ist der Rentier Bernhard Neufeldt ebenda gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 7. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Personalien.

Als Familienvater in den Schulvorstand der evangelischen Schule in Fürstenwerder ist gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden:

Hofbesitzer Ernst Schneidewind-Fürstenwerder.

Tiegenhof, den 6. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 11.

Personalien.

Als Familienväter in den Schulvorstand der evangelischen Schule in Horsterbusch sind gewählt und von mir bestätigt worden:

Eigentümer Eduard Franz II in Alt-Horsterbusch,

„ Richard Zimmermann-Neu-Horsterbusch,

Hofbesitzer Johann Flade-Wiedau.

Tiegenhof, den 5. Juli 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Standesamtsbezirk Kunzendorf.

Die Dienststunden für das hiesige Standesamt werden täglich von 12—1 Uhr nachm. abgehalten.

Kunzendorf, den 12. Juli 1927.

Der Standesbeamte.

Engelmann.

Quart- und Oktav-

Schreibblocks

mit kariertem Papier und Löschkarton

empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich meine neu errichtete

Blücher-Apotheke

und Drogenhandlung

mit dem heutigen Tage eröffnet habe.

Adolf Leuschner, Apotheker,

Neuteich.

Blüchermarkt 21. Telefon 385.

Zugelassen zu sämtlichen Krankenkassen.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 31 **Neuteich, den 28. Juli** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 11 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 2. August 1927.
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 22. Juli 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Verordnung

betr. Abänderung der Unterstützungssätze in der Kleinrentnerfürsorge vom 11. 7. 1927.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. Februar 1923 (G. Bl. S. 341) wird gemäß § 6 desselben Gesetzes in der Fassung des Art. 1 der Verordnung vom 27. Dezember 1923 (G. Bl. 1924 S. 1) folgendes bestimmt:

Artikel I.

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung betreffend Abänderung der Unterstützungssätze in der Kleinrentnerfürsorge vom 13. Juni 1924 (G. Bl. S. 253) abgeändert durch die Verordnung vom 22. April 1925 (G. Bl. S. 123), wird die Zahl „35" durch die Zahl „45" und die Zahl „10" durch die Zahl „15" ersetzt.

Artikel II.

Die Bestimmung des Artikels 1 findet auch auf die in der Verordnung betr. Anpassung der Unterstützungssätze von Renten aus der Invalidenversicherung etc. an eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. 10. 1923 (G. Bl. S. 1125) in Ziffer 8 den Empfängern einer Rente aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung gleichgestellten Zivilblinde Anwendung.

Artikel III.

Die erhöhten Sätze sind vom 1. Juli 1927 zu zahlen.

Danzig, den 11. Juli 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski

Veröffentlicht!

Nach vorstehender Verordnung erhöhen sich die Unterstützungssätze für den unverheirateten Kleinrentner auf 45 G und für den Verheirateten auf 60 G monatlich.

In Fällen, in denen Teilbeträge der Kleinrentnerunterstützung gezahlt worden sind, sind bei vorliegender Bedürftigkeit entsprechende Erhöhung vorzunehmen.

Die Kinderzulage für die Zivilblinden bleibt auch weiterhin bestehen.

Soweit Nachzahlungen zu leisten sind, haben diese möglichst mit den Augustbeträgen zu erfolgen.

Tiegenhof, den 23. Juli 1927.

Der Kreisausschuß — Wohlfahrtsamt. —

Nr. 3.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat August folgende Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof**, Montag, den 1. 8., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Tierarzt Herzberg,
2. **Simonsdorf**, Montag, den 8. 8., vormittags 1^{25} Uhr, vor dem Bahnhof,
3. **Neuteich**, Freitag, den 26. 8., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 22. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Kreisfeuerwehrverband.

Spritzenschläuche zu 44 mm und 52 mm l. W. sind eingetroffen und können im Kreisbauamt Tiegenhof abgeholt werden.

Neue Bestellungen auf Lieferung von Schlauchmaterial werden nach der Reihe des Einganges erledigt.

Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt des Arbeiters August Lewitz aus Tessensdorf anzustellen und mir im Erfolgsfall zu Tgb. Nr. 4046 L Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 22. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Brandentschädigungen.

Nach § 18 des Preuß. Gesetzes vom 8. Mai 1837 (Ges. S. S. 102) sind die Feuerversicherungsunternehmungen gehalten, in jedem Brandfalle der Ortspolizeibehörde von der Festsetzung der Entschädigung Mitteilung zu machen und sie dürfen die Entschädigung erst auszahlen, wenn die Polizeiverwaltung innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Mitteilung nicht Einspruch erhoben hat. Diese Vorschrift ist durch § 121 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 aufrecht erhalten worden.

Obwohl die Feuerversicherungsunternehmungen den Ortspolizeibehörden regelmäßig von der beabsichtigten Auszahlung der Versicherungssumme Nachricht geben, erheben die Herren **Amtsvorsteher,** selbst wenn ihnen bekannt ist, daß das Ermittelungsverfahren in der Brandschadenssache bei der Staatsanwaltschaft noch schwebt, keinen Einspruch gegen die Auszahlung der Versicherungssumme.

Um zu verhüten, daß die Versicherungsunternehmungen Ersatzansprüche erheben, die sich gegen den Amtsvorsteher richten würden, ersuche ich die Herren **Amtsvorsteher,** innerhalb acht Tagen den Versicherungsunternehmungen Mitteilung zu machen, wenn Bedenken gegen die Auszahlung der Versicherungssumme vorliegen.

Tiegenhof, den 25. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat August d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Oberlandjäger Goertzen-Platenhof	15. 8.	14. 9.	Schupokommando-Tiegenhof
Oberlandjäger Müller-Kunzendorf	15. 8.	31. 8.	Schupokommando-Ließau f. die Gemeinden Kunzendorf, Altweichsel, Biesterfelde u. Adl. Renkau.
			Oberwachtmeist. Wolff-Wernersdorf für die Gemeinde Gr. Montau.
			Schupokommando-Kalthof f. d. Gemeinde Altmünsterberg

Tiegenhof, den 25. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Amtsbezirk Tralau.

Der Amtsvorsteher Wiebe in Leske hat infolge Verzuges sein Amt niedergelegt. Die Amtsvorstehergeschäfte für den Amtsbezirk Tralau führt bis auf weiteres der stellvertretende Amtsvorsteher, Rentier Gerhard Fast in Eichwalde.

Tiegenhof, den 22. Juli 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Bekanntmachung.

Als Familienväter sind in den Schulvorstand der evangelischen Schule in Prangenau gewählt und von mir bestätigt worden:
Hofbesitzer Adalbert Enß in Prangenau,
Arbeiter Otto Wodzynski in Prangenau.
Tiegenhof, den 14. Juli 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Entrichtung der laufenden Umsatzsteuer.

Seit einiger Zeit lassen die Eingänge aus der allgemeinen Umsatzsteuer zu wünschen übrig. Es muß daher erneut darauf hingewiesen werden, daß, abgesehen von den zur Umsatzpauschsteuer herangezogenen nichtbuchführenden Landwirten, alle Umsatzsteuerpflichtigen verpflichtet sind, die auf ihre steuerpflichtigen Umsätze eines Monats entfallende Umsatzsteuer nachträglich selbst zu berechnen und bis zum 10. des folgenden Monats ohne besondere Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen. Die Ermittelungsbeamten der Steuerämter sind angewiesen, die restlose und pünktliche Erfüllung dieser Verpflichtung durch die Steuerpflichtigen sorgfältig zu überwachen.

Bei Unterlassung der laufenden Zahlungen sowie bei unpünktlicher und unvollständiger Erfüllung der Zahlungspflicht haben die Steuerpflichtigen, abgesehen von etwa verwirkten Strafen, Schätzung der zu entrichtenden Umsatzsteuer und Strafzuschläge gemäß §§ 28 und 30 des Umsatzsteuergesetzes zu gewärtigen. Darüber hinaus ergeben sich bei nicht rechtzeitiger Abführung der monatlichen Umsatzsteuer mit Sicherheit später auf einmal zu entrichtende Nachzahlungen, deren Begleichung vielen Betrieben erfahrungsgemäß größere Schwierigkeiten verursacht, als wenn die laufenden Zahlungen monatlich abgeführt werden.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß die in Aussicht genommene Aufhebung der Umsatzsteuer keinesfalls rückwirkende Kraft hat, sondern vielmehr alle bis zum Außerkrafttreten der Umsatzsteuer aufgelaufenen Steuerbeträge nach den Vorschriften des Gesetzes in voller Höhe zu entrichten sind.

Danzig, den 21. Juli 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Ablauf der Zahlungsfrist aus den Steuerbescheiden 1926/27.

Die Frist für Zahlung der Beträge, die durch die zugestellten Steuerbescheide 1926/27 und die gleichzeitig mitgeteilten Kontoauszüge als fällige Nachzahlung oder laufende Fälligkeitsrate, insbesondere für das II. Vierteljahr 1927, bezeichnet sind, beginnt abzulaufen.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. 6. 1927 über „Steuerbescheide und Kontoauszüge" wird darauf hingewiesen, daß eine nochmals schriftliche Mahnung für die bezeichneten Zahlungen **nicht** ergeht, also unmittelbar zur Pfändung geschritten wird, falls die Zahlung nach Ablauf der 4 wöchigen Frist nicht geleistet und Stundung nicht gewährt ist.

Steuerpflichtige, die die Zwangseinziehung und dadurch entstehende Kosten vermeiden wollen, werden ersucht, die ihnen bezeichnete Zahlung rechtzeitig an die Steuerkasse abzuführen.

Danzig, den 19. Juli 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Mit Wirkung vom **1. August 1927** werden die Zinssätze für Einlagen wie folgt neu festgesetzt:

	für Gulden:	für Währungen:
für tägliches Geld	3 3/4 %	3 %
für langfristige Gelder:		
auf einmonatige Kündigung	4 3/4 %	4 %
auf dreimonatige „	5 3/4 %	5 %

Sparkasse der Stadt Danzig
„ des Kreises Danziger Höhe
„ des Kreises Danziger Niederung
„ des Kreises Gr. Werder
„ der Stadt Tiegenhof
„ der Stadt Zoppot.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 32 **Neuteich, den 4. August** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Hunde.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach § 34 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz frei umherlaufende Hunde mit Halsbändern versehen sein müssen, die den Namen und Wohnort des Besitzers ersehen lassen.

Ich ersuche die Ortsbehörden des Kreises, vorstehende Bestimmung in ortsüblicher Weise in Erinnerung zu bringen.

Tiegenhof, den 29. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der am 3. 10. 1892 geborene Arbeiter Tamilla bisher Eichwalde, wohnhaft ist bezw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 26. Juli 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Konstantin Kowazi, März 1927 in Neustädterwald aufhaltsam, wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 1. August 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Waffenschein.

Der am 2. 6. 27 unter Nr 42/27 für den Arbeiter Andreas Werner in Schöneberg, geb. am 6. 1. 1899, ausgestellte Waffenschein wird hiermit für ungültig erklärt.

Tiegenhof, den 28. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Besitzer Emil Jochim in Zeyer ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 26. Juli 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Personalien.

In den Schulvorstand der evangelischen Schule in Vierzehnhuben ist als Familienvater der Hofbesitzer Adolf Marczinkowski in Barenhof gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 26. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Für den Schulvorstand der Schule in Pordenau sind folgende Familienväter gewählt und von mir bestätigt:

1. Hofbesitzer Theodor Dyck-Pordenau,
2. „ Ernst Toews-Pordenau.

Tiegenhof, den 29. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Für den Schulvorstand der Schule in Altmünsterberg sind folgende Familienväter gewählt und von mir bestätigt:

1. Gutsbesitzer Rudolf Könnecker-Altmünsterberg und
2. „ Otto Mierau-Altmünsterberg.

Tiegenhof, den 29. Juli 1927.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
Abt. G Nr. 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Chefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Neu hinzugekommen:

Abt. A. Nr. 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.

Abt A. Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17 Strafaktenbogen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Quart- und Oktav-

Schreibblocks

mit kariertem Papier und Löschkarton

empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Mit Wirkung vom **1. August 1927** werden die Zinssätze für Einlagen wie folgt neu festgesetzt:

	für Gulden:	für Währungen:
für tägliches Geld	**3 3/4 %**	**3 %**
für langfristige Gelder:		
auf einmonatige Kündigung	**4 3/4 %**	**4 %**
auf dreimonatige „	**5 3/4 %**	**5 %**

Sparkasse der Stadt Danzig
„ des Kreises Danziger Höhe
„ des Kreises Danziger Niederung
„ des Kreises Gr. Werder
„ der Stadt Tiegenhof
„ der Stadt Zoppot.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 33 **Neuteich, den 11. August** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Bestätigung der Kreisdeputierten.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig sind der Gutsbesitzer Eduard Penner I in Neukirch und der Bürgermeister Walter Reek in Neuteich zu Kreisdeputierten des Kreises Großes Werder bestätigt worden.

Der zunächst gewählte Gutsbesitzer Heinrich Regehr in Rückenau hat die Uebernahme des Amtes aus Gesundheitsrücksichten abgelehnt.

Tiegenhof, den 4. August 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, die Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Rechnungsjahr 1927 nicht mehr auf Konto 612 an die Kreissparkasse, sondern **an die Kreiskommunalkasse unter der Bezeichnung „Wohnungsbauabgabe"** abzuführen. Die Abrechnung nach dem vorgeschriebenen Formular ist wie bisher gleichzeitig an den Kreisausschuß einzusenden. Bezüglich der etwa noch für das Rechnungsjahr 1926 abzuführenden Beträge verbleibt es bei der Einsendung an die Kreissparkasse auf Konto Nr. 612.

Die Abführung der Steuerbeträge für das Vierteljahr April/Juni 1927 muß **bis spätestens zum 30. August** an die **Kreiskommunalkasse** erfolgen.

Tiegenhof, den 9. August 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Personalien.

Für den Schulvorstand in Gr. Montau sind folgende Familienväter gewählt und von mir bestätigt:

1. Gastwirt Schüle in Gr. Montau und
2. Arbeiter Kuczewski-Gr. Montau.

Tiegenhof, den 29. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Der als Schulkassenrendant der Schule in Altebabke gewählte Rentier H. Klaassen-Beiershorst ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Als Familienväter in den Schulvorstand der evangelischen Schule in Reinland sind gewählt und von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Johannes Papenfuß-Reinland,
2. „ Fritz Wiens-Reinland,
3. „ Bernhard Bergen-Pletzendorf.

Tiegenhof, den 4. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Beurlaubung.

Der Senat hat mir den bis zum 13. September d. Js. nachgesuchten Urlaub bewilligt und zu meinem Vertreter den Herrn Kreisdeputierten Eduard Penner I in Neukirch bestimmt. Ich empfehle, während dieses Zeitraumes Schriftstücke in dienstlichen Angelegenheiten nicht an mich persönlich, sondern an das Landratsamt oder den Kreisausschuß zu richten, andernfalls es unvermeidlich ist, daß bei der Erledigung erhebliche Verzögerungen eintreten.

Tiegenhof, den 8. August 1927.

Poll,

Landrat.

Nr. 7.

Amtsbezirk Ladekopp.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Gerhard Driedger in Tiege auf die Dauer von weiteren 6 Jahren, und zwar vom 10. August 1927 — 9. August 1933 einschließlich, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Ladekopp wiederernannt worden.

Tiegenhof, den 6. August 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Verkauf einer alten Feuerspritze.

Die Gemeinde Gnojau beabsichtigt, infolge Anschaffung einer neuen Feuerspritze, die alte fahrbare Spritze mit 2,55 m Saugschlauch nebst Blechkorb, sowie 15,15 m Sprengschlauch nebst Mundstück, zu verkaufen. Die Spritze ist durchrepariert und vollständig betriebsfähig.

Gemeinden, welchen auf den Ankauf der Spritze reflektieren, wollen sich mit dem Gemeindeamt Gnojau in Verbindung setzen.

Tiegenhof, den 6. August 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 9.

Jagdscheine.

Im Monat Juli d. Js. haben Jahresjagdscheine erhalten: Robert Kiehl, Fleischer-Stobbendorf, Heinrich Schmidt, Schiffbauer-Grenzdorf B, Martin Kiehl, Hofbesitzer-Grenzdorf A, Martin Klein, Eigentümer Stobbendorf, Hugo Boettger, Betriebsleiter-Neuteich.

Tiegenhof, den 3. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. Juli d. Js. — Kreisblatt Nr. 29 — ersuche ich die mit der Einreichung der Nachweisung über die vorhandenen Handwerksbetriebe rückständigen Gemeindebehörden nunmehr um sofortige Erledigung. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 6. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 11.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt eines gewissen Leopold Kittaj, 35 Jahre alt, geboren in Sambor, Sohn der Heinrich und Friederike geb. Kobak, Kittaj'schen Eheleute, anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu J. Nr. 4324 L. Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 6. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 12.

Veterinärbezirk III.

Der Regierungs- und Veterinärrat Dr. Thoms ist von seinem Urlaub zurückgekehrt und hat die Dienstgeschäfte wieder übernommen.

Ich ersuche die Ortsbehörden des Kreises um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 8. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 13.

Bekanntmachung.

Trotz aller behördlichen Vorsichtsmaßregeln ereignen sich immer wieder **Unfälle durch Ueberfahren von Fuhrwerken** auf unbewachten **Bahnüberwegen**, besonders der Nebenbahnen. Diese Unfälle sind lediglich auf die mangelnde Aufmerksamkeit der Gespannführer beim Befahren schrankenloser Ueberwege zurückzuführen. Es muß unbedingt schon an den **Warnungstafeln gehalten werden**, sobald ein Zug herannaht. Nicht genug kann vor dem eigenmächtigen Hochheben geschlossener Schranken gewarnt werden. Wer die Ueberfahrt noch versucht, nachdem das Läutewerk das Niedergehen der Schranken angekündigt hat, macht sich strafbar. Die betreffenden Eisenbahnbehörden werden in Fällen, wie oben, ge-

gen den Schuldigen unnachsichtlich auf Grund des § 316 R. Str. Ges. B. bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes stellen.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, die Ortsbewohner in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

Tiegenhof, den 2. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 14.

Strafgesetzliche Bestimmungen zur Sicherung der Telegraphenanlagen.

§ 317 St. G. B.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318 St. G. B.

Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 1800 G bestraft.

Die Polizeibehörden und Schulvorstände werden ersucht, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken..

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. August 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Deichbeiträge für das Rechnungsjahr 1927/28 sind für den Marienburger Deichverband durch den Deichamtsbeschluß vom 7. Mai d. Js. auf **6 Guldenprozent** des Grundsteuerreinertrages und halben Gebäudesteuernutzungswertes festgesetzt worden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die nachstehend verzeichneten Deichbeiträge gemäß § 25 des Deichstatuts von den beitragspflichtigen Mitgliedern ihrer Gemeinden in zwei gleichen Raten zu erheben und

die I. Rate am 27. August 1927
die II. Rate am 15. November 1927

pünktlich zur Gutschrift auf das Konto Nr. 104 des Marienburger Deichverbandes bei der Kreissparkasse in Tiegenhof unter Angabe des Gegenstandes zur Zahlung abzuführen.

6 Guldenprozente sind gleich 6 Danziger Gulden von 100 Reichsmark Grundsteuerreinertrag bezw. Gebäudesteuernutzungswert

Beispiel

Grundsteuerreinertrag = 30 Thaler = 90 Mark
halber Gebäudesteuernutzungswert = 110 Mark
Zus. 200 Mark

Davon Deichbeitrag $= \frac{200 \cdot 6}{100} =$ **12 Danz. Gulden**

Unbeitreibliche Deichbeiträge sind in besonderen Nachweisungen **sofort** nach den Ablieferungsterminen dem Deichamt einzureichen.

Die Katasterabschriften (Artikelzusammenstellung) sind zwecks Berichtigung **umgehend** an das Deichamt in Tiegenhof einzusenden.

Tiegenhof, den 29. Juli 1927.

Der Deichhauptmann.
F. Döhring.

Beitragsverzeichnis.

Nr.	Gemeinde	Jahresbeitrag G	P	Nr.	Gemeinde	Jahresbeitrag G	P
1	Klein Montau	1504	32	51	Pietzkendorf	212	55
2	Gr. Montau	899	07	52	Wernersdorf	1799	29
3	Biesterfelde	858	83	53	Schönau	1061	30
4	Gutsbezirk Renkau	144	51	54	Mielenz	1805	59
5	Gnojau	1903	93	55	Altmünsterberg	1755	14
6	Kunzendorf	2375	31	56	Stadtfelde	780	39
7	Altweichsel	1296	04	57	Dammfelde	621	66
8	Ließau	2255	24	58	Kalthof	2920	64
9	Kl. Lichtenau	2598	78	59	Heubuden	2591	65
10	Gr. Lichtenau	3340	16	60	Simonsdorf	1323	24
11	Damerau	1580	71	61	Altenau	581	91
12	Barendt	2219	47	62	Trappenfelde	725	52
13	Palschau	1544	57	63	Warnau	2060	28
14	Pordenau	1110	15	64	Tralau	1062	74
15	Parschau	1247	39	65	Leske	1008	91
16	Trampenau	1028	75	66	Brodsack	1004	11
17	Neuteich	6432	16	67	Eichwalde	1402	25
18	Neuteichsdorf	2115	27	68	Irrgang	717	67
19	Neuteicherhinterfeld	290	63	69	Tragheim	1120	85
20	Mierau	1408	25	70	Kaminke	592	51
21	Bröske	1993	90	71	Blumstein	739	12
22	Prangenau	1214	08	72	Herrenhagen	440	04
23	Neukirch	1898	25	73	Kl. Lesewitz	928	88
24	Schönhorst	1762	87	74	Gr. Lesewitz	2609	54
25	Schöneberg	2047	84	75	Schadwalde	1302	42
26	Schönsee	2320	62	76	Tannsee	2330	46
27	Neunhuben	366	06	77	Halbstadt	613	48
28	Ladekopp	2977	77	78	Lindenau	1962	73
29	Tiege	2486	50	79	Niedau	1025	60
30	Neumünsterberg	2442	48	80	Marienau	2931	35
31	Vierzehnhuben	475	06	81	Rückenau	1225	75
32	Bärwalde	1047	88	82	Fürsterau	2850	75
33	Fürstenwerder	2379	93	83	Kl. Mausdorf	1205	—
34	Barenhof	819	66	84	Gr. Mausdorf	2083	16
35	Jankendorf	428	55	85	Lupushorst	1082	79
36	Brunau	1722	49	86	Horsterbusch	39	93
37	Vogtei	188	51	87	Wiedau	272	32
38	Altebabke	578	74	88	Krebsfelde	851	45
39	Beiershorst	669	59	89	Tiegenhof	7498	37
40	Neuteicherwalde	656	94	90	Petershagen	1433	19
41	Küchwerder	926	20	91	Pletzendorf	320	60
42	Scharpau	272	43	92	Reinland	449	10
43	Rehwalde	407	27	93	Neustädterwald	668	10
44	Kalteherberge	540	95	94	Walldorf	693	73
45	Tiegenort m. Neuend.	678	85	95	Rosenort	1205	89
46	Tiegenhagen	2002	22	96	Lakendorf	749	14
47	Reimerswalde	924	32	97	Jungfer	1122	76
48	Platenhof	772	70	98	Keitlau	339	99
49	Orloff	1234	62	99	Neulanghorst	76	25
50	Orlofferfelde	914	09	100	Kl. Mausdorferweide	342	25

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 34 **Neuteich, den 18. August** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Amtsbezirk Tralau.

Anstelle des aus dem Amtsbezirk Tralau verzogenen Hofbesitzers Heinrich Wiebe in Leske ist seitens des Senats der Freien Stadt Danzig der Rentier Gerhard Fast in Eichwalde zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Tralau auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 6. August 1927 bis 5. August 1933 einschließlich ernannt worden.

Tiegenhof, den 11. August 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Personalien.

Für den Schulvorstand in Altweichsel sind folgende Hausväter gewählt und von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Ernst Neumann } Altweichsel.
2. Stellmachermeister Otto Horn }

Tiegenhof, den 11. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Schönsee ist als Familienvater der Hofbesitzer Hermann Wilhelm in Neunhuben gewählt und von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 12. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Diejenigen Herren Gemeindevorsteher, die bisher die Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen dem zuständigen Amtsgericht nicht eingereicht haben, ersuche ich dies nunmehr binnen 8 Tagen nachzuholen.

Tiegenhof, den 16. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Gemeinderechnungen für 1926.

Die mit Einreichung des Feststellungsbeschlusses der Jahresrechnung für 1926 — Kreisblattverfügung vom 16. 6. d. Js. Kreisblatt Nr. 26 — säumigen Herren Ortsvorsteher des Kreises werden hieran mit Frist

bis spätestens zum 5. 9. d. Js.

erinnert.

Tiegenhof, den 17. August 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Freimachung von Postsendungen.

Nach Mitteilung des Senats ist ein Fall vorgekommen, daß eine Landgemeinde des Freistaatgebietes der untersuchenden Steuerbehörde zwar die Steuerhilfe, um die sie angegangen war, geleistet, der Gemeindevorsteher aber bei Rücksendung nach Erledigung des Ersuchens den Brief nicht freigemacht hat mit der Begründung, daß die gemäß § 158 des Steuergrundgesetzes den Steuerämtern zu leistende Hilfe sich hierauf nicht erstrecke.

Der Senat steht demgegenüber auf dem Standpunkt, daß die Gemeinden verpflichtet sind, in Staatsangelegenheiten bei Schreiben von Behörden des Freistaates das Porto für die Schreiben zu tragen. Diese Verpflichtung der Gemeinden erstreckt sich insbesondere auch auf die Fälle der Steuerhilfe des § 158 des Steuergrundgesetzes.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden hierauf zur Beachtung hingewiesen.

Tiegenhof, den 17. August 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Für die Zeit vom 22. August bis 10. September bin ich vom Senat beurlaubt und werde in allen amtsärztlichen Dienstgeschäften vertreten durch Herrn Regierungs- und Medizinalrat Dr. Kluck, Danzig, Sandgrube 41a, Sprechstunden täglich 10—12 Uhr (Fernsprecher: Danzig Nr. 22356.)

Der Vorstand des Medizinalbezirks III.
Dr. Mangold.
Regierungs- und Medizinalrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G.	Nr.	1.	Einladungen zur Gemeindesitzung.
"	"	2.	Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
"	"	3.	Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
"	"	4.	Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
"	"	5.	Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
"	"	6.	Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
"	"	6a.	Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
"	"	6b.	Rechnungen für den Landarmenverband.
"	"	7.	Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
"	"	8.	Jagdpachtbedingungen.
"	"	9.	Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
"	"	10.	Jagdpachtvertrag.
"	"	11.	Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
"	"	12.	neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
"	"	12a.	Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
"	"	13.	Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
"	"	14.	Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
"	"	14a.	Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
"	"	15.	Kreishundesteuerlisten.
"	"	16.	Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
"	"	17.	Mahnzettel.
"	"	18.	Oeffentliche Steuermahnung.
"	"	19.	Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
"	"	20.	Pfändungsbefehl.
"	"	21.	Zustellungsurkunde.
"	"	22.	Pfändungsprotokoll
"	"	23.	Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
Abt. G	Nr.	24.	Versteierungsprotokoll.
"	"	25.	Zahlungsverbot.
"	"	26.	Ueberweisungsbeschluß.
"	"	27.	Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
"	"	28.	Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
"	"	28.a	Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
"	"	29.	Vorläufiges Zahlungsverbot.
"	"	29a.	Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
"	"	30.	Melderegister.
"	"	31.	Abmeldeschein.
"	"	32	Anmeldeschein.
"	"	32a	Zuzugsmeldung.
"	"	32b	Fortzugsmeldung.
"	"	32c	Fremdenmeldezettel.
"	"	33.	Voranschlag der Gemeinde.
"	"	34.	Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
"	"	35.	Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A	Nr.	1.	Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
"	"	2.	Chefähigkeitszeugnis.
"	"	3.	Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.

Abt. A. Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Neu hinzugekommen:

" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
Abt A. Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17 Strafaktenbogen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Abschätzungen
von Grundbesitz, Nachlässen für gerichtl. Auseinandersetzungen, in Steuersachen p. p. durch
Gustav Ohl,
gerichtl. beeid. Kreistaxator u. gerichtl. landw. Sachverständiger, **Danzig,** Langgarten 63, Tel. 28963.

Quart- und Oktav-
Schreibblocks
mit kariertem Papier und Löschkarton
empfiehlt
R. Pech, Neuteich.

F. Lickfett,
Neuteich.
Ausführung elektrischer Licht-, Kraft-, Schwachstrom- und
Radioanlagen
Lieferung von
Elektromotoren
jeder Art u. Größe u. deren Reparatur.
Telefon- und Signalanlagen für jede Verwendung.
Ingenieurbesuch jederzeit kostenlos und unverbindlich.
Solide Preise, weitgehendste Zahlungserleichterungen.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 35 **Neuteich, den 25. August** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause am Freitag (16., 23. u. 30. September) um 11 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 13. September. nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 19. August 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat September folgende Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof**, Montag, den 5. 9., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,
2. **Simonsdorf**, Montag, den 12.9., nachmittags 1/25 Uhr, vor dem Bahnhof,
3. **Neuteich**, Freitag, den 23. 9., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Polizeiverordnungen über den Kraftfahrzeugverkehr und den Straßenverkehr.

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen und der Straßenverkehr sind durch besondere Polizeiverordnungen des Senats neu geregelt worden (siehe Sonderausgabe zum Staatsanzeiger Teil I Nr. 57 vom 30. 7. 1927 und Nr. 60 vom 3. 8. 1927).

Die Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr tritt mit dem 1. 10. 1927, die Polizeiverordnung über den Straßenverkehr mit dem 4. 9. 1927 in Kraft.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher des Kreises für ortsübliche Bekanntgabe der Verordnungen Sorge zu tragen.

Tiegenhof, den 22. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Errichtung einer Roßschlächterei in Marienau.

Fräulein Gertrud von Götzendorf in Marienau hat auf Grund des § 16 der Reichsgewerbeordnung die Genehmigung zur Errichtung einer Roßschlächterei auf ihrem Grundstück Marienau Grundbuchblatt Nr. 53 nachgesucht.

Das Vorhaben wird gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung hiermit bekanntgemacht. Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die vorliegende Kreisblattnummer ausgegeben worden ist. Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause hierselbst (Zimmer Nr. 21) zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin im Kreishause hierselbst (Zimmer Nr. 21) auf **Mittwoch, den 14. September 1927, vorm. 10 1/2 Uhr** anberaumt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 18. August 1927.

Der Landrat des Kreises Großes Werder.

Nr. 4a.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat September d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	vom	bis	Vertreter
Oberlandjäger Goerzen-Platenhof,	1. 9.	14. 9.	Schupokommando-Tiegenhof.
Landjäger Westerweck-Jungfer	5. 9.	26. 9.	Schupokommando-Tiegenhof
Landjäger Tatkowski-Neukirch	19. 9.	3. 10.	Zugwachtmeister Seffzig-Schöneberg für die Gemeinden Neukirch und Schönhorst,
			Schupokommando-Ließau für die Gemeinde Palschau
			Schupokommando-Neuteich für die Gemeinden Pordenau, Prangenau und Neuteicherhinterfeld.
Zugwachtmeister Seffzig-Schöneberg	10. 9.	15. 9.	Oberwachtmeister Schwichtenberg in Brunau für die Gemeinden Barenhof, Bärwalde, Neumünsterberg und Vierzehnhuben
			Schupokommando-Tiegenhof für die Gemeinden Schöneberg, Schönsee,
Oberwachtmeister Schwichtenberg Brunau	1. 9.	9. 9.	Schupokommando-Tiegenhof
Oberwachtmeister Wolff-Wernersdorf	1. 9.	9. 9.	Schupokommando-Kalthof für die Gemeinden Schönau, Mielenz, Wernersdorf und Klossowo,
			Schupokommando-Ließau für die Gemeinde Kl. Montau.

Tiegenhof, den 23. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (R. G. Bl. S. 519) und des § 2 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. 7. 1911 (Pr. Ges. S. S. 149) wird zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche, der Schweineseuche und Schweinepest und des Rotlaufs der Schweine für den Umfang des Gebiets der Freien Stadt Danzig folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Einfuhr von Schweinefleisch darf nur in Tierkörperhälften mit den dazu gehörigen Organen, Lunge, Herz und Leber erfolgen.

Einzelne Fleischstücke und Gemenge dürfen daher nicht eingeführt werden. Unberührt hiervon bleibt die Einfuhr von Fleisch usw. in kleinen Mengen für den eigenen Hausbedarf.

Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Abtl. Soziales und Gesundheitswesen (S II) genehmigt werden.

§ 2.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (R. G. Bl. S. 519), des Geldstrafengesetzes vom 28. 9. 23 Art. II (Ges. Bl. S. 999) und der Verord. betr. die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. 10. 23 Art. I (Ges. Bl. S. 1101) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30—6000 Gulden bestraft.

§ 3.

Vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 2. August 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Diese Anordnung ist am 17. August d. Js. in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 22. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Schönau sind folgende Familienväter gewählt und von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Gerhard Fieguth-Schönau,
2. „ Bruno Warkentin- „ .

Tiegenhof, den 16. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Für den Schulvorstand der Schule in Biesterfelde sind folgende Familienväter gewählt und von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Friesen-Biesterfelde,
2. Hofbesitzer Froese-Biesterfelde und
3. Instmann Michael Przybisch-Adl. Renkau.

Tiegenhof, den 16. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Für den Schulvorstand der Schule in Oberlakendorf sind folgende Familienväter gewählt und von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Erich Malleis-Lakendorf,
2. Hofbesitzer Eduard Kleiß-Krebsfelde.

Tiegenhof, den 18. August 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kreis-Jugend-Turn- u. Sportfest.

Das Kr.-J.-T.- und Sportfest für die Bezirke: Tiegenhof, Tiegenort, Neumünsterberg, Jungfer und Hakendorf findet am Freitag, den 2. Sept. auf dem neuen Sportplatz in Tiegenhof statt.

Programme gehen den einzelnen Schulen noch zu.

Der Kreisschulrat. Helbig,

Weidemann. **Kreisobmann.**

Buchempfehlung.

Der Senat, Abt. für W., K. u. V. empfiehlt zur Beschaffung für die Büchereien: F. Braun, Polen, das Land u. die Leute, Verlag List u. v. Bressensdorf-Leipzig.

Tiegenhof, den 22. August 1927.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Den Herrn Schulleitern wird in nächster Zeit ein Schriftchen „Feuersgefahren in Haus u. Hof" zugehen, das wertvolle Dienste zur Aufklärung leisten wird. Das Büchlein ist zu inventarisieren.

Tiegenhof, den 22. August 1927.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Zur Beachtung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbehaltenen Steuerabzugsbeträge hat der Arbeitgeber spätestens innerhalb 3 Tagen nach jeder Lohn- bezw. Gehaltszahlung durch Steuermarken zu verwenden bezw. in bar an die Steuerkasse abzuführen. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, diese Steuern innerhalb der festgesetzten Frist durch Steuermarken zu verwenden oder in bar abzuführen, weil die Mittel dazu im Geschäft nicht vorhanden sind, so hat er den Arbeitnehmern lediglich Abschlagszahlungen zu gewähren und muß alsdann von den tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen den Steuerabzug vornehmen.

Die Steuer beträgt 10,3 v. H. des Gesamtverdienstes unter Berücksichtigung der auf dem Steuerbuche vermerkten Ermäßigung. Wird ein Steuerbuch nicht vorgelegt, wie es vielfach bei den in Sommerwirtschaften vorübergehend beschäftigten Kellnern, Musikern pp. vorkommt, so hat der Arbeitgeber den Steuerabzug auch vorzunehmen und hierfür Steuermarken auf losen Einlagebogen zu verwenden; in diesem Falle steht dem Arbeitnehmer nur der steuerfrei zu belassende Betrag für eine ledige Person zu, der monatlich 80 G, wöchentlich 19,20 G und täglich 3,20 G beträgt.

Handelt der Arbeitgeber anders, so kommt je nach Lage des Falles Steuergefährdung oder vorsätzliche Steuerhinterziehung in Frage, die entsprechende Strafen nach sich zieht.

Danzig, den 12. August 1927.

Steueramt I. **Steueramt II.**

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
Abt. G Nr. 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Chefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
Abt. A. Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Neu hinzugekommen:

" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.

Abt A. Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17 Strafaktenbogen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Abschätzungen
von Grundbesitz, Nachlässen für gerichtl. Auseinandersetzungen, in Steuersachen p. p. durch
Gustav Ohl,
gerichtl. beeid. Kreistaxator u. gerichtl. landw. Sachverständiger, **Danzig,** Langgarten 63, Tel. 28963.

Inserieren bringt Gewinn!

F. Lickfett,
Neuteich.

Ausführung elektrischer Licht-, Kraft-, Schwachstrom- und
Radioanlagen
Lieferung von
Elektromotoren
jeder Art u. Größe u. deren Reparatur.
Telefon- und Signalanlagen für jede Verwendung.

Ingenieurbesuch jederzeit kostenlos und unverbindlich.

Solide Preise, weitgehendste Zahlungserleichterungen.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 36 **Neuteich, den 1. September** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 8. 7. 1927 — Kreisblatt Nr. 29 — und vom 6. 8. 1927 — Kreisblatt Nr. 33 — ersuche ich die mit der Einreichnng der Nachweisung über Handwerksbetriebe rückständigen, nachstehend aufgeführten Gemeindebehörden, dieselben nunmehr binnen 8 Tagen nach hier einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Altenau, Beiershorst, Blumstein, Brodsack, Bröske, Dammfelde, Eichwalde, Fürstenau, Grenzdorf A, Herrenhagen, Irrgang, Kalteherberge, Krebsfelde, Lakendorf, Gr. Lesewitz, Mielenz, Mierau, Kl. Montau, Kl. Mausdorferweiden, Montauerforst, Neulanghorst, Neunhuben, Neustädterwalde, Neuteichsdorf, Orloff, Orlofferfelde, Parschau, Pletzendorf, Rückenau, Schönau, Schöneberg, Schönsee, Stadtfelde, Stobbendorf, Tiegenhagen, Trappenfelde, Vierzehnhuben, Vogtei und Zeyer.

Tiegenhof, den 29. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Freies Herumlaufen von Hunden.

In der letzten Zeit sind wiederum Fälle vorgekommen, in welchen Menschen und Vieh von frei umherlaufenden Hunden angefallen und beschädigt und Hunde und Katzen beim Wildern betroffen worden sind. Ich sehe mich daher veranlaßt, die in Frage kommenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachstehend zusammenfassend bekanntzugeben und ersuche die Gemeindebehörden des Kreises um ortsübliche Bekanntgabe.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich, die Innehaltung der Bestimmungen strengstens zu überwachen. Die Herren Landjäger und das Schupokommando ersuche ich, mir jeden Uebertretungsfall unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

1. Gemäß § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches haftet der Halter eines Hundes für den Schaden, den ein Hund einem Menschen oder einer Sache zufügt.
2. Nach § 367 Ziff. 11 des Strafgesetzbuches wird mit Geldstrafe bis zu 300 G oder mit Haft bestraft, wer bösartige Hunde frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt. Beißt oder verletzt der Hund jemand, so kann fahrlässige Körperverletzung (§ 230 des Strafgesetzbuches) vorliegen. Die Besitzer von bösartigen Hunden werden daher die Hunde festzulegen oder sie mit einem Maulkorb zu versehen haben, wenn sie sich einer Bestrafung nach diesen Gesetzesbestimmungen nicht aussetzen wollen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz auf Grund des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt aber auch in diesem Falle bestehen.
3. Wo nach § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts durch Hunde eine Gefahr für das Publikum hervorgerufen wird, ist durch die Ortspolizeibehörden gemäß § 132 des Landesverwaltungsgesetzes die Festlegung der fraglichen Hunde anzuordnen und durch Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen durchzusetzen.
4. Auf Grund des § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann **jeder**, um eine drohende **Gefahr** von sich oder einem anderen abzuwenden, Hunde beschädigen oder töten, wenn die Beschädigung oder Tötung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Der Handelnde braucht unter diesen Voraussetzungen keinen Schadenersatz leisten und kann auch nicht wegen Sachbeschädigung bestraft werden (§§ 303 bis 305 des Strafgesetzbuches). Hat dagegen der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Zu beachten ist ferner, daß der Selbstschutz widerrechtlich wird und eine Schadensersatzpflicht begründet, wenn die von dem Hunde drohende Gefahr auf andere Weise vermieden werden kann und wenn der gefährliche Hund unverhältnismäßig wertvoller ist, als das bedrohte Gut.
5. Für **Jagdreviere** gelten noch besonders die Bestimmungen der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netzedistrikt vom 8. 10. 1805 sowie die §§ 64 ff. des Allgemeinen Landrechts, wonach:
   a) frei umherlaufende, nicht gehörig geknüttelte oder gelähmte, **gemeine** Hunde sowie Katzen von den Forstbediensteten und Waldaufseher sowie von den Jagdberechtigten und deren Jäger im „Jagdrevier" getötet werden können.
   b) **Jagdhunde** und **Windhunde** nicht getötet werden dürfen, wenn sie während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd bloß überlaufen und von ihm sofort zurückgerufen werden und wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöset, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind. In diesen Fällen können sie nur aufgefangen werden.
   c) Ein **Tötungsrecht für Jagdhunde** besteht somit nur dann, wenn sie von Hause entwichen sind und ungeknüttelt aufsichtslos revierend auf fremdem Jagdrevier betroffen werden.
6. Aus der Viehseuchengesetzgebung ist noch zu beachten, daß frei umherlaufende Hunde mit Halsbändern versehen sein müssen, die den Namen und Wohnort des Besitzers ersehen lassen.

Tiegenhof, den 25. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Molkereigehilfe Johann Braun dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 22. August 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Amtsbezirk Tralau.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Rentier Hermann Enß in Tralau zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Tralau auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 25. August 1927 bis 24. August 1933 einschließlich, ernannt worden.

Tiegenhof, den 23. August 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Personalien.

In den Schulvorstand der evangl. Schule in Tannsee sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Gutsbesitzer Erich Döhring
2. Arbeiter Johannes Schöneberg

} Tannsee.

Tiegenhof, den 23. August 1927.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.

Abt. G Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Chefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
Abt. A. Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Neu hinzugekommen:

" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
Abt A. Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17 Strafaktenbogen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Abschätzungen
von Grundbesitz, Nachlässen für gerichtl. Auseinandersetzungen, in Steuersachen p. p. durch
Gustav Ohl,
gerichtl. beeid. Kreistaxator u. gerichtl. landw. Sachverständiger, **Danzig,** Langgarten 63, Tel. 28963.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 37 — Neuteich, den 8. September — 1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die säumigen Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 12. 7. d. Js. sowie meine Kreisblattverfügung vom 9. 8. d. Js — Kreisblatt Nr. 33 — an Einsendung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr April/Juni 1927 **bestimmt bis zum 15. d. Mts.** erinnert. Die Steuerbeträge sind in gleicher Frist an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Tiegenhof, den 2. September 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Schiedsmannsbestätigung.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 22. Juli 1927 ist der Gutsbesitzer Max Schleimer in Schöneberg als Schiedsmann für den 25. Bezirk des Kreises Gr. Werder (GemeindeSchöneberg) auf die Dauer der nächstfolgenden drei Jahre, und zwar für die Zeit vom 22. Juli 1927 bis zum 22. Juli 1930, bestätigt und beeidigt worden.

Tiegenhof, den 1. September 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Standesamtsbezirk Tannsee.

Der Gutsbesitzer Bruno Flindt-Lindenau ist anstelle des Gutsbesitzers Gustav Döhring in Tannsee, der sein Amt niedergelegt hat, zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Tannsee ernannt worden.

Tiegenhof, den 29. August 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

Als Familienväter in den Schulvorstand sind gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

a) für die evangl. Schule in Marienau:
1. Rentier Emil Enß
2. Arbeiter Gustav Thießen } Marienau;

b) für die kath. Schule in Marienau:
1. Arbeiter Johann Kutschinski
2. Arbeiter Franz Widowski } Marienau.

Tiegenhof, den 30. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Vollziehungsbeamter.

Ich habe die Bestellung des bei der Landkrankenkasse in Neuteich beschäftigt gewesenen Assistenten Otto Schulz zum Vollziehungsbeamten der genannten Kasse widerrufen.

Tiegenhof, den 5. September 1927.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 6.

Herbstferien.

Die diesjährigen Herbstferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden im Einvernehmen mit den Herren Kreisschulräten, wie folgt, festgesetzt:

1. Für die Schulen nördlich der Staatsbahn Ließau—Kalthof:
Schluß: Freitag, den 30. September mittags,
Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 18. Oktober früh.

2. Für die Schulen des südlich der Staatsbahn Ließau—Kalthof gelegenen Teiles des Kreises:
Schulschluß: Sonnabend, den 24. September mittags,
Wiederaufnahme des Unterrichts: Mittwoch, den 12. Oktober früh;
jedoch für **Kunzendorf** evangl.:
Schulschluß: Sonnabend, den 24. September mittags,
Wiederaufnahme des Unterrichts: Montag, den 10. Oktober früh
und **Kalthof** evangl. und kath.:
Schulschluß: Mittwoch, den 28. September mittags,
Wiederaufnahme des Unterrichts: Donnerstag den 13. Oktober früh.

Tiegenhof, den 30. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Bekanntmachung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

In der ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig am 15. Juni 1927 ist ein neuer Tarif zur Abschätzung des Arbeitsbedarfs der Betriebe der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beschlossen worden. Der neue Tarif ist gültig ab 1. Jannar 1927 und gelangt in dieser Kreisblattnummer besonders zum Abdruck.

Den Betriebsunternehmern der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden durch die Ortsbehörden Fragebogen zugehen, die als Unterlage zur Neuabschätzung des Arbeitsbedarfs des Betriebes dienen sollen. Die Betriebsunternehmer werden aufgefordert, die Fragebogen

binnen 2 Wochen

auszufüllen und den Ortsbehörden zurückzugeben. Wer keinen Fragebogen erhält, muß einen solchen von der Ortsbehörde anfordern.

Der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Teil- und Nebenbetriebe, sowie die auf Grund der §§ 920 und 921 der Reichsversicherungsordnung mit zu versichernden Tätigkeiten. Als land- bezw. forstwirtschaftlicher Betrieb ist die Bodenbewirtschaftung jeder Art anzusehen, sofern es sich nicht um ganz unbedeutende Anlagen handelt. Zu den bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Betrieben gehören auch Gärtnereien, Erwerbsgärten, Privatgärten, Friedhofsgärtnereien, Friedhofsbetriebe, öffentliche Gärten, sowie öffentliche und private Parkanlagen. Die Unternehmer dieser Betriebe werden gleichfalls zur Ausfüllung des Fragebogens aufgefordert.

Unternehmer des Betriebes ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht, bei verpachteten Grundstücken mithin der Pächter; bei Dienstländereien, wenn sie vom Stelleninhaber selbst bewirtschaftet werden, der letztere.

Als Sitz eines landwirtschaftlichen Betriebes, der sich über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt die Gemeinde, in der die gemeinsamen oder die zu den Hauptzwecken des Betriebes dienenden Wirtschaftsgebäude liegen.

Die Betriebsunternehmer werden um sorgfältige Ausfüllung des Fragebogens und vor allem um genaue Angabe der **Flächengröße** der verschiedenen Kulturarten ersucht, da die Größe der Betriebe der Grundlage für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs und damit auch für die Feststellung der Beiträge bildet. Unter „Weideland" sind in den Fragebogen nur ganz geringwertige Grasflächen anzugeben, **die keinen Heuschnitt liefern.** Pachtländereien sind mitanzugeben; die nur zur Sommernutzung gepachteten Wiesen außer Ansatz zu lassen. **Nicht bewirtschaftete Flächen,** wie Un and, Hof- und Baustellen, Wege, Gräben, Wasserstücke usw. sind in die Fragebogen **nicht** aufzunehmen. Die Angaben in den Fragebogen werden durch eine besondere Kommission in der Gemeinde nachgeprüft werden.

Betriebsunternehmer, welche die für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs erforderlichen Angaben unvollständig oder unrichtig machen, können zu einer Auskunft über ihre Verhältnisse durch Geldstrafen angehalten werden. Erfolgt die Auskunft nicht rechtzeitig oder unvollständig, so werden die Angaben durch die Gemeindebehörde nach eigener Kenntnis berichtigt.

Tiegenhof, den 5. September 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Neuer Tarif

zur Abschätzung des Arbeitsbedarfs der Betriebe der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig

Gültig vom 1. Januar 1927 ab.

Kulturart	Es sind für den Hektar und das Jahr an Arbeitstagen abzuschätzen:
I. Landwirtschaftsbetrieb:	
1. Ackerland einschließlich einjähriger Kleeweiden und Haus- u. Ziergärten bis zur Größe von 0,50 ha	
a) für die Sektionen Kreis Danziger Höhe, Kreis Danzig Stadt und Kreis Zoppot Stadt	38
b) für die Sektionen Kreis Danziger Niederung und Kreis Gr. Werder	55
Für sämtliche Sektionen der Berufsgenossenschaft:	
2. Zweijährige Kleeweiden	10
3. Wiesen (Mähland)	10
4. Weideland.	3
II. Gärtnereien, Erwerbsgärten, Privatgärten, von über 0,50 ha Größe und Friedhofsgärtnereien	200
III. Friedhofsbetriebe, öffentliche Gärten sowie öffentliche und private Parkanlagen	100
V. Forstwirtschaft (Wald und Holzung)	4

Zu I Ziffer 1.
Haus- und Ziergärten sind die unmittelbar am Hause oder in nicht allzuweiter Entfernung gelegenen oder die mit Zierpflanzen besetzten Gärten, die im wesentlichen aus Liebhaberei oder zur Erholung oder zur Eigenversorgung unterhalten werden.

Zu I Ziffer 4.
Unter Weideland sind nur ganz geringwertige Grasflächen zu verstehen, **die keinen Heuschnitt liefern.**

Zu II.
Zur Gärtnerei gehören die nachstehenden Betriebsarten:
1. Haus- und Ziergärten über 0,50 ha (2 Morgen), auch wenn Personal nicht beschäftigt wird;
2. Handelrebschulen;
3. Gemüsegärtnerei und Gemüsetreiberei;
4. die gesamte Landschaftsgärtnerei einschließlich der damit verbundenen Bodenbearbeitung;
5. Baumschulen jeder Art und Größe und die damit verbundenen Obstpflanzungen;
6. Obstbau sowie Obst-, Wein- und Fruchttreiberei;
7. Freiland- und Schnittblumengärtnerei, Pflanzen-, Topfpflanzen- und Dekorationsgärtnerei sowie Blumentreiberei;
8. Blumen- und Gemüsezucht, Blumen- und Kranzbinderei sowie Pflanzen-, Blumen- und Samenhandlungen;
9. Gutsgärtnerei, Schloßgärtnerei, Hofgärtnerei, Herrschaftsgärtnerei, Villengärtnerei, Gärtnerei der politischen und der Kirchengemeinden und öffentlichen Korporationen, Gärtnerei in staatlichen Betrieben und Anstalten usw., Gärtnerei bei Stiftungen, Friedhofsgärtnerei, Gärtnerei in Versuchs-, botanischen, zoologischen Gärten, in Theater-, Vergnügungs-, Wirtschaftsgärten, Gärtnerei von Verschönerungs- und dergleichen Vereinen, von Unterrichts-, Erziehungs-, Heil- und sonstigen Anstalten und sonstige Arten der Gärtnerei;
10. Obstpflanzungen (z. B. Straßenpflanzungen);
11. Feldsamengewinnung (z. B. Kleesamen- und Rübensamenzucht);
12. Weinbau und Weinbauschulen;
13. Feldmäßig betriebener Gemüse- und Nutzpflanzenbau.

Zu III.
Der Friedhofsbetrieb umfaßt alle dazugehörigen Tätigkeiten, also die gesamte Instandhaltung des Friedhofsgeländes (einschl. der Wege, Umzäunungen, Hecken), ferner die Bestattungsarbeiten auf dem Friedhof selbst sowie auch das Bestattungswesen außerhalb des Friedhofes und die Pflege der Gräber und etwaiger gärtnerischer Anlagen. Auch der Betrieb der Krematorien ist dem Friedhofsbetrieb hinzuzurechnen einschl. der Unterhaltung von Urnenhainen und dergl.

Die Reichsversicherungsordnung bezeichnet denjenigen, für dessen Rechnung der „Betrieb" unterhalten wird, als **„Unternehmer"**. Unternehmer des Friedhofs ist daher stets **die Kirchen- oder politische Gemeinde.**

Beschlossen in der ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig am 15. Juni 1927.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes.
gez. Claaßen.

Der vorstehende neue Tarif zur Abschätzung des Arbeitsbedarfs der Betriebe der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig wird mit Gültigkeit vom 1. 1. 1927 genehmigt.

Danzig, den 30. Juni 1927.

Landesversicherungsamt der Freien Stadt Danzig.
Im Auftrage gez. Frank.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 5. September 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Empfehle zu billigsten Tagespreisen:

Benzin, Hütten-Benzol
Gasöl, Petroleum, konsist. Fette
Maschinen-, Motor-, Zylinder-, Zentrifugen-Öl
Firnis / Tran / Lysol / Creolin / Wagenfett / Lederappretur / Carbolineum
Futterkalk / Schlämmkreide
Kiepen und Körbe in allen Größen
Seilerwaren, alle Sorten
Bargum's Viehpulver
Urbin / Zündhölzer
Siede's Koch- und Vieh-Salz
prima Bier- und Wein-Essig

Hochachtungsvoll

Arthur Toews
Neuteich

Spirituosen / Wein / Zigarren

Westpr. Kleinbahnen.
Am 15. September 1927 tritt der Ausnahmetarif 5 zum Binnentarif in Kraft. Auskunft erteilen die Stationen.
Betriebsdirektion.

Monats- u. Jahres-
Milchbücher
empfiehlt R. Pech

Der deutsche Rundfunk
Größte Funkzeitschrift mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung.
Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 38 **Neuteich, den 16. September** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden
a) an der Lohnsteuer für Januar/Juni 1927,
b) an der Lohnsteuer für 1926 — Schlußabrechnung —,
c) an der Umsatzsteuer für April/Juni 1927 und der Luxussteuer für 1926,
d) an der Körperschaftssteuer für April/Juni 1927,
e) an dem gemeinsamen Steuersoll für April/Juni 1927

die in den Spalten 2—6 bezw. 7 der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus Spalte 8 ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten. Die auf Gemeindekonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 9.

Gemeinde	Lohnsteuer f. Januar/Juni 1927 G	Lohnsteuer für 1926 (Schlußabrechnung) G	Umsatzsteuer f. April/Juni 1927 u. d. Luxussteuer f. 1926 G	Körperschaftssteuer f. April/Juni 1927 G	Gemeinde-Steuersoll für April/Juni 1927 G	Summe (Spalten 2—6) G	Auf Kreis-Steuern verrechnet G	Auf Gemeindekonto überwiesen G	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Altebabke	26 02		1 44			27 46	27 46		
Altenau	30 06					30 06	30 06		
Altendorf			5 46			5 46	5 46		
Altmünsterberg	198 53		348 74		324 68	871 95	871 95		
Altweichsel	221 10		5 49			226 59	*226 59		* Landw. Berufsgenossenschaftsbeit.
Bärwalde	1 11		16 65		288 96	306 72		306 72	
Barenhof			54 68			54 68	54 68		
Biesterfelde	160 80		45 52		95 29	301 61	301 61		
Brodsack			11 14		35 68	46 82	*46 82		* Kreissteuern 1926
Brunau					19 12	19 12		19 12	
Dammfelde			3 60			3 60		3 60	
Eichwalde					4 84	4 84		4 84	
Fürstenau	292 —					292 —	292 —		
Fürstenwerder			12 69			12 69			
Grenzdorf A	108 63		39 26		113 36	261 25	*261 25		* Konto 116 Vorschußdeckung
Grenzdorf B	164 96	312 24	44 01		357 05	878 26	432 11 * 9 32 †274 54	162 29	* Landw. Berufsgenossenschaftsbeit. † Konto 116 Vorschußdeckung
Halbstadt		17 66	8 08		91 19	116 93	116 93		
Herrenhagen	10 05					10 05	10 05		
Holm	31 46	208 87	82 40		364 60	687 33	666 72 20 61		Konto 116 Vorschußdeckung
Irrgang			1 94			1 94	1 94		
Jungfer			356 83		363 49	720 32	720 32		
Kalteherberge	50 25		7 88			58 13	58 13		
Kalthof	667 69		866 21		5568 11	7102 01	3021 74 4080 27		Wohnungsbauabg. 1927
Kaminke	80 40		1 01		3 80	85 21	85 21		
Keitlau	63 25		252 26		149 39	464 90	202 26	262 64	
Kuchwerder					27 53	27 53		27 53	
Kunzendorf			— 01			— 01	— 01		
Ladekopp	247 51		8 78		205 45	461 74	461 74		
Lakendorf			7 49			7 49	7 49		
Gr. Lesewitz	252 98	317 36	215 52		1484 75	2270 61	1250 29	1020 32	
Leske					69 98	69 98	69 98		
Gr. Lichtenau	33 97		173 36		241 40	448 73	448 73		
Kl. Lichtenau	171 74		50 83		210 99	433 56	433 56		
Ließau			45 —			45 —	45 —		
Lindenau	19 62		129 41		71 92	220 95	220 95		
Lupushorst			59 77		122 70	182 47		182 47	
Marienau	10 88		95 51		290 77	397 16	*397 16		* Landw. Berufsgenossenschaftsbeit.
Gr. Mausdorf			6 50			6 50	6 50		
Mielenz	110 25		56 56		212 59	379 40	379 40		
Gr. Montau			63 48		246 05	309 53	309 53		
Kl. Montau			2 70		305 04	307 74	307 74		
Neudorf	10 05				4 98	15 03	15 03		
Neukirch	461 82	391 38	92 03		229 30	1174 53	5 89	1168 64	
Neulanghorst			6 75			6 75	6 75		
Neumünsterberg			54 81			54 81	54 81		
Neunhuben			2 48		50 91	53 39	53 39		
Neuteicherhinterfeld					15 04	15 04	15 04		* Konto 116 Vorschußdeckung
Neuteicherwalde			31 64			31 64	*31 64		
Niedau			28 42		78 86	107 28	107 28		* Konto 116 Vorschußdeckung
Orloff	110 60		— 81		22 97	134 38	*134 38		

Kopf wie vor.

Palschau	36	49			47	48			81	07	165	04	165	04				
Parschau									15	37	15	37	15	37				
Petershagen	156	84			6	65					163	49	163	49				
Pieckel	642	23									642	23	514 / *128	18 / 05				* Konto 116 Vorschußdeckung
Platenhof	754	03			280	60			227	20	1261	83	852	67	409	16		
Reimerswalde			2	50					119	32	121	82	121	82				
Reinland					78	66			54	05	132	71	132	71				
Rosenort									21	44	21	44	21	44				
Rückenau					12	84					12	84	12	84				
Schadwalde	204	26	230	86	102	83	2	21	296	08	836	24	833 / * 2	64 / 60				* Viehversicherung
Scharpau									50	14	50	14	50	14				
Schönau	99	78			11	03					110	81	110	81				
Schöneberg	688	36			340	67			362	33	1361	36	799 / *592	08 / 28				* Wohnungsbauabgabe für 1926
Schönsee					49	47					49	47	49	47				
Simonsdorf	974	91	174	90	30	84	5	76	514	79	1701	20	1065 / *138	16 / 02	498	02		* Konto 116 Vorschußdeckung
Stobbendorf	183	66			36	34			146	61	366	61	(*82 / (283	95 / 66				* Wohnungsbauabgabe für 1926
Stuba	78	90	21	75	40	95			417	60	559	20	(*184 / (375	20 / —				* Konto 116 Vorschußdeckung
Tannsee					78	87					78	87	78	87				
Tiegenhagen	347	87							6	45	354	32	354	32				
Tiegenort	496	70	417	77	391	98	14	40	509	13	1829	98	318	92	1511	06		
Tragheim									961	66	961	66	637	63	324	03		
Tralau	104	43									104	43	104	43				
Trampenau	160	80							221	99	382	79	382	79				
Vierzehnhuben	41	12	49	61					12	18	102	91	(49 / (*53	25 / 66				* Viehversicherung
Vogtei									35	19	35	19	35	19				
Walldorf									44	63	44	63	44	63				
Wernersdorf	733	65									733	65	733	65				
Zeyer	320	22			151	63			468	22	940	07	(*906 / (33	44 / 63				* Konto 116 Vorschußdeckung
Zeyersvorderkampen			17	37	30	47			577	85	625	69	582	60	43	09		
Hakendorf	100	46									100	46						
Montauerforst	20	08									20	08	Postscheckkonto					

Tiegenhof, den 9. September 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Volkstagswahl.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat als Wahltag für die gemäß Artikel 9 der Verfassung abzuhaltende Neuwahl des Volkstages

Sonntag, den 13. November 1927,

bestimmt und zum Wahlleiter Herrn Oberregierungsrat Dr. Meyer-Barkhausen, zu dessen Stellvertreter Herrn Regierungsrat Koeppen, ernannt.

Tiegenhof, den 13. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die alljährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und Winter abzuhaltenden Revisionen der gewerblichen Anlagen hin. Die Katasterblätter über die gewerblichen Anlagen mit den Revisionsbemerkungen sind bis zum 1. November d. Js. an das Staatl. Gewerbe-Aufsichtsamt in Danzig **unmittelbar** einzureichen.

Tiegenhof den 9. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Polizei-Verordnung über die Sicherheit in Lichtspieltheatern.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises weise ich auf die Polizeiverordnung über die Sicherheit in Lichtspieltheatern vom 29. Juli 1927, St. A. Teil I S. 285 hin.

Tiegenhof, den 10. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Als Familienväter in den Schulvorstand der Schule in Zeyer sind gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Ernst Meermann-Zeyer,
2. Hofbesitzer Hermann Jochem-Zeyer.

Tiegenhof, den 1. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Jagdscheine.

Im Monat August d. Js. haben Jahres-Jagdscheine erhalten: Johann Jochem, Fischer-Stobbendorf, August Fietkau, Eigentümer-Zeyersvorderkampen, Johannes Reimer, Landwirt-Grenzdorf B, Martin Kiehl, Entenschütze-Stobbendorf, Wichmann, Amtsvorsteher-Schadwalde, Johann Konrad, Rentier-Kalthof, Karl Schaefer, Geschäftsführer-Neuteich, Kurt Schulze, Kaufmann-Tiegenhof, Johann Warkentin, Hofbesitzer-Tiegenhagen, Dr. Spengler prakt. Arzt-Jungfer, Artur Wolschon, Oberamtmann-Einlage, Johann Magehrke II, Eigentümer-Jungfer, Johann Magehrke III, Zimmermann-Jungfer, Gerhard Thießen, Hofbesitzer-Gr. Lichtenau, August Adler, Zimmermann-Jungfer, Heinrich Dyck, Zolloberwachtmeister-Jungfer, Robert Kiehl, Landwirt-Grenzdorf A.

Tiegenhof, den 5. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Fahrradbeschlagnahme.

Als vermutlich gestohlen ist beschlagnahmt worden ein Herrenfahrrad Marke Naumann Germania, Nr. 995808. Die letzte Zahl (8) ist nicht mit Bestimmtheit zu erkennen, da sie ausgefeilt und überlackiert ist. Der Eigentümer des Rades kann sich beim Schupokommando-Neuteich melden.

Tiegenhof, den 12. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Fahrraddiebstahl.

Am 1. 9. d. Js. ist dem Melker Leo Schikowski-Barendt ein Fahrrad entwendet worden. Als Täter kommt der Melker Dionisius Bonneck, geb. am 15. 8. 1901 in Belle, Kreis Schwetz, in Frage. Bonneck nennt sich auch Erich Tebonk.

Die Herren Landjäger und das Schupokommando ersuche ich, nach Bonneck sowie dem entwendeten Fahrrad zu fahnden und im Ermittlungsfalle Bonneck festzunehmen und das Rad sicherzustellen.

Beschreibung des Fahrrades: Marke „Viktoria", Nr. 729362, fast neu, schwarze Felgen mit grünen Streifen, nach unten gebogene Lenkstange.

Tiegenhof, den 12. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Fahrraddiebstahl.

Gestohlen wurde am 3. d. Mts. abends 10 Uhr in Simonsdorf ein Herrenfahrrad.

Beschreibung: Marke Panter, Nr. 505 572, neu, rote Bereifung, gelbe Felgen, Torpedofreilauf, große nach unten gebogene Lenkstange.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Täter und dem Verbleib des Rades zu forschen.

Tiegenhof, den 13. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 8. Juli 1927 — Kreisblatt Nr. 29, vom 6. 8. 1927 — Kreisblatt Nr. 33 und vom 29. 8. 1927 — Kreisblatt Nr. 36 — ersuche ich die nachstehend verzeichneten, mit der Einreichung der Nachweisung über Handwerksbetriebe immer noch rückständigen Gemeinden, dieselbe nunmehr bestimmt bis **zum 22. d. Mts.** hier einzureichen oder **Fehlanzeige** zu erstatten.

Altenau, Beiershorst, Blumstein, Bröske, Dammfelde, Eichwalde, Grenzdorf A, Herrenhagen, Irrgang, Krebsfelde, Gr. Lesewitz, Montauerforst, Neulanghorst, Neustädterwald, Neuteichsdorf, Orlofferfelde, Parschau, Pletzendorf, Rückenau, Schöneberg, Schönsee, Stadtfelde, Stobbendorf, Tiegenhagen, Trappenfelde, Vierzehnhuben und Vogtei.

Tiegenhof, den 9. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 11.

Nachstehende Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. 7. 1927, die am 4. d. Mts. in Kraft getreten ist, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Tiegenhof, den 12. September 1927.

Der Landrat.

Polizeiverordnung über den Straßenverkehr.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R. G. Bl. S. 437) wird mit Zustimmung des Verwaltungsgerichtes für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

A. Allgemeines.

§ 1.
Begriffe.

(1) Im Sinne nachstehender Vorschriften gelten:

1. als Fahrzeuge alle Beförderungsmittel, die ohne an Bahngeleise gebunden zu sein, bewegt werden, mit Ausnahme von Rollstühlen für Kranke, einrädrigen Schubkarren, Kinderwagen, Kinderleiterwagen und dergl.;
2. als Fuhrwerke Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Menschen oder Tiere eingerichtet und nicht an Bahngeleise gebunden sind, ausgenommen Fahrräder, Rollstühle für Kranke, einrädrige Schubkarren, Kinderwagen, Kinderleiterwagen und dergl.;
3. als Kraftfahrzeuge Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngeleise gebunden zu sein;
4. als Wirtschaftsfuhren Fuhren, die innerhalb der Gemarkung (Feld- oder Gemeindemarkung) des Betriebssitzes oder benachbarter Gemarkungen (Feld- oder Gemeindemarkungen) für Zwecke der Land- oder Forstwirtschaft ausgeführt werden;
5. als Wege auch Plätze, Brücken und Durchgänge;
6. als Wegebenutzer Schienenfahrzeuge, Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Reiter, marschierende Abteilungen, Aufzüge sowie getriebene oder geführte Tiere, ausgenommen Hunde;
7. als Dunkelheit in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Wenn neben der befestigten eine unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) vorhanden ist, so gilt jede der beiden Fahrbahnen für die Anwendung der Fahrordnung (Beurteilung der rechten und der linken Seite) als selbständiger Weg; beim Ausweichen und Überholen darf auch erforderlichenfalls vom Sommerweg auf die befestigte Fahrbahn und umgekehrt übergegangen werden.

(3) Auf Fahrzeuge und Fahrräder, welche im öffentlichen Fuhrgewerbe verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die besonderen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Fuhrgewerbe dienenden Fahrzeuge Anwendung.

§ 2.
Zustand der Fahrzeuge, Ladung, Beleuchtung.

(1) Fahrzeuge müssen sich in verkehrssicherem Zustande befinden.

(2) Die Ladung muß so verteilt sein, daß sie weder Personen oder Sachen beschädigen oder verunreinigen noch starkes Geräusch oder das Umschlagen des Fahrzeuges verursachen kann. Am hinteren Ende des Fahrzeuges weit herausragende Ladungen müssen an den Enden durch Strohkränze, Lappen oder dergl. besonders kenntlich gemacht sein. Spitze oder scharfe Gegenstände, wie Sensen, Gabeln, Sägen und dergl. dürfen aus der Ladung nicht hervorragen.

(3) Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen alle Fahrzeuge mit mindestens einer von vorn und rückwärts sichtbaren hellbrennenden Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase versehen sein, soweit nicht für bestimmte Fahrzeugarten weitergehende Vorschriften über die Beleuchtung nach dieser Verordnung bestehen.

§ 3.
Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Führer hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

(2) Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit des Weges beeinträchtigt (insbesondere bei Annäherung an Eisenbahnübergänge, in Durchlässen und auf Brücken), oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen gebracht werden kann.

(3) Bei der Ein- und Ausfahrt in und aus Grundstücken, die an einem öffentlichen Wege liegen, sind die Vorbeigehenden rechtzeitig und ausreichend zu warnen.

§ 4.

(1) Der Führer hat mit seinem Fahrzeuge, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, die rechte Seite des Weges einzuhalten und darf die linke Seite nur beim Überholen oder beim Anhalten an links liegenden Grundstücken — soweit dies örtlich nicht verboten ist — benutzen. Langsam fahrende Fahrzeuge haben innerhalb geschlossener Ortsteile möglichst die äußerste rechte Seite einzuhalten. Beim Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen ist stets die rechte Seite einzuhalten.

(2) Beim Einbiegen in einen anderen Weg hat der Führer nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

§ 5.
Ausweichen.

(1) Der Führer hat entgegenkommenden anderen Wegebenutzern rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder Örtlichkeit nicht gestatten, zu halten, bis der Weg frei ist. Jedoch hat der Führer entgegenkommenden Schienenfahrzeugen nach links auszuweichen, wenn der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug

und dem rechten Wegerand ein Rechtsausweichen nicht zu läßt.

(2) Soweit bei Begegnung mit anderen Wegebenutzern ein Ausweichen unmöglich ist, hat der Führer nötigenfalls umzukehren oder rückwärts zu fahren, wenn ihm dies nach den Umständen des Einzelfalles am leichtesten fällt.

§ 6.

Überholen.

(1) Der Führer hat eingeholte andere Wegebenutzer auf der linken Seite zu überholen. Schienenfahrzeuge hat er jedoch rechts zu überholen, es sei denn, daß der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsüberholen nicht zuläßt. Schnelleren Wegebenutzern, welche die Absicht zu überholen kundgeben, hat er dies durch sofortiges Rechtshalten zu ermöglichen.

(2) An einer Haltestelle haltende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchem seitlichen Abstand überholt werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werde.

(3) Nach dem Überholen darf sich der Führer erst wieder nach rechts wenden, wenn der überholte Wegebenutzer dadurch nicht gefährdet wird.

(4) An unübersichtlichen Wegestellen und an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegebenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 7.

Vorfahren an Wegekreuzungen.

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Wegen hat, unbeschadet der von Polizeibeamten im Einzelfall zu treffenden Anordnungen, daß auf einem Hauptverkehrswege sich bewegende Fahrzeug die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden Fahrzeug; im übrigen hat das von rechts kommende Fahrzeug die Vorfahrt.

(2) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Wegen nur dann umwenden, wenn dadurch kein anderes Fahrzeug in der Fahrt behindert wird und der Fahrweg so breit ist, daß die Bürgersteige oder die Bankette durch die Fahrzeuge, die Zugtiere oder die Ladung berührt werden. Das Zurückstoßen zum Zwecke des Umwendens ist nur in Notfällen gestattet.

§ 8.

Verhalten gegenüber der Feuerwehr usw.

(1) Für Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Ferner ist Kranken und Rettungswagen und in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Kehrmaschinen Platz zu machen. Geschlossene Verbände der Polizei, Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch die im Feuerwehrdienst begriffenen Fahrzeuge unterbrochen oder sonst in ihrer Bewegung gehemmt werden.

(2) Fahrzeuge, die sich auf Schienengeleisen befinden, haben diese bei Annäherung von Schienenfahrzeugen unverzüglich zu räumen.

§ 9.

Zeichen des Führers.

Der Führer hat anderen Wegebenutzern die Absicht des Stillhaltens durch senkrechtes Hochhalten des Armes oder der Peitsche, die Absicht des Umwendens und des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch wagerechtes Halten des Armes oder der Peitsche in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benutzt werden.

§ 10.

Zeichen der Polizeibeamten.

(1) Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Insbesondere hat der Führer eines Fahrzeuges auf den Halteruf oder das Haltezeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist das Tragen einer Dienstmütze ausreichend. Den zur Regelung des Verkehrs aufgestellten Polizeibeamten hat der Führer auszuweichen. Die von diesen Beamten gegebenen Zeichen bedeuten:

1. Winken in der Fahrtrichtung „Freie Fahrt".
2. Hochheben eines Armes „Achtung Halten".
3. Seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme „Halt".

2. Werden Lichtzeichen verwendet, so bedeutet grünes Licht „Freie Fahrt", gelbes Licht „Achtung, Halten", rotes Licht „Halt", Blinklicht „Langsam fahren".

(3) Unberührt bleibt die nach § 129 Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesges.-Bl. S. 317) dem Führer obliegende Verpflichtung im Zollgrenzbezirke den Anordnungen der Zollbeamten Folge zu leisten. Die Zollbeamten bedienen sich derselben Haltezeichen wie die Polizeibeamten.

§ 11.

Zum Stillstand gelangende Fahrzeuge.

Der Führer eines zum Stillstand gelangenden Fahrzeuges hat dieses so aufzustellen, daß er den Verkehr nicht behindert. Insbesondere ist die Aufstellung an engen Stellen, Wegekreuzungen und scharfen Wegekrümmungen sowie an Haltestellen der Straßenbahn und Kraftomnibusse verboten.

§ 12.

Benutzung der Wege, Warnungstafeln.

(1) Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf die hierfür bestimmten Fahrwege beschränkt. Wo keine erkennbaren Fußwege vorhanden sind und die Breite der Fahrbahn es zuläßt, haben die Fahrzeuge mindestens 1 Meter Abstand vom Straßenrande zu halten.

(2) Auf polizeiliche Fahrverbote und sonstige Beschränkungen des Fahrverkehrs auf einzelnen Wegen ist durch Warnungstafeln hinzuweisen.

(3) Das Anbringen von Tafeln, die zu Verwechslungen mit den von der Polizeibehörde verwendeten Tafeln Anlaß geben können, ist verboten.

§ 13.

Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr.

(1) Fahrzeuge der Feuerwehr unterliegen nicht den Vorschriften über eine einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§§ 3, 15) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Halten, Überholen und Vorfahren in den Fällen der §§ 4—6 und 10 und von sonst durch die Polizeibehörden angeordneten Verboten und Beschränkungen. Das Gleiche gilt für im Dienst befindliche Fahrzeuge der Polizei, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(2) Fahrräder der Polizei- und Zollbeamten sind bei dienstlicher Benutzung von der Vorschrift des § 2 Absatz 3 insoweit befreit, als die Befolgung dieser Bestimmung die Durchführung besonderer Aufgaben des Dienstes in Frage stellen würde.

B. Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

§ 14.

Beleuchtung, Richtungsanzeiger.

(1) Jedes Kraftfahrzeug muß versehen sein

1. nach eingetretener Dunkelheit
   mit mindestens 2 in gleicher Höhe angebrachten, die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges anzeigenden hellbrennenden Laternen mit farblosem oder schwachgeblichem Glase, die den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 m vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Uebermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden. Stark wirkende Scheinwerfer müssen innerhalb beleuchteter Ortsteile, ausgenommen bei starkem Nebel, abgeblendet werden, ferner da, wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, insbesondere beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen,
   mit einem Schlußlicht mit gelbrotem Glase.
2. mit einem zweckentsprechenden Richtungsanzeiger.

(2) Für Krafträder genügt eine hellbrennende Laterne, ausgenommen, wenn ein Kraftrad einen Beiwagen auf der linken Seite mitführt.

§ 15.

Verhalten des Führers.

(1) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet.

(2) Der Führer ist insbesondere dafür verantwortlich, daß eine vermeidbare Belästigung von Personen oder eine Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblem Geruch in keinem Falle eintritt.

(3) Der Führer darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft. Er darf das Fahrzeug nur verlassen, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden; insbesondere muß er sich, falls er sich von dem Fahrzeuge entfernt, die Vorrichtung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 31. Mai 1927) in Wirksamkeit setzen, die verhindern soll, daß ein Unbefugter das Fahrzeug in Betrieb setzt.

§ 16.

Fahrgeschwindigkeit.

Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt bei Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht innerhalb geschlossener Ortsteile 30 km in der Stunde. Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit bei Luft- oder hochelastischer Vollgummibereifung 30 km, bei anderer Vollgummibereifung 25 km in der Stunde. Bei Mitführen von Anhängern beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit bei allen Kraftfahrzeugen innerhalb geschlossener Ortsteile 16 km in der Stunde.

§ 17.

Warnungszeichen.

(1) Der Führer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbare Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeuges aufmerksam zu machen.

(2) Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

(3) Innerhalb geschlossener Ortsteile sind Warnungszeichen nur mit vorschriftsmäßiger Hupe abzugeben. Die Warnungszeichen müssen kurz, ihre Klangfarbe und Klangstärke so beschaffen sein, daß im Gefahrbereich befindliche Personen gewarnt, im weiteren Umkreise befindliche Personen aber nicht belästigt werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf auch eine Pfeife benutzt werden. Die Benutzung von Signalinstrumenten zur Abgabe von andern als Warnungszeichen, insbesondere von Rufzeichen, ist innerhalb geschlossener Ortsteile verboten.

(4) Das Abgeben langgezogener Warnungszeichen, die Ähnlichkeit mit Feuersignalen haben, und die Anbringung und Verwendung anderer als der im Abs. 3 genannten Signalinstrumente ist verboten.

§ 18.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

§ 19.

Kraftzweiräder auf Radfahr- und Fußwegen.

Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Radfahrer freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftzweirädern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 20.

Verbote und Beschränkungen der Benutzung von Wegen.

(1) Ein Verbot (auch für eine bestimmte Fahrtrichtung) oder eine zeitliche Beschränkung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen überhaupt oder mit einzelnen Orten auf bestimmten Wegen kann von den Polizeibehörden durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder für den einzelnen Fall angeordnet werden, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs insbesondere Rücksichten auf den Fußgängerverkehr es erfordern. Für Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, außerhalb des Bezirks der Staatlichen Polizei zu Danzig steht diese Befugnis dem Senat zu.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen kann von Ortspolizeibehörden nur im Rahmen von Vorschriften für den allgemeinen Fahrzeugverkehr (§ 2 Abs. 1) beschränkt werden; soll hierbei für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 km in der Stunde vorgeschrieben werden, so ist die Zustimmung des Senats erforderlich. Die Fahrgeschwindigkeit kann im übrigen von den Kreispolizeibehörden unter den im Absatz 1 Satz 1 und 2 angegebenen Voraussetzungen beschränkt werden, für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger als 30 km in der Stunde, jedoch nur mit Zustimmung des Senats. Für die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen auf Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, ist die Zustimmung des Senats erforderlich. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Brücken und Eisenbahnübergängen.

(3) Auf Verbote und Beschränkungen nach Abs. 1 und 2 ist durch Warnungstafeln hinzuweisen.

§ 21.

Wettfahrten und Zuverlässigkeitsfahrten.

(1) Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen sind verboten.

(2) Für Zuverlässigkeitsfahrten und ähnliche Veranstaltungen zu Prüfungszwecken ist die Genehmigung des Senats erforderlich, der im Einzelfalle die Bedingungen festsetzt.

§ 22.

Mitführen von Anhängern.

(1) Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassener Kraftwagen darf einen Anhängewagen nur unter folgenden Bedingungen mitführen:

1. das Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) des Anhängewagens darf 7,5 Tonnen nicht überschreiten,
2. die Radkränze des Anhängewagens müssen mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoff bereift sein und dürfen keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten; Vollgummireifen müssen einschließlich Stahlband auch im abgenutzten Zustand mindestens 50 Millimeter stark sein, wenn das Gewicht des Anhängewagens im beladenen oder unbeladenen Zustand 2,5 Tonnen übersteigt;
3. der Anhängewagen muß versehen sein:
   a) mit einer sicher wirkenden Bremse,
   b) mit einer zuverlässigen auf die Fahrbahn wirkenden Vorrichtung, die in Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert (Bergstütze);
4. die Verbindung zwischen Anhängewagen und Kraftwagen muß so beschaffen sein, daß die Räder des Anhängewagens auch in Krümmungen möglichst auf den Spuren des Kraftwagens laufen!
5. der Anhängewagen muß von außen sichtbar ein fest angebrachtes Schild haben, daß in leicht lesbarer Schrift eine Unterscheidungsnummer, Eigengewicht, zulässige Nutzlast sowie Felgendruck auf

1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — im beladenen Zustand angibt.

(2) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhängewagen den Bedingungen des Abs. 1 entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Kann die Bremse nicht vom Führersitze des Kraftwagens aus bedient werden, so muß auf dem Anhängewagen ein Bremser mitfahren und eine Verständigung zwischen ihm und dem Führer möglich sein.

(3) Der Polizeipräsident und die Landräte können allgemein für ihren Bezirk von der Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 3 Befreiung gewähren.

(4) Das Mitführen von Anhängeachsen zur Lastenbeförderung und von mehr als einem Anhängewagen ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur für deren Bezirk zulässig; das gleiche gilt für das Mitführen eines Anhängewagens, wenn den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 nicht genügt ist. Der Erlaubnis der Polizeibehörde bedarf es nicht, soweit nur dem Erfordernisse des Abs. 1 Nr. 3 nicht genügt ist und der Polizeipräsident oder die Landräte von der Befugnis, gemäß Abs. 3 Befreiung zu gewähren, Gebrauch gemacht haben. In Fällen polizeilicher Erlaubnis ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Das Mitführen von Anhängeachsen zur Personenbeförderung kann vom Senat allgemein oder im Einzelfalle zugelassen werden.

(5) Bei Mitführen von Anhängewagen oder -achsen muß außer dem vorderen Kennzeichen des § 8 Abs. 2 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr das Kennzeichen nach § 8 Abs. 3 daselbst an der Rückseite des letzten Fahrzeugs oder auf beiden Seitenwänden des Kraftwagens angebracht sein. Im letzteren Falle muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel eine Laterne weißes oder gelbrotes Licht nach hinten werfen, eine Beleuchtung der seitlichen Kennzeichen bedarf es nicht.

§ 23.

Krafträder mit Anhängern, Bei- oder Vorsteckwagen.

(1) Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenes Kraftrad oder Kleinkraftrad darf Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen nur mitführen, wenn deren Radkränze mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sind und keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten; auch muß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen mit dem Kraftrad in zuverlässiger Weise gekuppelt sein.

(2) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen diesen Bedingungen entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet.

§ 24.

Angehängte Kraftfahrzeuge.

Die Bestimmungen des § 22 finden mit Ausnahme der des Abs. 5 Satz 2, erster Halbsatz keine Anwendung auf angehängte Kraftfahrzeuge, die sich nicht mit eigener Kraft fortbewegen. Solche Schleppzüge müssen besonders vorsichtig fahren; geschleppte Kraftfahrzeuge müssen mit je einem Begleiter besetzt sein, der Bremsen und Lenkvorrichtung bedient.

C. Verkehr von Fuhrwerken.

§ 25.

Zugtiere, Ladung, Anhängen an Fahrzeuge.

(1) Zum Zug untaugliche Tiere dürfen zur Bespannung nicht verwendet werden. Bissige Zugtiere müssen mit Maulkorb versehen werden.

(2) Das Gewicht des Fuhrwerkes und der Ladung muß in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen.

(3) Erforderlicher Vorspann ist rechtzeitig zu besorgen, damit keine Verkehrsstörungen eintreten.

(4) Die Ueberladung von Fuhrwerken ist zu vermeiden. Als überladen gilt ein Fuhrwerk, wenn es nur bei Anwendung roher Antriebsmittel in Bewegung gesetzt und erhalten werden kann. Bei überladenen Fuhrwerken haben die Polizeibeamten erforderlichenfalls das Weiterfahren zu untersagen und die Beschaffung von Vorspann oder wenn angängig die Verminderung der Last anzuordnen.

(5) Das Anhängen an Fahrzeuge ist verboten.

(6) Von Pferden gezogene Schlitten müssen mit einem helltönenden Schellengeläute versehen sein.

§ 26.

Kennzeichnung.

Alle nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuge sowie die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die als Wohnwagen benutzten Fuhrwerke müssen auf der linken Seite des Fuhrwerks oder an dem Geschirr des linken Zugtieres mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort des Fuhrwerkbesitzers (Firma und deren Sitz) angibt. Für Wirtschaftsfuhren können die Kreispolizeibehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Ausnahmen zulassen.

§ 27.

Beleuchtung.

(1) Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen bespannte Fuhrwerke (von zusammengekoppelten das vorderste) mindestens eine hellbrennende von vorn und hinten sichtbare Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese muß am vorderen Teil des Fuhrwerks auf der linken Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussetzung kann sie bei nicht dem Personenverkehr dienenden Fuhrwerken auch auf der linken Seite an einem Zugtier oder unter dem Fuhrwerk befestigt werden.

(2) Bespannte Langholzfuhrwerke und andere bespannte Fuhrwerke, deren Ladung mehr als 1 m nach hinten übersteht, haben während der Dunkelheit und bei starkem Nebel am hinteren Ende eine zweite hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein von hinten leicht zu sehen ist. Ebenso muß bei hochgedeckten, mehr als 4,50 m langen Fuhrwerken (Möbelwagen oder dergl.) und zusammengekoppelten Fuhrwerken eine solche zweite Laterne am hinteren Ende des Fuhrwerks (bei zusammengekoppelten Fuhrwerken des letzten Fuhrwerks) angebracht sein.

(3) Für Wirtschaftsfuhren können die Kreispolizeibehörden Ausnahmen von der Vorschrift des Absatz 1 S. 1, und für zusammengekoppelte Fuhrwerke von der Vorschrift des Absatz 2, S. 2 zulassen.

§ 28.

Anforderungen an den Führer.

(1) Jedes bespannte Fuhrwerk muß während der Fahrt einen zur selbständigen Leitung tauglichen Führer haben. Die Führung von Fuhrwerken ist Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder wegen Trunkenheit zur sicheren Führung nicht imstande sind, verboten. Solchen Personen und Jugendlichen unter 14 Jahren darf die Führung nicht übergeben oder belassen werden.

(2) Die Kreispolizeibehörden können eine Altersgrenze von mehr als 14 Jahren festsetzen; sie können Ausnahmen von den Altersgrenzenbestimmungen zulassen. Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, die wiederholt wegen Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften bestraft sind, kann von der Kreispolizeibehörde für ihren Bezirk die selbständige Führung bespannter Fuhrwerke dauernd oder zeitweise untersagt werden.

§ 29.

Inbetriebnahme von Fuhrwerken; Ankoppelung

(1) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fuhrwerk, die Gespanntiere und die Ladung sich in vorschrifts-

mäßigem Zustande befindet, und daß das Fuhrwerk während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist. Der Halter eines Fuhrwerkes darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm ein Mangel bekannt ist. Stellen sich Mängel unterwegs ein, so hat der Führer für Abhilfe zu sorgen.

(2) Das Ankoppeln von mehr als einem Fuhrwerk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig; Ausnahmen können von den Kreispolizeibehörden für Wirtschaftsfuhren vorgesehen werden.

§ 30.

Leitung und Bedienung von Fuhrwerken; Mitführen nicht eingespannter Tiere.

(1) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fuhrwerks verpflichtet. Er muß das Gespann stets in seiner Gewalt haben und darf die Fahrbahn nicht aus den Augen lassen. Nimmt der Führer auf dem Fuhrwerke Platz, so muß der Platz so gewählt sein, daß er freie Aussicht nach vorn und nach den Seiten hat und stets in der Lage ist, die Zügel sicher zu handhaben. Das Aufsitzen auf der Deichsel ist verboten.

(2) Nichteingespannte Tiere — mit Ausnahme von Saugfohlen — dürfen nur an der rechten Seite oder hinter dem Fuhrwerk mitgeführt werden; sie müssen an einem angespannten Zugtier oder am Fuhrwerk kurz angebunden sein.

(3) Auf Handwagen oder Handkarren sitzend abschüssige Wegestrecken ohne Führung hinabzufahren, ist verboten.

§ 31.

Fahrgeschwindigkeit.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

§ 32.

Warnungszeichen.

(1) Der Führer hat Personen, die sich in gefährlicher Nähe des Fuhrwerks befinden, rechtzeitig durch Zuruf oder in sonst geeigneter Weise zu warnen. Der Gebrauch von Hupen ist verboten.

(2) Zweckloses und mutwilliges Knallen mit der Peitsche ist verboten, insbesondere wenn dadurch Tiere scheu gemacht oder Menschen belästigt werden können.

§ 33.

Zum Stillstand gelangende Fuhrwerke.

(1) Der Führer darf das Fuhrwerk nur verlassen, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden. Das Absträngen von Zugtieren darf nur auf der Deichselseite erfolgen. Leicht scheuende Zugtiere dürfen nicht ohne Aufsicht bleiben.

(2) Unbespannte Fuhrwerke dürfen bei Dunkelheit oder starkem Nebel nicht auf öffentlichen Wegen belassen werden. Kann ihre Entfernung aus besonderen Gründen nicht erfolgen, so muß die Deichsel hochgeschlagen oder abgenommen und an der dem Wege zugekehrten Seite des Fuhrwerks eine hellbrennende Laterne angebracht werden, deren Licht von vorn und hinten deutlich wahrnehmbar ist. Kann die Deichsel nicht abgenommen oder hochgeschlagen werden, so ist eine Laterne an der Deichselspitze und eine hinten am Fuhrwerk anzubringen.

D. Verkehr mit Fahrrädern.

§ 34.

Beschaffenheit des Fahrrades.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung; als solche gilt auch eine Rücktrittbremse;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen.

§ 35.

Führung von Fahrrädern; Mitnahme von Personen und Sachen.

(1) Der Radfahrer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrrad sich in vorschriftsmäßigem Zustande befindet und während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist. Er darf auf einem einsitzigen Fahrrad nur Kinder unter 6 Jahren und auch diese nur, falls für sie eine besondere Sitzgelegenheit auf dem Fahrrade vorhanden ist, mitnehmen; Gegenstände darf er nur mitnehmen, falls sie seine Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und Menschen oder Sachen nicht gefährden.

(2) Der Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Führung seines Fahrrades verpflichtet.

§ 36.

Fahrgeschwindigkeit, Anhängen an Fahrzeuge.

(1) In den Fällen des § 3 sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Fußtritten zu nehmen.

(2) Das Umkreiseu von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnlichen Bewegungen, die geeignet sind, Menschen oder Sachen zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

(3) Das Anhängen an Fahrzeuge ist verboten.

§ 37.

Warnungszeichen, Gefährdung von Menschen oder Tieren.

(1) Der Radfahrer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

(2) Das Abgeben von Glockenzeichen ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

(3) Das Abgeben zweckloser oder belästigender Glockenzeichen ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie derart in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

(4) Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrade scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 38.

Verbote und Beschränkungen der Benutzung von Wegen.

(1) Zum Radfahren sind nur die dafür eingerichteten besonderen Wege (Radfahrwege), soweit diese zur Aufnahme des Radfahrverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fahrzeuge bestimmten Fahrwege zu benutzen. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten gefahren werden. Bei Benutzung der Bankette darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Die Bankette hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

(2) Für Verbote und Beschränkungen des Radfahrverkehrs auf bestimmten Wegen oder Banketten gelten § 12 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 39.

Wettfahrten.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, die im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Verkehr von Reitern.

§ 40.

Pflichten des Reiters; Benutzung öffentlicher Wege.

(1) Reiter sind zur gehörigen Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 3 bis 10 gelten für sie sinngemäß.

(2) Es ist verboten, mehr als 3 Handpferde mitzuführen.

(3) Zum Reiten sind die dafür eingerichteten besonderen Wege (Reitwege), soweit diese zur Aufnahme des Reitverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fahrzeuge bestimmten Fahrwege zu benutzen. Für Verbote und Beschränkungen des Reitverkehrs auf bestimmten Wegen gelten § 12 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

F. Verkehr von Fußgängern.

§ 41.

Pflichten der Fußgänger; Benutzung öffentlicher Wege.

(1) Fußgänger haben in der Regel die besonderen für die Fußgänger eingerichteten Wege (Bürgersteige usw.) zu benutzen. Die Benutzung von Reit- und Radfahrwegen, die nicht ausdrücklich durch die Polizeibehörde für den Fußgängerverkehr freigegeben sind, ist verboten,

(2) Bei der Benutzung des Fahrweges ist die erforderliche Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmeu.

(3) Wer auf die Straßenbahn wartet, hat dazu den Fußweg oder die Schutzinsel zu benutzen.

(4) Auf Fahrzeuge während der Fahrt unbefugt aufzuspringen oder von ihnen abzuspringen oder sich daran anzuhalten, ist untersagt.

(5) Für Verbote und Beschränkungen des Fußgängerverkehrs auf bestimmten Wegen gelten § 12 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

G. Treiben und Führen von Tieren.

§ 42.

Pflichten der Führer und Treiber von Tieren.

(1) Tiere müssen so getrieben werden, daß der übrige Verkehr möglichst wenig behindert wird; sie dürfen nur auf Fahrwegen getrieben werden und müssen von einer angemessenen Zahl von Treibern begleitet sein.

(2) Zum Führen von Tieren (ausgenommen Hunde) gelten die Vorschriften der §§ 3—10 sinngemäß. Zum Führen sind die Fahrwege, zum Führen von Reittieren die Fahr- und Reitwege zu benutzen.

(3) Für Verbote und Beschränkungen des Treibens und Führens von Tieren auf bestimmten Wegen gelten § 12 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

H. Sonstiger Schutz des Verkehrs.

§ 43.

Verkehrshindernisse auf öffentlichen Wegen.

(1) Gegenstände, durch welche der freie Verkehr behindert oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird, auf öffentlichen Wegen aufzustellen, hinzulegen, hinzuwerfen oder liegen zu lassen, ist Unbefugten verboten. Ausnahmen bedürfen polizeiliche Erlaubnis.

(2) Die Führer von Fahrzeugen haben Steine oder andere Bremsmittel, die sie zum Anhalten unter die Räder gelegt haben, beim Weiterfahren unvorzüglich aus dem Wege zu entfernen.

(3) Ist die Ladung eines Fahrzeuges ganz oder teilweise auf einen öffentlichen Weg gefallen, so hat der Führer sie umgehend von diesem Wege zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat der Führer alle Maßnahmen zu treffen, um Unglücksfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden.

J. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 44.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Polizei-Verordnung und die darin vorbehaltenen besonderrn polizeilichen Anordnungen werden, sofern nicht nach andern Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 120 G oder mit Haft bestraft.

§ 45.

(1) Die bisherigen die gleichen Gegenstände behandelnden Polizeiverordnungen treten außer Kraft.

(2) Insbesondere werden aufgehoben:

a) die Wegepolizeiverordnung vom 22.4.1909 (Amtsbl. Sonderbeil. zu Nr. 18),

b) die Polizeiverordnung betr. den Radfahrerverkehr vom 2. 7. 1908 (Amtsbl. Seite 258),

c) die Polizeiverordnung vom 12. 3. 1906 (Amtsblatt Seite 101).

§ 46.

Die Polizeiverordnung tritt einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem die sie enthaltene Nummer des Staatsanzeigers ausgegeben ist.

Danzig, den 16. Juli 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

A III 4419/27 Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Westpreußische Kleinbahnen.

Ab 15. 9. d. Js. verkehren auf der Strecke Tiegenhof—Steegen die Züge an Werktagen wie folgt:

10^{15}	ab Tiegenhof an ↑	12^{16}
11^{16}	↓ an Steegen ab	11^{25}

Betriebsdirektion.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 39 **Neuteich, den 22. September** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Gemeindevorsteherversammlung.

Am Mittwoch, den 28. September d. Js., vormittags 11¼ Uhr,

findet im Kreishaussaale zu Tiegenhof eine Versammlung statt, zu welcher alle Mitglieder eingeladen werden. ½ Stunde vorher Vorstandssitzung bei O. Philipsen Nachf.

Tagesordnung:

1. Stellungnahme zu dem Antrage des Gemeindevorsteherverbandes Kreis Danziger Niederung betr. Erhöhung des Steuerausgleichfonds auf 15% wegen Leistungsunfähigkeit der Gemeinden.
2. Besprechung über die Neuabschätzung des Arbeitsbedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe zwecks Veranlagung zu den Beiträgen der landw. Berufsgenossenschaft.
3. Einziehung der Jahresbeiträge.
4. Verschiedenes.

Bärwalde, den 19. September 1927.

Der Vorsitzende des Gemeindevorsteherverbandes des Kreises Gr. Werder.
G. Wienß.

Nr. 2.

Volkstagswahl.

Nachdem der Senat den Termin für die Volkstagswahl auf Sonntag, den 13. November d. Js., festgesetzt hat, ersuche ich die **Ortsbehörden des Kreises,** die Aufstellung der Wählerlisten unverzüglich vorzunehmen. In die Listen sind alle männlichen und weiblichen Personen einzutragen, die in der Gemeinde (Stadt-, Gutsbezirk) ihren Wohnsitz haben, die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen und am Wahltage mindestens 20 Jahre alt sind mit Ausnahme derjenigen Personen, die von der Wahl ausgeschlossen oder in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist
1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder sich in Fürsorgeerziehung befindet,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unter Pflegschaft stehen oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

In die Wählerlisten sind die Volkstagswähler nach Zu- und Vornamen, die stets voll auszuschreiben sind, Alter, Beruf, Wohnort bezw. Wohnung in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer einzutragen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen. Rasuren in der Wählerliste sind unzulässig.

Die Aufstellung der Wählerlisten hat in **zwei Ausfertigungen** zu erfolgen. Die **Magistrate** und die **Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher** ersuche ich, mir bis zum **8. Oktober d. Js.** bestimmt und unerinnert anzuzeigen, daß die Aufstellung der Wählerliste erfolgt ist sowie wieviel Wahlberechtigte in der Liste eingetragen stehen.

Der Zeitpunkt für die Auslegung der Wählerliste wird noch besonders bekanntgegeben.

Die erforderlichen Formulare zu den Wählerlisten werden in diesen Tagen abgesandt. Etwaiger weiterer Bedarf ist bei mir umgehend anzumelden. Die Kosten für die Formulare werde ich von den Ortsbehörden nach erhaltener Rechnung einziehen.

Tiegenhof, den 20. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kraftpostverbindung.

Mit dem 15. d. Mts. hat die Postverwaltung außer der Strecke Danzig—Marienburg auch eine Kraftpostlinie für die Strecke Ladekopp—Einlage—Elbing eingerichtet. Diese Kraftpostlinie hat in Ladekopp unmittelbaren Anschluß an die früh und abends zwischen Danzig und Marienburg verkehrenden Kraftposten in beiden Richtungen. Ich mache aus diesem Anlaß erneut darauf aufmerksam, daß die Kraftposten als ordentliche Posten im Sinne des Gesetzes über das Postwesen vom 28. 10. 1871 besondere Vorrechte genießen. Für die Allgemeinheit ist besonders wichtig, daß jedes Fuhrwerk den Kraftposten auf das übliche Signal ausweichen muß. Wenn den Kraftposten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verpflichtet, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren. Die Fährleute müssen die Ueberfahrt unverzüglich bewirken.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Tiegenhof, den 17. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der evangel. und kath. Schule in Kunzendorf sind folgende Familienväter gewählt und von mir bestätigt worden:
1.) Hofbesitzer Gerhard Wiebe-Kunzendorf,
2.) Eisenbahnarbeiter Paul Marschewski-Kunzendorf und
3.) Pfarrhufenpächter Josef Wroblewski-Kunzendorf.

Tiegenhof, den 8. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Einlage a. d. Nog. sind folgende Familienväter gewählt und von mir bestätigt worden:
Hofbesitzer August Schliedermann-Einlage a. d. Nog.,
Eigentümer Hermann Maruhn-Einlage a. d. Nog.

Tiegenhof, den 8. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Der Gutspächter Fritz Schroedter in Eichwalde ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof den 16. September 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Personalien.

Für den Schulvorstand in Walldorf sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:
1.) Hofbesitzer Heinrich Janzen-Walldorf,
2.) „ Gustav Lenz-Walldorf.

Tiegenhof, den 16. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Bekanntmachung.

Als Familienväter in den Schulvorstand der evangelischen Schule in Neukirch sind gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden:
1. Hofbesitzer Eduard Penner II, Neukirch,
2. Tischlermeister Heinrich Barwig, Neukirch.

Tiegenhof, den 15. September 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der Weg von der Besitzung des Herrn Gottfried Eichenberger-Schadwalde bis zu den Dorr'schen Wiesen daselbst soll, da derselbe dort endet, als öffentlicher Weg aufgehoben werden.

Einsprüche sind binnen 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, beim Unterzeichneten geltend zu machen.

Schadwalde, den 10. September 1927.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizei.
A. Wichmann.

Bekanntmachung.

Der Brauereibesitzer Hermann Stobbe aus Tiegenhof hat den Antrag gestellt, für ihn als Eigentümer des Grundstücks Tiegenhof Erbpachtgut Blatt 1 das Fischereirecht in der Tiege auf der Strecke von km 12,6 (früher kleiner Nepomuk, Grenzgraben zwischen dem Lande des Besitzers Jakob Hamm, Tiegenhof und des Besitzers Janzen, Tiege) bis km 14,84 (Grenzgraben zwischen den Ländereien Wiens und Pauls) in das Wasserbuch des genannten Flußlaufes einzutragen.

Widersprüche gegen die Eintragung sind bis zum 1. November 1927 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Ausfertigungen anzubringen.

Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung des Fischereirechts in das Wasserbuch mit der Wirkung erfolgen, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt.

Die zum Beweise des Rechts beigebrachten Urkunden können im Geschäftszimmer der Wasserbuchbehörde, Danzig, Neugarten 12/16, Zimmer 250, vormittags während der Dienststunden eingesehen werden.

Danzig, den 13. September 1927.

Verwaltungsgericht I. Kammer.
(Wasserbuchbehörde).

Schwente-Verband.

Die diesjährige Michaeli-Schau der Schwente findet für die oberhalb der Staatschaussee gelegenen Strecken der Großen Schwente am

Donnerstag, den 29. September

für alle anderen Strecken der Schwente am

Sonnabend, den 1. Oktober statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutsordnung.

Die Böschungen und Wälle sind zum Tage der Schau zu behauen. Ein Beweiden derselben ist verboten.

Zäune, aber im Zuge des Reitweges niemals Stacheldrahtzäune dürfen nicht innerhalb 1 Mtr. vom Uferborde gesetzt werden. Hindernisse, die ein Bereiten der Ufer erschweren, sind zu entfernen und Zuleitungsgräben zu überbrücken und zwar von demjenigen, welchem die Unterhaltung des Grabens obliegt, bezw. in dessen Grenzen der Graben liegt.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Herren Gemeindevorsteher der an die Schwente grenzenden Ortschaften bitte ich, dieses zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Marienau, den 18. September 1927.

Der Verbandsvorsteher.
Otto Lietz.

Im Interesse der Steuerzahler und der Steuerbeamten wird erneut auf folgendes hingewiesen:

Geldannahme:

Zur Annahme sind nur berechtigt:

a) die Steuerkassen,
b) die Vollstreckungsbeamten,
c) die Beamten der Fahndungsstellen,
d) die in den verschiedenen Gemeinden eingerichteten Steuerannahmestellen, wie sie in den Steuerbescheiden aufgeführt sind.

Quittungsleistung:

Zu a und d): Bei Barzahlung in den Steuerkassen und Steuerannahmestellen muß jede Quittung die Unterschrift zweier zur Unterschriftsleistung ermächtigten Beamten aufweisen. Durch Kassenaushang sind die Namen der betreffenden Beamten bekanntgegeben.

Die **zu b und c)** genannten Beamten sind zur Abholung und Annahme berechtigt, wenn sie einen Auftrag vorweisen und sich im Besitze eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweises befinden. Soweit an diese Beamten Teilbeträge gezahlt werden, erteilen sie eine Quittung nach vorgedrucktem Formular, auf der die eine Unterschrift aufgedruckt ist. Wird der volle Betrag gezahlt, so übergeben sie eine von der Kasse ausgestellte Quittung.

Allen übrigen Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung ist jegliche Annahme und Abführung von Steuerbeträgen für Dritte, auch wenn sie aus Gefälligkeit auftragsweise erfolgt, nach wie vor untersagt. Für diese Zahlungsleistung übernimmt die Verwaltung keinerlei Haftung.

Ferner wird wiederholt auf die großen Vorteile der bargeldlosen Zahlungsweise hingewiesen. Die Angabe des Steuerzeichens, der Steuerart usw. darf bei bargeldloser Zahlung nicht vergessen werden.

Danzig, den 9. September 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Ich streue dauernd

Giftweizen

auf meinem Lande neben der Kate des Herrn Franzen rechts vom Parschauer Wege.

Sierigk, Pfarrer.

Kostenanschläge

für Bauunternehmer und alle anderen Gewerbetreibenden sind wieder vorrätig in der

Buchdruckerei
Pech & Richert.
Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 40 **Neuteich, den 29. September** **1927**

Nachruf!

Am 27. September verschied zu Rückenau der Gutsbesitzer

Herr

Heinrich Regehr

im 61. Lebensjahr.

Über 7 Jahre hat der Verstorbene als Amtsvorsteher, Mitglied des Kreistages und Kreisausschusses sowie verschiedener Kommissionen dem jungen Kreise Großes Werder mit seinem wertvollen Rat zur Seite gestanden. Die ihm anvertrauten Ämter hat er stets mit größter Hingabe und Pflichttreue versehen, wofür ihm im besonderen Maße Dank und Anerkennung gebührt. Die Kreisverwaltung beklagt den Tod dieses vortrefflichen, aufrechten Mannes als einen schmerzlichen Verlust. Sein Andenken wird im Kreise unvergessen bleiben.

Tiegenhof, den 28. September 1927.

Namens des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

Der Vorsitzende

Poll

Landrat.

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Aufforderung zur Ausübung des Vorschlagsrechts für die Mitgliedschaft im Kreisjugendamt.

Nach dem in Nr. 33 des Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig veröffentlichten Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 8. 7. 1927 ist für den Umfang des Kreises Großes Werder ein Jugendamt zu errichten. Von den Mitgliedern des Jugendamtes, als welche in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen zu berufen sind, werden 2 von dem Kreisausschuß ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die von den freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder überwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen, soweit sie im Kreise Großes Werder wirken. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Als Vereinigungen sind außer Vereinen auch andere Rechtsgebilde (Stiftungen, Genossenschaften), die die Jugendwohlfahrtspflege zu ihrer Aufgabe gemacht haben, anzusehen.

Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der zu ernennenden Vertreter und Stellvertreter vorzuschlagen. Ueber die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechts und die Zahl der ihnen zufallenden Vertreter bezw. Stellvertreter entscheidet der Kreisausschuß. Die Vorgeschlagenen müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Selbstverwaltungskörpers haben. Es wird sich für die Vereinigungen empfehlen, sich zusammenzuschließen und tunlichst einen gemeinsamen Vorschlag einzureichen.

Zur Einreichung entsprechender Vorschläge ergeht hiermit öffentliche Aufforderung mit Frist **bis zum 15. Oktober 1927.** Besondere schriftliche Aufforderungen werden nicht erlassen.

Tiegenhof, den 26. September 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Ersatzwahlen zur Handwerkskammer.

Für die zum 1. 4. 1928 ausscheidenden Mitglieder der Handwerkskammer und deren Ersatzmänner findet im Oktober d. Js. eine Ersatzwahl statt. Die Liste der Berechtigten liegt vom 1. bis 8. Oktober d. Js. im Regierungsgebäude in Danzig, Neugarten, Zimmer 17, zur öffentlichen Einsicht der Beteiligten aus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 26. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Förderung des Schulbesuchs.

Die Ortsvorstände werden ersucht, die in der Zeit vom 1. 7. bis Ende September cr. zu- oder abgezogenen schulpflichtigen Kinder dem Leiter der Ortsschule schleunigst namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 22. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Beurlaubuug von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Oktober d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Oberlandjäger Domurath-Kalthof	1. 10.	14. 10.	Schupo-Kommando Kalthof
Landjäger Walberg-Tiegenort	11. 10.	20. 10.	Schupo-Kommando Tiegenhof
Landjäger Eltermann-Marienau	15. 10.	22. 10.	Schupo-Kommando Tiegenhof f. d. Ortschaften Marienau, Rückenau, Tiege, Tiegerfelde und Kl. Mausdorf
			Schupo-Kommando Neuteich für Tannsee,
			Landjäger Kitowski-Lupushorst f. d. Gemeinden Niedau, Lindenau, Kl. Lesewitz und Halbstadt

Tiegenhof, den 26. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Oktober folgende Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof,** Montag, den 3. 10., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,
2. **Simonsdorf,** Montag, den 10.10., nachmittags 1^{25} Uhr, vor dem Bahnhof,
3. **Neuteich,** Freitag, den 28. 10., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich sowie die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 22. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Kollekte.

Der Senat hat unterm 16. d. Mts. genehmigt, daß von dem Verband der evangelischen Frauenhilfen im Gebiet der Freien Stadt Danzig bis zum 21. 10. eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Arbeit der evangelischen Frauenhilfen in Danzig abgehalten werden kann.

Tiegenhof, den 27. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der in den Schulvorstand der Schule in Vierzehnhuben als Familienvater gewählte Hofbesitzer Cornelius Bergmann-Vierzehnhuben ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 16. September 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Personenstandsaufnahme 1927 findet Dienstag, den 4. Oktober statt.

Das hierzu erforderliche Listenmaterial (Listen A, B und C) wird den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern in der Zeit vom 1.—3. Oktober d. Js. in den Stadt- und Landkreisen durch die Gemeindebehörden zugestellt.

Die Listen A und B sind vom Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter selbst auszufüllen, die Listen C dagegen durch jeden Haushaltungsvorstand und von jedem Inhaber einer selbständigen Wohnung. Die Eintragungen haben nach dem Stande vom 4. Oktober d. Js. zu erfolgen. Auf die Anweisungen unter „Zur Beachtung" auf den Listen A und C wird besonders hingewiesen. Genügen die zugestellten Listen nicht, so sind weitere Listen von den Gemeindebehörden anzufordern. Die Listen C sind den auf den Grundstücken wohnenden Parteien durch die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter zwecks Ausfüllung spätestens am 4. Oktober d. Js. zuzustellen, am 5. Oktober morgens wieder einzusammeln und alsdann hinsichtlich der Eintragungen zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Die Listen A und B sind gleichzeitig mit den seitens des Grundstückseigentümers oder dessen Stellvertreters gesammelten Listen C den betreffenden Gemeindebehörden bis spätestens 10. Oktober zurückzuschicken.

Die Gemeindebehörden der Stadt- und Landkreise haben die Ablieferung der Listen genauestens zu überwachen und letztere einer eingehenden Nachprüfung auf Vollzähligkeit usw. zu unterziehen.

Wer die an ihn in den Listen gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder sich weigert, die erforderlichen Angaben zu machen, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 169 St. Gr. Ges. mit einer Geldstrafe bis zu 1000 G. belegt.

Mit der Personenstandsaufnahme wird eine Erhebung der Erwerbslosen und Gebrechlichen verbunden. Das (in grüner Farbe gehaltene) Erhebungsformular ist zusammen mit der Liste C durch die Hausbesitzer oder -Verwalter an jeden Haushalt auszuteilen und nach seiner Ausfüllung miteinzusammeln. Das Formular ist auch dann auszufüllen, wenn keine Erwerbslosen oder Gebrechlichen im Haushalt vorhanden sind.

Danzig, den 1. Oktober 1927.

Steueramt I. **Steueramt II.**

Westpr. Kleinbahnen

Ab 1. Oktober 1927, tritt ein Ausnahmetarif für Getreide und Mühlenfabrikate in Kraft, welcher gegenüber den bestehenden Frachtsätzen wesentliche Ermäßigungen aufweist. Auskunft erteilen die Bahnhöfe.

Betriebsdirektion.

Westpr. Kleinbahnen

Ab 2. 10. 1927 tritt ein neuer Fahrplan in Kraft.

Auskunft erteilen die besetzten Stationen.

Betriebsdirektion.

Zeichenkohle

für den Schulgebrauch empfiehlt billigst **R. Pech.**

Wie man anzeigen soll

Ein Inserat, **nicht gar zu klein,**
So, daß ein jeder es **auch sieht,**
Was nicht beim **erstenmal** geschieht,
Und **hübsch gesetzt,** wird jeden freun.

Die Worte **knapp,** denn **Uebersicht**
Gibts, wenn man schreibt so wie man spricht,
Die Anpreisung **nicht übertreiben,**
Hübsch beim Konzepte immer bleiben.

Die **Wiederholung** ist von Wert,
Denn nur was man des öftern hört,
Bleibt im **Gedächtnis lange** stehn,
Als wär es mit Zement versehn.

Wer sparen will **am Inserat,**
Der spielt ganz sicher schlecht beim Skat,
Wer „mauert" und nicht inseriert,
Kann nichts gewinnen, **stets verliert.**

Die weitverbreitete

Neuteicher Zeitung

und Kreisanzeiger

Geschäftsstelle Elbingerstraße, Telefon Nr. 308
Druck und Verlag R. Pech & W. Richert,

liefert wirkungsvolle Reklame

Sie spricht zu kaufkräftigem Publikum!

Einwohnerbücher

der

3 Danziger Landkreise

Preis 8 Gulden

zu haben bei

R. Pech. Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 41 **Neuteich, den 6. Oktober** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 11½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 11. Oktober 1927
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2½ Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Volkstagswahl.

Auf Grund des § 13 der Volkstagswahlordnung vom 20. 4. 1923 (Ges. Bl. S. 523) in Verbindung mit § 12 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. 9. 1922 (Ges. Bl. S. 420) hat der Senat durch Beschluß vom 23. 9. d. Js. bestimmt, daß die Wählerlisten vom 14. d. Mts. einschl. auszulegen sind. In Ausführung dieses Beschlusses ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, die Wählerlisten vom

14. d. Mts. einschl. bis 24. d. Mts. einschl.

öffentlich auszulegen.

Die Ortsbehörden haben vor der Auslegung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben:

1. daß die Wählerlisten vom 14. Oktober einschl. bis 24. Oktober einschl. ausliegen.
2. wo sie ausliegen,
3. zu welchen Tagesstunden während der Auslegungsfrist die Wählerlisten von jedermann eingesehen werden können,
4. daß in der Zeit vom 14. bis 24. Oktober Einsprüche gegen die Wählerlisten erhoben werden können,
5. daß die Einsprüche bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder zur Niederschrift angebracht sein müssen.

Soweit die Richtigkeit der Behauptungen des Einsprechenden nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Wird der Einspruch sofort als begründet erachtet, so kann die Gemeindebehörde ihm sofort stattgeben, andernfalls ist der Einspruch **mir zur Entscheidung sofort abzugeben** (in den Städten entscheidet der Magistrat über die Einsprüche).

Die Entscheidung über die Einsprüche muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist (also bis zum 7. November) erfolgen und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen in Spalte Bemerkungen anzugeben.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Aufforderung zur Ausübung des Vorschlagrechtes für die Bildung des Kreisfürsorge-Erwerbslosenausschusses.

Der auf Grund des § 30 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 1922 (Gesetzblatt Seite 97) zur Entscheidung von Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge berufene Kreisfürsorgeausschuß ist neu zu errichten. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und je 2 bis 4 Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzer. Die Beisitzer und die gleiche Anzahl Stellvertreter werden auf **Vorschlag der Berufsvereinigungen** von dem Kreisausschuß berufen.

Die Berufsvereinigungen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, die Vorschläge einreichen wollen, werden hierzu **mit Frist bis Sonnabend, den 15. Oktober 1927** aufgefordert. Da sich die Tätigkeit des Ausschusses nur auf das platte Land des Kreises erstreckt, können auch nur Einwohner dieses Kreisgebietes vorgeschlagen werden. Die Vorgeschlagenen müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Selbstverwaltungskörpers haben.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Ausschuß zur Begutachtung der Anträge auf Beschäftigung von ausländischen Wanderarbeitern.

Nach § 3 der Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. 12. 1926 (Staatsanzeiger von 1927 Teil I Seite 11) ist zur Begutachtung von Anträgen auf Zulassung ausländischer Wanderarbeiter zur Beschäftigung in der Landwirtschaft ein Ausschuß zu bilden, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und je 3 landwirtschaftlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzern besteht.

Zur Einreichung entsprechender Vorschläge ergeht hiermit an die Berufsorganisationen landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer öffentliche Aufforderung mit Frist **bis zum 15. d. Mts.** Besondere schriftliche Aufforderungen werden nicht erlassen.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Beitragszahlung für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Der Mehrzahl der Ortsbehörden des Kreises sind vor einiger Zeit die Heberollen über die Beiträge und Vorschüsse aus der Umlage für das Jahr 1926 zugegangen. Die übrigen Ortsbehörden werden die Heberollen in Kürze erhalten.

Der Vorstand der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig hat in einem an den Danziger Landbund gerichteten Schreiben die Gründe dargelegt, aus denen schnellstmögliche Abführung der ausgeschriebenen Beiträge geboten erscheint. Nach den Ausführungen dieses Schreibens ist die Lage der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zurzeit eine äußerst ungünstige. Bare Mittel sind gegenwärtig kaum noch vorhanden, dafür sind die Ausgaben der Berufsgenossenschaft aber nicht unerheblich gestiegen. Der monatliche Postvorschuß, aus dem die Rentenzahlungen für die Berufsgenossenschaft bestritten werden, hat auf Anfordern der Post auch in diesem Jahre nicht unbeträchtlich erhöht werden müssen, außerdem waren für die rückliegende Zeit an die Oberpostkasse noch Beträge nachzuzahlen, sodaß zur Befriedigung der Post bereits die Rücklage der Berufsgenossenschaft mit Genehmigung des Landesversicherungsamtes hat verwendet werden müssen. Die Rücklage ist bis auf einen geringen Betrag jetzt aber auch aufgebraucht, sodaß der Berufsgenossenschaft zur Bezahlung des Postvorschusses, sowie zur Bestreitung der weiteren Ausgaben Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

Nicht zuletzt im Interesse der Rentenempfänger, die andernfalls nicht mehr ihre Rente erhalten können, richtet der Genossenschaftsvorstand in Danzig an alle Berufsgenossen die dringende und ernste Bitte, für die Entrichtung der fälligen Beiträge und Vorschüsse ungesäumt Sorge tragen zu wollen.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden um weitere Bekanntgabe und Beschleunigung der Beitragseinziehung ersucht.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1927.

Der Kreisausschuß als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Nr. 5.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Unter Hinweis auf meine Rundverfügung an die Herren Ortsvorsteher des Kreises vom 3. 9. d. Js. wird hiermit an Einsendung der Fragebogen zur Abschätzung des Arbeitsbedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe **bis spätestens zum 20. Oktober d. Js.** erinnert.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß als Weideland nur solche Flächen anzugeben sind, die wegen **ihrer Geringwertigkeit** keinen Heuschnitt liefern. Nicht darauf kommt es also an, ob

eine Fläche tatsächlich als Weide genutzt wird oder nicht, sondern sie muß so **geringwertig** sein, daß kein Heuertrag erzielt werden kann. Nach einer Aussprache in der Gemeindevorsteherversammlung am 28. 9. d. Js. sind derartige Flächen im Kreise kaum vorhanden, sodaß in der Rubrik „Weiden" durchweg keine Flächen anzugeben sind. Die als Weideland genutzten, aber nicht als minderwertig zu bezeichnenden Flächen gehören unter „Wiesen". Wir ersuchen bei Nachprüfung der Angaben der Betriebsunternehmer durch die dazu gewählte Kommission hierauf besonders zu achten und die Fragebogen nötigenfalls richtig zu stellen.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1927.

Der Kreisausschuß als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Nr. 5a.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Der durch meine Bekanntmachung vom 22. 9. d. Js. (Kreisblatt Nr. 40) festgesetzte Untersuchungstermin in **Simonsdorf** wird hiermit verlegt auf **Montag, den 17. 10. d. Js.** nachm. 1^{25} Uhr vor dem Bahnhof.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 5. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Meßtischblätter.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erinnere ich an baldige Einreichung der Nachweisung über die im letzten Jahre eingetretenen topographischen Veränderungen oder Fehlanzeige gemäß meiner Verfügung vom 15. August 1922 — Nr. 3446 L. —. Die Veränderungsnachweise sind in **doppelter** Ausfertigung einzureichen.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Hauskollekte.

Dem Westpr. Krüppelfürsorgeverein in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. 9. 27—15. 12. 27 bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des genannten Vereins eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung hat nur durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 28. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Kalthof ist der Rottenführer Bernhard Wittkowski aus Kalthof als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 22. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Personalien.

Als Familienväter in den Schulvorstand der Schule in Brodsack sind gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Peter Jantzen } Brodsack.
2. „ Erich Wiens }

Tiegenhof, den 29. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Personalien.

Der Hofbesitzer Richard Schroedter in Niedau ist als Familienvater in den Schulvorstand der evangl. Schule in Niedau wiedergewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 11.

Personalien.

Nachdem der Senat der Freien Stadt Danzig

1. den Zimmerman Georg Kutsch-Wolfsdorf und
2. den Eigentümer Rudolf Gensler-Wolfsdorf

als Familienväter in den Schulvorstand der Schule in Wolfsdorf ernannt hat, sind diese für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 12.

Personalien.

Nachdem der Senat der Freien Stadt Danzig

1. den Fischer Carl Klein-Hakendorf und
2. den Ortsdiener Heinrich Stieglitz-Hakendorf

als Familienväter in den Schulvorstand der Schule in Hakendorf ernannt hat, sind diese für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. September 1927.

Der Landrat.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 42 **Neuteich, den 13. Oktober** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Dienststunden.

Die Dienststunden für alle im Kreishause untergebrachten Dienststellen sind ab Montag, den 17. Oktober d. Js. auf die Zeit von 8—1 Uhr vormittags und, außer Sonnabend, von 3—6 Uhr nachmittags festgesetzt.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1927.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden an pünktliche Einreichung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr **Juli/September 1927** sowie an Abführung der Steuerbeträge für das genannte Vierteljahr **bestimmt bis zum 25. d. Mts.** erinnert.

Tiegenhof, den 7. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Jagdverpachtungen.

Nach Mitteilung des Jagdschutzvereins Danzig ist dieser bereit, Anzeigen über Jagdverpachtungen in seinem Monatsblättchen kostenlos aufzunehmen. Dem Jagdschutzverein gehören die weidgerechten Jäger der Freien Stadt Danzig an, sodaß das Vereinsblättchen als ein geeignetes Organ zur Bekanntmachung von Jagdverpachtungen bezeichnet werden kann.

Den Herren Jagdvorstehern des Kreises empfehle ich, von dem Angebot Gebrauch zu machen. Die Vereinsanschrift lautet: Postschließfach: Danzig Nr. 208.

Tiegenhof, den 7. Oktober 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Paßverlängerungen.

Bei dem Formularverlag R. Pech & W. Richert in Neuteich sind für die zur Verlängerung der Gültigkeit der Reisepässe erforderlichen Bescheinigungen Formulare hergestellt worden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, diese Formulare regelmäßig zu den Anträgen auf Verlängerung Danziger Päße zu verwenden.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Medizinalbezirk III.

Herr Regierungs- und Medizinalrat Dr. Mangold ist telefonisch zu erreichen:

a) an seinen Sprechtagen in Tiegenhof (Dienstag und Freitag vormittags) unter Tiegenhof Nr. 212,
b) an den anderen Tagen in Danzig während der Dienststunden unter Nr. 22356 außerhalb der Dienststunden unter Nr. 41024.

Tiegenhof, den 5. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Amtsbezirk Gr. Mausdorf.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat den Hofbesitzer Rudolf Franzen in Gr. Mausdorf auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 10. 10. 1927 bis 9. 10. 1933 einschließlich, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gr. Mausdorf wiederernannt.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

Für den Schulvorstand der Schule in Palschau sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Adolf Harder-Palschau und
2. Stellmachermeister Joseph Mantkowski-Palschau.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Für den Schulvorstand der kath. Schule in Barendt sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Arbeiter Johann Wollosheck-Barendt und
2. Arbeiter Johann Gutowski-Barendt.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Personalien.

Die Gemeindevorstehergeschäfte von Mielenz führt bis auf weiteres der Schöffe, Gutsbesitzer Pohlmann daselbst.

Tiegenhof, den 5. Oktober 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 10.

Jagdscheine.

Im Monat September d. Js. haben Jagdscheine erhalten: August Adler, Zimmermann-Stobbendorf, Heinrich Dyck, Zollwachtmeister-Jungfer, Robert Kiehl, Landwirt-Grenzdorf A, Otto Kinski, Gastwirt-Grenzdorf A, Hermann Eichhorn, Landwirt-Laakendorf, Wilhelm Bernsau, Hofbesitzer-Warnau, Johann Ziemens, Hofbesitzer-Grenzdorf B, Johannes Toews, Hofbesitzer-Leske, Heinrich Lettau, Lyzealoberlehrer-Neuteich, Hans Ziehm, Gutsbesitzer-Tannfelde z. Zt. Dammfelde, Herbert Johst, Landwirt-Dammfelde, Lothar Klatt, Landwirt-Gr. Lesewitz, Rudolf Grindemann, Landwirt-Grenzdorf B, Erich Senger, Hofbesitzer-Altmünsterberg, Artur Enß, Hofbesitzer-Stadtfelde, Johannes Dyck, Hofbesitzer-Tiegenhagen, Amtsvorsteher Trienke-Jungfer, Walter Seedig, Kaufmann-Tiegenhof, Heinrich Ott, Betriebsleiter-Leßau.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 11.

Für die Leitung der Zweigstelle der Kreissparkasse des Kreises Gr. Werder in Neuteich wird von sogleich ein Sparkassen-Obersekretär

gesucht. Nach halbjährlicher Probezeit Anstellung als Beamter auf Lebenszeit. Besoldungsgruppe VIII mit Aufrückung nach Gruppe IX. Grundgehalt der Gruppe VIII monatlich 353 Danziger Gulden, steigend in 16 Jahren bis 509 Danziger Gulden; außerdem Frauenzulage und Kinderbeihilfen nach staatlichen Grundsätzen. Im Sparkassenwesen bestens erfahrene Bewerber, nicht unter 30 Jahre alt, wollen Gesuche mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften einreichen an den

Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Die diesjährige

Generalversamml.

des Verbandes findet

Freitag, den 4. November, vorm. 10 Uhr, im Deutschen Hause zu Neuteich statt.

Tagesordnung:

1. Jahresabschluß und Bericht.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Festsetzung des Etats.
4. Ersatzwahl für den Stellv. Beigeordneten des 3. Bezirks.
5. Antrag der Gemeinde Kl. Montau auf Einziehung der Beiträge nach Grundsteuerreinertrag.
6. Verschiedenes.

Die Herren Gemeindevorsteher bitte ich die Herren Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Generalversammlung aufzufordern. Bei Behinderung hat der Stellvertreter einzutreten.

Marienau, den 5. Oktober 1927.

Der Verbandsvorsteher.
Otto Lietz.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
Abt. G Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
Abt. A. Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
Abt A. Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kauft in Neuteich! Kauft in Neuteich!

Möbeleinkauf!

In meinen beiden Verkaufsstellen am hiesigen Platze finden Sie eine reiche Auswahl an

einfachen Möbeln

sowie

kompl. Herren-, Speise- und Schlafzimmern

in bester Qualität zu

bekannt billigen Preisen.

Sämtliche Gegenstände, einschl.

Klubgarnituren u. Polsterwaren

werden in meiner Fabrik in **Vandsburg** (Pommerellen) angefertigt.

Möbelhaus H. Hahlweg, Neuteich
Mierauerstr. u. Elbingerstr.
Telefon 63.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren.**
Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Stempelkarten
(Kontrollkarte zur Erwerbslosenfürsorge) vorrätig.
Pech & Richert, Neuteich.

Monats- u. Jahres-
Milchbücher
empfiehlt R. Pech

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 43 **Neuteich, den 21. Oktober** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Volkstagswahl.

Zu der am 13. November d. Js. stattfindenden Volkstagswahl ist durch Verfügung des Senats der hiesige Kreis in die nachstehenden Wahlbezirke eingeteilt worden:

Nr. des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlbezirks	Nr. des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlbezirks
1	Tiegenhof:	57	Jankendorf
	Wahlbezirk I	58	Brunau
	Wahlbezirk II	59	Reimerswalde
2	Neuteich:	60	Platenhof
	Wahlbezirk I	61	Petershagen
	Wahlbezirk II	62	Tiegenhagen
3	Pieckel	63	Altendorf
4	Kl. Montau	64	Tiegenort
5	Gr. Montau	65	Holm
6	Mielenz	66	Stobbendorf
7	Schönau	67	Neustädterwald
8	Altmünsterberg	68	Zeyersvorderkampen
9	Kunzendorf	69	Wernersdorf
10	Gnojau		Montauerforst
11	Schadwalde	70	Biesterfelde
12	Gr. Lesewitz		Adl. Renkau
13	Warnau	71	Kalthof
14	Heubuden		Dammfelde
15	Simonsdorf		Stadtfelde
16	Altweichsel	72	Kaminke
17	Ließau		Blumstein
18	Damerau		Herrenhagen
19	Kl. Lichtenau	73	Tragheim
20	Gr. Lichtenau		Irrgang
21	Tralau	74	Halbstadt
22	Eichwalde		Kl. Lesewitz
23	Gr. Mausdorf	75	Lupushorst
24	Niedau		Wiedau
25	Lindenau	76	Trappenfelde
26	Tannsee		Altenau
27	Brodsack	77	Trampenau
28	Neuteichsdorf		Leske
29	Parschau	78	Neuteicherwalde
30	Pordenau		Pietzendorf
31	Barendt	79	Schönsee
32	Palschau		Neunhuben
33	Neukirch	80	Barenhof
34	Prangenau		Vierzehnhuben
35	Neuteicherhinterfeld	81	Altebabke
36	Bröske		Beiershorst
37	Mierau		Vogtei
38	Tiege	82	Kalteherberge
39	Marienau		Scharpau
40	Kl. Mausdorf		Küchwerder
41	Krebsfelde		Rehwalde
42	Einlage	83	Reinland
43	Zeyer		Pietzendorf
44	Walldorf	84	Neulanghorst
45	Lakendorf		Kl. Mausdorferweiden
46	Rosenort	85	Jungfer
47	Fürstenau		Keitlau
48	Rückenau	86	Stuba
49	Orloff		Neudorf
50	Orlofferfelde	87	Grenzdorf B
51	Ladekopp		Grenzdorf A
52	Schöneberg	88	Dorf und Gut Horsterbusch
53	Schönhorst		
54	Neumünsterberg	89	Dorf Wolfsdorf a./Nog.
55	Bärwalde		
56	Fürstenwerder	90	Dorf Hakendorf

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlbezirke habe ich auf Grund des § 10 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. 9. 1922 und des § 42 der Volkstagswahlordnung vom 20. 4. 1923 die nachstehenden Wahlvorsteher und stellv. Wahlvorsteher sowie die Wahllokale bestimmt:

Nr. des Wahlbezirks	Wahlvorsteher	Stellvertretender Wahlvorsteher	Wahllokal
69	Gemeindevorsteher Klaassen-Wernersdorf	Schöffe Nickel-Wernersdorf	Gasthaus Römer Nachfl.-Wernersdorf
70	Gemeindevorsteher Willems-Biesterfelde	Schöffe Frowerk-Biesterfelde	Gasth. Kallenbach-Biesterfelde
71	Gemeindevorsteher Kindler-Kalthof	Schöffe Wach-Kalthof	Gemeindeamt Kalthof
72	Gemeindevorsteher Gutjahr-Kaminke	Schöffe Becker-Kaminke	Gasthaus Schütz-Kaminke
73	Schöffe Richard Fink-Tragheim	Landwirt Herbert Zimmermann-Tragheim	Schule Tragheim
74	Gemeindevorsteher Thießen-Halbstadt	Schöffe Löwen-Halbstadt	Gasthaus Wallstadt
75	Gemeindevorsteher Albert-Lupushorst	Schöffe Wiebe-Lupushorst	Gemeindeamt Lupusorst
76	Gemeindevorsteher Winter-Trappenfelde	Schöffe Rzepkowski-Trappenfelde	Schule Trappenfelde
77	Gemeindevorsteher Lehr-Trampenau	Schöffe Neufeld-Trampenau	Schule Trampenau
78	Gemeindevorsteher Peters-Pietzkendorf	Schöffe Neufeld-Neuteicherwalde	Gasthaus Loeppke-Neuteicherwalde
79	Gemeindevorsteher van Bergen-Schönsee	Schöffe Wolke-Schönsee	Gasth. „Zur Stumpfen Ecke"-Schönsee
80	Gemeindevorsteher Kuhn-Barenhof	Schöffe Lickfett-Barenhof	Gasthaus Otto Rohde-Barenhof
81	Gemeindevorsteher Kunz-Altebabke	Schöffe Bielfeldt-Altebabke	Gasthaus Wedhorn-Altebabke
82	Gemeindevorsteher Foth-Kalteherberge	Schöffe Wiens-Kalteherberge	Gasth. „Paraskrug" Kalteherberge
83	Gemeindevorsteher Eggert-Reinland	Schöffe-Papenfuß-Reinland	Gasthaus Preuß-Reinland
84	Gemeindevorsteher Lingmann-Neulanghorst	Schöffe Albrecht-Neulanghorst	Gemeindeamt Neulanghorst
85	Gemeindevorsteher Karsten III-Jungfer	Schöffe Fabricius-Jungfer	Gasth. Krzemnitzki-Jungfer
86	Gemeindevorsteher Grindemann-Stuba	Schöffe Schmidt III-Stuba	Gasthaus Liedtke-Stuba
87	Gemeindevorsteher Schulle-Grenzdorf B	Schöffe Hermann Reimer-Grenzdorf B	Gasthaus Sellke-Grenzdorf B.

Für die aus einer Gemeinde bestehenden Wahlbezirke erfolgt die Ernennung der Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteher und die Bestimmung des Wahllokals durch die Gemeindebehörden.

Die **Wahlzeit** dauert von **9 Uhr** vormittags bis **6 Uhr** nachmittags.

Wahlberechtigt sind alle Danziger Staatsangehörige, die am Wahltag mindestens 20 Jahre alt sind und im Danziger Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben. Als Wohnort im Sinne der Wahlordnung gilt der Ort, in dem der Wähler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmungen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Inhaber von **Wahlscheinen** können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

Mit einem **Wahlschein** sind **insbesondere** zu versehen:

a) Wähler, die infolge **Abwesenheit** vom Wohnort am Wahltage verhindert sind, in ihrem Wohnort ihre Stimme abzugeben,

b) Wähler, die wegen **Ausschluß** oder **Behinderung** an der Ausübung des Wahlrechts (s. Kreisblattbekanntmachung vom 20. 9. 1927, Nr. 39) in die Wählerliste nicht eingetragen oder darin

mit dem Vermerk „ausgeschlossen" bezw. „behindert" bezeichnet waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist,

c) Wähler, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihren Wohnort aus dem Auslande in das Inland verlegt haben,

d) Wähler, die in der Wählerliste nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben.

e) Wähler, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihre Wohnung in einen andern Wahlbezirk verlegt haben.

Die näheren Voraussetzungen für die Wahlscheine enthalten die §§ 5 bis 7 der Volkstagswahlordnung: sie müssen eintretendenfalls nachgesehen werden.

Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist in den Fällen unter a) bis d) die Gemeindebehörde des Wohnorts, in den Fällen **zu** e) die Gemeindebehörde des **bisherigen** Wohnortes.

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Die Wahlumschläge werden in den Wahllokalen bereitgehalten.

Stimmzettel dürfen im Wahlraum weder aufgelegt noch verteilt werden; sie sind am Eingang zum Wahlraum oder davor aufzulegen. Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt. Anstelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten. Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9:12 cm groß sein. Die Umschläge, die mit keinem unzulässigen Kennzeichen versehen sein dürfen, sollen 12:15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt. Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer selbstgewählten Vertrauensperson im Wahllokal bedienen. **Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.**

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste eingetragenen Wähler abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Wahlbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der Wahlzeit für geschlossen erklären.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darin darf niemand halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen. Der Wahlvorstand kann jedem aus dem Wahlraum verweisen, der Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Betrifft Kleinrentner.

Um das beim Kreiswohlfahrtsamt geführte Verzeichnis der Kleinrentner auf dem Laufenden zu halten, ersuche ich die Herren Ortsvorsteher des Kreises von jeder eintretenden Veränderung in dem Bestande der Kleinrentner, sei es durch Tod, Wegzug oder aus sonstigen Anlässen, dem Wohlfahrtsamt sogleich Mitteilung zu machen.

Die Kleinrentner sind verpflichtet, der Gemeinde sofort von jeder Änderung in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Anzeige zu erstatten, soweit diese für die Gewährung der Unterstützung von Bedeutung sind. Insbesondere ist stets anzuzeigen, wenn der Kleinrentner eine Aufwertung erhält. Die Anzeige ist von der Gemeindebehörde unverzüglich an das Kreiswohlfahrtsamt weiterzuleiten. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, die Kleinrentner auf ihre Verpflichtung durch schriftlichen Umlauf gegen Namensunterschrift hinzuweisen und den Umlauf innerhalb 3 Wochen an das Kreiswohlfahrtsamt einzusenden.

Unabhängig von der Anzeigepflicht der Kleinrentner besteht für die Herren Ortsvorsteher die Verpflichtung, die Verhältnisse dauernd zu überwachen und jeden Umstand, der für die Gewährung der Unterstützung von Bedeutung ist, von sich aus dem Kreiswohlfahrtsamt anzuzeigen.

Schließlich weise ich darauf hin, daß nach § 5 des Gesetzes über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. 2. 1923 in Verbindung mit Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen des Senats vom 9. 3. 1923 (veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 22 von 1923) die Gemeinden verpflichtet sind, die auf Grund des Gesetzes gezahlten Beträge von den unterhaltspflichtigen Dritten anzufordern, nötigenfalls im Klagewege beizutreiben, wenn sie überzeugt sind, daß die Verwandten ihre Unterhaltspflicht im Rahmen der §§ 1601 usw. des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllen können.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Notlage der Landwirtschaft hat der Genossenschaftsvorstand in seiner Sitzung am 5. d. Mts. nach eingehender Beratung beschlossen, in Abänderung seines Beschlusses vom 22. Juli d. Js. die Beiträge und Vorschüsse aus der Umlage des Jahres 1926 in zwei Raten zu erheben. Die erste Rate in Höhe von zwei Dritteln der Beiträge und Vorschüsse ist tunlichst sofort, **spätestens aber bis zum 25. Oktober d. Js.**, an die Berufsgenossenschaft einzusenden, während wegen Abführung des letzten Drittels dem Sektionsvorstande später Nachricht gegeben werden wird.

Da der Barbestand der Berufsgenossenschaft gegenwärtig nur 8500 G beträgt, so erwartet der Vorstand mit Bestimmtheit, daß der gesetzte Zahlungstermin unter allen Umständen eingehalten wird, damit der am 25. d. Mts, fällige Postvorschuß für November pünktlich gezahlt werden kann.

Danzig, den 6. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes.

Abdruck den Ortsbehörden des Kreises zur Kenntnis mit dem Ersuchen um pünktliche Abführung der zum 25. 10. d. Js. fälligen zwei Drittel der Beiträge an die hiesige Kreiskommunalkasse. Durch Einsprüche wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht hinausgeschoben.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1927.

Der Kreisausschuß als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Nr. 4.

Verordnung

über Abänderung der Polizeiverordnung des ehemal. Regierungspräsidenten zu Danzig vom 10. April 1889 (Amtsblatt 1889 Seite 85/86).

Der § 4 der Polizei-Verordnung vom 10. April 1889 erhält folgende Fassung:

„Die Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Ton und dergleichen von dem Ufer der Ostsee und des Frischen Haffs, dem Strande, den Dünen, sowie aus dem Grunde der Ostsee, deren Buchten und des Frischen Haffs, ist nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis des Senats, Abteilung für öffentliche Arbeiten (O. II.) und nach den in dieser Erlaubnis festgesetzten näheren Bedingungen über Ort, Zeit, Art und Maß der Entnahme gestattet".

Im übrigen bleibt die Verordnung vom 10. April 1889 bestehen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer hat durch Beschluß vom 24. September 1927 der vorstehenden Verordnung zugestimmt.

Danzig, den 1. Oktober 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 17. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Blinde Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen blinden Kinder mir bis zum 1. November cr. einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort das Dienstmädchen Franziska Stangenberg und der Melker Hans Baske zuletzt in Reimerswalde, wohnhaft sind bezw. wohin dieselben verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Personalien.

In den Schulvorstand nachstehender Schulen sind gewählt und werden von mir für dieses Amt bestätigt:

1. für die evangl. Schule in Schöneberg
   a) Hofbesitzer Otto Wohlert in Schöneberg,
   b) Eigentümer Gustav Schönhoff- „
2. für die kath. Schule in Schöneberg
   der stellv. Gemeindevorsteher Emil Grodnick-Schöneberg.

Gleichzeitig ernenne ich auf Grund des § 31 Ziffer 3 der Schulordnung vom 11. 12. 1845 den Malermeister Johann Schröder in Schöneberg als Familienvater für den Schulvorstand der evangelischen Schule ebenda.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Lindenau sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Bruno Albrecht-Lindenau,
2. Mühlenbesitzer Erich Schritt-Lindenau.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Personalien.

Der als Familienvater in den Schulvorstand der Schule in Stuba gewählte Besitzer Otto Grundmann aus Stuba ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Altebabke sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Adolf Klatt-Altebabke und
2. Hofbesitzer Jacob Andres-Beiershorst.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 11.

Personalien.

Der Schuhmachermeister August Kowalski in Kunzendorf ist von der Gemeinde Kunzendorf als Vollziehungsbeamter bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 12.

Personalien.

Der Landwirt Johannes Warkentin aus Simonsdorf ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Simonsdorf gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Grosses Werder.

Nr. 13.

Personalien.

Der Standesbeamte für den Standesamtsbezirk Tralau, Lehrer Czischke, ist verzogen. Bis auf weiteres werden die Standesamtsgeschäfte von dem stellvertretenden Standesbeamten, Gemeindevorsteher Herrmann Neufeld in Tralau, geführt.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1927

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Die diesjährige

Generalversamml.

des Verbandes findet

Freitag, den 4. November, vorm. 10 Uhr, im Deutschen Hause zu Neuteich statt.

Tagesordnung:

1. Jahresabschluß und Bericht.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Festsetzung des Etats.
4. Ersatzwahl für den Stellv. Beigeordneten des 3. Bezirks.
5. Antrag der Gemeinde Kl. Montau auf Einziehung der Beiträge nach Grundsteuerreinertrag.
6. Verschiedenes.

Die Herren Gemeindevorsteher bitte ich die Herren Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Generalversammlung aufzufordern. Bei Behinderung hat der Stellvertreter einzutreten.

Marienau, den 5. Oktober 1927.

Der Verbandsvorsteher.
Otto Litz.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Buchdruckerei
Pech & Richert

Wir empfehlen uns zur Anfertigung von Drucksachen jeglicher Art wie: Briefbogen, Rechnungen, Kuverts, Postkarten, Visitenkarten, Prospekte, Eintrittskarten, Weinkarten, Jahresberichte, Wechsel, Tabellen, Plakate, Glückwunschkarten, Verlobungs- und Vermählungskarten und -Briefe, Hochzeits-Zeitungen, Trauerkarten und -Briefe, Danksagungskarten usw.

Tinte
Pelikan 4001
schwarz, blaufließend, stahlblau, rot u. grün,
Kopier- u. Hektographentinte
Klebestoffe
Tusche
in allen Farben,
Tuschkästen
Farbstifte
Stempelfarbe
Stempelkissen
Hektographenblätter
Kohlepapier
Durchschreibepapier
alle Waren nur von
Günther Wagner,
also nur **erstklassige Fabrikate,** empfiehlt
R. Pech, Neuteich.

Zeugnishefte
nach dem Muster der Kreislehrerkammer
sowie einzelne
Zeugnisse
und
Entlassungszeugnisse
empfiehlt
Pech & Richert, Neuteich.
Fernruf 308.

Kostenanschläge
für Bauunternehmer und alle anderen Gewerbetreibenden sind wieder vorrätig in der
Buchdruckerei
Pech & Richert.
Neuteich.

Zahlungsbefehle
vorrätig.
Pech & Richert Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren.**
Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Quart- und Oktav-
Schreibblocks
mit kariertem Papier und Löschkarton
empfiehlt
R. Pech, Neuteich.

der deutsche Rundfunk
Größte Funkzeitschrift mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung.
Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

Einwohnerbücher
der
3 Danziger Landkreise
Preis 8 Gulden
zu haben bei
R. Pech. Neuteich.

Schrift auf M.K. PAPIER
Max Krause Briefpapier

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 44 **Neuteich, den 26. Oktober** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 11½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder
um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 8. November 1927
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2½ Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat November folgende Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof**, Montag, den 7. 11., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,
2. **Simonsdorf**, Montag, den 14. 11., nachmittags 1²⁵ Uhr, vor dem Bahnhof,
3. **Neuteich**, Freitag, den 25. 11., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich sowie die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die säumigen Ortsbehörden werden hiermit an die umgehende Erledigung der Rundverfügung vom 3. September 1927, betreffend Einreichung der aufgestellten Fragebogen zur Abschätzung des Arbeitsbedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe erinnert.

Tiegenhof, den 20. Oktober 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 4.

Schutz der Kleinbahnanlagen und des dazu gehörigen Materials.

In letzter Zeit häufen sich die Beschädigungen und Diebstähle von Kleinbahnmaterial wie Telefonstangen, Weichenböcken, Telefonapparaten, Warnungstafeln pp. Ebenso ist es auch Gewohnheit geworden, die Kleinbahngleise, soweit sie neben dem Fahrwege laufen, gleichfalls zu befahren und zu betreten.

Unter Bezugnahme auf § 2, 4 und 5 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 10. April 1905 (abgedruckt im Amtsblatt von 1905 Seite 143) weise ich auf die Strafbarkeit derartiger Handlungen hin und ersuche die Herren Gemeindevorsteher, diese Verfügung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Ferner wollen die Herren Amtsvorsteher und Landjäger ihr Augenmerk auf den Schutz der Kleinbahnanlagen und des dazu gehörigen Materials richten und etwaige Zuwiderhandlungen unnachsichtlich zur Anzeige bringen.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Betrifft: Beantragung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1928.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1928 ein der Steuer von Gewerbetrieb, im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbescheine vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereit liegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers oder bei den für den Aufenthaltsort desselben zuständigen Amtsvorsteher erfolgen.

Bei der Beantragung der Wandergewerbescheine ist folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes, sowie die Art der Fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Tragkorb, Handwagen, Fuhrwerk, Anzahl und Art der Zugtiere usw.) sind genau anzugeben.

Etwaige Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder dürfen nicht auf festen Karton aufgezogen und verschwommen oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen, wie er sie bei Ausübung seines Gewerbes trägt.

Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet haben, und nur innerhalb ihres Wohnsitzes hausieren wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines nicht. Auf die Verordnung des Senats vom 3. 9. 1925 betr: die Auüsbung des Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 S. 298), nach welcher die Gemeindebezirke Ohra, Emaus, Bürgerwiesen, Brentau, Gr. Walddorf, Kl. Walddorf und der Stadtkreis Zoppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes im Sinne des § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung mit dem Stadtkreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Suchen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie der Reisende oder Vertreter **außerhalb** des Ortes der gewerblichen Niederlassung Warenbestellungen auf und liefern unmittelbar nach Entgegennahme der Bestellung die bereits mitgeführte Ware, so wird ein Wandergewerbeschein auch benötigt.

Ferner ist für das Aufsuchen von Warenbestellungen unter Mitführuug von Mustern und Proben ein Wandergewerbeschein erforderlich, sofern nicht nur Bestellungen bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen aufgesucht werden, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Gleichzeitig wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß sich jeder, der daß Gewerbe ausübt, ohne im Besitze eines Wandergewerbescheines zu sein, gemäß §§ 6, 8 und 12 des Gesetzes vom 5. 5. 1924 (Ges. Bl. 1924 S. 247) strafbar macht, und daß die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbesteuer die Verpflichtung zur Einlösung des Wandergewerbescheines nicht aufhebt, wenn der Pflichtige schon vor der Entscheidung des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will.

Danzig, den 11. Oktober 1927.

Steueramt III.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die **Anträge** auf Erteilung von Wandergewerbescheinen bis **zum 20. 11. 1927 hier einzureichen,** damit die Scheine rechtzeitig vor dem 1. Januar zugestellt werden können. Wer im Jahre 1928 handelt, bevor er den neuen Gewerbeschein in Händen hat, macht sich strafbar.

Bei der Einreichung der Nachweisungen ersuche ich um Angabe des schätzungsweisen Jahresumsatzes, Jahresertrages und Betriebskapitals.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der am 20. 6. 01 zu Stutthof geborene Arbeiter Hermann Tölke dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Johann Langowski geb. 8. 2. 1902 früher in Heubuden wohnhaft, dort aufhaltsam ist oder wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 20. Oktober 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stundenpläne.

Diejenigen Herren Schulleiter und Lehrer, welche noch nicht die Stundenpläne für das Winterhalbjahr eingereicht haben, wollen dies sogleich nachholen.

Tiegenhof, den 23. Oktober 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Amtliches Schulblatt.

Es ist festgestellt, daß einzelne Schulen noch nicht das amtliche Schulblatt beziehen. Die betreffenden Herren Lehrer wollen sogleich dafür Sorge tragen, daß das Schulblatt bestellt wird.

Tiegenhof, den 23. Oktober 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Der Deutsche Rundfunk

Größte Funkzeitschrift mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung.

Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Kostenanschläge
für Bauunternehmer und alle anderen Gewerbetreibenden sind wieder vorrätig in der
Buchdruckerei
Pech & Richert.
Neuteich.

Zahlungsbefehle
vorrätig.
Pech & Richert Neuteich.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung. über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 45 **Neuteich, den 2. November** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Reinigung öffentlicher Wege.

Es besteht Veranlassung, erneut auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Gesetzsammlung Seite 187) hinzuweisen. Danach obliegt die polizeimäßige Reinigung der **innerhalb der geschlossenen** Ortschaften belegenen Wege derjenigen Gemeinde, zu deren Bezirk der Weg gehört. Die polizeimäßige Reinigung umfaßt auch die Schneeräumung und **gilt ebenfalls für Chausseen innerhalb der Ortslage.**

Soweit die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung besteht, tritt die Pflicht des Wegebaupflichtigen zur Reinigung der Wege aus Verkehrsrücksichten nicht ein. Durch ein von der Gemeinde zu erlassendes Ortsstatut kann die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden. Das Ortsstatut bedarf der Zustimmung der Ortspolizeibehörde sowie der Genehmigung des Kreisausschusses.

Die **Herren Amtsvorsteher** des Kreises ersuche ich, auf ordnungsmäßige Ausführung der Reinigung zu achten und gegen säumige Gemeinden gegebenenfalls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Tiegenhof, den 1. November 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Entlassung der Saisonarbeiter.

Die für das Jahr 1927 genehmigten ausländischen Saisonarbeiter dürfen nach der Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. 12. 1926 (s. Kreisblatt Nr. 3 von 1927) **längstens bis zum 15. 11. d. Js.** beschäftigt werden.

Ich ersuche daher, sämtliche noch beschäftigte ausländische Saisonarbeiter spätestens am 15. 11. d. Js. zu entlassen. Es wird mit Rücksicht auf die Erwerbslosigkeit einheimischer Arbeitskräfte auf keinen Fall geduldet werden, die Saisonarbeiter auch über den 15.11. hinaus zu beschäftigen. Arbeitgeber, welche ihre ausländischen Saisonarbeiter nicht rechtzeitig entlassen, setzen sich gemäß § 5 der Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeiter einer Geldstrafe bis zu 120 G, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfall entsprechende Haft tritt, aus. Sie haben ferner zu gewärtigen, daß die Entlassung durch die Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. 7. 1883 erzwungen werden wird.

Ich mache schließlich auch noch darauf aufmerksam, daß sofort nach dem 15. 11. eine scharfe Kontrolle einsetzen wird.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Saisonarbeiter für das Jahr 1928.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, sofort durch öffentlichen Aushang oder auf sonstige ortsübliche Weise die Arbeitgeber aufzufordern, ihren Bedarf an ausländischen Saisonarbeitern für das Jahr 1928 bei der Gemeindebehörde anzumelden. Für die Anträge ist das untenstehende Formular zu verwenden. Die Ortsbehörden haben die Anträge zu sammeln und mir **bestimmt bis zum 5. Dezember d Js. einzureichen.**

Gemeinden, deren Anträge nicht rechtzeitig eingehen oder nicht ordnungsmäßig vorliegen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Mit einer nachträglichen Bewilligung von Saisonarbeitern dürfen sie nicht rechnen.

Nachweisung

der angeforderten Saisonarbeiter für die Gemeinde .....

Name des Arbeitgebers	Wohnort	Beantragte Zahl der Saisonarbeiter			Wann sollen die Saisonarbeiter eingestellt werden?	Für welche Zeit werden die Saisonarbeiter gebraucht?		Welche Arbeiten sollen von den Saisonarbeitern verrichtet werden?
		a Männer	b Burschen	c Frauen		vom	bis	
1.	2.	3.			4.	5.		6.

Wieviel Hektar entfallen auf

Größe des Landw. Betriebes in ha	Getreide im Erntejahr		Rüben im Erntejahr		Kartoffeln im Erntejahr		Gemüse im Erntejahr		Samenbau im Erntejahr		Zahl der am 1. 10. 1927 beschäftigten Danziger Staatangehörigen			Ausl. Arbeitskräfte			Begründung des Antrages üb. Zulassung der Saisonarbeiter
	1927	1928	1927	1928	1927	1928	1927	1928	1927	1928	Männer	Burschen	Frauen	Männer	Burschen	Frauen	
7.	8.										9.						10.

Die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter wird höchstens nur für die Zeit vom 1. 4. bis 15. 11. jeden Jahres erteilt und davon abhängig gemacht werden, daß der Arbeitgeber einheimische erwerbslose Landarbeiter, die in derselben oder in den unmittelbar benachbarten Gemeinden vorhanden sind und ihm vom Kreisarbeitsamt zugewiesen werden und zwar Männer, falls ihm männliche Saisonarbeiter, Frauen, falls ihm weibliche Saisonarbeiter genehmigt werden, zu den ortsüblichen Löhnen einstellt.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die säumigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden nochmals an Einreichung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr **Juli/September 1927** sowie an Abführung der Steuerbeträge nunmehr **bestimmt bis zum 10. November d. Js.** erinnert.

Ich ersuche, den Termin unter allen Umständen einzuhalten.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Blinde Kinder.

Die rückständigen Gemeindevorstände werden hiermit an die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 14. Oktober 1927 — Kreisblatt Nr. 43 —, betreffend Einreichung der Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen blinden Kinder oder Erstattung einer Fehlanzeige, erinnert.

Frist: 8 Tage.

Tiegenhof, den 28. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Volkstagswahl.

Der nach meiner Bekanntmachung vom 18. 10. d. Js. (Kreisblatt Nr. 43) gebildete Wahlbezirk 71 ist durch Verfügung des Senats aufgelöst in die Wahlbezirke 71, bestehend aus Dammfelde und Stadtfelde und 91, bestehend aus Kalthof.

Für den Wahlbezirk Nr. 71 habe ich bestellt zum Wahlvorsteher den Gemeindevorsteher Fieguth in Dammfelde, zum Wahlvorsteher-Stellvertreter den Schöffen Weiß in Dammfelde und als Wahllokal das Gasthaus Conrath in Dammfelde bestimmt.

Für den Wahlbezirk Nr. 91 Kalthof erfolgt die Bestellung des Wahlvorstehers, des stellv. Wahlvorstehers und die Bestimmung des Wahllokals durch die Gemeindebehörde.

Tiegenhof, den 28. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Volkstagswahl.

Zum stellv. Wahlvorsteher des Wahlbezirks Nr. 78, bestehend aus den Gemeinden Neuteicherwalde und Pietzkendorf, habe ich anstelle des Schöffen Neufeld in Neuteicherwalde den Schöffen Wadehn in Neuteicherwalde bestellt.

Tiegenhof, den 28. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 7a.

Volkstagswahl.

Zum stellv. Wahlvorsteher des Wahlbezirks Nr. 76, bestehend aus den Gemeinden Trappenfelde und Altenau habe ich anstelle des Schöffen Rzepkowski in Trappenfelde den Hofbesitzer Bernhard Regier in Altenau bestellt.

Tiegenhof, den 2. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 19. Mai 1905 in Lubichow, Kreis Pr. Stargard geborenen Arbeiters Johann Willgorsch anzustellen, denselben im Ermittelungsfalle festzunehmen, dem nächsten Gerichtsgefängnis zuzuführen und mir sofort zu J. Nr. 5984 L. telef. Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Bekanntmachung.

Der Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner wird auf den 17. November 1927 festgesetzt.

Danzig, den 22. Oktober 1927.

V. G. I. 1740/27 II Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
Dr. Weber.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 28. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Personalien.

Der Landwirt Fritz Zimmermann in Mielenz ist zum Gemeindevorsteher von Mielenz gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 26. Oktober 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses. des Kreises Großes Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Förderklasse.

Es besteht die Absicht, unter gewissen Voraussetzungen Ostern 1928 eine Sammelklasse zur Förderung hochbegabter Schüler nach dem 7. Schuljahr einzurichten.

Die Herren Schulleiter und Lehrer wollen mir bis 9. November berichten, ob bezw. welche Schüler für diese Einrichtung in Frage kommen.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen **Haustieren.**
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Kostenanschläge
für Bauunternehmer und alle anderen Gewerbetreibenden sind wieder vorrätig in der
Buchdruckerei
Pech & Richert.
Neuteich.

Zahlungsbefehle
vorrätig.
Pech & Richert Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 46 **Neuteich, den 11. November** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, vor Rückreichung der Heberolle über die Beiträge für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft noch in Spalte 20 (auf der vorgesehenen Zeile) den von den einzelnen Unternehmern jetzt gezahlten Beitrag mit Tinte deutlich einzutragen. Etwaige sonstige Bemerkungen sind mit Bleistift zu machen.

Soweit die Heberollen bereits eingereicht worden sind, werden sie den betreffenden Ortsbehörden zu dem obigen Zwecke nochmals zugehen.

Tiegenhof, den 7. November 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 2.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die säumigen Ortsbehörden werden hiermit an die umgehende Erledigung der Rundverfügung vom 20. September 1927 —Abt. U. —, betreffend Einziehung und Ablieferung an die hiesige Kreiskommunalkasse der Beiträge für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, sowie Rückreichung der Heberolle, erinnert. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß von dem Beitrage in Spalte 19 der Heberolle jetzt nur $^2/_3$ einzuziehen und abzuliefern sind.

Tiegenhof, den 3. November 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 3.

Blinde Kinder.

Die rückständigen Herren **Gemeindevorsteher** erinnere ich hiermit nochmals an Einreichung der Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen blinden Kinder und zwar bestimmt bis **zum 15. d. Mts.**

Tiegenhof, den 7. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Betrifft: Verwendung von neuen Formularen bei der Aufnahme der Anträge auf Erwerbslosenunterstützung.

In der Kreisblattdruckerei von Pech & Richert in Neuteich werden neue Formulare für die Anträge auf Erwerbslosenunterstützung auf Lager gehalten. Die Formulare werden unter dem alten Formularzeichen Abt. G. Nr. 11 weiter geführt.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, in Zukunft bei der Entgegennahme von Anträgen nur noch die **neuen** Formulare zu verwenden. Die alten Formulare verlieren von sofort ab ihre Gültigkeit.

Tiegenhof, den 7. November 1927.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Blindenanstalt Königstal.

Die Stelle des Werkstättenaufsehers (Werkgehilfen) in der Korbmacherei der staatl. Blindenanstalt Königstal soll ab 1. Januar 1928 neu besetzt werden.

Neben freier Station wird eine monatliche Vergütung nach besonderer Vereinbarung gewährt.

In Frage kommen nur körperlich rüstige, blinde und sehende unverheiratete Bewerber mit Danziger Staatsangehörigkeit, die ausgebildete Korbmacher und in der Lage sind, einem mittleren Werkstättenbetrieb vorzustehen und besonders die blinden Lehrlinge ausreichend anzuleiten.

Bewerbungen sind mit Gehaltsforderungen bis 15. Nov. 1927 an die Leitung der staatl. Blindenanstalt Königstal zu richten.

Tiegenhof, den 4. November 1927.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Pflegesätze im Genesungsheim Pelonken.

Gemäß Beschluß des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig ist der tägliche Verpflegungssatz für Personen, die von Krankenkassen und Wohlfahrtsämtern überwiesen werden, auf 6,50 G bei Inanspruchnahme eines Platzes im neuen Hause und auf 5,40 G bei Unterbringung in einem Mehrbettenzimmer des alten Hauses festgesetzt worden. In diesem Verpflegungssatz ist freie ärztliche Behandlung miteinbegriffen. Die neuen Sätze gelten für die vom 1. November d. Js. ab erfolgenden Neuaufnahmen; für die bis zu diesem Zeitpunkte aufgenommenen Patienten werden bis zur Entlassung die bisherigen Sätze von 4 G bezw. 3,25 G für den Tag erhoben.

Tiegenhof, den 3. November 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Ausführung von Bauten.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Neubauten, sowie Ausbesserungen und Veränderungen einer baulichen Anlage, welche der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bedürfen, streng nach den genehmigten Bauplänen zur Ausführung gebracht werden müssen. Jede Abweichung von dem Bauplan ist verboten und strafbar. Außerdem setzt sich der Bauherr der Gefahr aus, daß die Fortführung des Baues untersagt oder die Benutzung der Anlage verboten wird.

Die Herren Amtsvorsteher, sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, auf konsensmäßige Ausführung der Bauten streng zu achten und bei Uebertretungen einzuschreiten.

Tiegenhof, den 3. November 1927.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Milchausfuhr nach Deutschland.

Die Einfuhr von Milch nach Deutschland aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig unterliegt nunmehr keinen veterinärpolizeilichen Beschränkungen mehr. Es ist also wieder die Einfuhr frischer Milch nach Deutschland zugelassen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 7. November 1927.

Der Landrat.

N 9.

Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen.

Die Herren Schulleiter mache ich darauf aufmerksam, daß nach der in Nr. 5 des amtlichen Schulblattes für die Volksschulen der Freien Stadt Danzig enthaltenen Anweisung des Senats zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 22. 10. 1927 — W. II b 4—9 — die von der Gesundheitsverwaltung herausgegebenen

Merkblätter über das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten

den Schulen zur Verteilung an die Eltern kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Es empfiehlt sich, im Interesse der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten von dieser Einrichtung ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Anträge auf Uebersendung von Merkblättern können unmittelbar an die Gesundheitsverwaltung in Danzig, Sandgrube 41a, gerichtet werden.

Tiegenhof, den 7. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Westpreußen in Wort und Bild.

Im Verlag von Gräfe und Unzer-Königsberg i. Pr. ist ein durch den Buchhandel zu beziehendes Buch „Westpreußen in Wort und Bild — Streifzüge durch den heutigen Regierungsbezirk —" erschienen. Das Buch enthält 100 eigene für das Werk hergestellte photographische Aufnahmen westpreußischer Landschafts- und Städte-Bilder. Herausgeber ist Studienrat Dr. Walter Bayreu-

ther in Marienwerder. Als Mitarbeiter sind genannt Professor Dr. Braun-Danzig, Dozent Dr. Carstenn-Elbing, Provinzialkonservator Oberbaurat Dr. Schmid-Marienburg, Oberstudiendirektor Dr. Schumacher-Marienwerder. Aus der Feder des Oberbaurats Dr. Schmid stammen die Abhandlungen „Marienburg: Schloß und Stadt" und „Das Große und Kleine Marienburger Werder". Der Preis beträgt im Buchhandel 4,80 R. M. Die Anschaffung des Buches kann nur warm empfohlen werden.

Tiegenhof, den 7. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 11.

Amtsbezirk Kunzendorf.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat den Hofbesitzer Ernst Willems in Biesterfelde auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 1. November 1927 bis 31. Oktober 1933 einschließlich, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kunzendorf ernannt.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 12.

Amtsbezirk Wernersdorf.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat den Hofbesitzer Herbert Grunwald in Kl. Montau auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 16. 11. 1927 bis 15. 11. 1933 einschließlich, zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Wernersdorf ernannt.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 13.

Landjägerbezirk Marienau.

Der Landjäger Eltermann in Marienau ist erkrankt. Seine Vertretung ist wie folgt geregelt:

1. **Schupokommando-Tiegenhof** für die Ortschaften Marienau, Rückenau, Tiege, Tiegerfelde und Kl. Mausdorf,
2. **Schupokommando-Neuteich** für die Ortschaft Tannsee,
3. **Landjäger Nitowski-Lupushorst** für die Ortschaften Niedau, Lindenau, Kl. Lesewitz und Halbstadt.

Tiegenhof, den 5. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 14.

Personalien.

Frau Hofbesitzer Bernhard Wiens in Schönau ist zum Waisenrat für die Weisenkinder aller Konfessionen des Gemeindebezirks Schönau bestellt worden.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 15.

Personalien.

In den Schulvorstand der nachfolgenden Schulen sind als Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. **Für die Schule Unterlakendorf:**
   a) Hofbesitzer Wilhelm Föllmer-Neudorf,
   b) landw. Verwalter Aerger-Neulanghorst,
   c) Hofbesitzer Peter Rogalski-Kl. Mausdorferweiden,
   d) Hofbesitzer August Wohlgemuth I-Lakendorf;
2. **für die Schule in Schönhorst:**
   a) Hofbesitzer Gustav Regehr-Schönhorst,
   b) Hofbesitzer Walter Martens-Schönhorst.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 16.

Personalien.

In den Schulvorstand nachfolgender Schulen sind als Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

1. **Für die Schule in Mielenz:**
   a) Gutsbesitzer Ernst Pohlmann-Mielenz,
   b) Rentengutsbesitzer Hermann Elfert-Mielenz,
   c) Rentengutsbesitzer Adalbert Plebuch-Mielenz,
   d) Melker Franz Przyenski-Mielenz;
2. **für die Schule in Kl. Mausdorf:**
   a) Hofbesitzer Hermann Wiens-Kl. Mausdorf,
   b) Hofbesitzer Otto Grundmann-Kl. Mausdorf.

Tiegenhof, den 1. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 17.

Jagdscheine.

Im Monat Oktober 1927 haben Jagdscheine erhalten:

a) **Jahresjagdscheine:**
Oberleutnant Harguth-Tiegenhof, Hofbesitzer Artur Behrend-Trappenfelde. Gymnasiast Günter Flindt-Lindenau, Gymnasiast Joachim Bachmann-Ließau, Fischer Johann Beyer II-Jungfer, Gastwirt Friedrich Warm-Tiegenhagen, Landwirt Wilhelm Thiel-Schadwalde, Landwirt August Krüger-Altendorf, Hofbesitzer Emil Klaassen-Pordenau, Hofbesitzer Johannes Friesen-Stobbendorf, Gutsbesitzer Georg Grunau-Simonsdorf, Hofbesitzer Paul Peters-Krebsfelde, Landwirt Hans Thießen-Neuteichsdorf, Lehrer Emil Hoffmann-Lindenau, Hofbesitzer Hugo Hannemann-Orlofferfelde, Lehrer Heinrich Lindloff-Stuba, Hofbesitzer Ernst Meermann-Heyer, Hofbesitzer Heinrich Hoffmann-Heyer, Landwirt Otto Dyck-Ladekopp, Landwirt Max Lemke-Neustädterwald, prakt. Arzt Dr. Doebel-Ließau, Gutsbesitzer Artur Schroedter-Tannsee, Hofbesitzer Hermann Epp-Vierzehnhuben, Hofbesitzer Gustav Horn-Vierzehnhuben, Gutsbesitzer Kurt Flindt-Barendt, Hofbesitzer Hermann Wiebe-Lupushorst, Hofbesitzer Hermann Claaßen-Niedau;

b) **Tagesjagdscheine:**
Landwirt Kurt Wiens-Petershagen, landw. Beamter Alfred Sachse-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Rudolf Franzen-Gr. Mausdorf.

Tiegenhof, den 1. November 1927.

Der Landat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Buchempfehlung.

Zur Beschaffung für die Lehrerbücherei wird empfohlen: „Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung durch die Schule", von H. Braening u. F. Lorentz, 3. Auflage, Verlag von Julius Springer, Berlin.

Tiegenhof, den 5. November 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Beurlaubung

Herr Kreisschulrat Palm in Zoppot ist bis 19. d. Mts. beurlaubt. Seine Vertretung für den südlichen Teil des Kreises Gr. Werder habe ich übernommen.

Tiegenhof, den 1. November 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Aufhebung eines öffentlichen Weges.

Der Feldweg vom Nogatdeich bis zum Neß'schen Lande, und der Feldweg (Kuhtrift) vom Nogatdeich bis zum Eichenberger'schen Grundstück Schadwalde, werden hiermit als öffentliche Wege aufgehoben. Einsprüche sind binnen 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, beim Unterzeichneten geltend zu machen.

Schadwalde, den 2. November 1927.

Amtsvorsteher als Wegepolizei.
A. Wichmann.

Der deutsche Rundfunk

Größte Funkzeitschrift mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung.

Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Stempelkarten
(Kontrollkarte zur Erwerbslosenfürsorge) vorrätig.
Pech & Richert, Neuteich.

Zahlungsbefehle
vorrätig.
Pech & Richert Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 47 **Neuteich, den 18. November** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Erwerbslosenfürsorge.

Bei Stellung der Anträge auf Erwerbslosenfürsorge bedarf es einer Bescheinigung des Kreisarbeitsnachweises, daß keine Arbeit nachgewiesen werden kann, fortan nicht mehr. Es erübrigt sich daher, daß die Erwerbslosen vor Beantragung der Unterstützung erst den Kreisarbeitsnachweis aufsuchen. Wenn bei diesem offene Stellen gemeldet sind, wird den Gemeinden, welche nach dem Gesetz in erster Linie die Arbeitsvermittelung für Erwerbslose obliegt, eine Benachrichtigung durch Umdruck oder im Kreisblatt zugehen. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehendes den unter das Erwerbslosenfürsorgegesetz fallenden Personen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Hinsichtlich der Arbeitsvermittelung besagen die geltenden Bestimmungen folgendes: Die Fürsorgebehörden (Gemeindevorsteher) sind verpflichtet, in engster Zusammenarbeit mit den Arbeitsnachweisen darauf hinzuwirken, daß den unterstützten Erwerbslosen mit tunlichster Beschleunigung passende Arbeit vermittelt wird. Hierzu sind insbesondere alle über 26 Wochen Unterstützten den zuständigen, öffentlichen Arbeitsnachweisen namhaft zu machen. Die derart namhaft gemachten sind bei öffentlichen Arbeiten, insbesondere bei Notstandsarbeiten, bei Bedarf von Arbeitskräften in erster Linie zu berücksichtigen.

Schließlich bringe ich den drittletzten Absatz meiner Verfügung vom 30. 10. 1922 (Kreisblatt von 1922 Nr. 45) betr. Bildung eines örtlichen Fürsorgeausschusses in Erinnerung. Der Ausschuß hat aus dem Gemeindevorsteher oder seinen gesetzlichen Vertreter als Vorsitzenden, sowie je 2 Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzern zu bestehen. Der Ausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer anwesend sind. Die Stellung des örtlichen Ausschusses ist im übrigen nur eine beratende. Der Gemeindevorsteher ist in der Lage, auch gegen den Ausschuß seine Entscheidung zu treffen, da er allein die Verantwortung gegenüber der vorgesetzten Dienststelle trägt. Dem Ausschuß sind alle an die Gemeindebehörde gestellten Anträge vorzulegen. Die Entscheidung muß mit Beschleunigung erfolgen unter schriftlicher Niederlegung der Beschlüsse. Dem Antragsteller ist ebenfalls schriftlich Bescheid zu erteilen. Wird dem Antrage nicht oder nicht in dem gestellten Umfange stattgegeben, so sind in dem Bescheide die Gründe anzugeben. Wird weitere Beschwerde beim Kreisfürsorgeausschuß geführt, so ist der schriftliche Bescheid miteinzusenden. Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, die Erwerbslosen auf letzteres hinzuweisen.

Tiegenhof, den 14. November 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Erhebung von Viehversicherungsbeiträgen.

Gemäß §§ 14 und 15 des Gesetzes betr. Viehseuchenentschädigung vom 8. 4. 1924 (Ges. Bl. S. 116) werden zur Bestreitung der Entschädigungen von den Besitzern von Rindvieh für jedes Stück ein Betrag von 1 G. erhoben.

Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge ist in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem Gutsbezirk von der Ortsbehörde sofort ein Verzeichnis über den Bestand an Rindvieh nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. aufzustellen. Das Ergebnis der letzten Viehzählung bezw. die bei der letzten Viehzählung festgestellten Verzeichnisse werden sich hierzu verwenden lassen.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:
1. Tiere, die dem Staate gehören,
2. das in den Viehhöfen einschl. der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh.

Nach erfolgter Aufstellung sind die Verzeichnisse unverzüglich 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachungen auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse sind innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Magistrat bezw. Gemeinde- Gutsvorstand, für die Stadtgemeinde Danzig beim Statistischen Landesamt anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Ortsbehörden die Verzeichnisse sowie die bis dahin eingegangenen Berichtigungsanträge dem Herrn Landrat behufs endgültiger Feststellung zu übersenden. Die Erhebung der Beiträge hat daraufhin sofort zu erfolgen.

Danzig, den 3. November 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Landwirtschaftliche und Domänenverwaltung.
gez. Dr. Sahm. gez. Dr. Frank.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit folgenden Anordnungen veröffentlicht:

1. Das Verzeichnis ist nach untenstehendem Muster aufzustellen und in der Zeit
vom 21. 11. bis 5. Dezember d. Js. einschl.
zur etwaigen Berichtigung öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.
2. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die am Schlusse befindliche Bescheinigung mit Datum, Unterschrift und Siegel zu versehen, sowie das Verzeichnis **in doppelter Ausfertigung schleunigst** hierher einzureichen.
3. Wegen Abführung der Beiträge nach hier ergeht nach Eingang und Feststellung der Verzeichnisse weitere Verfügung.

Tiegenhof, den 14. November 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verzeichnis über den Bestand an Rindvieh.

Lfd. Nr.	Des Besitzers Vor- u. Zuname Stand	Stückzahl des Rindviehs	Beitrag je Stück 1,— G mithin G	Bemerkungen

Die Richtigkeit wird bescheinigt mit dem Bemerken, daß das Verzeichnis in der Zeit vom 21. 11. bis 25. 12. 1927 öffentlich ausgelegen hat, sowie Zeit und Ort der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht sind.

....., den .....

Der Magistrat
Gemeinde- Guts-Vorsteher.

Nr. 3.

Kreishundesteuer.

Die säumigen Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 7. 10. d. Js. an Einsendung der Kreishundesteuerliste für das II. Steuerhalbjahr 1927.
bis spätestens zum 1. Dezember d. Js.
erinnert.

Die Liste ist in **doppelter** Ausfertigung einzureichen.

Tiegenhof, den 11. November 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand in Eichwalde sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.
Hofbesitzer W. Sprunk-Eichwalde und
Arbeiter J. Mahlke-Eichwalde.

Tiegenhof, den 7. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Hofbesitzer Erich Wiebe in Rückenau ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 12. November 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 6.

Amtsbezirk Schönau.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat den Gutsbesitzer Julius Bergmann in Dammfelde auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 10. 11. 1927 bis 9. 11. 1933 einschließlich, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schönau sowie den Gutsbesitzer Bernhard Wienß in Schönau, gleichfalls auf die vorgenannte Zeit zum Amtsvorsteher-Stellvertreter desselben Amtsbezirks wiederernannt.

Tiegenhof, den 10. November 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einführungskursus im Heilturnen,

für die Schuljugend unter besonderer Berücksichtigung tuberkulosebedrohter und körperlich schlecht entwickelter Kinder.

Die Teilnahme dürfte sich besonders empfehlen für Leiterinnen von Horten und Erholungsheimen für Kinder, Schwestern, Fürsorgerinnen, Kindergärtnerinnen und sonstige an dem Wohl ihrer Kinder interessierte Persönlichkeiten.

Dauer: Ca. 22 Doppelstunden vom 15. November 1927 bis zum 15. Mai 1928.

Ort: Messehaus B. Danzig, Hansaplatz, Institut Katterfeld-Tornow oder in der Gesundheitsverwaltung, Sandgrube 41.

Kosten: Bei 10 Teilnehmern je G 40.—, bei 15 Teilnehmern je G 30.—.

Zeit: Festsetzung der Zeit, der Übungsabende und der Vorträge soll in gemeinsamer Besprechung stattfinden.

Anmeldung: Umgehend an Auskunfts- und Fürsorgestelle für Tuberkulöse, **Wiebenkaserne,** Haus D, Telefon 28141.

Bezüglich der ersten Zusammenkunft erfolgt Mitteilung an die Angemeldeten.

Danzig, den 8. November 1927.

Auskunfts- und Fürsorgestelle für Tuberkulöse.

Viehzählung.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände, denen die Vordrucke für die am 1. 12. 1927 stattfindende Viehzählung noch nicht zugegangen sind, wollen die erforderlichen Zählpapiere umgehend von uns anfordern.

Danzig, den 12. November 1927.

Das Statistische Landesamt.

Besetzung einer Lehrerstelle.

Die hiesige, evangel. Lehrerstelle ist zu besetzen. Gute Dienstwohnung, großer Garten und Dienstland vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 1. Dezember d. Js. an das Gemeindeamt Tralau zu richten.

Tralau, den 11. November 1927.

Der Gemeindevorsteher.
H. Neufeld.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung. über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
Abt. G Nr. 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeiger.
" " " 19. Untersuchungs-Verhandlungen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen **Haustieren.**
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Bestellungen
auf
Goennecken-Umlege-Ersatzblöcke
nehmen wir entgegen. Angabe der Nr. erforderlich.
Pech & Richert,
Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 48 | Neuteich, den 25. November | 1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Schießsports.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 nnd 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Verwaltungsgerichts für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Ausübung des Schießsports ist nur auf Schießständen zugelassen, die von der Ortspolizeibehörde genehmigt und ordnungsmäßig abgenommen worden sind.

§ 2.

Auf einem Schießstande dürfen nur solche Schußwaffen benutzt werden, deren Verwendung für den betreffenden Stand polizeilich im Genehmigungsbescheide oder nachträglich zugelassen ist.

§ 3.

Bereits bestehende polizeilich nicht genehmigte Schießstände sind innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zur Zulassung anzumelden.

§ 4.

Jedes Schießen hat unter Leitung einer Aufsichtsperson stattzufinden, die ein für allemal oder für den Einzelfall der Ortspolizeibehörde anzumelden ist. Bei Anmeldungen für den Einzelfall hat die Meldung mindestens 12 Stunden vor Beginn des Schießens zu erfolgen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Aufsichtsperson bei mangelnder Zuverlässigkeit ablehnen.

Die Aufsichtsperson ist für die Beachtung aller erforderlichen Vorsichtsmaßregeln verantwortlich.

§ 5.

Jugendliche unter 15 Jahren dürfen am Schießen nicht teilnehmen.

§ 6.

Die Vorstände der Schießvereine sind verpflichtet, die dem Verein zugehörigen Gewehre auf oder nahe bei dem Schießstande sicher zu verwahren und jede mißbräuchliche Verwendung der Gewehre zu verhindern. Der Aufbewahrungsort ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Sie kann einen andern fordern, falls ihr der angezeigte nicht zuverlässig erscheint.

§ 7.

Waffen dürfen zum und vom Schießstande nur verpackt oder im Futteral und getrennt von der Munition befördert werden. Kipplaufgewehre dürfen auch auseinandergenommen im sogen. Gewehrkoffer zusammen mit der Munition befördert werden, wenn die Munition in einem Extrafach des Gewehrkoffers enthalten ist.

§ 8.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, jederzeit die Schießstände und Aufbewahrungsorte von Gewehren (§ 6) zu besichtigen und bei den Schießveranstaltungen zugegen zu sein.

§ 9.

Für den Besitz von Schußwaffen gilt die Verordnung über den Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 — R. G. Bl. S. 37, 122 — und des vormaligen Regierungspräsidenten vom 18. Mai 1907, A. Bl. 167.

§ 10.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 12. August 1927.

A. III 6546/27. **Der Senat der Freien Stadt Danzig.**
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß sie am 15. d. Mts. in Kraft getreten ist.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, für Durchführung der Polizeiverordnung Sorge zu tragen.

Tiegenhof, den 21. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Waffen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 wird mit Zustimmung des Verwaltungsgerichts für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, Schlagringe, sogenannte Totschläger (Ochsenziemer, Papierstöcke, Stahlruten, Spazierstöcke, mit Tomahawk) und Gummischläuche, Gummiknüppel, Stricke oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, oder sonstige zu gleichen Zwecken hergestellte Gegenstände feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

§ 2.

Das Feilhalten und Tragen von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, ist verboten.

§ 3.

Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen — mit Ausnahme von Luftpistolen und Luftbüchsen — sowie die dazu gehörenden Patronen, ferner Dolche, Dolchmesser (d. h. solche, die nicht zum Zuklappen eingerichtet sind oder durch besondere Vorrichtung festgestellt werden können) und Gummiknüppel, welche nicht mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines auf die betreffende Waffenart lautenden Waffenscheines (§ 5) und gegen Vorzeigung des Waffenscheins verkauft werden.

Wer mit solchen Waffen Handel treibt, hat ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle das Datum des Verkaufs, die Stückzahl und Art der verkauften Waffen oder Patronen, der Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Nummer und Datum des Waffenscheins und die Bezeichnung der Behörde, die ihn ausgestellt hat, einzutragen sind.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Kreispolizeibehörde (Landräte in den Landkreisen und Polizei-Präsident im Polizeibezirk Danzig) unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Kreispolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden. Es ist den Kreis- und Ortspolizeibehörden oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 4.

Niemand darf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art bei sich führen.

Die im § 3 Absatz 1 bezeichneten Waffen dürfen nur solche Personen mit sich führen, denen ein Waffenschein für die betreffenden Waffen (§ 5) erteilt worden ist, und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf das Befördern (Ueberbringen) der genannten Waffen im gewerblichen Verkehr.

§ 5.

Ein Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Schuß-, Hieb- oder Stichwaffe von der zuständigen Behörde anerkannt wird.

Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen widerruflich jedesmal auf ein Jahr — laufend vom Tage der Ausfertigung — ausgestellt werden. Verlängerungen auf jedesmal höchstens ein Jahr sind zulässig.

Minderjährige Personen erhalten den Waffenschein nur in besonderen Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters.

Zuständig für die Erteilung des Waffenscheins ist die Kreispolizeibehörde (Landräte in Landkreisen und Polizei-Präsident im Polizeibezirk Danzig), in welchem der Antragsteller wohnt. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz im Auslande, so kann die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Nachsuchende sich aufhält, ihm in besonders dringlichen Fällen einen Waffenschein erteilen.

Der Waffenschein wird nach dem unten abgedruckten Muster ausgestellt.

§ 6.

Wird die Erteilung des Waffenscheins durch die Kreispolizeibehörde widerrufen, so ist der Waffenschein sofort längstens binnen 5 Tagen, an sie abzuliefern. Geschieht dies nicht und ist auch die Einziehung des Waffenscheines durch die Kreispolizeibehörde nicht ausführbar, so kann, unbeschadet der verwirkten Strafe, der Widerruf durch das Kreisblatt, bei den Stadtkreisen durch die zur amtlichen Veröffentlichung benutzten Blätter, sowie durch den Staatsanzeiger auf Kosten des Betroffenen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Kreispolizeibehörde.

§ 7.

Der Waffenschein darf anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1—7 werden mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen, insbesondere nach § 367 Abs. 9 und Schlußabsatz des R. St. G. Bchs. eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 8 finden keine Anwendung auf die zum Waffengebrauch berechtigten Personen.

Personen, die im Besitz eines Jagdscheins und zur Jagd ausgerüstet sind, ist das Mitführen von Jagdwaffen (Jagdgewehr und Dolchmesser, sogenannten Jagdknickern) auch ohne Waffenschein gestattet.

§ 10.

Die Polizeiverordnungen vom 18. 5. 1907 (Amtsblatt Seite 167) vom 15. 5. 1911 (Amtsblat. Seite 172), vom 26. 5. 1923 (Staatsanzeiger Seite 342) und vom 3. 5. 1924 (Staatsanzeiger Seite 100) werden außer Kraft gesetzt.

§ 11.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Muster für Waffenscheine.

Waffenschein

Nr. .....

Dem (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort) wird hierdurch für die Zeit vom ..... 19..... bis ..... 19..... widerruflich die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig ein (Angabe der Waffe) mit sich zu führen.

(Ort und Datum, Bezeichnung der Behörde)

(Siegel und Unterschrift).

Danzig, den 15. Juli 1927.

A. III 7050/27 **Der Senat der Freien Stadt Danzig.**
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Polizeiverordnung am 15. 11. d. Js. in Kraft getreten ist.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 3 der Polizeiverordnung die mit Waffen Handel treibenden Gewerbetreibenden anzuhalten, mir das neuanzulegende Waffenverkaufsbuch innerhalb 2 Wochen zur Beglaubigung vorzulegen. Ferner werden die Ortspolizeibehörden ersucht, von Zeit zu Zeit Revisionen über die ordnungsmäßige Führung des Waffenverkaufsbuchs vorzunehmen.

Tiegenhof, den 21. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Verordnung.

Die Ausführungsverordnung vom 5. Februar 1919 (Amtsblatt Seite 64) zur Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 31) erhält im § 2 Ziffer b folgende Fassung:

„Inhaber von Waffenbesitzscheinen, welche von den Kreispolizeibehörden unter Vorbehalt des Widerrufes für unbeschränkte Zeit ausgestellt werden."

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Oktober 1927.

A. III 6245/27 **Der Senat der Freien Stadt Danzig**
gez. Sahm. Schwarz

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Verordnung am 26. 10. d. Js. in Kraft getreten ist.

Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß zum Besitz von Schußwaffen nur berechtigt sind:

1.) die Inhaber von Waffen für die in dem Waffenschein angegebenen Schußwaffen,
2.) die Inhaber von Jahresjagdscheinen je für eine Büchse und eine Flinte,
3.) die Inhaber von nach der obigen Verordnung von mir auszustellenden Waffenbesitzscheinen für die in ihrem rechtmäßigen Besitz befindlichen Schußwaffen.

Der Waffenbesitzschein berechtigt nicht zum Mitführen einer Waffe, sondern lediglich zum Besitz einer solchen im Hause.

Wer Schußwaffen besitzt, ohne nach den vorstehenden Bestimmungen dazu berechtigt zu sein, macht sich nach § 3 der Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (R. G. Bl. S. 31) strafbar.

Für Schußwaffen, die als altertümliche Sammlungs- oder Ausschmückungsstücke anzusehen sind, ist keine besondere Genehmigung erforderlich.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen sowie Anträge auf Erteilung eines Waffenbesitzscheines entgegenzunehmen und mir nach dem Vordruck zu den Anträgen auf Erteilung eines Waffenscheines unter entsprechender Aenderung dieses Vordrucks einzureichen.

Tiegenhof, den 22. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 1c.

Erhebung von Viehversicherungsbeiträgen.

Die Kreisblattverfügung vom 14. 11. d. Js. (s. vorige Kreisblattnummer) wird insofern abgeändert, als mit Rücksicht auf die am 1. Dezember d. Js. stattfindende Viehzählung die **Auslegung** der Rindviehverzeichnisse

vom 5. bis einschl. 19. Dezember d. Js.

zu erfolgen hat. Die Aufstellung der Verzeichnisse ist genau nach dem Ergebnis der Viehzählung vorzunehmen.

Tiegenhof, den 21. November 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 1d.

Blinde Kinder.

Die rückständigen Herren **Gemeindevorsteher** erinnere ich wiederholt an Einreichung der Nachweisung der in ihrem Bezirke

vorhandenen schulpflichtigen blinden Kinder oder Erstattung der **Fehlanzeige** nunmehr bestimmt **bis zum 30. d. Mts.**

Tiegenhof, den 18. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Unterbringung von Waisenkindern.

Nach einer Mitteilung der Reichsfechtschule Berlin hat diese die Möglichkeit, in ihren Reichswaisenheimen (Bahr, Schwabach, Niederbreisig a./Rh., Halle a./S., Salzwedel, Magdeburg) etwa 30 Danziger Kinder, in erster Linie Kriegerwaisen, unentgeltlich unterzubringen. Die Geschäftsstelle der Reichsfechtschule, welche für die Unterbringung zuständig ist, befindet sich in Berlin W, Ziethenstraße 11.

Entsprechende Anträge können bei dem hiesigen Kreisausschuß gestellt und werden von diesem durch die zuständige Senatsabteilung an die Geschäftsstelle der Reichsfechtschule weitergeleitet werden.

Tiegenhof, den 21. November 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.
Wohlfahrtsamt.

Nr. 3.

Hauskollekte.

Dem Zweigverein vom Roten Kreuz zu Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis zum 10. Dezember d. Js. zum Besten des Wohltätigkeitsfestes des genannten Vereins bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten. Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 18. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat November folgende Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof**, Montag, den 5. 12., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,
2. **Simonsdorf**, Montag, den 12.12., nachmittags 1[25] Uhr, vor dem Bahnhof,
3. **Neuteich**, Freitag, den 23. 12., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich sowie die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 22. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 3b.

Schau der offenen Schornsteine.

Die mit der Einreichung der Prüfungsberichte über die Schau der offenen Schornsteine rückständigen Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Berichte nunmehr binnen 14 Tage nach hier einzureichen.

Tiegenhof, den 21. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 3c.

Meßtischblätter.

Die mit der Einreichung der Veränderungsnachweise (in doppelter Ausfertigung) über topographische Veränderungen rückständigen Ortspolizeibehörden, ersuche ich, dieselben nunmehr binnen 14 Tagen einzureichen oder in derselben Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 21. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Landjägerämter und Schupokommandos ersuche ich, Ermittlungen nach dem am 20. 12. 1899 in Herne, Westfalen, geborenen Arbeiter Johann Thimm anzustellen und mir im Ermittlungsfall zu Tgb.-Nr. 6444 L Nachricht zu geben. Ausgeschlossen ist nicht, daß Thimm auch den Namen Sadowski führt.

Tiegenhof, den 15. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Kollekte.

Dem Verein für das Wohl der Taubstummen in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis zum 23. 12. d. Js. eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten einer Weihnachtsbescherung für die Hilfsbedürftigen taubstummen Zöglinge der Taubstummen-Schule Danzig abzuhalten.

Tiegenhof, den 22. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Kl. Lesewitz sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Arbeiter Franz Stutzki-Kl. Lesewitz,
2. Arbeiter Franz Schreiber-Herrenhagen,
3. Melker Peter Skonetzki-Irrgang.

Tiegenhof, den 15. November 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beurlaubung und Vertretung.

Herr Kreisschulrat Palm ist bis zu den Weihnachtsferien beurlaubt. Seine Vertretung bis dahin habe ich übernommen.

Tiegenhof, den 19. November 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G.	Nr.	1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
"	"	2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
"	"	3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
"	"	4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
"	"	5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
"	"	6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
"	"	6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
"	"	6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
"	"	7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
"	"	8. Jagdpachtbedingungen.
"	"	9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
"	"	10. Jagdpachtvertrag.
"	"	11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
Abt. G	Nr.	12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
"	"	12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
"	"	13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
"	"	14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
"	"	14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
"	"	15. Kreishundesteuerlisten.
"	"	16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
"	"	17. Mahnzettel.
"	"	18. Oeffentliche Steuermahnung.
"	"	19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
"	"	20. Pfändungsbefehl.
"	"	21. Zustellungsurkunde.
"	"	22. Pfändungsprotokoll
"	"	23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
"	"	24. Versteierungsprotokoll.
"	"	25. Zahlungsverbot.
"	"	26. Ueberweisungsbeschluß.
"	"	27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
"	"	28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
"	"	28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
"	"	29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
"	"	29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
"	"	30. Melderegister.
"	"	31. Abmeldeschein.
"	"	32 Anmeldeschein.
"	"	32a Zuzugsmeldung.
"	"	32b Fortzugsmeldung.
"	"	32c Fremdenmeldezettel.
"	"	33. Voranschlag der Gemeinde.
"	"	34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
"	"	35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A	Nr.	1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
"	"	2. Ehefähigkeitszeugnis.
"	"	3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
"	"	4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
"	"	5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
"	"	6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
"	"	7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.

Abt. A Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Untersuchungs-Verhandlungen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen **Haustieren.**
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Bestellungen
auf
Goennecken-Umlege-Ersatzblöcke
nehmen wir entgegen. Angabe der Nr. erforderlich.
Pech & Richert,
Neuteich.

Haben Sie Bedarf

an Briefbogen, Mitteilungen Briefumschlägen, Postkarten, Adreßkarten, Rechnungen, Prospekten, Preislisten, Rundschreiben u. Formularen aller Art

so wenden Sie sich an uns!

Wir sorgen für saubere Ausführung sowie prompte und preiswerte Lieferung

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Protokollbücher

in starken Einbänden in verschieden Stärken hält vorrätig

R. Pech. Neuteich.

Schreib auf M.K. PAPIER
Max Krause Briefpapier

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

---

der deutsche Rundfunk

Größte Funkzeitschrift mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung.

Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 49 | **Neuteich, den 2. Dezember** | **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden
a) aus der Restverwaltung der Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für 1926, 1925 und früher,
b) aus dem gemeinsamen Steuersoll der Körperschaften für Juli/September 1927,
c) aus der Umsatzsteuer der physischen Personen für Juli/September 1927,
d) aus dem gemeinsamen Steuersoll der physischen Personen für Juli/September 1927,
e) aus der Umsatzsteuer der Körperschaften für Juli/September 1927,

die in den Spalten 2—6 bezw. 7 der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind in der aus den Spalten 8—10 ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten. Die auf Gemeindekonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 11.

Die Herren Gemeindevorsteher werden um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile in der Gemeinderechnung des laufenden Jahres ersucht.

Gemeinde	Restverwaltung d. Einkommen-, Vermögens-, Gewerbe- u. Umsatzsteuer für 1926, 1925 u. früher	Gemeinsames Steuersoll der Körperschaften f. Juli/Sept. 1927	Umsatzsteuer der physischen Personen für Juli/Sept. 1927	Gemeinsames Steuersoll d. physischen Personen f. Juli/Sept. 1927	Umsatzsteuer d. Körperschaften für Juli/Sept. 1927	Zusammen	Auf Kreissteuern verrechnet. A Nach Veranlagung 1924—1925	Wohnungsbauabgabe für 1926 † für 1927 *	Pflegekosten f. d. Kreisfäuglingsheim □ Abdeckung d. Erwerbslosenvorschusses +	Gemeindekonto
	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Altebabke	16 80		2 02	24 89		43 71	43 71			
Altendorf	3 32	32 80	11 25	143 17		190 54	190 54			
Altmünsterberg	357 04	99 24	168 97	195 89		821 14	821 14			
Altweichsel	863 02		40 05	164 55		1067 62			1039 45+	28 17
Bärwalde	65 07		22 95	165 63		253 65				253 65
Barendt	73 56					73 56	73 56			
Barenhof	13 79	27 75	64 44	183 13		289 11	203 58			85 53
Beiershorst	45 44			15 47		60 91	60 91			
Biesterfelde	45 49		42 75	315 83		404 07	404 07			
Blumstein	140 04			141 21		281 25	281 25			
Brodsack	182 57	8 61	27 —	44 48		262 66	262 66			
Brunau	298 18		83 52	298 57		680 27	680 27			
Damerau	963 32			146 36		1109 68			142 —□	967 68
Dammfelde	300 19					300 19	217 13			83 06
Eichwalde	193 15		118 12	38 89		350 16				350 16
Einlage	780 26		42 75			823 01	823 01			
Fürstenau	761 09		69 15	212 25		1042 49	479 77			562 72
Fürstenwerder	200 07	20 50	146 92	533 14		900 63			100 —□	800 63
Gnojau			23 40			23 40	23 40			
Grenzdorf A	248 16		64 93	196 74		509 83		2 70*		507 13
Grenzdorf B	142 91		33 75	249 81		426 47	426 47			
Halbstadt	151 83		4 05	104 63		260 51	260 51			
Herrenhagen	18 24			136 83		155 07				155 07
Heubuden	465 21	36 43	99 —	152 83		753 47	753 47			
Holm	216 38		37 80	211 42		465 60				465 60
Irrgang			5 40	11 92		17 32	17 32			
Jankendorf	57 18					57 18				57 18
Jungfer	1258 81		516 60	1070 07		2845 48	1053 66			1791 82
Kalteherberge	190 10		8 65	155 12		353 87			30 —+	323 87
Kalthof	8361 48	819 —	1285 20	2598 42		13064 10	3156 74			9907 36
Kaminke	55 62			92 35		147 97	147 97			
Keitlau	537 76		168 88	246 89		953 53	202 26			751 27
Krebsfelde			273 33			273 33	273 33			
Küchwerder	29 08			69 66		98 74	98 74			
Kunzendorf	613 15	46 59	135 —	97 94		892 68	892 68			
Ladekopp	456 23		167 40	469 07		1092 70	29 44	(69 49† (963 77*		
Lakendorf	135 36		101 88	113 54		350 78	86 59			264 19
Gr. Lesewitz	1965 56		111 60	930 25		3007 41	1250 29			1757 12
Kl. Lesewitz			29 70			29 70	29 70			
Leske	46 49			84 60		131 09	131 09			
Gr. Lichtenau	1697 03		141 43	1102 20		2940 66	210 73			2729 93
Kl. Lichtenau	431 28	213 75	97 15	784 40		1526 58	972 15			554 43
Ließau	752 14	139 65	99 90	1030 37	49 05	2071 11	1546 79	524 32*		
Lindenau	747 77	49 72	105 03	564 12		1466 64	994 48		275 —□	197 16
Lupushorst	442 97		136 93	464 20		1044 10				1044 10

Kopf wie vor.

Marienau	501	03			266	70	124	51	629	01			1521	25	1188	72	232	53*						
Gr. Mausdorf	747	94			20	04	68	62	220	07			1056	67	1056	67								
Kl. Mausdorf	119	85			148	21	58	17	72	68			398	91									398	91
Kl. Mausdorferweide									10	68			10	68									10	68
Mielenz	373	62					31	50	551	01			956	13	A 169 786	67 46								
Gr. Montau	451	81			485	48	9	—	402	59			1348	88	527	70							821	18
Kl. Montau	573	58					1	80	818	01			1393	39									1393	39
Neudorf	11	49							118	01			129	50	125	47							4	03
Neukirch	89	54			8	20	92	61	619	80			810	15									810	15
Neulanghorst							6	75					6	75	6	75								
Neumünsterberg	3231	42					853	65	2101	44			6186	51									6186	51
Neunhuben							1	21					1	21	1	21								
Neustädterwald	160	54							9	43			169	97									169	97
Neuteicherhinterfeld	90	60					57	45	82	01			230	06	144	61					85	45+		
Neuteicherwalde							37	80					37	80			37	80†						
Niedau	374	49					66	33	544	43			985	25	767	16							218	09
Orloff	186	84					8	10	217	99			412	93									412	93
Orlofferfelde	260	06							83	65			343	71									343	71
Palschau	421	60			35	54			492	49			949	63	206	37							743	26
Petershagen	258	22					236	35	473	80			968	67	230	23					738	44+		
Pieckel	558	22					95	48					653	70	579	06	—	50*					74	14
Platenhof	507	24					584	05	838	63			1929	92									1929	92
Pordenau							4	50					4	50							4	50+		
Prangenau					2	16							2	16	2	16								
Reimerswalde	292	56					21	60	198	10			512	26	362	15							150	11
Reinland	175	07					93	24	327	21			595	52	183	90							411	62
Rosenort	128	65							45	93			174	58	174	58								
Rückenau	138	94					31	95	54	48			225	37	23	93							201	44
Schadwalde	308	96			1	19	186	66	157	15			653	96	653	96								
Scharpau	85	30					9	—	100	51			194	81	24	64							170	17
Schönau	126	75					14	85	857	91			999	51	A 434 565	38 13								
Schöneberg	2992	90					459	45	1267	81			4720	16			587	83*					4132	33
Schönhorst	368	53					7	20	220	31			596	04									596	04
Schönsee	365	55	144	86			60	75	456	11	21	60	1048	87	1048	87								
Simonsdorf	341	96	725	98			83	29	319	84			1470	37	1065	16							405	21
Stobbendorf	144	30					15	30	338	92			498	52	283	66	100	—*					114	86
Stuba	373	67					70	33	289	47			733	47	375	—							358	47
Tannsee	493	34					268	91	1095	69			1857	94	1857	94								
Tiege	152	64	541	17			21	60					715	41									715	41
Tiegenhagen	256	72					81	—	496	19			833	91									833	91
Tiegenort	1030	67	38	82			272	38	453	33			1795	20	150	17							1645	03
Tragheim	1084	84	34	82			44	55	1930	64	9	45	3104	30	637	63							2466	67
Tralau	108	86					24	81	271	82			405	49	405	49								
Trampenau	584	85					22	95	385	58			993	38	518	56							474	82
Vierzehnhuben	61	87							99	75			161	62									161	62
Vogtei	41	37							13	17			54	54	54	54								
Walldorf	48	06							35	50			83	56	83	56								
Warnau	296	03					67	50	821	75			1185	28									1185	28
Wernersdorf	1098	29					45	—	957	79			2101	08	1387	08							714	—
Wiedau			594	67									594	67	90	99							503	68
Zeyer	668	79	108	15			360	—	303	32			1440	26	329	62							1110	64
Zeyersvorderkampen	811	32					101	88	253	19			1166	39	733	36							433	03
Hakendorf	115	15							42	84			157	99									157	99
Montauerforst	22	85											22	85									22	85

Postscheckkonto

Tiegenhof, den 25. November 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 1a.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 11½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 12½ Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 6. Dezember 1927
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2½ Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 25. November 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Hengstkörung.

Den Herren Hengstbesitzern gebe ich bekannt, daß demnächst eine Körung von Hengsten durch die **allgemeine staatliche Kommission** stattfinden wird. Der Körtermin selbst wird besonders bekannt gegeben werden.

Soweit im hiesigen Kreise Hengste vorhanden sind, die zum Decken fremder Stuten in der Deckperiode 1928 verwendet werden sollen und **die nicht bereits von der Körkommission einer Stutbuchgesellschaft an- oder abgekört worden sind**, sind dieselben schon jetzt bei mir anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Farbe, Abzeichen, Größe, Abstammung und die Höhe des Deckgeldes. Die Deck- und Füllenscheine sind, soweit vorhanden, der Anmeldung beizufügen.

Zur Vermeidung zeitraubender und kostspieliger Einziehung der Kosten auf schriftlichem Wege sind die Gebühren für die angekörten Hengste bereits am **Terminstage** von den Hengstbesitzern zu entrichten. Diese Gebühren entsprechen nach § 1 der Körordnung vom 27. 9. 1922 dem einmaligen Betrage, welcher als Deckgeld für den angekörten Hengst erhoben werden soll.

Etwaige Anmeldungen von Hengsten, die nach dem **15. Dezember** eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Tiegerhof, den 28. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Druckfehlerberichtigung.

In meiner Bekanntmachung vom 22. 11. d. Js. — Waffenbesitzscheine — (Kreisblatt Nr. 48) muß es in Ziffer 1 richtig heißen: „1.) Die Inhaber von Waffenscheinen für die in dem Waffenschein angegebenen Schußwaffen."

Tiegenhof, den 26. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Standesamtsbezirk Tralau.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat den Gemeindevorsteher Hermann Neufeld in Tralau zum Standesbeamten und den Rentier Hermann Enß in Tralau zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Bezirk Tralau ernannt.

Tiegenhof, den 24. November 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4a.

Landjägerbezirk Marienau.

Der Landjäger Eltermann in Marienau hat nach Wiederherstellung seiner Gesundheit den Dienst in seinem Bezirk wieder übernommen.

Tiegenhof, den 29. November 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Am 19. 11. 1927 sind in der Weichsel vom Fischer Porsch etwa 100 Stück Rundholzstangen geborgen.

Der rechtmäßige Eigentümer wird hiermit aufgefordert sich innerhalb vier Wochen zu melden, andernfalls mit den Hölzern gesetzlich verfahren wird.

Schöneberg, den 26. November 1927.

Der Amtsvorsteher.

Einziehung von Steuerrückständen durch Postnachnahme.

Die Einziehung von Steuerrückständen durch Postnachnahme ist mit günstigen Ergebnissen im Deutschen Reiche eingeführt worden. Das Verfahren soll nunmehr auch im Danziger Staatsgebiet zur Anwendung kommen, um die damit nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Steuerpflichtigen verbundenen Erleichterungen auch hier auszunutzen.

Vom 1. Dezember 1927 ab werden daher für Beträge bis zu 200 Gulden die bisher üblichen Mahnungen mit Postnachnahmen verbunden, für deren Vorzeigung, Einlösung und Zurückgehen die Bestimmungen der Postordnung über Nachnahmen gelten. Zur Verwendung gelangen besondere dreiteilige Formulare. Bei der Einlösung der Nachnahmen erhalten die Pflichtigen neben dem üblichen Nachnahmeformular einen Mahnzettel, auf dem die eingezogenen Beträge im einzelnen aufgeführt sind. Die Nachnahme gilt als Kassenquittung und ist deshalb sorgfältig aufzubewahren. Bei Nichteinlösung wird nur der Mahnzettel ausgehändigt. Nichteingelöste Nachnahmen werden den Vollziehungsbeamten zur sofortigen Zwangsvollstreckung übergeben. Durch Einlösung der Nachnahmen kann daher jeder den Besuch des Vollziehungsbeamten vermeiden. Etwaige Einwendungen gegen die auf dem Mahnzettel vermerkten Beträge müssen der Steuerkasse umgehend mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden, wenn die Zwangsvollstreckung auf Grund der zurückgegangenen Nachnahme vermieden werden soll.

Bezüglich der Beträge über 200 Gulden bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, nach dem die Reste durch Kartenbrief angemahnt und nach vergeblichem Ablauf der Mahnfrist zwangsweise eingezogen werden.

Danzig, den 19. November 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Kalender 1928

Danziger Heimat
Der Redliche Preuße
und Deutsche

empfiehlt

R. Pech. Neuteich.

Wir suchen
eine **zuverlässige Person,** für deren Wohnort mit größerem Umkreis sofort eine Filiale errichtet wird. Beruf und Wohnort einerlei. Dauerndes Einkommen von Zl 1500,— monatlich. Bewerber hätte unter Leitung der Direktion die Filiale zu führen, insbesondere die Warenverteilung (kein Laden) in seiner Gegend zu besorgen. Gegenwärtiger Beruf kann beibehalten werden. Bewerbung unter „Filiale Nr. 437" an **Annoncen Expedition „Par" Polska Agencja Reklamy,** Poznan, Aleje Marcinkowskiego 11.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren. Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!**
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Kostenanschläge
für Bauunternehmer und alle anderen Gewerbetreibenden sind wieder vorrätig in der
Buchdruckerei
Pech & Richert.
Neuteich

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 4. November 1927 ist für das Geschäftsjahr 1927 ein ordentlicher Kassenbeitrag von 1,80 Gld. (ein Gulden achtzig Pfennige) pro ha beitragspflichtiger Fläche zu zahlen und zwar im Monat Dezember. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Rückstände sofort abzuführen sind zur Vermeidung des Zwangsverfahrens.

Die Krautungskosten für 1926 und 27 sind im Februar zu zahlen.

Die Gemeindevorsteher der betr. Ortschaften sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich, die nachstehend unter A verzeichneten Beiträge, die nach § 6 des Statuts berechnet sind, zu erheben und an die Kasse des Schwenteverbandes abzuführen und zwar spätestens bis zum 31. Dezember. Die Beiträge sind festgestellt unter Vorbehalt des Irrtums und Richtigstellung infolge Revision des Katasters.

Ebenfalls wollen dieselben, auch die Herren Verbandsvorsteher die nach § 3 des Statuts berechneten Kosten der Krautungen, wie sie unter B verzeichnet sind, abführen und zwar bis zum 25. Februar 1928.

Der Verband hat Contos bei sämtlichen Neuteicher Banken und der Landw. Bank Tiegenhof. Von direkten Zahlungen an mich bitte ich absehen zu wollen.

Marienau, den 25. November 1927.

Der Verbandsvorsteher.
Otto Lietz.

A. Beitrag.

Lfd. Nr.	Gemeinde	entwässert oberhalb Neuteich ha	ar	entwässert unterhalb Neuteich ha	ha	Betrag Gld.	Pf.
1	Forstgut Kl. Montau	130	24			234	43
2	Altenau	244	12			439	42
3	Altmünsterberg	993	16			1787	69
4	Altweichsel	624	74			1124	53
5	Biesterfelde	513	99			925	18
6	Brodsack			434	42	521	30
7	Dammfelde	289	84			521	71
8	Eichwalde			723	97	868	76
9	Gnojau	931	68			1676	92
10	Heubuden	1098	12			1976	61
11	Irrgang			331	67	397	90
12	Kaminke			124	33	149	19
13	Kalthof	388	—	9	96	702	40
14	Kunzendorf	906	64			1711	89
15	Gr. Lesewitz			9	35	11	42
16	Leske	483	05	115	80	1008	49
17	Gr. Lichtenau	986	51			1685	71
18	Kl. Lichtenau	1191	36			2144	44
19	Ließau	785	44			1411	79
20	Marienau			975	17	1170	20
21	Mielenz	1034	61			1859	59
22	Mierau			575	24	690	28
23	Gr. Montau	852	94			1535	29
24	Kl. Montau	684	13			1231	43
25	Neuteich	112	40	225	02	472	34
26	Neuteichsdorf			250	02	300	02
27	Adl. Renkau	93	56			168	40
28	Rückenau			505	21	606	25
29	Schönau	550	70			991	26
30	Siebenhuben			233	27	279	92
31	Simonsdorf	621	98			1119	56
32	Stadtfelde	387	06			696	70
33	Tannsee			996	49	1195	78
34	Tiege	1000	71			1200	85
35	Tragheim			441	88	530	25
36	Tralau	471	29	12	18	902	43
37	Trampenau	47	29			93	12
38	Trappenfelde	294	03			529	25
39	Warnau	697	15	251	82	1557	05
40	Wernersdorf	1018	66			1833	58
41	Eisenbahn-Verw.	111	38	25	81	131	45

B. Krautungskosten.

Lfd. Nr.	Gemeinde	Entwässert zur Gr. Schw.	Kl. Schw.	Hat zur Krautung zu zahlen cr. ha 1. Bezirk 60 Pfg. Gld.	Pfg.	2. Bezirk 37 Pfg. Gld.	Pfg.	3. Bezirk 34 Pfg. Gld.	Pfg.	Kl. Schw. 61 Pfg. Gld.	Pfg.	Vereinigte Schwente 1 Pfg. Gld.	Pfg.	Zusammen Gld.	Pfg.
1	Forstgut Kl. Montau	130		78	—	48	10	44	20			1	30	171	60
2	Mielenz	798		478	80	295	26	271	32			7	89	1053	36
3	Wernersdorf	1016		609	60	375	92	345	44			10	16	1341	10
4	Kl. Montau	334		200	40	123	58	113	56			3	34	440	88
5	Schönau	651				240	57	221	34			6	51	468	72
6	Altmünsterberg	905				334	85	307	70			9	05	651	60
7	Stadtfelde	387				143	19	131	58			3	87	278	64
8	Dammfelde	290				107	30	98	60			2	90	208	80
9	Kalthof	389				143	93	132	26			3	89	280	08
10	Heubuden	1078				398	86	366	52			10	78	788	56
	"		20							12	20	—	20		
11	Simonsdorf	40				14	80	13	60			—	40	100	15
	"		115							70	15	1	15		
12	Altenau	24						8	16			—	24	144	80
	"		220							134	20	2	20		
13	Warnau	698						237	32			6	98	244	30
14	Tralau	471						160	14			4	71	164	85
15	Leske	440						149	60			4	40	175	64
	"		42							25	62	—	42		
16	Neuteich	140	80					47	60	48	80	2	20	98	60
17	Seelake Ver.	3006						1022	04			30	06	1052	10
18	Vollbrechtsgraben Ver.		2271							1385	31	22	71	1408	02
19	Hohe Schmerblock Verb.		1966							1199	26	19	66	1218	92
20	Gr. Lichtenau		937							571	57	9	37	580	94
21	Trappenfelde		285							173	85	2	85	176	70
22	Trampenau		48							29	28	—	48	29	76

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 50 **Neuteich, den 9. Dezember** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Verordnung
betreffend Verfahren bei der Umlegung der Beiträge zur Handwerkskammer.

§ 1.

I. Die Handwerkskammer hat alljährlich nach dem Stande vom 1. Oktober Nachweisungen der in ihrem Bezirke vorhandenen Handwerksbetriebe, getrennt nach Gemeinden, unter Angabe der Zahl der beschäftigten Hilfskräfte, gesondert nach Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen, anzufertigen und den Gemeinden zuzustellen. Eigene Kinder und andere Familienangehörige sind dabei einzurechnen, wenn sie in einer der vorstehenden Eigenschaften im Betriebe tätig sind.

II. Die Landgemeinden und die Städte Neuteich und Tiegenhof erhalten die Betriebsnachweisungen in der ersten Hälfte des Monats Januar eines jeden Jahres und haben sie in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme durch die ortsansässigen Handwerker aufzulegen. Die Auflegung hat in der Regel in der Zeit vom 15.—23. Januar zu geschehen. Während dieser Frist können Anträge auf Berichtigung und Ergänzung bei der Gemeindebehörde angebracht werden, die sie mit ihrer Stellungnahme der Betriebsnachweisung beifügt.

III. Spätestens bis 27. Januar sind die Betriebsnachweisungen mit der Bestätigung, daß
a) sie vom ..... bis ..... zur Einsichtnahme aufgelegen sind,
b) alle Handwerksbetriebe der Gemeinde restlos darin verzeichnet sind,
c) eine Abschrift der Betriebsnachweisung als Grundlage für die Umlegung von der Gemeinde gefertigt und zurückbehalten wurde, der zuständigen Kreisverwaltung einzureichen, die sie sammelt, auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit prüft, und der Handwerkskammer unverzüglich übermittelt. Zur Durchführung dieser Prüfung wird den Kreisverwaltungen von der Handwerkskammer ein Verzeichnis der zur Einreichung von Betriebsnachweisungen verpflichteten Gemeinden zugestellt werden.

IV. Die Gemeinden haben die Betriebsnachweisungen daraufhin zu prüfen, ob sämtliche im Gemeindebezirk vorhandenen selbständigen Handwerksbetriebe und handwerksmäßigen Großbetriebe sowie alle sogenannten gemischten Betriebe (z. B. Ladengeschäfte verbunden mit einem Handwerksbetriebe, Gastwirtschaft verbunden mit Metzgerei oder Bäckerei) in den Betriebsnachweisungen aufgeführt sind. Gegebenenfalls haben sie die Betriebsnachweisungen mit einem entsprechenden Berichtigungsvermerk zu versehen und die in Frage kommenden Betriebe einschl. der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge nachzutragen. Die Handwerksbetriebe sind anzugeben ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Steuer veranlagt sind oder nicht, oder ob der Gewerbebetrieb im Verhältnis zum landwirtschaftlichen Betrieb eine Nebenbeschäftigung darstellt, und ohne Rücksicht auf die Person des Inhabers (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit).

V. Betriebe, die tatsächlich ausgeübt werden, sind in der Betriebsnachweisung auch dann zu verzeichnen, wenn sie bei der Gemeinde nicht angemeldet sind oder wenn sie abgemeldet wurden. (§ 14 Gew. O.)

§ 2.

I. Die Berechnung der gemeindlichen Beiträge für ein Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) erfolgt nach der in der Betriebsnachweisung des Vorjahres auf den Stand vom 1. Oktober festgestellten Zahl der Handwerksbetriebe und ihrer Hilfskräfte (§ 1 Abs. I)

II. Aenderungen in der Zahl und Art der umlagepflichtigen Betriebe und ihrer Hilfskräfte, die sich nach Beendigung der öffentlichen Auslegung der Betriebsnachweisung ergeben, bleiben für dasjenige Rechnungsjahr, für das die Betriebsnachweisung die Grundlage bildet, außer Betracht. Die Aenderungen werden erst beim Beitrag für das nächstfolgende Rechnungsjahr wirksam dadurch, daß in der für dieses maßgebenden Betriebsnachweisung die Ab- und Zugänge an Betrieben und Hilfskräften von der Gemeinde berücksichtigt werden.

Danzig, den 17. November 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Die Auslegung der Betriebsnachweisung soll dem ansässigen Handwerker Gelegenheit geben festzustellen, ob die Angaben über seinen Betrieb richtig sind, und ob alle Handwerksbetriebe der Gemeinde und die von diesen beschäftigten Hilfskräften restlos darin verzeichnet sind. Es soll andererseits auch den Gemeindevorstehern damit Gelegenheit gegeben werden, ihrerseits Einsprüche wegen Heranziehung von Handwerkern zu erheben, die nach ihrer Auffassung keine selbständigen Handwerker sind.

Die Auslegung der Betriebsnachweisungen ist stets rechtzeitig vorher ortsüblich bekanntzugeben. Wo die ortsübliche Bekanntmachung nicht die Gewähr dafür bietet, daß sämtliche Handwerker Kenntnis erhalten, ersuche ich die Ortsbehörden, die in Frage kommenden Handwerker persönlich zu benachrichten.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Feuerlöschwesen.

Nach den Bestimmungen der für den Marienburger Kreisteil unterm 23. August 1907 (Kreisblatt des Kreises Marienburg Jahrgang 1907 Nr. 73) und für den Elbinger Kreisteil unterm 25. September 1906 (Kreisblatt des Kreises Elbing Jahrgang 1906 Seite 393 ufw.) ergangenen Feuerpolizeiverordnung hat die Gemeindebehörde alljährlich für die Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespanne eine Einteilung für die einzelnen Zwecke des Feuerlöschdienstes, insbesondere auch für die auswärtige Feuerlöschhilfe zu treffen, über welche jeder einzelne in genügender Weise zu unterrichten ist.

Diese Bestimmungen sind vielfach nicht genügend beachtet.

Ich weise die Herren **Gemeinde- und Gutsvorsteher** hierdurch an, die obige Einteilung, soweit sie für das Jahr 1928 noch nicht getroffen sein sollte, schleunigst vorzunehmen und auch für die genügende Unterweisung der Feuerlöschdienstpflichtigen Sorge zu tragen.

Die Herren **Amtsvorsteher** ersuche ich, für die genaue Durchführung der Feuerpolizeiverordnung Sorge zu tragen und mir nötigenfalls zu berichten.

Tiegenhof, den 3. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Behandlung der Feuerlöschgeräte im Winter.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, für Beachtung und Bekanntgabe folgender Hinweise Sorge zu tragen:

Aufgerollte Schläuche sind nach Frosteintritt monatlich wenigstens einmal aufzurollen und nachzutrocknen. Die Gummiringe der Kupplungen sind dabei mit Graphit (sogen. Falsch-Blei) einzufetten.

Nach etwaigem Gebrauch bei Frostwetter sind die Schläuche nicht wie sonst üblich kurz zu rollen, sondern vorsichtig in lange Lagen unter Vermeidung scharfer Knicke zusammenzulegen.

Um vollkommenes Austropfen zu erzielen, sind die Schläuche möglichst hängend zu trocknen. Nach dem Trocknen sind sie mit scharfer Bürste durchzubürsten und nötigenfalles zu flicken; auch sind die Gummiringe der Kupplungen wieder mit Graphit einzureiben.

An der Feuerspritze sind sämtliche reibende, sonst unter Oel gehaltene Teile, wie Zylinderwandungen, Ventile pp., trocken zu reiben und mit Glyzerin einzufetten, da Oel bei starkem Frost fest wird.

Ich ersuche noch besonders, darauf hinzuwirken, daß die Türen zu den Spritzenhäusern ständig **eisfrei** gehalten werden.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Bekanntmachung.

Den Besitzern von Baumpflanzungen, in deren Nähe Telegraphen- und Fernsprechanlagen der Freien Stadt verlaufen, wird anheimgestellt, die zur Sicherung des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes erforderlichen Ausästungen bis zum 15. April 1928 unter Berücksichtigung des Nachwuchses in solchem Umfange auszuführen,

daß die Zweige noch im Herbst nach allen Richtungen mindestens 60 cm von den Leitungen entfernt sind (§ 4 des Telegraphen-Wegegesetzes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen). Ausästungen, die innerhalb dieser Frist nicht oder nicht genügend ausgeführt sind, werden von der Telegraphenverwaltung vorgenommen werden.

Tiegenhof, den 29. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Nahrungsmittelpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 8 des Reichsgesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 145) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Honig darf auf Märkten nur in geschlossenen Gefäßen verkauft werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 15. November 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Die Anordnung ist am 30. November d. Js. in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Sichtvermerke.

Nach Mitteilung des Königl. Schwedischen Konsulats in Danzig erfolgt die Visieruug der Pässe für Danziger Staatsangehörige von jetzt ab für die Einreise und dem Aufenthalt in Schweden bis höchstens 3 Monate gebührenfrei.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Trichinenschau.

Dem Trichinenschauer Robert Millrath in Tiegenort habe ich mit Wirkung vom 1. Dezember d. Js. ab die Ausübung der Trichinenschau im Bezirk Nr. 8 Tiegenort, bestehend aus den Gemeinden Tiegenort, Holm, Kalteherberge, Scharpau und Rehwalde, übertragen.

Stellvertreter für diesen Bezirk ist der Fleischbeschauer und Trichinenschauer Versuch in Tiegenhof.

Gleichzeitig habe ich den Trichinenschauer Millrath die Stellvertretung im Trichinenschaubezirk

Nr. 8a Grenzdorf, bestehend aus den Gemeinden Grenzdorf A, und Grenzdorf B,

Nr. 17 Brunau, bestehend aus den Gemeinden Brunau, Jankendorf, Beiersdorst, Küchwerder und

Nr. 25 Stobbendorf, bestehend aus den Gemeinden Stobbendorf und Altendorf,

übertragen.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich, die Bestellung ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Desinfektionsbezirk Neuteich.

Zum Desinfektor des Desinfektionsbezirks Neuteich, bestehend aus der Stadt Neuteich und den Gemeinden Neuteichsdorf, Leske, Tralau, Trappenfelde, Trampenau, Parschau, Prangenau, Neuteicherhinterfeld, Bröske, Mierau, Brodsack, Tannsee, Eichwalde und Irrgang, habe ich den Desinfektor Paul Blaschek in Neuteich bestellt.

Die zum Desinfektionsbezirk Neuteich zugehörigen Ortspolizeibehörden ersuche ich um entsprechende Beachtung. Die Ortsbehörden der zum Desinfektionsbezirk Neuteich zugehörigen Gemeinden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 6. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Fiskalischer Gutsbezirk an der Nogat.

Der Gutsvorsteher-Stellvertreter Roß in Krebsfelderweiden ist vom 5. bis 27. Dezember d. Js. beurlaubt. Seine Vertretung ist dem Landw. Verwalter Aerger in Neulanghorst übertragen worden.

Tiegenhof, den 1. Dezember 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Reimerswalde sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt:

1. Hofbesitzer Heinrich Mekelburger-Reimerswalde,
2. Hofbesitzer Rudolf Hohmann-Reimerswalde.

Tiegenhof, den 24. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Hofbesitzer Franz Foth in Kalteherberge ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. November 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses

Nr. 9.

Kreistagsitzung.

Am

Dienstag, den 20. Dezember 1927, vorm. 11½ Uhr,

findet im Saale des Kreishauses hierselbst eine Sitzung des Kreistages des Kreises Gr. Werder statt.

Tiegenhof, den 28. November 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Dammfelde hat hier den Antrag gestellt, den in der Gemeinde Dammfelde, am Fuße des Deichbanketts belegenen Interessentenweg für den öffentlichen Verkehr zu sperren und denselben nur als Zufuhrweg für die Interessenten bestehen zu lassen.

Einsprüche gegen diesen Antrag sind binnen 4 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Dammfelde, den 28. November 1927.

Der Amtsvorsteher.

Bergmann.

Fundsachen.

Aus der Weichsel geborgen sind 3 Stück Rundhölzer und 35 Stück Telegraphenstangen. Sich ausweisende Eigentümer können ihre Rechte binnen einer Frist von 4 Wochen bei mir anmelden.

Barendt, den 3. Dezember 1927.

Der Amtsvorsteher.

Als **Weihnachtsgeschenke** empfehle:

Gesang- u. Gebetbücher	**Briefkassetten** in allen Preislagen, auch ganz billige
Jugendschriften	**Notizbücher,** in selten schöner Auswahl
Romane, gebunden	**Gesellschaftsspiele**
Märchenbücher	**Schreibzeuge**
Bilderbücher	**Schreibutensilien**
Schreibunterlagen (Mappen m. Löschkarton)	**Alben, Reiszeuge**
Bilderrähmchen	**Papierkörbe**
Briefmappen	

u. dgl. mehr empfiehlt in großer Auswahl

R. Pech, Buch- und Papierhandlung

Neuteich, Poststraße. Fernruf Nr. 308.

Der Wert der Anzeigen wächst ständig mit der Dauer ihrer Veröffentlichung! / /

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren. Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!**

Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Toews.

Larven

(Gesichtsmasken)

in großer Auswahl, empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Zeichenpapier

und

Pauspapier

meterweise, empfiehlt

Pech & Richert.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 4. November 1927 ist für das Geschäftsjahr 1927 ein ordentlicher Kassenbeitrag von 1,80 Gld. (ein Gulden achtzig Pfennige) pro ha beitragspflichtiger Fläche zu zahlen und zwar im Monat Dezember. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Rückstände sofort abzuführen sind zur Vermeidung des Zwangsverfahrens.

Die Krautungskosten für 1926 und 27 sind im Februar zu zahlen.

Die Gemeindevorsteher der betr. Ortschaften sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich, die nachstehend unter A verzeichneten Beiträge, die nach § 6 des Statuts berechnet sind, zu erheben und an die Kasse des Schwenteverbandes abzuführen und zwar spätestens bis zum 31. Dezember. Die Beiträge sind festgestellt unter Vorbehalt des Irrtums und Richtigstellung infolge Revision des Katasters.

Ebenfalls wollen dieselben, auch die Herren Verbandsvorsteher die nach § 3 des Statuts berechneten Kosten der Krautungen, wie sie unter B verzeichnet sind, abführen und zwar bis zum 25. Februar 1928.

Der Verband hat Contos bei sämtlichen Neuteicher Banken und der Landw. Bank Tiegenhof. Von direkten Zahlungen an mich bitte ich absehen zu wollen.

Marienau, den 25. November 1927.

Der Verbandsvorsteher.
Otto Lietz.

A. Beitrag.

Lfd. Nr.	Gemeinde	entwässert oberhalb Neuteich ha	ar	unterhalb Neuteich ha	ha	Betrag Gld.	Pf.
1	Forstgut Kl. Montau	130	24			234	43
2	Altenau	244	12			439	42
3	Altmünsterberg	993	16			1787	69
4	Altweichsel	624	74			1124	53
5	Biesterfelde	513	99			925	18
6	Brodsack			434	42	521	30
7	Dammfelde	289	84			521	71
8	Eichwalde			723	97	868	76
9	Gnojau	931	68			1676	92
10	Heubuden	1098	12			1976	61
11	Irrgang			331	67	397	90
12	Kaminke			124	33	149	19
13	Kalthof	388	—	9	96	702	40
14	Kunzendorf	906	64			1711	89
15	Gr. Lesewitz			9	35	11	42
16	Leske	483	05	115	80	1008	49
17	Gr. Lichtenau	986	51			1685	71
18	Kl. Lichtenau	1191	36			2144	44
19	Ließau	785	44			1411	79
20	Marienau			975	17	1170	20
21	Mielenz	1034	61			1859	59
22	Mierau			575	24	690	28
23	Gr. Montau	852	94			1535	29
24	Kl. Montau	684	13			1231	43
25	Neuteich	112	40	225	02	472	34
26	Neuteichsdorf			250	02	300	02
27	Adl. Renkau	93	56			168	40
28	Rückenau			505	21	606	25
29	Schönau	550	70			991	26
30	Siebenhuben			233	27	279	92
31	Simonsdorf	621	98			1119	56
32	Stadtfelde	387	06			696	70
33	Tannsee			996	49	1195	78
34	Tiege	1000	71			1200	85
35	Tragheim			441	88	530	25
36	Tralau	471	29	12	18	902	43
37	Trampenau	47	29			93	12
38	Trappenfelde	294	03			529	25
39	Warnau	697	15	251	82	1557	05
40	Wernersdorf	1018	66			1833	58
41	Eisenbahn-Verw.	111	38	25	81	131	45

B. Krautungskosten.

Lfd. Nr.	Gemeinde	Entwässert zur Gr. Schw.	Kl. Schw.	Hat zur Krautung zu zahlen cr. ha 1. Bezirk 60 Pfg. Gld.	Pfg.	2. Bezirk 37 Pfg. Gld.	Pfg.	3. Bezirk 34 Pfg. Gld.	Pfg.	Kl. Schw. 61 Pfg. Gld.	Pfg.	Vereinigte Schwente 1 Pfg. Gld.	Pfg.	Zusammen Gld.	Pfg.
1	Forstgut Kl. Montau	130		78	—	48	10	44	20			1	30	171	60
2	Mielenz	798		478	80	295	26	271	32			7	89	1053	36
3	Wernersdorf	1016		609	60	375	92	345	44			10	16	1341	10
4	Kl. Montau	334		200	40	123	58	113	56			3	34	440	88
5	Schönau	651				240	57	221	34			6	51	468	72
6	Altmünsterberg	905				334	85	307	70			9	05	651	60
7	Stadtfelde	387				143	19	131	58			3	87	278	64
8	Dammfelde	290				107	30	98	60			2	90	208	80
9	Kalthof	389				143	93	132	26			3	89	280	08
10	Heubuden	1078				398	86	366	52			10	78	788	56
	"		20							12	20	—	20		
11	Simonsdorf	40				14	80	13	60			—	40	100	15
	"		115							70	15	1	15		
12	Altenau	24						8	16			—	24	144	80
	"		220							134	20	2	20		
13	Warnau	698						237	32			6	98	244	30
14	Tralau	471						160	14			4	71	164	85
15	Leske	440						149	60			4	40	175	64
	"		42							25	62	—	42		
16	Neuteich	140	80					47	60	48	80	2	20	98	60
17	Seelake Ver.	3006						1022	04			30	06	1052	10
18	Vollbrechtsgraben Ver.		2271							1385	31	22	71	1408	02
19	Hohe Schmerblock Verb.		1966							1199	26	19	66	1218	92
20	Gr. Lichtenau		937							571	57	9	37	580	94
21	Trappenfelde		285							173	85	2	85	176	70
22	Trampenau		48							29	28	—	48	29	76

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 51 **Neuteich, den 16. Dezember** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Ladenschluß an den Wochentagen vor Weihnachten.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29. November d. Js. beschlossen:

Auf Grund von Art. 1 § 10 des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des 6 Uhr-Ladenschlusses vom 16. 7. 1923 — Ges. Bl. S. 776 — wird genehmigt, daß die offenen Verkaufsgeschäfte im Gebiet der Freien Stadt Danzig in der Zeit vom 15. bis einschließlich 23. Dezember d. Js. an Wochentagen bis 7 Uhr abends offengehalten werden können.

Danzig den 29. November 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 12. Dezember 1027.

Der Landrat.

Nr. 2.

Verordnung über die Ausbildung sogenannter Hausbedarfsschülerinnen.

Alle Veranstaltungen, in denen weibliche Personen (Hausbedarfsschülerinnen) im Schneidern, Wäschenähen, Putz, Frisieren und dergl. für Zwecke des eigenen Bedarfs durch Privatpersonen ausgebildet werden, unterliegen den Bestimmungen vom 1. Mai 1917, betr. Regelung des gewerblichen Privatunterrichts und Privatschulwesens. Die Veranstaltungen bedürfen daher der behördlichen Genehmigung und unterstehen der Beaufsichtigung durch die Schulaufsichtsbehörde.

In Ergänzung der angezogenen Bestimmungen wird noch folgendes verordnet:

1. Vor der Erteilung der Genehmigung zur Einrichtung derartiger Veranstaltungen ist die Handwerkskammer gutachtlich zu hören.
2. Es dürfen keine gewerblichen Lehrlinge gleichzeitig mit den Hausbedarfsschülerinnen im Betriebe gehalten werden. Zur Vermeidung von Härten können in der Übergangszeit Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Handwerkskammer sich einverstanden erklärt.
3. Die Hausbedarfsschülerinnen dürfen nicht mit gewerblichen Arbeiten, sogenannter Kundenarbeit, befaßt werden. Ihre Unterweisung hat sich auf die Herstellung oder Umarbeitung einfacher eigener Bekleidungs- oder Wäschestücke oder der der Familienangehörigen zu beschränken. Als solche gelten nur die zum eigenen Haushalte gehörigen Personen.
4. Die Ausbildungszeit dauert in der Regel 3 Monate. Für ihre Verlängerung bedarf es der behördlichen Genehmigung.
5. Den Schülerinnen ist bei der Aufnahme zu eröffnen, daß die Zeit der Teilnahme an dem Lehrgange nicht auf eine etwaige spätere gewerbliche Lehrzeit angerechnet wird.
6. Der Eintritt jeder Hausbedarfsschülerin ist mit Angabe der Personalien nach dem nachstehenden Vordruck der genehmigenden Behörde binnen 2 Wochen anzumelden. Der Abgang einer Schülerin ist ebenfalls binnen 2 Wochen anzuzeigen.

....., den .....

Anmeldung

der Hausbedarfsschülerinnen in der Damenschneiderei und Weißnäherei im Betriebe der ..... in .....

Die Genehmigung zur Ausbildung ist erteilt durch Verfügung vom ..... Nr. .....

Lfd. Nr.	Der Schülerin: Zu- und Vorname	Wohnort	Geburtstag	Die Schülerin wird unterrichtet: vom	bis	Zahl der Wochenstunden	Bemerkungen

Unterschrift der Betriebsinhaberin.

7. In den Zeugnissen der ausscheidenden Schülerinnen ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Ausbildung als Hausbedarfsschülerin erfolgt ist.

Danzig, den 28. Oktober 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Strunk.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 12. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Verzeichnis der im Kreise Gr. Werder im Jahre 1928 abzuhaltenden Märkte.

Lfd. Nr.	Marktort	Bezeichnung der Märkte	Datum und Dauer der im Jahre 1928 abzuhaltenden Märkte.
1.	Neuteich	Kram-, Vieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 31. Januar 1928
		Vieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 3. April 1928
		Kram-, Vieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 26. Juni 1928
		Kram-, Vieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 24. Juli 1928
		Vieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 4. September 1928
		Kram-, Vieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 16. Oktober 1928
2.	Tiegenhof	Krammarkt	Dienstag, den 12. Juni 1928
		Krammarkt	Dienstag, den 11. September 1928.

Tiegenhof, den 6. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Kollekte.

Dem Christl. Verein Junger Männer zu Danzig e. V. in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis zum 1. Juli 1928 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Arbeiten des Vereins abzuhalten.

Tiegenhof, den 9. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Hauskollekte.

Dem Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener E. V. Landesverband Danzig in Danzig, ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis zum 23. Dezember d. Js. zum Besten einer Weihnachtsbescherung der dem genannten Verbande angehörigen bedürftigen Kriegsbeschädigten, Kriegereltern, Witwen und Waisen bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten. Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 12. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Veränderung der Landjägerbezirke Marienau und Lupushorst.

Mit Wirkung vom 20. d. Mts. ab werden die Gemeinden Lindenau, Kl. Lesewitz und Halbstadt von dem Landjägerbezirk Marienau abgetrennt und dem Landjägerbezirk Lupushorst (Landjäger Kitowski in Lupushorst) zugeteilt.

Tiegenhof, den 13. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Dezember d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter:
Landjäger Frank-Zeyer	17. 12. 27	14. 1. 28	Landjäger Westerweck für Zeyer, Neudorf, Stuba und Zeyersvorderkampen, Schupo-Kommando-Tiegenhof für Einlage a./Nog.
Landjäger Behnert-Simonsdorf	22. 12. 27	2. 1. 28	Schupo-Kommando-Kalthof für Heubuden, Schupo-Kommando-Leßau für Gr. Lichtenau, Schupo-Kommando-Neuteich für Trappenfelde Oberlandjäger Müller-Kunzendorf für Gnojau, Simonsdorf und Altenau,
Landjäger Dittmann-Leßau	19. 12. 27	13. 12. 72	Schupo-Kommando-Leßau
Landjäger Kitowski-Lupushorst	24. 12. 27	25. 1. 28	Schupo-Kommando-Tiegenhof.

Tiegenhof, den 10. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Hofbesitzer Johannes Janßon in Neukirch ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 7. Dezember 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Gemeinde Gr. Montau.

Der Gemeindevorsteher Griese in Gr. Montau ist auf die Dauer von acht Wochen beurlaubt. Mit seiner Vertretung in Gemeindeangelegenheiten ist der Schöffe, Lehrer Albert Schmolinski in Gr. Montau beauftragt.

Tiegenhof, den 12. Dezember 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 9a.

Schupokommando Kalthof.

Das Schupokommando Kalthof ist jetzt unter Fernsprechnummer Kalthof 8 angeschlossen.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Jagdscheine.

Im Monat November haben Jagdscheine erhalten:

a) **Jahresjagdscheine.**

Gustav Enß, Hofbesitzer-Warnau, Dr. Hans Schlottke, Tierarzt-Schöneberg, Ernst Toews, Hofbesitzer-Porderau, Cornelius Claassen, Hofbesitzer-Kl. Montau, Julius Renk, Ziegeleibesitzer-Kalthof, Ernst Klingenberg, Fleischer-Beiershorst, Gustav Fietkau, Händler-Grenzdorf B, Otto Krüger, Hofbesitzer-Reimerswalde, Johannes Nickel, Landwirt-Stobbendorf, Erich Foth, Hofbesitzer-Grenzdorf B, Johannes Pollikowski, Hofbesitzer-Holm, Johannes Toews jun., Landwirt-Leske, Robert Krüger, Fischereipächter-Pietzkendorf, Friedrich Klein, Hofbesitzer-Grenzdorf B, Artur Jochem, Landwirt-Reimerswalde, Herbert Klaassen, Landwirt-Altendorf, Richard Behrendt, Landwirt-Tiegenort, Wilhelm Fast, Hofbesitzer-Pietzendorf, Willy Neufeldt, Landwirt-Kl. Montau, Artur Quiring, Landwirt-Orlofferfelde, Willy Meermann, Landwirt-Ladekopp, Gustav Bunde, Hofbesitzer-Rosenort, Johannes Papenfuß, Hofbesitzer-Reinland, Otto Dyck, Landwirt-Ladekopp, Otto Claassen, Landwirt-Neukirch, Erich Claassen, Landwirt-Neukirch, Paul Dau, Kaufmann-Tannsee, Hans Hamm, Landwirt-Ladekopp, Gottfried Hannemann, Hofbesitzer-Reimerswalde, Johann Mükelburger, Gutsbesitzer-Gr. Montau, Walter Wadehn, Gutsbesitzer-Gr. Montau, Ernst Pauls, Hofbesitzer-Brodsack, Gustav Enß, Hofbesitzer-Brodsack, Cornelius Janßon, Landwirt-Tiege, Cornelius Dyck, Landwirt-Ladekopp, Hans Dyck, Landwirt-Neumünsterberg, Ernst Schülke, Gutsbesitzer-Tralau, Erich Janzen, Hofbesitzer-Zeyer, Max Dyck, Landwirt-Zeyersvorderkampen, Franz Dyck, Hofbesitzer-Neumünsterberg, Alfred Schroedter, Landwirt-Neumünsterberg, Johann Stäß, Hofbesitzer-Einlage a. d. Nog., Adalbert Enß, Landwirt-Prangenau, David v. Riesen, Gutsbesitzer-Rosenort, Heinrich Klein, Landwirt-Zeyersvorderkampen, Willy Schienke, Landwirt-Zeyersvorderkampen, Gustav Henkis, Gutsbesitzer-Fürstenau, Hermann Dyck, Hofbesitzer-Marienau, Erich Howald, Käsereibesitzer-Lupushorst, Johannes Bergmann, Inspektor-Warnau, Otto Mierau, Gutsbesitzer-Altmünsterberg, Erich Dyck, Hofbesitzer-Brodsack, Kurt Elfert, Landwirt-Lakendorf, Hermann Wittke, Kaufmann-Neuteich, Martin Widder, Besitzer-Vogtei, Albert Trautmann, Hofbesitzer-Kunzendorf, Georg Schulz, Lehrer-Reimerswalde.

b) **Tagesjagdscheine:**

Rudolf Franzen, Hofbesitzer-Gr. Mausdorf, Heinrich Großnick, Landwirt-Kalteherberge, Paul Wedhorn, Gastwirt-Tiegenort, Ernst Dyck, Hofbesitzer-Fürstenwerder, Ernst Schneidewindt, Hofbesitzer-Fürstenwerder, Otto Andres, Hofbesitzer-Fürstenwerder, Bruno Schulz, Hofbesitzer-Fürstenwerder, Johannes Hamm, Hofbesitzer-Fürstenwerder, Kurt Bodin, Landwirt-Fürstenwerder, Erich Wiebe, Landwirt-Fürstenwerder, Johannes Harder, Inspektor-Fürstenwerder, Gerhard Janzen, Rentier-Fürstenwerder, Willy Schulz, Landwirt-Fürstenwerder, Franz Heidebrecht Landwirt-Fürstenwerder, Peter Froese, Landwirt-Orlofferfelde, Bruno Schulz, Hofbesitzer-Petershagen, Hermann Friesen, Landwirt-Orlofferfelde, Jacob Wiebe, Rentier-Ladekopp, Hermann Claaßen, Landwirt-Ladekopp, Artur Werner, Landwirt-Ladekopp, Willy Trzinski, Gastwirt-Tiege, Franz Wiens, Landwirt-Ladekopp, Hermann Folchert, Landwirt-Ladekopp, Hermann Regier, Landwirt-Rosenort, Johannes Wiens, Hofbesitzer-Walldorf, Otto Werner, Landwirt-Ladekopp, Willy Werner, Landwirt-Neunhuben, Jacob Wiens, Hofbesitzer-Broeske, Aron Reimer, Hofbesitzer-Neunhuben, Aron Wall, Landwirt-Kl. Lesewitz, Emil Wall, Landwirt-Kl. Lesewitz, Hermann Funk, Hofbesitzer-Orlofferfelde, Heinrich Bergen, Landwirt-Fürstenau, Erich Jochem, Hofbesitzer-Stuba, Johannes Jahn, Landwirt-Zeyersvorderkampen, Fritz Klein Landwirt-Zeyersvorderkampen, Hermann Schienke, Landwirt-Zeyersvorderkampen, Heinrich Esau, Landwirt-Zeyersvorderkampen, Johannes Harder, Landwirt-Zeyersvorderkampen, Albert Enß, Landwirt-Prangenau, Ernst Beck, Käsereipächter-Prangenau, Herbert Frowerk, Landwirt-Prangenau, Heinrich Bock, Landwirt-Krebsfelde, Herrmann Dyck, Landwirt-Prangenau, Johann Wiebe, Hofbesitzer-Schönsee, Georg Nickel, Hofbesitzer-Schönsee, Franz Dyck, Hofbesitzer-Schönsee, Gustav Roode, Landwirt-Bärwalde, Friedrich Roode, Besitzer-Barenhof, Erich Preuß, Techniker-z. Zt. Kunzendorf.

Tiegenhof, den 7. Dezember 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Invalidenversicherung.

Durch Beschluß des Volkstages vom 30. November 1927 sind die Renten und Beiträge vom 2. Januar 1928 an erhöht worden.

Die Bekanntmachung des Gesetzes wird in Kürze im Gesetzblatt erfolgen. Wir weisen schon jetzt darauf hin, daß Invalidenversicherungsbeiträge für die Zeit vor dem 2. Januar 1928 von diesem Zeitpunkt an nach den neuen Vorschriften zu entrichten sind. Es ist daher zu empfehlen, alle Beiträge bis Ende Dezember 1927 noch im Laufe dieses Monats zu verwenden.

Als Wochenbeitrag werden vom 2. Januar 1928 an erhoben:

in Lohnklasse	I	bis zu	7,50 G	Wochenlohn einschl.	40 P.
„ „	II	„ „	15,— „	„ „	76 „
„ „	III	„ „	22,50 „	„ „	112 „
„ „	IV	„ „	30.— „	„ „	150 „
„ „	V	„ „	37,50 „	„ „	188 „
„ „	VI	„ „	45,— „	„ „	226 „
„ „	VII	mehr als	45,— „	„ „	250 „

Danzig, den 5. Dezember 1927.

Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig.

Bekanntmachung betr. Verlegung eines Weges in Zeyersvorderkampe.

Der Weg über das Hofbesitzer August Jacob'sensche Außenland nach dem Hofbesitzer Gustav Ebel'schen Grundstück in Zeyersvorderkampe wird laut § 57 des Zuständigkeitsgesetzes aufgehoben und nach dem Damm, welcher ebenfalls über das August Jakobsen'sche Gelände nach dem Ebel'sche Grundstück führt, verlegt.

Einsprüche hiergegen sind innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Zeyer, den 8. Dezember 1927.

Der Amtsvorsteher.

Aufhebung der Sperre.

Die ansteckende Blutarmut unter dem Pferdebestande der Hofbesitzer Janßon und Gen. in Damerau ist erloschen. Die s. Z. angeordneten Schutz- und Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Leßau, den 10. Dezember 1927.

Der Amtsvorsteher.

Einziehung von Steuerrückständen durch Postnachnahme.

Die Einziehung von Steuerrückständen durch Postnachnahme ist mit günstigen Ergebnissen im Deutschen Reiche eingeführt worden. Das Verfahren soll nunmehr auch im Danziger Staatsgebiet zur Anwendung kommen, um die damit nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Steuerpflichtigen verbundenen Erleichterungen auch hier auszunutzen.

Vom 1. Dezember 1927 ab werden daher für Beträge bis zu 200 Gulden die bisher üblichen Mahnungen mit Postnachnahme verbunden, für deren Vorzeigung, Einlösung und Zurückgehen die Bestimmungen der Postordnung über Nachnahmen gelten. Zur Verwendung gelangen besondere dreiteilige Formulare. Bei der Einlösung der Nachnahmen erhalten die Pflichtigen neben dem üblichen Nachnahmeformular einen Mahnzettel, auf dem die eingezogenen Beträge im einzelnen aufgeführt sind. Die Nachnahme gilt als Kassenquittung und ist deshalb sorgfältig aufzubewahren. Bei Nichteinlösung wird nur der Mahnzettel ausgehändigt. Nichteingelöste Nachnahmen werden den Vollziehungsbeamten zur sofortigen Zwangsvollstreckung übergeben. Durch Einlösung der Nachnahmen kann daher jeder den Besuch des Vollziehungsbeamten vermeiden.

Etwaige Einwendungen gegen die auf dem Mahnzettel vermerkten Beträge müssen der Steuerkasse umgehend mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden, wenn die Zwangsvollstreckung auf Grund der zurückgegangenen Nachnahme vermieden werden soll.

Bezüglich der Beträge über 200 Gulden bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, nach dem die Reste durch Kartenbrief angemahnt und nach vergeblichem Ablauf der Mahnfrist zwangsweise eingezogen werden.

Danzig, den 6. Dezember 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Die Ausgabe der Steuerbücher für 1928

erfolgt in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, für den Stadtkreis Zoppot, in Zoppot, Rathaus, Zimmer 56, für die Gemeinde Ohra, in Ohra, Gemeindeamt, Hauptstr. 21a

in der Zeit vom **28. Dezember 1927 bis 15. Januar 1928.**

Von der Verpflichtung zur Empfangnahme eines Steuerbuches sind befreit:

sämtliche Beamte, die Angestellten mit Ruhegeldberechtigung, die Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen der staatlichen und Gemeindebehörden sowie der diesen Behörden nach Artikel 54 der Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn gleichgestellten Körperschaften.

Für Nebenberufe sind jedoch in jedem Falle Nebensteuerbücher in Empfang zu nehmen.

Ebenso gebrauchen keine Steuerbücher solche Arbeitnehmer, deren monatliches Einkommen einschließlich Verpflegung und Unterkunft 100.— G (ledige 80.— G) nicht übersteigt.

Alle übrigen **Arbeitnehmer** sind verpflichtet, sich das Steuerbuch von der oben bezeichneten Stelle abzuholen.

Die **Arbeitgeber** sind verpflichtet, die Ausstellung eines Steuerbuches bei den Ortsbehörden zu beantragen, falls einer ihrer ständigen Arbeitnehmer bei der ersten Lohnzahlung im Jahre 1928 nicht im Besitz eines Steuerbuches ist.

Die Ablieferung der Steuerbücher für 1927 hat, wie die Empfangnahme, in der gleichen Zeit bei den obengenannten Ausgabestellen zu erfolgen.

Alle zur Ablieferung gelangenden Steuerbücher müssen aufgerechnet und die Zusammenstellung auf der vierten Seite des Umschlages ausgefüllt sein.

Wer vorstehenden Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung aus.

Danzig, den 26. November 1927.

Steueramt II.

Wir beabsichtigen

Verkaufsbücher f. den Waffenhandel

herzustellen und nehmen Bestellungen entgegen.

Pech & Richert, Neuteich.
Tel. 308.

Haben Sie Bedarf

an Briefbogen, Mitteilungen Briefumschlägen, Postkarten, Adreßkarten, Rechnungen, Prospekten, Preislisten, Rundschreiben u. Formularen aller Art

so wenden Sie sich an uns!

Wir sorgen für saubere Ausführung sowie prompte und preiswerte Lieferung

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Protokollbücher

in starken Einbänden in verschiedenen Stärken hält vorrätig

R. Pech, Neuteich

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren. Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!**

Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Toews.

Ueberseer-

Briefpapier

und verschiedene andere feine

Briefpapiere

mit dazu passenden

Umschlägen

in Kassetten, Mäppen und lose

empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 52 **Neuteich, den 23. Dezember** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden
a) an der Lohnsteuer für Juli/September 1927,
b) an der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer
die in Spalte 2 und 3 bezw. 4 der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus Spalte 5 ersichtlichen Höhe auf Gemeindekonto überwiesen. Die diesseits einbehaltenen Beträge ergeben Spalten 6 und 7.

Gemeinde	Lohnsteuer für Juli/Sept. 1927	Einkommen-, Gewerbe- u. Umsatzsteuer	Zusammen	Davon sind auf Gemeindekonto überwiesen	einbehalten	auf
	G	G	G	G	G	
1	2	3	4	5	6	7
Altenau		27 11	27 11		27 11	Kreissteuern 1927
Altmünsterberg		1457 88	1457 88	1251 90	130 98	desgl.
					75 —	Pflegekosten für das Säuglingsheim
Bärwalde	39 30		39 30	39 30		
Barendt		710 15	710 15		710 15	Kreissteuern 1927
Barenhof	6 65	179 41	186 06	186 06		
Bieſterfelde	117 90	50 96	168 86	96 33	72 53	desgl.
Blumstein		49 97	49 97		49 97	desgl.
Brodsack		4 80	4 80		4 80	desgl.
Brunau	119 59		119 59	82 04	37 55	desgl.
Damerau	3 81	544 68	548 49	548 49		
Dammfelde	4 27		4 27	4 27		
Einlage		2304 95	2304 95	838 65	1067 13	desgl.
					399 17	Wohn.- Bauabg. u. Lohnſ.-St. f. Juli/Sept. 1927
Fürstenau	326 41		326 41	326 41		
Fürstenwerder	262 —		262 —	262 —		
Grenzdorf A	78 60		78 60	78 60		
Grenzdorf B	209 60		209 60	205 79	3 81	Kreissteuern 1927
Halbstadt	157 20		157 20	154 76	2 44	desgl.
Holm	144 10		144 10	144 10		
Jankendorf		117 94	177 94	115 06	2 88	Wohn.-Bauabg. für Juli/Setember
Jungfer	327 50	692 23	1019 73	1019 73		
Kalthof	1663 70	671 69	2335 39	1335 39	1000 —	Wohn.-Bauabg. u. Lohnſ.-St. für Juli/Sept.
Kaminke	3 80		3 80		3 80	Kreissteuern 1927
Keitlau	39 30	371 94	411 24	411 24		
Kirchwerder	78 60		78 60		78 60	desgl.
Kunzendorf		780 20	780 20		780 20	desgl.
Ladekopp	379 90		379 90		379 90	Wohn.-Bauabg. u. Lohnſ.-St. für Juli/Sept. 1927
Lakendorf	219 76		219 76	219 76		
Gr. Lesewitz	406 10	71 15	477 25	477 25		
Leske	13 10		13 10		13 10	Kreissteuern 1927
Gr. Lichtenau	419 20	993 48	1412 68	1412 68		
Kl. Lichtenau	157 20	273 18	430 38	430 38		
Ließau	422 63	127 07	549 70		549 70	Wohn.-Bauabg. u. Lohnſ.-Steuer f. April/Juni 1927
Lindenau	117 90	57 27	175 17	165 72	9 45	f. d. Kreissäuglingsheim
Lupushorst	65 50		65 50	65 59		
Marienau	497 80	205 90	703 70		30 —	f. Kreisfeuerwehrverband
					673 70	Wohn.-Bauabg. u. Lohnſ.-St. für Juli/September
Gr. Mausdorf	85 06	544 83	629 89	376 72	253 17	Kreissteuern 1927
Kl. Mausdorferweide		58 66	58 66	58 66		
Mielenz	222 70		222 70	222 70		
Mierau		22 10	22 10		22 10	f. d. Kreissäuglingsheim
Gr. Montau	131 —	779 61	910 61	910 61		
Kl. Montau	80 43		80 43	43 52	36 91	Wohn.-Bauabg. u. Lohnſ.,St. für Juli/Sept.
Neukirch	497 80	164 79	662 59	662 59		
Neulanghorst	— 37		— 37		— 37	Kreissteuern 1927
Neumünsterberg	366 80	2883 88	3250 68	3250 68		
Neuteicherwalde	5 94		5 94	5 94		
Niedau	91 70		91 70	91 70		
Orloff	35 57		35 57	35 57		
Palschau	157 20		157 20		157 20	Wohn.-Bauabg. u. Lohnſ.-St. f. Juli/Sept. 1927
Petershagen		53 79	53 79	53 79		
Pieckel	129 49	20 16	149 65	148 55	1 10	Portokoſten
Platenhof	694 30		694 30	694 30		
Pordenau	27 —	161 53	188 53	188 53		
Reimerswalde	70 19		70 19	70 19		
Reinland	104 80	205 21	310 01	310 01		

Kopf wie vor.								
Rosenort	3	80			3	80			3	80	Kreissteuern 1927
Schadwalde	288	20			288	20			288	20	desgl.
Scharpau	29	22			29	22	29	22			
Schönau	71	74	11	50	83	24			83	24	Kreissteuern-Nachveranlagung f. 1924/26
Schöneberg	877	70	1447	90	2325	60			2325	60	Wohn.-Bauabg. u. Lohns.-St. f. April/Juni u. Juli/Sept.
Schönhorst	2	75			2	75	2	75			
Schönsee	144	10			144	10			144	10	Kreissteuern für 1927
Simonsdorf	1192	10	228	58	1420	68	1420	68			
Stobbendorf	196	50			196	50			196	50	Wohn.-Bauabg. u. Lohnf.-St. f. Juli/Sept. 1927.
Stuba	131	—	371	37	502	37	502	37			
Tannsee	314	40			314	40	205	84	92	45	Kreissteuern 1927
									16	11	Wohn.-Bauabg. u. Lohnsummenst. f. Juli/Sept. 1927
Tiegenhagen	183	81			183	81			183	81	Wohn.-Bauabg. u. Lohn.-St. f. Juli/Sept. 1927
Tiegenort	484	70	156	61	641	31	641	31			
Tragheim			748	32	748	32	748	32			
Tralau			160	68	160	68			160	68	Kreissteuern 1927
Trampenau	144	10	403	13	547	23	547	23			
Vierzehnhuben	39	30			39	30	39	30			
Walldorf	40	08			40	08			40	08	desgl.
Zeyer	301	30			301	30	301	30			
Zeyersvorderkampen	157	20			157	20	157	20			
Hakendorf	61	55			61	50	61	55			Domänenkasse
Montauerforst			1	23	1	23	1	23			Postscheckkonto

Tiegenhof, den 15. Dezember 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Kreistagbeschlüsse.

Nachstehend bringe ich gemäß § 125 Absatz 3 der Kreisordnung die auf dem Kreistage am 20. 12. d. Js. gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

Punkt 1: Anstelle des Abgeordneten Wronski-Tiegenhagen, der sein Mandat infolge Wahl zum Mitglied des Kreisausschusses niedergelegt hat, rückt listenmäßig der Mühlenbesitzer Eduard Domanski-Gr. Lichtenau als Kreistagabgeordneter ein. Der Kreistag erkannte die Legitimation des Genannten an, worauf derselbe durch den Vorsitzenden in den Kreistag eingeführt wurde.

Punkt 2: Der Kreistag nahm Kenntnis von der Verfügung des Senats, wonach der Abgeordnete Dr. Lampe-Tiegenhof die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt.

Punkt 3: Als Schiedsmann für den Bezirk Nr. 4, bestehend aus der Gemeinde Kl. Montau und dem Gutsbezirk Montauerforst, wurde der Hofbesitzer Franziskus Filzek in Kl. Montau gewählt.

Punkt 4: Auf die Vorschlagliste der zu Amtsvorstehern bezw. Amtsvorsteher-Stellvertretern geeigneten Personen setzte der Kreistag folgende Personen:

Für den Amtsbezirk Marienau:
Landwirt Enß-Marienau,
Hofbesitzer Rempel-Marienau,
Oberlehrer Wilke-Marienau,
Hofbesitzer Wiebe-Rückenau.

Für den Amtsbezirk Fürstenau:
Hofbesitzer Hermann Penner-Fürstenau,
„ Heinrich Benck-Fürstenau,
„ van Riesen-Rosenort,
„ Johann Bartels-Rosenort.

Punkt 5: Für den Erweiterungsbau des Wilhelm-Augusta-Krankenhauses in Tiegenhof wurden der Stadt Tiegenhof weitere Mittel bis zur Höhe von 20000 G als Schuldscheindarlehn aus dem Krankenhausfonds des Kreises zur Verfügung gestellt. Die Bedingungen sind die gleichen wie bei dem ersten Darlehn von 20000 G.

Punkt 6: Als Mitglieder für das Kuratorium des Wilhelm-Augusta-Krankenhauses in Tiegenhof wählte der Kreistag den Sanitätsrat Dr. Lampe in Tiegenhof und den Lehrer Puff in Tiegenhof.

Punkt 7: Für das auf Grund des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. 7. 1927 für den Bereich des Landkreises Gr. Werder zu errichtende Jugendamt genehmigte der Kreistag die vom Kreisausschuß vorgelegte Satzung.

Punkt 8: Aus der Wahl von 3 Beisitzern und 3 Stellvertretern für das Jugendamt gingen hervor:

als Beisitzer:
1. Hausmeister Dreier-Tiegenhof,
2. Oberlehrer Stabenau-Lakendorf,
3. Lehrer Max Preuß-Hakendorf,

als Stellvertreter:
1. Verbandsangestellter Wierschowski-Gnojau,
2. Lehrer Zerell-Barendt,
3. Lehrer Walter Preuß-Lakendorf.

Punkt 9: Der Kreisausschuß hat folgende Vorlage unterbreitet: Der Kreistag hält die Anpassung der Kreisstraßen an die neuen Verkehrsverhältnisse für dringend notwendig. Der Kreisausschuß wird ermächtigt, zur Ausführung dieser Arbeiten eine amortisierbare Anleihe von 1 Million Gulden zu möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen. Die Zins- und Tilgungsraten sind alljährlich in den Hauhaltsplan einzustellen und wie die übrigen Kreislasten aufzubringen. Mit der Ausführung des Beschlusses wird der Kreisausschuß beauftragt.
Die Vorlage des Kreisausschusses wurde angenommen.

Punkt 10: Zwecks Förderung des Wohnungsbaues wurde beschlossen, aus der Staatsanleihe ein Darlehn von zunächst 200000 G aufzunehmen und den Kreisausschuß zu beauftragen, wegen Erlangung weiterer 300000 G seine Bemühungen fortzusetzen. Die Verwendung der Mittel hat in erster Linie zur Förderung des Wohnungsbaues in den größeren Wohnsitzgemeinden des Kreises entsprechend den Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes zu erfolgen. Die Verzinsung und Tilgung der Gelder hat aus den Zins- und Tilgungsbeträgen der Wohnungsbauabgabe und aus den von den Darlehnsnehmern zu zahlenden Zinsen von 5% jährlich zu erfolgen. Im übrigen sind den Darlehnsnehmern die dem Kreise vom Senat gestellten Bedingungen sinngemäß aufzuerlegen. Mit der Ausführung des Beschlusses wurde der Kreisausschuß beauftragt.

Punkt 11: Der Kreistag nahm den Bericht des Vorsitzenden über die Revision der Kreissparkasse in Kenntnis.

Tiegenhof, den 21. Dezember 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Hebammenbezirk Jungfer.

Die Bezirkshebamme Loeppke aus Jungfer ist wegen Erkrankung an der Ausübung ihres Hebammenberufes bis auf weiteres behindert. Ihre Vertretung übernehmen für diese Zeit:

a) in der Ortschaft Jungfer, die Bezirkshebammen Hennig und Lekies in Tiegenhof,
b) in den Ortschaften Kl. Mausdorferweiden, Neudorf und Neulanghorst, die Bezirkshebammen Gehrmann in Zeyer, Hennig und Lekies in Tiegenhof,
c) in den Ortschaften Grenzdorf A und B, Keitlau, Neustädterwald und Walldorf, die Bezirkshebammen Hennig und Lekies in Tiegenhof und die Schwester Emma Klatt in Tiegenort.

Die Herren Gemeindevorsteher der vorgenannten Gemeinden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 13. Dezember 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Orloff sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Cornelius Neufeld jun.-Orloff,
2. „ Ernst Penner-Orloff,
3. „ Jacob Quiring-Orlofferfelde und
4. „ Otto Becker-Pietzkendorf.

Tiegenhof, den 7. Dezember 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gerichtstage in Kalthof.

Die Gerichtstage in Kalthof, im Lokal Esau, Dammstraße 1 finden im Jahre 1928 an folgenden Tagen statt:

7.	Januar	7.	Juli
21.	„	21.	„
4.	Februar	4.	August
18.	„	18.	„
3.	März	1.	September
17.	„	15.	„
31.	„	29.	„
14.	April	13.	Oktober
28.	„	27.	„
12.	Mai	10.	November
26.	„	24.	„
9.	Juni	8.	Dezember
23.	„	22.	„

Amtsgericht Neuteich, den 13. 12. 1927.

Verlegung der Buchhaltereien und Zahlstellen in der Steuerkasse.

Die Einteilung der Steuerkasse ist von heute ab geändert. Die räumliche Trennung in „Städtische Steuerkasse" (Stadtgemeinde Danzig) und „Freistadtsteuerkasse" besteht für das Publikum nicht mehr. Zur Unterscheidung werden die in zwei Hofgebäuden der ehem. Kriegsschule befindlichen Kassenräume mit „Steuerkasse Abt. A" und „Steuerkasse Abt. B" bezeichnet.

In der **Abteilung A** (vorderes Hofgebäude, I. Stockwerk über der Kämmereikasse) befinden sich die Buchhaltereien für:

Grundwertsteuer	Buchh. 12 und 13
Wohnungsbauabgabe	„ 23 — 30
Lustbarkeitssteuer, Schankkonzessionssteuer, Nachtlokalsteuer, Grundwechselsteuer	„ 1
Lohnsummensteuer	„ 3
Hundesteuer	„ 4
Wandergewerbesteuer	„ 22
versch. Steuern und Beiträge auf Einz. Ersuchen anderer Behörden (Kirchensteuer u.a.	„ 2

In der **Abteilung B** (hinteres Hofgebäude) befinden sich die Dienststellen für:

Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer	Danzig-Stadt	Buchh. 5—10
Körperschaftssteuer, Vermögenssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer für Körperschaften	Danzig-Stadt	Buchh. 11
Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer	Danzig-Land	Buchh. 14—18
Körperschaftssteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer für Körperschaften, Einkommensteuer-Lohnabzug	Danzig-Land	„ 21

Verlegt sind somit die Zahlstellen und Buchhaltereien für Wohnungsbauabgabe und Grundwertsteuer aus dem hinteren Gebäude in das vordere Gebäude und die Zahlstellen für Gemeinsames Steuerzoll (Einkommen-, Vermögens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer) für Danzig-Land aus dem vorderen in das hintere Gebäude. Das hintere Gebäude vereinigt hiernach sämtliche Zahlstellen für Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe-, Umsatzsteuer und Einkommensteuer-Lohnabzug für den ganzen Bezirk des Freistaates.

Danzig, den 14. Dezember 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Zahlung der Umsatzsteuer.

Eine Nachprüfung der fälligen Umsatzsteuer wird in nächster Zeit bei allen Steuerpflichtigen erfolgen, deren nach der Selbstberechnung zu leistende Umsatzsteuer-Zahlungen für die letzten Zeitabschnitte ausgeblieben oder auffallend gering geworden sind. Die Nachprüfung geschieht durch Entsendung von Kontrollbeamten in die Geschäftsräume des Steuerpflichtigen und führt evtl. zur Anwendung der Strafbestimmungen. Steuerpflichtige, die beides vermeiden wollen, werden ersucht, bis spätestens zum 20. Januar 1928 die versäumten Zahlungen für das Kalenderjahr 1927 nachzuholen.

Hierbei wird empfohlen, alle fälligen Beträge für Umsatzsteuer bei Einsendung oder Barzahlung auf volle 10 Pfennigbeträge abzurunden und den hierdurch entstehenden Minderbetrag auf die Jahresleistung bei der Abschlußzahlung auszugleichen, die nach Empfang des jährlichen Steuerbescheides zu leisten ist. Die Kassenbeamten sind angewiesen, alle Zahlungen auf laufende Steuern nach Abrundung auf volle 10 Pfennigbeträge entgegenzunehmen, damit eine einfachere und schnellere Abfertigung des zahlenden Publikums besonders an Tagen mit größerem Verkehr, erreicht werden kann.

Danzig, den 14. Dezember 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Ich habe meine Praxis wieder aufgenommen.

Dr. med. **Willy Loepp,**

Arzt

Tiegenhof, Vorhofstr. 39.

14. Dezember 1927. Fernruf 71.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren. Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Toews.

Ueberseer-

Briefpapier

und verschiedene andere feine

Briefpapiere

mit dazu passenden

Umschlägen

in Kassetten, Mappen und lose

empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 53 **Neuteich, den 29. Dezember** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Richtlinien

für die Verwendung der Motorspritze des Kreisfeuerwehrverbandes Gr. Werder.

1. Der Kreisfeuerwehrverband Gr. Werder stellt den ihm angeschlossenen Landgemeinden die Motorspritze „Retterin" zur Niederkämpfung ausgebrochener Schadenfeuer auf Anforderung zur Verfügung.
2. Für die Inanspruchnahme der Spritze sind von der die Löschhilfe fordernden Gemeinde an den Kreisfeuerwehrverband die tatsächlich entstandenen Unkosten zu zahlen. Diese bestehen in den Kosten für die Beförderung der Spritze nebst Bedienung vom Standort zur Brandstelle und zurück, dem Lohn für die Bedienung und für Reinigung der Schläuche nach Rückkehr.

   Ohne die Uebernahme der Kosten durch die Gemeinde rückt die Spritze nicht aus.
3. Die Bedienung der Spritze erfolgt durch den vom Kreisfeuerwehrverband angestellten Spritzenmeister. Die die Löschhilfe fordernde Gemeinde ist verpflichtet, geeignete Mannschaften zur Unterstützung des Spritzenmeisters zu stellen. Insbesondere muß sie die Rohrführung, das Auslegen der Saug- und Druckschläuche und die Beobachtung langer Schlauchlinien übernehmen. Den Anordnungen des Spritzenmeisters bezüglich der Motorspritze ist in allen Fällen Folge zu leisten.
4. Der Kreisfeuerwehrverband versichert auf seine Kosten die von ihm gestellte Spritzenbedienung gegen Unfall.

Tiegenhof, den 25. November 1927.

Der Kreisfeuerwehrverband des Kreises Gr. Werder.

Poll. Bergmann. Basner. Nietzsche.

Nr. 1a.

Polizeiverordnung.

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung für den Hafen zu Danzig vom 27. Juli 1911.

Auf Grund der §§ 138, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. S. 195) wird auf Antrag des Hafenausschusses unter Zustimmung des Verwaltungsgerichts für den Hafen von Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 27 Ziffer b Absatz 2 der Polizeiverordnung für den Hafen zu Danzig vom 27. Juli 1911 erhält folgende Fassung:

Die Bordinge müssen jederzeit mit zwei Grundstangen, zwei Hakenstangen, zwei brauchbaren Verhol- und zwei Festmachetauen, sowie zwei Fendern ausgerüstet sein.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 20. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Ausbildung von Spritzenmeistern.

Bei der Berufsfeuerwehr in Elbing finden Kurse zur Ausbildung von ländlichen Spritzenmeistern statt. Der erste Kursus ist in der Zeit vom 5. bis 10. Dezember abgehalten worden, an welchem aus dem hiesigen Kreise 7 Personen teilgenommen haben. Die Abhaltung eines weiteren Kursus ist für die nächste Zeit in Aussicht genommen.

Die Kursusdauer beträgt eine Woche. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Elbing betragen für jeden Teilnehmer 40 R. M. Der Kreisfeuerwehrverband gewährt dazu eine Beihilfe von 20 R. M. Außerdem trägt er die Kosten für Versicherung der Teilnehmer gegen Unfall.

Die Teilnahme an dem Kursus wird zur Hebung des Feuerschutzes warm empfohlen. Die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden wollen Meldungen bis zum **15. Januar n. Js.** hierher einreichen.

Tiegenhof, den 24. Dezember 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2.

Schau der offenen Schornsteine.

Die mit der Einreichung der Prüfungsberichte über die Schau der offenen Schornsteine immer noch rückständigen Ortspolizeibehörden ersuche ich nunmehr letztmalig, die Prüfungsberichte bis zum **2. Januar n. Js. bestimmt** nach hier einzureichen.

Tiegenhof, den 22. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Januar 1928 folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof, Montag, den 2. Januar 1928, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf, Montag, d. 9. Januar 1928, nachmittags 1[25] Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich, Freitag, den 27. Januar 1928, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 27. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Hauskollekte.

Dem Danziger Jugendfürsorgeverband ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 16. Januar bis 15. April 1928 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Baues eines Kinderheimes abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 20. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Damerau ist der Gutsbesitzer Helmut Eichholz-Damerau als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Beschluß.

Der Beschluß des Bezirksausschusses zu Danzig vom 1. November 1907 (Regierungs-Amtsblatt S. 357) wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig aufgehoben und die gesetzliche Schonzeit des Dachses (1. Januar bis 31. August) hierdurch wieder in Kraft gesetzt (§ 39 Ziffer 7 der Jagdordnung vom 15. 7. 1907).

Danzig, den 17. Dezember 1927.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

Dr. Weber.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 27. Dezember 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Diebstahl.

Dem Hofbesitzer Trautmann in Kunzendorf sind in der Nacht vom 15. zum 16. Dezember d. Js. aus dem verschlossenen Vieh- und Pferdestalle 2 Stück Vordergespann-Ledergeschirre nebst Leine gestohlen worden.

Für die Ermittelung des Täters setzt Herr Trautmann eine Belohnung von 20,— G aus.

Biesterfelde, den 20. Dezember 1927.

Der Amtsvorsteher.

Invalidenversicherung.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß durch Gesetz vom 30. November 1927 (Gesetzblatt Nr. 46 S. 569) die Renten und Beiträge vom 2. Januar 1928 an erhöht sind. Invalidenversicherungsbeiträge für die Zeit **vor** dem 2. Januar 1928 sind von diesem Zeitpunkt an nach den neuen Vorschriften zu entrichten. Die alten Marken werden mit Ablauf dieses Jahres aus dem Verkehr gezogen, es empfiehlt sich daher, den Bedarf an solchen Marken noch im Laufe des Dezember zu beschaffen.

Danzig, den 14. Dezember 1927.

Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig.

a) Nachprüfung und Berichtigung der Steuerbücher für das Steuerjahr 1928.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der auf seinem Steuerbuch unter Abs. II Ziff. 1 vermerkten Ermäßigungen zu überzeugen. Auf die Anmerkungen „Zur Beachtung" auf dem Steuerbuch wird hingewiesen. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind (Schreibfehler, Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten), können jederzeit auf Antrag durch die Stelle, die das Steuerbuch ausgehändigt hat, berichtigt werden. In diesem Falle findet die Berichtigung stets mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Kalenderjahres ab statt.

Anträge auf Erhöhung der Ermäßigungen infolge wirtschaftlicher Verhältnisse oder bei erhöhten Werbungskosten — wenn Voraussetzungen für 1928 gegeben — bis spätestens 31. Januar 1928 beim zuständigen Steueramt bezw. Gemeindevorsteher zu stellen. Berichtigung der Steuerbücher erfolgt sodann mit Wirkung von Beginn des Kalenderjahres ab. Werden die Anträge später gestellt, so wirkt die Berichtigung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das berichtigte Steuerbuch vorgelegt wird.

b) Besteuerung der Weihnachtsgratifikationen und sonstiger einmaliger Einnahmen und Vergütungen.

Erhalten Arbeitnehmer neben ihren laufenden Bezügen Weihnachtsgratifikationen oder sonstige **einmalige** Einnahmen bezw. Vergütungen, so sind von diesen 10,3 v. H. ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen als Steuern einzubehalten. In den Fällen, in denen die laufenden Bezüge zur Berücksichtigung der Ermäßigungen nicht ausgereicht haben, können die nicht berücksichtigten Ermäßigungen bei der Berechnung des Steuerabzuges von den einmaligen Einnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Die für einmalige Einnahmen einbehaltenen Steuerbeträge sind entweder auf das Arbeitgeberkonto bei der Steuerkasse Abt. B, zu überweisen oder durch Steuermarken zu verwenden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 87 E. St. G. bestraft.

Danzig, den 17. Dezember 1927.

Steueramt I. **Steueramt II.**

Mit Beginn des neuen Steuerjahres werden folgende in den neuen Farbtönen hergestellte Steuermarken in den Verkehr gebracht:

5, 10, 20 und 50 Pfennige in rötlich violetter Farbe,
1, 2, und 5 Gulden „ stahlblauer Farbe,
10, 20, und 50 Gulden „gelblicher Orange-Farbe.

Die bisherigen Steuermarken in grüner, roter und blauer Farbe werden mit dem 31. 1. 1928 aus dem Verkehr gezogen.

Im Steuerbuch für 1927 dürfen lediglich die bisherigen Steuermarken, im Steuerbuch 1928 nur Steuermarken in den neuen Farben verwandt werden.

Die bei den Verbrauchern noch vorhandenen Bestände alter Steuermarken werden durch die Postämter bis einschließlich 31. 1. 1928 gegen neue Steuermarken eingetauscht. Die den Postanstalten zum Umtausch vorzulegenden Steuermarken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als unbenutzte Marken erkennbar sind.

Soweit Arbeitgeber noch mit dem Kleben von Steuermarken für 1927 im Rückstande sind, ist das Versäumte unverzüglich nachzuholen. Anträge auf Zahlungserleichterungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, da es sich um Steuerzahlungen für Rechnung der Arbeitnehmer handelt, deren Bezüge bereits bei der Lohnzahlung eine entsprechende Kürzung erfahren haben und da die Zahlung nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb dreier Tage nach der Lohnzahlung zu bewirken ist.

Danzig, den 19. Dezember 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen **Haustieren.**
Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Westpr. Kleinbahnen.
Die Geltungsdauer des Nachtrags 4 zum Binnentarif wird bis zum **31. Dezember 1928 verlängert.**
Betriebsdirektion.

Stempelkarten
(Kontrollkarte zur Erwerbslosenfürsorge) vorrätig.
Pech & Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 1 **Neuteich, den 5. Januar** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 10. Januar 1928
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 30. Dezember 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Feuerschutz.

Im Interesse des Feuerschutzes erscheint es dringend geboten, daß für jede Feuerspritze mindestens 50—60 m Schlauch mit Normalkuppelungen zur Verfügung stehen. Der Kreisfeuerwehrverband unterhält ein Lager in Schläuchen und Kuppelungen, von welchem die Abgabe an die dem Verbande angeschlossenen Gemeinden zu einem ermäßigten Preise erfolgt. Die dem Kreisfeuerwehrverband nicht angeschlossenen Gemeinden können ebenfalls Bestellungen einreichen, müssen jedoch den Selbstkostenpreis entrichten.

Im übrigen weise ich auf die im letzten Kreisblatt veröffentlichten Richtlinien für die Verwendung der Motorspritze des Kreisfeuerwehrverbandes nochmals hin. Nähere Verfügung, auch für die nicht dem Verbande angeschlossenen Gemeinden, wird in den nächsten Tagen ergehen. Die Anschaffung ausreichenden Schlauchmaterials nebst Normalkuppelungen ist auch deshalb wichtig, um vorkommendenfalls die Motorspritze mit Druckschläuchen unterstützen zu können. Ferner müssen die Gemeinden die Dorfteiche und Wasserentnahmestellen möglichst sauber halten, da sonst durch Verschmutzung die Verwendung der Motorspritze unterbunden werden kann.

Tiegenhof, den 3. Januar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Polizei-Verordnung

betr. das freie Umherlaufen von Hunden.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) sowie der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Verwaltungsgerichts für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das freie Umherlaufen von Hunden in den Fluren und Holzungen außerhalb der Wege ist verboten.

Als freies Umherlaufen ist es nicht anzusehen, wenn ein Hund in geringer Entfernung von seinem Führer derart unter Aufsicht gehalten wird, daß er jederzeit zurückgerufen werden kann.

§ 2.

Dieses Verbot findet nicht Anwendung auf Hunde, die

a) von Jagdberechtigten zur Abrichtung oder zwecks Ausübung der Jagd während der Dauer der Jagdausübung mitgeführt werden,
b) angeseilt oder angeschirrt sind,
c) zur Ueberwachung von Herden dienen und zwar während dieser Tätigkeit.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 120 Gulden bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. November 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 30. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Kommissionswahlen.

Folgende vom Kreisausschuß vorgenommene Wahlen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis:

Mieteinigungsamt:

Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter:
1. Heinrich Enß-Platenhof,
2. Eduard Wortschinski-Ladekopp,
3. Johann Weßlowski-Fürstenau,
4. Gustav Hohmann-Jungfer,
5. Eigentümer Duhnke-Jankendorf.
6. Eduard Lobjinski-Schöneberg.

Beisitzer aus dem Kreise der Mieter:
1. W. Stremkuß-Platenhof,
2. M. Stenzel-Ladekopp,
3. Oberlehrer i. R. Wronski-Tiegenhagen,
4. Verbandsangestellter Wierschowski-Gnojau,
5. Landarbeiter Zobbot-Petershagen,
6. Gärtner Emil Grodnick-Schöneberg.

Erwerbslosenfürsorgeausschuß:

A. **Arbeitgeber:**
Gutsbesitzer van Riesen-Rosenort,
Gemeindevorsteher Stäß-Einlage.

Vertreter:
Hofbesitzer Friesen-Tiegenhagen,
" Mekelburger-Reimerswalde.

B. **Arbeitnehmer:**
Arbeiter Fritz Martschinski-Ladekopp,
Zimmermann Peter Jochem-Tiegenhagen.

Vertreter:
Arbeiter Heinrich Zobbot-Petershagen,
Zimmermann Johann Meyer-Fürstenwerder.

Saisonarbeiterausschuß:

A. **Arbeitgeber:**
Gutsbesitzer van Riesen-Rosenort,
" Hermann Wiebe-Ließau,
" Strich-Gr. Lichtenau.

B. **Arbeitnehmer:**
Verbandsangestellter Wierschowski-Gnojau,
Landarbeiter Johann Braun-Brunau,
Arbeiter Stenzel-Ladekopp.

Tiegenhof, den 2. Januar 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember d. Js. in der Ortschaft zu- oder abgezogenen **schulpflichtigen** Kinder den zuständigen Herren Lehrern alsbald namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 22. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Der Landwirt Emil Enß in Marienau ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 30. Dezember 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Schadwalde sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Heinrich Dyck-Schadwalde,

2. Hofbesitzer Gustav Redmann-Schadwalde,
3. Schmiedemeister Albert Liedtke-Schadwalde,
4. Arbeiter Paul Schuchlinski-Schadwalde.

Tiegenhof, den 21. Dezember 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Umstellung in der Steuerkasse. Teilweise Schließung der Kasse in der Zeit vom 2.—6. Januar.

Diese Steuerkasse wird mit Beginn des Jahres 1928 zu einem neuen Buchungsverfahren unter Anwendung von Buchungsmaschinen übergehen.

Die Umstellung erfordert einige Veränderungen und technische Einrichtung in den Kassenräumen. Aus diesem Anlaß bleibt die Kasse im hinteren Hofgebäude Promenade 9, welche die Zahlstellen für Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Vermögens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer (Gemeins. Soll) für Danzig **Stadt und Land** enthält, vom 2. bis 6. Januar einschließlich für das Publikum geschlossen. Während dieser Zeit können Zahlungen auf die genannten Steuerarten durch Ueberweisung zu folgenden Konten der Steuerarten geleistet werden:

Postscheckamt Danzig: Konto-Nr. 2000
Sparkasse der Stadt Danzig: Girokonto-Nr 6
Bank von Danzig: Konto-Nr. 73.

Es wird gebeten, von dieser Zahlungsweise Gebrauch zu machen.

Die Zahlung für alle übrigen Steuern, insbesondere für Grundwertsteuer und Wohnungsbauabgabe wird durch vorstehende Mitteilung nicht berührt. Die Zahlstellen für diese Steuern befinden sich im vorderen Hofgebäude Promenade 9 und bleiben auch in der oben erwähnten Zeit geöffnet.

Danzig, den 28. Dezember 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Verordnung über die Erhebung der Umsatzsteuer der nichtbuchführenden Landwirte für das Jahr 1928 im Pauschwege.

Gemäß § 31 des Umsatzsteuergesetzes vom 4. Juli 1922 in der Fassung des Umstellnngsgesetzes vom 13. Oktober 1924 (Gesetz-Blatt 1924 Nr. 46) werden diejenigen Landwirte, die keine geordnete Buchführung haben, zur Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1928 nach Pauschalsätzen herangezogen. Der der Besteuerung zugrunde zu legende Pauschumsatz ist für jeden Hektar der zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden Bodenfläche wie folgt festgesetzt:

Bodenklasse.	Umsatz pro ha Gulden.
I	300—260
II	250—230
III	220—200
IV	190—170
V	160—140
VI	130—110
VII	100— 80
VIII	80 und darunter.

Für die Einstufung der einzelnen Betriebe in die verschiedenen Bodenklassen bei der Festsetzung der Umsatzsteuer 1928 ist maßgebend die endgültige Vermögenssteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1927.

In den vorstehenden Pauschsätzen ist der umsatzsteuerpflichtige Eigenverbrauch mitenthalten, sodaß der Eigenr verbrauch bei den nichtbuchführenden Landwirten nicht mehbesonders zur Umsatzsteuer herangezogen wird.

Die nach diesen Pauschsätzen zu entrichtende Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1928 wird jedem Steuerpflichtigen durch Steuerbescheid mitgeteilt, der auch weitere Angaben über die Steuerentrichtung und Verrechnung der auf die Umsatzsteuer 1928 bereits entrichteten automatischen Zahlungen enthält. Bis zur Zustellung dieses Bescheides sind die in dem Bescheide für 1927 mitgeteilten Beiträge weiter zu zahlen.

Danzig, den 19. Dezember 1927.

Der Vorsitzende der Steuerausschüsse für die Landkreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Großes Werder.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Protokollbücher

in starken Einbänden in verschiedenen Stärken hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren. Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!**

Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Toews.

Uebersee-Briefpapier

und verschiedene andere feine

Briefpapiere

mit dazu passenden

Umschlägen

in Kassetten, Mappen und lose

empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 2 **Neuteich, den 12. Januar** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Erhebung von Viehseuchenversicherungsbeiträgen für Einhufer.

Gemäß § 14 und 15 des Gesetzes betr. Viehseuchenentschädigung vom 8. 4. 1924 (Ges. Bl. S. 116) werden zur Bestreitung der Entschädigungen von den Besitzern von Einhufern, Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere, für jedes Stück ein Betrag von 1 G erhoben.

Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge ist in jeder Stadt und Landgemeinde und in jedem Gutsbezirke von der Ortsbehörde sofort ein Verzeichnis über den Bestand von Einhufern nach dem Stande vom 1. Januar 1928 aufzustellen. Das Ergebnis der letzten Viehzählung bezw. die bei der letzten Viehzählung festgestellten Verzeichnisse werden sich hierzu verwenden lassen.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

1. Tiere, die dem Staat gehören,
2. das in den Viehhöfen und Schlachthöfen einschl. der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh.

Nach erfolgter Aufstellung sind die Verzeichnisse unverzüglich 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachungen auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse sind innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Magistrat bezw. Gemeinde-, Gutsvorstand anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Ortsbehörden die Verzeichnisse, sowie die bis dahin eingegangenen Berichtigungsanträge unverzüglich dem Herrn Landrat behufs endgültiger Feststellung zu übersenden. Die Erhebung der Beiträge hat daraufhin sofort zu erfolgen.

Danzig, den 14. Dezember 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Landwirtschaftliche und Domänenverwaltung.
Riepe. Dr. Frank.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises. Zur Ausführung wird folgendes angeordnet bezw. bemerkt:

1. Die Beitragserhebung hat mit den gemäß Kreisblattverfügung vom 14. 11. 1927 — Kreisblatt Nr. 47 — einzuziehenden Beiträgen für Rindvieh nichts zu tun und läuft für sich besonders.
2. **Der Beitragspflicht unterliegen auch Fohlen.**
3. Die Aufstellung des Verzeichnisses hat nach dem nachstehenden Muster zu erfolgen. Für die 14-tägige Auslegung wird hiermit die Zeit **vom 20. Januar bis einschl. 2. Februar d. Js.** bestimmt. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.
4. Nach Auslegung ist die am Schlusse des Verzeichnisses befindliche Bescheinigung mit Datum, Unterschrift und Siegel zu versehen und das Verzeichnis in **zweifacher Ausfertigung bis spätestens zum 8. Februar d. Js.** hierher einzusenden.
5. Wegen Einziehung der Beiträge geht den Ortsbehörden besondere Verfügung zu.

Verzeichnis
über den Bestand an Einhufern.

Lfd. Nr.	Des Besitzers Vor- u. Zuname Stand	Stückzahl der Einhufer	Beitrag je Stück 1 G mithin G	Bemerkungen

Die Richtigkeit wird bescheinigt mit dem Bemerken, daß das Verzeichnis in der Zeit vom 20. Januar bis einschl. 2. Februar 1928 öffentlich ausgelegen hat und daß Zeit und Ort der Auslegung ortsüblich bekanntgemacht sind.

....., den ..... Februar 1928.

Der Magistrat — Gemeinde- — Guts-Vorsteher.

Tiegenhof, den 4. Januar 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Nahrungsmittelkontrolle.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich nachstehend die Aufstellung über die im **Rechnungsjahr 1928** zur chemischen Untersuchung an das Staatl. Chem. Untersuchungsamt Danzig in Danzig einzusendenden Proben von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Kenntnis mit dem Ersuchen um genaueste Innehaltung der gesetzten Termine.

Lfd. Nr.	Ortspolizeibehörden	Probeentnahme hat zu erfolgen in den Monaten	Anzahl der vorzulegenden Proben.
1	Tiegenhof	Juni/Juli 1928	4
2	Neuteich	Juli/August 1928	4
3	Altendorf	Juli 1928	2
4	Brunau	September 1928	2
5	Barendt	Juli 1928	2
6	Bröske	Dezember 1928	2
7	Dammfelde	September 1928	2
8	Einlage	April 1928	2
9	Eichwalde	Dezember 1928	2
10	Fürstenau	Juli 1928	2
11	Fürstenwerder	Mai 1928	1
12	Simonsdorf	August 1928	2
13	Grenzdorf B	Juli 1928	2
14	Jungfer	Oktober 1928	2
15	Biesterfelde	Mai 1928	2
16	Kalthof	April 1928	2
17	Ließau	März 1929	2
18	Gr. Lichtenau	November 1928	2
19	Lindenau	September 1928	2
20	Gr. Lesewitz	November 1928	2
21	Wernersdorf	Mai 1928	2
22	Marienau	Januar 1929	2
23	Gr. Mausdorf	März 1929	2
24	Neukirch	Januar 1929	2
25	Bärwalde	Juni 1928	2
26	Platenhof	April 1928	2
27	Schöneberg	August 1928	2
28	Schadwalde	Februar 1929	2
29	Tiege	August 1928	2
30	Warnau	März 1929	2
31	Zeyer	Januar 1929	2
32	Tiegenort	Oktober 1928	2

Tiegenhof, den 10. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Feuerlöschgeräte.

Die mit der Einreichung der Berichte über die vorhandenen Feuerlöschgeräte, (Rundverfügung vom 2. 11. v. Js. — Tgb. Nr. 6294 L —:) noch rückständigen Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir dieselben nunmehr binnen 2 Wochen einzureichen.

Tiegenhof, den 7. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Berichtigung.

In dem § 9 der Polizeiverordnung vom 12. 8. 1927, betreffend die Regelung des Schießsports (St. Anz. Teil I. S. 374) ist die Zahl „37" zu ersetzen durch 31. Ebenda sind in dem Nachsatze die Worte von „vormaligen" bis „167" zu streichen und dafür zu setzen: Senats vom 15. Juli 1927 (St. Anz. Teil I S. 373).

Danzig, den 30. November 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht! Die Polizeiverordnung betr. die Regelung des Schießsports ist im Kreisblatt von 1927 Nr. 48 abgedruckt.

Tiegenhof, den 3. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der am 29. 7. 1905 geborene Arbeiter Konstantin Kowazi dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 6. Januar 1928.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Hauskollekte.

Dem Evangelischen-Kirchl. Hülfsverein in Danzig ist die Genehmigung erteilt worden, vom 1. Januar bis 31. März d. Js. bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Arbeiten des genannten Vereins eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 5. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Amtsbezirk Marienau.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat den Hofbesitzer Otto Lietz in Marienau zumAmtsvorsteher des Amtsbezirks Marienau auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 6. Januar 1928 bis 5. Januar 1934 einschließlich ernannt.

Tiegenhof, den 7. Januar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Amtsbezirk Kunzendorf.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Gutsbesitzer Herbert Katzfuß in Kunzendorf zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kunzendorf auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 6. Januar 1928 bis 5. Januar 1934, ernannt worden.

Tiegenhof, den 6. Januar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Landkrankenkasse.

Gemäß § 404 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Aenderungen der Reichsversicherungsordnung vom 14. Dezember 1922 (G. Bl. S. 584) habe ich den Hilfsarbeiter Fritz Peters-Neuteich unter der Bedingung jederzeitigen Widerrufs zum Vollziehungsbeamten für die Landkrankenkasse für den Kreis Gr. Werder bestellt.

Tiegenhof, den 9. Januar 1928.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erläuterung zur Bekanntmachung v. 28. 12. 1927. Umstellung in der Steuerkasse. Einführung von Buchungsmaschinen.

Mit Beginn des neuen Jahres sind neue Bücher und Konten für die vom Staate veranlagten Steuern anzulegen. Diesen Zeitpunkt benutzt das Landessteueramt, um eine einschneidende Umstellung in der Kasse durchzuführen. Aenderungen werden hauptsächlich bei den Steuern eintreten, die unter der Bezeichnung „Gemeinsames Kassensoll" für gemeinschaftliche Buchung zusammengefaßt sind. Das sind

Einkommensteuer
Körperschaftssteuer
Vermögenssteuer
Gewerbesteuer
Umsatzsteuer
sowie Strafen und Kosten, Gebühren u. Zinsen } die bei d. gen. Steuern entstehen.

Ueber eine Vereinfachung bei diesen Steuern wurde schon im Juni 1927 (betr. Danziger Neueste Nachrichten) Näheres berichtet. Damals wurden für jeden Steuerpflichtigen, der Restbeträge aus verschiedenen Jahren und verschiedenen der genannten Steuerarten schuldete. ein gemeinsames Konto — für Reste aller abgelaufenen Jahre und Steuersoll des laufenden Jahres — gebildet. Der derzeitige Stand dieser Konten wurde allen Steuerpflichtigen durch besonderen Auszug mitgeteilt mit der Aufforderung, etwa bestehende Differenzen im Benehmen mit der Steuerkasse aufzuklären, damit die Buchführung der Steuerkasse mit den Aufzeichnungen der einzelnen Steuerpflichtigen über ihre steuerlichen Verpflichtungen auf einen Nenner gebracht wird. In der Folge sind Zahlungen auf diese Konten stets auf die **Gesamt**schuld des Steuerpflichtigen verrechnet.

Diese Aenderung bedeutet bereits eine starke Annäherung der Buchführung der Steuerverwaltung an die im Geschäftsleben üblichen Buchungsmethoden. Die Steuerbescheide und alle die Steuerschuld ändernden Verfügungen der Steuerämter entsprechen gewissermaßen den Rechnungen, die ein Lieferant seinen Kunden ausstellt, während das Konto in der Steuerkasse die Funktionen des kaufmännischen Kontokorrent erfüllt, auf dem der Kunde entsprechend den gelieferten Waren belastet und entsprechend seinen Zahlungen entlastet wird. Wie der Kunde nach dem kaufmännischen Kontokorrent lediglich Geldbeträge schuldet, ohne daß auf ihm die Entstehungsursachen für die einzelnen Posten näher ausgewiesen werden, so gibt auch das steuerliche Kassenkonto keine Auskunft, um welche Einzelbeträge, nach Steuerarten getrennt, sich die vorhandene Steuerschuld zusammensetzt.

Diese Konten in den Büchern für 1927, die also den zuletzt mitgeteilten Stand (lt. Auszug) und alle danach durch Zahlung, Gutschrift oder Lastschrift (für Herabsetzung oder Erhöhung der Steuerschuld) eingetretenen Aenderungen bei den obengenannten Steuern enthalten, werden zum 31. 12. 1927 geschlossen. Die Salden werden ohne Unterschied der Steuerarten und Steuerjahre, aus welchen die verbliebenen Reste herrühren, festgestellt und auf die neuen Konten für 1928 vorgetragen. Besondere Behandlung erfordert die nach der Selbstberechnung für 1927 gezahlte Umsatzsteuer; sie wird von den sonstigen Zahlungen getrennt als Guthaben des Steuerpflichtigen geführt und als solches in das Konto für 1928 übernommen, bis im Laufe des Jahres 1928 die Umsatzsteuer für 1927 endgültig veranlagt und sodann die Verrechnung zwischen der festgesetzten Umsatzsteuer für 1927 und den darauf bereits selbstätig geleisteten Zahlungen stattfinden kann.

Die bis zum 31. 12. 1927 aufgelaufenen Verzugs- oder Stundungszinsen für die verbliebenen Steuerreste werden berechnet und auf den Konten 1928 vorgemerkt. Auf Antrag wird jedem Steuerpflichtigen mitgeteilt, welche Beträge auf seinem Konto für 1928 vorgetrageu sind.

Weiterhin wird das Konto für 1928 in einer Form geführt, die dem kaufmännischen Kontokorrent nunmehr fast völlig entspricht. Jeder neue fällig werdende Betrag, jeder Unterschiebsbetrag bei Aenderung der Vorauszahlungen oder der endgültigen Steuerschuld, bei Ermäßigung oder Erhöhung im Rechtsmittel- oder Billigkeitswege wird im „Soll" der Konten zu- oder abgeschrieben, alle Zahlungen werden im „Haben" gutgeschrieben. Der Unterschied zwischen Soll und Haben bezeichnet ohne weiteres die jeweilige **Gesamt**schuld des Steuerpflichtigen bei den obengenannten Steuern, also den Betrag, der vom Steuerpflichtigen zu zahlen oder auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege einzuziehen ist, soweit nicht Stundungen ausdrücklich gewährt und bestimmungsgemäß gleichfalls auf dem Konto vermerkt sind. Zahlungen und Gutschriften verrechnen sich stets auf die jeweilige Gesamtschuld in diesem Konto. Quittungen werden über Betrag und Datum ausgestellt; sie werden — wie schon in letzter Zeit — nicht mehr auf einem bestimmten Zeitabschnitt oder einen bestimmten Steuerrest lauten. Jedoch ist aus den Quittungen (Spalte für die Ziffer des Addierwerks der Maschine) ersichtlich, ob die Zahlungen auf Steuern oder auf Strafen, Kosten, Zinsen Mahn- und Pfändungsgebühren verbucht sind.

Zur Buchung der Zahlungen werden zwei Buchungsmaschinen — Erzeugnisse der National-Registrierkassen-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Neukölln — verwendt werden. Diese Maschinen buchen und addieren — auf 26 Addierwerken — fortlaufend die gezahlten Beträge nach der erforderlichen Einteilung für Steuerarten, Bezirke und Zahlungsarten (Barzahlung oder Ueberweisung). Sie setzen durch gleichzeitigen Druck eine vollständige Buchung auf das Kon-

to des Steuerpflichtigen, auf den Buchungsstreifen der Maschine, der das Kassenjournal ersetzt und auf die Quittung für den Steuerpflichtigen. Der gleichzeitige Druck gewährleistet die Uebereinstimmung der Buchungen und erhöht die Sicherheit des Kassenbetriebes. Die Leistungsfähigkeit dieser Maschinen verspricht nach voller Einarbeitung der Maschinenführer eine gewisse Erleichterung für das Kassenpersonal, das bisher überlastet war.

Bei baren Einzahlungen in der Kasse wird sich der Vorgang für den Steuerpflichtigen nur wenig von der gewohnten Abfertigung unterscheiden. Zu erwähnen ist, daß für jede Einzahlung eine Quittung auf besonderem Vordruck erteilt wird, und zwar aus Gründen, die mit der Druckvorrichtung der Maschine zusammenhängen. Aus gleichen Gründen war es nötig, von der früheren festen Buchform der Steuerkonten znr Kartenform — der sogenannten „Lose-Blattbuchführung" — überzugehen, die trotz mancherlei Bedenken doch Vorteile auch noch in anderer Beziehung bieten kann.

Die Anwendung der Maschinen erfordert weiter noch einige Aenderungen und technische Einrichtungen in den Kassenräumen. Aus diesem Grunde wird die Kasse im hinteren Hofgebäude, Promenade 9, laut Bekanntmachung des Landessteueramtes vom 28. 12. 1927 in der Zeit vom 2.—6. Januar für das Publikum geschlossen bleiben.

Als eine Neuerung, die bei allen Steuerarten seit Anfang Dezember angewendet wird, bleibt zu erwähnen: Die Einziehung der Rückstände durch Postnachnahme. Dieses Verfahren soll besonders dazu dienen, die Zahl der Pfändungsaufträge zu vermindern. Der Steuerpflichtige kann durch Einlösung der Nachnahme seine Zahlung auf bequeme Weise erfüllen, ohne den Weg zur Steuerkasse, zur Bank oder zur Post zu nehmen. Er kann dadurch den häufig unerwünschten Besuch des Vollziehungsbeamten vermeiden, der auch mit weiteren Kosten verbunden ist. Besonders Steuerpflichtige auf dem Lande könnten aus diesem Verfahren Vorteile ziehen. In vielen Bezirken des Deutschen Reiches hat sich die Einziehung der Steuern durch Postnachnahme recht gut eingeführt. In Landbezirken werden nach bisheriger Erfahrung dort durchschnittlich 60% der ausgesandten Postnachnahmen eingelöst. Es wäre zu wünschen, daß gleiche gute Erfahrungen auch in Danzig gemacht werden können.

Sollte bei Wirtschaftsvertretungen und Berufsverbänden das Bedürfnis bestehen, nähere Einzelheiten über das neue Buchungsverfahren der Steuerkasse zu erfahren, so wird auf Wunsch bereitwilligst Auskunft erteilt werden. In Aussicht genommen ist eine praktische Vorführung der Maschinen in Verbiudung mit einem Vortrag über das neue Buchungssystem noch im Laufe des Januar, zu dem insbesondere auch die Presse eingeladen wird. Interessenten werden gebeten, sich beim Landessteueramt bis zum 15. Januar anzumelden, damit ihnen rechtzeitig eine Einladung übermittelt werden kann.

Danzig, den 2. Januar 1928.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Beurlaubung.

Für die Zeit vom 16. Januar bis 3. Februar bin ich vom Senat beurlaubt und werde in allen amtsärztlichen Dienstgeschäften vertreten durch Herrn Kreisassistenzarzt Dr. Klingberg-Danzig — Sandgrube 41a — Sprechstunden täglich 10—12 Uhr (Fernsprecher Danzig Nr. 22356).

Der Vorstand des Medizinalbezirks III.
Dr. Mangold.
Regierungs- und Medizinalrat.

Protokollbücher

in starken Einbänden in verschiedenen Stärken hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Der deutsche Rundfunk

Größte Funkzeitschrift mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung.

Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren. Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!**

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Trowitzsch

landwirtschaftl. Notizkalender 1928

zu haben bei

R. Pech, Neuteich.

Nach auswärts Päckchenporto

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 3 — **Neuteich, den 19. Januar** — **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Oktober—Dezember 1927.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden an pünktliche Abführung der Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Oktober—Dezember 1927 sowie an Einreichung der Abrechnung

bis zum 25. Januar d. Js.

erinnert.

Tiegenhof, den 16. Januar 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Ausbildung von Spritzenmeistern.

Auf meine Bekanntmachung vom 24. 12. 1927 im Kreisblatt Nr. 53 unter 1 b sind bisher keine Anmeldungen eingegangen. Ich weise daher nochmals auf die Wichtigkeit einer sachgemäßen Ausbildung der Spritzenmeister hin und verlängere die Frist für die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden bis zum 5. Februar d. Js.

Tiegenhof, den 16. Januar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 3.

Stempelfälschung.

Nach Anzeige des Gemeindevorstehers in Altmünsterberg hat sich eine weibliche Person ein Siegel (roten Gummistempel) der Gemeinde Altmünsterberg anfertigen lassen. Der falsche Stempel hat in der Mitte den preußischen Adler und in der Umschrift die Worte „Gemeindeamt Altmünsterberg".

Der richtige Stempel ist in der Mitte frei und trägt die Umschrift „Gemeindevorstand Altmünsterberg Krs. Gr. Werder".

Falls der Gebrauch des falschen Stempels festgestellt wird, ersuche ich, hierher oder an den Gemeindevorsteher in Altmünsterberg umgehend Anzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 11. Januar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und bis zum 25. d. Mts. hierher anzuzeigen, ob der am 14. 10. 1910 in Schadwalde geborene, bis Januar 1926 in Altmünsterberg beschäftigt gewesene Karl Siegfried, dort aufhaltsam ist oder war, gegebenenfalls wohin er verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 13. Januar 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder. Kreisjugendamt.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und bis zum 25. d. Mts. hierher anzuzeigen, ob der am 6. Mai 1907 geborene, bis Mai 1926 in Ellerwald 4. Trift Kreis Elbing, beschäftigt gewesene Arbeiter Fritz Jankowski, dort aufhaltsam ist oder war, gegebenenfalls wohin er verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 12. Januar 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder. Kreisjugendamt.

Nr. 6.

Kollekte.

Dem Katholischen Kirchenbauverein Pieckel ist vom Senat die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April d. Js. eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Baues einer katholischen Kirche in Pieckel abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 13. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schulen in Gnojau sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. landw. Arbeiter Franz Malkowski-Gnojau,
2. „ „ August Gerkowski-Gnojau,
3. „ „ Friedrich Schmidt-Gnojau,
4. „ „ und Kriegsinvalide Albert Lewandowski-Gnojau,
5. Hofbesitzer Wilhelm Driedger-Simonsdorf,
6. Rangieraufseher Paul Gonsowski-Simonsdorf.

Tiegenhof, den 11. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Hengstkörung.

Durch die allgemeine Körkommission ist der nachstehend bezeichnete Hengst für die Deckperiode 1928 angekört worden.

Name und Rasse	Farbe und Abzeichen	Geburts-Ort und Provinz	Geburts-Jahr	Größe Stckm. in m	Größe Stckm. in cm	a) Name des Vaters b) „ der Mutter c) „ des Vaters d. Mutter d) „ des Großvaters der Mutter	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Standort des Hengstes	Deckgeld G
Heliossohn Kaltblut (Schweden)	Rappe ohne Abz.	Altmünsterberg	1924	1	65	a) Helios 4184 b) Diane I	Speckmann, Gutsbesitzer Altmünsterberg	Altmünsterberg	20.—

Tiegenhof, den 13. Januar 1928.

Der Landrat.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 4 — **Neuteich, den 26. Januar** — **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden
a) an der Körperschaftssteuer-Restverwaltung für 1926, 1925 und früher,
b) an der Lohnsteuer für Oktober/Dezember 1927,
die in Spalte 2 und 3 bezw. 4 der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus Spalte 5 ersichtlichen Höhe auf Gemeindekonto überwiesen. Die diesseits einbehaltenen Beträge ergibt Spalte 6 bezw. 7.

Gemeinde	Körperschafts-steuer-Restverwaltung für 1926, 1925 u. früher G.	Lohnsteuer f. Okt./Dez. 1927 G.	Zusammen G.	Davon sind auf Gemeindekonto überwiesen. G.	einbehalten G.	auf
1.	2	3	4	5	6	7
Altmünsterberg	119 94	78 60	198 54	198 54		
Barendt		196 50	196 50	98 39	98 11	Kreissteuern 1927
Barenhof		91 70	91 70	91 70		
Biesterfelde		117 90	117 90	55 40	22 50	Zinsen f. d. Wohnungsbaudarlehn
					40 —	Kleinrentnervorsch.
Blumstein		52 40	52 40		27 38	Hundesteuer
					25 02	Kreissteuer 1927
Brodsack	13 14	131 —	144 14		144 14	" "
Brunau		140 08	140 08	140 08		
Damerau		117 90	117 90	117 90		
Eichwalde	771 20		771 20	771 20		
Einlage		248 90	248 90	248 90		
Jungfer		327 50	327 50	327 50		
Kalthof	— 03	1663 70	1663 73	1663 73		
Keitlau		39 30	39 30	39 30		
Küchwerder		62 70	62 70	62 70		
Kunzendorf	109 35	432 30	541 65	25 72	129 75	Hundesteuer
					46 —	Pflegekosten
					57 90	Kreissteuern 1927
					282 28	Abdeckung a. dem Erwerbslosen-Vorschuß
Ladekopp	38 20	230 93	269 13		269 13	Abdeckung a. dem Erwerbslosenvorschuß
Gr. Lesewitz		406 10	406 10	406 10		
Gr. Lichtenau		419 20	419 20	374 20	45 —	Zinsen f. d. Wohnungsbaudarlehn
Kl. Lichtenau	1 42	157 20	158 62	38 59	120 —	Hundesteuer
					— 03	Kreissteuern 1927
Ließau	80 93	1001 98	1082 91		685 30	Steueranteile f. Altweichsel
					397 61	Wohnungsbauabgabe für 1927
Lindenau		117 90	117 90	117 90		
Lupushorst		9 51	9 51	9 51		
Marienau		293 50	293 50		175 —	Wohnungsbauabgabe für 1927
					118 50	Hundesteuer
Gr. Mausdorf	19 09	288 20	307 29	307 29		
Kl. Mausdorf	102 54	26 48	129 02		129 02	Kreissteuern 1927
Mielenz		132 15	132 15	132 15		
Mierau		104 80	104 80	104 80		
Gr. Montau		131 —	131 —	131 —		
Neukirch		497 80	497 80		497 80	Abdeckung a. d. Erwerbslosen-Vorschuß
Neumünsterberg		366 80	366 80	366 80		
Niedau		44 03	44 03	44 03		
Palschau	11 20	144 42	155 62	31 12	124 50	Hundesteuer
Petershagen		183 40	183 40	183 40		
Pieckel		497 80	497 80	497 80		
Platenhof		536 37	536 37	536 37		
Pordenau		91 70	91 70	42 95	48 75	Zinsen für den Wohnungsbaudarlehn
Reinland		104 80	104 80	104 80		
Schadwalde	12 33	219 05	231 38		144 82	Wohnungsbauabgabe für 1927
					86 56	Kreissteuern 1927
Scharpau		39 30	39 30	39 30		
Schönau	— 25	104 80	105 05		105 05	Abdeckung a. d. Erwerbslosen-Vorschuß
Schöneberg		877 70	877 70		(86 25	Zinsen für Wohnungsbaudarlehn
					(791 45	Beiträge für die Ortskrankenkasse-Neuteich
Schönhorst		9 85	9 85	9 85		
Simonsdorf	283 92	1192 10	1476 02	1476 02		
Stobbendorf		86 57	86 57	59 19	27 38	Wohnungsbauabgabe für 1927

Kopf wie vor.											
Stuba			131	—	131	—	131	—			
Tiegenhagen			235	54	235	54	235	54			
Tiegenort			484	70	484	70	484	70			
Tragheim			26	20	26	20	26	20			
Tralau	47	80	104	80	152	60			152	60	Kreissteuern für 1927
Trampenau			144	10	144	10	144	10			
Zeyer	1	28	181	49	182	77	182	77			

Tiegenhof, den 21. Januar 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Beleuchtung von Fuhrwerken und Fahrrädern.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Führer von Fuhrwerken und Radfahrer noch immer der Auffassung sind, daß eine Beleuchtung von Fuhrwerken und Fahrrädern bei mondscheinhellen Nächten nicht erforderlich wäre. Ich weise deshalb nochmals auf die Bestimmungen der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. 7. 1927 (Kreisblatt Nr. 38) hin, wonach auch sämtliche Fuhrwerke und Fahrräder in den Monaten April bis September in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang und in den übrigen Monaten während der Zeit von ½ Stunde nach Sonnenuntergang bis ½ Stunde vor Sonnenaufgang vorschriftsmäßig beleuchtet sein müssen. Nach diesen Bestimmungen muß die Beleuchtung also auch während mondscheinheller Nächte erfolgen.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe, wobei ich gleichzeitig darauf hinzuweisen ersuche, daß künftig Uebertretungsfälle bestraft werden.

Tiegenhof, den 19. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Februar 1928 folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof, Montag, den 6. Februar 1928, vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf, Montag, d. 13. Februar 1928, nachmittags 1[25] Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich, Freitag, den 24. Februar 1928, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 2b.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 17. 8. 1926 geborenen Franz Malecki und seiner Mutter, des unverehelichten Dienstmädchens Anna Malecki anzustellen und mir im Ermittelungsfalle sofort zu berichten.

Tiegenhof, den 23. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Amtsbezirk Jungfer.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Gutsbesitzer Herbert Karsten in Jungfer zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Jungfer auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 13. Januar 1928 bis 12. Januar 1934 einschl., ernannt worden.

Tiegenhof, den 19. Januar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 4.

Personalien.

Für die Gemeinde Damerau sind gewählt und von mir bestätigt:

1. **als Gemeindevorsteher**
   der Lehrer Albert Dumke-Damerau,
2. **als Schöffen**
   a) der Gutsbesitzer Helmut Eichholz-Damerau,
   b) der Arbeiter August Mathe-Damerau,
2. **als stellvertretender Schöffe**
   der Gärtner Gustav Birr-Damerau.

Tiegenhof, den 19. Januar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Personalien.

Der Hofbesitzer Walter Enß in Marienau ist als Schöffe daselbst von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 23. Januar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 6.

Personalien.

In den Schulvorstand der nachfolgenden Schulen sind als Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1) **evangel. Schule in Gr. Lesewitz**
   a) Gutspächter Kurt Ziehm-Gr. Lesewitz,
   b) Hofbesitzer Bernhard Klaassen-Kl.-Lesewitz,
   c) Arbeiter Martin Koslowski-Irrgang;
2) **Schule in Niedau**
   Hofbesitzer Adolf Heise-Niedau.

Tiegenhof, den 17. Januar 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Für die im Amtsgerichtsbezirk Neuteich wohnhaften Schiedsmänner wird eine Besprechung der Geschäftsanweisung

am 21. Februar 1928, vormittags 10 Uhr

im Amtsgericht Neuteich, Zimmer Nr. 2 stattfinden.

Amtsgericht Neuteich, den 20. Januar 1928.

Gefunden.

Am 15. Januar cr. ist in Kaminke ein Fahrrad gefunden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann dasselbe gegen Erstattung des Fundgeldes und der entstandenen Unkosten hier in Empfang nehmen.

Gr. Lesewitz, den 16. Januar 1928.

Der Amtsvorsteher.

Steuererklärungen für 1927/28.

Ende Januar d. Js. werden die Steuerämter die Steuererklärungsformulare für das Veranlagungsjahr 1927/28 zur Absendung bringen mit der Aufforderung, die Steuererklärungen bis zum 15. Februar 1928 abzugeben.

Die Steuerpflichtigen werden hierauf hingewiesen mit dem Ersuchen, die gegebenenfalls schwebenden Bilanz-Abschlußarbeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Danzig, den 12. Januar 1928

Der Leiter des Landessteueramtes.

Verordnung

über die Abgabe der Einkommen- und Körperschaftssteuererklärung für 1927, Vermögenssteuererklärung 1928/1930, der Gewerbesteuererklärung für 1928 und der Umsatzsteuererklärung für 1927.

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 27. 3. 1926, der §§ 12/13 des Körperschaftssteuergesetzes vom 27. 3. 1926, des § 25 des Vermögenssteuergesetzes vom 3. 3. 1926, des § 18 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. 5. 1923 und des § 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 4. 7. 1922 in der Fassung des Umstellungsgesetzes vom 13. 10. 1924 wird folgendes bestimmt:

1. Die in der Überschrift bezeichneten Steuererklärungen sind bis zum 15. Februar 1928 dem zuständigen Steueramt einzureichen.

II. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

1. Sämtliche natürlichen Personen und Körperschaften, die eine besondere Aufforderung dazu durch das Steueramt erhalten. Diesen Personen werden die Vordrucke der Steuererklärungsformulare übersandt. Die Zusendung der Formulare gilt als besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung.
2. Die natürlichen Personen und Körperschaften, bei denen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

A. Zur Einkommensteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1927 im Inlande entweder einen Wohnsitz gehabt oder sich des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate aufgehalten haben, sofern ihr Gesamteinkommen im Kalender- oder Geschäftsjahre 1927 den Betrag von 10000 G oder ihr nicht dem Steuerabzug unterliegendes Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1927 den Betrag von „240.— G" überstiegen hat,
2. sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1927 im Inlande weder ihren Wohnsitz, noch länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, soweit sie im Jahre 1927 inländisches Einkommen bezogen haben.

Als inländisches Einkommen gelten:

a) Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- u. Forstwirtschaft,
b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,
c) Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind,
d) Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten sonstigen selbständigen Berufstätigkeit,
e) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die im Inland ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist,
f) Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, die auf Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfallen,
g) Einkünfte aus der Beteiligung an einem inländischen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter,
h) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, die bei der Veräußerung von inländischem Grundvermögen sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, erzielt werden,
i) regelmäßig wiederkehrende Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen, die mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

Falls lediglich Bezüge der unter e) und i) genannten Art vorhanden sind und von ihnen der Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten ist, ist Abgabe einer Steuererklärung nur erforderlich, falls die Bezüge einzeln oder zusammen im Jahre 1927 den Betrag von 10000 G überstiegen haben.

B. Zur Körperschaftssteuer:

1. Sämtliche Erwerbsgesellschaften,
2. juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine Erwerbsgesellschaften sind, deren Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1927 den Betrag von 1000 Gulden überstiegen hat,

zu 1 und 2: soweit sich im Jahre 1927 der Sitz oder der Ort der Leitung der Körperschaft oder eine Betriebsstätte im Inlande befunden hat, oder inländisches Einkommen wie zu A 2 bezogen ist.

C. Zur Vermögenssteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1927 im Inlande entweder einen Wohnsitz oder seit dem 30. Juni 1927 ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben,
2. sämtliche natürlichen Personen, welche am 31. Dezember 1927 inländisches Grund- oder Betriebsvermögen besessen haben,
3. sämtliche juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die am 31. Dezember 1927 ihren Sitz oder den Ort ihrer Leitung oder eine Betriebsstätte im Inland gehabt haben,

zu 1 bis 3: soweit das steuerpflichtge Vermögen am 31. Dezember 1927 oder am Schlusse des im Jahre 1927 endenden Geschäftsjahres mehr als 10000 G betragen hat.

D. Zur Gewerbesteuer:

Jede Person und Personenvereinigung, die in der Freien Stadt Danzig am 1. Januar 1928 ein stehendes Gewerbe betrieben hat, gleichgültig, ob sich hier der Hauptsitz oder nur eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, eine Ein- und Verkaufsstelle, ein Kontor oder eine der Ausübung des Gewerbes dienende Einrichtung befindet.

E. Zur Umsatzsteuer:

1. Alle natürlichen Personen und Personenvereinigungen, die im Kalenderjahr 1927 eine selbständig gewerbliche Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführen.
2. Landwirte, die keine geordnete Buchführung haben und zur Umsatzsteuer gemäß § 31 des Gesetzes nach Pauschalsätzen herangezogen werden, sowie Handelsvertreter haben eine Umsatzsteuererklärung nicht abzugeben. Handelsvertreter haben nur dann eine Umsatzsteuererklärung einzureichen, wenn sie neben ihrer Tätigkeit als Handelsvertreter eine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausüben.
3. Soweit den unter A und E genannten Steuerpflichtigen bis zum 31. Januar 1928 durch das zuständige Steueramt Vordrucke zur Abgabe der Steuererklärungen nicht zugesandt sind, sind sie verpflichtet, sich rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke vom zuständigen Steueramt einzufordern.

III. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe Verpflichteten und erfolgt deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von den Steuerämtern an allen Wochentagen mit Ausnahme des Montags in der Zeit von 10—1 Uhr vormittags entgegengenommen. Abgabepflichtige, welche im Kreise Gr. Werder oder im östlich der Stromweichsel gelegenen Teil des Kreises Danziger Niederung wohnen, können die Steuererklärungen auch in der Steuerhilfsstelle Tiegenhof werktags zwischen 10 bis 1 Uhr vormittags zu Protokoll abgeben.

IV. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Geldstrafen gemäß § 169 des Steuergrundgesetzes erzwungen werden.

Unabhängig davon kann das Steueramt bei unzureichenden Angaben die Besteuerungsgrundlagen im Wege der Schätzung ermitteln.

Bei Versäumnis der in I für Abgabe der Steuererklärungen gesetzten Frist kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuerschuld auferlegt werden.

V. Wer zum eigenen Vorteil oder Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß die zu entrichtenden Steuern verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer

Geldstrafe in Höhe des Mehrfachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuern verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuergefährdung gleichfalls mit einer Geldstrafe bestraft.

VI. Weitere Vordrucke zur Abgabe von Steuererklärungen können in der Auskunftsstelle des Dienstgebäudes der Steuerverwaltung zum Preise von 10 P. und in der Buchdruckerei A. Schroth, hier, Heilige Geistgasse 83, zum Preise von 15 P. käuflich erworben werden.

Danzig, den 20. Januar 1928.

Der Leiter des Landesfinanzamtes.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
Abt. G Nr. 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.

Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
Abt. A Nr. 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Protokollbücher

in starken Einbänden in verschiedenen Stärken hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 5 **Neuteich, den 2. Februar** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 7. Februar 1928 nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 30. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Invalidenversicherung.

Durch Gesetz vom 30. November 1927 (Gesetzbl. Nr. 46 S. 569) sind die Rentenbezüge und Beiträge erhöht worden.

Vom 2. Januar 1928 ab sind demnach folgende Wochenmarken zu verwenden:

A. Nur bei Barlohn:

Lohnklasse	Wochenarbeitsverdienst mehr als	Wochenarbeitsverdienst b. Gulden	Monatslohn bis zu Gulden	Tagelohn bis zu Gulden	Marken zu Pfennig
I	—	7.50	32.50	1.07	40
II	7.50	15.—	65.—	2.14	76
III	15.—	22.50	97.50	3.21	112
IV	22.50	30.—	130.—	4.28	150
V	30.—	37.50	162.50	5.35	188
VI	37.50	45.—	195.—	6.42	226
VII	45.—	—	über 195.—	über 6.42	250

B. Bei Barlohn mit Deputat, freier Station oder Beköstigung:

1. Für Instleute, Deputanten mit oder ohne Beköstigung und verh. Freiarbeiter Wochenmarken zu . . . . . 150 Pfg.

1. **Für männliche Personen** (z. B. Gehilfen, Hausdiener, Gesellen, Lehrlinge (und sonstige Arbeiter):

bis 5.92 G	**wöchentl.**	oder bis 17.— G	**monatl.**	76
„ 11.42 G	„	oder „ 49.50 G	„	112
„ 18.92 G	„	oder „ 82.— G	„	150
„ 26.42 G	„	oder „ 114.50 G	„	188
„ 33.92 G	„	oder „ 147.— G	„	226
über 33.92 G	„	oder über 147.— G	„	250

Entschädigungen für Frühstunden, Pferdefüttern usw. sind den Barlöhnen hinzuzurechnen.

2. **Für weibliche Personen** (z. B. Hausgehilfinnen, Stützen usw.)

bis 26.— Gulden	**monatlich**	76
„ 58.50 Gulden	„	112
„ 91.— Gulden	„	150
„ 123.50 Gulden	„	188
„ 156.— Gulden	„	226
über 156.— Gulden	„	250

Entschädigungen für Melken usw. sind den Barlöhnen ebenfalls hinzuzurechnen.

Wird bei Aufwärterinnen volle oder teilweise Beköstigung gewährt, so ist den Sätzen zu A hinzuzurechnen: für 1. Frühstück 15 P., für 2. Frühstück 15 P., für Mittagessen 35 P., für Vesper 15 P., für Abendessen 25 P.

Für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 7,50 G. nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge, auch bei höherem Entgelt, entrichtet **der Arbeitgeber die vollen Beiträge.**

Bei der Selbstversicherung und Weiterversicherung sind Beiträge in der dem **jeweiligen Einkommen** entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse II zu entrichten. Beiträge für die Zeit vor dem 22. Januar 1928 sind nach den neuen Vorschriften zu entrichten.

Danzig, den 2. Januar 1928.

Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 31. Januar 1928.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 1b.

Standesamtsvordrucke.

Die ländlichen Herren Standesbeamten werden an Einreichung der üblichen Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1929

bis spätestens zum 25. Februar 1928

aufgefordert. Die Nachweisung ist von dem Standesbeamten unterschriftlich zu vollziehen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen. Um Rückfragen zu vermeiden, ersuche ich die auf der Nachweisung abgedruckten Anmerkungen genauestens zu beachten. Anzugeben ist in der Nachweisung insbesondere auch der Bedarf an Postkarten für Mitteilungen von Hinweisen an andere Standesämter.

Mit Rücksicht auf die schlechte Finanzlage des Staates mache ich darauf aufmerksam, daß größte Sparsamkeit bei Verwendung und Bestellung der Formulare zu berücksichtigen ist, weshalb vorher die unbedingt notwendige Stärke der Standesregister und der vorhandenen und noch erforderlichen Formulare sorgfältig zu prüfen ist.

Tiegenhof, den 27. Januar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Erhebung von Viehseuchenversicherungsbeiträgen für Einhufer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 4. 1. d. Js. — Kreisblatt Nr. 2 — an pünktliche Einreichung des Verzeichnisses über den Bestand an Einhufern

bis zum 8. Februar d. Js.

erinnert. Das Verzeichnis ist in **doppelter** Ausfertigung einzureichen.

Tiegenhof, den 27. Januar 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Oktober—Dezember 1927.

Die säumigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 16. Januar d. Js. — Kreisblatt Nr. 3 — an die schleunige Abführung der Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1927 sowie an Einsendung der Abrechnung

bestimmt bis zum 10. Februar d. Js.

erinnert.

Tiegenhof, den 30. Januar 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der evangelischen Schule in Tiegenhagen sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Heinrich Penner-Tiegenhagen,
2. Arbeiter Johann Hochfeld-Tiegenhagen.

Tiegenhof, den 26. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Gemeindevorsteher Kroehn in Schönau ist zum Waisenrat der Waisenkinder aller Konfessionen der Gemeinde Schönau bestellt worden.

Tiegenhof, den 25. Januar 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Aus der Geschäftswelt.

Elektrobau e. G. m. b. H.

mit dem Sitze in Danzig ist eine neue Genossenschaft, zu der sich eine Anzahl leistungsfähiger Installationsfirmen des Freistaates Danzig zusammengeschlossen haben. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von Installationsarbeiten jeden Umfanges und die Lieferung von Material an die Mitglieder.

In den Aufsichtsrat wurden gewählt die Herren Kahlert, Witt, Muschlewski und Moloch, zum Vorstand wurden bestellt die Herren Schwandt, Krause und Liebnitz. — Geschäftsführer ist Herr Oberingenieur Wockenfuß.

Die allgemeine Geschäftslage im Installationsgewerbe hat sich gegenüber der Vorkriegszeit so stark verändert, daß ein enger Zusammenschluß von Installateuren notwendig geworden ist, um den jetztigen Anforderungen in wirtschaftlicher und technischer Beziehung gerecht werden zu können. In Berlin, Königsberg und andern Städten sind auf ganz ähnlicher Basis Installationsgenossenschaften gebildet worden und haben so gute Erfolge erzielt, daß man diesen Weg der Selbsthilfe als richtig anerkennen muß. Die Genossenschaft ist in jeder Beziehung so leistungsfähig, daß sie auch große Aufträge annehmen kann, welche unter die Genossenschaftsmitglieder aufgeteilt und unter einheitlicher Leitung ausgeführt werden; kleine Aufträge werden gesammelt, und so verteilt, daß die rationellste Ausführung erreicht wird. — Eigene Lagerhaltung ist nicht beabsichtigt, weil dadurch für Lagermiete, Verzinsung des festgelegten Kapitals und Verwaltung erhebliche Unkosten entstehen würden, welche die Verkaufspreise erhöhen würden. Elektro-Großfirmen und Spezialfabriken unterhalten hier so umfangreiche Läger aller Materialien, daß man von ihnen zu jeder Zeit und günstiger allen Bedarf beziehen kann, als wenn die Genossenschaft ein eigenes Lager halten würde. Die Genossenschaft wird bei solider Preiskalkulation nur erstklassiges Material durch sachkundiges Personal verarbeiten lassen und hofft auf dieser Grundlage auf eine gesunde Entwickelung des Unternehmens.

Infolge günstiger Bankverbindungen ist die Genossenschaft in der Lage, ihren Kunden bezüglich der Zahlungsbedingungen in weitestem Umfange entgegen zu kommen.

Gesucht werden **Personen**
an allen Plätzen
als **Filialleiter.** Besondere Kenntnisse, Lager- oder Betriebskapital ist nicht erforderlich. Monatseinkommen ca. 150—200.— Dollar. Anfragen unter **„Novelty"** an
Ala Haasenstein & Vogler, Nürnberg (Bayern).

Der deutsche Rundfunk
Größte Funkzeitschrift mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung.
Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

E B D
Elektrobau
e. G. m. b. H.
Danzig
Krebsmarkt 2 :-: Telephon 24334
Vereinigung selbständiger Installateure.
Elektrische Kraft- und Licht-Anlagen
jeden Umfanges.
Die Mitglieder der E. B. D. sind bei der Stadt Danzig und allen Überlandzentralen des Freistaates zugelassen.
Auskunft erteilt auch unser Mitglied:
Ingenieur **A. Hinz, Neuteich.** Tel. 2.

Protokollbücher
in starken Einbänden in verschiedenen Stärken hält vorrätig
R. Pech, Neuteich.

Kontobücher
in großer Auswahl empfiehlt
R. Pech, Neuteich.

Formulare zu den Steuererklärungen
sind, solange vorrätig, zu haben.
Pech & Richert.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 6 **Neuteich, den 9. Februar** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1. Handwerkskammerbeiträge.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 50 von 1927 abgedruckte Verordnung des Senats, betreffend Verfahren bei der Umlegung der Beiträge zur Handwerkskammer vom 17. 11. 1927 erinnere ich die Ortsbehörden des Kreises, denen von der Handwerkskammer in Danzig mit Schreiben vom 15. 1. 1928 eine Betriebsnachweisung zur Auslegung zugesandt worden ist, daran, daß mir die Betriebsnachweisungen nach erfolgter Auslegung (Auslegungsfrist ist die Zeit vom 1. bis 8. d. Mts.) bis zum 12. d. Mts. einzureichen sind.

Tiegenhof, den 7. Februar 1928.

Der Landrat.

Nr. 2. Landjägeramt Kunzendorf.

Der Oberlandjäger Müller in Kunzendorf hat nach Beendigung seines Urlaubs den Dienst wieder angetreten.

Tiegenhof, den 6. Februar 1928.

Der Landrat.

Nr. 3. Amtsbezirk Zeyer.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat den Hofbesitzer August Peters in Zeyer zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zeyer auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 15. Januar 1928 bis 14. Januar 1934 einschließlich, wiederernannt.

Tiegenhof, den 31. Januar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4. Jagdscheine.

Im Monat Januar 1928 haben Jagdscheine erhalten.

a) **Jahresjagdscheine:**
Landwirt Otto Bergmann-Warnau, Hofbesitzer Johannes Warkentin-Mielenz, Gutsbesitzer Ernst Pohlmann-Mielenz, Fischer Otto Raap-Neumünsterberg.

b) **Tagesjagdscheine:**
Hofbesitzer Adolf Dyck-Altmünsterberg, Hofbesitzer Gustav Loewen-Heubuden, Hofbesitzer Helmut Schulz-Kunzendorf, Landwirt Johann Dirksen, z. Zt. Kunzendorf, Landwirt Conrad Dirksen, z. Zt. Kunzendorf, Landwirt Franz Dirksen, z. Zt. Kunzendorf, Landwirt Ulrich Goertz, z. Zt. Kunzendorf, Landwirt Heinz Kröling, z. Zt. Kunzendorf, Dr. med. Ritter-Schöneberg, Landwirt Kurt Soenke-Simonsdorf, Gutsbesitzer Gustav Pohlmann-Gr. Lesewitz, Gutsbesitzer Johannes Reimer-Kunzendorf, Hofbesitzer Albert Neufeldt-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Erich Neufeldt-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Helmut Neufeldt-Gr. Lesewitz, Gutsbesitzer Kurt Ziehm-Gr. Lesewitz, Gutsbesitzer Gustav Claassen-Blumstein, Gutsbesitzer Kurt Bergmann-Gr. Lesewitz, Gutsbesitzer Gerhard Neufeldt-Gr. Lesewitz, Gutsbesitzer Albert Klatt-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Johannes Dück-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Wilhelm Reimer-Irrgang, Hofbesitzer Erich Janzen-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Hermann Jäkel-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Heinrich Wiehler-Altenau, Hofbesitzer Erich Kroeker-Heubuden, Hofbesitzer Cornelius Driedger-Heubuden, Hofbesitzer Erich Mau-Kunzendorf, Gutsbesitzer Fritz Ebeling-Kunzendorf, Hofbesitzer Fritz Kielmann-Altmünsterberg, Oberzollkontrolleur Friedrich Hensel-Tiegenhof, Gemeindevorsteher Emil Grodnick-Schöneberg, Landwirt Fritz Preuß-Schöneberg, Landwirt Walter Sprunk-Eichwalde, Landwirt Johannes Fieguth-Kl. Mausdorf, Hofbesitzer Otto Grundmann-Kl. Mausdorf, Landwirt Eberhard Schmoll-Warnau, Landwirt Gustav Enß-Warnau, Landwirt Reinhold Epp-Warnau, Landwirt Otto Bergmann-Warnau, Landwirt Kurt Bielfeldt-Tannsee, Hofbesitzer Paul Speckmann-Altmünsterberg, Gutsbesitzer Wilhelm Sielmann-Altweichsel, Landwirt Ernst Neufeldt-Trampenau, Hofbesitzer Conrad Vollerthun-Mielenz, Staatsrat Dzaak-Zoppot, z. Zt. Simonsdorf, Hofbesitzer Ernst Sprunck-Heubuden, Bahnhofsverwalter Bernhard Basner-Heubuden, Hofbesitzer Cornelius Loewen-Altmünsterberg, Rentier Jacob Wiebe-Ladekopp, Landwirt Albert Schönhoff-Altendorf, Hofbesitzer Karl Wiens-Stobbendorf, Elektrotechniker Otto Hinz-Tiegenhof, Hofbesitzer Heinrich Wiehler-Altenau, Hofbesitzer Willy Bunde-Stobbendorf, Landwirt Albert Hocke-Gr. Bartz, z. Zt. Damerau, Landwirt Georg Mau-Gr. Bartz z. Zt. Damerau, Hofbesitzer Fritz Kielmann-Altweichsel Hofbesitzer Jacob Neufeldt-Neuteicherwalde, Landwirt Erich Eichhorn-Neustädterwald, Hofbesitzer Erich Jochem-Stuba, Landwirt Willy Liedtke-Stuba, Landwirt Friedrich Zimmermann-Mielenz, Gutsbesitzer Hugo Cornier-Parschau, Hofbesitzer Robert Schulz-Halbstadt, Landwirt Herbert Zimmermann-Tragheim.

Tiegenhof, den 2. Februar 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In der Strafsache

gegen den Melker **Felix**, Georg Bogdanski bei Gutsbesitzer Hugo Penner in Freienhuben, Kreis Danziger Niederung, wegen Milchfälschung ist der p. Bugdanski durch Strafbefehl des Amtsgerichts Tiegenhof vom 5. Januar 1928 zu 150,— Gulden Geldstrafe oder 50 Tagen Gefängnis bestraft.

Der Strafbefehl ist rechtskräftig.

Tiegenhof, den 31. Januar 1928.

Amtsgericht.

Veranlagung von Lohnsteuerpflichtigen.

Lohnsteuerpflichtige, deren Einkommen im Jahre 1927 10000 G. nicht überstiegen hat, können gemäß § 73 des Einkommensteuergesetzes (siehe Gesetzblatt 1926 S. 99) Veranlagung zur Einkommensteuer 1927 beantragen:

a) wenn die Werbungskosten und Sonderleistungen in dem abgelaufenen Kalenderjahr den Betrag von 960 G um mehr als 10% übersteigen und dies nicht schon beim Steuerabzug berücksichtigt ist,

b) wenn die Voraussetzungen des § 46 (besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, insbesondere Unterstützung mittelloser Angehöriger im Jahre 1927, für die bisher eine steuerliche Vergünstigung nicht gewährt ist) vorliegen und dies nicht schon beim Steuerabzug gemäß § 63 berücksichtigt ist,

c) wenn die nach § 58 Abs. 2 Ziff. 1—3 zulässigen Jahresermäßigungen (d. s. für den Steuerpflichtigen 240 G, für die Ehefrau 360 G, für das 1.—3. Kind je 960 G und für das 4. und weitere Kind je 1440 G) infolge einer Erwerbslosigkeit von mehr als 6 Wochen beim Steuerabzug nicht voll berücksichtigt sind.

Zur Vermeidung unnötiger Anträge wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ledige Personen, die im Jahre 1927 ein Einkommen von mehr als 1200 G gehabt haben, keinen Anspruch auf Rückerstattung von Steuern gemäß Ziffer c (Erwerbslosigkeit) haben.

Eine Veranlagung und Erstattung unterbleibt, wenn der zu erstattende Betrag 5 G für das Jahr nicht übersteigt (Art. 68 der Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug beim Arbeitslohn).

Die eingehend begründeten Anträge müssen, soweit nicht schon gestellt, spätestens bis zum 29. Februar 1928 beim zuständigen Steueramt eingereicht werden, in ihnen muß auch das Gesamteinkommen des Jahres 1927 angegeben werden einschl. der Einnahmen aus Trinkgeldern und sonstigen unversteuert gebliebenen Einkünften. Vordrucke für die Anträge vorbezeichneter Art können in der Auskunftsstelle des Dienstgebäudes der Steuerverwaltung kostenlos in Empfang genommen werden.

Danzig, den 24. Januar 1928.

Steueramt I. **Steueramt II.**

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
Abt. G Nr. 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
Abt. A Nr. 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Bekanntmachung.

Die Habenzinsen werden mit Wirkung **vom 1. 2. 1928** ab wie folgt festgesetzt:

	für Gulden	für Dollar
bei täglicher Kündigung	4%	2%
bei einmonatl. „	5%	3%
bei dreimonatl. „	6%	4%

Tiegenhof, den 4. Februar 1928.

Sparkasse des Kreises Großes Werder.

Glückwunschkarten

zu allen Gelegenheiten wie

zum Geburtstage
zur Verlobung
zur Vermählung
zur Silberhochzeit
zur Goldenhochzeit
zu Jubiläumsfeiern

u. dergl. m.
empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Schreib auf M.K. PAPIER
Max Krause Briefpapier

Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Bekanntmachung.

Durch die unterzeichnete Kasse und deren Zweigstelle Neuteich erfolgt sogleich die Auszahlung einer weiteren Rate bis zum Höchstbetrage von 50.—G. für jedes Konto auf die **angemeldeten** aufzuwertenden Sparguthaben.

Diese Zahlung kann nur an Kontoinhaber, deren Aufwertungsanspruch 300.— Gulden nicht übersteigt, erfolgen.

Tiegenhof, den 4. Februar 1928.

Sparkasse des Kreises Großes Werder.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 7 **Neuteich, den 16. Februar** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Grundwechselsteueranteile der Gemeinden.

An Grundwechselsteueranteilen stehen den Gemeinden für das Vierteljahr Oktober—Dezember 1927 die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in der aus Spalte 3 ersichtlichen Höhe auf Gemeindekonto überwiesen. Die einbehaltenen Beträge ergeben sich aus Spalte 4.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile in der Gemeinderechnung des laufenden Jahres.

Gemeinde	Gemeinde-Anteil G	Davon sind auf Gemeindekonto überwiesen G	verrechnet G	auf
1	2	3	4	5
Altendorf	36 24	36 24		
Barenhof	127 30	127 30		
Barendt	427 50	427 50		
Brunau	1831 79	1831 79		
Brodsack	877 92		270 66	Kreissteuern 1927
			607 26	Wohnungsbauabg. f. 1926
Bröske	1338 75	10 36	1236 14	Kreissteuern 1927
			92 25	Kreishundesteu. 1927
Fürstenau	14 07	14 07		
Halbstadt	315 —	315 —		
Jankendorf	216 18	216 18		
Jungfer	131 18	131 18		
Kalthof	153 —	153 —		
Krebsfelde	12 16		12 16	Kreissteuern 1927
Kalteherberge	270 —	270 —		
Lupushorst	218 94	218 94		
Gr. Lichtenau	691 87	691 87		
Leske	1476 71	830 21	465 75	Kreissteuern 1927
			180 75	Wohnungsbauabg. f. 1927
Gr. Montau	2110 80	2110 80		
Marienau	1125 —	1125 —		
Gr. Mausdorf	675 —	417 55	257 45	Pflegekosten f. d. Heilstätte Jenkau f. Helmut Schmidt
Neuteicherwalde	6 64	6 64		
Neukirch	12 38	12 38		
Neumünsterberg	720 68	720 68		
Neuteicherhinterfeld	364 50	364 50		
Neustädterwald	652 50	652 50		
Orlofferfelde	155 61	155 61		
Parschau	511 32	511 32		
Palschau	680 65	680 65		
Rückenau	180 —	180 —		
Reinland	234 —	234 —		
Schöneberg	1576 66	1576 66		
Scharpau	323 56	323 56		
Schönau	511 95	174 15	64 70	Kreissteuernachveranlagung 1924/26
			273 10	Rindviehversicherungsbeiträge
Tiege	1225 59	1225 59		
Tiegenort	405 —	405 —		
Horsterbusch	18 —	*)18 —		*) Domänenkasse Krebsfelderweiden
Küchwerder	75 —	75 —		
Vierzehnhuben	311 77	311 77		

Tiegenhof, den 7. Februar 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Landjägerämter und Schupokommandos des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt der am 11. 11. 1903 in Wernersdorf geborenen Marie Schreiber anzustellen und mir im Erfolgsfall zu Tgb.-Nr. 815 L sofort Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 10. Februar 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittelung.

Der minderjährige Willy Millak aus Küchwerder, geboren am 2. Juli 1912, ist am 5. Februar 1928 aus der Erziehungsanstalt Tempelburg entwichen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie Landjäger werden deshalb ersucht, falls Millak dort aufhaltsam sein sollte, ihn aufzugreifen und hierher sofort telefonisch Anzeige zu erstatten, damit die Rückführung in die Erziehungsanstalt veranlaßt werden kann.

Tiegenhof, den 13. Februar 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Grosses Werder.
Kreisjugendamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die mit dem Organistenamte dauernd verbundene 1. Lehrerstelle an der hiesigen ev. Schule ist vom 1. 4. d. Js. zu besetzen.

Schriftliche Bewerbungen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Marienau, den 15. Februar 1928.

E. Enß,
Gemeindevorsteher.

Belohnung.

Die Danziger Feuerkasse hat den Besitzersohn Max Volkmann in Damerau, dem Chausseearbeiter Hermann Patocki in Dameran und dem Arbeiter Johann Barneschewski in Damerau für tatkräftige Löschhilfe eine Belohnung von je G 20,— gewährt.

Die Direktion der Danziger Feuerkasse.

Jagdverpachtungen.

Die am 31. März d. Js. frei werdenden Jagden:

1. im Weichseldurchstich stromlinksseitig in Gr. v. ca. 107.— ha:
2. im Weichseldurchstich stromrechtsseitig die Außendeichländereien in Gr. v. ca. 244.— (mit Ausnahme vom Danziger Haupt und des Binnenlandes Nickelswalde)
3. die Außendeichländereien Güttland/Stüblau in Gr. v. ca. 209.—
4. die Außendeichländereien Damerau/Neukirch in Gr. v. ca. 206.—
5. die Außendeichländereien Ließau in Gr. v. ca. 250.—
6. im Binnenpoldar Barendt/Palschau in Gr. v. ca. 93.—
7. die Jagd im Adm. Stück Horsterbusch/Robacherweiden in Gr. v. ca. 460.—
8. die Jagd auf dem Adm. Stück Krebsfelderweiden Feld 1, 2 und 3 in Gr. v. ca. 79.—

sollen vom 1. April ab unter den üblichen Bedingungen, die bei dem Senat Zimmer 234 eingesehen werden können, auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Schriftliche Angebote sind an uns bis zum 10. März cr. einzureichen.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Landwirtschaftliche und Domänenverwaltung.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
Abt. G Nr. 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
Abt. A Nr. 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

— **Elefantenanmarsch auf Danzig!** Der Emir von Afghanistan, der Schah von Persien, der Kronprinz von Siam, der Maharadscha von Nungupure sind kürzlich durch Deutschland gereist, mit dem Pomp echter orientalischer Fürsten. Aber ihre Elefanten hatten sie zuhause gelassen, und darin werden sie nun von einem Deutschen übertrumpft werden: der sächsische Zirkusdirektor Sarrasani rückt mit 22 indischen Elefanten, 14 begalischen Königstigern, 42 afrikanischen Löwen, mit Scharen von Kamelen, Zebras, Eisbären, Nilpferden und mit Hunderten von Chinesen, Japanern, Indern, Tscherkessen, Kalmücken, Mulattinen, Negern, Siouxindianern auf Danzig los! Hans Stosch-Sarrasani, der Herr und Meister dieser seltsamen exotischen Heerscharen, will in Danzig seine neueste Errungenschaft zeigen: Die schönste Schau zweier Welten, eine Zirkusschau von kolossalen Ausmaßen, die auf 180 eigenen Autolastzügen von Ort zu Ort bewegt wird. Sarrasani schlägt in Danzig eine Zeltstadt auf, die im Glanze von 15000 elektrischen Lampen wie ein Märchenbau aus „Tausend und einer Nacht" anmutet. Ein gewaltiges Spielzelt, das größte Viermastenzelt, das je in Europa konstruiert wurde, faßt 10000 Zuschauer, mächtige Stallbauten für Hunderte der seltensten exotischen Tiere, Garderobenräume für 500 Künstler aller Rassen und Zonen gruppieren sich herum. Sarrasani macht das amerikanische Dreimanegensystem nicht mit, er zeigt seine Scharen exotischer Menschen und Tiere in einem einzigen Ringe, der 17 m Durchmesser hat und damit die größte aller Manegen ist. Sarrasani, Deutschlands populärster Zirkusmann, wagte 1923 mit seinem ganzen ungeheuren Troß die Fahrt über den Atlantischen Ozean und spielte bis 1925 in Uruguay, Argentinien, Brasilien. Diese kühne Pionierfahrt für das Deutschtum hat Sarrasani nicht nur weltberühmt gemacht, sondern trug ihm auch die Anerkennung zahlloser namhafter Weltpolitiker ein: Vertreter von 55 ausländischen Staaten wohnten der historisch gewordenen Berliner Sarrasani-Vorstellung am 3. März 1927 bei. Nach dem maßgebenden Urteil deutscher Amtsstellen ist Sarrasani heute kein Zirkus mehr, sondern ein einzigartiges Volkstheater, der Massen, von hoher künstlerischer und volksbildender Bedeutung. Sarrasani ist für Danzig, wo er 1913 das letzte Mal gastierte, vollkommen neu. Es erscheint jetzt in Danzig ein ganz neuer, ganz großer Sarrasani, ein deutscher Zirkus, der an sich selber die höchste Anforderung stellt, nämlich: Weltbedeutung zu haben.

Der deutsche Rundfunk

Größte Funkzeitschrift mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 30 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung.

Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 8 **Neuteich, den 23. Februar** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beisitzer für das Jugendamt.

Nach § 4 der Satzung für das Kreisjugendamt sind vom Kreisausschuß 2 Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der im Kreise Gr. Werder wirkenden freien Vereinigungen zu ernennen, die sich ganz oder überwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen.

Vom Kreisausschuß sind ernannt worden

a) **als Beisitzer:**
1. Oberlehrer i. R. Wronski-Tiegenhagen,
2. Bürgermeister Reek-Neuteich.

b) **als Stellvertreter:**
1. Frau Gutsbesitzer Albrecht-Einlage,
2. Geschäftsführer Alfred Wiehler-Neuteich.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendamtes hat der Kreisausschuß den Kreisausschuß-Amtsrat Güßfeld gewählt.

Tiegenhof, den 17. Februar 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Hochspannungsleitung.

Die neu gebauten Hochspannungsleitungen Ließau-Simonsdorf, sowie Blumstein—Kalthof, sind unter Strom gesetzt. Mit Rücksicht auf die in anderen Gegenden vorgekommenen Unglücksfälle mache ich darauf aufmerksam, daß das Berühren der Drähte unbedingt tötlich wirkt. Es kann daher vor jeder Berührung der Drähte nur dringend gewarnt werden. Auch herabhängende oder gerissene Drähte sind gefährlich und dürfen auf keinen Fall berührt werden. Zur Vermeidung von Unglücksfällen ist es erforderlich, daß bei derartigen Schäden möglichst unter Zurücklassung eines Warnungspostens die Bauabteilung Neuteich der Bayerischen Akt.-Ges. für Energiewirtschaft (Fernsprecher Neuteich Nr. 55), oder die nächste Landjägerstelle **sofort**, soweit möglichst **telefonisch**, benachrichtigt werden. Die Bayerische Akt.-Ges. für Energiewirtschaft ist bereit, entstandene Unkosten zu vergüten.

Die Herren Schulleiter werden ersucht, auch die Schulkinder auf die Gefahren, denen sie sich beim mutwilligen oder fahrlässigen Berühren der Hochspannungsleitung aussetzen, aufklärend aufmerksam zu machen.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 16. Februar 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat März 1928 folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof, Montag, den 5. März 1928, vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf, Montag, d. 12. März 1928, nachmittags 1^{25} Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich, Freitag, den 23. März 1928, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. Februar 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Gemeinde Gr. Montau.

Der Gemeindevorsteher Griese in Gr. Montau hat die Dienstgeschäfte am 13. 2. d. Js. wieder übernommen.

Tiegenhof, den 20. Februar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr 5.

Privatanschlußbahn.

Es ist die Herstellung eines Anschlußgleises in km 17,3 + 0,7 der Kleinbahnstrecke Ließau-Wernersdorf beabsichtigt.

Der Plan liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 24. Februar bis 1. März d. Js. im Kreishaus — Zimmer Nr. 19 — aus. Einsprüche gegen den Plan können in der Auslegungsfrist daselbst erhoben werden.

Tiegenhof, den 21. Februar 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Hund entlaufen.

Jagdhund „Tell" entlaufen, 5 Jahre alt, braun, Brustfstern, sehr kräftig. Wiederbringer Belohnung.

Schadwalde, bei Kalthof, den 18. Februar 1928.

Der Amtsvorsteher.

Ausstellung „Deutsche Buchkunst".

Die Herren Schulleiter und Lehrer mache ich auf die Ausstellung „Deutsche Buchkunst der Gegenwart" im Danziger Stadtmuseum aufmerksam. Die Ausstellungsleitung stellt für die Lehrkräfte kostenlos Eintrittskarten zur Verfügung, die entweder im Stadtmuseum oder bei der Firma W. F. Burau anzufordern sind.

Tiegenhof, den 19. Februar 1928.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Schüleraufnahme und Entlassung.

Die Herren Schulleiter, 1. oder all. Lehrer wollen mir bis 10. März die Anträge auf vorzeitige Aufnahme, auf Zurückstellung, auf vorzeitige Entlassung und auf Verlängerung der Schulpflicht einreichen. Den Anträgen sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Tiegenhof, den 19. Februar 1928.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.

Abt. G Nr. 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
Abt. A Nr. 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Haben Sie Bedarf

an Briefbogen, Mitteilungen Briefumschlägen, Postkarten, Adreßkarten, Rechnungen, Prospekten, Preislisten, Rundschreiben u. Formularen aller Art

so wenden Sie sich an uns!

Wir sorgen für saubere Ausführung sowie prompte und preiswerte Lieferung

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Zeugnishefte

nach dem Muster der Kreislehrerkammer sowie einzelne

Zeugnisse

und

Entlassungszeugnisse

empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Fernruf 308.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 9 **Neuteich, den 2. März** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Haushaltsanschläge für die Landschulen.

Mit der Aufstellung der Haushaltsanschläge für die ländlichen Schulen muß alsbald begonnen werden.

Die Herren **stellvertretenden Vorsitzenden der Schulvorstände** werden ersucht, an Hand der Haushaltsanschläge für 1927 die Aufstellung der Haushaltsanschläge für das Rechnungsjahr 1928 **beschleunigt** vorzunehmen, so daß sie mir **spätestens** den 20. März cr. zugehen. Die Einreichung der Anschläge erfolgt, wie im Vorjahre in **3-facher Ausführung**. Vordrucke hierzu sind in der Kreisblattdruckerei von Pech in Neuteich käuflich zu haben. Andere z. B. veraltete Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.

Bei der Aufstellung der Anschläge ist folgendes zu beachten:

1. Es müssen **alle** Einnahmen genau ermittelt und in voller Höhe eingesetzt werden. Sind bei einzelnen, zu A 1—5 angegebenen Positionen Einnahmen nicht zu erwarten, so ist dies in der betreffenden Spalte zu vermerken, dies gilt auch hinsichtlich der Ausgaben.
2. Es dürfen nur die **unbedingt** erforderlichen Ausgaben veranschlagt werden.

Zu B 2 d. Die Vergütung für Erteilung des Handarbeitsunterrichts beträgt pro Stunde 1,76 G. Nur die tatsächlich erteilten Stunden werden vergütet.

Zu B 2 e, f und g. Die Vergütung für Religionsunterricht ist von Fall zu Fall zu berechnen. Für Wandertage und Veranstaltung des Weihnachtsfestes sind auch wie im Vorjahre entsprechende Beträge einzusetzen.

Zu B 5 d sind für Haftpflichtversicherung 18 G einzusetzen.

Nach den Feststellungen sind die Schulen nicht im Besitze eines Handfeuerlöschers zur Bekämpfung von Bränden. Im Interesse der Schulen ist es deshalb geboten, die Beschaffung eines Feuerlöschers vorzusehen und die Anschaffungskosten in den Etat einzusetzen.

Nach hier vorliegenden Angeboten kostet ein derartiger Apparat 130 G.

Als Brennmaterial sind im Kostenersparnisinteresse Kohlen und Torf zu beschaffen. Von Beschaffung größerer Holzvorräte ist abzusehen.

Hinsichtlich der Lehr- und Lernmittel verweise ich auf die Verfügungen des Senats vom 8. und 14. 7. 1927 — Amtl. Schulblatt vom 1. 8. 1927 — und ersuche, den Vorschriften gemäß zu verfahren. Der im Vorjahre für Lernmittel bestimmte Mindestbetrag von 150 G. gilt auch für das nächste Rechnungsjahr.

Nachdem der Etat unter Beachtung vorstehender Grundsätze aufgestellt ist, hat ihn der **Schulvorstand** in den Einzelheiten genau zu prüfen, zwecks Feststellung durch die Gemeindevertretung dem Gemeindevorsteher vorzulegen und demnächst unterschriftlich zu vollziehen. Die unterschriftliche Vollziehung erfolgt durch den stellv. Vorsitzenden und 2 Mitglieder des Schulvorstandes.

Ich empfehle den Etat in gemeinsamer Sitzung, zu der sämtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und des Schulvorstandes ordnungsmäßig einzuladen sind, zu beraten.

Tiegenhof, den 20. Februar 1928.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften.

Aus den zahlreichen Betriebsunfällen ist ersichtlich, daß die Unfallverhütungsvorschriften in den Kreisen der landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer noch immer nicht genügend beachtet werden.

Den Betriebsunternehmern bringen wir daher die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften erneut in Erinnerung und ersuchen, insbesondere darauf zu achten, daß die für die landwirtschaftlichen Maschinen vorgeschriebenen Bekleidungen ordnungsmäßig vorhanden sind, auch während des Betriebes nicht entfernt werden.

Soweit Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften nicht vorhanden sind, können diese bei der Ortspolizeibehörde eingesehen werden.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, auf die Betriebsunternehmer belehrend einzuwirken, und die Befolgung der Vorschriften zu überwachen.

Tiegenhof, den 18. Februar 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder.
Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren **Amtsvorsteher, Ortsvorsteher** und **Landjäger** ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 31. August 1926 geborenen Albin Kolaska und seinem Vater, Johann Kolaska, anzustellen und mir im Ermittelungsfalle bis zum 15. März 1928 Bericht zu erstatten.

Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Tiegenhof, den 21. Februar 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittelung.

Der minderjährige Franz Rietz aus Zoppot, geboren am 3. April 1912 zu Berlin, ist am 5. Februar 1928 aus der Erziehungsanstalt Tempelburg entwichen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie Landjäger werden deshalb ersucht, falls Rietz dort aufhaltsam sein sollte, ihn aufzugreifen und hierher sofort telefonisch Anzeige zu erstatten, damit die Rückführung in die Erziehungsanstalt veranlaßt werden kann.

Tiegenhof, den 22. Februar 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 4.

Personalien.

Der Besitzer Robert Kretzschmar in Neuteicherwalde ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 23. Februar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Personalien.

Als Familienväter in den Schulvorstand der evangelischen Schule in Küchwerder sind gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Heinrich Wiens I-Kalteherberge,
2. „ Erich Klein-Scharpau,
3. „ Bernhard Peters-Rehwalde.

Tiegenhof, den 17. Februar 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Als Familienväter in den Schulvorstand der evangelischen Schule in Dammfelde sind gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Gustav Schonscheck
2. Arbeiter Ferdinand Grolms

} in Dammfelde.

Tiegenhof, den 16. Februar 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Arbeitsgesuch.

Für einen 52 Jahre alten taubstummen Arbeiter wird eine Stelle in der Landwirtschaft gesucht. Vertraut ist derselbe mit sämtlichen landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Hof, im Stall und auf dem Felde. Ein Gespann kann er jedoch nicht führen. Betriebe, welche geneigt sind, diesen Mann einzustellen, werden gebeten, sich bei dem Kreisausschuß, Erwerbslosenfürsorge, zu melden.

Tiegenhof, den 21. Februar 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder Erwerbslosenfürsorge.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Groß-Werderkommune.

Die Wahl für den nach dem Turnus ausscheidenden Repräsentanten der Groß-Werder-Kommune für den Lesewitzer Bezirk, bestehend aus den Ortschaften (Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Irrgang, Eichwalde, Brodsack, Tannsee, Niedau, Lindenau und Halbstadt) findet am Donnerstag, den 8. März, nachmittags 3 Uhr, im Gasthause des Herrn Dau in Tannsee statt.

Die Herren Gemeindevorsteher dieser aufgenannten Ortschaften werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zur Wahl zu senden.

Das Repräsentanten-Kollegium der Gr. Werder-Kommune.
M. Schrödter.

Nr. 8.

Hengstkörung.

Für das Jahr 1928 sind aus dem hiesigen Kreise die nachstehenden Hengste angekört:

1. durch die Körkommission der Danziger Stutbuchgesellschaft für edles Halbblut im Zusammenhang mit der ostpreußischen Züchtervereinigung zur Förderung der Warmblutzucht Trakehner Abstammung.

Lfd Nr.	Name	Farbe	Geburtsort	Jahr	Abstammung Vater	Abstammung Mutter	Name u. Wohnort des Besitzers	Deckstation	Deckgeld
1	Absolut	F.	Tralau	1920	Anicius	Nymphe 1959	Marks-Jungfer	Jungfer	
2	Almhirt	Rsch.	Posen	1911	Alpenfalter	St. v. Habakuk	Gust. Enß-Neumünsterberg	Neumünsterberg	
3	Argument	R.	Milluhnen Ostpr.	1921	Arno	Ilse	van Riesen-Irrgang	Irrgang	
4	Anfechter	F.	Petershagen	1920	Anführer	Krabbe O. Stb. 3400	Genossenschaft Eichwalde	Schrödter-Eichwalde	
5	Anicius	D-F.	Fürstenau	1915	Anführer	Vesta 390	" Wernersdorf	Karsten-Wernersdorf	
6	Ariel	F.	Florkehnen Ostpr.	1919	Alltag	Stute v. Skat	" Schönsee	Wölke-Schönsee	
7	Anwall	F.	Ließau	1917	Angriff	Hella O. Stb. 3250	" Schönhorst	Wiens-Schönhorst	
8	Cato	Goldf.	Schmerblock	1918	Carabiner oder Tapfer	Elfe Stb. 2534	Carl Pirl-Barendt	Barendt	
9	Charmreich	F.	Tragheim	1914	Charm	Adresse 350	Schülke-Tralau	Tralau	
10	Exminister	F.	Ostpreußen	1914	Excelsior oder Pöbel	St. v. Luftkreis	Genossenschaft Eichwalde	Schrödter-Eichwalde	
11	Falksohn	F.	Orloff	1915	Falstaff	Scheni	Gebr. Bergthold-Orloff	Orloff	
12	Flotillenchef	F.	Grobelischken Ostpr.	1921	Brillant	Lusche O. Stb. 1512	Klempnauer-Bröske	Bröske	
13	Irrläufer	F.	Tragheim	1917	Anarch	Ironie 1675	K. Bielfeldt-Tannsee	Tannsee	
14	Mamertus	F.	Tralau	1916	Marktfischer	Rede 1121	Genossenschaft Neukirch	Penner II-Neukirch	
15	Manteufel	F.		1923	Angriff	Blondine	Schülke-Tralau	Tralau	
16	Meinhardt I	F.	Pillkallen Ostpr.	1921	Minnesieg	Eldine O. Stb. 1022	Genossenschaft Schönsee	Wölke-Schönsee	
17	Odenz	F.	Beberbeck	1914	Lichtenstein	Omphale	Mierau-Altmünsterberg	Altmünsterberg	
18	Pedrow	F.	Stameitschen Ostpr.	1918	Pommery sec.	Hertha O. Stb. 4483	Franzen-Fürstenwerder	Fürstenwerder	
19	Recke	F.	Skerwethen Ostpr.	1920	Skuludis	Rinade (VI 4333)	Max Tornier-Tragheim	Tragheim	
20	Schildträger	F.	Schillehnen Ostpr.	1920	Donar	Autorität O. Stb. VI 1217	Warkentin-Schönau	Schönau	
21	Skatbube I	br.	Gr. Zünder	1922	Skatspieler	Else 2547	Mäkelburger-Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	
22	Sonnenadler	D-F.	Petershagen	1921	Sonnenvogel	Krabbe O. Stb. 3400	A. Schulz-Petershagen	Petershagen	
23	Ungar	F.	Beberbeck	1915	Lichtenstein	Ungarin	Ida Wiebe-Gr. Lesewitz	Gr. Lesewitz	
24	Lohengrin	F.	Blumstein	1918	Prosit	Lotte Stb. 1665	Henninges-Parschau	Parschau	

2. Durch die Körkommission des Danziger Stutbuchs für schwere Arbeitspferde.

Lfd Nr.	Name und Nr.	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe cm	Abstammung Vater	Abstammung Mutter	Name und Wohnort des Besitzers	Deckstation	Deckgeld G
1	Achilles 708 vk/4	B., kl. St.	5.3.1919	158	Juno R. Z. 128	Idsstedt, R. Pf. I, 3524	W. Bielfeldt-Mielenz	Mielenz	20,—
2	Leonidas	F., durchg. Bl., h. M. u. Schw.	24. 2. 24				Bergtholdt-Orlofferfelde	Orloferfelde	20,—
3	Herold 696 vk/25	F., St.	10. 4. 19	158	Brutus II R. Pf. 394	Exigna, R. Pf. 9358	Flindt-Gertzen-Gr. Mausdorf	Gr. Mausdorf	20,—
4	Talismann von Bühne 695/27	D. F., St. Schn., h. bdsts. gest.	15. 4. 20	158	Erbgraf S. 25	Nota S, 3688	A. Heise-Rückenau	Rückenau	20,—
5	Heerführer 706 vk/49	F., Bl.	15. 4. 22	159	Heermeister v. d. Holzerhöhe R. Pf. 665	Lenissa, R. Pf. 14783	Sönke-Simonsdorf	Simonsdorf	20,—
6	Rheingold 707/39	Br., Bl.	1916	159	unbekannt	unbekannt	" "	"	20,—
7	Lustig D 11	Rappe	25. 1. 14	161	Parsifal B. 53856	Brunette de Herstal B 72913	Henning-Brunau	Brunau	20,—
8	Wandersmann 704/74	F., Bl. Schn., Ul. w., h. l. gest., w. Fl. l. a. Bauch	15. 5. 21	157	Biedermann R. Pf. 438	Karla I R. Pf. 12259	Albert Friedrich-Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	20,—
9	Udo 701 vk/42	F., durchg. Bl., mel. M. u. Schw.	19. 5. 21	156	Sultan de Hesbaye	Pinasse S. 3321	Bruno Flindt-Lindenau	Lindenau	20,—
10	Consul 699/50	F., Bl.	23. 3. 22	157	Condor XI R. Pf. 560	Laodamea R. Pf. 14467	Walter Flindt-Barendt	Barendt	20,—
11	Nachtwandler 709/48	D. F., unr. z. d. Augen eingesch. Bl. w. Fl. a. Ul. l. h. F. unr. w.	24. 3. 20	160	Mercur III R. Pf. 654	Filiola R. Pf. 10874	E. Epp-Kl. Lichtenau	Kl. Lichtenau	20,—
12	Tymian v. Ladekath D 28	B., Schn., schm. Str., Bl., St.	18. 2. 20				Flier-Eichwalde	Eichwalde	20,—
13	Troubadour 3	Lehmf., St., Schn.	7. 5. 16	158	Troubadour, Ldb. Wi.	Dachsen R. Pf. 8696	Penner-Ließau	Ließau	20,—

3. Durch die Körkommission des Pferdezuchtverbandes für starkes Warmblut im Freistaat Danzig.

Lfd. Nr.	Name und Nr.	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe cm	Abstammung Vater	Abstammung Mutter	Name u. Wohnort d. Besitzers	Deckstation	Deckgeld G
1	Sigwart Nr. 511	Dklbr	16.5.18	1,66	Sachs 2454	Imposante II 13917	Friesen-Biesterfelde		18,—
2	Manfred Nr. 524	Fchs., St., l. Hf. w.	28.4.20	1,59	Manteufel Nr. 512	Frohsinn 10101	Penner I-Wernersdorf		18,—
3	Humboldt Nr. 561	R., v. Hfl. w.	10.5.18	1,62	Humor	Stute v. Lothar	J. Reimer-Altenau		18,—
4	Herwin Nr. 549	Dklbr., St. bd. Hf. w.	1. 3. 19	1,58	Xerxes III Nr. 1398	Wilhelmine I 11929	H. Fröse-Schönhorst		18,—
5	Wildgraf Nr. 550	" " " " "	20.2.21	1,56	Wilson 1478	Erdenwunder 13024	G. Schrödter-Mierau		18,—
6	Aufmarsch Nr. 555	br., w. Stirnh. bd. Hfl. w.	5. 4. 22	1,61	Allah 1500	Kleeblatt II 10785	Dr. R. Tornier-Trampenau		18,—
7	Granit Nr. 523	bellbr. St. 4 Füße w.	25.5.20	1,62	Grumbach II 1452	Oberin I 14532	Rich. Wiebe-Bröske		18,—
8	Landvogt Nr. 531	Fuchs, bd. Hfße. w.	17.3.20	1,62	Landsmann Nr. 535	Ostfr. Stute v. Nord	D. van Riesen-Rosenort		18,—
9	Gründer Nr. 532	schwbr.	15.5.20	1,61	Grumbach II 1452	Ingrid I 9706	Herm. Stäß-Einlage		18,—
10	Luchs Nr. 547	Fchs, St., l. Hf. w.	6. 7. 21	1,67	Ludolf 1412	Lena 11099	O. Andres-Fürstenwerder		18,—
11	Landstürmer Nr. 546	" " bd. " "	2. 7. 21	1,59	Landsmann Nr 535	Nanta 10091	H. Karsten-Jungfer		18,—
12	Goldjunge Nr. 559	" Bl.	6. 6. 22	1,58	Griffon 1479	Siwenda 9813	H. Epp-Vierzehnhuben		18,—
13	Ajax Nr. 548	" o. Abz.	5. 5. 17	1,66	Anmarsch	Lotte v. Medock	D. Quiring-Orlofferfelde		18,—
14	General Nr. 545	br. o. Abz.	12.4.21	1,57	Germanikus 1489	Karoline 16400	E. Voth-Grenzdorf B.		18,—
15	Liebling Nr. 553	Fchs., Bl.,	1918	1,64	Lucas (Ostfriese)	Cora v. Tagedieb	Vollerthun-Fürstenau		18,—

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich weiterhin streng zu überwachen, daß zum Decken fremder Stuten nur gekörte Hengste verwendet werden.

Tiegenhof, den 25. Februar 1928.

Der Landrat.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 10 **Neuteich, den 9. März** **1928**

Nachruf!

Nach langem schweren Leiden verschied zu Tiegenhof am Montag, den 5. März d. Js. der Kreiskraftwagenführer

Herr

Otto Esau

im Alter von 50 Jahren.

Seit dem Jahre 1924 hat der Verstorbene in den Diensten des Kreises gestanden. Sein lauteres Wesen und seine hervorragende Pflichttreue sichern ihm ein dankbares Andenken über das Grab hinaus.

Tiegenhof, den 6. März 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Poll,
Landrat.

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 11½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Schöneberg Dienstag, den 20. März 1928
um 2½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 5. März 1928.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Impfung.

Zwecks Aufstellung der Erst- und Wiederimpflisten für das diesjährige Impfgeschäft werde ich, wie im Vorjahre, die erforderlichen Vordrucke mit den Impflisten von 1927 den Herren **Standesbeamten** und **Schulleitern** zugehen lassen und ersuche

1. **die Herren Standesbeamten,** in die aufzustellenden Erstimpflisten auf Grund der Eintragungen im Geburtsregister sämtliche im Jahre 1927 geborenen Kinder einzutragen und die Listen mit den Impflisten von 1927 den zuständigen **Ortsbehörden** zuzusenden. Die Ortsbehörden haben die im Jahre 1926 ohne Erfolg geimpften und die in den Jahren 1927 und 1928 zugezogenen und noch nicht geimpften oder ohne Erfolg geimpften Kinder darin einzutragen und die Listen mit den vorjährigen Listen alsdann mir zuzusenden;
2. **die Herren Schulleiter,** in die Vordrucke der Wiederimpflisten sämtliche 1916 geborenen Kinder aufzunehmen, etwa zugezogene und noch nicht geimpfte Kinder darin nachzutragen und die Listen mit den vorjährigen Impflisten hier einzusenden.

Auf die Bemerkungen Seite 1 des Listenformulars weise ich noch besonders hin. Die Arbeit ist so beschleunigt auszuführen, daß die Listen spätestens **bis zum 25. März cr.** mir zugereicht werden können. Die Listen müssen auf ihre Richtigkeit von den Ortsvorstehern bezw. Schulleitern bescheinigt sein.

Tiegenhof, den 2. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Saisonarbeiter für 1928.

Ueber die Zulassung von landwirtschaftlichen Saisonarbeitern für das Jahr 1928 ist entschieden. Die Genehmigungsausweise können bei mir schriftlich oder mündlich (Zimmer 20) angefordert werden. Die Bedingungen werden in dem Ausweis angegeben werden; sie sind dieselben wie im Vorjahre.

Da bezüglich der Anzahl der Saisonarbeiter Abstriche vorgenommen worden sind, wird den Landwirten empfohlen, sich schon jetzt um die Genehmigungsausweise zu bemühen. Ich mache darauf aufmerksam, daß sich jeder strafbar macht, wer ohne die Genehmigung Saisonarbeiter einstellt. Außerdem ist dabei zu gewärtigen, daß die Entlassung der eingestellten Saisonarbeiter angeordnet wird.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 6. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 7, 16, 17, 18 ff 77 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird zum Schutze gegen die Rotzseuche und die Beschälseuche unter Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln folgende Anordnung getroffen:

Einfuhr zu Nutz- und Zuchtzwecken.

§ 1.

Die Einfuhr von Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln zu Nutz- und Zuchtzwecken aus dem Auslande ist nur mit Genehmigung des Senats — Abt. für Soziales und Gesundheitswesen (S II) und zwar an bestimmten Grenzübergangsstellen, zulässig. An der Landesgrenze oder falls die Einfuhr mit der Eisenbahn erfolgt, an der Ladestation hat eine amtstierärztliche Untersuchung zu erfolgen.

§ 2.

Die eingeführten Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel gelten bis auf weiteres als ansteckungsverdächtig. Sie sind bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer völligen Unverdächtigkeit unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. Die weiteren Maßnahmen regeln sich nach den §§ 144 bis 150 und 240—242 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. 12. 11 (R. G. Bl. 1912 S. 4).

Von jeder erteilten Einfuhrgenehmigung erhält die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes Kenntnis.

Aus Polen eingeführte Stuten dürfen für die Dauer eines Jahres vom Tage der Erteilung der Einfuhrgenehmigung an gerechnet zur Begattung nicht zugelassen werden. Aus Polen eingeführte Hengste müssen kastriert werden. Ausnahmen sind durch den Senat Abt. für Soziales und Gesundheitswesen zulässig.

Durch- und Ausfuhr.

§ 3.

Die Durch- und Ausfuhr von Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln nach dem Ausland ist nur mit Genehmigung des Senats — Abt. für Soziales und Gesundheitswesen zulässig.

Grenzverkehr.

§ 4.

Für Einhufer, welche ständig oder gelegentlich im Grenzverkehr nach Polen oder von Polen Verwendung finden, ist ein Ausweis unter Benutzung des Musters nach Anlage 1 erforderlich, aus dem auch hervorgeht, daß im Ursprungsgehöft Rotz, Räude, Beschälseuche, ansteckende Blutarmut nicht herrschen. Anlage 1.

Diese Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ist für jedes Tier von 4 zu 4 Wochen zu erneuern.

Zum Zwecke der Kontrolle, daß polnische Einhufer wieder ausgeführt, Danziger Einhufer wieder eingeführt werden und eine verbotswidrige Einfuhr nicht stattfindet, werden die Einhufer, welche die Grenze passieren, durch Plomben gekennzeichnet, welche bei der Rückkehr entfernt werden.

§ 5.

Besteht der Verdacht, daß Einhufer verbotswidrig eingeführt sind (§ 77 Viehseuchengesetz), so sind sie abzusondern und nach den Bestimmungen des § 2 zu behandeln. Dem Senat — Abt. für Soziales und Gesundheitswesen und dem Landeszollamt ist Mitteilung zu machen.

Verkehrs- und Verkaufsbeschränkungen im Inlande.

Ohne besondere Genehmigung des Senats ist im Kreise Danziger Höhe verboten:

1.) Die Abhaltung von Pferdemärkten, Viehversteigerungen, Tierschauen und Körungen.
2.) Die Ueberführung von Einhufern zu derartigen Veranstaltungen in andere Kreise.
3.) Die Zulassung von Stuten und Hengsten des Kreises Danziger Höhe zum Deckakt.

Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung in den Gaststallungen.

§ 7.

Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaftsbetrieben sind verpflichtet, sämtliche Zubehörteile der Gastställe, wie Krippen, einschl. Vorsatzkrippen, Raufen, Tröge und Eimer, aus den Stallungen zu entfernen. Die entfernten Gegenstände sind mit heißer Seifen- oder Sodalauge abzuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Ihre Verwendung zum Füttern von Pferden ist verboten.

Massiv und festeingebaute Krippen und Raufen sind durch Verschläge so zu sichern, daß sie nicht benutzt werden können.

Als Gastställe sind auch die für den vorübergehenden Aufenthalt von Pferden und Gespannen bestimmten Einfahrten und Auffahrten und sonstige Ausspannungen anzusehen.

§ 8.

Das Füttern der Einhufer darf nur aus eigenen mitgebrachten Freßbeuteln oder Futterkrippen erfolgen. Rauhfutter darf nur vom eigenen Wagen aus verfüttert werden. Das Verfüttern von Rauhfutter vom Erdboden her ist verboten. Dieses gilt auch für die Fütterung von Pferden auf Straßen, Wegen und Plätzen.

Auf den Boden zurückgebliebene Futterreste müssen stets sofort gründlich beseitigt werden.

Zerlegung von Kadavern.

§ 9.

Der Kadaver eines verendeten oder getöteten Einhufer westlich der Weichsel ist zum Zwecke der Zerlegung, soweit Ausnahmen nicht ausdrücklich angeordnet werden, nach der Abdeckerei auf der Jesuitenschanze in Danzig zu schaffen.

Für das Gebiet östlich der Weichsel wird die für die Zerlegung geeignete Stelle von dem zuständigen Landrat bestimmt.

Pferderegister.

§ 10.

Im Gebiet der Freien Stadt Danzig sind für jeden Guts- und Gemeindebezirk einschließlich der Städte Pferderegister nach dem Muster Anlage 2 zu führen. Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt. Anlage 2.

§ 11.

Die Pferderegister werden von Pferderevisoren geführt. Pferderevisoren sind auf dem Lande die Gemeinde- und Gutsvorsteher, in den Städten die Polizeiverwalter.

Die Pferderegister sind in Buchform und für einen Zeitraum von mehreren Jahren anzulegen. Sie müssen mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein, die von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen ist. Nach vollständigem Verbrauch eines Pferderegisters ist dasselbe auf der letzten Seite mit folgendem Vermerk abzuschließen:

Abgeschlossen

(Ort)....., den.....

Der Pferderevisor.

(Stempel), (Name.)

Die vorhandenen Bestände sind sodann in das neue Register zu übertragen. Die Richtigkeit der Uebertragungen ist sowohl in dem alten wie in dem neuen Register von der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) zu bescheinigen. Die abgeschlossenen Pferderegister sind zunächst ein halbes Jahr von dem Revisor, alsdann noch weitere 5 Jahre von der Ortspolizeibehörde aufzubewahren.

§ 12.

In die Pferderegister ist nach Anleitung des Formulars der gesamte Einhuferbestand eines jeden Einhuferbesitzers mit genauem Signalement einzutragen, desgleichen jeder Ab- und Zugang unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Käufers oder Erwerbers bezw. Verkäufers usw. Erfolgt der Abgang durch den Tod des Tieres, so ist das gleichfalls zu vermerken.

§ 13.

Jeder Einhuferbesitzer ist verpflichtet, alle Veränderungen des Einhuferbestandes innerhalb 48 Stunden dem Pferderevisor anzuzeigen. Fohlen sind spätestens 4 Wochen nach der Geburt anzumelden.

In den Guts- und Landgemeindebezirken muß der Neueintragung von Einhufern in das Pferderegister eine Besichtigung des Pferdes durch den Pferderevisor vorangehen. Zu diesem Zwecke hat der Besitzer den einzutragenden Einhufer dem Pferderevisor vorzuführen. Fohlen brauchen bei der ersten Anmeldung nicht vorgeführt werden.

In den Städten bleibt es dem Pferderevisor überlassen, die Vorführung von Einhufern vor der Neueintragung in das Pferderegister zu verlangen; die Besitzer sind verpflichtet, einem solchen Verlangen nachzukommen.

§ 14.

Die Amtsvorsteher haben die Führung der Pferderegister auf dem Lande zu überwachen und zu dem Zweck mindestens vierteljährlich Revisionen vorzunehmen.

Den Polizeibehörden und deren Beauftragten sowie den beamteten Tierärzten sind zwecks Revisionen die Pferderegister sowie die Einhuferbestände jederzeit auf Verlangen zugänglich zu machen.

Jede Revision ist im Pferderegister zu vermerken.

§ 15.

Für die auf Märkte gebrachten Einhufer ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen nach dem Muster Anlage 3 erforderlich. Bei Pferdehändlern genügt die Eintragung in die gemäß §§ 20 bis 23 der Preußischen viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 zu führenden Kontrollbücher. Anlage

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519), falls nicht nach den bestehenden Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 17.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden nachstehende Verordnungen aufgehoben:

a) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. 8. 1922 über die Einfuhr von Einhufern usw. (St. A. S. 460),
b) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 24. 6. 1924 betr. die Einfuhr von Hengsten und Stuten (St. A. S. 143),
c) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 26. 9. 1924 über Einhufer, welche ständig oder gelegentlich im Grenzverkehr Verwendung finden. (St. A. S. 331).

Danzig, den 2. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Danzig-polnischer Grenzverkehr. **Anlage 1.**

Polsko-gdanski ruch pograniczny.

Ausweis für Pferde .....

Przepustka dla koni Nr. .....

des .....

dla .....

in .....

w .....

..... den .....

..... dnia .....

Der Landrat — Polizeipräsident — Polizeiverwaltung.

.....

Starosta:

.....

Nr.	Geschlecht, Farbe, Alter der Pferde Plec, masc, wiek konia	Besondere Kennzeichen Znaki szczególne	Im Ursprungsgehöfte herrschen Rotz, Räude, Beschälseuche, ansteckende Blutarmut zur Zeit nicht Zagroda pochodzenia wolna obecnie od nosacizny, swierzbu u koni, zarazy stadniczeji anemjizlosliwej Datum und Dienststempel Data i pieczec urzedowa	Unterschrift oder Ortspolizeibehörde Podpis miejscowej wladzy policyjnej wójta burmistrza

Anlage 2.

Dieses Pferderegister enthält ..... geschrieben

.....

mit fortlaufender Zahl versehene Blätter

....., den .....

(Stempel) **Die Ortspolizeibehörde.**

Pferderegister.

für

Gemeinde (Gutsbezirk) .....

Amtsbezirk ..... **Kreis** .....

Bestätigt am ..... ten ..... 162.... Aufgestellt am ..... ten ..... 192....

Der Amtsvorsteher. **Der Pferderevisor.**

(L. S.) ....

Die Polizeiverwaltung

(L. S.) .....

Name und Stand des Besitzers .....

Nr.	Geschlecht (Hengst, Stute, Wallach usw.)	Alter (Jahre)	Farbe und Abzeichen	Ursprungszeugnis	
				Datum	Ort

Zugang		Abgang		Bemerkungen
Datum	Von wem und woher?	Datum	An wen und wohin?	

Gültig auf die Dauer von 30 Tagen (vom Tage der Ausstellung an gerechnet.)

Ursprungszeugnis.

Anlage 3.
§§ 16 bis 19 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912.

Lfd. Nr.	Tiergattung*) (bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel Stückzahl, Art)	Farbe, Geschlecht, Alter, Abzeichen**)	Besondere Kennzeichen	Ursprungsort der Tiere	Name und Wohnort des Besitzers, aus dessen Bestande die Tiere stammen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Daß vorstehend bezeichnetes Vieh aus dem in Spalte 5 angegebenen Ursprungsort und aus dem Bestande der in Spalte 6 bezeichneten Besitzer stammt, wird hierdurch bescheinigt. Das Vieh soll am ..... aus dem Bestande entfernt werden.

....., den ..... 19.....

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

(Siegel)

.....
Unterschrift.

*) Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, sind einzeln aufzuführen; Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel sind in einzelnen Posten anzugeben. Für Rinder über 3 Monate ist die Eintragung in einzelnen Posten gestattet, wenn sie mit einem haltbaren Kennzeichen versehen sind.

**) Diese Spalte ist bei Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel nur dann auszufüllen, wenn sich Angaben ohne Schwierigkeiten machen lassen und zur Sicherung der Erkennbarkeit zweckdienlich erscheinen.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, den Inhabern von Gastställen, Ein- und Auffahrten und sonstigen Ausspannungen zur Durchführung der Maßnahmen nach § 7 der vorstehenden viehseuchenpolizeilichen Anordnung eine Frist bis zum 20. d. Mts. zu setzen.

Die Herren Landjäger und die Schupokommandos des Kreises ersuche ich, nach dieser Frist sofort Revisionen über die Durchführung anzustellen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Ueber die Aufstellung der Pferderegister wird noch weitere Verfüguug von mir ergehen, sobald ich im Besitz der erforderlichen Vordrucke zu den Pferderegistern bin.

Die Vordrucke zu den Ursprungszeugnissen sind bei der Kreisblattdruckerei R. Pech & W. Richert in Neuteich unter dem Zeichen Abteilung A Nr. 16 a vorrätig.

Tiegenhof, den 6. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenversicherungsbeiträge für Einhufer.

Bekanntmachung.

Gemäß §§ 14 und 15 des Gesetzes betr. Viehseuchenentschädigung vom 8. 4. 1924 (Ges. Bl. S. 116) wird hiermit angeordnet, daß zur Bestreitung der Entschädigungen von den Besitzern von Einhufern (Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere) auf der Grundlage der bereits vorhandenen zum 1. Januar d. Js. aufgestellten Listen für jedes Stück ein Betrag von 4,— G zu erheben ist.

Danzig, den 3. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Landwirtschaftliche u. Domänenverwaltung.
Gehl. Dr. Frank.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis der Ortsbehörden gebracht. Dieselben werden ersucht, auf Grund des Verzeichnisses über den Bestand an Einhufern **weitere 4 G** Beitrag je Stück einzuziehen und abzüglich 3½% Hebegebühr **mit der größten Beschleunigung** an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Da die Befriedigung fälliger Entschädigungsansprüche größere Vorschüsse verlangt, ist schnellste Zahlung der Beiträge unbedingt geboten. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß in Kürze mit einer weiteren Beitragserhebung zu rechnen ist.

Tiegenhof, den 6. März. 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Verkehr mit Dampfpflügen.

Ich weise darauf hin, daß nach den bestehenden Bestimmungen zur Beförderung von Dampfpflügen auf Straßen und öffentlichen Wegen die vorherige Erlaubnis erforderlich ist. Die Erlaubnis ist für jedes Kalenderjahr neu nachzusuchen. Anträge für das Kalenderjahr 1928 sind umgehend nach hier einzureichen.

Tiegenhof, den 2. März 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Brückentarif

für die Brücke über die Jungfer'sche Lake in Jungfer.

	einfach G P	doppelt G P
1. Ein Fußgänger	—03	—06
2. „ Fahrrad	—05	—10
3. „ Pferd oder Rindvieh	—10	—20
4. „ Spazierwagen mit 1 Pferd	—15	—30
5. „ Spazierwagen mit 2 Pferden	—20	—40
6. „ Lastwagen leer	—20	—40
7. „ Lastwagen beladen	—30	—60
8. „ „ „ mit mehr als 2 Pferden	—50	1—
9. „ Auto	—50	1—
10. „ Lastauto	1—	2—

Befreiungen:

Befreit von dem Brückengelde sind:

a) Oeffentliche Beamte einschl. der Geistlichen und Aerzte, wenn sie die Brücke aus dienstlicher Veranlassung benutzen und sich genügend ausweisen.

b) Kinder auf dem Wege zum oder vom Schul- und Konfirmandenunterricht.

Jungfer, den 22. Februar 1928.

Die Brückenverwaltung
Arthur Marks.

Genehmigt!
Danzig, den 29. Februar 1928.
gez. Runge.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 1. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Bekanntmachung.

Die Fischer Otto Krüger aus Reimerswalde und Robert Krüger aus Pietzkendorf sowie der Zimmermann Johann Neubert aus Pietzkendorf haben den Antrag gestellt, für sie das Fischereirecht auf folgenden Wasserläufen in das Wasserbuch einzutragen und zwar Otto Krüger zu $^{12}/_{24}$,
Robert Krüger zu $^{11}/_{24}$ und Neubert zu $^{1}/_{24}$ des Gesamtanteiles:

1. Auf der ganzen Linau ca. 750 m südwestlich von der Schöneberger Vorflut nordwärts ca. 3500 m weiter bis zur Gemarkungsgrenze Neuteicherwalde/Beiershorst bezw. deren Verlängerung,
2. auf der östlichen Hälfte der Linau von dem unter 1) bezeichneten nördlichen Endpunkt nach ca. 3000 m nordwärts bis zum Landgraben bezw. der Gemarkungsgrenze Tiegerweide/Susewald,
3. auf dem Weichselhaffkanal von der Linau vom Gasthaus Jerusalem ab ca. 1070 m westwärts bis zur Fähre,
4. in dem sogenannten Schlund (auch Orloffer Lake genannt) von der Linau ca. 1080 m südwärts bis zu der Stelle, wo die Trift von Orloff nach Pietzkendorf vom Damm abzweigt.

Widersprüche gegen die Eintragung sind bis zum 15. April 1928 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Ausfertigungen anzubringen.

Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung der Fischereirechte in das Wasserbuch mit der Wirkung erfolgen, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch in Widerspruch steht.

Die zum Nachweise der Rechte beigebrachten Urkunden können im Geschäftszimmer der Wasserbuchbehörde, Danzig, Neugarten 12/16 Zimmer 250, während der Dienststunden vormittags eingesehen werden.

Danzig, den 24. Februar 1928.

Verwaltungsgericht I. Kammer. (Wasserbuchbehörde)

Veröffentlicht!
Die beteiligten Gemeinden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.
Tiegenhof, den 2. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 9.

Schiedsmannsbestätigung.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 8. 2. d. Js. ist der Besitzer Franziskus Filzek in Kl. Montau als Schiedsmann für den 4. Bezirk des Kreises Großes Werder (bestehend aus den Ortschaften Kl. Montau und Montauerforst) auf die Dauer der nächstfolgenden 3 Jahre, und zwar für die Zeit vom. 8. 2. 28 bis 8. 2. 1931, bestätigt worden.

Die Herren Ortsvorsteher von Kl. Montau und Montauerforst werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 2. März 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 9a.

Landjägeramt Platenhof.

Der Oberlandjäger Goerzen in Platenhof hat nach Wiederherstellung seiner Gesundheit vom 1. d. Mts. ab den Dienst in dem Landjägerbezirk Platenhof wieder übernommen.

Die Ortsbehörden der zum Landjägeramt Platenhof gehörigen Gemeinden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 6. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 10.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Käsereibesitzers Bernet in Heyersvorderkampen ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 3. März 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Beachtung bei Entrichtung der Lohn- und Lohnsummensteuer.

A) Die Lohnsteuer,

die der Arbeitgeber vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbezuhalten hat, ist spätestens innerhalb 3 Tagen nach jeder Lohn- bezw. Gehaltszahlung durch Steuermarken zu verwenden, bezw. in bar an die Steuerkasse abzuführen. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, diese Steuern innerhalb der festgesetzten Frist durch Steuermarken zu verwenden, oder in bar abzuführen, weil die Mittel dazu im Geschäft nicht vorhanden sind, so hat er den Arbeitnehmern lediglich Abschlagszahlungen zu gewähren und muß alsdann von den tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen den Steuerabzug vornehmen.

Die Steuer beträgt 10,3 v. H. des Gesamtverdienstes unter Berücksichtigung der auf dem Steuerbuch vermerkten Ermäßigung. Wird ein Steuerbuch nicht vorgelegt, so hat der Arbeitgeber den Steuerabzug auch vorzunehmen und hierfür Steuermarken auf losen Einlagebogen zu verwenden. In diesem Falle steht dem Arbeitnehmer nur der steuerfrei zu belassende Betrag für eine ledige Person zu, der monatlich 80.— G, wöchentlich 19,20 G und täglich 3,20 G beträgt.

Der Steuerabzug ist zu unterlassen, wenn der Gesamtverdienst monatlich 100 G, wöchentlich 24 G, täglich 4 G oder stündlich 0,50 nicht übersteigt.

B) Die Lohnsummensteuer

haben die Arbeitgeber, soweit sich Betriebsniederlassungen im Stadtkreise Danzig befinden, bis zum 10. jedes Monats für die im vergangenen Monat gezahlten Löhne und Gehälter ohne besondere Aufforderung an die Steuerkasse „A" — Buchhalterei 3 — abzuführen.

Handelt der Arbeitgeber anders, so kommt je nach Lage des Falles Steuergefährdung oder vorsätzliche Steuerhinterziehung in Frage, die entsprechende Strafen nach sich zieht.

Danzig, den 29. Februar 1928.

Steueramt I. **Steueramt II.**

Beamtenschaft Gr. Werder!

Sonntag, d. 11. März d. Js.,
nachm. 4½ Uhr
im **Deutschen Hause** in **Tiegenhof**

Protestversammlung

sämtl. Beamten des Kreises Gr. Werder.

Stellungnahme
zu der beabsichtigten Drei-Ortsklassen-einteilung.

Der geschäftsführende Ausschuß.

Zeugnishefte

nach dem Muster der Kreislehrerkammer
sowie einzelne

Zeugnisse

und

Entlassungszeugnisse

empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Fernruf 308.

Bierbrauerei

sucht einen im Gr. Werder in Gastwirtekreisen eingeführten tüchtigen, ehrlichen und arbeitsamen Vertreter als

Verwalter der Niederlage

Bedingung: Gesund, kautionsfähig, (ca. G 3000.—)

Nur Bewerber, die wirklich im Stande sind, den jetzigen Kundenkreis durch energische Arbeit auszubauen, werden berücksichtigt.

Lebensstellung, gute Verdienstmöglichkeit.

Bew. unter Nr. 207 an die Geschst. d. Ztg. erbeten.

Haben Sie Bedarf

an Briefbogen, Mitteilungen Briefumschlägen, Postkarten, Adreßkarten, Rechnungen, Prospekten, Preislisten, Rundschreiben u. Formularen aller Art

so wenden Sie sich an uns!

Wir sorgen für saubere Ausführung sowie prompte und preiswerte Lieferung

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Zum Schulbeginn

empfehle

Heimatfibeln
Haus und Heimat
Mein Heimatland
Mein Vaterland
Religionsbücher
Bibl. Geschichte
Schulhefte aller Art
Zeichenblöcke

sowie sämtliche

Schreib- u. Zeichenmaterialien

zu billigsten Preisen

R. Pech, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 11 **Neuteich, den 15. März** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

In den nächsten Tagen geht den Ortsbehörden des Kreises das Verzeichnis der zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig gehörigen Betriebe mit Angabe des für sie abgeschätzten Arbeitsbedarfs zu. Die Ortsbehörden haben das Verzeichnis **nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe 2 Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten auszulegen.** Der Zeitpunkt der Auslegung ist auf dem Verzeichnis zu bescheinigen und dieses alsdann spätestens bis zum 10. April 1928 hierher zurückzureichen.

Den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern wird die Einsichtnahme des Verzeichnisses empfohlen. Widersprüche gegen die Eintragungen im Verzeichnis sind fristgemäß innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist hier anzubringen.

Tiegenhof, den 7. März 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Groses Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 2.

Kollekte.

Dem Freistadtverein für Innere Mission in Danzig ist durch den Senat die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. d. Js. eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Arbeiten des Freistadtvereins für Innere Mission abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen

Tiegenhof, den 9. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kollekte.

Der Missionskonferenz im Gebiet der Freien Stadt Danzig ist durch den Senat die Genehmigung erteilt, von sogleich bis 30. 9. d. Js. eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Berliner-, der Goßnerschen- und der Bielefelder Missionsgesellschaft abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 9. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Hengstkörung.

Durch die allgemeine Körkommission ist noch der nachstehend bezeichnete Hengst für die Deckperiode 1928 angekört worden.

Lfd Nr.	Name	Farbe	Geburtsort	Jahr	Abstammung Vater	Abstammung Mutter	Name und Wohnort des Besitzers	Deckstation	Deckgeld
1.	Herkules	Rsch., kl. St., h. r. w. Fessel	Rheinprovinz Kreis Erkelenz	1917	Heinz R. Z. 111	Savind 4391	Eduard Penner II, Hofbesitzer-Neukirch	Neukirch	15.—

Tiegenhof, den 12. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Bilanz

der Sparkasse des Kreises Gr. Werder in Tiegenhof per 31. Dezember 1927.

Aktiva:

1.	Barer Kassenbestand	34444,66 G.
2.	Postscheckkonto	25268,49 „
3.	Guthaben bei andern Geldanstalten	905557,69 „
4.	Desgleichen $ 10653,45	54439,13 „
5.	Kreditforderungen	231062,89 „
6.	Eigene Wertpapiere	184750,— „
7.	Darlehen gegen Sicherungshypotheken, Bürgschaften pp	16936,45 „
8.	Darlehen an Genossenschaften	25275,47 „
9.	Darlehen an öffentl. rechtliche Körperschaften	75385,51 „
10.	Darlehen gegen Hypotheken	83699961 „
11.	Vorschüsse	2930,59 „
12.	Rückständige Zinsen	593,75 „
13.	Inventar-Konto	1,— „
	Zusammen	2393645,24 G

Passiva:

1.	Forderungen anderer Geldanstalten	17529,99 G
2.	Spareinlagen	1548605,93 „
3.	Giroeinlagen	641354,47 „
4.	Kassenkonto $ 87,87	449,02 „
5.	$ 10565,58 Einlagen	53990,11 „
6.	Sicherheits-Rücklage	75842,84 „
7.	Aufwertungskonto	55872,88 „
	Zusammen	2393645,24 G

Gewinn- und Verlust-Rechnung für 1927.

Soll:

1.	Verwaltungskosten	43032,31 G
2.	Kursverluste bei Wertpapieren	4250,— „
3.	Reingewinn	36481,69 „
	Zusammen	83764,— G

Haben:

1.	Zinsgewinne	77434,39 G
2.	Zinsgewinne der Dollarabteilung	610,62 „
3.	Spesen-Konto	5718,99 „
	Zusammen	83764,— G

Pfarrlandverpachtung.

Das gesamte Pfarrland von Gr. Mausdorf soll vom 1. Oktober dieses Jahres ab in den bisherigen 5 Stücken auf 6 Jahre neu verpachtet werden.

Schriftliche **Pachtangebote in Geld** unter genauer Bezeichnung des gewünschten Stückes, am besten unter gleichzeitiger Nennung des bisherigen Pächters, sind bis zum 30. März cr. an den unterzeichneten Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats einzureichen.

Den Zuschlag erteilt der Gemeindekirchenrat vorbehaltlich der Genehmigung durch die vorgesetzte Behörde.

Gr. Mausdorf, den 11. März 1928.

Kohwalt, Pfarrer.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
Abt. G Nr. 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
Abt. A Nr. 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 12 **Neuteich, den 22. März** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Bis spätestens zum 10. April d. Js. ist die Wohnungsbauabgabe und die Lohnsummensteuer für das Vierteljahr **Januar/März 1928** an die Gemeindekasse abzuführen. Ferner sind bis zum gleichen Tage die für frühere Vierteljahre etwa noch ausstehenden Reste zu begleichen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht, die Zahlungspflichtigen mittels ortsüblicher Bekanntmachung hierauf hinzuweisen. In der Bekanntmachung ist gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen, daß bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins unverzüglich zur zwangsweisen Beitreibung geschritten wird. Die zwangsweise Beitreibung hat durch die Ortsbehörde, eventuell unter Mitwirkung des Herrn Amtsvorstehers, zu erfolgen. Formulare für das Beitreibungsverfahren sind in der Buchdruckerei von R. Pech in Neuteich erhältlich. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und der dafür zur Verfügung stehende Betrag reicht, können zur Begleichung der Steuerschuld Mietbeihilfen gewährt werden.

Die eingekommenen Beträge sind seitens der Ortsbehörden bis **zum 25. April d. Js.** an die Kreiskommunalkasse abzuführen. Bis zum gleichen Tage ist die formularmäßige Abrechnung an den Kreisausschuß einzureichen. Ferner sind bis dahin die Hebelisten über Wohnungsbau und Lohnsummensteuer hierher zurückzusenden.

Die etwaige Niederschlagung von Steuerbeträgen ist gleichfalls bis zum 25. April d. Js. unter **Vorlegung der fruchtlosen Pfändungsprotokolle** bei dem Kreisausschuß zu beantragen.

Tiegenhof, den 16. März 1928.

Der Kreisausschuß.

Nr. 2.

Versicherungsbeiträge für Einhufer.

Den Ortsbehörden des Kreises mache ich unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 6. d. Mts. in Nr. 10 des Kreisblattes die schleunige Einziehung und Abführung der Einhuferbeiträge von 1 G und 4 G je Stück nochmals dringend zur Pflicht.

Zur Befriedigung der fälligen Entschädigungsansprüche stehen andere Mittel als die aufzubringenden Beiträge nicht zur Verfügung. Die betroffenen Landwirte würden durch unpünktliche Beitragszahlung daher in große Bedrängnis geraten.

Ich ersuche in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen und nötigenfalls unverzüglich zur zwangsweisen Einziehung zu schreiten.

Tiegenhof, den 19. März 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Saisonarbeiter 1928.

Die täglich bei mir eingehenden Einsprüche gegen die Abstriche bei den Anforderungen von Saisonarbeitern geben mir Veranlassung, allgemein darauf hinzuweisen, daß ich nicht in der Lage bin, den Einsprüchen und Anträgen stattgeben zu können, da gemäß § 1 der vom Senat erlassenen Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. 12. 1926 die Genehmigung zur Beschäftigung von ausländischen Wanderarbeitern durch den Senat erteilt wird.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 19. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

Es wird darauf hingewiesen, daß für Bäckerei- und Konditoreibetriebe die Bestimmungen der Bäckereiverordnung vom 23. 11. 1918 und der Verfügung vom 14. 12. 1926 gelten. Die tägliche 8stündige Arbeitszeit darf nicht überschritten werden. Zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden. An Sonntagen darf nicht gearbeitet werden, nur nach 6 Uhr abends — während einer Stunde — dürfen notwendige Vorarbeiten vorgenommen werden. Ausnahmeanträge von diesen Bestimmungen, die nur in besonderen Fällen (Umbauten, Ausbesserungen, Volksfeste) genehmigt werden können, sind an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Danzig zu richten. — Zuwiderhandlungen sind mit gerichtlicher Strafe bedroht.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe. Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und die Schupokommandos des Kreises ersuche ich, Revisionen über die Innehaltung der Arbeitsruhe vorzunehmen.

Tiegenhof, den 16. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat April 1928 folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof, Montag, den 2. April 1928, vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf, Dienstag, d. 10. April 1928, nachmittags 1[25] Uhr vor dem Bahnhof,

Neuteich, Freitag, den 27. April 1928, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 4b.

Beschaffung von Pässen.

Die zum Frühjahr verstärkt einsetzende Reisezeit gibt mir Veranlassung, die Ortspolizeibehörden des Kreises darauf hinzuweisen, sämtliche Anträge auf Ausstellung von Danziger Reisepässen als Sofortsachen zu behandeln.

Tiegenhof, den 21. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Gustav Petroschka, früher in Parschau, dort wohnhaft ist evtl. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 14. März. 1928.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Melker August Koslowski dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 8. März 1928.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Amtsbezirk Gr. Lichtenau.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Gutsbesitzer Friedrich Strich in Gr. Lichtenau zum Amtsvorsteher des dortigen Bezirks auf die Dauer von weiteren 6 Jahren, und zwar vom 1. April 1928 bis 31. März 1934 einschließlich, wiederernannt worden.

Tiegenhof, den 20. März 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Amtsbezirk Schadwalde.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Rentier Adolf Wichmann in Schadwalde zum Amtsvorsteher des dortigen Bezirks auf die Dauer von weiteren 6 Jahren, und zwar vom 1. April 1928 bis 31. März 1934 einschließlich, wiederernannt worden.

Tiegenhof, den 20. März 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Personalien.

Der Landwirt Heinrich Ellert jun. in Neuteicherhinterfeld ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 19. März 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 10.

Personalien.

Der Gärtner Walter Dietrich in Ließau ist listenmäßig als Schöffe dieser Gemeinde nachgerückt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 16. März 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 11.

Kreistagsitzung.

Dienstag, den 3. April 1928, vorm. 11½ Uhr, findet im Saale des Kreishauses hierselbst eine Sitzung des Kreistages des Kreises Gr. Werder statt.

Tiegenhof, den 13. März 1928.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
Abt. G Nr. 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
Abt. A Nr. 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Zum Schulbeginn

empfehle

Heimatfibeln
Haus und Heimat
Mein Heimatland
Mein Vaterland
Religionsbücher
Bibl. Geschichte
Schulhefte aller Art
Zeichenblöcke

sowie sämtliche

Schreib- u. Zeichenmaterialien

zu billigsten Preisen

R. Pech, Neuteich.

Zeugnishefte

nach dem Muster der Kreislehrerkammer

sowie einzelne

Zeugnisse

und

Entlassungszeugnisse

empfiehlt

Pech & Richert. Neuteich.

Fernruf 308.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 13 **Neuteich, den 29. März** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 11 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11½ Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Neuteich, im Waisenhause Dienstag, den 3. April 1928
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 23. März 1928.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Stille Woche.

In der Karwoche dürfen weder öffentliche, noch private Bälle, Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden. Am Karfreitag sind außerdem öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten verboten. Gestattet ist nur die Aufführung **ernster** Musikstücke (Oratorien) u. s. w.

Tiegenhof, den 26. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. Januar bis Ende d. Mts. zu- und abgezogenen **schulpflichtigen** Kinder dem ersten bezw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 22. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Kollekte.

Dem Diakonissen-Mutter- und Krankenhaus in Danzig ist durch den Senat die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Diakonissen-Mutter- und Krankenhauses abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 24. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Errichtung einer Rindvieh- und Schweineschlächterei in Tiegenhof.

Frau Alma Meinhart in Tiegenhof hat auf Grund des § 16 der Reichsgewerbeordnung die Genehmigung zur Errichtung einer Rindvieh- und Schweineschlächterei auf ihrem Grundstück Tiegenhof, Feldstraße Nr. 1 nachgesucht.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung bekannt gemacht. Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die vorliegende Kreisblattnummer ausgegeben worden ist. Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause hierselbst — Zimmer Nr. 21 — zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin im Kreishause hierselbst — Zimmer Nr. 21 auf **Freitag, den 20. April 1928, vormittags 10½ Uhr** anberaumt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 24. März 1928.

Der Landrat des Kreises Grosses Werder.

Nr. 6.

Ausschreibung.

Für die Unterhaltung der Kreisstraßen des Kreises Gr. Werder soll die Lieferung von 2000 cbm Kies frei Verwendungsstelle vergeben werden.

Die Bedingungen sind im Kreisbauamt einzusehen.

Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum 11. April d. Js., vormittags 11 Uhr an das unterzeichnete Bauamt einzureichen.

Tiegenhof, den 27. März 1928.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Großwerderkommune.

Die Generalversammlung der Großwerderkommune findet **am Freitag, den 13. April, vorm. 10 Uhr, im Deutschen Hause zu Neuteich statt.**

Die Herren Gemeindevorsteher der zur Kommune gehörigen Ortschaften werden ergebenst ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung:

Rechnunglegung für das Jahr 1927
Wahl dreier Kassenrevisoren
Verschiedenes.

Der Verkauf der Weidezettel findet an demselben Tage, **nachmittags 2 Uhr statt.**

Anmeldungen auf gutgeformte, sprungfähige Bullen zur freien Weide nimmt Unterzeichneter ebenfalls entgegen.

Neuteich, den 25. März 1928.

Das Repräsentanten-Kollegium.
M. Schrödter.

Brückensperre.

Die Jungfer'sche Brücke wird wegen Instandsetzungsarbeiten am **Dienstag, den 3. und Mittwoch, den 4. April** für sämtlichen Verkehr, außer Fußgänger, gesperrt.

Jungfer, den 24. März 1928.

Die Brückengenossenschaft Jungfer.

Zur Einsegnung

empfehle

Gesangbücher

und

Konfirmations-Glückwunschkarten

in großer Auswahl

R. Pech, Neuteich.

Zeugnishefte

nach dem Muster der Kreislehrerkammer
sowie einzelne

Zeugnisse

und

Entlassungszeugnisse

empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.
Fernruf 308.

Osterkarten

empfiehlt in großer Auswahl zu billigen Preisen

R. Pech, Neuteich.

Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Zum Schulbeginn

empfehle

Heimatfibeln
Haus und Heimat
Mein Heimatland
Mein Vaterland
Religionsbücher
Bibl. Geschichte
Schulhefte aller Art
Zeichenblöcke

sowie sämtliche

Schreib- u. Zeichenmaterialien

zu billigsten Preisen

R. Pech, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 14 **Neuteich, den 4. April** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kinderwalderholungsheim Stutthof.

Anfang Mai d. Js. soll das Kinderwalderholungsheim in Stutthof wieder eröffnet werden. Die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Kurabschnitte geschieht durch den Kreisfürsorgearzt, der nach den Vorschlägen der Schulärzte die Auswahl erholungsbedürftiger Kinder trifft.

Die Kinder müssen bei der Aufnahme frei sein von ansteckenden Krankheiten, von Krätze und Ungeziefer, dürfen keine Bettnässer sein und nicht an Krämpfen leiden.

An Kleidung, Wäsche usw. sollen die Kinder, wenn möglich, mitbringen:

1 Sommeranzug, 2 Hemden, 2 Unterbeinkleider 1 Paar Strümpfe, 3 Taschentücher, 1 Paar Schuhe, 1 Badehose (Badeanzug), 1 Kamm und 1 Haarbürste, 1 Zahnbürste, 1 Waschlappen, 1 Stück Seife.

Das tägliche Pflegegeld für die im Kreise beheimateten Kinder beträgt 50 Pfg. pro Tag. Mit diesem Pflegegeld kann natürlich nicht die volle Verpflegung bestritten werden, sodaß dieses Pflegegeld nur einen bescheidenen Zuschuß zu den Gesamtkosten darstellt, welche der Kreis im Interesse der Jugendwohlfahrtspflege auch in diesem Jahre wiederum tragen wird.

Die Bezahlung des Pflegegeldes muß, soweit sie von Privatpersonen erfolgt, vor Eintritt des Kindes in das Kinderwalderholungsheim an die Kreiskommunalkasse in Tiegenhof erfolgen. Bei Kindern, die von den Gemeinden in das Kinderwalderholungsheim entsandt werden, haben die Gemeinden die Hälfte des Pflegegeldes vor Eintritt des Kindes in das Heim an die Kreiskommunalkasse zu zahlen. Der Rest wird am Ende der Kurperiode fällig.

Tiegenhof, den 30. März 1928.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1a.

Verordnung.

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird bestimmt, daß die Ziffern 6, 17 und 18 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (R. M. Bl. S. 279) wie folgt geändert werden:

1.) Ziffer 6 erhält folgenden Zusatz:

„Den Versteigerern ist es verboten, Vorbesichtigungen der zu versteigernden Gegenstände an den Sonn- und Festtagen sowie an den Werktagen zu einer Zeit, in der die offenen Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, zu veranstalten oder sich an der Veranstaltung solcher Vorbesichtigungen zu beteiligen.

Die Ortspolizeibehörde kann jedoch Vorbesichtigungen von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, ausnahmsweise zulassen."

2.) Ziffer 17 wird durch folgenden zweiten Absatz ergänzt:

„Der Versteigerer ist ferner verpflichtet, den von der Handelskammer bestellten und polizeilich bestätigten Vertrauensleuten, die von der Polizeibehörde zu ihrer Beratung, insbesondere auch bei der Überwachung einer Versteigerung als Sachverständige herangezogen werden, den Aufenthalt in den für die Versteigerung bestimmten Räumen zu gestatten und ihnen dort auf Verlangen das Sammelheft und die Niederschrift über die Versteigerung zur Einsicht vorzulegen. Diese Sachverständigen sind ferner berechtigt, zu verlangen, daß ihnen über die Versteigerung und die damit zusammenhängenden Geschäftsvorgänge wahrheitsgetreu Auskunft erteilt und zu deren Nachprüfung Einsicht in die Geschäftsbücher gewährt wird. In Abwesenheit von Polizeibeamten haben die Sachverständigen ein schriftliches Ersuchen der Polizeibehörde bei sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Polizeiliche Befugnisse, insbesondere das Recht zur Anwendung von Zwang, werden durch dieses Ersuchen nicht erteilt."

3.) Ziffer 18 erhält folgenden letzten Absatz:

„Übernimmt der Versteigerer die Versteigerung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen, also von Gemälden, Holzschnitten, Zeichnungen, Bronzen, Kupferstichen, Radierungen, Kunstdrucken, Berliner, Sevres, Meißner, Wiener usw. Porzellan, Gobelins, echten Teppichen, kunstgewerblichem Mobiliar u. a., desgleichen von Münzen, Autographen, Büchern und Briefmarken, so hat er gleichzeitig mit der Übersendung der Anzeige, des Auftrages und des Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände sowie dessen Abschrift an die Ortspolizeibehörde (Ziffer 30 und 31) der Handelskammer eine Abschrift der Anzeige und des Verzeichnisses zu übersenden."

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Danzig, den 23. Februar 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahm. gez. Jewelowski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 24. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Verordnung

betreffend Kommission zur Abschätzung an Rotz erkrankter Einhufer.

Auf Grund des § 1 b) des Gesetzes vom 7. 3. 1928 wird zur Abschätzung der an Rotz erkrankten Einhufer eine Schätzungskommission gebildet, die besteht aus:

1. einem vom Senat zu ernennenden Tierarzt als Obmann,
2. einem vom Senat zu ernennenden Schiedsmann,
3. einem 2. Schiedsmann, für den jeder Landrat aus der Zahl der Pferdebesitzer seines Kreises eine Person namhaft macht.

Die vom Senat zu ernennenden beiden Mitglieder wirken bei jeder Abschätzung mit, der vom Landrat zu ernennende Schiedsmann abwechselnd und zwar bei einem Entschädigungsfall im Kreise Danziger Höhe der Schiedsmann des Kreises Danziger Niederung, bei einem Entschädigungsfall im Kreise Danziger Niederung der Schiedsmann des Kreises Gr. Werder, bei einem Entschädigungsfall im Kreise Gr. Werder der Schiedsmann des Kreises Danziger Höhe. Der für den Kreis Danziger Niederung ernannte Schiedsmann tritt auch bei den in den Stadtkreisen Danzig und Zoppot vorkommenden Entschädigungsfällen in Tätigkeit.

Für jedes Mitglied der Schätzungskommission ist für den Behinderungsfall ein Stellvertreter zu ernennen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 8. 4. 1924 gebildeten Schätzungskommissionen haben ihre Tätigkeit einzustellen. Die auf Grund dieser Verordnung gebildete Schätzungskommission hat auch, wenn sie vom Senat im Einzelfalle dazu aufgefordert wird, die von den bisherigen Schätzungskommissionen vorgenommenen Schätzungen rotzkranker Einhufer nachzuprüfen und die für die Entschädigung in Frage kommenden Werte endgültig festzusetzen.

Danzig, den 13. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl. Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 1c.

Kommission zur Abschätzung der an Rotz erkrankten Einhufer.

Gemäß der Verordnung des Senats der Freien Stadt Danzig vom 13. März 1928 sind folgende Herren zu Mitgliedern der Kommission zur Abschätzung der an Rotz erkrankten Einhufer ernannt.

Obmann: Tierarzt Dr. Braunschweig in Danzig.

1. Schiedsmann: Oberamtmann Wendt in Oliva,
2. Schiedsmann:

für den Kreis Danziger Höhe, Rittergutsbesitzer Muhl in Lagschau, Stellvertreter: Hofbesitzer Flindt in Langenau.

für den Kreis Danziger Niederung: Hofbesitzer Bruno Müller in Kl. Zünder, Stellvertreter: Hofbesitzer Johannes Schwarz in Weßlinken,

für den Kreis Gr. Werder: Hofbesitzer Max Schroedter-Eichwalde in Neuteich, Stellvertreter: Hofbesitzer Robert Foth in Küchwerder.

Danzig, den 16. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Landwirtschaftliche u. Domänenverwaltung.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Paßbescheinigungen.

Im Interesse der Beschleunigung der Anträge auf Ausstellung von Danziger Reisepässen empfiehlt es sich, daß die Antragsteller den Ortspolizeibehörden bei Beantragung eines Danziger Reisepasses eine von der zuständigen Gemeindebehörde auszustellende Bescheinigung über ihren Wohnsitz am 10. 1. 1920 vorlegen, in welcher gleichzeitig anzugeben ist, mit welcher Staatsangehörigkeit die Meldung erfolgt war. Die Gemeindebehörden ersuche ich, solchen Anträgen mit Beschleunigung nachzukommen.

Durch ein derartiges Verfahren werden Rückfragen vermieden und die Paßbewerber beschleunigter in den Besitz des Passes gelangen.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 3. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Impfung.

Die Erst- und Wiederimpflisten sind noch nicht vollzählig eingegangen.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 2. 3. 1928 — Kreisblatt Nr. 10 — werden die Herren **Gemeindevorsteher und Schulleiter** ersucht, die Listen **umgehend** zurückzureichen.

Tiegenhof, den 27. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen ob dort der Arbeiter bezw. Melker Gustav Weiß wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 26. März 1928.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich darauf hin, daß der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig in Danzig von jeder erteilten Baugenehmigung Nachricht zu geben ist.

Tiegenhof, den 2. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Berichtigung.

Meine Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 13. für 1928 betr. Errichtung einer Rindvieh- und Schweineschlächterei in Tiegenhof wird hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 30. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule Unterlakendorf ist der Hofbesitzer Gustav Wiens aus Unterlakendorf als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 23. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Bekanntgabe eines Angebots.

Nach Mitteilung der Städtischen Verwaltung für Straßenreinigung und Müllbeseitigung in Danzig ist diese durch die Automobilisierung des Städt. Fuhrparks in der Lage, verschiedene pferdebespannte Kehrmaschinen und Sprengwagen billig abzugeben.

Gemeinden, die einen Bedarf an derartigen Fahrzeugen haben, wollen sich an die Städtische Verwaltung für Straßenreinigung und Müllbeseitigung in Danzig wenden.

Tiegenhof, den 30. März 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schulaufsichtsbezirk Tiegenhof.

Ab 1. April d. Js. ist mir auch die Schulaufsicht über die Schulen der Orte südlich der Bahnlinie Ließau—Kalthof übertragen.

Vom 11. bis 17. d. Mts. bin ich beurlaubt. Mein Vertreter ist Herr Kreisschulrat Bidder in St. Albrecht bei Danzig.

Tiegenhof, den 2. April 1928.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Bekanntmachung.

Am 7. 3. 6—8 Wochen altes Sauferkel eingefangen, abzuholen von Gemeindevorsteher Claaßen, Wernersdorf.

Bezirksamt Wernersdorf.

Großwerderkommune.

Die Generalversammlung der Großwerderkommune findet **am Freitag, den 13. April, vorm. 10 Uhr, im Deutschen Hause zu Neuteich statt.**

Die Herren Gemeindevorsteher der zur Kommune gehörigen Ortschaften werden ergebenst ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung:

Rechnunglegung für das Jahr 1927
Wahl dreier Kassenrevisoren
Verschiedenes.

Der Verkauf der Weidezettel findet an demselben Tage, **nachmittags 2 Uhr statt.**

Anmeldungen auf gutgeformte, sprungfähige Bullen zur freien Weide nimmt Unterzeichneter ebenfalls entgegen.

Neuteich, den 25. März 1928.

Das Repräsentanten-Kollegium.
M. Schrödter.

Zum Schulbeginn

empfehle

Heimatfibeln
Haus und Heimat
Mein Heimatland
Mein Vaterland
Religionsbücher
Bibl. Geschichte
Schulhefte aller Art
Zeichenblöcke

sowie sämtliche

Schreib- u. Zeichenmaterialien

zu billigsten Preisen

R. Pech, Neuteich.

Osterkarten

empfiehlt in großer Auswahl zu billigen Preisen

R. Pech, Neuteich.

Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 15 **Neuteich, den 13. April** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Großes Werder.

Auf Grund der §§ 8 ff. des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (J. W. G.) vom 8. 7. 1927 wird für den Bereich des Landkreises Großes Werder durch Beschluß des Kreistages vom 20. Dezember 1927 folgende Satzung festgesetzt:

§ 1.

Für die Erfüllung der aus den §§ 3, 4 des Gesetzes über Jugendwohlfahrt sich ergebenden Aufgaben wird bei der Kreisausschußverwaltung in Tiegenhof ein besonderer Ausschuß bestellt, welcher die Bezeichnung „Kreisjugendamt" führt.

§ 2.

Vorsitzender des Jugendamtes ist der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses oder der zu seinem Stellvertreter im Vorsitz vom Kreisausschuß gewählte Beamte der Kreiskommunalverwaltung.

§ 3.

Außer dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gehören dem Jugendamt fünf in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen an.

§ 4.

Zwei von diesen Mitgliedern werden vom Kreisausschuß auf Grund von Vorschlägen der im Landkreise Großes Werder wirkenden freien Vereinigungen ernannt, die sich ganz oder vorwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen.

Diese Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Vertreter vorzuschlagen. Die Vorgeschlagenen müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Kreises besitzen. Über die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagrechts und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet der Kreisausschuß. Hierbei ist auf die Bedeutung der Vereinigungen für die Jugendwohlfahrtspflege Rücksicht zu nehmen. Gegen diese Entscheidung können die Vorschlagsberechtigten, sowie die Vereinigung deren Vorschlag abgelehnt ist, binnen 2 Wochen Beschwerde beim Senat erheben.

Die weiteren drei Mitglieder werden vom Kreistag nach den unter dem 9. Juli 1927 erlassenen Wahlbestimmungen gewählt. Unter diesen müssen sich zwei Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerinnen) befinden.

Für jedes ernannte oder gewählte Mitglied des Jugendamtes ist ein Ersatzmann zu bestimmen.

§ 5.

Weiter gehören dem Jugendamt je ein evangelischer und katholischer Geistlicher an. Der evangelische Geistliche wird von dem Konsistorium, der katholische von der bischöflichen Behörde ernannt.

§ 6.

In das Jugendamt sollen hauptamtlich in der Regel nur Personen berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzen, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist.

§ 7.

Soweit sie nicht schon auf Grund des § 4 Mitglieder des Jugendamtes geworden sind, sind zur Teilnahme an seinen Sitzungen berechtigt und haben in ihnen beratende Stimme:

1. der Kreisschulrat,
2. der Kreis-Medizinalrat,
3. der Gewerberat,
4. der Vormundschaftsrichter,
5. ein Schularzt.

Sind mehrere solche Beamte im Bezirke angestellt, so erfolgt die Auswahl durch die vorgesetzte Dienststelle.

Den in Absatz 1 genannten Personen steht gegen die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Anspruch auf Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen nicht zu.

§ 8.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Jugendamtes beträgt vier Jahre. Mit dem Ablauf dieser Frist endet auch das Amt der Ersatzleute.

§ 9.

Aufgaben des Jugendamtes sind:

1. der Schutz der Pflegekinder gemäß §§ 18 bis 29 J.W.G.,
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats, gemäß §§ 30 bis 45 J. W. G.,
3. die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 52 bis 74 J. W. G.
4. die Jugendgerichtshilfe,
5. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer Vorschrift des Senats,
6. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kindern von Kriegsbeschädigten,
7. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung, gemäß näherer Vorschrift des Senats.

Aufgabe des Jugendamtes ist ferner, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und tunlichst zu schaffen für:

1. Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen,
2. Mutterschutz vor und nach der Geburt,
3. Wohlfahrt der Säuglinge,
4. Wohlfahrt der Kleinkinder,
5. Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts,
6. Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

Zu den Obliegenheiten des Jugendamtes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Erfüllung der dem Jugendamt zugewiesenen Aufgaben,
2. die Mitwirkung bei den Vorbereitungen für die Aufstellung des Haushaltsplanes des Jugendamtes, bei der Vorprüfung der Jahresabrechnung und die Erstattung eines Jahresberichts,
3. die Beschlußfassung über die Verwendung der im Haushaltsplan für das Jugendamt bewilligten Mittel,
4. die Entscheidung über alle Fragen grundsätzlicher Art.

§ 10.

Das Jugendamt tritt nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich einmal zusammen. Auf Antrag von wenigstens 1/3 seiner Mitglieder muß das Jugendamt einberufen werden. Es faßt seine Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen, zu denen die Mitglieder und die gemäß § 7 zur Teilnahme Berechtigten einzuladen sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann eine Beschlußfassung auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Jugendamt ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Die Teilnahme von Beamten und Angestellten der Kreisverwaltung an den Sitzungen des Jugendamtes mit beratender Stimme kann nach Bedarf vom Vorsitzenden zugelassen werden, sofern ihre Teilnahme an der Beratung im dienstlichen Interesse zweckmäßig erscheint.

§ 11.

Der Vorsitzende hat die Verhandlung des Jugendamtes vorzubereiten, die Sitzung zu leiten und die Beschlüsse zu vollziehen. Er führt die laufenden Geschäfte und wird zu selbständigen Entscheidungen auch in Angelegenheiten ermächtigt, die satzungsgemäß dem Jugendamt vorbehalten sind, wenn es sich um eine dringliche Entscheidung handelt.

§ 12.

Das Jugendamt kann nach Bedarf die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften, besonderen Ausschüssen, in welche auch andere Personen als seine Mitglieder berufen werden, sowie Vereinigungen für Jugendhilfe und für Jugendbewegung, oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen oder bewährten Männern und Frauen sowie einzelnen Mitgliedern, Beamten und Angestellten des Jugendamtes widerruflich übertragen.

§ 13.

Für Mündel, für die das Jugendamt eine Amtsvormundschaft im Sinne des § 30 des J. W. G. führt, wird widerruflich die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einem Beamten oder Angestellten des Kreisausschusses als beauftragten Amtsvormund übertragen, dem ein Beirat zur Seite steht. Er untersteht der Leitung des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters.

§ 14.

Die Dienstaufsicht über die Beamten und Angestellten des Jugendamtes führt der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

§ 15.

Gegen die Entscheidung des Jugendamtes oder der Stellen, welchen jugendamtliche Aufgaben übertragen sind, steht die Beschwerde beim Senat zu:

1. wenn durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch rechtsgültiger Satzungen, das Interesse eines Kindes oder einer Gruppe von Kindern verletzt ist, dem gesetzlichen Vertreter und den Eltern des Kindes oder denjenigen, die berechtigt sind, die Interessen der Gruppe zu vertreten, besonders auch den gemäß § 28 J. W. G. von Aufsicht des Jugendamtes befreiten Anstalten und für geeignet erklärten Vereinigungen,
2. ferner unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen zu 1, wenn die Entscheidung die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes oder die Aufsicht über ein Pflegekind betrifft (§§ 19 und 23. J. W. G.) den von der Entscheidung Betroffenen, sowie den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes.

Die Beschwerde ist bei derjenigen Stelle einzulegen, welche die Entscheidung erlassen hat. Ist die Entscheidung von einer anderen Stelle als dem Jugendamt erlassen, so hat sie die Beschwerde, wenn sie ihr nicht stattgibt, unmittelbar dem Jugendamt vorzulegen.

§ 16.

In den Fällen aus § 16 zu 1 J. W. G. findet gegen den Beschluß des Senats binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsbericht statt, das endgültig entscheidet.

Beschlossen auf dem Kreistage am 20. Dezember 1927.

Der Landrat und die zur Vollziehung des Kreistagprotokolls gewählten Mitglieder.

gez. Poll. Braun. Behrend. E. Grodnick. Bluhm.

Genehmigt!

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Abteilung für Soziales.

(Siegel.) gez. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 10. April 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.

Nr. 1a.

Instandsetzung der Wege.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, soweit es noch nicht geschehen ist, für Instandsetzung der öffentlichen Wege unverzüglich Sorge zu tragen. Insbesondere wird folgendes in Erinnerung gebracht:

1. Die Wege sollen eine Abrundung erhalten, so daß bei 8 m Breite die Mitte mindestens 1/2 m höher ist als der tiefste Wegrand.
2. Die Wegeränder sind in Zwischenräumen von etwa 4 m mit Bäumen zu bepflanzen. Dichter stehende Bäume sind zu entfernen, damit die Wege austrocknen können. Auf der Innenseite des Weges sind die Bäume soweit auszuästen, daß die Zweige etwa 3 m über dem Wege bleiben.
3. Die beiderseitigen Gräben sind ordnungsmäßig zu räumen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Wegeböschungen nicht abgegraben werden.
4. Brücken und Durchlässe sind auszubessern, die Wegweiser zu ergänzen.

Bis **spätestens zum 10. 6. d. Js.** ist mir zu berichten, daß sich die Wege in gutem Zustande befinden.

Tiegenhof, den 7. April 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Senatsbeschluß.

In Zusammenhang bezw. Abänderung der Verordnungen vom 25. 10. 1923 ff werden die Pflegesätze für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstaltspflege untergebrachten Personen mit Wirkung vom 1. April 1928 wie folgt festgesetzt:

	pommersche Anstalten tägl.	ostpreußische Anstalten tägl.	Silberhammer und ähnliche Anstalten tägl.
a) tarifmäßige, von den Armen-Verbänden zu erstattende Pflegekosten:	3.— G.	3.— G.	1,50 G.
b) Selbstzahler und Krankenkassen:			
I. Klasse	12.— G.	—	—
II. „	8.— G.	7.— G.	—
III. „	5,50 G.	5,50 G.	3,50 G.

Danzig, den 27. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 2. April 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittelung.

Unsere Kreisblattbekanntmachungen vom 13. Februar 1928 / 22. Februar 1928 — Kreisblatt Stück Nr. 7 —, — " " " 9 —, betreffend Ermittelung des Aufenthalts der aus der Erziehungsanstalt Tempelburg entwichenen Fürsorgezöglinge,

a) Willy Millak aus Küchwerder, geb. am 2. Juli 1912,
b) Franz Rietz aus Zoppot, geb. am 3. April 1912,

werden den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern sowie Landjägern in Erinnerung gebracht.

Tiegenhof, den 2. April 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und Schupokommandos des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach der am 5. 1. 1890 geborenen Arbeiterin (Dienstmädchen) Franziska

Sinakowski anzustellen und mir im Erfolgsfall zu Tgb.-Nr. 2106 L Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 10. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Seuchenversicherungsbeiträge für Einhufer.

Die säumigen Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 6. und 19. 3. d. Js. — Kreisblatt Nr. 10 und 12 — an Einziehung und Abführung der Einhuferbeiträge erinnert.

Ich weise nochmals darauf hin, daß größte Beschleunigung geboten ist und erwarte den Eingang der Beiträge **bis spätestens zum 18. 4. d. Js.**

Tiegenhof, den 7. April 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Verlängerung des Wohnungsbaugesetzes.

Volkstag und Senat haben unter Wahrung der Bestimmungen des Artikels 56 der Verfassung der Freien Stadt Danzig folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Wohnungsbaugesetzes vom 27. 3. 1925 (Gesetzbl. S. 79 ff) in der Fassung vom 25. 12. 1925 (Gesetzbl. Seite 559/60).

§ 1.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Wohnungsnot vom 27. März 1925 in der Fassung vom 25. 12. 1925 wird hiermit bis Inkrafttreten eines endgültigen Wohnungswirtschaftsgesetzes verlängert. Vom 1. April 1928 an wird die Wohnungsbauabgabe in der bis zum 31. März 1928 geltenden Art und Höhe weiter erhoben, die Lohnsummensteuer kommt vom 1. April 1928 an in Fortfall.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft

Danzig, den 30. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit veröffentlicht. Weitere Verfügung wird den Ortsbehörden des Kreises in nächster Zeit zugehen.

Tiegenhof, den 11. April 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder.

Nr. 6.

Zusatzrenten.

Vom 1. Oktober 1927 ab betragen die Zusatzrenten jährlich:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 50 bis 60 vom Hundert	177,15 G
um 70 bis 80 vom Hundert	369,— „
um mehr als 80 vom Hundert	619,95 „
für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwerrente (§ 97)	501,85 „
für eine rentenberechtigte Witwe (Witwer) mit einer Witwenrente (Witwerrente) von 60 v. H. wenn die Witwe (der Witwer) lediglich auf die Rente angewiesen ist und keine versorgungsberechtigten Waisen vorhanden sind	553,50 „
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise	147,60 „
für eine rentenberechtigte elternlose Waise	221,40 „
für einen Elternteil	184,50 „
für ein Elternpaar	295,20 „
für einen Empfänger von Hausgeld (§ 13) oder Übergangsgeld (§ 32)	369,— „
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe (§ 40)	295,20 „
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe (§ 42)	118,10 „
Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind	132,85 „

Tiegenhof, den 10. April 1928.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Errichtung einer Rindvieh- und Schweineschlächterei in Tiegenhof.

Frau Alma Meinhart in Tiegenhof hat auf Grund des § 16 der Reichsgewerbeordnung die Genehmigung zur Errichtung einer Rindvieh- und Schweineschlächterei auf ihrem Grundstück Tiegenhof, Feldstraße 1 nachgesucht.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung bekannt gemacht. Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem diese Bekanntmachung im Kreisblatt des Kreises Großes Werder veröffentlicht wird. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen während der Einspruchsfrist im Polizeibüro hierselbst zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

Sonnabend, den 28. April d. Js., vormittags 10 Uhr

in unserm Büro anberaumt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 5. April 1928.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Haushaltsvoranschlag des Marienburger Deichverbandes für das Rechnungsjahr 1928/29 liegt in den Tagen vom 9. bis einschließlich 23. April d. Js. während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Deichamts zur Einsicht der Deichgenossen öffentlich aus.

Tiegenhof, den 4. April 1928.

Der Deichhauptmann.

F. Döhring.

Sperre.

Die Schiffsschleuse zu Einlage wird infolge Ausführung von Instandsetzungsarbeiten vom

16. April d. Js. ab auf die Dauer von etwa 6 Wochen

für den gesamten Schiffsverkehr gesperrt.

Der Verkehr wird während dieser Zeit durch die Floßschleuse zu Einlage geleitet.

Danzig, den 1. April 1928.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Zum Schulbeginn

empfehle

Heimatfibeln
Haus und Heimat
Mein Heimatland
Mein Vaterland
Religionsbücher
Bibl. Geschichte
Schulhefte aller Art
Zeichenblöcke

sowie sämtliche

Schreib- u. Zeichenmaterialien

zu billigsten Preisen

R. Pech, Neuteich.

Pelikan-
Schreibmaschinenbänder
violett und schwarz 13, 15 u. 16 mm
Stück 3 Gulden

ferner

Pelikan-Wäsche-Zeichentinte

zum Wäschezeichnen vorzüglich brauchbar, empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 16 **Neuteich, den 20. April** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Gemeindevorsteher-Versammlung.

Freitag, den 27. April, 11½ Uhr vorm. im Kreissaale zu Tiegenhof.

Tagesordnung:

1. Statutenänderung.
2. Ergänzungswahl des Vorstandes.
3. Bericht über den erfolgten Zusammenschluß der Gemeindevorsteherverbände des Freistaates in einen Hauptverband.
4. Aussprache über verschiedene kommunale Angelegenheiten.

Eine Stunde vorher Vostandssitzung bei Sagert.

Der Vorsitzende.
G. Wiens.

Nr. 1a.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird wieder Herr Regierungs- und Medizinalrat, Kreisarzt Dr. Mangold nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen.

1. Zu den Impfterminen haben in den Städten die **Polizeiverwaltungen,** auf dem Lande die Herren **Amtsvorsteher,** letztere eventl. mit Hilfe der Herren Gemeindevorsteher, die Angehörigen mit den Impflingen vorzuladen. Die Vordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verwaltungsvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpflisten in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorlagen auf Grund der Impflisten so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Gestellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin rechtzeitig dem Herrn Kreisarzt vorzulegen. Für **richtige** und **pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich.**
2. Die **Ortsvorstände** der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche voher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.
   Ebenso sind **2 Waschschüsseln mit Wasser, Seife** und **2 Handtücher** im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.
   Ferner sind zum Impfgeschäft eine **Schreibhilfe** zu stellen und die nötigen **Schreibmaterialien** vorrätig zu halten.
   Die nach Aufstellung der Impfliste in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind von dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bezw. Todestages zu streichen.
   Sämtliche **Ortsvorsteher** haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. **Die Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins aufgerufen und nach der Impfliste geordnet** werden können. Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.
3. **Die Herren Lehrer an den öffentlichen Schulen sind gesetzlich verpflichtet,** dafür zu sorgen, daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Gestellung in dem Wiederimpftermin anzuweisen.
   Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermine ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und dem Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Polizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren **Amtsvorsteher,** sowie die Herren **Guts-** und **Gemeindevorsteher** fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedesmal bis zum Schluß des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer, bezw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfterminen für ihre Schule beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Gestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impflings, sowie die Nummer der Impfliste der Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitbringen.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für die Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem eine ansteckende Krankheit herrscht.

Impfplan 1928.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal zur selben Zeit wie der Impftermin statt, falls nicht im Impftermin etwas Anderes bekannt gegeben wird.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgestellt werden, wenn auch nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer Impfort für ihn zuständig wäre.

Tag und Stunde der Impfung.	Impfstation und Impflokal	Ortschaften, aus denen die Impflinge und Wiederimpflinge vorzustellen sind.
Donnerstag d. 3. Mai 8½ Uhr	Neumünsterberg Gasthaus Sprung	Neumünsterberg, Bärwalde, Barenhof, Vierzehnhuben.
9 Uhr	Schöneberg Gasthaus Karsten	Schöneberg, Wiederimpflinge.
9½ Uhr	ebendort	Schöneberg, Erstimpflinge.
10½ Uhr	Schönsee, Gasthaus Taatz	Schönsee
11½ Uhr	Schönhorst, Gasthaus Pauls	Schönhorst
12 Uhr	Neukirch, Gasthaus Reich	Neukirch, Prangenau, Neuteicher Hinterfeld.
1 Uhr	Palschau, Gasthaus Kuranski	Palschau, Pordenau.
1½ Uhr	Barendt, Gasthaus Hallwas	Barendt
2 Uhr	Damerau, Schule	Damerau
2½ Uhr	Ließau, Schule	Ließau
4 Uhr	Gr. Lichtenau, Gasthaus Schmidt	Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Lichtenau, Parschau, Altenau, Trappenfelde.
Donnerstag, d. 3. Mai 4½ Uhr	ebendort	Wiederimpflinge d. vorgenannten Ortschaften
Dienstag, d. 8. Mai, 1½ Uhr	Neuteicherwalde Gasthaus Schulz	Reimerswalde, Neuteicherwalde
2¼ „	Altes Schloß	Altebabke, Scharpau, Rehwalde, Küchwerder, Beiershorst

Kopf wie vor.

Dienstag, d. 8. Mai	3 Uhr	Brunau, Gasthaus Albrecht	Brunau, Jankendorf
	4 „	Fürstenwerder Gasthaus	Fürstenwerder
Freitag, d. 11. Mai	8 Uhr	Tiegenhof Realgymnasium	Realgymnasium.
	8¼ „	ebendort	Höhere Mädchenschule.
	8½ „	Tiegenhof, Volksschule	Volksschule
	9 „	ebendort	Erstimpflinge Nr. 1—50
	10 „	ebendort	Erstimpflinge Nr. 51—Schluß.
Freitag, den 11. Mai	2 Uhr	Marienau, Gasthaus Jungius	Marienau
	2¾ „	Tiege, Gasthaus Trzinski	Tiege
	3¼ „	Ladekopp, Gasthaus Wiebe	Ladekopp, Neuenhuben.
	4 „	Orloff, Gasthaus	Orloff, Orlofferfelde, Pietzkendorf.
Dienstag, den 22. Mai	1 Uhr	Neuteich, Volksschule	Wiederimpflinge, Neuteich.
	1¼ „	ebendort	Erstimpflinge, Neuteich Nr. 1—50.
	1¾ „	ebendort	Erstimpflinge, Neuteich Nr. 51—Schluß.
	2¼ „	ebendort	Wiederimpflinge: Bröske, Leske, Mierau, Tralau, Trampenau, Neuteichsdorf.
	2½ „	ebendort	Erstimpflinge: Bröske, Mierau, Neuteichsdorf.
	3 „	ebendort	Erstimpflinge: Leske, Tralau, Trampenau.
Donnerstag, d. 24. Mai	9 Uhr	Kalthof, evgl. Schule	Wiederimpflinge Kalthof, Dammfelde Stadtfelde.
	9½ „	ebendort	Erstimpflinge Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde.
	10¾ „	Schönau, Schule	Schönau.
	11½ „	Wernersdorf, Gasthaus Dau	Wernersdorf
	12½ „	Pieckel, Gasthaus Begdom	Pieckel
	2 „	Gr. Montau, Gasthaus Schüle	Gr. und Kl. Montau
Donnerstag, d. 24. Mai	3 Uhr	Kunzendorf, Gasthaus Mollenhauer	Kunzendorf, Altweichsel Biesterfelde und Adl. Renkau
	4 „	Gnojau, Gasthaus	Gnojau, Simonsdorf.
	5 „	Altmünsterberg, Schule	Altmünsterberg, Mielenz.
Freitag, d. 25. Mai	1½ Uhr	Neustädterwald, Bockskrug	Neustädterwald.
	2 „	Keitlau, Gasthaus Kaule	Waldorf, Neulanghorst, Kl. Mausdorferweide.
	3½ „	Jungfer, Gasthaus Krzemnitzki	Zeyersvorderkampen, Keitlau, Jungfer, Neudorf.
Dienstag, d. 5. Juni	1 Uhr	Fürstenau, Schule	Fürstenau
	1½ „	Lakendorf, Gasthaus Löschke	Unterlakendorf, Rosenort.
	2½ „	Oberlakendorf Schule	Oberlakendorf, Krebsfelde.
	3½ „	Einlage, Gasthaus	Einlage.
	4½ „	Zeyer, Gasthaus Engelhardt	Stuba, Zeyer
	5½ „	Hakendorf, Schule	Wolfsdorf, Hakendorf
Freitag, d. 8. Juni	1½ Uhr	Petershagen, Gasthaus Ruschau	Petershagen, Platenhof Reinland, Pletzendorf.
	2¼ „	Tiegenhagen, Gasthaus Warm	Tiegenhagen,
	3 „	Tiegenort, Schule	Tiegenort, Kalteherberge
	4 „	Stobbendorf, Schule	Stobbendorf, Altendorf, Holm.
	5 „	Grenzdorf, Gasthaus Kinski	Grenzdorf A und B. Kl. Hornkampe
Donnerstag, d. 14. Juni	10 Uhr	Tannsee, Gasthaus Dau	Tannsee, Eichwalde, Lindenau, Niedau, Brodsack.
	11¼ „	Gr. Lesewitz, Gasth. Steffens	Gr. und Kl. Lesewitz. Irrgang, Tragheim.
	12 „	Blumstein, Schule	Kaminke, Blumstein.
	12½ „	Schadwalde Schule	Schadwalde, Herrenhagen.
	1¼ „	Warnau, Schule	Warnau.
	1½ „	Heubuden, Schule	Heubuden.

Kopf wie vor.

Dienstag, d. 19. Juni	1 Uhr	Rückenau, Gasth.	Rückenau.
	1½ „	Kl. Mausdorf, Schule	Kl. Mausdorf.
	2½ „	Gr. Mausdorf, Schule	Gr. Mausdorf.
	3½ „	Lupushorst, Gasthaus	Lupushorst, Horsterbusch, Wiedau.
	5 „	Halbstadt, Schule	Halbstadt.

Tiegenhof, den 17. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Kiebitzeier.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß auf Grund des Gesetzes betreffend den Denkmal- und Naturschutz vom 6. November 1923 und der Verordnung vom 10. März 1925 die Kiebitze in der Zeit vom 1. März — 31. August jeden Jahres geschützt sind. Auf Grund des § 2 der genannten Verordnung ist es verboten, Kiebitzeier zu sammeln, zu kaufen und zu verkaufen. Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises daher darauf zu achten, daß Kiebitzeier nicht gesammelt, gekauft und verkauft werden. Uebertretungen ersuche ich hier zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 17. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zwecks Veranlagung der Kreishundesteuer für das 1. Steuerhalbjahr 1928 (April/September) umgehend ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Hunde nach dem Stande vom 1. 4. 1928 aufzustellen und **in doppelter Ausfertigung bis spätestens zum 15. Mai d. Js.** hierher einzureichen.

Zu dem Verzeichnis gehen den Gemeinden in den nächsten Tagen neue Vordrucke zu. Die alten sind nicht mehr zu verwenden.

Tiegenhof, den 16. April 1928.

Der Kreisausschuß.

Nr. 3.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden an die rechtzeitigen Revisionen der gewerblichen Anlagen erinnert. Die Revisionen sind einmal im Sommer und einmal im Winter abzuhalten und dürfen in keinem Falle versäumt werden, da sonst die Katasterblätter nicht genügend vervollständigt werden können. Einer besonderen Anzeige, daß die Revisionen tatsächlich stattgefunden haben, bedarf es nicht.

Tiegenhof, den 5. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Absperrung von Brandherden.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 26. Januar 1927 — 213/27 L — weise ich die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und Schupokommandos des Kreises darauf hin, daß bei Bränden vor Eintreffen der mit der kriminalpolizeilichen Ermittelungstätigkeit beauftragten Kriminalbeamten der Brandherd bezw. die Brandstelle so abgesperrt und sichergestellt werden müssen, daß der Zutritt unbefugter Personen verhindert wird, insbesondere daß Veränderungen oder gar Nachgrabungen unter allen Umständen vermieden werden.

Tiegenhof, den 7. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Landjägerämter.

Infolge eingetretener Versetzungen werden jetzt verwaltet die Landjägerämter

a) Kunzendorf von dem Landjäger Frank in Kunzendorf,
b) Zeyer von dem Landjäger Walberg in Zeyer,
c) Tiegenort von dem Landjäger Richter in Tiegenort.

Tiegenhof, den 17. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schiedsmannsbestätigung.

Der Besitzer Otto Majewski in Halbstadt ist durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 10. 3. d. Js. als Schiedsmann für den 48. und als stellvertretender Schiedsmann für den 47. Bezirk auf die Dauer der nächstfolgenden 3 Jahre (vom 10. 3. 28 — 9. 3. 31) bestätigt worden.

Der 48. Bezirk besteht aus der Gemeinde Halbstadt der 47. aus den Gemeinden Blumstein und Schadwalde.

Die in Frage kommenden Herren Ortsvorsteher werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 11. April 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Steueranteile der Gemeinden.

An Steueranteilen der Gemeinden sind seitens der Freistadtsteuerkasse die in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind in der aus Spalte 5 ersichtlichen Höhe auf Gemeindekonto überwiesen. Die diesseits einbehaltenen Beträge ergibt Spalte 6.

Die Herren Ortsvorsteher werden um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile in der Gemeinderechnung ersucht.

Gemeinde	Gemeinsames Soll für Okt. Dez. 1927 G	Umsatzsteuer für Okt. Dez. 1927 G	Spalte 2 und 3 zusammen G	Davon sind a. Gemeindekonto überwiesen G	einbehalten G	auf
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Altenau	233 17		233 17	233 17		
Altendorf	97 47	— 54	98 01	98 01		
Altmünsterberg	5119 82	209 49	5329 31	5329 31		
Altweichsel	118 49	11 72	130 21	130 21		
Barendt	879 38	46 35	925 73	925 73		
Barenhof	131 46	107 98	239 44	205 69	33 75	Wohnungsbaudarlehnszinsen
Biesterfelde	591 91	32 22	624 13	601 63	22 50	"
Blumstein	388 35		388 35	347 10	41 25	"
Brodsack	436 43	32 40	468 83	468 83		
Bröske	777 70		777 70	777 70		
Brunau	639 11	62 13	701 24	701 24		
Damerau	1212 99	7 65	1220 64	1220 64		
Dammfelde	50 66		50 66	50 66		
Eichwalde	1179 48	41 15	1220 63	1220 63		
Einlage	1066 71	222 82	1289 53	1289 53		
Fürstenau	650 38		650 38	591 88	37 50 21 —	Wohnungsbaudarlehnszinsen Pflegekosten Stutthof
Gnojau	216 56		216 56		216 56	Kreissteuern
Grenzdorf A	481 32	47 76	529 08	469 08	60 —	Pflegekosten
Grenzdorf B	445 30		445 30	443 47	1 83	Gemeinde Grenzdorf A
Halbstadt	45 55		45 55	45 55		
Heubuden	1185 80		1185 80	1138 28	47 52	Kreissteuern
Holm	514 52		514 52	514 52		
Jankendorf	348 71	10 80	359 51	359 51		
Jungfer	1383 93	404 50	1788 43	1788 43		
Kalthof	5635 46	671 04	6306 50	6284 —	22 50	Wohnungsbaudarlehnszinsen
Keitlau	805 14	286 41	1091 55	1091 55		
Krebsfelde	1372 82	139 83	1512 65	1158 05	21 — 333 60	Pflegekosten Stutthof Pflegekosten
Küchwerder	138 52		138 52	138 52		
Kunzendorf	1510 71	153 20	1663 91	1618 91	45 —	Wohnungsbaudarlehnszinsen
Ladekopp	1049 76	61 42	1111 18	1079 18	32 —	Pflegekosten Stutthof
Lakendorf	578 62	72 14	650 76	650 76		
Gr. Lesewitz	1206 79	154 75	1361 54	1361 54		
Kl. Lesewitz	487 66		487 66	487 66		
Gr. Lichtenau	1611 44	117 51	1728 95	1683 95	45 —	Wohnungsbaudarlehnszinsen
Kl. Lichtenau	1031 68	65 02	1096 70	1096 70		
Ließau	1429 11	107 18	1536 29	1536 29		
Lindenau	1057 63	137 25	1194 88	1194 88		
Lupushorst	1440 15	164 67	1604 82	1604 82		
Marienau	1024 65	158 34	1182 99	1077 99	105 —	Pflegekosten Stutthof
Gr. Mausdorf	1088 53	7 20	1095 73	1095 73		
Kl. Mausdorf	904 20	120 42	1024 62	411 49	613 13	Pflegekosten
Kl Mausdorferweiden	118 14		118 14	118 14		
Mielenz	1946 19	43 13	1989 32	1989 32		
Mierau	611 09	27 —	638 09	638 09		
Gr. Montau	1192 01	243 73	1435 74	1435 74		
Neukirch	311 69	84 98	396 67	354 67	42 —	Pflegekosten Stutthof
Neumünsterberg	2528 66	930 10	3458 76	3421 26	37 50	Wohnungsbaudarlehnszinsen
Neunhuben	13 27		13 27		13 27	Kreissteuern
Neuteicherhinterfeld	264 23	10 71	274 94	274 94		
Neuteichsdorf	1032 20		1032 20		1032 20	"
Niedau	1055 05	87 08	1142 13	1142 13		
Orlofferfelde	64 37		64 37	64 37		
Palschau	525 10		525 10	525 10		
Parschau	377 27		377 27	363 77	13 50	Pflegekosten Stutthof
Petershagen	297 08	226 17	523 25	523 25		
Pieckel	192 79	84 53	277 32	277 32		
Platenhof	1245 97	572 73	1818 70	1818 70		
Pordenau	275 54		275 54	226 79	48 75	Wohnungsbaudarlehnszinsen
Rehwalde	55 07		55 07	55 07		
Reinland	492 41	66 74	559 15	559 15		
Schadwalde	1231 98	98 13	1330 11	1330 11		
Schönau	1091 39	13 95	1105 34	1105 34		
Schöneberg	1121 09	244 84	1365 93	675 06	38 — 652 87	Pflegekosten Stutthof Pflegekosten
Schönhorst	846 21	6 48	852 69	852 69		
Schönsee	1041 32	2 07	1043 39	565 15	418 74 59 50	Kreissteuern Pflegekosten Stutthof
Simonsdorf	1121 82	47 70	1169 52	1169 52		
Stadtfelde	31 97		31 97		31 97	Kreissteuern
Stobbendorf	989 97	16 87	1006 84	960 34	46 50	Pflegekosten-Vorschuß.
Stuba	974 39	154 91	1102 30	1102 30		
Tannsee	984 92		984 92	984 92		
Tiegenhagen	741 53	21 87	763 40	763 40		
Tiegenort	853 03	116 93	969 96	969 96		

	Kopf wie vor.										
Tragheim	955	48	8	48	963	96	963	96			
Tralau	542	50	9	—	551	50	16	40	535	10	Kreissteuern
Trampenau	2219	27			2219	27	2219	27			
Vogtei	80	01			80	01			80	01	Konto 116 Erwerbsl.
Walldorf	9	47			9	47	9	47			
Warnau	1806	60	7	65	1814	25	1814	25			
Wernersdorf	2912	71			2912	71	2912	71			
Zeyer	843	41	359	48	1202	89	1202	89			
Zeyersvorderkampen	1101	74			1101	74	1101	74			
Hakendorf	73	19			73	19	73	19			

Tiegenhof, den 12. April 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Gewerbliche Anlagen.

Bei Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen entstehen oft dadurch Unzuträglichkeiten, daß die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft nicht berücksichtigt werden. Die Berufsgenossenschaft erhält von den Bauarbeiten, falls überhaupt, in der Regel erst nach deren Beendigung Kenntnis. Wenn dann von ihr in der baulichen Ausführung ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften gefunden und dessen Abstellung gefordert wird, so berufen sich die Unternehmer meist darauf, daß die Bestimmungen der Baupolizeiordnung beachtetet sind und weigern sich, kostspielige Aenderungen vorzunehmen. Zur Vermeidung dieser Uebelstände sind die Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt, daß sie bei Prüfung der Pläne vor Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen ihrerseits auf die einschlägigen Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften achten und in ihren Prüfungsbemerkungen auf diese hinweisen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften bei Erteilung der Bauerlaubnis zur Bedingung zu machen.

Tiegenhof, den 5. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Schulhaushaltsanschläge.

Die **Schulvorstände** erinnere ich an Einreichung der Schulhaushaltsanschläge für 1928.

Tiegenhof, den 4. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 9.

Ausschreibung.

Die Fuhrleistungen für die Kreisstraßenverwaltung des Kreises Gr. Werder bestehend in der Abfuhr von Straßenbaumaterial von den Bahnhöfen der Haupt- und der Kleinbahn nach den Verwendungsstellen und im Wasserfahren bei Neuschüttungen sollen für das Etatsjahr 1928 vergeben werden.

Die Angebote müssen enthalten die Sätze für die Abfuhr von

1 t (1000 kg) Steine, Kies und Sand auf die Entfernung von 2 km, 4 km, 6 km, 8 km, 10 km und mehr als 10 km,

ferner den Satz für die Stellung eines zweispännigen Fuhrwerks mit Kutscher für 1 Tag, zweispännigen Gespanns mit Kutscher f. 1 Tag und eines einspännigen Fuhrwerks mit Kutscher für 1 Tag.

Verschlossene Angebote sind bis zum 21. April 1928 an das Kreisbauamt mit entsprechender Abschrift einzureichen.

Das Kreisbauamt.

Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Für

katholische Schulen

halte vorrätig:

Ecker

Kath. Schulbibel

kleinere und mittlere Ausgabe

Kath. Katechismus

für das Bistum Ermland

Herausgeber: **Th. Mönnichs S. J.**

Gesangbuch

für das Bistum Ermland

mit und ohne Noten

Kleiner Katechismus

von **Jakob Linden S. J.**

Kurze Biblische Geschichte

von **Dr. Friedrich Justus Knecht**

Alter kath. Katechismus

für die Diözese Ermland.

R. Pech, Neuteich.

Bildfunk....

Wie lange wird es noch dauern, bis in jedem Heim / wie heute ein Radio-Empfänger / auch der Bildfunk-Apparat steht, der durch drahtlose Bild-Übertragung erst die technische Vollendung des Rundfunks bringt? Über alle Fortschritte auf diesem Gebiet wie auch über viele andere interessante Dinge erzählt (jedem verständlich) die größte Funkzeitschrift Der Deutsche Rundfunk, der überdies allwöchentlich sämtliche ausführlichen Programme aller in- und ausländischen Sender bringt

Heft 50 Pf. / Monatsbezug RM 2.— / Man bestellt am besten beim Postamt oder bei einer Buchhandlung. / Probeheft gern umsonst vom Deutschen Rundfunk, Berlin N 24

Tagebücher

für

Trichinen- u. Fleischbeschauer

in allen Stärken liefert billigst

Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich

Telefon 308.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Betrifft: Schutz der Pflegekinder.

Nachstehend werden die auf den Schutz der Pflegekinder bezüglichen Bestimmungen des am 1. Oktober 1927 in Kraft getretenen Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. Juli 1927 — Gesetzblatt Seite 269 — sowie der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 27. September 1927 — Staatsanzeiger Seite 315 — veröffentlicht.

Tiegenhof, den 18. April 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Grosses Werder.
Kreisjugendamt.

Gesetz für Jugendwohlfahrt
vom 8. Juli 1927.

Abschnitt III.

Schutz der Pflegekinder.

1. Erlaubnis zur Annahme.

§ 18.

Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die Kinder keine Anwendung, die lediglich einen Teil des Tages einen von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Kindergarten oder Kinderhort besuchen.

§ 19.

Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamtes. In dringenden Fällen ist die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu bewirken. Wer mit einem solchen Kinde in den Bezirk eines anderen Jugendamtes zuzieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege bei diesem unverzüglich einzuholen.

Steht von vornherein fest, daß ein Kind unentgeltlich oder nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen wird, so genügt die Anmeldung bei dem Jugendamt.

§ 20.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden keine Anwendung, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade verpflegt werden, es sei denn, daß diese Personen Kinder entgeltlich gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden ferner keine Anwendung auf Kinder, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, sowie auf solche Kinder, die zum Zwecke des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn diese von der Leitung der Schule für geeignet erklärt sind und überwacht werden.

§ 21.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis, ihr Erlöschen und ihren Widerruf können durch den Senat näher bestimmt werden.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes erfordert.

§ 22.

Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Aufsicht.

§ 23.

Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamtes. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.

Die Aufsichtsbefugnisse, insbesondere soweit sie für das gesundheitliche und sittliche Gedeihen des Kindes erforderlich sind, werden durch den Senat geregelt.

Wer ein uneheliches oder ein Pflegekind in Obhut hat, ist verpflichtet, das Kind auf Anordnung des Jugendamtes an dem von diesem bestimmten Ort und Zeitpunkt vorzustellen.

Die Eingehung oder die Fortsetzung eines Pflegeverhältnisses mit Minderjährigen unter 18 Jahren kann allgemein oder für den Einzelfall vom Jugendamt untersagt werden, wenn die Pflegestelle wegen der persönlichen Verhältnisse des Aufnehmenden oder mit Rücksicht auf die Art der Unterbringung ungeeignet ist. Zur Sicherung des Verbotes ist Aufsicht zulässig.

§ 24.

Durch Anordnung der Jugendämter können Pflegekinder von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden.

Uneheliche Kinder sollen, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.

Uneheliche Kinder, die gemäß § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Namen des Ehemannes der Mutter führen, können, solange sie sich bei der Mutter und deren Ehemann in Pflege befinden, widerruflich von der Beaufsichtigung befreit werden. Das gleiche gilt von Kindern, die bei ihren Großeltern oder ihrem Vormund verpflegt werden.

§ 25.

Wer ein gemäß § 23 Absatz 1 der Aufsicht unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Vorläufige Unterbringung.

§ 26.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegestelle entfernen und anderweit unterbringen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Behördlich angeordnete Familienpflege, Anstalts- und Vereinspflege.

§ 27.

Bei Kindern, die von anderen Behörden als Kommunalbehörden in Familienpflege untergebracht werden, steht die Erteilung der Erlaubnis und die Aufsicht diesen Behörden zu. Doch kann die Uebertragung dieser Befugnisse von diesen Behörden auf das örtlich zuständige Jugendamt vom Senat angeordnet werden.

§ 28.

Der Senat kann Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 19, 21 und 22 widerruflich befreien. Die Befreiung kann nur versagt werden, wenn der Senat Tatsachen feststellt, die die Eignung einer Anstalt zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen.

Die Bestimmungen der §§ 23 und 25 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Jugendämter der Senat tritt.

Der Senat kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften dieses Abschnitts auf Pflegekinder, die unter der Aufsicht eines der Jugendwohlfahrt dienenden, von ihm für geeignet erklärten Vereinigung stehen, Anwendung finden.

5. Strafbestimmungen.

§ 29.

Wer ein Pflegekind ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder Anmeldung in Pflege nimmt oder nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis in Pflege hält, oder wer den gemäß § 21 Absatz 1 erlassenen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Gulden oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in den nach § 25 vorgeschriebenen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht oder die Leiche eines Pflegekindes oder unehelichen Kindes ohne die vorgeschriebene Anzeige beerdigt.

Wer der in § 25 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Gulden oder mit Haft bestraft.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Jugendamtes ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ausführungsanweisung zum Gesetz für Jugendwohlfahrt

vom 27. September 1927.

Zu Abschnitt III — Schutz der Pflegekinder —.

A.

Für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 22 J. W. G. sind Mindestforderungen in gesundheitlicher sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung hinsichtlich der Wohnung, der Pflegepersonen und des Kindes aufzustellen.

1. In gesundheitlicher Hinsicht ist anzustreben, daß die Wohnung den baupolizeilichen Vorschriften entspricht, und daß genügende Lüftungsmöglichkeiten in den von dem Pflegekind bewohnten Räumen, ein eigenes Bett und die erforderlichen Reinigungseinrichtungen vorhanden sind. Ferner ist zu prüfen, ob die Zahl der Mitbewohner der Größe der Räume entspricht, ob in der Pflegefamilie keine ansteckenden Krankheiten vorhanden sind, und ob das unterzubringende Kind selbst von solchen Krankheiten frei ist. Es empfiehlt sich hierbei die engste Zusammenarbeit mit den örtlichen Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge. In allen zweifelhaften Fällen ist ein Arzt zu hören.
2. In sittlicher Hinsicht muß die Eignung der Pflegepersonen selbst, sowie die der übrigen Familienmitglieder und etwaiger Kostgänger feststehen; insbesondere muß geprüft werden, ob das Kind in der Familie nicht nur die nötige körperliche Pflege, sondern auch die richtige Erziehung in geistiger und sittlicher Beziehung findet. Es ist nötig, darauf hinzuwirken, daß Pflegekinder, soweit wie irgend möglich, ihrem religiösen Bekenntnis gemäß untergebracht werden.
3. In wirtschaftlicher Hinsicht müssen geregelte Verhältnisse vorliegen, schon um der naheliegenden Gefahr vorzubeugen, daß das zum Unterhalt des Kindes bestimmte Pflegegeld nicht ihm zustatten kommt, und daß seine Arbeitskraft ungebührlich ausgebeutet wird.

Die Erteilung der Erlaubnis soll regelmäßig nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag hat zu enthalten: Vor- und Zuname des Pflegekindes, Ort und Tag seiner Geburt, sein Bekenntnis, Name, Stand und Wohnort seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name und Stand der Mutter und des Vormundes, endlich Name, Stand und Bekenntnis der Pflegepersonen, sowie genaue Angaben über deren Wohnung.

Bei der Prüfung der Verhältnisse ist namentlich auch festzustellen, ob die Pflegepersonen bereits früher fremde Kinder in Pflege gehabt haben oder noch haben, und ob sich hierbei Anstände ergeben haben. Die Erteilung und Versagung der Erlaubnis hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn eine wesentliche Voraussetzung der Erteilung wegfällt oder die Pflichten gegen das Pflegekind vernachlässigt werden. In dem Bescheid ist hierauf hinzuweisen, ebenso auf das Aufsichtsrecht des Jugendamtes, die Vorschrift des § 26 J. W. G. und die Strafbestimmungen des § 29 J. W. G.

Die Erlaubnis erlischt durch den Tod der Pflegepersonen oder des Pflegekindes, ferner beim Wohnungswechsel, da sie nur für bestimmte Räume erteilt wird.

Die Aufsicht des Jugendamtes hat den Zweck, laufend festzustellen, ob das Kind ordnungsmäßig untergebracht ist. Die Pflegepersonen sind verpflichtet, den Beauftragten des Jugendamtes jederzeit Zutritt zu ihrer Wohnung und dem Pflegekind zu gestatten, bei allen das Pflegekind betreffenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Verlangen das Pflegekind zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten vorzustellen. Bei ländlichen Pflegestellen muß jedoch dafür Sorge getragen werden, daß die Vorstellung der Kinder möglichst am Wohnort der Pflegepersonen stattfindet, da sonst die Gewinnung von Pflegestellen auf dem Lande stark gefährdet werden würde.

Der Aufsicht des Jugendamtes unterstehen auch die unehelichen Kinder, die sich bei der Mutter befinden. (§ 23 Abs. 1 Satz 2 J. W. G.)

Befreiungen von der Beaufsichtigung nach § 24 Abs. 1. J. W. G. können nur dann ausgesprochen werden, wenn die gesamten Verhältnisse der Pflegepersonen volle Gewähr für eine dauernd geeignete Pflege bieten. Es muß daher

vor der Befreiung eingehend geprüft werden, ob die Pflegepersonen voraussichtlich dauernd für ordnungsmäßige Verpflegung zu sorgen in der Lage und gewillt sind, ob ihre Persönlichkeit erwarten läßt, daß dem Kinde in sittlicher Beziehung eine angemessene Erziehung zuteil wird und schließlich, ob der Gesundheitszustand der Pflegepersonen und des Kindes die Befreiung von der Aufsicht zuläßt.

Grundlage für die Befreiung soll in der Regel eine mindestens zweijährige Bewährung der Pflegestelle für dieses Pflegekind sein. Jedoch sind Ausnahmen als zulässig anzusehen, wenn schon früher feststeht, daß keinerlei Bedenken gegen die Befreiung vorliegen. Die Befreiung von der Aufsicht ist jederzeit widerruflich, sie kann von vornherein auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Wegen der Befreiung unehelicher Kinder, die sich bei der Mutter, den Großeltern oder beim Vormund befinden, wird auf § 24 Abs. 2 und 3 J. W. G. verwiesen.

Von der Aufnahme, der Abgabe, dem Wohnungswechsel und dem Tode eines Pflegekindes sowie eines bei der Mutter befindlichen unehelichen Kindes ist dem Jugendamt binnen 3 Tagen schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu machen.

Nicht zu solchen Anzeigen verpflichtet sind diejenigen Personen, die nach § 19 Abs. 2 J. W. G. nur zur Anmeldung des Kindes beim Jugendamt verpflichtet sind. Die Regelung der Anmeldung unterliegt lediglich dem Jugendamt.

Bei der Anzeige des Todes eines Pflegekindes, die unverzüglich, jedenfalls vor der Beerdigung des Kindes zu erfolgen hat, ist ein ärztlicher Totenschein oder eine kurze ärztliche Bescheinigung über die Todesursache vorzulegen. Das Jugendamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Befundscheines verlangen. Die Kosten der Zeugnisse sind von den Pflegepersonen zu tragen.

B.

Die öffentlichen Anstalten, die unter Verwaltung des Staates oder eines Selbstverwaltungskörpers stehen, gelten bis zum Widerruf als befreit von der Anwendung der §§ 19, 21, 22 J. W. G.

Die übrigen Anstalten gelten zunächst auch als befreit, haben aber bis 1. 1. 1928 einen Antrag auf Weitergewährung der Befreiung an den Senat, Ableilung Soziales, zu richten. So lange ein Antrag nicht abgelehnt ist, gilt die Befreiung als weitergewährt.

Der Antrag hat zu enthalten: Name, Ort und Zweckbestimmung der Anstalt, Zahl der in der Anstalt am 1. Dezember 1927 in Pflege befindlichen Kinder, sowie die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze. Für die größeren Verbände empfiehlt sich eine Sammelmeldung für sämtliche im Bezirk gelegenen Anstalten.

Für Anstalten, die den Antrag nicht bis zum 1. Januar 1928 stellen, gilt die Befreiung als widerrufen. Soweit solche Anstalten ohne Erlaubnis weiterhin Pflegekinder in Pflege behalten oder nehmen, setzen sie sich der Gefahr der Bestrafung gemäß § 29 Abs. 1 J. W. G. aus.

Das Jugendamt hat alle bei ihm eingehenden Anträge unverzüglich weiterzuleiten. Es hat die Anträge der ihm bekannten Anstalten mit einer gutachtlichen Aeußerung, insbesondere darüber zu versehen, ob die Weitergewährung der Befreiung befürwortet und ob zur Entscheidung über den Antrag eine Besichtigung der Anstalt empfohlen wird. Die Besichtigung der Anstalten erfolgt auf Anordnung des Senats, Abteilung für Soziales.

Soweit bisher Anstalten einer dauernden staatlichen Aufsicht unterlagen, sind die bisherigen Bestimmungen über Mindestforderungen als Maßstab für die Weitergewährung der Befreiung anzuwenden. Soweit Anstalten bisher regelmäßiger Beaufsichtigung noch nicht unterlagen, sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Neben den gesundheitlichen Mindestforderungen ist bei Anstalten, die über zwei Jahre alte Kinder aufnehmen, darauf zu achten, daß auch die Voraussetzungen für eine ausreichende erzieherische Einwirkung auf die Kinder gegeben sind.

Denjenigen Anstalten, die keine ausreichende Gewähr für die erforderliche gesundheitliche und erzieherische Pflege der in ihnen untergebrachten Kinder bieten, ist die Befreiung von den Bestimmungen der §§ 19, 21, 22 J. W. G. zu entziehen.

Die Erlaubnis zum Halten und Aufnehmen von Pflegekindern kann einer Anstalt entzogen werden, wenn sie der Aufforderung zur Abstellung der bei ihr vorgefundenen Mängel nicht nachkommt. Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn das weitere Verbleiben der Kinder in der Anstalt ihr körperliches, geistiges oder sittliches Wohl gefährdet und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.

Vor der Entziehung der Befreiung oder der Erlaubnis zum Halten und Aufnehmen von Pflegekindern soll in geeigneter Weise (z. B. durch Beratung, Verwarnung, Benachrichtigung des zuständigen Spitzenverbandes) auf Abstellung der vorgefundenen Mängel hingewirkt werden.

Vor der Entscheidung über Entziehung der Befreiung oder der Erlaubnis zum Halten und Aufnehmen von Pflegekindern ist der Senat, Abteilung Soziales, zu hören. Von der erfolgten Entscheidung ist dem Senat, Abteilung Soziales, Mitteilung zu machen.

Der Senat, Abteilung Soziales, kann die erstmalige Besichtigung von Anstalten mit rein örtlicher Bedeutung auf das Jugendamt des Bezirks, in dem die Anstalt liegt, übertragen, wenn das Jugendamt über die zur Vornahme der Besichtigung geeigneten Personen verfügt und zur Uebernahme dieser Aufgaben bereit ist. Das Jugendamt hat über das Ergebnis der Besichtigung Bericht zu erstatten; findet es Anlaß zu erheblichen Beanstandungen, so hat durch die staatliche Stelle eine Nachprüfung zu erfolgen.

Anstalten, die nach Erlaß dieser Bestimmungen errichtet werden, haben vor der Aufnahme von Pflegekindern einen entsprechenden Antrag zu stellen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Besichtigung der Anstalt vorzunehmen. Vor der Entscheidung über den Antrag darf das Jugendamt Anträgen einer solchen Anstalt auf Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern nicht stattgeben.

Erlangt ein Jugendamt Kenntnis, daß eine in seinem Bezirk gelegene Anstalt ohne Erlaubnis Pflegekinder aufnimmt, oder hat ein Jugendamt Grund zur Annahme, daß gegen eine Anstalt Tatsachen vorliegen, die ihre Eignung zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen, so soll es dies unverzüglich dem Senat, Abteilung für Soziales, mitteilen.

Soweit eine Anstalt von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 19, 21, 22 und 25 befreit ist, gilt diese Befreiung auch für die in § 26 J. W. G. geregelte Anzeigepflicht, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Todesanzeige.

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 17 **Neuteich, den 27. April** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Dienststunden.

Die Geschäftsstunden zur Abfertigung des Publikums sind für alle im Kreishause untergebrachten Dienststellen ab Dienstag, den 1. Mai d. Js. von 8 Uhr früh bis 1 Uhr mittags, außerdem am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 Uhr bis 5 Uhr nachmittags festgesetzt.

Tiegenhof, den 23. April 1928.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 1a.

Grenzöffnungszeiten bei Weißenberg.

Auf der deutschen Grenzstelle Weißenberg (Uebergang Weißenberg—Pieckel) gelten vom 1. Mai 1928 ab die folgenden Grenzöffnungszeiten:

Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September).

Wochentags:
von 5^{30} bis 1^{00} und von 2^{30} bis 7^{00}
Dienstag und Freitag bis 9^{30}

Sonntags:
von 6^{00} bis 7^{30}, von 9^{00} bis 1^{00} und von 2^{30} bis 9^{30}.

Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März).

Wochentags:
von 6^{00} bis 1^{00} und von 2^{30} bis 7^{00}
Dienstag und Freitag bis 9^{30}

Sonntags:
von 6^{00} bis 7^{30}, von 9^{00} bis 1^{00} und von 2^{30} bis 9^{30}.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 24. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Kleiner Grenzverkehr an der deutsch-Danziger Grenze.

Nachstehend gebe ich die mit Wirkung vom 1. April d. Js. eingetretenen Bestimmungen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-Danziger Grenze bekannt.

Tiegenhof, den 23. April 1928.

Der Landrat.

Verordnung über Zollbefreiungen im kleinen Grenzverkehr an der Grenze mit dem Freistaat Danzig.

Vom 9. März 1928.

Auf Grund von § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet.

§ 1.

Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im deutschen Zollgrenzbezirk an der deutsch-Danziger Grenze, die von im Danziger Zollgrenzbezirk gelegenen Wohnungen oder Betriebsstätten aus bewirtschaftet werden, steht, insoweit ihr Besitz eine wirtschaftliche Einheit bildet, das Recht zu, über die Grenze zoll- und abgabenfrei die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Grundstücke dienenden Gegenstände zu befördern und zwar insbesondere auch Dünger, Samen, Pflanzen für Schonungen, Bodenerzeugnisse, Natursteine, Ziegel, Sand, Lehm, Tonerde, Bäume, Weiden, Torferde, sowie die in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Arbeitsgeräte. Auf Metalle, Kohle und sonstige Bergbauerzeugnisse sowie auf Erdöl erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken im Danziger Zollgrenzbezirk, die von im deutschen Zollgrenzbezirk gelegenen Wohnungen oder Betriebsstätten aus bewirtschaftet werden, steht, insoweit ihr Besitz eine wirtschaftliche Einheit bildet, das Recht zu, über die Grenze zoll- und abgabenfrei Erträge oder Erzeugnisse ihres Besitzes zu befördern, soweit diese nach Art und Menge der Art und der Ausdehnung dieser Betriebe entsprechen. Als Erzeugnisse gelten auch Milch und die daraus gewonnenen Erzeugnisse, geschlachtetes Geflügel, geschlachtete Schafe, Kälber und Schweine, erjagtes Wild sowie lebende und tote Fische.

Personen, denen die vorstehenden Vergünstigungen zustehen, können davon nur in den Zeiträumen und -abschnitten Gebrauch machen, in denen gemäß den örtlichen Gewohnheiten die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten vorgenommen werden.

§ 2.

Den im Danziger Zollgrenzbezirk wohnhaften Handwerkern und Gewerbetreibenden ist bei Vornahme von Ausbesserungen im Deutschen Zollgrenzbezirk zoll- und abgabenfreie Mitnahme von Material für Ausbesserungen im Rahmen eines kleinen gewerblichen oder Handwerksbetriebs in Mengen gestattet, die sie ohne Inanspruchnahme von Beförderungsmitteln mit sich zu tragen vermögen. Jedem Berechtigten ist der Uebertritt über die Grenze mit gleichem Material täglich nur einmal erlaubt. Das Material darf nicht zur Herstellung von neuen Gegenständen benutzt werden. Soweit das Material nicht verbraucht wird, muß es wieder ausgeführt werden.

§ 3.

Die Bewohner des deutschen und des Danziger Zollgrenzbezirks dürfen in den deutschen Zollgrenzbezirk zoll- und abgabenfrei Mundvorrat für einen Tag im Höchstgewicht von 1 Kilogramm mit sich führen. Alkoholhaltige Getränke sind von der Mitnahme ausdrücklich ausgeschlossen. Als Mundvorat gelten nur zubereitete Nahrungsmittel, nicht aber zu ihrer Bereitung dienende Roherzeugnisse.

Arbeiter und die im § 2 bezeichneten Handwerker und Gewerbetreibenden, die im Danziger Zollgrenzbezirk wohnen und mehrere Arbeitstage an ihrer im deutschen Zollgrenzbezirk gelegenen Arbeitsstätte verbleiben, dürfen Mundvorrat in einem diesen Arbeitstagen entsprechenden Ausmaß zoll- und abgabenfrei mit sich führen, und zwar auch Rohstoffe, die zur Herstellung von Nahrungsmitteln dienen.

Arbeiter und Angestellte, die im deutschen Zollgrenzbezirk wohnen und von ihrer Arbeitsstätte durch die Grenze getrennt sind, dürfen die ihnen von ihren Arbeitgebern gewährten Deputate zoll- und abgabenfrei über die Grenze nach Hause bringen.

Die Bewohner des deutschen Zollgrenzbezirks dürfen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Lebensmittel des täglichen Bedarfs in kleinen Mengen für den eigenen Haushalt zoll- und abgabenfrei über die Grenze bringen.

§ 4.

Die Bewohner des deutschen Zollgrenzbezirks dürfen Verbandsstoffe sowie zubereitete Arzneiwaren, die sie gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Aerzten oder Tierärzten in kleinen Mengen aus Apotheken des Danziger Zollgrenzbezirks, auf die sie nach den örtlichen Verhältnissen angewiesen sind, holen, zoll- und abgabenfrei über die Grenze bringen. Bei einfachen zu Medizinalzwecken dienenden Drogen und einfachen bekannten pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und die im Handverkauf verabreicht werden dürfen, ist die Beibringung von Rezepten nicht erforderlich.

Die im Danziger Zollgrenzbezirk wohnhaften Aerzten dürfen bei Ausübung der Praxis im deutschen Zollgrenzbezirk Heilmittel, die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, zoll- und abgabenfrei mit sich führen. Ebenso dürfen die im Danziger Zollgrenzbezirk wohnhaften Hebammen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im deutschen Zollgrenzbezirk Desinfektionsmittel, die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, zoll- und abgabenfrei mit sich führen. Nicht verbrauchte Heil- oder Desinfektionsmittel müssen wieder ausgeführt werden.

§ 5.

Die Bewohner des deutschen und des Danziger Zollgrenzbezirks dürfen Kränze und Sträuße aus natürlichen Blumen (Blüten, Blütenblätter und Knospen), Blättern (auch Palmwedeln), Semoos, Gräsern oder Zweigen (auch solche mit Früchten oder Nadelholzzapfen), frisch oder getrocknet, auch wenn sie mit Unterlagen aus Holz, Draht, Stroh oder dergleichen sowie mit Bändern und Schleifen ans Gespinstwaren oder Papier versehen sind, bei Gelegenheit einer Feierlichkeit (religiöse Feierlichkeit, Beerdigung, Gedenktag, Heirat usw. zoll- und abgabenfrei in den deutschen Zollgrenzbezirk einführen. Die Zoll- und Abgabenfreiheit erstreckt sich nicht auf Kränze oder Sträuße, die zu gewerblichen oder Handelszwecken über die Grenze gebracht werden.

Die Bewohner des Danziger Zollgrenzbezirks dürfen die zur Pflege und Ausschmückung von Grabstätten üblichen Gegenstände, auch soweit sie der dauernden Ausschmückung und Erhaltung der Grabstätten und Friedhöfe dienen, zoll- und abgabenfrei nach den im deutschen Zollgrenzbezirk gelegenen Grabstätten und Friedhöfen ihrer Angehörigen bringen.

§ 6.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestimmt der Reichsminister der Finanzen; er ist berechtigt, die Verordnung ganz oder Teilweise außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 9. März 1928.

II a. 3381. **Der Reichsminister der Finanzen.**
J. V. gez. Dr. Popitz.

Durchführungsverordnung

zu der Verordnung über Zollbefreiungen im kleinen Grenzverkehr an d. Grenze mit dem Freistaat Danzig vom 9. März 1928.

Auf Grund von § 3 Absatz 4 und § 6 der Verordnung über Zollbefreiungen im kleinen Grenzverkehr an der Grenze mit dem Freistaat Danzig vom 9. März 1928 (Reichsministerialblatt S. . . .), sowie auf Grund der Anmerkungen zu Nr. 108 und 109, zu Nr. 162, 164 und 165 und zu Nr. 198 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 (R. G. Bl. S. 313) in Verbindung mit Artikel 179 Absatz 2 der Reichsverfassung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Zollbefreiungen im kleinen Grenzverkehr an der Grenze mit dem Freistaat Danzig vom 9. März 1928 tritt am 1. April 1928 in Kraft.

§ 2.

Die Bewohner des deutschen Zollgrenzbezirks dürfen für den eigenen Haushalt auf eine Hausstandskarte folgende Lebensmittel in den nachstehend angegebenen Mengen zoll- und abgabenfrei über die Grenze bringen:

1.	Trockene Hülsenfrüchte — Tar. Nr. 11	1 kg
2.	Kartoffeln — Tar. Nr. 23	2,5 „
3.	Frische Küchengewächse mit Ausnahme der Champignons und Trüffeln — Tar. Nr. 33	2,5 „
4.	Frisches Obst einschl. Beerenobst mit Ausnahme von Aprikosen und Pfirsichen — Tar. Nr. 47	5 „
5.	Säfte von Früchten einschl. Marmelade Tar. Nr. 49, 59, 213	1 „
6.	Frisches oder einfach zubereitetes Fleisch oder Schweinespeck — Tar. Nr. 108, 109	2 „
7.	Federvieh, geschlachtet, nicht zubereitet — Tar. Nr. 110	1 „
8.	Haarwild (nur Kleinwild und Federwild, nicht lebend, nicht zubereitet — Tar. Nr. 111, 112	1 kg
9.	Fische — Tar. Nr. 115	2 „
10.	Tierische Fette — Tar. Nr. 126, 129	1 „
11.	Butter — Tar. Nr. 134	1 „
12.	Käse — Tar. Nr. 135	1 „
13.	Eier — Tar. Nr. 136	10 Stück
14.	Natürlicher Bienenhonig — Tar. N. 140	1 kg
15.	Mehl, Graupen, Grieß, Grütze mit Ausnahme von Reisgrieß und sonstige Müllereierzeugnisse — Tar. Nr. 162, 164, 165	2 „
16.	Gewöhnliches Backwerk — Tar. Nr. 198	2 „
17.	Anderes Backwerk — Tar. Nr. 199	2 „

Die für die einzelne Warenart angegebene Menge ist die tägliche Höchstmenge; bei gleichzeitiger Einfuhr mehrerer Warenarten darf jedoch die Gesamtmenge 1 kg nicht übersteigen. Bei den unter Nr. 7 und 8 aufgeführten Waren (Federvieh und Haarwild) darf bei Einfuhr eines ganzen Stückes das tägliche Höchstgewicht von 1 kg überschritten werden; es wird jedoch in diesem Falle für jedes angefangene Kilogramm ein Tag in der Hausstandskarte gestrichen. Geschlachtetes Hausgeflügel (Federvieh — Nr. 7 — darf nur in gerupftem und ausgenommenem Zustande eingeführt werden. Auch Hals, Flügel und Schenkel müssen von den Federn befreit sein. Als ausgenommen ist das Geflügel auch dann anzusehen, wenn der Darm, wie es handelsüblich, mit einem hakenförmigen Instrument aus seiner natürlichen Ausmündung herausgezogen und der Kropf entleert worden ist. Bei fettem Hausgeflügel genügt die Entleerung des Kropfes.

§ 3.

In den Verordnungen über die zollfreie Einbringung von Lebensmitteln durch Bewohner des Grenzbezirks vom 21. August 1925 (Reichsministerialbl. S. 852) und vom 31. Juli 1926 (Reichsministerialbl. S. 858) ist folgendes zu streichen:

a) in der Verordnung vom 21. August 1925 im § 1 die Worte; „29. im Hauptzollamtsbezirk Elbing für den Ort Marienburg;"

b) in der Verordnung vom 31. Juli 1926 im § 1 unter dem Buchstaben m) die Worte: „22. im Hauptzollamtsbezirk Elbing für die Dorfgemeinde Pröbbernau".

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1928.

Der Reichsminister der Finanzen.
I. V.: gez. Dr. Popitz.

1. Gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif in Verbindung mit § 22 Anlage II zum Danzig-polnischen Abkommen vom 24. Oktober 1921 wird in Erweiterung der Verfügung vom 2. März 1926 — A I 245/26 — mit Wirkung vom 1. April d. Js. folgendes angeordnet:

Die Bewohner des **Danziger Zollgrenzbezirks** dürfen für den eigenen Haushalt auf Hausstandskarte die folgenden Waren in den nachstehend angegebenen Mengen zoll- und abgabenfrei in das Zollgebiet einführen:

Warenarten	Höchstmenge
Garn pro Monat und Haushalt	2 Rollen
Wolle und Baumwolle und Waren daraus für 1 Jahr und Haushalt	2 kg
Wagenreifen und Beschläge für 1 Jahr und landwirtschaftlichen Betrieb	für 1 Wag. (oder kg)
Hufeisen, Hufeisennägel und Zubehör für 1 Monat und Betrieb mit Pferdehaltung und Schmiedebetrieb	5 kg
Nägel und Eisenkurzwaren pro Monat und Haushalt	½ kg
Baubeschläge pro Monat und Haushalt	1 kg
Klempnerwaren aus Zink und Zinn pro Jahr und Haushalt	10 kg
Maschinenersatzteile bei Nachweis und Vorführung des auszutauschenden Ersatzteiles	
Holz- und Metalleimer oder Wannen auf 1 Monat und Haushalt	2 Stück
Schleifsteine für 1 Haushalt	1 Stück
Bürstenwaren für 1 Monat und Haushalt	2 Stück
Maschinenöl für 1 Monat und Haushalt	½ kg
Wagenfett für 1 Monat und landw. Betrieb oder Haushalt	1 kg
Backwerk für 1 Monat	2 kg
Mühlenfabrikate für 1 Monat und Haushalt	1 kg
Dachpappe für 1 Jahr und Haushalt	5 Rollen zu 10 qm
Drogen für 1 Monat und Haushalt	½ kg
Seiler- und Sattlerwaren für 1 Jahr	1 kg
Lampen einfacher Art (Laternen, Stallaternen usw.) für 1 Jahr und Haushalt	2 Stück
Lampen- und Glühkörper für 1 Monat und Haushalt	2 Stück
Treibriemen für 1 Jahr und landw. Betrieb	1 Stück
Obstbäume und Sträucher für 1 Jahr und Haushalt	2 Stück
Sämereien für 1 Jahr und Haushalt	1 kg
Schnittblumen oder künstl. Blumen für 1 Monat und Haushalt	1 kg oder Strauß oder Topf
Grabkränze bei Beerdigungen unbeschränkt, sonst für 1 Monat und Haushalt	1 Stück
Holzsärge bei eintretendem Todesfall	
Arzneimittel für Mensch und Tiere für den eigenen Verbrauch: wenn sie gegen Rezepte approbierter Aerzte oder Tierärzte gekauft sind.	

Danzig, den 15. März 1928.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig.

Nr. 2.

Betrifft: Schutz der Pflegekinder.

Das heutige Kreisblatt enthält in einer Sonderbeilage die auf den Schutz der Pflegekinder bezüglichen Bestimmungen des am 1. Oktober 1927 in Kraft getretenen Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. Juli 1927, sowie der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 27. September 1927. Druckstücke dieser Bestimmungen können bis auf weiteres vom hiesigen Kreisjugendamt unentgeltlich bezogen werden.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, für weitestgehende Bekanntgabe dieser Bestimmungen, namentlich an Pflegestellen, Sorge zu tragen.

Tiegenhof, den 18. April 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder, Kreisjugendamt.

Nr. 3.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die mit der Erledigung der Kreisblattverfügung vom 7. März 1928, veröffentlicht im Kreisblatt Nummer 11, noch rückständigen Ortsbehörden des Kreises werden hiermit an die umgehende Rückreichung des Verzeichnisses der zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebe erinnert.

Tiegenhof, den 16. April 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder. als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 4.

Schulpflichtige taubstumme Kinder.

Die **Magistrate** und **Gemeindevorstände** ersuche ich um Aeußerung, ob und welche schulpflichtigen taubstummen Kinder in der Gemeinde vorhanden sind.

Tiegenhof, den 13. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Kreistagbeschlüsse.

Gemäß § 125 der Kreisordnung bringe ich nachstehend die auf dem Kreistage am 3. 4. 1928 gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

1. Der vom Kreisausschuß vorgelegte Kreishaushaltplan für das Rechnungsjahr 1928 wurde vom Kreistage mit einigen Abänderungen angenommen und in Einnahme sowie Ausgabe auf die Summe von 3287900 G festgestellt. Durch direkte Kreisabgaben ist ein Betrag von 470400 G aufzubringen, zu welchem Zwecke der

Kreistag die Erhebung einer Kreisumlage von 64,51% des Maßstabssteuersolls beschloß.
2. Den als Druckstück vorgelegten Verwaltungsbericht des Kreisausschusses für 1927 nahm der Kreistag zur Kenntnis.
3. Auf einen von dem Abgeordneten Behrend und Gen. gestellten Antrag betr. Hilfsmaßnahmen für die notleidende Wirtschaft wurde beschlossen, den Antrag als Entschließung des Kreistages dem Senat vorzulegen.

Tiegenhof, den 20. April 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Poll.

Nr. 6

Beschluß.

Der Schluß der Schonzeit für Rehböcke wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig auf den gesetzlichen Termin, den 15. Mai 1928, festgesetzt.

Danzig, den 31. März 1928.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
gez. Dr. Jaeschmar.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 20. April 1928

Der Landrat.

Nr. 7.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Mai nachstehende Termine festgesetzt:

Tiegenhof, Montag, den 7. Mai d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf, Montag, d. 14. Mai, nachmittags 1[25] Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich, Freitag, den 25. Mai d. J., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus".

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Straßensperre.

Die Kreisstraße Bocksкrug—Neustädterwald wird wegen Umlegung des Durchlasses in Station 1,9 von Mittwoch, den 25. d. Mts. ab für die Dauer der Arbeiten für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Tiegenhof, den 21. April 1928.

Das Kreisbauamt.

Einem geehrten Publikum von Neuteich und Umgegend mache ich die ergebene Mitteilung, daß ich die Leitung

der Neuteicher Musikkapelle wieder übernommen

habe.

Es wird mein Bestreben sein, die mir erteilten Aufträge pünktlich und nach besten Kräften auszuführen. Ich nehme Bestellungen bis zur Stärke von 18 Mann für alle Gelegenheiten jederzeit an.

A. Kern, Kapellmeister.
Neuteich.
Fernr. 339. Fernr. 339.

Kontobücher
in großer Auswahl empfiehlt
R. Pech, Neuteich.

Tagebücher
für
Trichinen- u. Fleischbeschauer
in allen Stärken liefert billigst
Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich
Telefon 308.

Für
katholische Schulen
halte vorrätig:
Ecker
Kath. Schulbibel
kleinere und mittlere Ausgabe
Kath. Katechismus
für das Bistum Ermland
Herausgeber: **Th. Mönnichs S. J.**
Gesangbuch
für das Bistum Ermland
mit und ohne Noten
Kleiner Katechismus
von **Jakob Linden S. J.**
Kurze Biblische Geschichte
von **Dr. Friedrich Justus Knecht**
Alter **kath. Katechismus**
für die Diözese Ermland.
R. Pech, Neuteich.

Pelikan-
Schreibmaschinenbänder
violett und schwarz 13, 15 u. 16 mm
Stück 3 Gulden
ferner
Pelikan-Wäsche-Zeichentinte
zum Wäschezeichnen vorzüglich brauchbar, empfiehlt
R. Pech, Neuteich.

Tempo! Tempo!

Sonst ist „Der Deutsche Rundfunk", die Funkzeitschrift im roten Umschlag, ausverkauft / und was wollen Sie dann mit Ihrem Empfänger machen, wenn Sie die ausführlichen Programme aller Sender nicht haben? Deshalb . .

Bestellen Sie den Deutschen Rundfunk bei Ihrem Buchhändler, Briefträger oder Postamt. Bezugspreis monatl. RM 2. Einzelheft 50 Pf. Wer den Deutschen Rundfunk noch nicht kennt, fordere kostenlos Probeheft vom Verlag. Berlin N 24

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 18 **Neuteich, den 3. Mai** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 11 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11½ Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Neuteich, im Waisenhause Dienstag, den 8. Mai 1928
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Kalthof, Dienstag, den 15. Mai 1928 in der kath. Schule.
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 27. April 1928.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Saisonarbeiter.

Aus Anlaß des Zuzuges der Saisonarbeiter mache ich auf folgende Bestimmungen aufmerksam, welche von den Ortsbehörden ortsüblich bekannt zu machen sind:

1. Die Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter darf nur von denjenigen Arbeitgebern erfolgen, die im Besitze eines von mir ausgefertigten Genehmigungsausweises sind. Es dürfen nur die in dem Genehmigungsausweis aufgeführten Saisonarbeiter beschäftigt werden. Die Arbeitgeber müssen die ihnen vom Kreisarbeitsnachweis oder in dessen Auftrag von der Gemeindebehörde zugewiesenen einheimischen erwerbslosen Landarbeiter, die in derselben oder den unmittelbar benachbarten Gemeinden vorhanden sind, zu den ortsüblichen Löhnen einstellen und zwar Männer, falls ihnen männliche Saisonarbeiter, Frauen, falls ihnen weibliche Saisonarbeiter genehmigt worden sind. Die Ortsbehörden ersuche ich, es sich besonders angelegen sein zu lassen, den einheimischen Erwerbslosen durch Zuweisung an Arbeitgeber, welchen Saisonarbeiter genehmigt sind, Beschäftigung zu beschaffen. Sofern hierbei Schwierigkeiten entstehen sollten, ersuche ich, sofort Bericht an den Kreisarbeitsnachweis zu erstatten. (Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. 12. 1926, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 3 von 1927).
2. Ferner sind die Saisonarbeiter:
   a) unter Vorlage des Personalausweises innerhalb 1 Woche, vom Tage der Ankunft gerechnet, bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes polizeilich zu melden. Beim Fortzug hat Abmeldung bei der Gemeindebehörde des bisherigen Aufenthaltsortes und Anmeldung bei der Gemeindebehörde des neuen Aufenthaltsortes zu erfolgen (Polizeiverordnung betr. das Meldewesen vom 20. 4. 1926, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 20 von 1926).
   b) innerhalb 3 Tagen nach Ankunft ärztlich auf ihren Gesundheitszustand, insbesondere auf Anzeichen von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten zu untersuchen. Ueber die Untersuchung ist vom Arbeitgeber eine Liste zu führen, die jederzeit zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten ist. In der Liste ist das Ergebnis der Untersuchung vom Arzt durch Namensunterschrift zu bestätigen.

   Verlauste Leute sind sofort in der nächsten Desinfektionsanlage oder an Ort und Stelle unter Aufsicht des amtlichen Desinfektors zu entlausen. Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern und bei Verdacht ansteckender Krankheit dem nächsten Krankenhaus zuzuführen. Jede fieberhafte Erkrankung eines Saisonarbeiters ist dem Herrn Regierungs- und Medizinalrat des Medizinalbezirks III in Danzig Sandgrube 41 a innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

   (Anordnung betr. Schutzmaßnahmen gegen Fleckfieber vom 11. 3. 1924, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 17 von 1925).
3. Die Unterkunftsräume müssen den Vorschriften der Polizeiverordnung betr. die Unterbringung der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Wanderarbeiter vom 24. 2. 1908 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 15 von 1924) entsprechen.

Tiegenhof, den 1. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Verbot des Abbrennens von verdorrtem Gras.

Es sind neuerdings wieder Klagen darüber laut geworden, daß im Frühjahr sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen das verdorrte Gras an Feldrainen und Böschungen angezündet und verbrannt wird. Ganz abgesehen von der hierdurch hervorgerufenen Gefahr der Verursachung größerer Schadenfeuer werden durch die Brände viele Vögel, die im Frühjahr ganz zeitig an der Erde brüten und denen gerade die überhängenden Grasbüschel an Feldrainen und Böschungen die beste Nistgelegenheit bieten, in ihrem Nist- und Brutgeschäft gestört oder auch gänzlich vernichtet.

Ich weise darauf hin, daß diese Unsitte gemäß § 368 Ziff. 6 des Reichsstrafgesetzes unter den gegebenen Voraussetzungen strafbar ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich den Ortseingesessenen bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 1. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Betrifft: Erstattung der Kosten für Unterstützung Reichsdeutscher in offener Armenpflege.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden erneut darauf hingewiesen, daß Erstattungsanträge über die in offener Armenpflege an Reichsdeutsche gezahlten Unterstützungen nicht direkt an den Senat der Freien Stadt Danzig, sondern hierhier eingereicht werden müssen. Die Erstattungsanträge, welche monatlich zu machen sind und bis zum Fünften eines jeden Monats hier eingegangen sein müssen, haben zu enthalten:

a) den Namen des Unterstützungsempfängers,
b) Angabe der Zeit, für welche die Unterstützung gezahlt wurde,
c) den gezahlten Unterstützungsbetrag.

Bei neuen Fällen ist dem ersten Erstattungsantrage noch ein Nachweis über die deutsche Reichsangehörigkeit des Unterstützungsempfängers beizufügen.

Auf die gezahlten Unterstützungen gelangen 75% zur Erstattung. Nach dem Fünften eines jeden Monats eingehende Erstattungsanträge können erst im nächstfolgenden Monat Berücksichtigung finden.

Tiegenhof, den 25. April 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder.
Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 4.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig:

§ 1.

Die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Wiesen, Weideplätzen, Dorfangern, Grenzen, Rainen, Wege- und Waldrändern, Gräben, Deich, Bahn-Chaussee-Böschungen, sowie von unbenutzt liegenden Grundstücken sind verpflichtet, binnen einer von der Kreispolizeibehörde alljährlich vor der Blütezeit näher zu bestimmenden und amtlich bekannt zu machenden Frist, die darauf wachsenden Ackerdisteln durch Ausstechen mit der Wurzel zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) bestraft.

Danzig, den 23. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Entsprechend der vorstehenden Polizeiverordnung ordne ich hiermit an, daß die gemäß § 1 der Verordnung Verpflichteten die Entfernung der Ackerdisteln bis Ende Juni d. Js. vorzunehmen haben. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung ortsüblich bekanntzumachen.

Die Herren Landjäger und Schupokommandos des Kreises ersuche ich, auf ihren Patrouillengängen auf die Polizeiverordnung hinzuwei-

sen und nach Ablauf der Frist Zuwiderhandlungen bei mir zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 24. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Kraftloserklärung.

Die in den Händen der Mitglieder der Danziger Einwohnerwehr befindlichen Verpflichtungsscheine und Personalausweise der Wehr werden mit dem 31. März 1928 als ungültig erklärt.

Danzig, den 29. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Abteilung des Innern.
Dr. Sahm Dr. Schwartz.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 26. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die ihnen für das vergangene Winterhalbjahr zugewiesenen Bücher

bis spätestens zum 15. Mai d. Js.

durch Boten oder mit der Post an den Kreisausschuß zurückzusenden.

Tiegenhof, den 30. April 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die säumigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 16. 3. d. Js. — Kreisblatt Nr. 12 — an Abführung der Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Januar/März 1928 einschl. der eventuellen Reste von früheren Vierteljahren sowie an Einsendung der vorgeschriebenen Abrechnung

bestimmt bis zum 10. Mai d. Js.

erinnert.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß die Hebelisten über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für 1927 zurückzureichen sind.

Tiegenhof, den 30. April 1928.

Der Kreisausschuß.

Nr. 8.

Standesamtsbezirk Schadwalde.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Rentier Willy Loewen in Halbstadt zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Schadwalde ernannt worden.

Tiegenhof, den 23. April 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Hebammenbezirk Jungfer.

Die Bezirkshebamme Löppke in Jungfer tritt mit dem 1. Mai 1928 in den Ruhestand.

Von diesem Zeitpunkt ab wird der Hebammenbezirk Jungfer, umfassend die Ortschaften: Jungfer, Keitlau, Neulanghorst, Kl. Mausdorferweiden, Walldorf, Neustädterwald und Zeyersvorderkampen, von der Bezirkshebamme Margarete Wegner in Jungfer verwaltet, welche im Grundstück der Gasthausbesitzerin Krzemnitzki wohnt.

Die Ortsbehörden der vorgenannten Ortschaften werden um sofortige ortsübliche Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung ersucht.

Tiegenhof, den 30. April 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder.
Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 10.

Ausschreibung.

Die Steinsetzarbeiten zur Unterhaltung der Kreisstraßen sollen für das Jahr 1928 vergeben werden.

Die Angebote müssen enthalten die Sätze für

1. Neuherstellung von Kopfsteinpflaster für 1 qm.
2. Umlegung alten Kopfsteinpflasters für 1 qm.
3. Reparatur von Kopfsteinpflaster für 1 qm.

Die Bedingungen sind im Kreisbauamt einzusehen.

Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum 10. Mai d. Js., vorm. 11 Uhr, an das unterzeichnete Bauamt einzureichen.

Tiegenhof, den 27. April 1928.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

betreffend den Neubau eines Schlachthauses nebst Arbeitsraum und Pferdestall in Kalthof.

Der Fleischer Franz Eichler, Kalthof, beabsichtigt ein Schlachthaus nebst Arbeitsraum und Pferdestall auf seinem Grundstück, Kalthof, Werderstraße Nr. 8, das er von Herrn Samuel Grübnau käuflich erworben hat, zu errichten. —

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet — bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der gleichen Zeit im hiesigen Amtsbüro zur Einsicht öffentlich aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin am Dienstag, den 22. Mai 1928 vormittags 11 Uhr im hiesigen Amtsbüro an. Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termine nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Kalthof, den 28. April 1928.

Der Amtsvorsteher.
Kindler.

Hinweis auf die im Mai 1928 fällig werdenden Steuerzahlungen.

A. 1) Die **Umsatzsteuer** der Gewerbetreibenden für April ist wie bisher bis zum 10. Mai 1928 selbst zu berechnen und ohne Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen.

2) Am 15. Mai 1928 werden fällig die **Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und pauschalierte Umsatzsteuer der Landwirte (Gemeinsames Soll)** für das II. Quartal 1928. Die Höhe richtet sich nach den Steuerbescheiden über die vorjährige Veranlagung.

3) Bis zum 15. Mai ist weiter die **Wohnungsbauabgabe** für den Mai 1928 auf Grund der neu zugestellten Steuerbescheide für Mai zu entrichten.

4) Soweit die Steuerbescheide über **Grundwertsteuer, Straßenreinigungsbeiträge, Hundesteuer** für 1928 bis zum 15. Mai 1927 zugestellt sind, werden an diesem Tage die Zahlungen für das 1. Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres fällig. Erfolgt die Zustellung der Behörde erst nach dem 15. Mai, so sind die Zahlungstermine aus dem Steuerbescheid zu entnehmen.

B. Auf die Verzugsfolgen bei nicht rechtzeitiger Steuerleistung wird ebenfalls besonders verwiesen. Stundungsanträge haben nur Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie bis spätestens 1 Woche nach Ablauf des gesetzlichen Fälligkeitstermins bei den zuständigen Aemtern eingegangen sind. (Vgl. Wortlaut der Steuerbescheide.)

C. Um einen großen Andrang an dem Vierteljahres-Fälligkeitstermin zu vermeiden, werden die Steuerkassen am Montag, den 14. und am Montag, den 21. Mai d. Js. für den Publikumsverkehr offengehalten werden.

Es empfiehlt sich, worauf bereits mehrfach hingewiesen worden ist, für die Entrichtung der Steuer den bargeldlosen (Ueberweisungs-) Verkehr zu wählen.

Danzig, den 20. April 1928.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Kontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 19 **Neuteich, den 10. Mai** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Pferderegister.

Nach § 10 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 2. März 1928 (Staatsanzeiger Nr. 16/28) sind im Gebiete der Freien Stadt Danzig Pferderegister zu führen. Jeder Einhuferbesitzer ist nach § 13 verpflichtet, alle Veränderungen des Einhuferbestandes innerhalb 48 Stunden dem Pferderevisor (den Gemeindebehörden) anzuzeigen. Fohlen spätestens 4 Wochen nach der Geburt. Um eine genaue Kontrolle des einzelnen Pferdebestandes zu ermöglichen, ist es unbedingt erforderlich, daß sämtliche Verkäufe besonders überwacht werden.

Es ist daher nötig, daß bei Verkäufen von Pferden nicht nur eine Berichtigung des Registers erfolgt, sondern daß auch, falls der neue Besitzer in einer anderen Gemeinde wohnhaft ist, diese umgehend direkt in Kenntnis gesetzt wird.

Mitteilungen für den Polizeibezirk Danzig (einschließlich Zoppot und Ohra) sind an das Polizeipräsidium, Abteilung I, Danzig zu richten.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich um Beachtung.

Tiegenhof, den 8. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Prüfung der elektrischen Einrichtungen in Lichtspieltheatern.

Nach § 48 der Polizeiverordnung über die Sicherheit in Lichtspieltheatern vom 29. Juli 1927 — Staatsanzeiger T. I S. 283 — sind die elektrischen Einrichtungen in Lichtspieltheatern durch amtlich anerkannte Sachverständige zu prüfen. Ich weise darauf hin, daß die elektrotechnische Abteilung des Dampfkessel-Überwachungsvereins für die Freie Stadt Danzig mit einem Diplom-Ingenieur besetzt ist, welcher Spezialist auf dem Gebiete der Elektrotechnik und bereits auf Grund der Bekanntmachung vom 31. Mai 1920 — Staatsanzeiger S. 142 — als amtlicher Sachverständiger vereidigt ist. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden vorkommendenfalls daher, für die oben genannten Prüfungen der elektrischen Einrichtungen in Lichtspieltheatern sich in erster Linie an den Dampfkessel-Überwachungsverein zu wenden.

Tiegenhof, den 8. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie an der Bahn Simonsdorf—Marienburg und an der Kunststraße Altmünsterberg—Tralau liegt bei dem Postamt in Simonsdorf vom 10. Mai 1928 ab 4 Wochen aus.

Danzig, den 27. April 1928.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 8. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Nutzung der Kirschenbäume an den Straßen des Kreises Gr. Werder soll meistbietend verpachtet werden.

Bedingungen und Unterlagen sind im Kreisbauamt Gr. Werder Kreishaus Zimmer 17 einzusehen.

Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift an das Kreisbauamt bis zum 29. Mai, 11 Uhr vorm., einzureichen.

Tiegenhof, den 3. Mai 1928.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats und Genehmigung des Senats für den Stadtbezirk Tiegenhof folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Herumlaufenlassen von Hühnern und Federvieh aller Art auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Tiegenhof wird verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Gulden, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Tiegenhof, den 4. Mai 1928.

Die Polizeiverwaltung.

v. Schroeter.

Einreichung der Mai-Nachweisung.

Die Herren Schulleiter, ersten und alleinigen Lehrer wollen mir nach dem Stande vom 15. Mai die Nachweisung A bis 20. d. Mts. einreichen. Spalte 9 und 12 sind abgeändert. In Spalte 9 heißt es: Der Lehrer und Lehrerinnen, Name, Vorname, Glaubensbekenntnis, Geburtsdatum und Angabe, ob endgültig, einstweilig oder vertretungsweise angestellt. In der Spalte 12 heißt es: a) Wer ist Patron der Schule b) Wer hat das Wahlrecht.

Um Rückfragen zu vermeiden, sind die Spalten 1—12 sorgfältig auszufüllen. Von der Aufstellung der Nachweisung B wird einstweilen Abstand genommen.

Tiegenhof, den 7. Mai 1928.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Einreichung der Stundenpläne.

Die Herren Schulleiter, ersten und alleinigen Lehrer, welche die Stundenpläne für das Sommerhalbjahr noch nicht hierher eingereicht haben, wollen dies bis 14. d. Mts. nachholen.

Tiegenhof, den 7. Mai 1928.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Sprengungen.

Im Zuge der Schwente vom Lesker Bruch bis zur Tralauer Chausseebrücke und hinaus werden in den folgenden Tagen durch die Maschinen- und Tiefbau-Gesellschaft Tiegenhof Sprengungen ausgeführt. Warnungsposten werden aufgestellt. Den Anweisungen der ausführenden Firma ist im eigenen Interesse nachzukommen.

Ent- und Bewässerungsverband der Schwente.

Otto Lietz,

Verbandsvorsteher.

Tagebücher
für
Trichinen- u. Fleischbeschauer
in allen Stärken liefert billigst

Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich

Telefon 308.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15.
" " " 16. Steuerzettel u. Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsp otokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
Abt. G Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
Abt. A Nr. 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Fahrplan Tiegenhof—Simonsdorf

gültig vom 15. Mai 1928.

P. * 4321	P. * 4323	P. 4325	P. 4327	Stationen		P. * 4322	Gm 4372	P. * 4324	P. 4326	P. 4328
6^{10}	12^{25}	18^{00}	20^{50}	ab	**Tiegenhof**	an	10^{03}	13^{52}	16^{18}	20^{13}	23^{08}
6^{21}	12^{36}	18^{11}	21^{01}	↓	**Marienau**	↑	9^{53}	13^{39}	16^{08}	20^{03}	22^{58}
6^{35}	12^{53}	18^{25}	21^{15}	↓	**Neuteich**	↑	9^{40}	13^{12}	15^{55}	19^{50}	22^{45}
6^{45}	13^{03}	18^{35}	21^{25}	↓	**Tralau**	↑	9^{29}		15^{44}	19^{39}	22^{34}
6^{53}	13^{11}	18^{43}	21^{33}	↓	**Heubuden**	↑	9^{21}		15^{36}	19^{31}	22^{26}
7^{03}	13^{21}	18^{53}	21^{43}	an	**Simonsdorf**	ab	9^{10}		15^{25}	19^{20}	22^{15}
7^{36}	13^{58}	19^{25}	22^{15}	an	**Marienburg**	ab	8^{20}		14^{50}	18^{35}	21^{40}
7^{28}	14^{06}	19^{23}	22^{31}	"	**Tzew**	"	8^{29}		14^{37}	18^{47}	21^{36}
8^{08}	15^{14}	20^{28}	0^{07}	"	**Danzig**	"	7^{30}		13^{34}	17^{40}	20^{40}

* Tiegenhof—Marienburg und zurück.
Gm. 4372 verkehrt nur an Wochentagen.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 20 **Neuteich, den 16. Mai** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Ladenschluß vor Pfingsten.

Die Verkaufszeit für den 24. und 25. Mai d. Js. ist durch den Senat bis 7 Uhr abends verlängert.

Tiegenhof, den 15. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 16. 3. d. Js. — Kreisblatt Nr. 12 — werden die säumigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises **nochmals** an Abführung der Wohnungsbauabgabe nud Lohnsummensteuer für Januar/März 1928 einschließlich der eventl. Reste von früheren Vierteljahren sowie an Einreichung der vorgeschriebenen Abrechnung **bestimmt in 5 Tagen** erinnert. Innerhalb dieser Frist sind gleichzeitig die Hebelisten über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Rechnungsjahr 1927 zurückzureichen.

Wegen des Jahresabschlusses für 1927 ist Einhaltung der vorstehenden Frist unbedingt geboten.

Tiegenhof, den 12. Mai 1928.

Der Kreisausschuß.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 20. 11. 71 in Schwondern oder 20. 11. 72 in Schönborn geborenen Arbeiters Christoph Zernikow anzustellen, denselben im Ermittelungsfalle festzuhalten und mir sofort zu J. Nr 2863 L telefonisch Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 8. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Auktionator.

Frau Auguste Sellke, Danzig, hat die Tätigkeit als beeidigte Auktionatorin für die Kreise Danziger Niederung, Danziger Höhe, Berent, Stadtkreis Danzig, Stadtbezirk Zoppot, Kreis Gr. Werder aufgegeben. Die öffentliche Anstellung ist erloschen.

Forderungen aus Aufträgen gegen die von Frau Sellke hinterlegte Sicherheit können nur innerhalb 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

Danzig, den 3. Mai 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Sahm. gez. Jewelowski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 12. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Hofbesitzer Willy Bunde in Stobbendorf ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. Mai 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. Gastschulkinder.

Die Herren Schulleiter, ersten und alleinigen Lehrer wollen mir bis 25. d. Mts. berichten, wieviel Gastschüler ihre Schulen besuchen und welches Gastschulgeld pro **Kind** oder **Haushalt** im Jahr erhoben wird.

Tiegenhof, den 12. Mai 1928.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15.
" " " 16. Steuerzettel u. Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
Abt. G Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.

Abt. A Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Bildfunk....

Wie lange wird es noch dauern, bis in jedem Heim / wie heute ein Radio-Empfänger / auch der Bildfunk-Apparat steht, der durch drahtlose Bild-Übertragung erst die technische Vollendung des Rundfunks bringt? Über alle Fortschritte auf diesem Gebiet wie auch über viele andere interessante Dinge erzählt (jedem verständlich) die größte Funkzeitschrift Der Deutsche Rundfunk, der überdies allwöchentlich sämtliche ausführlichen Programme aller in- und ausländischen Sender bringt

Heft 50 Pf. / Monatsbezug RM 2.— / Man bestellt am besten beim Postamt oder bei einer Buchhandlung. / Probeheft gern umsonst vom Deutschen Rundfunk, Berlin N 24

Wir drucken

für den Handel
für die Industrie
für Behörden, Vereine
und Private u. s. w. alle
vorkommenden Arbeiten in
bester technischer Ausführung
bei mäßiger Berechnung und
schnellster Lieferung und bitten
im Bedarfsfalle um Ihre Aufträge.

Buchbinderei
Einbände in allen Ausführungen:
Leder, Halbleder, Moleskin usw.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Glückwunschkarten
zu allen Gelegenheiten wie
zum Geburtstage
zur Verlobung
zur Vermählung
zur Silberhochzeit
zur Goldenhochzeit
zu Jubiläumsfeiern
u. dergl. m.
empfiehlt
R. Pech, Neuteich.

Uebersee-
Briefpapier
und verschiedene andere feine
Briefpapiere
in Kassetten, Mappen und lose
empfiehlt
R. Pech, Neuteich.

Pfingstkarten
in großer Auswahl empfiehlt zu billigen Preisen
Pech & Richert.

Farbstifte
in mehreren Farben, auf **Holz, Glas, Eisen, Pappe, Papier usw.** schreibend,
empfiehlt
R. Pech, Neuteich.

Kontobücher u. Protokollbücher
in großer Auswahl empfiehlt
R. Pech, Neuteich.

Tagebücher
für
Trichinen u. Fleischbeschauer
in allen Stärken liefert billigst
Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich
Telefon 308.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 21 **Neuteich, den 24. Mai** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Wandergewerbe.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 62, Abs. 2 der Gewerbeordnung bei Ausübung des Wandergewerbes die Erlaubnis zur Mitführung eines Begleiters zu versagen ist, wenn die Anmeldung zur Landkrankenkasse bezw. die Entrichtung der Beiträge gemäß §§ 459 — 461 der Reichsversicherungsordnung nicht erfolgt ist.

Die Ortspolizeibehörden werden daher ersucht, künftig bei fraglichen Anträgen ersichtlich zu machen, daß eine Bescheinigung der Landkrankenkasse über die erfolgte Anmeldung des Begleiters und die Entrichtung der Beiträge vorgelegen hat.

Die Mitführung eines Ehegatten durch den andern als Begleiter begründet gemäß § 159 der Reichsversicherungsordnung keine Versicherungspflicht.

Tiegenhof, den 19. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Kreishundesteuer.

Die säumigen Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 16. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 16 — an Einsendung der Kreishundesteuerliste für das 1. Steuerhalbjahr 1928 in **doppelter** Ausfertigung **bestimmt bis zum 1. 6. d. Js.** erinnert.

Tiegenhof, den 16. Mai 1928.

Der Kreisausschuß.

Nr. 3.

Gemeindevoranschläge für 1928.

Gemäß Umdruckverfügung vom 30. 4. d. Js. — K. A. I. 2356 — ist von den Herren Gemeindevorstehern **bis zum 5. Juni d. Js.** der Voranschlag für 1928 einzureichen. Ich bringe den Termin hiermit in Erinnerung und ersuche um pünktliche Innehaltung.

Tiegenhof, den 21. Mai 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Taubstumme Kinder.

Die rückständigen Herren Gemeindevorsteher erinnere ich wiederholt an Einreichung der Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen taubstummen Kinder oder Erstattung der Fehlanzeige nunmehr bestimmt bis **zum 30. d. Mts.**

Tiegenhof, den 15. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Revision der Gemeindekassen.

Mit Vornahme der der Aufsichtsbehörde obliegenden unvermuteten Prüfung der Gemeindekassen sind für das Rechnungsjahr 1928 der Kassendirektor Piermann, Kreisausschuß-Amtsrat Güßfeld und Regierungs-Obersekretär Manthei beauftragt worden. Jeder der Beamten hat bestimmte Gemeinden zugewiesen erhalten. Sie legitimieren sich durch einen von mir unterm heutigen Datum ausgestellten Ausweis.

Tiegenhof, den 18. Mai 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Polizeiliche Bauerlaubnis.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich darauf hin, daß in der Kreisblattdruckerei R. Pech in Neuteich unter Abt. A Nr. 20 Vordrucke zur polizeilichen Bauerlaubnis erhältlich sind.

Tiegenhof, den 15. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und zutreffendenfalls zu berichten, ob der Ingenieur Willy Becker aus Wichmannshausen, geb. 27. 1. 1884 zu Mansfeld, im hiesigen Kreise wohnhaft ist bezw. ob er sich hier zu irgend einer Zeit aufgehalten hat.

Tiegenhof, den 15. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Grundwechselsteueranteile.

An Grundwechselsteueranteilen stehen den Gemeinden für das Vierteljahr Januar/März 1928 die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in voller Höhe einbehalten.

Die Herren Gemeindevorsteher werden um ordnungsmäßige Verbuchung in der Gemeinderechnung des laufenden Jahres ersucht.

lfd. Nr.	Gemeinde	Grundwechselsteuer für Jan./März 1928	einbehalten auf	
1	Barenhof	76 50	Kreissteuern 1928	
2	Brunau	135 —	" "	
3	Beiershorst	687 60	Kreissteuern 1927	(387,50 G.)
			" 1928	(300,10 ")
4	Dammfelde	405 —	Kreissteuern 1928	
5	Einlage	351 —	" "	
6	Fürstenwerder	5 18	" "	
7	Heubuden	675 —	" "	
8	Grenzdorf B	72 —	" "	
9	Jankendorf	90 —	" "	
10	Kaminke	7 83	" "	
11	Kunzendorf	23 93	" "	
12	Gr. Lichtenau	337 50	" "	
13	Gr. Mausdorf	303 03	" "	
14	Marienau	149 74	" "	
15	Neustädterwald	288 97	" "	
16	Neukirch	888 68	" "	
17	Neumünsterberg	1642 50	" "	
18	Neuteicherhinterfeld	94 50	" "	
19	Niedau	900 —	" "	
20	Neuteichsdorf	11 25	" "	
21	Petershagen	308 25	" "	
22	Reinland	402 75	" "	
23	Schöneberg	167 57	" "	
24	Schönsee	69 19	" "	
25	Schönau	1091 68	" "	
26	Stuba	67 50	" "	
27	Tralau	281 25	Kreissteuern 1928	(166,05 G.)
			Pflegekosten	(115,20 ")
28	Wernersdorf	1530 —	Kreissteuern 1928	
29	Walldorf	180 —	" "	
30	Wolfsdorf	252 —	" "	
31	Horsterbusch	36 —	" "	

Tiegenhof, den 21. Mai 1928.

Der Kreisausschuß.

Nr. 9.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Konstantin Kowazi wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Tiegenhof, den 18. Mai 1928.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Schupokommando Ließau.

Das Schupokommando Ließau ist unter Fernsprechnummer Ließau 37 angeschlossen.

Tiegenhof, den 21. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 11.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der in der Zeit bis Ende Juni beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Landjäger Eltermann Marienau	21. 5.	6. 6.	Schupokommando-Tiegenhof f. d. Gemeinden Marienau, Rückenau, Tiege und Kl. Mausdorf, Schupokommando-Neuteich f. die Gemeinde Tannsee, Landjäger Kitowski-Lupushorst für die Gemeinde Niedau.
Landjäger Westerweck-Jungfer	26. 5.	4. 6.	Schupokommando-Tiegenhof.
Zugwachtmeister Wolff-Wernersdorf	26. 5.	5. 6.	Schupokommando-Kalthof für die Gemeinden Schönau, Mielenz, Wernersdorf, Pieckel und den Ortsteil Klossowo, Schupokommando-Leißau für die Gemeinde Kl. Montau.
Oberlandjäger Meffert-Neuteich	4. 6.	30. 6.	Schupokommando-Neuteich

Tiegenhof, den 22. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 12.

Standesamtsbezirk Gnojau.

Der Hofbesitzer Wilhelm Driedger in Simonsdorf ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gnojau ernannt.

Tiegenhof, den 18. Mai 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 13.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut.

Nachdem bei einem bei der Gemeinde Tralau getöteten Hunde amtstierärztlich Tollwut festgestellt ist, wird zum Schutze gegen die Tollwut auf Grund der §§ 18 ff und der §§ 36 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) sowie § 114 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 und viehseuchenpolizeilichen Anordnung des preußischen Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 folgendes bestimmt:

Es wird ein Sperrbezirk gebildet, der folgende Ortschaften des Kreises umfaßt: Kalthof, Herrenhagen, Kaminke, Warnau, Heubuden, Simonsdorf, Altenau, Tragheim, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Irrgang, Tralau, Trappenfelde, Kl. Lichtenau, Gr. Lichtenau, Trampenau, Leske, Eichwalde, Tannsee, Brodsack, Neuteich, Neuteichsdorf, Parschau und Mierau.

Innerhalb dieses Sperrbezirks wird die **sofortige Festlegung** (Ankettung oder Einsperrung) **aller Hunde für den Zeitraum von 3 Monaten** angeordnet. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

Der Festlegung ist gleich zu erachten, wenn die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem Maulkorb unter gewissenhafter Bewachung frei umherlaufen.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne polizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Die Benutzung der Tiere zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sein müssen. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs bezw. außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde dieser Anordnung zuwider in dem Sperrbezirk frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren polizeiliche Tötung sofort angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden bei Vorsätzlichkeit auf Grund des § 74 Ziffer 3 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Bei Fahrlässigkeit tritt gemäß § 76 Ziffer 1 des genannten Gesetzes Geldstrafe oder entsprechende Haft.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Tiegenhof, den 21. Mai 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Landweg **Barendt—Gr. Lichtenau** wird vom **29. d. Mts.** ab auf 14 Tage wegen Verlegung einer Drumme gesperrt.

Barendt, den 23. Mai 1928.

Der Amtsvorsteher.

Einladung

zum 10. ordentlichen Kreislehrertage

des Kreises Großes Werder

am Sonnabend, den 23. Juni, 10 Uhr vorm. im Deutschen Hause zu Neuteich.

Tagesordnung:

1. Das Staatliche Landesmuseum für Danziger Geschichte und das Danziger Land. (Herr Direktor Dr. Kayser, Oliva).
2. Wie ich nach Förster'schen Grundsätzen in meiner Klasse (1.—3. Grundschuljahr) Charakterpflege treibe. (Herr Motzkus, Kl. Montau).

Pause. Gemeinsame Mittagstafel.

3. Jahresbericht.
4. Kassenbericht.
5. Einziehen der Beiträge für den Bibliothekfonds.
6. Anträge.
7. Verschiedenes.

Anträge für den Kreislehrertag müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstage dem Vorsitzenden der Lehrerkammer eingereicht werden und von mindestens 15 stimmberechtigten Lehrern (Lehrerinnen) unterzeichnet sein (§ 10 der Satzungen).

Urlaub für die Teilnehmer ist beantragt. Nach Erledigung der Tagesordnung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Die Kreislehrerkammer.

J. A.
Eichholz, Zeyer.

Westpr. Kleinbahnen.

Ab 15. 5 1928 tritt ein neuer Fahrplan in Kraft.

Auskunft erteilen die besetzten Bahnhöfe.

Betriebsdirektion.

Monats- u. Jahres-

Milchbücher

empfiehlt R. Pech

Die ganze Welt im eigenen Heim

Nichts Schöneres gibt es, als sich — gemütlich daheim sitzend — alle fernen Sendestationen „heranzuholen".

Man weiß ja auch genau, ob Rom, ob Paris jetzt sendet / was Langenberg jetzt bringt und welche Musik gerade aus Barcelona ertönt...

denn: „Der Deutsche Rundfunk", die älteste und größte Funkzeitschrift, bringt ja wöchentlich alle ausführlichen Programme aller in- und ausländischen Sender.

Heft 50 Pf. Monatsbezug RM 2,– durch das Postamt od. eine Buchhandlung. Probeheft umsonst vom Verlag, Berlin N 24

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 22 **Neuteich, den 31. Mai** **1928**

Bekanntmachungen des Landratamtes und des Kreisausschusses

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 10½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11½ Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Neuteich, im Waisenhause Dienstag, den 5. Juni 1928
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Ließau in der Schule, den 12. Juni 1928.
nachm. um 2½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 25. Mai 1928.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter oder Fischer Robert Loschinski wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Tiegenhof, den 23. Mai 1938.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Juni nachstehende Termine festgesetzt:

Tiegenhof, Montag, den 4. Juni d. Js., vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf, Montag, d. 11. Juni, nachmittags 1²⁵ Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich, Freitag, den 29. Juni d. J., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus".

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 22. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Amtsbezirk Gnojau.

Amtsvorsteher Grunau in Simonsdorf ist vom 23. d. Mts. ab auf etwa 4 Wochen verreist. Die Amtsvorstehergeschäfte werden während dieser Zeit von dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Hofbesitzer Herbert Löwen in Simonsdorf wahrgenommen.

Tiegenhof, den 25. Mai 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Personalien.

Der Maschinenmeister Johann Döring in Rückenau ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Rückenau bestätigt.

Tiegenhof, den 23. Mai 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
Abt. G Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15.
" " " 16. Steuerzettel u. Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.

Abt. A Nr. 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
" " " 20. Bauerlaubnis.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Blitzschutzanlagen

und deren

Prüfungen

werden ausgeführt durch

F. Lickfett, Neuteich

Tel. 62.

Elektr. Licht- u. Kraftanlagen.

Tagebücher

für

Trichinen u. Fleischbeschauer

in allen Stärken liefert billigst

Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich

Telefon 308.

Bildfunk....

Wie lange wird es noch dauern, bis in jedem Heim / wie heute ein Radio-Empfänger / auch der Bildfunk-Apparat steht, der durch drahtlose Bild-Übertragung erst die technische Vollendung des Rundfunks bringt? Über alle Fortschritte auf diesem Gebiet wie auch über viele andere interessante Dinge erzählt (jedem verständlich) die größte Funkzeitschrift Der Deutsche Rundfunk, der überdies allwöchentlich sämtliche ausführlichen Programme aller in- und ausländischen Sender bringt

Heft 50 Pf. / Monatsbezug RM 2.— / Man bestellt am besten beim Postamt oder bei einer Buchhandlung. / Probeheft gern umsonst vom Deutschen Rundfunk, Berlin N 24

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 23 **Neuteich, den 6. Juni** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für das Jahr 1928 wird für Birkhähne auf den 1. Juni und für Fasanen- und Haselhähne auf den 18. Mai festgesetzt.

Danzig, den 12. Mai 1928.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
gez. Dr. Weber.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 24. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Festnahmeersuchen.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem polnischen Staatsangehörigen Arbeiter Wladislaw Szydlowski, 20 Jahre alt, der sich auch Anton Rogowski nennt, anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle festzunehmen und mir zu Tgb.-Nr. 3090 L telefonisch Bericht zu erstatten.

Personalbeschreibung: 1,73 m groß, schwerer Gang, gebeugt, hellblond, bartlos, längliche Nase, rund um die Nase Sommersprossen, spricht deutsch und polnisch.

Tiegenhof, den 2. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt der Arbeiterin Wanda Hedmanski, zuletzt aufhaltsam in Neumünsterberg, anzustellen und mir im Erfolgsfall zu Tgb. Nr. 3473 L Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 30. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Amtsbezirk Gr. Lichtenau.

Amtsvorsteher Strich in Gr. Lichtenau ist vom 4. 6. — 4. 7. d. Js. verreist. Die Amtsvorstehergeschäfte werden in dieser Zeit von dem stellvertretenden Amtsvorsteher Hugo Tornier in Parschau wahrgenommen.

Tiegenhof, den 30. Mai 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft der Freien Stadt Danzig vom 13. März 1925 (Ges. Bl. Nr. 11, Seite 75) und der Senatsverordnung vom 22. Mai 1925 (St. A. Nr. 40 Seite 157) findet in der Zeit **vom 1. bis 20. Juni 1928 eine Anbau- und Ernteflächenerhebung** statt.

Die dazu erforderlichen Vordrucke hat das Statistische Landesamt den Gemeinde- und Gutsvorständen inzwischen zugesandt. Ortsvorstände, die bis zum 5. Juni noch nicht in den Besitz der Vordrucke gelangt sind, müssen diese bei der unterzeichneten Behörde **sofort** anfordern.

Danzig, den 1. Juni 1928.

Statistisches Landesamt der Freien Stadt Danzig.
Dr. Funk.

Gefunden.

Auf der sogenannten breiten Trift im Neumünsterberger Niederfelde ist eine schwarze Ledertasche mit Inhalt gefunden worden. Der rechtmäßige Eigentümer wird hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu melden, andernfalls mit der Tasche gesetzlich verfahren wird.

Bärwalde, den 26. Mai 1928.

Der Amtsvorsteher.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
Abt. G Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15.
" " " 16. Steuerzettel u. Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.

Abt. A Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
" " " 20. Bauerlaubnis.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Barum's „Hohe Schule zwischen Himmel und Erde", d. h. die sensationelle Kunstflugschau des Barum'schen Luftgeschwaders, mit dem berühmten Sturzflieger Weiß an der Spitze, hat einen ausgezeichneten Auftakt zu dem am Mittwoch, 6. Juni, auf dem Dominiksgelände in Danzig beginnenden Gastspiel des 4 Masten-Riesen-Circus Barum gegeben. Ueberall in Danzig und Umgegend spricht man von diesen grandiosen Schauflügen voller Bewunderung und spendet den verwegenen Piloten Worte höchster Anerkennung. Man hat dadurch bereits einen Vorgeschmack bekommen von all den vielen Herrlichkeiten, die Barum, in fast hundert großen Transportwagen verpackt, den Danzigern diesmal mitgebracht hat. Die Zeltbauten sind seit seinem letzten Hiersein zu gigantischer Größe geworden und seine Darbietungen grenzen — nach den Berichten der großen auswertigen Zeitungen — ans Fabelhafte. Barum zeigt diesmal als einen seiner Hauptschlager eine große amerikanische Revue, in der die 50 feschen Barumgirls in blendend schönen Kostümen mitwirken, ein unvergeßliches Bild von märchenhafter Pracht. Seine Völkerschar und die große Barum-Karawane sind weitere Attraktionen, die das lebhafteste Interesse von alt und jung finden werden. Die wirklich exzellenten Insassen des berühmten Barum'schen Marstalls bilden das Entzücken aller Pferdekenner und die Dressuren der Elefantenpferde, der Kamelgruppe, der Zebras und der anderen exotischen Tiere erregen bei groß und klein das größte Aufsehen. Japanische, indische, afrikanische und Artisten ersten Ranges anderer Länder bieten hoch zu Roß und in andern Künsten eine herrliche Augenweide, während der atemraubende Akt: „Das Abschießen eines Menschen aus einer Riesenkanone" das allergrößte Staunen der stets nach Tausenden zählenden Menge herausfordert. Alle die glänzenden Darbietungen der weltberühmten Barum-Schau werden umrahmt von einem stark besetzten uniformierten Tscherkessenorchester, dessen musikalische Qualität gerühmt wird. Jeder Besucher des Circus Barum nimmt eine Erinnerung fürs Leben mit nach Hause und wird gestehen, daß er Besseres auf dem Gebiete circensischer Künste niemals gesehen hat! Darum: zu Barum! Man beachte die Anzeige im heutigen Inseratenteil.

BARUM

4 Masten-Riesen-Circus Danzig.

Dominiksgelände (Breitenbachbrücke)

Mittwoch, 6. Juni, 20 Uhr: Eröffnungs-Vorstellung. Täglich Anfang 20 Uhr. Eintrittspreise von 80 P (für Galerie) bis 7 G (für den besten Logensitz). 7., 10., 11. und 13. Juni auch nachmittags (15 Uhr). Nachmittags zahlen Kinder bis zum Alter von 12 Jahren halbe Preise. Sonntag, 10. Juni, 10—12 Uhr: Oeffentliche Probe, Stallbesichtigung u. Konzert. Vorverkauf: Loeser & Wolff, Langgasse 14 (Tel. 28776). Die Circuskassen sind täglich von 10 Uhr ab ununterbrochen geöffnet. Auto- und Fahrradwache im Circus.

Das Gesicht der Mode

für Frühjahr und Sommer 1928 spiegeln die vielen bunten Modelle in Beyers Mode-Alben wider.

Beyers Mode-Führer

Band I: Damen-Kleidung (1,50 M.)
Band II: Kinder-Kleidung (1,20 M.)

*

Beyers Wiener Blusen-Album (1,20 M.)

*

Überall zu haben!

Beyer-Verlag, Leipzig T

Inserieren bringt Gewinn

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 24 — Neuteich, den 15. Juni — 1928

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kreisabgaben für 1928.

Das Verwaltungsgericht — I. Kammer — in Danzig hat gemäß § 19 Ziffer 3 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 genehmigt, daß zur Deckung der direkten Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1928 in Höhe von 470.400 G bei Anwendung des im Vorjahr beschlossenen und genehmigten Verteilungsmaßstabes von dem zugrunde zu legenden Steuersoll 64,51% erhoben werden.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, als I. Rate 25% des mit Verfügung vom 30. 4. 1928 — K. A. I 2356 — mitgeteilten Kreissteuerbetrages für 1928 **umgehend** an die Kreiskommunalkasse abzuführen. Soweit auf die Rate bereits Steueranteile verrechnet sind, können diese in Anrechnung gebracht werden.

Die Veranlagungsbescheide gehen den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zu.

Tiegenhof, den 8. Juni 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Amtsbezirk Gr. Mausdorf.

Der Hofbesitzer Emil Klein in Lupushorst ist seitens des Senats der Freien Stadt Danzig auf weitere 6 Jahre zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gr. Mausdorf ernannt worden.

Tiegenhof, den 9. Juni 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Käsereigehilfe Hermann Haak wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 6. Juni 1928.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beurlaubung zum 23. 6. 28.

Der Senat, Abt. für W., K. und V. hat die Teilnahme an der am 23. Juni 10 Uhr in Neuteich stattfindenden Kreislehrerversammlung beurlaubt. Soweit die Verhältnisse es gestatten, haben die Teilnehmer jedoch bis 9 Uhr zu unterrichten.

Tiegenhof, den 10. Juni 1928.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Beförderungssteuer.

Auf Beschluß des Senats wird die Beförderungssteuer und der Frachturkundenstempel bei Güter- und Personenbeförderungen auf Wasserstraßen vom 10. Juni 1928 ab nicht mehr erhoben. Diese Maßnahme erstreckt sich nicht auf die abzuführenden Beförderungssteuerbeträge, die bei Erhebung des Beförderungspreises an den Betriebsunternehmer vor dem 10. Juni 1928 bereits entrichtet sind.

Danzig, den 6. Juni 1928.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig
Abt. Verkehrssteuern V. 1887.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
Abt. G Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15.
" " " 16. Steuerzettel u. Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
" " " 20. Bauerlaubnis.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Bahnhofshotel Tiegenhof
Keglerheim
Inh. P. Formella, Tiegenhof, Freie Stadt Danzig
gegenüber dem Bahnhof
Erstklassige Küche
Gepflegte Lagerbiere
Spezialgetränke
Fremdenzimmer :-: Auffahrt und Ausspannung
Autogaragen in Vorbereitung Fernruf 70.

Tempo! Tempo!

Sonst ist „Der Deutsche Rundfunk", die Funkzeitschrift im roten Umschlag, ausverkauft / und was wollen Sie dann mit Ihrem Empfänger machen, wenn Sie die ausführlichen Programme aller Sender nicht haben? Deshalb..

bestellen Sie den Deutschen Rundfunk bei Ihrem Buchhändler, Briefträger oder Postamt. Bezugspreis monatl. RM 2. Einzelheft 50 Pf. Wer den Deutschen Rundfunk noch nicht kennt, fordere kostenlos Probeheft vom Verlag, Berlin N 24

Schreib auf M.K. PAPIER
Max Krause Briefpapier

Kassetten
in Briefbogen und Briefkarten mit Umschlägen

Mappen
mit Briefbogen und Briefkarten mit Umschlägen
alles mit Verzollung
in feinster Ausführung und billigsten Preisen empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Pelikan-
Schreibmaschinenbänder
violett und schwarz 13, 15 u. 16 mm
Stück 3 Gulden
ferner
Pelikan-Wäsche-Zeichentinte
zum Wäschezeichnen vorzüglich brauchbar, empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 25 **Neuteich, den 21. Juni** **1928**

Bekanntmachungen des Landratamtes und des Kreisausschusses

Nr. 1.

Bauten.

Trotz wiederholter Hinweise werden immer noch genehmigungspflichtige Bauten in Angriff genommen, bevor die nach der Baupolizeiverordnung für das platte Land vom 27. 8. 1918 erforderliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde **(Bauerlaubnis)** erteilt oder in einigen Fällen überhaupt nachgesucht ist. Ich mache deshalb nochmals darauf aufmerksam, daß, bevor mit einem Bau begonnen wird, die Bauerlaubnis erteilt sein muß. Bei Zuwiderhandlungen macht sich sowohl der Bauherr als auch der Bauunternehmer strafbar. Außerdem kann bei Verstößen gegen die Baupolizeiverordnung die Beseitigung des Baus bezw. die Herstellung eines vorschriftsmäßigen Zustandes verlangt werden.

Ferner besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach dem Gesetz betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen pp. vom 10. 8. 1904 (Gesetz-Sammlung Seite 227) es der **Ansiedlungsgenehmigung** des Kreisausschusses bedarf, wenn **außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft** ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll. **Die polizeiliche Bauerlaubnis darf vor Aushändigung der Ansiedlungsgenehmigung nicht erteilt werden.**

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, auf die Innehaltung der vorstehenden Vorschriften hinzuwirken.

Die Herren Landjäger und die Schupokommandos des Kreises werden ersucht, Kontrollen auszuüben, ob bei Bauten die Bauerlaubnis und erforderlichenfalls auch die Ansiedlungsgenehmigung vorliegt.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe dieser Verfügung.

Tiegenhof, den 19. Juni 1928.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Radfahrverkehr.

Auf gegebene Veranlassung weise ich wiederholt darauf hin, daß jeder Radfahrer bei Benutzung der außerhalb der geschlossenen Ortschaften liegenden nicht erhöhten Bankette den Fußgängern Platz zu machen hat. Der Radfahrer hat die Bankette bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen, sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusteigen. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. 7. 1927 bestraft.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 16. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in der Gemeinde, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen für das Jahr 1929 berufen werden können, gemäß § 51 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. Nr. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 15. September 1922 (G. Bl. S. 413) nach dem untenstehenden Muster aufzustellen und nach vorschriftsmäßiger Auslegung unter Beifügung eingegangener Einsprüche **bis zum 10 August d. Js. an das zuständige Amtsgericht** einzureichen.

Terminsüberschreitungen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Die Ortsbehörden mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in den Urlisten nur Danziger Staatsangehörige und zwar Männer und Frauen aufzunehmen sind, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht aufzunehmen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aberkennung bürgerlichen Ehrenrechte oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben,
6. Personen, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
7. die Mitglieder des Senats,
8. Staatsbeamte, welche zu jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
9. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
10. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
11. Religionsdiener,
12. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

Besonders haben die Gemeinden auch darauf zu achten, daß **sämtliche** Personen, die zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, in die Listen aufgenommen werden. Die Gemeinden dürfen von sich aus bei Aufstellung der Listen keine Auswahl vornehmen, dürfen also keine Personen fortlassen, die ihnen für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht geeignet erscheinen. Die Auswahl der geeigneten Personen ist vielmehr lediglich Sache des bei jedem Amtsgericht hierfür bestehenden Ausschusses.

Die Ortsbehörden haben die aufgestellten Urlisten **eine Woche lang** in ihrem Amtszimmer öffentlich auszulegen. Vorher ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wann und wo die Auslegung stattfindet, sowie daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Auslegungsfrist bei den Ortsvorstehern schriftlich oder zur Verhandlung Einspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von dem Ortsvorsteher mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und über die hierüber vorher geschehene Bekanntmachung zu versehen, zu untersiegeln und sodann an das Amtsgericht einzureichen.

Auch Fehllisten müssen öffentlich ausgelegt und mit der Bescheinigung dem Amtsgericht eingereicht werden.

Urliste

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) ..... wohnenden Personen, welche für das Jahr 1929 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können:

fd. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen

Tiegenhof, den 18. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schau der offenen Schornsteine.

Den Herren **Amtsvorstehern** des Kreises bringe ich hiermit in Erinnerung, daß gemäß meiner Verfügung vom 11. 10. 1922 — 3871/24 L — die Prüfungsberichte über die Schau der offenen Schornsteine bis zum **1. 10 d. Js.** an mich einzureichen sind.

Tiegenhof, den 12. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Hauskollekte.

Dem Evangelischen Konsistorium für die Freie Stadt Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. 9. bis zum 30. November d. Js. bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Baues einer Kirche in Hohenstein eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 12. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Steueranteile der Gemeinden.

Als Staatssteueranteile der Gemeinden sind seitens der Freistadtsteuerkasse die in Spalte 2 der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus Spalte 3 ersichtlichen Höhe auf Gemeindekonto überwiesen. Die diesseits einbehaltenen Anteile ergeben sich aus den Spalten 4 und 5.

Ortschaft	Betrag	Davon sind auf Gemeindekonto überwiesen	einbehalten auf Kreissteuern	Sonstiges
	G	G	G	
1.	2.	3.	4.	5.
Altmünsterberg	12153 33	9370 87	2782 46	
Altenau	826 76	574 09	252 67	
Altweichsel	438 08		438 08	
Altendorf	199 39		199 39	
Barendt	1168 10	166 50	1001 60	
Bärwalde	169 06		169 09	
Barenhof	718 18	406 71	311 47	
Biesterfelde	983 35	505 41	477 94	
Blumstein	681 97	260 84	420 13	1.— Pflegekosten.
Brodsack	445 75		445 75	
Bröske	328 58		328 58	
Brunau	1214 22	498 70	715 52	
Damerau	2879 47	2013 36	866 11	
Dammfelde	414 57	414 57		
Eichwalde	1539 18	801 41	737 77	
Einlage	3957 09	2105 20	1851 98	
Fürstenau	1945 72	766 03	1179 69	
Fürstenwerder	1558 24	402 32	1155 92	
Gnojau	1071 66	200 02	871 64	
Grenzdorf A	605 13	363 04	242 09	
Grenzdorf B	965 67	578 55	387 12	
Halbstadt	511 15	179 69	331 46	
Herrenhagen	481 02	293 45	187 57	
Holm	712 24	146 —	566 24	
Heubuden	2248 01	1833 56	414 45	
Jungfer	3061 70	2382 20		679,50 zuviel ausgesch. Grundwechselsteuer.
Jankendorf	225 07	134 50	90 57	
Kalthof	11505 91	7597 46	3908 45	
Keitlau	1286 95	883 69	403 26	
Kalteherberge	160 03		160 03	
Krebsfelde	1757 —	939 97	817 03	
Küchwerder	494 94	111 64	383 30	
Kunzendorf	1730 98	467 86	1263 12	
Ladekopp	2056 59	653 05	1403 54	
Lakendorf	853 44	853 44		
Gr. Lesewitz	3861 19	2261 09	1600 10	
Kl. Lesewitz	1335 37	789 46	545 91	
Leske	282 32		282 32	
Gr. Lichtenau	3902 11	2449 93	1452 18	
Kl. Lichtenau	1982 77	646 27	1336 50	
Ließau	5417 73	3338 94	2078 79	
Lindenau	2054 26	933 20	1121 06	
Lupushorst	1854 09	1253 65	600 44	
Marienau	3233 90	3223 90		10.— Pflegekosten.
Gr. Mausdorf	1317 35	674 54	642 81	
Kl. Mausdorf	1040 56	349 92	618 64	72.— Pflegekosten.
Kl Mausdorferweiden	199 28	75 40	123 88	
Mielenz	2071 54	1042 31	1029 23	
Mierau	671 71		382 45	289,26 zuviel ausgesch. Grundwechselsteuer.
Gr. Montau	2405 64	1612 —	793 64	
Kl. Montau	620 06		620 06	
Neukirch	1418 42	1198 57	219 85	
Neudorf	106 29		106 29	
Neumünsterberg	5176 67	4780 25	396 42	
Neunhuben	53 30		53 30	
Neustädterwald	336 88	164 22	172 66	
Neuteicherhinterfeld	228 66	134 29	94 37	
Neuteichsdorf	1851 03	826 35	1024 68	
Niedau	1091 11	1091 11		
Orloff	302 03		302 03	
Orlofferfelde	457 48	146 84	310 64	
Palschau	1716 08	929 27	786 81	
Parschau	64 39		64 39	
Petershagen	1715 64	1329 66	385 98	
Pieckel	1819 90	1116 04	703 86	
Platenhof	2926 95	1877 —	1049 95	
Pranaenau	398 74	237 79	160 95	
Pordenau	421 86	3 57	418 29	
Rehwalde	84 34		84 34	
Rosenort	262 72		262 72	
Reinland	1580 27	1451 13	129 14	
Reimerswalde	114 99		114 99	
Ruckenau	530 55	13 62	516 93	
Schadwalde	1245 56	383 52	862 04	
Scharpau	192 99	69 16	123 83	

	Kopf wie vor.						
Schönau	933	96	933	96			
Schöneberg	6998	98	6998	98			
Schönhorst	870	39	132	75	737	64	
Schönsee	1582	52	643	25	939	27	
Simonsdorf	1904	76	473	66	1431	10	
Stadtfelde	208	23			208	23	
Stobbendorf	1011	80	946	93	64	87	
Stuba	1030	29	517	90	512	39	
Tannsee	1503	75	240	22	1263	53	
Tiege	709	10			709	10	
Tiegenhagen	2461	76	1524	42	937	34	
Tiegenort	2020	15	1206	34	758	68	55,13 zuviel ausgesch. Grundwechselsteuer
Tragheim	1703	67	711	71	991	96	
Tralau	915	66	696	12	219	54	
Trampenau	857	08	228	80	628	28	
Trappenfelde	884	96	650	13	234	83	
Vierzehnhuben	316	88	131	45	185	43	
Vorwerk	87	42			47	43	39,99 Kto. 116 Erwerbslosenvorschußdeckung.
Walldorf	272	42	192	88	79	54	
Warnau	1832	64	693	03	1139	61	
Wernersdorf	2858	30	2771	85	86	45	
Wiedau	466	31	262	50	203	81	
Zeyer	1073	20	365	63	707	57	
Zeyersvorderkampen	1516	56	519	74	996	82	
Hakendorf	150	88	150	88			
Montauerforst	3	95					3,95 St. H. K. Dzg.
Wolfsdorf (Nogat)	146	78	146	78			

Tiegenhof, den 19. Juni 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, ob der am 25. 8. 1889 geborene landwirtschaftliche Arbeiter Kasimir Barbarowitzki, früher in Schmerblock, im hiesigen Kreise wohnhaft ist, evtl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Im Ermittelungsfalle ersuche ich um Nachricht zu Tgb. Nr. 3806 L.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 12. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr 8.

Ausschreibung.

Die Erd-, Abbruch-, Maurer- und Zimmerarbeiten für den Um- und Erweiterungsbau des Kreishauses in Tiegenhof werden hiermit unter den Eingesessenen des Kreises Großes Werder öffentlich ausgeschrieben. Die Verdingungsunterlagen sind gegen Erstattung einer Schreibgebühr in Höhe von 3.— G im Kreisbauamt Tiegenhof erhältlich. Verschlossene Angebote sind bis zum 30. d. Mts. an das Kreisbauamt einzureichen. Oeffnungstermin für die Angebote ist Sonnabend, den 30. Juni 1928, vormittags 10^{30} im Kreisbauamt.

Tiegenhof, den 20. Juni 1928.

Kreisbauamt.

Nr. 9.

Sommerferien.

Die diesjährigen Sommerferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden im Einvernehmen mit den Herren Kreisschulräten, wie folgt, festgesetzt:

Dauer der Ferien: 30 Tage.
Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 21. Juli cr.
Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 21. August cr.

Diejenigen Schulvorstände, die eine Aenderung der Lage der Ferien wünschen, werden ersucht, entsprechende Anträge an mich durch die Hand des Herrn Kreisschulrats bis zum 10. Juli cr. zu richten. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt werden.

Tiegenhof, den 19. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 10.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Juli d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Oberlandjäger Domurath-Kalthof	1. 7.	24. 7.	Schupokommando-Kalthof
Zugwachtmeister Seffzig-Schöneberg	15. 7.	31. 7.	Landjäger Tatkowski-Neukirch f. die Gemeinden Schöneberg und Schönsee, Oberwachtmeister Schwichtenberg-Brunau f. d. Gemeinden Barenhof, Bärwalde, Neumünsterberg und Vierzehnhuben.
Landjäger Wallberg-Zeyer	16. 7.	31. 7.	Landjäger Westerweck-Jungfer f. die Gemeinden Zeyer, Neudorf, Stuba und Zeyersvorderkampen (vom 27. 7. bis 31. 7. ist Vertreter das Schupokommando-Tiegenhof), Landjäger Kitowski-Lupushorst f. die Gemeinde Einlage a./N.
Landjäger Behnert-Simonsdorf	21. 7.	8. 8.	Schupokommando-Kalthof für die Gemeinden Heubuden u. Altenau Schupokommando-Ließau für die Gemeinden Gr. Lichtenau, Gnojau und Simonsdorf, Schupokommando-Neuteich f. die Gemeinde Trappenfelde.
Oberlandjäger Meffert-Neuteich	25. 7.	27. 7.	Schupokommando-Neuteich.
Landjäger Richter-Tiegenort	27. 7.	22. 8.	Schupokommando-Tiegenhof
Landjäger Westerweck-Jungfer	28. 7.	20. 8.	Schupokommando-Tiegenhof.
Landjäger Frank-Kunzendorf	28. 7.	13. 8	Schupokommando-Ließau für die Gemeinden Kunzendorf, Altweichsel, Bieńerfelde Adl. Renkau, Schupokommando-Kalthof für die Gemeinde Altmünsterberg, Zugwachtmeister Wolff-Wolfsdorf f. d. Gemeinde Gr. Montau.

Tiegenhof, den 19. Juni 1928.

Der Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und des § 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats und Genehmigung des Senats hinsichtlich des Strafmaßes für den Stadtbezirk Tiegenhof folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Lastfuhrwerke, die nicht auf Federn ruhen, gleichviel ob beladen oder unbeladen, dürfen innerhalb des Stadtbezirks Tiegenhof auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nur im Schritt fahren.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Gulden, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Tiegenhof, den 12. Juni 1928.

Die Polizeiverwaltung.
v. Schroeter.

Schwente-Verband.

Die diesjährige Johanni-Schau der Schwente findet am

Donnerstag, den 28. Juni

für sämtliche andere Strecken der Schwente

am **Sonnabend, den 30. Juni** statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- u. Vorflutsordnung v. 27. 10. 97. Die Böschungen sind zu mähen, beweiden derselben ist verboten. Drahtzäune, am Reitwege aber niemals Stacheldraht, müssen 1 Mtr. vom Uferborde gesetzt werden. Sämtliche Hindernisse, die ein Bereiten der Ufer erschweren, sind am Tage der Schau zu entfernen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Herren Gemeindevorsteher der angrenzenden Ortschaften werden um Bekanntmachung gebeten.

Marienau, den 18. Juni 1928.

Der Verbandsvorsteher.
Otto Lietz.

Bahnhofshotel Tiegenhof
Keglerheim
Inh. P. Formella, Tiegenhof, Freie Stadt Danzig
gegenüber dem Bahnhof
Erstklassige Küche
Gepflegte Lagerbiere
Spezialgetränke
Fremdenzimmer :-: Auffahrt und Ausspannung
Autogaragen in Vorbereitung Fernruf 70.

Pelikan-
Schreibmaschinenbänder
violett und schwarz 13, 15 u. 16 mm
Stück 3 Gulden
ferner
Pelikan-Wäsche-Zeichentinte
zum Wäschezeichnen vorzüglich brauchbar, empfiehlt
R. Pech, Neuteich.

Streue
† **Gift** †
Willy Friedrich,
Gr. Lichtenau.

Monats- u. Jahres-
Milchbücher
empfiehlt R. Pech

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 26 **Neuteich, den 28. Juni** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 11^{30} Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, Krüppel und Lungenkranke.

Neuteich, im Waisenhause Dienstag, den 3. Juli 1928
nachm. um 3 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 23. Juni 1928.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Gemeinderechnungen für 1927.

Unter Hinweis auf § 120 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ersuche ich die säumigen Herren Gemeindevorsteher, die Gemeinderechnung für das Rechnungsjahr 1927 der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Wo ein besonderer Kassenführer bestellt ist, hat dieser die Rechnung zunächst dem Gemeindevorsteher einzureichen, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und mit seiner Erinnerung versehen der Gemeindeversammlung (Vertretung) vorzulegen hat. Bei der Vorprüfung hat der Gemeindevorsteher die Schöffen zuzuziehen, außerdem ist die Gemeinde befugt, ihm für diesen Zweck eine besondere Kommission zur Seite zu stellen.

Die Feststellung der Rechnungen muß innerhalb 3 Monaten nach Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein. Für den Feststellungsbeschluß ist der in der Kreisblattdruckerei von R. Pech in Neuteich erhältliche Vordruck (Formularzeichen Abt. C Nr. 4) zu verwenden. Bis **spätestens zum 1. September 1928** ist mir beglaubigte Abschrift des Beschlusses einzureichen.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von 2 Wochen in einem von der Gemeindeversammlung (Vertretung) zu bestimmenden Raum zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu geben.

Die Rechnung und sämtliche Anlagen sind sorgfältig aufzubewahren.

Tiegenhof, den 19. Juni 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Abänderung der Bekanntmachung betreffend Saison- und Inventurausverkäufe.

Die Bekanntmachung des Senats vom 3. 2. 25 (St. A. S. 45) wird dahin abgeändert, daß alle Saison- und Inventurausverkäufe der Bekleidungswarengeschäfte in der Zeit vom 5. bis 20. 1. und vom 1. bis 15. 8. eines Jahres stattzufinden haben.

Danzig, den 1. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Evert.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 20. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

§ 6 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 2. 3. 28 (St. A. S. 85) betreffend Maßnahmen zum Schutze gegen die Rotzseuche usw. wird aufgehoben.

Danzig, den 5. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Nach Aufhebung des § 6 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 2. 3. 28 darf nunmehr wieder die Überführung von Einhufern aus dem Kreise Danziger Höhe zu Pferdemärkten, Viehversteigerungen, Tierschauen und Körungen im hiesigen Kreise erfolgen.

Tiegenhof, den 25. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Juli nachstehende Termine festgesetzt:

Tiegenhof, Montag, den 2. Juli d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf, Montag, d. 9. Juli d. Js., nachmittags 1^{25} Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich, Freitag, den 27. Juli d. J., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus".

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 25. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand des Hofbesitzers Theodor Klein in Zeyer-Abbau ist Schweinepest ausgebrochen.

Tiegenhof, den 26. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Willy Angstein wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 26. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittelung.

Die minderjährige Margarete Behrens, geb. den 1. 11. 1908 zu Chaudfontaine, ist am 7. Juni 1928 aus der Erziehungsanstalt — Haus vom Guten Hirten — in Conradshammer entwichen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie Landjäger werden deshalb ersucht, falls die p. Behrens dort aufhaltsam sein sollte, sie festzunehmen und hierher sofort fernmündlich Anzeige zu erstatten, damit die Rückführung in die Erziehungsanstalt veranlaßt werden kann.

Tiegenhof, den 21. Juni 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 9.

Amtsbezirk Gnojau.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist

a) der Hofbesitzer Georg Grunau in Simonsdorf zum Amtsvorsteher

b) der Hofbesitzer Herbert Loewen in Simonsdorf zum stellvertretenden Amtsvorsteher

für den Amtsbezirk Gnojau auf weitere 6 Jahre ernannt worden.

Tiegenhof, den 21. Juni 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 10.

Amtsbezirk Ließau.

Amtsvorsteher Wiebe in Ließau verreist ab 24. 6. d. Js. auf etwa 4 Wochen. Mit seiner Vertretung ist der Amtsvorsteher Flindt in Barendt beauftragt.

Tiegenhof, den 21. Juni 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 11.

Personalien.

In den Schulvorstand der katholischen Schule in Tiegenhagen sind folgende Familienväter gewählt und von mir bestätigt worden:

1.) Hofbesitzer Franz Kunz
2.) Oberpostschaffner Heinrich Jakobaufderstroth } Tiegenhagen.

Tiegenhof, den 19. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 12.

Standesamtsbezirk Ließau.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Kaufmann Alfred Kuhnke in Ließau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ließau bestellt worden.

Die Herren Gemeindevorsteher von Damerau, Ließau und Kl. Lichtenau werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht. Die Amtsgeschäfte werden von Herrn Kuhnke von sofort übernommen.

Tiegenhof, den 19. Juni 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beurlaubung.

Vom 1. bis einschl. 14. Juli bin ich beurlaubt. Mein Vertreter ist Herr Schulrat Bidder in St. Albrecht-Danzig.

Tiegenhof, den 23. Juni 1928.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Brückensperrung.

Wegen Reparaturarbeiten wird die Brücke über die Schwente an der Schule Trappenfelde in der Zeit vom 2. 7. bis 10. 7. d. Js. gesperrt.

Gr. Lichtenau, den 25. Juni 1928.

Der Amtsvorsteher.

Schwente-Verband.

Die diesjährige Johanni-Schau der Schwente findet am

Donnerstag, den 28. Juni

für sämtliche andere Strecken der Schwente

am **Sonnabend, den 30. Juni** statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- u. Vorflutsordnung v. 27. 10. 97. Die Böschungen sind zu mähen, beweiden derselben ist verboten. Drahtzäune, am Reitwege aber niemals Stacheldraht, müssen 1 Mtr. vom Uferborde gesetzt werden. Sämtliche Hindernisse, die ein Bereiten der Ufer erschweren, sind am Tage der Schau zu entfernen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Herren Gemeindevorsteher der angrenzenden Ortschaften werden um Bekanntmachung gebeten.

Marienau, den 18. Juni 1928.

Der Verbandsvorsteher.
Otto Lietz.

Bahnhofshotel Tiegenhof
Keglerheim
Inh. P. Formella, Tiegenhof, Freie Stadt Danzig
gegenüber dem Bahnhof
Erstklassige Küche
Gepflegte Lagerbiere
Spezialgetränke
Fremdenzimmer :-: Auffahrt und Ausspannung
Autogaragen in Vorbereitung Fernruf 70.

Schreib auf M.K. PAPIER
Max Krause Briefpapier
Kassetten
in Briefbogen und Briefkarten mit Umschlägen
Mappen
mit Briefbogen und Briefkarten mit Umschlägen
alles mit Verzollung
in feinster Ausführung und billigsten Preisen empfiehlt
Pech & Richert, Neuteich.

Tagebücher
für
Trichinen u. Fleischbeschauer
in allen Stärken liefert billigst
Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich
Telefon 308.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 27 **Neuteich, den 6. Juli** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Unfallverhütungsvorschriften.

Ziffer 2 in Teil IV der für den Bezirk der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig geltenden Unfallverhütungsvorschriften schreibt auf Seite 7 vor, daß **feststehende in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden angebrachte Treppen mit mehr als vier Stufen ausnahmslos auf der einen Seite mit einem Geländer oder mit einem straff angezogenen und gut befestigten Handseil (Handlauf) versehen sein müssen und daß dieses auch besonders von Kellertreppen gilt.**

Um Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Vorschrift zu beheben, bemerken wir dazu folgendes:

Für die Zählung der Treppenstufen ist nicht die Zahl der Zwischenstufen, sondern die Zahl der Steigungen maßgebend, also eine Treppe mit vier Steigungen und drei Zwischenstufen wird als vierstufig, eine Treppe mit zehn Steigungen und neun Zwischenstufen als zehnstufig zu bezeichnen sein.

Liegen beide Treppenwangen an Wänden, so genügt der auf der einen Seite angebrachte Handlauf (Leiste oder Seil).

Liegt nur die eine Treppenwange an einer Wand, so wird ein auf der Wandseite angebrachter Handlauf (Leiste oder Seil) nur dann genügen, wenn die oberste Treppenstufe — der Austritt — nicht mehr als 1,25 m über dem darunter befindlichen Boden liegt, und das Anbringen eines Geländers auf der Seite der freiliegenden Treppenwange nötig sein, wenn die Treppe mehr als 1,25 m über den darunter liegenden Boden hinausführt.

Liegen beide Treppenwangen frei, so wird ein eiseitiges Geländer nur dann genügen, wenn die oberste Treppenstufe nicht mehr als 1,25 m über dem darunter befindlichen Boden liegt, und es werden beiderseits Geländer nötig sein, wenn die Höhe größer als 1,25 m über dem Boden ist.

Bei dieser Auslegung ist berücksichtigt, daß Treppen nicht anders behandelt werden können, als erhöht liegende Arbeitsplätze, Gerüste, Bühnen, Podeste, Oberböden, Lagerplätze, Hausvorplätze, Balkenauffahrten, Laufbrücken, Scheunenstege und dergl., für die bei einer Höhe von mehr als 1,25 m über dem Boden kurzweg Geländer vorgeschrieben sind. (siehe Teil IV Ziffer 10 Seite 8 der Unfallverhütungsvorschriften). Treppen dienen zwar ausschließlich dem Durchgangsverkehr; das ist aber bei Laufbrücken, Scheunenstegen, Balkenauffahrten und dergl. ebenso. Ferner ist zu beachten, daß beim Verkehr über Treppen die Personen vielfach keine oder nicht die richtige Hand frei haben, um sich an dem Geländer oder Handlauf halten zu können, so daß die Gefahr des Absturzes besteht, wenn die höher als 1,25 m führende Treppe auf der einen Seite ganz ohne Geländerschutz ist.

Danzig, den 19. Juni 1928.

Der Vorstand der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig.
gez. Claaßen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 27. Juni 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder.
Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 2.

Kreishundesteuer.

Ein großer Teil der Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises ist noch mit der Abführung der Kreishundesteuer für das 1. Steuerhalbjahr 1928 im Rückstande. Die säumigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden hiermit ersucht, die Steuerbeträge nunmehr **bestimmt bis zum 10. 7. d. Js.** an die Kreiskommunalkasse zu zahlen.

Tiegenhof, den 26. Juni 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Kontrolle für Schulkinder.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, zu- oder abgezogene schulpflichtige Kinder den Herren Lehrern alsbald namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 27. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Im Monat Juni 1928 haben Jagdscheine erhalten:

a) **Jahresjagdscheine:**
Fischermeister Martin Bock-Grenzdorf,
Landwirt Bruno Mekelburger-Tiegenhagen;

b) **Tagesjagdscheine:**
Landwirt Ernst Neufeld-Trampenau.

Tiegenhof, den 2. Juli 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Nutzung der Aepfel u. Pflaumenbäume an den Straßen des Kreises Gr. Werder soll meistbietend verpachtet werden.

Bedingungen und Unterlagen sind im Kreisbauamt Gr. Werder, Kreishaus Zimmer 17, einzusehen.

Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift an das Kreisbauamt bis zum 26. Juli, 11 Uhr vorm., einzureichen.

Tiegenhof, den 1. Juli 1928.

Das Kreisbauamt.

Feuerspritzen
Handdruck- u. Motorspr.
Umbau veralteter Spritzen
Wasserwagen
für Hand und Pferdezug.
Maschinenfabrik B. Jahr, Praust.
Lieferungen erfolgen sofort ab Lager.

Pfarrlandverpachtung.

Das Stück Pfarrland von **Gr. Mausdorf,** welches seit 15 Jahren Herr Kaufmann **Bernhard Klanowski** in Gr. Mausdorf gepachtet hatte, in **Größe von 9,6** ha soll vom 1. Oktober dieses Jahres auf 6 Jahre neu verpachtet werden. Schriftliche Angebote in Geld sind bis zum 1. August 1928 an den unterzeichneten Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats einzureichen. Den Zuschlag erteilt der Gemeindekirchenrat vorbehaltlich der Genehmigung durch die vorgesetzte Behörde.

Gr. Mausdorf, den 5. Juli 1928.
Kohwalt, Pfarrer.

Monats- u. Jahres-
Milchbücher
empfiehlt **R. Pech.**

Gebr. Feuerspritze
auf teilweise neuem Fahrgestell, einwandfrei arbeitend, weil gegen größere Spritze umgetauscht, preiswert zu **verkaufen.**
Maschinenfabrik
B. Jahr, Praust.

Ansichtskarten
von Neuteich und Umgebung in ca. 40 Aufnahmen empfiehlt
Pech & Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 28 **Neuteich, den 12. Juli** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Ferien des Kreisausschusses.

Gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreisausschüssen von 28. 2. 1884 hält der Kreisausschuß während der Zeit vom 21. 7. bis 1. 9. d. Js. Ferien. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in beschleunigten Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Tiegenhof, den 7. Juli 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Marjian Mischker wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 3. Juli 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort

1. der Arbeiter Peter Grundnowski,
2. der Arbeiter Robert Talaska,

wohnhaft sind bezw. wohin sich dieselben abgemeldet haben.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 5 Juli 1928.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Amtsbezirk Gr. Lichtenau.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 30. 5. 1928 — Kreisblatt Nr. 23 — wird bekanntgegeben, daß Amtsvorsteher Strich in Gr. Lichtenau die Dienstgeschäfte wieder übernommen hat.

Tiegenhof, den 5. Juli 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Amtsbezirk Gnojau.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 25. 5. d. Js. — Kreisblatt Nr. 22 — wird bekanntgegeben, daß der Amtsvorsteher Grunau in Simonsdorf die Dienstgeschäfte wieder übernommen hat.

Tiegenhof, den 4. Juli 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Gemeinde Ließau.

Der Arbeiter Johann Weißel in Ließau ist zum Gemeindediener und Vollziehungsbeamten der Gemeinde Ließau bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 3. Juli 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

Der Schmiedemeister Otto Grübnau in Halbstadt ist zum Schöffen und der Hofbesitzer Robert Schuh daselbst zum stellvertretenden Schöffen dieser Gemeinde bestätigt worden.

Tiegenhof, den 7. Juli 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Personalien.

Der in den Schulvorstand der evangelischen Schule in Brunau als Familienvater gewählte Arbeiter Johann Kroschinski in Jankendorf ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 4. Juli 1928.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungeu.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15.
" " " 16. Steuerzettel u. Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.

Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.

Abt. A Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Unfallunterſuchungs-Verhandlungen.
" " " 20. Bauerlaubnis.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Atteſt.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Eiserne Bettstellen

34,— 38,— 48,— 51,— 85,—

Auflege-Matratzen

17,— 28,— 35,—

empfiehlt

Heinrich Penner.

Kontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Bildfunk....

Wie lange wird es noch dauern, bis in jedem Heim / wie heute ein Radio-Empfänger / auch der Bildfunk-Apparat steht, der durch drahtlose Bild-Übertragung erst die technische Vollendung des Rundfunks bringt? Über alle Fortschritte auf diesem Gebiet wie auch über viele andere interessante Dinge erzählt (jedem verständlich) die größte Funkzeitschrift Der Deutsche Rundfunk, der überdies allwöchentlich sämtliche ausführlichen Programme aller in- und ausländischen Sender bringt

Heft 50 Pf. / Monatsbezug RM 2.— / Man bestellt am besten beim Postamt oder bei einer Buchhandlung. / Probeheft gern umsonst vom Deutschen Rundfunk, Berlin N 24

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 29 | Neuteich, den 20. Juli | 1928

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Richtlinien
für die Verwendung der Motorspritze des Kreisfeuerwehrverbandes Gr. Werder.

1. Der Kreisfeuerwehrverband Gr. Werder stellt den ihm angeschlossenen Landgemeinden die Motorspritze „Retterin" zur Niederkämpfung ausgebrochener Schadenfeuer auf Anforderung zur Verfügung.
2. Für die Inanspruchnahme der Spritze sind von der die Löschhilfe fordernden Gemeinde an den Kreisfeuerwehrverband die tatsächlich entstandenen Unkosten zu zahlen. Diese bestehen in den Kosten für die Beförderung der Spritze nebst Bedienung vom Standort zur Brandstelle und zurück, dem Lohn für die Bedienung und für Reinigung der Schläuche nach Rückkehr.
   Ohne die Uebernahme der Kosten durch die Gemeinde rückt die Spritze nicht aus.
3. Die Bedienung der Spritze erfolgt durch den vom Kreisfeuerwehrverband angestellten Spritzenmeister. Die die Löschhilfe fordernde Gemeinde ist verpflichtet, geeignete Mannschaften zur Unterstützung des Spritzenmeisters zu stellen. Insbesondere muß sie die Rohrführung, das Auslegen der Saug- und Druckschläuche übernehmen. Den Anordnungen des Spritzenmeisters bezüglich der Motorspritze ist in allen Fällen Folge zu leisten.
4. Der Kreisfeuerwehrverband versichert auf seine Kosten die von ihm gestellte Spritzenbedienung gegen Unfall.

Vorstehende Richtlinien gebe ich nochmals bekannt, indem ich darauf hinweise, daß die dem Kreisfeuerwehrverband Gr. Werder angeschlossenen Gemeinden lediglich die entstandenen Unkosten zu ersetzen haben, während die nicht dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden außerdem eine Gebühr von 100.— G tragen müssen.

Tiegenhof, den 16. Juli 1928.

Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2.

Hauskollekte.

Der Senat hat genehmigt, daß in der Zeit von sogleich bis 10. August d. Js. bei den Bewohnern im Gebiete der Freien Stadt Danzig zum Besten des Baues einer Kirche in Stangenwalde eine Hauskollekte abgehalten werden darf.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 12. Juli 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Veterinärbezirk III.

Der Regierungs- und Veterinärrat Dr. Thoms ist vom 15. 7. bis 19. 8. d. Js. beurlaubt. Seine Vertretung erfolgt durch Tierarzt Herzberg-Tiegenhof (Fernsprech-Nr. 50).

Ich ersuche die Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 16. Juli 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Fleischbeschau.

Dem Tierarzt Schroeder in Schönbaum habe ich auf Grund des § 7 A. B. I. zum Fleischbeschaugesetz im hiesigen Kreis die Fleischbeschau für solche Tiere übertragen, die von ihm behandelt worden sind.

Tiegenhof, den 14. Juli 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Amtsbezirk Petershagen.

Der Hofbesitzer Cornelius Wiens in Petershagen ist seitens des Senats der Freien Stadt Danzig vom 21. Juli d. Js. ab auf eine weitere 6jährige Amtsdauer zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Petershagen ernannt worden.

Tiegenhof, den 13. Juli 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Gemeinde Neuteicherhinterfeld.

Der Gemeindevorsteher Heinrich Ellert in Neuteicherhinterfeld ist erkrankt. Mit seiner Vertretung ist der Schöffe Theodor Joost daselbst beauftragt.

Tiegenhof, den 13. Juli 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

Der von der Gemeinde Kunzendorf zum Vollziehungsbeamten bestellte August Kowalski ist von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 9. Juli 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Personalien.

Der als Schulkassenrendant in den Schulvorstand der Schulen in Gnojau gewählte Lehrer Jeschke aus Kunzendorf ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 10. Juli 1928.

Der Landrat.

Nr. 9.

Bekanntmachung.

Die Eisen- und Kachelöfen im Kreishause sollen zum Abbruch an den Meistbietenden verkauft werden.

Bedingungen sind im Kreisbauamt einzusehen.

Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift an das Kreisbauamt bis zum Freitag, den 20. Juli d. Js., 11 Uhr vorm. einzureichen.

Tiegenhof, den 14. Juli 1928.

Das Kreisbauamt.

Nr. 10.

Ausschreibung.

Die Tischlerarbeiten für den Um- und Erweiterungsbau des Kreishauses in Tiegenhof werden hiermit unter den Eingesessenen des Kreises Gr. Werder öffentlich ausgeschrieben.

Die Verdingungsunterlagen sind gegen Erstattung einer Schreibgebühr in Höhe von 1.50 G im Kreisbauamt Tiegenhof erhältlich. Verschlossene Angebote sind bis zum 25. Juli d. Js. an das Kreisbauamt einzureichen. Oeffnungstermin für die Angebote ist Mittwoch, den 25. Juli d. Js., vorm. 10^{30} Uhr, im Kreisbauamt.

Tiegenhof, den 17. Juli 1928.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Besetzung einer Lehrerstelle.

Die evangelische Hauptlehrerstelle an der hiesigen Schule ist zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Unterzeichneten einzusenden.

Ließau, den 11. Juli 1928.

Der Gemeindevorsteher.
J. V. Barnowski.

Eiserne Bettstellen
34,— 38,— 48,— 51,— 85,—
Auflege-Matratzen
17,— 28,— 35,—
empfiehlt
Heinrich Penner, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 30 **Neuteich, den 27. Juli** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Veranlagung zur Wohnungsbauabgabe.

Die säumigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Umdruckverfügung vom 14. 6. und 28. 6. d. Js. an Rücksendung der ausgefüllten Mietverzeichnisse **bestimmt bis zum 1. 8. d. Js.** erinnert.

Die Angelegenheit eilt, weshalb ich die vorstehende Frist unter allen Umständen einzuhalten ersuche.

Tiegenhof, den 18. Juli 1928.

Der Kreisausschuß.

Nr. 2.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat August nachstehende Termine festgesetzt:

Tiegenhof, Montag, den 6. August d. Js., vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Tierarztes Herzberg, Heinrich Stobbestraße 6

Simonsdorf, Montag, d. 13. August d. Js., nachmittags 1[25] Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich, Freitag, den 24. August d. J., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus".

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. Juli 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Hauskollekte.

Dem Christl. Verein Junger Männer zu Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, vom 1. Juli 1928 bis 31. März 1929 zum Besten der Arbeiten des genannten Vereins bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten. Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 20. Juli 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Beschluß.

Das Ende der Schonzeit wird für 1928

a) für Birkhähne und -Hennen, Haselhähne und -Hennen sowie für Fasanenhennen auf den 15. September,
b) für Fasanenhähne auf den 1. September,
c) für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 31. August festgesetzt.

Danzig, den 11. Juli 1928

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

V. G. I. 1266/28. Dr. Weber

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 19. Juli 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Gemeinde Neuteicherhinterfeld.

In Abänderung meiner Kreisblattverfügung vom 13. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 28 — wird bekanntgegeben, daß die Vertretung des Gemeindevorstehers Ellert in Neuteicherhinterfeld nicht durch den Schöffen Joost sondern durch den Schöffen Hermann Reiß daselbst erfolgt.

Tiegenhof, den 20. Juli 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat August d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Landjäger Westerweck-Jungfer	1. 8.	20. 8.	Schupokommando-Tiegenhof
Landjäger Frank-Kunzendorf	1. 8.	13. 8.	Schupokommando-Ließau f. d. Gemeinden Kunzendorf, Altweichsel, Biesterfelde, Adl. Renkau. Schupokommando-Kalthof f. d. Gemeinde Altmünsterberg, Zugwachtmeister Wolff-Werners-dorf f. d. Gemeinde Gr. Montau
Landjäger Behnert-Simonsdorf	1. 8.	8. 8.	Schupokommando-Kalthof f. d. Gemeinden Heubuden u. Altenau, Schupokommando-Ließau f. d. Gemeinden Gr. Lichtenau, Gnojau und Simonsdorf, Schupokommando-Neuteich f. d. Gemeinde Trappenfelde.
Landjäger Tatkowski-Neukirch	16. 8.	31. 8.	Zugwachtmeister Seffzig-Brunau f. d. Gemeinden Neukirch und Schönhorst, Schupokommando-Ließau für die Gemeinde Palschau, Schupokommando-Neuteich f. d. Gemeinden Pordenau, Prangenau und Neuteicherhinterfeld.
Landjäger Richter-Tiegenort	1. 8.	22. 8.	Schupokommando-Tiegenhof
Oberwachtmeister Schwichtenberg-Brunau	1. 8.	13. 8.	Schupokommando-Tiegenhof
Oberlandjäger Goerzen-Platenhof	15. 8.	14. 9.	Schupokommando-Tiegenhof

Tiegenhof, den 23. Juli 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmannsstellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 1. Juni 1928 sind für die Zeit vom 1. Juni 1928 bis zum 31. Mai 1931 als Schiedsmann bezw. Schiedsmannstellvertreter für den Kreis Gr. Werder bestätigt worden:

1. der Hofbesitzer Gustav Claaßen in Wernersdorf als Schiedsmann,
2. der Hofbesitzer Adalbert Volkmann in Wernersdorf als stellvertretender Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 5 des Kreises Gr. Werder,
3. der Hofbesitzer Gustav Fieguth in Kl. Lichtenau als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 10 des Kreises Gr. Werder,
4. der Hofbesitzer Johann Loewen in Heubuden als Schiedsmann,
5. der Hofbesitzer Johann Klaaßen in Heubuden als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 14 des Kreises Gr. Werder,
6. der Hofbesitzer Heinrich Knels in Warnau als Schiedsmann,
7. der Hofbesitzer Otto Harder in Warnau als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 15 des Kreises Gr. Werder,
8. der Hofbesitzer Cornelius Janzen in Palschau als Schiedsmann,
9. der Stellmachermeister Josef Mantkowski in Palschau als stellvertretender Schiedsmann für den 21. Bezirk des Kreises Gr. Werder,
10. der Hofbesitzer Georg Nickel in Schönsee als Schiedsmann,
11. der Hofbesitzer David Mäkelburger in Schönsee als stellvertretender Schiedsmann für den 24. Bezirk des Kreises Gr. Werder,
12. der Mühlenbesitzer Albert Klein in Schöneberg als stellvertreten-

der Schiedsmann für den 25. Bezirk des Kreises Gr. Werder,
13. der Baugewerksmeister Johann Priebe in Neumünsterberg als stellvertretender Schiedsmann für den 26. Bezirk des Kreises Gr. Werder,
14. der Hofbesitzer Johann Hamm in Fürstenwerder als Schiedsmann,
15. der Eigentümer Jacob Grabowski in Fürstenwerder als stellvertretender Schiedsmann für den 29. Bezirk des Kreises Gr. Werder,
16. der Eigentümer Peter Wiens in Tiegenhagen als stellvertretender Schiedsmann für den 36. Bezirk des Kreises Gr. Werder,
17. der Kaufmann Heinrich Schröder in Marienau als Schiedsmann,
18. der Arbeiter Hermann Ganth in Marienau als stellvertretender Schiedsmann für den 41. Bezirk des Kreises Gr. Werder,
19. der Rentier Peter Schröder in Rückenau als Schiedsmann,
20. der Hofbesitzer Wilhelm Friesen in Rückenau als stellvertretender Schiedsmann für den 42. Bezirk des Kreises Gr. Werder,
21. der Bauunternehmer Franz Peters in Brodsack als Schiedsmann,
22. der Hofbesitzer Peter Janzen in Brodsack als stellvertretender Schiedsmann für den 43. Bezirk des Kreises Gr. Werder,
23. der Hofbesitzer H. Elfert in Halbstadt als stellvertretender Schiedsmann für den 48. Bezirk des Kreises Gr. Werder,
24. der Kaufmann Emil Rosenke in Kalthof als Schiedsmann,
25. der Brauereibesitzer Max Hinzpeter in Kalthof als stellvertretender Schiedsmann für den 53. Bezirk des Kreises Gr. Werder.

Tiegenhof, den 19. Juli 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Jungfer sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:
1. Arbeiter Heinrich Judith-Jungfer,
2. Hofbesitzer Johann Schliedermann I-Keitlau.

Tiegenhof, den 19. Juli 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beurlaubung.

Für die Zeit vom 30. Juli bis 4. September bin ich vom Senat beurlaubt und werde in allen kreisärztlichen Amtsgeschäften vertreten durch Herrn Kreisassistenzarzt Dr. Klingberg (Sprechstunden: Danzig Sandgrube 41 a I, werktags 10—12 Uhr, Fernsprecher Danzig Nr. 22356).

Der Vorstand des Medizinalbezirks III.
Dr. Mangold.
Regierungs- und Medizinalrat.

Eiserne Bettstellen

34,— 38,— 48,— 51,— 85,—

Auflege-Matratzen

17,— 28,— 35,—

empfiehlt

Heinrich Penner, Neuteich.

Bilanz

der Molkerei Heubuden e. G. m. u. H. vom 1. Juni 1928.

I. Aktiva.

1.	Dampfmolkerei Grundstück m. Gebäuden	10000,00 G
2.	Inventarium	5000,00 G
3.	Verlustvortrag auf neue Rechnung	342,35 G
	Summa der Aktiva	15342,35 G

II. Passiva.

1.	Geschäftsguthaben der 10 Genossenschaftsmitglieder je 10 G.	100,00 G
2.	Schuldenkonto	3000,00 G
3.	Reservefonds	1000,00 G
4.	Spezialreservefonds	10900,00 G
5.	Kontoschuld bei der Landwirtschafts-Bank Neuteich	342,35 G
	Summa der Passiva	15342,35 G

Genossenschaftsmitglieder sind im verflossenen Geschäftsjahr nicht ausgeschieden und nicht eingetreten. Anzahl der Mitglieder 10.

Heubuden, den 20. Juni 1928.

Molkerei Heubuden e. G. m. u. H.
Joh. Loewen. **Joh. Driedger.**

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 31 **Neuteich, den 3. August** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag um 11½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, Krüppel und Lungenkranke.

Sprechstunden der Kreisfürsorgeschwester nur jeden Sonnabend von 10—12 Uhr Tiegenhof, Landratsamt, Zimmer 7.

Schöneberg um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere u. Kinder, d. 7. August Krüppel und Lungenkranke; im Gasthaus Karsten.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 31. Juli 1928.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Brandentschädigungen.

Nach § 18 des Preuß. Gesetzes vom 8. Mai 1837 (Ges. S. S. 102) sind die Feuerversicherungsunternehmungen gehalten, in jedem Brandfalle der Ortspolizeibehörde von der Festsetzung der Entschädigung Mitteilung zu machen und sie dürfen die Entschädigung erst auszahlen, wenn die Polizeiverwaltung innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Mitteilung nicht Einspruch erhoben hat. Diese Vorschrift ist durch § 121 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 aufrecht erhalten worden.

Obwohl die Feuerversicherungsunternehmungen den Ortspolizeibehörden regelmäßig von der beabsichtigten Auszahlung der Versicherungssumme Nachricht geben, erheben die Herren **Amtsvorsteher,** selbst wenn ihnen bekannt ist, daß das Ermittelungsverfahren in der Brandschadensache bei der Staatsanwaltschaft noch schwebt, keinen Einspruch gegen die Auszahlung der Versicherungssumme.

Um zu verhüten, daß die Versicherungsunternehmungen Ersatzansprüche erheben, die sich gegen den Amtsvorsteher richten würden, ersuche ich die Herren **Amtsvorsteher,** innerhalb acht Tagen den Versicherungsunternehmungen Mitteilung zu machen, wenn Bedenken gegen die Auszahlung der Versicherungssumme vorliegen.

Tiegenhof, den 28. Juli 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen ob dort der Arbeiter Leo Maschotta, geb. 8. Juli 1904 in Lusin Krs. Neustadt Wpr., zuletzt in Bröske wohnhaft, sich aufhält bezw. wohin derselbe verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 21. Juli 1928.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Schulreparaturen.

Während der Sommerferien der Schulen wird es Aufgabe der Schulvorstände sein, dafür zu sorgen, daß die zur Schule gehörigen Baulichkeiten in der Ferienzeit instand gesetzt werden, soweit sich Instandsetzungen als notwendig ergeben. Hierbei ist besonders auf den Zustand der Fenster und Oefen zu achten.

Tiegenhof, den 24. Juli 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Fleisch- und Trichinenschau.

Vom 1. August d. Js. ab wird die Fleischbeschau im Bezirk Tiegenhof I, bestehend aus Tiegenhof Hausnummer 1 bis 135, von dem Tierarzt Herzberg-Tiegenhof und die Trichinenschau im Bezirk Tiegenhof I, bestehend ebenfalls aus Tiegenhof Hausnummer 1 bis 135, von dem Fleischbeschauer und Trichinenschauer Versuch-Tiegenhof ausgeübt. Die Vertretung im Falle der Behinderung erfolgt gegenseitig.

Dem Tierarzt Herzberg-Tiegenhof ist ferner die Vertretung des Fleischbeschauers und Trichinenschauers Versuch-Tiegenhof im Fleischbeschaubezirk Tiegenhof II, bestehend aus Tiegenhof Hausnummer 136 bis 222 und Schloßgrund, sowie den Gemeinden Ladekopp, Tiege, Orloff, Orlofferfelde, Marienau, Rückenau und Pietzkendorf sowie im Trichinenschaubezirk Tiegenhof II, bestehend aus Tiegenhof Hausnummer 136 bis 222 und Schloßgrund, übertragen.

Die in Frage kommenden Gemeinden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 27. Juli 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Amtsbezirk Ließau.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 21. 6. d. Js. Kreisblatt Nr. 26 wird bekanntgegeben, daß der Amtsvorsteher Wiebe in Ließau die Dienstgeschäfte wieder übernommen hat.

Tiegenhof, den 28. Juli 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Errichtung eines Schlachtraumes in Kalthof.

Der **Fleischer Franz Eichler in Kalthof** beabsichtigt einen Schlachtstall auf seinem Grundstück in Kalthof, Werderstraße Nr. 8, Marienburg/Kalthof Bd. 27 Bl. 995 zu errichten.

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet — bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause hierselbst, Zimmer Nr. 22 zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am 22. August 1928, vormittags 11 Uhr

im Kreishause hierselbst, Zimmer Nr. 22 an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 24. Juli 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Errichtung eines Schlachtraumes in Kalteherberge.

Der **Gasthofbesitzer Friedrich Henning aus Kalteherberge** beabsichtigt einen Schlachtstall auf seinem Grundstück in Kalteherberge zu errichten.

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet — bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause hierselbst, Zimmer Nr. 22 zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am 20. August 1928, vormittags 11 Uhr

im Kreishause hierselbst, Zimmer Nr. 22 an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 24. Juli 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wegesperre.

Wegen Bau der Seelaksbrücke wird der Landweg zwischen Gnojau und Altmünsterberg bis auf weiteres für den Verkehr gesperrt.

Simonsdorf, den 30. Juli 1928.

Der Amtsvorsteher.

Gruman.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 32 **Neuteich, den 9. August** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Befahren von Bahnübergängen.

Trotz aller behördlichen Vorsichtsmaßregeln ereignen sich immer wieder **Unfälle durch Ueberfahren von Fuhrwerken** auf unbewachten **Bahnübergängen**, besonders der Nebenbahnen. Diese Unfälle sind lediglich auf die mangelnde Aufmerksamkeit der Gespannführer beim Befahren schrankenloser Ueberwege zurückzuführen. Es muß unbedingt schon **an den Warnungstafeln gehalten werden**, sobald ein Zug herannaht. Nicht genug kann vor dem eigenmächtigen Hochheben geschlossener Schranken gewarnt werden. Wer die Ueberfahrt noch versucht, nachdem das Läutewerk das Niedergehen der Schranken angekündigt hat, macht sich strafbar. Die betreffenden Eisenbahnbehörden werden in Fällen, wie oben, gegen den Schuldigen unnachtsichtlich auf Grund des § 316 R. Str. Ges. B. bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes stellen.

Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, die Ortsbewohner in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

Tiegenhof, den 1. August 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Bekanntmachung.

Strafgesetzliche Bestimmungen zur Sicherung der Telegraphenanlagen im Deutschen Reich.

G. B. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen davon vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

G. B. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Die Polizeibehörden und Schulvorstände werden ersucht, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

Danzig, den 7. August 1911.

Oberpostdirektion.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 1. August 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich Ermittelungen nach dem am 11. 4. 1894 geborenen Arbeiter Bernhard Paskowski, ohne festen Wohnsitz, anzustellen, Paskowski im Ermittelungsfalle festzunehmen und mir zu Tgb. Nr. 4764 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 27. Juli 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittelung.

Der minderjährige Franz Rietz aus Zoppot, geboren am 3. 4. 1912 zu Berlin, ist am 16. Juli 1928 aus der Erziehungsanstalt Tempelburg entwichen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie Landjäger werden ersucht, falls Rietz dort aufhaltsam sein sollte, ihn aufzugreifen und hierher sofort telefonisch Anzeige zu erstatten, damit die Rückführung in die Erziehungsanstalt veranlaßt werden kann.

Tiegenhof, den 31. Juli 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittelung.

Der minderjährige Haus Will, Zoppot, geboren am 16. Juni 1911 in Königsberg, ist am 27. Juli 1928 aus der Erziehungsanstalt Tempelburg entwichen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie Landjäger werden ersucht, falls Will dort aufhaltsam sein sollte, ihn aufzugreifen und hierher sofort telefonisch Anzeige zu erstatten, damit die Rückführung in die Erziehungsanstalt veranlaßt werden kann.

Tiegenhof, den 6. August 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 6.

Beurlaubung des Landjägers.

Der Landjäger Kitowski aus Lupushorst ist für die Zeit vom 6. bis 13. August 1928 beurlaubt und wird während der Urlaubszeit vom Schupokommando Tiegenhof vertreten.

Tiegenhof, den 3. August 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Amtsbezirk Obere Scharpau.

Der Hofbesitzer Paul Henning in Brunau ist seitens des Senats der Freien Stadt Danzig vom 1. August 1928 ab auf eine weitere 6-jährige Amtsdauer zum Amtsvorsteher und der Besitzer Johann Weiß in Beiershorst für dieselbe Zeit zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Obere Scharpau ernannt worden.

Tiegenhof, den 2. August 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Fiskalischer Gutsbezirk an der Nogat.

Der Gutsvorsteher-Stellvertreter Roß in Krebsfelderweiden ist vom 6. 8. bis 8. 9. d. Js. beurlaubt. Mit seiner Vertretung ist der landwirtschaftliche Verwalter Aerger in Neulanghorst beauftragt.

Tiegenhof, den 3. August 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Pfarrlandverpachtung.

Das Stück **Pfarrland von Gr. Mausdorf**, welches seit 15 Jahren Herr Kaufmann **Bernhard Klanowski** in Gr. Mausdorf gepachtet hatte, in **Größe von 9,6** ha soll vom 1. Oktober dieses Jahres auf **6 Jahre** in **drei ungefähr gleichen Stücken** neu verpachtet werden.

Schriftliche Angebote in Geld sind bis zum 15. August, mittags 12 Uhr, an den unterzeichneten Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates einzureichen. — Den Zuschlag erteilt der Gemeindekirchenrat vorbehaltlich der Genehmigung durch die vorgesetzte Behörde. — Ueber die Bedingungen der Verpachtung und die Größe der Stücke erteilt das Pfarramt Auskunft.

Gr. Mausdorf, den 2. August 1928.

Kowald, Pfarrer.

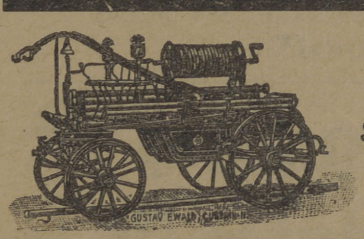

Feuerspritzen

Handdruck- u. Motorspr.

Umbau veralteter Spritzen

Wasserwagen

für Hand und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Praust.

Lieferungen erfolgen sofort ab Lager.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Preis-Blatt

für den Preis Dr. Meyer

Nr. 27 Dienstag den 9. Juli 1929

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 33 **Neuteich, den 16. August** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Gemeinderechnungen für 1927.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 19. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 26 — an pünktliche Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Gemeinderechnung für 1927 **bis zum 1. September d. Js.** erinnert.

Tiegenhof, den 10. August 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Diejenigen Herren Gemeindevorsteher, die bisher die Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen dem zuständigen Amtsgericht nicht eingereicht haben, ersuche ich, dies nunmehr **binnen 8 Tagen** nachzuholen.

Tiegenhof, den 14. August 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Verordnung

zur Abänderung der Geschäftsanweisung für die Schulvorstände vom 1. Mai 1858 (Extra-Beilage zu Nr. 24 des Amtsblattes der Regierung in Danzig für 1858).

In § 1, Absatz 5 werden hinter dem Worte „stimmberechtigten" die Worte eingefügt „und nicht stimmberechtigten".

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Strunk.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 3. August 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Verordnung

über die Abänderung der Dienstanweisung für die Rendanten der Kassen ländlicher Elementarschulen vom 2. August 1881. (Extrabeilage zu Nr. 35 des Amtsblattes der Regierung in Danzig für 1881).

In § 1, Satz 2 der Verordnung werden hinter dem Wort „stimmberechtigten" die Worte eingefügt „und nicht stimmberechtigten".

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Strunk.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 3. August 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Jagdscheine.

Im Monat Juli 1928 haben Jahresjagdscheine erhalten. Fischer Friedrich Witt-Grenzdorf A, Hofbesitzer Otto Brigmann-Wiedau, Fleischer Robert Kiehl-Stobbendorf, Leutnant Rudolf Langbein-Tiegenhof, Arbeiter Eduard Pätzel-Stobbendorf, Landwirt Emil Preiskorn-Einlage a. d. Nog., Betriebsleiter Dr. Hugo Boettger-Neuteich, Hofbesitzer Heinrich Wiehler-Altenau, Eigentümer Martin Klein-Stobbendorf.

Tiegenhof, den 4. August 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Hinweis auf die im August 1928 fällig werdenden Steuerzahlungen.

A. 1. Die **Umsatzsteuer** der Gewerbetreibenden für Juli ist wie bisher bis zum 10. August cr. selbst zu berechnen und ohne Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen.

2. Am 15. August werden fällig die Vorauszahlungen auf das **gemeinsame Soll** (Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und pauschalierte Umsatzsteuer der Landwirte) für das III. Vierteljahr 1928. Die Höhe richtet sich nach den diesjährigen Steuerbescheiden für 1927/1928. Soweit sie noch nicht in die Hände der Steuerpflichtigen gelangt sind, ist die Vorauszahlung nach den vorjährigen Steuerbescheiden für 1926/1927 zu entrichten.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die bereits fälligen Beträge (Vorauszahlungen für I. und II. Vierteljahr 1928 nach dem Steuerbefür 1926) sofort zu zahlen sind. Die im Steuerbescheid für 1927 Seite 3 zu E 2 g angegebene Zahlungsfrist von 1 Monat gilt nur für den auf Grund der diesjährigen Veranlagung errechneten Mehrbeträge und zwar für die Nachzahlnng auf das Jahr 1927 und für die Differenz zwischen den nach dem alten Satze geleisteten Vorauszahlungen und den neu festgesetzten Vorauszahlungen für das I. und II. Vierteljahr 1928. Die Fälligkeit der bereits bei Zustellung des neuen Steuerbescheides fällig gewesenen Zahlungen wird durch dessen Zustellung nicht berührt.

Bis zum 15. August 1928 ist weiter zu entrichten

3. die **Grundwertsteuer,**
4. die **Hundesteuer**

für das II. Vierteljahr (Juli/September) 1928.

5. Die **Wohnungsbauabgabe** für August 1928 ist ebenfalls bis zum 15. August 1928 zu zahlen.

B. Auf die Verzugsfolgen bei nicht rechtzeitiger Steuerleistung wird ebenfalls besonders verwiesen. Stundungsanträge haben nur Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie bis spätestens 1 Woche nach Ablauf des gesetzlichen Fälligkeitstermins bei den zuständigen Steuerämtern eingegangen sind (Vgl. Wortlaut der Steuerbescheide).

C. Um einen großen Andrang bei dem Vierteljahresfälligkeitstermin zu vermeiden, werden die Steuerkassen am Montag, den 20. August cr. für den Publikumsverkehr offen gehalten werden.

Es empfiehlt sich jedoch, für die Entrichtung der Steuern den bargeldlosen (Ueberweisungs-) Verkehr zu wählen.

Danzig, den 13. August 1928.

Steuerkasse.

Kontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Pfarrlandverpachtung.

Das Stück Pfarrland von **Gr. Mausdorf,** das hinter dem Gasthause Heinrichs (früher Klanowski) liegt, in Größe von 5,7 ha soll im Ganzen oder in zwei annähernd gleichen Losen vom 1. 10. 1928 auf 6 Jahre verpachtet werden.

Schriftliche Angebote in Geld sind bis zum 29. August 1928, mittags 12 Uhr, an den Unterzeichneten einzureichen. Den Zuschlag erteilt der Gemeindekirchenrat vorbehaltlich der Genehmigung durch die vorgesetzte Behörde. Die Bedingungen der Verpachtung sind beim Pfarramt zu erfahren.

Gr. Mausdorf, den 16. August 1928.

Kowalt, Pfarrer.

Am Montag, den 20. August 1928
findet um **4½ Uhr im Waisenhause zu Neuteich**
eine

Generalversammlung

statt, zu der alle Vorstandsmitglieder und Wohltäter der Anstalt eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung.
2. Jahresbericht.
3. Jahresrechnung. Entlastung des Kassenwarts.
4. Wahl von Vorstandsmitgliedern.
5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15.
" " " 16. Steuerzettel u. Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
Abt. G Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
" " " 20. Bauerlaubnis.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Schreib auf M.K. PAPIER
Max Krause Briefpapier

Kassetten
in Briefbogen und Briefkarten mit Umschlägen

Mappen
mit Briefbogen und Briefkarten mit Umschlägen
alles mit Verzollung
in feinster Ausführung und billigsten Preisen empfiehlt
Pech & Richert, Neuteich.

Tagebücher
für
Trichinen u. Fleischbeschauer
in allen Stärken liefert billigst
Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich
Telefon 308.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 34 **Neuteich, den 23. August** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.
um 11½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder.

Jeyer, Gasthaus Engelhardt, den 28. August
um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere, Kinder, Krüppel und Lungenkranke.

Es werden alle Pflegemütter aufgefordert, mit ihren Pflegekindern in der Sprechstunde zu erscheinen.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Die Sprechstunden der Kreisfürsorgeschwester finden nur jeden Sonnabend von 10—12 Uhr in Tiegenhof im Kreishause Zimmer 7 statt.

Tiegenhof, den 20. August 1928.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1a.

Darlehen für Wohnungsbauten.

Die dem Kreise zur Förderung des Wohnungsbaues zur Verfügung stehenden Mittel sind durch die in der Ausführung begriffenen Bauvorhaben in Anspruch genommen. Neue Darlehnsgesuche können vor Beginn der nächstjährigen Bauperiode nicht in Betracht gezogen werden, sodaß Anträge zwecklos sind.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 16. August 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Hauskollekte.

Dem Vorstande des Westpr. Krüppelfürsorgevereins E. V. Danzig-Schidlitz, Weinbergstr. 51, ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. September bis zum 1. November d. Js. zum Besten des genannten Vereins bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten. Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 13. August 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat September nachstehende Termine festgesetzt:

Tiegenhof, Montag, den 3. September d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf, Montag, d. 10. September d. Js., nachmittags 1²⁵ Uhr vor dem Bahnhof,

Neuteich, Freitag, den 28. September d. J., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus".

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. August 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Tollwut.

Die unterm 21. 5. 1928 — Kreisblatt Nr. 21 — erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut tritt mit dem 24. d. Mts. außer Kraft. Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. August 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Grundwechselsteueranteile der Gemeinden.

An Grundwechselsteueranteilen stehen den Gemeinden für das Vierteljahr April/Juni 1928 die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in der aus Spalte 3 ersichtlichen Höhe diesseits auf Kreissteuern verrechnet. Die auf Gemeindekonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 4.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile in der Gemeinderechnung des laufenden Jahres.

Gemeinde bezw. Gutsbezirk	Anteil der Gemeinde G	p	auf Kreissteuern einbehalten G	p	auf Gemeindekonto überwies. G	p
Bröske	270	—	270	—		
Brunau	43	88	43	88		
Einlage	7085	25	6608	67	476	58
Fürstenwerder	902	25	902	25		
Grenzdorf A	256	50	256	50		
Grenzdorf B	67	50	67	50		
Halbstadt	1325	84	994	38	331	46
Heubuden	157	50	157	50		
Jankendorf	90	—	90	—		
Kalteherberge	865	84	705	81	160	03
Kalthof	562	50	562	50		
Jungfer	362	11	362	11		
Kunzendorf	2746	78	2746	78		
Ladekopp	573	75	573	75		
Lupushorst	180	—	180	—		
Gr. Lichtenau	540	—	540	—		
Marienau	958	06	958	06		
Gr. Mausdorf	758	58	758	58		
Kl. Mausdorf	531	—	531	—		
Mielenz	914	88	914	88		
Neukirch	236	25	236	25		
Neumünsterberg	360	—	360	—		
Neuteicherhinterfeld	90	—	90	—		
Neuteichsdorf	270	—	270	—		
Neustädterwald	882	75	882	75		
Neuteicherwalde	875	82	875	82		
Orlofferfelde	270	—	270	—		
Parschau	540	67	540	67		
Pieckel	27	65	27	65		
Reinland	413	48	413	48		
Stuba	67	50	67	50		
Simonsdorf	2013	75	2013	75		
Stobbendorf	589	50	589	50		
Schöneberg	36	—	36	—		
Tiegenort	1057	50	1057	50		
Tiege	369	90	369	90		
Tiegenhagen	22	50	22	50		
Fisk. Gutsbezirk a. d. Nogat	245	65	—	—	245	65
						Staatshauptkasse

Tiegenhof, den 15. August 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Veterinärbezirk III.

Der Regierungs- und Veterinärrat Dr. Thoms ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat die Dienstgeschäfte wieder übernommen.

Tiegenhof, den 21. August 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat September d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Oberlandjäger Goerzen-Platenhof	1. 9.	14. 9.	Schupokommando-Tiegenhof.
Landjäger Dittmann-Ließau	1. 9.	27. 9.	Schupokommando-Ließau.

Kopf wie vor.

Zugwachtmeister Seffzig-Schöneberg a./W.	1. 9.	11. 9.	Oberwachtmeister Schwichtenberg Brunau für die Gemeinden Barenhof, Bärwalde, Neumünsterberg und Vierzehnhuben. Schupokommando-Tiegenhof. f. d. Gemeinden Schöneberg, Schönsee und Neunhuben.
Zugwachtmeister Wolff-Wernersdorf	13. 9.	29. 9.	Schupokommando-Kalthof f. die Gemeinden Schönau, Mielenz, Wernersdorf, Pieckel und den Ortsteil Klossowo, Schupokommando-Ließau für die Gemeinde Kl. Montau.

Tiegenhof, den 20. August 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Wegen Reparaturbau an der Wachbude in Dammfelde wird das Bankett vom Grundstück des Unterzeichneten bis zur Einmündung in den Schönauer Weg gesperrt. Der Verkehr wird während dieser Zeit über den am Fuße des Banketts liegenden Interessentenweg geleitet.

Dammfelde, den 18. August 1928.

Der Amtsvorsteher.
Bergmann.

Bekanntmachung.

Die Deichbeiträge für das Rechnungsjahr 1928/29 sind für den Marienburger Deichverband durch den Deichamtsbeschluß vom 18. Mai 1928 auf **6 Guldenprozent** des Grundsteuerreinertrages und halben Gebäudesteuernutzungswertes festgesetzt worden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die nachstehend verzeichneten Deichbeiträge gemäß § 25 des Deichstatuts von den beitragspflichtigen Mitgliedern ihrer Gemeinden in zwei gleichen Raten zu erheben und

die I. Rate am 10. September 1928
die II. Rate am 15. November 1928

pünktlich zur Gutschrift auf das Konto Nr. 104 des Marienburger Deichverbandes bei der Kreissparkasse in Tiegenhof unter Angabe des Gegnstandes der Zahlung abzuführen.

6 Guldenprozente sind gleich 6 Danziger Gulden von 100 Reichsmark Grundsteuerreinertrag bezw. Gebäudesteuernutzungswert.

Beispiel

Grundsteuerreinertrag = 30 Thaler = 90 Mark
halber Gebäudesteuernutzungswert = 110 Mark
Zus. 200 Mark

Davon Deichbeitrag = $\frac{200 \cdot 6}{100}$ = **12 Danz. Gulden.**

Unbeitreibliche Deichbeiträge sind in besonderen Restnachweisungen sofort nach den Ablieferungsterminen dem Deichamt einzureichen.

Die Katasterabschriften (Artikelzusammenstellungen) sind zwecks Berichtigung **umgehend** an das Deichamt in Tiegenhof einzusenden.

Tiegenhof, den 15. August 1928.

Der Deichhauptmann.
F. Döhring.

Beitragsverzeichnis.

Nr.	Gemeinde	Jahresbeitrag G	P	Nr.	Gemeinde	Jahresbeitrag G	P
1	Klein Montau	1504	32	51	Pietzkendorf	209	28
2	Gr. Montau	899	07	52	Wernersdorf	1799	19
3	Biesterfelde	858	74	53	Schönau	1067	06
4	Gutsbezirk Renkau	144	51	54	Mielenz	1805	59
5	Gnojau	1903	93	55	Altmünsterberg	1755	14
6	Kunzendorf	2316	32	56	Stadtfelde	780	39
7	Altweichsel	1299	76	57	Dammfelde	621	66
8	Ließau	2271	89	58	Kalthof	2932	65
9	Kl. Lichtenau	2598	78	59	Heubuden	2592	15
10	Gr. Lichtenau	3344	62	60	Simonsdorf	1323	96
11	Damerau	1580	71	61	Altenau	581	91
12	Barendt	2219	47	62	Trappenfelde	725	21
13	Palschau	1516	71	63	Warnau	2060	28
14	Pordenau	1110	15	64	Tralau	1062	74
15	Parschau	1247	39	65	Leske	1009	81
16	Trampenau	1028	75	66	Brodsack	1004	11
17	Neuteich	6810	47	67	Eichwalde	1402	61
18	Neuteichsdorf	2119	—	68	Irrgang	717	67
19	Neuteicherhinterfeld	290	63	69	Tragheim	1120	85
20	Mierau	1408	25	70	Kaminke	592	51
21	Bröske	1994	44	71	Blumstein	739	12
22	Prangenau	1214	08	72	Herrenhagen	440	04
23	Neukirch	1899	27	73	Kl. Lesewitz	930	10
24	Schönhorst	1762	87	74	Gr. Lesewitz	2611	79
25	Schöneberg	2068	58	75	Schadwalde	1303	04
26	Schönsee	2321	05	76	Tannsee	2333	16
27	Neunhuben	366	06	77	Halbstadt	613	48
28	Ladekopp	2977	77	78	Lindenau	1966	75
29	Tiege	2486	50	79	Riedau	1025	60
30	Neumünsterberg	2453	26	80	Marienau	2933	51
31	Vierzehnhuben	475	06	81	Rückenau	1228	—
32	Bärwalde	1047	88	82	Fürstenau	2855	70
33	Fürstenwerder	2382	48	83	Kl. Mausdorf	1205	—
34	Barenhof	819	66	84	Gr. Mausdorf	2083	16
35	Jankendorf	428	55	85	Lupushorst	1082	79
36	Brunau	1722	94	86	Horsterbusch	41	11
37	Vogtei	188	51	87	Wiedau	272	32
38	Altebabke	578	74	88	Krebsfelde	851	90
39	Beiershorst	669	59	89	Tiegenhof	7552	91
40	Neuteicherwalde	655	14	90	Petershagen	1433	19
41	Küchwerder	926	20	91	Pletzendorf	320	60
42	Scharpau	272	43	92	Reinland	449	10
43	Rehwalde	407	27	93	Neustädterwald	665	67
44	Kalteherberge	540	95	94	Walldorf	695	02
45	Tiegenort m. Neuend.	680	16	95	Rosenort	1205	89
46	Tiegenhagen	2002	22	96	Lakendorf	750	34
47	Reimerswalde	924	32	97	Jungfer	1130	52
48	Platenhof	775	46	98	Keitlau	339	99
49	Orloff	1234	62	99	Neulanghorst	76	25
50	Orlofferfelde	914	09	100	Kl. Mausdorferweide	341	39

Kontobücher
in großer Auswahl empfiehlt
Pech & Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 35 **Neuteich, den 31. August** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 11½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Neuteich, im Waisenhause Dienstag, den 4. September 1928
nachm. um 2½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder.
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 24. August 1928.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Festnahme.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und die Schupokommandos des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem polnischen Staatsangehörigen Melker Anton Wischnewski, 17 Jahre alt, anzustellen, ihn im Ermittelungsfalle festzunehmen und mir zu Tgb.-Nr. 5594 L sofort telefonisch Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 28. August 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Beitragszahlung für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Den Ortsbehörden des Kreises gehen in den nächsten Tagen die Heberollen über Beiträge auf die Umlage für das Jahr 1927 und Vorschüsse auf die Umlage für das Jahr 1928 zu. Die Heberollen sind alsbald nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe während 2 Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Nach erfolgter Auslegung ist die dieserhalb auf der Heberolle vorgesehene Bescheinigung ordnungsmäßig zu vollziehen.

Innerhalb 2 Wochen nach erfolgter Auslegung der Heberolle können die Betriebsunternehmer gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektionsvorstande (Kreisausschuß Tiegenhof) Widerspruch erheben. Durch die Erhebung des Widerspruchs wird jedoch die Zahlung der Beiträge nicht aufgehalten.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, mit der Einziehung der Beiträge und Vorschüsse alsbald zu beginnen und die eingezogenen Beträge spätestens bis zum 15. Oktober 1928 an die Kreiskommunalkasse in Tiegenhof (Postscheckkonto Danzig Nr. 7726) abzuführen. Bis zum gleichen Termin hat Rückgabe der Heberolle zu erfolgen.

Tiegenhof, den 27. August 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 4.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Um das Kataster über die Abschätzung und Veranlagung der landw. Betriebe und mitversicherten Tätigkeiten auf dem laufenden zu erhalten, weisen wir auf die nachstehenden Satzungsbestimmungen hin:

Die Eröffnung eines neuen Betriebes, der nach den gesetzlichen Bestimmungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegt, sowie den Beginn einer ebensolchen Tätigkeit hat der Unternehmer der Gemeindebehörde des Betriebssitzes und dem Sektionsvorstand unter Angabe der Art und des Umfanges des Betriebes oder der Tätigkeit schriftlich binnen einem Monat anzuzeigen.

Die Genossenschaftsmitglieder haben Aenderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe und der in der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, dem Sektionsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der Aenderung schriftlich anzuzeigen.

Tritt infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrags oder der Fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Betriebsänderung zu spät angezeigt hat, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung für die Zeit vor Erstattung der Anzeige.

Jeden Wechsel der Personen, für deren Rechnung der Betrieb geht, hat der neue Unternehmer oder sein gesetzlicher Vertreter binnen 4 Wochen dem Sektionsvorstande schriftlich anzuzeigen.

Ist ein Betrieb, ein Nebenbetrieb oder eine der in der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Tätigkeiten eingestellt worden, oder ist ein Betrieb infolge satzungsmäßiger Bestimmung der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig aus der Versicherung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ausgeschieden, so hat dies der Unternehmer dem Sektionsvorstande binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Unternehmer die Einstellung oder die das Ausscheiden des Betriebes begründende Tatsache kannte oder den Umständen nach kennen mußte.

Betriebsunternehmer, welche versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigen, haben dies binnen 4 Wochen nach dem Beginne der Beschäftigung dem Sektionsvorstand anzumelden und dabei die Zahl der Beschäftigten, die Art und jährliche Dauer ihrer Beschäftigung und den zu gewährenden Entgelt anzugeben. Tritt hierin eine für die Zuschlagsberechnung wichtige Aenderung ein, so ist dies in derselben anzumelden.

Bei der Umlage der Beiträge nach Arbeitsbedarf und Gefahrklassen hat jedes Mitglied, das im verflossenen Geschäftsjahr Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand einen Nachweis darüber einzureichen, wieviel jeder von ihnen während dieser Zeit an Entgelt tatsächlich bezogen hat oder wieviel für ihn anzurechnen ist.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und auf genaue Beachtung der Bestimmungen zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen hinzuweisen.

Tiegenhof, den 23. August 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 5.

Errichtung eines Schlachtraums in Tiegenhagen.

Der **Gastwirt Friedrich Warm aus Tiegenhagen** beabsichtigt einen Schlachtstall auf seinem Grundstück Tiegenhagen Band III Bl. 15 b u. Band IV Bl. 106 zu errichten.

Das Unternehmen wird hierdurch bekanntgemacht mit dem Bemerken, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage der Ausgabe dieses Kreisblatts ab gerechnet — bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause hierselbst Zimmer Nr. 20 zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am 20. September 1928, vormittags 11 Uhr

im Kreishause hierselbst, Zimmer 20 an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 22. August 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 6.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Ließau sind folgende Familienväter gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden:

1. Arbeiter Johann Weisel
2. „ Albert Schaplowski
3. „ Johann Kowalski
4. „ Franz Sapendowski

} Ließau

Tiegenhof, den 21. August 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Der Architekt Robert Millradt in Tiegenort ist von mir zum Vollziehungsbeamten des Amtsbezirks Niedere Scharpau bestätigt worden.

Tiegenhof, den 24. August 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 8.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden
a) an Einkommensteuer-Soll für das II. Vierteljahr 1928
b) an Körperschaftssteuer „ „ II. „ „
c) an Lohnsteuer für Januar/Dezember 1927 und
d) an „ „ Januar 1928

die in Spalte 2—5 der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Gesamtbeträge ergeben sich aus Spalte 6. Spalte 7 ergibt die auf Gemeindekonto überwiesenen Beträge und Spalte 8—9 die diesseits einbehaltenen Beträge.

Gemeinde	Einkommensteuer	Körperschaftssteuer	Lohnsteuer für Januar 1928	Lohnsteuer für Jan./Dez. 27	Gesamtbetrag	Davon sind auf Gemeindekonto überw.	Davon sind einbehalten a. Kreissteuern	Sonstiges
	G	G	G	G	G	G	G	G
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Altebabke	142 27			11 61	153 88		153 88	
Altenau	387 07		21 24	24 32	432 63	179 96	252 67	
Altendorf	188 38		21 24	58 90	268 52		268 52	
Altmünsterberg	2373 65	35 02			2408 67		2333 67	75.—Pflegek Säuglingsh.
Altweichsel	214 62		81 40		296 02		296 02	
Bärwalde	239 61				239 61		239 61	
Barendt	880 99		334 50	422 32	1637 81	594 21	1001 60	42.— Pflegekost. Stutthof
Barenhof	331 49		211 90	326 58	869 97	482 —	387 97	
Beiershorst	236 13			54 32	290 45	87 59	202 86	
Biesterfelde	346 02		73 26		419 28		419 28	
Blumstein	181 60		11 32		192 92		192 92	
Brodsack	367 49		28 75		396 24		396 24	
Bröske	316 79		53 80	33 47	404 06		337 56	21.— Pflegekost. Stutthof 45,50 „ f. Geisteskr.
Brmau	657 45		206 56	127 91	991 92	94 28	806 64	91.— „ f. „
Damerau	378 47		73 26		451 73		451 73	
Dammfelde	168 55				168 55		168 55	
Eichwalde	462 67			231 75	694 42		619 42	75.—Pflegek Säuglingsh.
Einlage	3536 04		137 72		3673 76	3673 76		
Fürstenau	826 89	58 91	257 30		1143 10		1143 10	
Fürstenwerder	903 73	9 33	128 17		1041 23	782 38	258 85	
Gnojau	530 55		295 20	288 91	1114 66	243 02	871 64	
Grenzdorf A	305 76		70 08	35 13	410 97	236 38	174 59	
Grenzdorf B	341 54				341 54	138 92	202 62	
Halbstadt	264 06		55 20		319 26	319 26		
Herrenhagen	140 62				140 62		140 62	
Heubuden	326 11		35 74		361 85		361 85	
Holm	422 47				422 47		422 77	
Irrgang	375 89			65 72	441 61	202 22	239 39	
Jankendorf	86 08			18 25	104 33	13 76	90 57	
Jungfer	1342 80		479 62	519 95	2342 37	1572 26	770 11	
Kalteherberge	250 83		50 62	102 19	403 64	403 64		
Kalthof	6751 92	34 85	1173 95	447 58	8408 30	5062 35	3345 95	
Kaminke	23 28				23 28		23 28	
Keitlau	2118 19		45 66	42 27	2206 12	1802 86	403 26	
Krebsfelde	1585 30		225 12	258 20	2068 62	1251 59	817 03	
Küchwerder	150 61		27 60		178 21		178 21	
Kunzendorf	1026 45	26 54	84 49	540 20	1677 68	1677 68		
Ladekopp	1043 93		363 50	179 91	1587 34	757 55	829 79	
Lakendorf	338 75		158 93	20 70	518 38	74 92	443 46	
Gr. Lesewitz	7193 98		167 38		7361 36	5761 26	1600 10	
Kl. Lesewitz	1098 95		29 38	20 86	1149 19	603 28	545 91	
Leske	338 13		114 34	204 01	656 48	167 38	489 10	
Gr. Lichtenau	3522 64		345 44	91 60	3959 68	2710 —	1249 68	
Kl. Lichtenau	1636 62	46 58	203 88	173 38	2060 46	723 96	1336 50	
Ließau	1044 20	49 51	1121 66	735 73	2951 10	872 31	2078 79	
Lindenau	604 32	49 73	110 03	60 61	824 69		651 69	173.— Pflegek. Säuglgh.
Lupushorst	508 86				508 86	88 42	420 44	
Marienau	1440 86	8 05	356 36	60 02	1865 29	1264 29	529 —	25.— „ „ 47.— „ Stutthof
Gr. Mausdorf	538 91	11 46			550 37	332 26	187 26	30,85 Pflegek Säuglingsh.
Kl. Mausdorf	1022 70	42 83	32 56		1098 09	917 45	87 64	21.— Pflegekost. Stutthof 72.— „ f. Geistesk.
Kl. Mausdorferweide	61 97				61 97		61 97	
Mielenz	840 02		223 34	159 11	1222 47	1108 12	114 35	
Mierau	335 24		86 36	23 01	444 61		354 61	90.—Pflegek Säuglingsh.
Gr. Montau	801 59	65 12	30 91		897 62	103 98	793 64	
Klein Montau	374 09		235 04	333 32	942 45	306 15	636 30	
Neudorf	99 32			18 36	117 68		117 68	
Neukirch	750 59		281 36	205 83	1237 78	310 05	872 28	21.— Pflegekost. Stutthof 34,45 „ f. Säuglingsh.
Neumünsterberg	3337 02		150 36		3487 38	1808 46	1678 92	
Neunhuben	88 54				88 54	18 78	69 76	
Neustädterwald	223 06		65 12		288 18	288 18		
Neuteicherhinterfeld	265 63				265 63	79 51	98 87	87,25 Pflegek. f. Geistesk.
Neuteichsdorf	1009 67		94 16	76 59	1180 42	272 99	765 93	21.— Pflegekost. Stutthof 75.— „ Säuglingsh. 45,50 „ Geisteskran.
Niedau	595 68		56 98		652 66	385 28	267 38	
Orloff	189 83		94 50	26 —	310 33		310 33	
Orlofferfelde	20 69			81 55	102 24	61 60	40 64	
Palschau	1083 36				1038 36	251 55	786 81	
Parschau	100 96		117 52	184 08	402 56		402 56	
Petershagen	522 38		283 88	335 83	1142 09	447 86	694 23	
Pieckel	397 88		564 20	426 69	1388 77	712 56	676 21	

Kopf wie vor.

Platenhof	1151	11			256	31			1407	42	1407	42						
Pordenau	152	08			11	02	13	33	176	43			176	43				
Prangenau	4	81	1	03					5	84			5	84				
Rehwalde	173	52							173	52			173	52				
Reimerswalde	135	75			99	46	74	15	309	36			309	36				
Reinland	786	01							786	01	667	60	118	41				
Rosenort	155	84			117	52	179	95	453	31			269	31	(182.— Pflegek. f. Geisteskr. (2.— „ Stutthof				
Rückenau	658	17			37	52	33	99	729	68	212	75	516	93				
Schadwalde	1403	11			179	08			1582	19	720	15	862	04				
Scharpau	63	84			45	66	43	46	152	96	29	13	123	83				
Schönau	1186	86	24	90	107	60	54	77	1374	13	1011	81	362	32				
Schöneberg	3158	33			538	07	699	97	4396	37	2412	42	1634	60	(133.35 Pflegek. Geisteskr. (21.— „ Stutthof (120.— „ Säuglingsh. (75.— „ Geisteskr.				
Schönhorst	729	16					197	32	926	48	188	84	737	64				
Schönsee	1109	55	16	75	115	30	40	44	1282	04	252	58	1008	46	21.— Pflegek. Stutthof			
Simonsdorf	674	71	50	42	841	67	36	50	1603	30	1603	30						
Stadtfelde	170	52					7	54	178	06			178	06				
Stobbendorf	450	23			249	54	238	23	938	—	938	—						
Stuba	760	44			81	40			841	84	329	45	512	39				
Tannsee	1172	05			231	48	87	70	1491	23	227	70	1263	53				
Tiege	234	56	79	13	192	56	268	82	775	07	55	19	719	88				
Tiegenhagen	569	45			339	08	226	52	1135	05			907	55	(45,50 Pflegek. Stutthof (182.— „ Geisteskr.			
Tiegenort	1054	68	14	61	364	90	24	88	1459	07	1459	07						
Tragheim	1119	89	31	23	122	48	241	90	1515	50	523	54	991	96				
Tralau	251	21	2	56	235	04	335	89	824	70	190	76	500	79	(42.— Pflegekost. Stutthof (91,15 „ Geisteskr.			
Trampenau	602	89			89	54			692	43	64	15	628	28				
Trappenfelde	2	65			74	02	208	52	285	19	29	36	234	83	21.— Pflegekost. Stutthof			
Vierzehnhuben	55	25			24	42			79	67			79	67				
Vogtei	77	94							77	94			77	94				
Walldorf	69	82			53	80	47	70	171	32			171	32				
Warnau	672	37					166	69	839	06			839	06				
Wernersdorf	1519	81			622	05	1119	22	3261	08	1644	63	1616	45				
Wiedau	12	68					6	66	19	34	19	34						
Zeyer	613	28	14	81	176	18			804	27	96	70	707	57				
Zeyersvorderkampen	1394	17			161	40	126	49	1682	06	685	24	996	82				
Montauerforst	9	66			42	48	87	80	139	94	139	94	Postscheckk.					
Wolfsdorf	15	81			68	97			84	78	84	78						

Tiegenhof, den 23. August 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

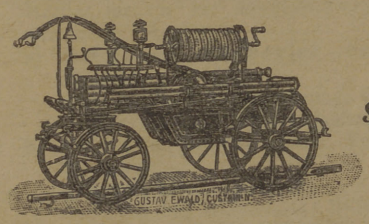

Feuerspritzen

Handdruck- u. Motorspr.

Umbau veralteter Spritzen

Wasserwagen

für Hand und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Praust.

Lieferungen erfolgen sofort ab Lager.

Streue dauernd

† **Gift** †

auf meinem Lande am Dorfe.

Peter Claaßen,

Blumstein.

Zollinhaltserklärungen

hält vorrätig

Pech & Richert, Neuteich.

Ansichtskarten

von Neuteich und Umgebung in ca. 40 Aufnahmen empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Zahlungsbefehle

vorrätig.

Pech & Richert Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 36 **Neuteich, den 7. September** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beschädigung elektrischer Leitungen.

Trotz wiederholter Hinweise auf die Gefährlichkeit des Berührens der Hochspannungsleitungen und der herabhängenden oder gerissenen Drähte sind in der letzten Zeit mehrmals mutwillige Beschädigungen der Hochspannungsleitungen, die zur Unterbrechung der Stromversorgung führten, vorgekommen. Ich weise deshalb nochmals darauf hin, daß das Berühren der Drähte tötlich wirkt und daß ferner jeder, der elektrische Anlagen mutwillig beschädigt, neben dem Ersatz des eingetretenen Schadens gerichtliche Bestrafung zu gewärtigen hat. Die Strafe besteht in **Gefängnis** oder Geldstrafe.

Die in Betracht kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 3. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die alljährlich zweimal, und zwar je einmal im Sommer und Winter abzuhaltenden Revisionen der gewerblichen Anlagen hin. Die Katasterblätter über die gewerblichen Anlagen mit den Revisionsbemerkungen sind bis zum 1. November d. Js. an das Staatl. Gewerbe-Aufsichtsamt in Danzig unmittelbar einzureichen.

Tiegenhof, den 1. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Herbstferien.

Die diesjährigen Herbstferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden im Einvernehmen mit den Herren Kreisschulräten wie folgt, festgesetzt:

a) **Schulaufsichtsbezirk des Herrn Kreisschulrats Weidemann:**
Schulschluß: Dienstag, den 2. Oktober 1928
Beginn des Unterrichts: Freitag, den 19. Oktober 1928

b) **Schulaufsichtsbezirk des Herrn Kreisschulrats Bidder:**
1. Schule Neumünsterberg
Schluß des Unterrichts: Mittwoch, den 26. September 1828
Beginn des Unterrichts: Donnerstag, den 11. Oktober 1928
2. Schulen Bärwalde, Brunau, Fürstenwerder, ev. u. kath., Holm, Kl. Hornkampe, Schöneberg evang. und kath. Schule, Vierzehnhuben
Schluß des Unterrichts: Mittwoch, den 26. September 1928
Beginn des Unterrichts: Sonnabend, den 13. Oktober 1928.

Tiegenhof, den 4. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Danziger Reisepässe.

Die Gesamtkosten für einen Danziger Reisepaß bei Neuausstellung und Verlängerung sind auf 4,— G festgesetzt.

Tiegenhof, den 30. August 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Hauskollekte.

Dem Verein zur Erhaltung der St. Marienkiche in Danzig E. V. ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis zum 31. August 1929 zum Besten des genannten Vereins bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten. Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 29. August 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Errichtung eines Schlachtraumes in Marienau.

Der **Fleischermeister Dörks in Marienau** beabsichtigt auf seinem in Marienau, Grundbuchblatt Nr. 53 belegenen Grundstück einen Schlachtstall zu errichten.

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet — bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause hierselbst, Zimmer Nr. 20 zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am 27. September 1928, vormittags 11 Uhr,

im Kreishause hierselbst, Zimmer Nr. 20 an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 30. August 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Flindt-Gertzen in Gr. Mausdorf ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 31. August 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 12. September cr., vorm. 10 Uhr, werde ich im Gasthause **Steffens-Gr. Lesewitz** wegen rückständiger Abgaben

1 Sofatisch, 1 Wandgemälde, 1 Sofa, 1 Sessel, 1 runden Tisch

öffentlich gegen Barzahlung versteigern.

Gr. Lesewitz, den 31. August 1928.

Der Amtsvorsteher.

Zur Einsegnung
empfehlen
evangelische
Gesangbücher
in reicher Auswahl zu billigen Preisen
Pech & Richert, Neuteich.

Kontobücher
in großer Auswahl empfiehlt
Pech & Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Preis-Liste

für den Preis Str. Oberbec

Zur Einsegnung

empfiehlt

Gesangbücher

in reicher Auswahl zu billigen Preisen

Fedor & Nikolai, Neustadt.

Konfirmanden-Anzüge

in großer Auswahl empfiehlt

Max & Nikolai, Neustadt.

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 37 — **Neuteich, den 14. September** — **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Veranlagung zur Wohnungsbauabgabe.

Die säumigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 21. August d. Js. an Rücksendung der zu berichtigenden Mietverzeichnisse zur Wohnungsbauabgabe

bis spätestens zum 20. 9. d. Js.

erinnert.

Die Veranlagung zur Wohnungsbauabgabe muß nunmehr mit größter Beschleunigung durchgeführt werden, weshalb ich die vorstehende Frist unter allen Umständen einzuhalten ersuche.

Tiegenhof, den 10. September 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortsbehörden, Landjäger und Schupokommandos des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem am 18. 7. 1896 in Sucha Wolka, Kreis Janow geborenen Vinzent Szymanski anzustellen und mir im Ermittelungsfalle zu Tgb. Nr. 5789 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 5. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Jagdscheine.

Im Monat August 1928 haben Jahresjagdscheine erhalten: Amtsvorsteher Carl Foth-Grenzdorf B, Landwirt Hermann Julke-Grenzdorf B, Fischer Johann Jochem-Stobbendorf, Landwirt Willy Liedtke-Stuba, prakt. Arzt, Dr. Ritter-Schöneberg, Entenschütze Martin Kiehl-Stobbendorf, Besitzer Friedrich Kaminski-Lupushorst, Siedler August Fietkau-Schlangenhaken, Arbeiter Heinrich Epp-Grenzdorf B, prakt. Arzt Dr. Spengler-Jungfer, Amtsvorsteher A. Wichmann-Schadwalde.

Tiegenhof, den 6. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Landjägeramt Wernersdorf.

Der Zugwachtmeister Wolff-Wernersdorf ist nicht, wie im Kreisblatt Nr. 34 bekanntgemacht, vom 13. 9. bis 29. 9., sondern vom 29. 9. bis einschließlich 16. 10. 28 beurlaubt.

Tiegenhof, den 11. September 1928.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
" " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
Abt. G Nr. 15.
" " " 16. Steuerzettel u. Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
" " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
" " " 20. Bauerlaubnis.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Westpr. Kleinbahnen.

Ab 17. d. Mts. tritt auf der Strecke Stutthof—Steegen—Tiegenhof folgender Fahrplan in Kraft:

6^{28} ab Stutthof an 15^{12}
6^{40} „ Steegen „ 14^{51}
7^{40} an Tiegenhof ab 14^{00}

Danzig, den 6. September 1928.

Betriebsdirektion.

Zollinhaltserklärungen

hält vorrätig

Pech & Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 38 **Neuteich, den 21. September** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Ordnung

betr. die Erhebung von Abgaben für Benutzung der Gemeindeladerampe Kalthof.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13. April 28 wird hierdurch gemäß § 4 des Kom. Abg. Ges. vom 14. 7. 93 nachstehende Ordnung betreffend Erhebung von Abgaben für Benutzung der Gemeindeladerampe erlassen:

§ 1.

Ladegebühr.

Die Gemeinde erhebt von denjenigen Gütern, die auf der der Gemeinde gehörenden Laderampe, oder durch den Luftraum über dieser Anlage ein- oder ausgeladen werden, für je **100 kg**

1. in der Güterklasse	I	0.05 G.
2. „ „ „	II	0.0375 „
3. „ „ „	III	0.025 „
4. „ „ „	IV	0.0125 „

Die Güterklassen sind festgelegt, durch das Güterverzeichnis zu den Tarifen für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der kanalisierten Nogat.

§ 2.

Anliegegebühr.

ist zu entrichten:

1. von Fischer- und Marktbooten mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 3 t je Boot	0.25	G.
2. von Schleppern je	1.25	„
3. von Motorbooten und Dampfern, die hauptsächlich der Personenbeförderung dienen, für den Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl	0.006	„
4. von Motorbooten und Dampfern, die nicht unter 1. 2 oder 3 fallen,		
a) bei einer Tragfähigkeit bis zu 25 t je Fahrzeug	1.25	„
b) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 25 t und bis zu 100 t je Fahrzeug	2.50	„
c) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 100 t		
für die ersten 100 t	2.50	„
für die weiteren 50 t	0.625	„
5. von anderen Fahrzeugen für je 50 t Tragfähigkeit	1.—	„
6. von Flößen für je 50 qm des benutzten Flächenraumes	1.—	„

§ 3.

Lagergeld.

Bleiben Güter auf der Rampe oder auf dem neben dieser vorhandenen Platze liegen, so ist ein Lagergeld zu zahlen, unter Freilassung der ersten 24 Stunden, für jeden weiteren Zeitraum von 3 Tagen und für jedes qm der belegten Fläche:

1. von Faschinen, Strauchwerk, Pfählen, sonstigem Holz, sowie von Steinen, Ziegeln und Dachpfannen		
a) bei einer Stapelhöhe bis zu 1 m je	0.0625	G.
b) bei einer größeren Stapelhöhe je	0.075	„
2. von sonstigen Gegenständen je	0.125	„

§ 4.

Alle an der Gemeindeanlegestelle festmachenden Fahrzeuge und Flöße sind innerhalb 1 Stunde nach Anlegung dem Gemeindevorstande anzumelden. Bei der Anmeldung sind über alle Punkte, die für die Abgaberechnung von Bedeutung sind, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und auf Erfordern zu belegen.

Die beabsichtigte Lagerung von Gütern auf der Rampe ist ebenfalls vorher anzumelden. —

§ 5.

Die vom Gemeindevorstande nach der vorstehenden Ordnung berechneten Abgaben sind sofort an die Gemeindekasse zu zahlen. Soweit die Abgabe von Lagergeld nachträglich zahlbar ist, kann nach näherer Bestimmung des Gemeindevorstandes die vorgängige Bestellung einer Sicherheit verlangt werden. —

§ 6.

Die Quittungen über die gezahlten Abgaben sind bis zur Abfahrt aufzubewahren und auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen. —

§ 7.

Für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet der Schiffer oder Floßführer, in zweiter Linie der Ver- oder Entlader. Die Abgabenverpflichtung durch den Reeder, Makler oder einen andern Beauftragten ist zulässig, ebenso die Anmeldung, sofern dabei die Nachweise gemäß § 4 vorgelegt werden können. —

Auch gegenüber Zahlungspflichtigen kann der Gemeindevorstand im Auftrag Ausnahmen zulassen, sofern die Anmeldung und Abgabenentrichtung in anderer Weise gesichert ist.

§ 8.

Für Fahrzeuge, deren Ladung während der Liegezeit vom Schiff aus pfeil geboten werden, sind sämtliche Abgaben nach dem doppelten Satze zu entrichten.

§ 9.

Eine Gütermenge von 1000 kg ist = 1 t — Tragfähigkeit zu rechnen.

Soweit die Frachtpapiere keine Gewichtsangabe enthalten, ist ohne besondere Gewichtsermittelung anzusetzen:

bei Holz für das Festmeter 600 kg, für das Raummeter	400 kg;
bei gesalzenen Heringen für das Faß in handelsüblicher Packung (ganze Tonne)	150 „
bei lebenden Tieren je Stück für Stiere, Ochsen, Kühe, Pferde	400 „
für Füllen, Kälber, Schweine	200 „
für Ferkel, Schafe, Lämmer, Ziegen, Hunde	35 „
für sonstige kleine Tiere und für Geflügel	5 „
für 1000 Ziegel	3500 „
für 1000 Dachpfannen	2000 „
für 1 cbm Steine	1650 „
für 1 cbm Sand, Lehm oder Erde	1500 „

§ 10.

Die Verteilung der Güter auf die einzelnen Güterklassen richtet sich nach dem Güterverzeichnis zum Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der kanalisierten Nogat vom 18. 5. 1917.

§ 11.

Unter „Tage" ist der von Mitternacht bis Mitternacht reichende Kalendertag zu verstehen. Bei Berechnung der nach Tagen bestimmten Zeiträume sind der Tag der Ankunft und der Tag der Abfahrt mitzuzählen. Dagegen bleiben in solchen Fällen die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage im übrigen außer Ansatz. —

§ 12.

Angefangene Tarifeinheiten werden voll gerechnet. —

§ 13.

Die zu zahlenden Beträge sind in der Schlußsumme auf volle 10 Guldenpfennige nach oben abzurunden. Bei der Entrichtung in ausländischen Zahlungsmitteln findet eine Aufrundung auf volle Zehner der kleinsten Verkehrsmünze der betreffenden ausländischen Währung statt. —

§ 14.

Für Beschädigungen der Laderampe haftet sowohl der Schiffer, bezw. Floßführer als auch der Ver- oder Entlader.

§ 15.

Befreiungen:

Von den Abgaben sind befreit:

1. a) Fahrzeuge und Flöße, die Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen zugleich die Strom- oder Hafenanlagen fördernden Zwecken des Freistaates und des deutschen Reiches oder der Gemeinde dienen.
   b) Handkähne und Boote, die zu abgabenpflichtigen oder von der Abgabe befreiten Fahrzeugen oder Flößen gehören,
   c) Fahrzeuge, die durch erlittene Beschädigungen oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unfälle an der Fortsetzung der Reise verhindert sind, wenn sie mit der Ausbesserung der Schäden sofort beginnen und diese Arbeiten nicht schuldhaft verzögern.
   d) Fahrzeuge und Flöße, die lediglich zur Ergänzung der Ausrüstung, des Proviants oder des Vorrates an Betriebsstoff für die Schiffsmaschine oder lediglich der Zollabfertigung wegen anlegen und ohne Veränderung der Ladung wieder abfahren, wenn ihr Aufenthalt nicht länger als 24 Stunden dauert.

II. a) Güter, die Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen zugleich die Strom- und Hafenanlagen fördernden Zwecken des Reichs, des Freistaates oder der Gemeinde dienen.
b) Gepäckstücke der mit Schiffen ankommenden oder abreisender Fahrgäste,
c) Ergänzungsstücke für die Schiffsausrüstung und Ergänzungsmengen an Schiffsproviant und Betriebsstoffen für die unter G I d aufgeführten Fahrzeuge unter den dort angegebenen Voraussetzungen. —

§ 16.

Die Uebertretung vorstehender Paragraphen wird nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 4 des Gesetzes betr. den Ausbau deutscher Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben vom 24. Dezember 1911 — Reichsgesetzblatt Seite 1137 ff. — bestraft.

Vorstehende Ordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft. —

Kalthof, den 13. April 1928.

Der Gemeindevorsteher.
Kindler.

Vorstehende Gebührenordnung wird zufolge Beschlusses vom heutigen Tage hiermit genehmigt.

Tiegenhof, den 3. September 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.
(Siegel.)

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 8. September 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 2.

Bekanntmachung.

Ich gebe hiermit zur Kenntnis, daß die Kreischaussee Myszewo—Matarnia (Gr. Miechau—Matern) Kreis Kartuzy wegen Bau der Eisenbahn Bydgoszcz—Gdynia (Bromberg—Gdingen) bis auf Widerruf geschlossen ist.

Tiegenhof, den 10. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

In den Schulvorstand der evangl. Schule in Fürstenwerder ist der Lehrer K. Preuß aus Fürstenwerder als Schulkassenrendant gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 5. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Theodor Klein in Zeyer-Abbau ist erloschen.

Tiegenhof, den 14. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Ziegenbockstationen.

Um die Ziegenzucht im Kreise Gr. Werder zu heben, gewährt der Kreisausschuß auf Antrag zur Anschaffung von Zuchtböcken, die dem hornlosen weißen Saanenschlage oder dem hornlosen braunen Harzerschlage angehören und nach Abstammung, Alter und Entwickelung zur Förderung der Zucht geeignet sein müssen, Beihilfen bis zu 75% des Anschaffungswertes. Die näheren Bedingungen können auf dem Büro des Kreisausschusses eingesehen werden.

Tiegenhof, den 12. September 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gefunden.

Am 10. d. Mts., nachmittags ist im Dorfe Eichwalde ein Sack mit 1½ Ctr. Weizen gefunden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann denselben gegen Erstattung des Fundgeldes und der Unkosten hier in Empfang nehmen.

Gr. Lesewitz, den 11. September 1928.

Der Amtsvorsteher.

Sperre.

Wegen Erneuerung der Brücke über die Schwente ist der Weg von Tralau nach Heubuden bis zum 25. d. Mts. gesperrt.

Eichwalde, den 17. September 1928.

Der Amtsvorsteher.
gez. Fast.

Zur Beachtung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbehaltenen Steuerabzugsbeträge hat der Arbeitgeber spätestens innerhalb 3 Tagen nach jeder Lohn- bezw. Gehaltzahlung durch Steuermarken zu verwenden bezw. in bar an die Steuerkasse abzuführen. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, diese Steuern innerhalb der festgesetzten Frist durch Steuermarken zu verwenden oder in bar abzuführen, weil die Mittel dazu im Geschäft nicht vorhanden sind, so hat er den Arbeitnehmern lediglich Abschlagszahlungen zu gewähren und muß alsdann von den tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen den Steuerabzug vornehmen.

Die Steuer beträgt 10,3 v. H. des Gesamtverdienstes unter Berücksichtigung der auf dem Steuerbuch vermerkten Ermäßigung.

Wird ein Steuerbuch nicht vorgelegt, wie es vielfach bei den in Sommerwirtschaften beschäftigten Kellnern, Musikern pp. oder bei Saisonarbeitern vorkommt, so hat der Arbeitgeber den Steuerabzug auch vorzunehmen und hierfür Steuermarken auf losen Einlagebogen zu verwenden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Steuerfrei zu belassen sind in jedem Falle nur 80 G monatlich oder 19,20 G wöchentlich oder 3,20 G täglich.
2. Der **Arbeitgeber** ist verpflichtet, die erforderlichen losen Einlagebogen zu beschaffen.
3. Lose Einlagebogen sind für Betriebsstätten im Bereich des Steueramts I bei diesem, für Betriebsstätten in der Gemeinde Ohra im Steueramt II und für Betriebsstätten im übrigen Bereich des Steueramtes II bei den für die Betriebsstätten zuständigen Gemeinde- bezw. Gutsvorstehern erhältlich.
4. Die verwendeten Einlagebogen dürfen seitens des Arbeitgebers keinesfalls an die Arbeitnehmer abgegeben werden; sie sind beim Markenverfahren monatlich bis zum 5., beim Ueberweisungsverfahren mit der Vierteljahresabrechnung dem zuständigen Steueramt zuzuleiten.

Auf die Verpflichtung des Arbeitgebers, gemäß Art. 17 bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 6 Tagen selbst die Aufstellung eines Steuerbuches zu veranlassen, wird weiter ausdücklich hingewiesen.

Sind Steuerbücher in Ausnahmefällen durch Eintragungen und Markenverwendungen gefüllt, so müssen sie stets gegen Empfang eines neuen Steuerbuches eingetauscht werden. Keinesfalls sind in die gefüllten Steuerbücher neue Einlagebogen hineinzulegen.

Handelt der Arbeitgeber anders, so kommt je nach Lage des Falles Steuergefährdung oder vorsätzliche Steuerhinterziehung in Frage, die entsprechende Strafe nach sich zieht.

Danzig, den 11. September 1928.

Steueramt I. **Steueramt II.**

Zur **Einsegnung**
empfehlen
evangelische
Gesangbücher
u. Glückwunschkarten
in reicher Auswahl zu billigen Preisen
Pech & Richert, Neuteich.

Kontobücher
in großer Auswahl empfiehlt
Pech & Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 39 **Neuteich, den 28. September** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Wohnungsaufsicht.

Verschiedene Anfragen und wiederholte Beschwerden geben mir Veranlassung, die Herren Gemeindevorsteher auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnungsaufsicht hinzuweisen. Dieselben sind enthalten in den Artikeln 6 und 7 des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Pr. G. S. S. 23) und besagen folgendes: Die Aufsicht über das Wohnungswesen ist eine Gemeindeangelegenheit. Sie liegt, unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, dem Gemeindevorstand ob. Dieserhat auf die und Fernhaltung Beseitigung von Mißständen sowie auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse hinzuwirken. Der Wohnungsaufsicht unterliegen:

1. Wohnungen, die einschließlich Küche aus 4 oder weniger zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen bestehen,
2. größere Wohnungen, in denen nicht zur Familie gehörige Personen gegen Entgelt als Zimmermieter (Zimmerherren), Einlieger (Einlogierer, Miet-, Kost- und Quartiergänger) oder Schlafgänger (Schläfer, Schlafleute, Schlafsteller, Schlafgäste, Schlafburschen und Mädchen) aufgenommen werden,
3. Wohn- oder Schlafräume, die von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienstboten, Gewerbegehilfen, Handlungslehrlingen oder sonstigen Angestellten oder Arbeitern zugewiesen sind,
4. solche Wohn- und Schlafräume in Mietwohnungen, die im Keller oder in einem nicht vollausgebauten Dachgeschosse liegen,
5. Ledigenheime und Arbeiterlogierhäuser.

Soweit sich bei Ausübung der Wohnungsaufsicht ergibt, daß die Wohnung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Benutzung den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, ist Abhilfe in der Regel zunächst durch Rat, Belehrung oder Mahnung zu versuchen. Läßt sich auf diese Weise Abhilfe nicht schaffen, so ist der Gemeindevorstand befugt, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen; auf diese Anordnungen finden die §§ 127—129, 132 und 133 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. 7. 1883 (Pr. Gesetzsammlung Seite 195), soweit sie sich auf Maßnahmen der Ortspolizeibehörden beziehen, entsprechende Anwendung.

Ich ersuche deshalb die Herren Gemeindevorsteher eintretendenfalls vorstehenden Bestimmungen entsprechend zu verfahren.

Tiegenhof, den 24. September 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Molkenverwendung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß gemäß § 28 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 Milch- und Milchrückstände aus Sammelmolkereien nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung als Futtermittel für Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Betriebe der Molkerei (Käserei) verbraucht werden dürfen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 24. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Oktober nachstehende Termine festgesetzt:

Tiegenhof, Montag, den 1. Oktober d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf, Montag, d. 8. Oktober d. Js., nachmittags 1^{25} Uhr vor dem Bahnhof,

Neuteich, Freitag, den 19. Oktober d. J., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus".

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Oktober d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Oberlandjäger Domurath-Kalthof	30. 9.	8. 10.	Schupokommando-Kalthof
Landjäger Walberg-Zeyer	6. 10.	16. 10.	Landjäger Westerweck-Jungfer für die Gemeinden Zeyer, Neudorf, Stuba und Zeyersvorderkampen. Landjäger Kitowski-Lupushorst für die Gemeinde Einlage a.d.Nog.
Landjäger Tatkowski-Neukirch	23. 10.	1. 11.	Zugwachtmeister Seffzig-Schöneberg für die Gemeinden Neukirch und Schönhorst, Schupokommando-Ließau für die Gemeinde Palschau, Schupokommando-Neuteich für die Gemeinden Pordenau, Prangenau und Neuteicherhinterfeld.
Zugwachtmeister Wolff-Wernersdorf	29. 9.	16. 10.	Schupokommando-Kalthof für die Gemeinden Schönau, Mielenz, Wernersdorf, Pieckel und den Ortsteil Klossowo, Schupokommando-Ließau für die Gemeinde Kl. Montau.

Tiegenhof, den 25. September 1928.

Der Landrat.

Tisch- u. Küchen-
Lampen
mit la
deutschen Brennern
Lea-Lampen
Erfurter
Sturmlaternen
empfiehlt preiswert
Heinrich Penner,
Neuteich.

Zollinhaltserklärungen
hält vorrätig
Pech & Richert, Neuteich.

Celluloidhüllen
für deutsche u. Freistaatpässe.
Führerschein-Taschen
für Führerschein, Zulassungsbescheinigung und Steuerkarte
zu haben bei
Pech & Richert, Neuteich.

Streue auf meinen Feldern und im Dorfe bei Dittmer
† **Gift** †
Walter Flindt, Barendt.

Farbstifte
in mehreren Farben, auf **Holz, Glas, Eisen, Pappe, Papier usw.** schreibend, empfiehlt
Pech & Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Preis-Liste

für Herrn Preis & Dr. Berger

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 40 | Neuteich, den 1. Oktober | 1928

Betr. Gemeindewahlen.

Nach dem Gesetz über die Gemeindewahlen vom 4. April 1924 läuft die Wahlzeit der jetzigen Gemeindevertretungen am 31. 12. 1928 ab. Der Termin zur Vornahme der Neuwahl ist vom Senat der Freien Stadt Danzig auf

Sonntag, den 18. November 1928

festgesetzt worden.

Ich bringe nachstehend zum Abdruck:

a) das Gesetz über die Gemeindewahlen vom 4. 4. 1924
b) die vom Senat hierzu erlassene Gemeindewahlordnung vom 4. 4. 1924,
c) einen Auszug aus dem Volkstagwahlgesetz vom 6. 9. 1922,
d) einen Auszug aus der Volkstagwahlordnung vom 20. 4. 1923,
e) § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bezüglich der Abdrucke c—e wird bemerkt, daß der besseren Uebersicht halber die in dem Gesetz über die Gemeindewahlen und in der Gemeindewahlordnung angezogenen §§ des Volkstagwahlgesetzes der Volkstagwahlordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches unmittelbar hinter den betreffenden §§ des Gesetzes über die Gemeindewahlen und der Gemeindewahlordnung in kleiner Schrift abgedruckt sind.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, sich mit den Bestimmungen genau vertraut zu machen. Zunächst ist mit tunlichster Beschleunigung die Liste der Gemeindewähler unter Berücksichtigung der §§ 1 usw. der Gemeindewahlordnung aufzustellen. **Formulare zur Wählerliste werden in den nächsten Tagen übersandt.** Wahlberechtigt und demgemäß in die Wählerliste einzutragen sind diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts der Gemeinde, welche

a) die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen,
b) am Wahltage mindestens 20 Jahre alt sind und
c) seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihren Aufenthaltsort im Gemeindebezirk haben.

Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in seiner Ausübung behindert sind, sind nicht in die Wählerliste aufzunehmen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Ausschließungs- oder Behinderungsgrund am Wahltage nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Wählerliste eingetragen, so ist in der Spalte Bemerkungen einzutragen „ausgeschlossen" oder „behindert".

Die Wählerliste ist sodann nach vorgängiger, ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit

vom 16.— zum 23. Oktober 1928 einschl.

zu jedermanns Einsicht auszulegen, wobei der auf Seite 1 des Titelbogens befindliche Abschlußvermerk vorläufig noch nicht auszufüllen ist. Der ortsüblichen Bekanntmachung ist folgender Wortlaut zu geben:

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die für den hiesigen Gemeindebezirk aufgestellte Liste der Gemeindewähler in der Zeit vom 16.— zum 23. Oktober 1928, und zwar von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 6 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausliegt, und daß innerhalb dieser Zeit Einsprüche gegen die Wählerliste bei mir erhoben werden können.

....., den 12. Oktober 1928.

(Siegel) **Der Gemeindevorstand.**
(Unterschrift)

Weitere auf das Wahlverfahren bezügliche Bekanntmachungen erfolgen später. Vorläufig kommt es in erster Linie darauf an, daß die Wählerlisten rechtzeitig ordnungsmäßig aufgestellt und innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ausgelegt werden.

Tiegenhof, den 25. September 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Gesetz
über die Gemeindewahlen.

§ 1.

Die Wahl der Gemeindevertretungen der Stadt- und Landgemeinden erfolgt auf 4 Jahre. Gewählt wird an einem Sonntag des Monats November. Den Wahltag bestimmt der Senat. Grundsätzlich sollen die Wahlen zum Volkstag und zu den Gemeindevertretungen nicht zusammen fallen. Die Amtsdauer läuft vom 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres ab.

Erstmalig haben die Wahlen nach Maßgabe dieses Gesetzes an einem Tage bis zum Ablauf des Monats Mai 1924 stattzufinden. Die Amtsdauer der erstmalig gewählten Gemeindevertretung läuft vom 1. Juni 1924 bis 31. Demzember 1928.

§ 2.

Wahlberechtigt sind alle Danziger Staatsangehörigen, die am Wahltage mindestens 20 Jahre alt sind und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihren Aufenthalt im Gemeindegebiet haben. Auf die Ausschließung vom Wahlrecht und die Behinderung in seiner Ausübung finden die Bestimmungen des § 2 des Volkstagwahlgesetzes vom 6. September 1922 (Gesetzblatt S. 240) Anwendung.

Wählbar sind die nach Absatz 1 Wahlberechtigten, die am Wohltage mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 des Volkstagswahlgesetzes lautet:

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder sich in Fürsorgeerziehung befindet,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unter Pflegschaft stehen oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt

untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 3.

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste oder Wahlkartei der Gemeinde eingetragen ist. Auf die Anlage der Wählerliste und Wahlkarteien, ihre öffentliche Auslegung, die Eintragungen in sie und die Einsprüche gegen die Eintragungen finden die Vorschriften des § 11 Absatz 1 und § 12 des Volkstagswahlgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 11 Absatz 1 und § 12 des Volkstagswahlgesetzes lauten:

§ 11 Aasatz 1.

In jedem Wahlbezirk wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei angelegt.

§ 12.

Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag 8 Tage lang öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchfrist hin.

Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen oder Karteien geschlossen.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten oder Gemeindevertreter muß mindestens 9 betragen. Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung kann die Zahl durch den Senat herabgesetzt werden. Durch Ortssatzung kann die Zahl erhöht werden, und zwar in Gemeinden

von 1000 bis zu 15000 Einwohnern für jede angefangenen 1000, bei mehr als 15000 bis 30000 Einwohnern, für jede angefangenen weiteren 2000, bei mehr als 30000 bis 60000 Einwohnern für jede angefangenen weiteren 3000, bei mehr als 60000 bis 300000 Einwohnern für jede angefangenen weiteren 10000

um je einen Stadtverordneten oder einen Gemeindevertreter, aber nicht über 50 hinaus.

§ 5.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Jeder Wähler hat seine Stimme.

§ 6.

Für die Wahl kann der Gemeindevorstand den Gemeindebezirk in Abstimmungsbezirke teilen.

§ 7.

Von dem Gemeindevorstande ist für die Wahl ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen. Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern des Wahlbezirks 2 bis 4 Beisitzer und 1 Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

Bei der Bildung von Abstimmungsbezirken ist für jeden Abstimmungsbezirk ein Wahlvorstand gemäß Absatz 1 zu bilden.

§ 8.

Spätestens 14 Tage vor der Wahl sind den Gemeindevorständen die Wahlvorschläge einzureichen. In Gemeinden über 10000 Einwohner müssen die Wahlvorschläge von mindestens 15, in Gemeinden unter 10000 bis 1000 von mindestens 9, unter 1000 von mindestens 5 Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am 14. Tage vor dem Wahltage dem Gemeindvorstande eingereicht sein. Andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden.

Der § 14 Absatz 4 und § 16 des Volkstagswahlgesetzes findet Anwendung.

§ 14 Absatz 4 und § 16 des Volkstagswahlgesetzes lauten:

§ 14 Absatz 4.

Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden. Jeder Wähler darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Befindet sich der Name eines Bewerbers oder Unterzeichners auf mehreren Wahlvorschlägen, so gilt der Name für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird er gestrichen.

§ 16.

In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschbevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald e Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 9.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung einzelner miteinander verbundener Wahlvorschläge untereinander (Unterverbindung) ist zulässig.

Der § 15 Absatz 2 des Volkstagswahlgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

Der § 15 Absatz 2 des Volkstagswahlgesetzes lautet:

Die Verbindung muß von den auf den Wahlvorschlägen verzeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern übereinstimmend, spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag dem Wahlleiter schriftlich erklärt werden.

§ 10.

Die Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen sind von dem Gemeindevorstande zu prüfen. Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden; das gleiche gilt für die zugelassenen Verbindungserklärungen.

§ 11.

Der Gemeindevorstand hat spätestens am 4. Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge samt Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form in fortlaufender Nummernfolge in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben.

§ 12.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Auf die Wahl finden die Vorschriften der §§ 20, 21, 23, 24 Satz 1 und 2 des Volkstagswahlgesetzes Anwendung.

Die § 20, 21 23 und 24 Satz 1 und 2 des Volkstagswahlgesetzes lauten:

§ 20.

Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

An Stelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten.

§ 21.

Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

§ 23.

Gewählt wird mit Stimmzetteln und amtlich gestempelten Umschlägen.

Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 24 Satz 1 und 2.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschag.

§ 13.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlvorstand die Wahlunterlagen unverzüglich dem Gemeindevorstande zu übergeben.

Das Wahlergebnis ist von dem Gemeindevorstande unter sinngemäßer Anwendung der §§ 25 bis 29 des Volkstagswahlgesetzes in öffentlicher Sitzung festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung

des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande Einspruch erheben.

Die Gemeindevertretung hat über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl in folgender Weise zu beschließen:

1. Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählten wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist nur die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.
2. Wird für festgestellt erachtet, daß mit der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären.
3. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

Die §§ 25 bis 29 des Volkstagswahlgesetzes lauten:

§ 25.

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag entfallen.

§ 26.

Die Mitgliedersitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 25 zustehenden Stimmen verteilt.

Zu diesem Zwecke werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Abgeordnetensitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzterer Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

§ 27.

Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei der Verteilung der Abgeordnetensitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Sitzen zugewiesen.

Ist so die Zahl der Sitze festgestellt, auf die jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallen, so werden nach den Grundsätzen des § 26 die Abgeordnetensitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Unterverbindung (§ 15 Abs. 1 Satz 2).

§ 28.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält als auf ihn Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze im Falle der Verbindung auf die verbundenen Wahlvorschläge, wenn auch diese erschöpft sind, auf die anderen Wahlvorschläge über.

§ 29.

Für die Verteilung der dem Wahlvorschlag zugeteilten Abgeordneten unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 14.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung (§ 13 Abs. 4) steht dem, der den Einspruch erhoben hat und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Eine Klage, die infolge Zurückweisung des Einspruchs erhoben wird, darf mit dem Klageantrage nicht über den Einspruchsantrag hinausgehen.

Die Klage hat aufschiebende Wirkung, außer in den Fällen, in denen die Wahl für gültig oder nur gemäß § 13 Abs. 4 Ziffer 1 für ungültig erklärt worden ist. Im letzteren Falle tritt der Ersatzmann gemäß § 17 Satz 1 nicht eher ein, als der Beschluß unanfechtbar geworden oder im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig bestätigt ist.

§ 15.

Ist die ganze Wahl endgültig für ungültig erklärt, so hat spätestens binnen 1 Monat eine Neuwahl stattzufinden.

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Gemeindevorstand das Wahlergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der endgültigen Entscheidung gebunden. Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung des berichtigten Wahlergebnisses finden die Vorschriften des § 13 Absatz 2 bis 4, des § 14 und des vorstehenden Satzes Anwendung.

§ 16.

Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Wahlzeit fort, so scheidet der Gemeindevertreter aus der Gemeindevertretung aus. Darüber, ob der Fall vorliegt, beschließt im Streitfalle die Gemeindevertretung. Gegen deren Beschluß steht dem Gemeindevertreter binnen 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch tritt der Ersatzmann gemäß § 17 nicht vor rechtzeitiger Entscheidung ein.

§ 17.

Wenn ein Gemeindevertreter die Wahl ablehnt oder vor Ablauf der Wahl ausscheidet, oder wenn die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters für ungültig erklärt ist, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der in demselben Wahlvorschlag hinter dem Gewählten an erster Stelle berufen ist.

Die Feststellung des Ersatzmannes erfolgt durch den Gemeindevorstand. Auf die Bekanntmachung und Nachprüfung der Feststellung finden die Vorschriften des § 15, letzter Satz, Anwendung. Ist ein weiterer Bewerber in demselben Wahlvorschlag nicht vorhanden, so bleibt der Gemeindevertretersitz unbesetzt.

§ 18.

Gleichzeitig mit der Amtsdauer der Gemeindevertretung endet die Wahlzeit der im Amte befindlichen unbesoldeten Magistratsmitglieder (Beigeordneten), unbesoldeten Gemeindevorsteher sowie unbesoldeten Schöffen. Die Neuwahlen haben alsbald spätestens binnen 4 Wochen nach der Wahl der neuen Gemeindevertretungen durch diese stattzufinden; die Ausscheidenden haben jedoch bis zur Einführung der neu Gewählten ihre Amtsgeschäfte fortzuführen. Die Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 19.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze und der sonstigen Gesetze werden aufgehoben.

Das Gesetz über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig vom 9. Oktober 1913 (Gesetzbl. S. 1037) bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§ 20.

Der Senat erläßt die zu diesem Gesetz etwa notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Danzig, den 4. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Gemeindewahlen vom 4. April 1924 wird folgende Verordnung erlassen:

Gemeindewahlordnung.

§ 1.

Nach Ausschreibung der Gemeindewahlen haben die Gemeinden eine Liste der Gemeindewähler aufzustellen, für deren Inhalt und Form die §§ 1, 3 und 4 der Volkstagswahlordnung vom 20. April 1923 (Ges. Bl. S. 523 ff.) entsprechende Anwendung finden.

Die §§ 1, 3 und 4 der Volkstagswahlordnung lauten:

§ 1.

Nach Ausschreibung einer Volkstagswahl haben die Gemeinden eine Liste der Volkstagswähler nach Zu- und Vor-

namen, die stets voll auszuschreiben sind, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen. Rasuren in den Wählerlisten sind unzulässig.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch derart angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 3.

Die Listen sollen mindestens 4 Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Wiederholungswahlen zum Volkstag oder sonstige Wahlen und Abstimmungen die mit der Volkstagswahl zusammen fallen oder ihr in kurzer Frist folgen, verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen" enthalten.

2. Arten der Wählerverzeichnisse.

§ 4.

Die Listen können in Heftform nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck (Wählerliste) oder in Kartothekform (Wahlkartei) angelegt werden.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Wahlbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe zur Volkstagswahl ist gleichmäßig ein und dieselbe Spalte im ganzen Wahlbezirk vorzuschreiben.

§ 2.

In die Liste sind alle Gemeindewähler einzutragen. Im Uebrigen findet § 2 Abs. 2 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 2 Absatz 2 der Volkstagswahlordnung lautet:

Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in seiner Ausübung behindert sind, sind nicht in die Listen aufzunehmen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Ausschließungs- oder Behinderungsgrund am Wahltage nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen „ausgeschlossen" oder „behindert".

§ 3.

Auf die Auslegung, Berichtigung und Abschließung der Wählerlisten, sowie die Herstellung von Abschriften, finden die Vorschriften der §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18 Absatz 1 und 19 der Volkstagswahlordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Tag, von dem ab die Wählerlisten und Wahlkarteien auszulegen sind, von dem Gemeindevorstand bestimmt wird.

Die §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18 Absatz 1 und 19 der Volkstagswahlordnung lauten:

4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien.

§ 13.

Der Senat bestimmt den Tag, von dem ab die Wählerlisten oder Wahlkarteien auszulegen sind. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß die Wählerlisten oder Wahlkarteien länger als 8 Tage, und zwar bis zu 14 Tagen ausgelegt werden.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten oder Wahlkarteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien erhoben werden können.

§ 14.

Wer die Wählerliste oder Wahlkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offerkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die nach § 78 zuständige Behörde.

Die Entscheidung muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 15.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste oder Wahlkartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen" anzugeben, wenn ein Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 2 Absatz 2 Satz 2 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste oder die Wahlkartei aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste oder Wahlkartei beizufügen.

§ 16.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 17.

Die berichtigte Wählerliste oder Wahlkartei ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste oder Wahlkartei ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 43 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich, wieviel Wähler in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerk „behindert" oder „gestrichen" versehen wurden.

Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

§ 18 Absatz 1.

Der Gemeindevorstand hat die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher zu übersenden.

§ 19.

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten oder Wahlkarteien zulassen. Sollten den Gemeindebehörden durch die Zulassung irgend welche Unkosten erwachsen, so sind diese von Nehmern der Abschriften zu erstatten.

§ 4.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen hat der Gemeindevorstand durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern. Die Aufforderung soll spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage erfolgen. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 22, 24, 25 Satz 1 und 26 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung. Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen können auch vor der öffentlichen Aufforderung dem Gemeindevorstand eingereicht werden.

Die §§ 22, 24, 25 Satz 1 und 26 der Volkstagswahlordnung lauten:

§ 22.

In der Bekanntmachung sind die Kalendertage zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen und die Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären sind.

Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben und auf die Möglichkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen hinweisen.

3. Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 24.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufzuführen und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 25 Satz 1.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihres Wohnortes und ihrer Wohnung beizufügen.

§ 26.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

Der Wahlvorschlag muß nach § 16 des Volkstagswahlgesetzes einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die möglichst am Sitze des Wahlleiters wohnen.

§ 5.

Der Gemeindevorstand hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge und der gemäß § 8 des Gemeindewahlgesetzes erforderlichen Erklärungen aufzufordern. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Mängelbeseitigung der Wahlvorschläge die §§ 27, 28, 29 und 30 der Volkstagswahlordnung mit der Maßgabe Anwendung, das an Stelle des Wahlleiters und Wahlausschusses der Gemeindevorstand tritt.

Die §§ 27, 28, 29 und 30 der Volkstagswahlordnung lauten:

4. Mängelbeseitigung.

§ 27.

Der Wahlleiter hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge oder der Erklärungen nach §§ 14 bis 17 des Volkstagswahlgesetzes oder zur Nachbringung der Bescheinigungen nach § 25 Absatz 2 der Volkstagswahlordnung aufzufordern. Mängel können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge festgesetzt sind. Das Gleiche gilt für die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, wenn der Wahlausschuß über ihre Zulassung beschlossen hat.

Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 28.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahleiter Bedenken erhebt, können bis zur Festsetzung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden.

§ 29.

Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

§ 30.

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen Wahlvorschläge sich verbinden wollen, so hat der Wahlleiter nötigenfalls durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf Einhaltung der Vorschriften über die Verbindung von Wahlvorschlägen hinzuwirken.

§ 6.

Auf die Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen finden die Vorschriften der §§ 37, 38 und 39 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

Die §§ 37, 38 und 39 der Volkstagswahlordnung lauten:

§ 37.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal und zwar an der ersten Stelle der Benennung vorgeschlagen.

§ 38.

Nicht zugelassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erforderungen nicht entsprechen.

Kommt bei einer Verhandlung nach § 30 eine Einigung nicht zustande, so sind die in Betracht kommenden Verbindungen nicht zuzulassen.

§ 39.

Trägt ein Wahlvorschlag kein Kennwort, so gilt der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, als Kennwort des Wahlvorschlages.

§ 7.

Auf die Bestimmung der Wahlräume sowie hinsichtlich der Bekanntmachung der Wahl finden die Vorschriften der §§ 42 und 43 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

Die §§ 42 und 43 der Volkstagswahlordnung lauten:

2. Bestimmung der Wahlräume.

§ 42.

Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und seiner Stellvertreter ist von der zuständigen Behörde zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

In großen Wahlbezirken, in denen sich eine Teilung der Wählerlisten oder Wahlparteien als zweckmäßig erweist, sowie in Wahlbezirken, in denen nach Geschlechtern getrennt gewählt wird (§ 1 Absatz 2) können die Wahlen gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden oder an verschiedenen Tischen desselben Wahlraumes vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden, doch können aus Gründen der Uebersichtlichkeit auch mehrere Wahlvorstände gebildet werden. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so steht die Vollziehung des § 47 Absatz 2 und des § 49 Absatz 2 dem an Lebensjahren älteren Wahlvorsteher zu.

3. Bekanntmachung der Wahl.

§ 43.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes sowie Tag und Stunde der Wahlen sind vor dem Wahltag von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlages.

Die Bekanntmachung soll spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

§ 8.

Hinsichtlich der Stimmenabgabe für die Gemeindewahl finden die §§ 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

Die §§ 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 der Volkstagswahlordnung lauten:

IV. Stimmabgabe.

§ 44.

Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Wahlbezirke zuständige Behörde die Wahlzeit abkürzen; die Wahlzeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und unbeschadet der Bestimmung des § 52 Absatz 2 nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

§ 45.

Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wählern seines Wahlbezirks 2 bis 4 Beisitzer und 1 Schriftführer und lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 46.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, soll so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestes 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Centimter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung, darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Je ein Abdruck des Volkstagswahlgesetzes dieser Wahlordnung und der nach § 41 erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 47.

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein, die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Aufschrift auf dem Stimmzettel muß den §§ 20, 21 des Volkstagswahlgesetzes entsprechen; sie soll in der Regel nur einen Namen enthalten. Durchstreichungen auf Stimmzetteln gelten nicht als Kennzeichen. Die Stimmzettel sollen 9:12 Centimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12:15 Centimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraume dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraume oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

§ 48.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet, und so den Wahlvorstand bildet.

In keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorrübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 49.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört. ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 50.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 46 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihre Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer selbstgewählten Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 51.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei und sammelt die Wahlscheine.

§ 52.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste oder der Wahlkartei eingetragenen Wähler abgestimmt, und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen, oder falls noch solche kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Wahlbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit (§ 44 Satz 2) für geschlossen erklären.

§ 53.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste oder Wahlkartei und die Zahl der Wahlscheine festgestellt (§ 51). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 9.

Auf die Ermittelung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in den Gemeindewahlen finden die Vorschriften der §§ 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61 und 62 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

Die §§ 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61 und 62 der Volkstagswahlordnung lauten:

V. Ermittelung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirk.

§ 54.

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittelung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem andern Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 55.

Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist und auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten,
5. die eine Verwahrung oder ein Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten,
6. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge enthalten,
7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten,
8. denen ein Druck oder ein Schriftstück beigefügt ist

Mehrere in einem Umschlag enthaltene, gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

§ 56.

Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Wahlvorschlag zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem Vordruck in Anlage 3.

Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitgliede des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 58.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 59.

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 58 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist oder Neuwahlen angeordnet sind.

§ 60.

Die Wählerliste oder Wahlkartei nebst dem Wahlschein wird der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung unter Verschluß übergeben; sie darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 61.

Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur weiteren Verwendung zurückzugeben.

§ 62.

Ueber die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach dem in der Anlage 4 beigefügten Vordruck aufzunehmen.

§ 10.

Der Gemeindevorstand bestimmt Zeit und Ort der Sitzung zur Ermittelung des Wahlergebnisses und gibt sie öffentlich bekannt.

Ueber die Ermittelung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Hinsichtlich der Feststellung des Wahlergebnisses finden die Vorschriften der §§ 66, 67 und 68 der Volkstagswahlordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Wahlausschusses und des Wahlleiters der Gemeindevorstand tritt. Der Gemeindevorstand veröffentlicht das Wahlergebnis der Gemeindewahl, die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und der abgegebenen ungültigen Stimmen in ortsüblicher Weise.

Die §§ 66, 67 und 68 der Volkstagswahlordnung lauten:

§ 66.

Der Wahlausschuß ermittelt das Wahlergebnis nach den §§ 25 bis 28 des Volkstagswahlgesetzes; Rechenfehler werden

berichtigt. Sonstige Bedenken sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 67.

Der Wahlausschuß verteilt nach Ermittelung des Wahlergebnisses die Abgeordnetensitze gemäß §§ 26 bis 29 des Volkstagswahlgesetzes auf die einzelnen Wahlvorschläge, erklärt die erforderliche Anzahl von Abgeordneten für gewählt und stellt die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.

§ 68.

Der Wahlleiter hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht beim Wahlleiter über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Der Wahlleiter veröffentlicht das Gesamtergebnis der Volkstagswahl, die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und der abgegebenen ungültigen Stimmen im Staatsanzeiger.

§ 11.

Auf die Wiederholungswahl finden die Vorschriften der §§ 72, 73 und 74 der Volkstagswahlordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Wiederholungswahl bis spätestens binnen einem Monat stattzufinden hat.

Die §§ 72, 73 und 74 der Volkstagswahlordnung lauten:

VIII. **Wiederholungswahl.**

§ 72.

Wird gemäß § 31 des Volkstagswahlgesetzes eine Wiederholungswahl angeordnet, so gelten für diese dieselben Vorschriften wie für die Hauptwahl.

Die Wahlbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Aenderung nach dem Ermessen der nach § 77 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Aenderungen sind gemäß § 43 öffentlich bekannt zu geben. Die Bescheinigung hierüber ist nicht der Wählerliste oder Wahlkartei beizugeben, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltag besonders einzureichen.

§ 73.

Bei der Wiederholungswahl, die nicht später als 3 Monate nach der Hauptwahl stattfinden darf, wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahllisten oder Wahlkarteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

Wahlscheine für die Wiederholungswahl werden nur Personen ausgestellt, denen für die erste Wahl ein Wahlschein ausgestellt worden war, oder bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wahlscheines bei der Wiederholungswahl gegeben sind.

§ 74.

Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis neu wie bei der Hauptwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung ermittelt.

§ 12.

Für den Begriff des Wohnsitzes ist § 7 des B. G. B. maßgebend.

§ 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

§ 13.

Dem Wahlvorstande können für die Ermittelung des Abstimmungsergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter durch den Gemeindevorstand beigegeben werden. An der Beschlußfassung des Wahlvorstandes nehmen Hilfsarbeiter nicht teil.

§ 14.

Die Kosten der Wahlen zu den Gemeindevertretungen sind von den Gemeinden zu tragen.

§ 15.

Die Beschaffung der Wahlunterlagen ist Sache der Gemeinden.

§ 16.

Diese Wahlordnung wird im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig veröffentlicht. Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 4. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm Dr. Schwartz.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 41 **Neuteich, den 5. Oktober** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Einhuferbeiträge
Bekanntmachung.

Gemäß §§ 14 und 15 des Gesetzes betr. Viehseuchenentschädigung vom 8. 4. 1924 (G. Bl. S. 116) wird hiermit angeordnet, daß zur Bestreitung der Entschädigungen von den Besitzern von Einhufern (Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere) auf der Grundlage der bereits vorhandenen, zum 1. Januar d. Js. aufgestellten Listen für jedes Stück ein Betrag von 3 G zu erheben ist.

Danzig, den 19. September 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl. Dr. Frank.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortsbehörden. In Ausführung derselben wird folgendes bemerkt bezw. angeordnet:

1. Der von den einzelnen Gemeinden an die Kreiskommunalkasse abzuführende Gesamtbetrag ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Zusammenstellung.
2. Die Einziehung der Beiträge hat auf Grund der den Gemeinden zurückgesandten und vom Kreisausschuß festgestellten Einhuferliste der vorherigen Umlage zu erfolgen. Soweit in dem Einhuferbestande Änderungen eingetreten sind, sind dem Kreisausschuß hierüber Zu- bezw. Abgangslisten einzureichen.
3. Die Einziehung und Abführung der Beiträge hat mit größter Beschleunigung zu erfolgen, da der Ertrag der bisherigen Umlagen nahezu aufgebraucht ist. Ich erwarte den Eingang der Beiträge

bis spätestens zum 20. Oktober d. Js.

4. Zusammenstellung der Einhuferbeiträge.

lfd. Nr.	Gemeinde	Zahl d. Einhufer	Beitrag G	ab 3½% Hebegebühr f.d. Gemeinde G	p	Bleiben an den Kreis abzuführen G	p
1	2	3	4	5		6	
1	Altebabke	68	204	7	14	196	86
2	Altenau	67	201	7	04	193	96
3	Altendorf	65	195	6	83	188	17
4	Altmünsterberg	254	762	26	67	735	33
5	Altweichsel	113	339	11	86	327	13
6	Bärwalde	85	255	8	93	246	07
7	Barendt	236	708	24	78	683	22
8	Barenhof	70	210	7	35	202	65
9	Beiershorst	79	237	8	30	228	70
10	Biesterfelde	141	423	14	81	408	19
11	Blumstein	118	354	12	39	341	61
12	Brodsack	129	387	13	55	373	45
13	Bröske	163	489	17	12	471	88
14	Brunau	263	789	27	62	761	38
15	Damerau	134	402	14	07	387	93
16	Dammfelde	97	291	10	19	280	81
17	Eichwalde	209	627	21	95	605	05
18	Einlage	194	582	20	37	561	63
19	Fürstenau	249	747	26	15	720	85
20	Fürstenwerder	224	672	23	52	648	48
21	Gnojau	183	549	19	22	529	78
22	Grenzdorf A	42	126	4	41	121	59
23	Grenzdorf B	217	651	22	79	628	21
24	Halbstadt	96	288	10	08	277	92
25	Herrenhagen	59	177	6	20	170	80
26	Heubuden	271	813	28	46	784	54
27	Holm	117	351	12	29	338	71
28	Irrgang	79	237	8	30	228	70
29	Jankendorf	54	162	5	67	156	33
30	Jungfer	110	330	11	55	318	45
31	Kalteherberge	67	201	7	04	193	96
32	Kalthof	94	282	9	87	272	13
33	Kaminke	41	123	4	31	118	69
34	Keitlau	29	87	3	05	83	95
35	Krebsfelde	156	468	16	38	451	62
	Kopf wie vor.						
36	Küchwerder	67	201	7	04	193	96
37	Kunzendorf	263	789	27	62	761	38
38	Ladekopp	261	783	27	41	755	59
39	Lakendorf	119	357	12	50	344	50
40	Gr. Lesewitz	298	894	31	29	862	71
41	Kl. Lesewitz	112	336	11	76	324	24
42	Leske	133	399	13	97	385	03
43	Gr. Lichtenau	366	1098	38	43	1059	57
44	Kl. Lichtenau	280	840	29	40	810	60
45	Ließau	254	762	26	67	735	33
46	Lindenau	218	654	22	89	631	11
47	Lupushorst	180	540	18	90	521	10
48	Marienau	272	816	28	56	787	44
49	Gr. Mausdorf	211	633	22	16	610	84
50	Kl. Mausdorf	123	369	12	92	356	08
51	Kl. Mausdorferweide	27	81	2	84	78	16
52	Mielenz	235	705	24	68	680	32
53	Mierau	141	423	14	81	408	19
54	Gr. Montau	188	564	19	74	544	26
55	Klein Montau	218	654	22	89	631	11
56	Neudorf	35	105	3	68	101	32
57	Neukirch	214	642	22	47	619	53
58	Neulanghorst	17	51	1	79	49	21
59	Neumünsterberg	216	648	22	68	625	32
60	Neunhuben	37	111	3	89	107	11
61	Neustädterwald	119	357	12	50	344	50
62	Neuteicherhinterfeld	59	177	6	20	170	80
63	Neuteicherwalde	61	183	6	41	176	59
64	Neuteichsdorf	295	885	30	98	854	02
65	Niedau	111	333	11	66	321	34
66	Orloff	120	360	12	60	347	40
67	Orlofferfelde	91	273	9	56	263	44
68	Palschau	166	498	17	43	480	57
69	Parschau	141	423	14	81	408	19
70	Petershagen	145	435	15	23	419	77
71	Pieckel	65	195	6	83	188	17
72	Pietzkendorf	25	75	2	63	72	37
73	Platenhof	43	129	4	52	124	48
74	Pletzendorf	28	84	2	94	81	06
75	Pordenau	112	336	11	76	324	24
76	Prangenau	119	357	12	50	344	50
77	Rehwalde	39	117	4	10	112	90
78	Reimerswalde	95	285	9	98	275	02
79	Reinland	34	102	3	57	98	43
80	Rosenort	110	330	11	55	318	45
81	Rückenau	125	375	13	13	361	87
82	Schadwalde	164	492	17	22	474	78
83	Scharpau	30	90	3	15	86	85
84	Schönau	183	549	19	22	529	78
85	Schöneberg	229	687	24	05	662	95
86	Schönhorst	151	453	15	86	437	14
87	Schönsee	252	756	26	46	729	54
88	Simonsdorf	178	534	18	69	515	31
89	Stadtfelde	103	309	10	82	298	18
90	Stobbendorf	40	120	4	20	115	80
91	Stuba	85	255	8	93	246	07
92	Tannsee	299	897	31	40	865	60
93	Tiege	236	708	24	78	683	22
94	Tiegenhagen	234	702	24	57	677	43
95	Tiegenort	53	159	5	57	153	43
96	Tragheim	190	570	19	95	550	05
97	Tralau	128	384	13	44	370	56
98	Trampenau	160	480	16	80	463	20
99	Trappenfelde	70	210	7	35	202	65
100	Vierzehnhuben	49	147	5	14	141	86
101	Vogtei	26	78	2	73	75	27
102	Walldorf	70	210	7	35	202	65
103	Warnau	247	741	25	94	715	06
104	Wernersdorf	278	834	29	19	804	81
105	Wiedau	31	93	3	26	89	74
106	Zeyer	100	300	10	50	289	50
107	Zeyersvorderkampen	216	648	22	68	625	32

Kopf wie vor.

108	Gutsbezirk a.d. Nogat	104	312	10	92	301	08
109	Montauerforst	3	9	—	32	8	68
110	Udl. Renkau	29	87	3	05	83	95
111	Tiegenhof	85	255	8	93	246	07
112	Neuteich	88	264	9	24	254	76

Tiegenhof, den 27. September 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 1a.

Rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen.

Nach §§ 1552 ff der Reichsversicherungsordnung und § 34 der Satzung der landw. Berufsgenossenschaft für die Freie Stadt Danzig ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine Person getötet oder so verletzt ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, von den Betriebsunternehmern bei der Ortspolizeibehörde und dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen 3 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Die obige Vorschrift ist von den Unternehmern des öfteren nicht beachtet worden. Entweder ist die Anzeige verspätet erstattet, oder es ist nur ein Exemplar der Ortspolizeibehörde übersandt worden, während die Anzeige an die hiesige Sektion unterblieben ist.

Wir bringen daher die Bestimmungen erneut in Erinnerung und bemerken, daß Betriebsunternehmer, welche sie nicht beachten, Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, dies zur Kenntnis der Betriebsunternehmer zu bringen.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 2.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 11½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 12½ Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Neuteich, im Waisenhause Dienstag, den 9. Oktober 1928
nachm. um 2½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder.
um 3½ Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 28. September 1928.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 3.

Hauskollekte.

Dem Verein für das Wohl der Taubstummen in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Dezember d. Js. zum Besten einer Weihnachtsbescherung der Zöglinge der dortigen Taubstummenschule bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 28. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Hauskollekte.

Dem St. Josefsheim St. Teresia in Danzig—Schidlitz—Karthäuserstr. 115—116— ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, während der Zeit vom 1. Oktober 1928 bis 1. März 1929 bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte zum Besten des genannten Heims und seiner Arbeiten abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 28. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Infolge Amtsniederlegung des Gemeindevorstehers Klaaßen in Neuteichsdorf werden die Dienstgeschäfte bis auf weiteres von dem Schöffen, Hofbesitzer Robert Nikolay geführt.

Tiegenhof, den 29. September 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 6.

Personalien.

Der Gemeindevorsteher Ellert in Neuteicherhinterfeld ist von seiner Krankheit genesen und wird die Dienstgeschäfte vom 1. 10. d. Js. ab wieder übernehmen.

Tiegenhof, den 29. September 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 7.

Ausschreibung.

Die Malerarbeiten (2 Los Innenarbeiten) für den Um- und Erweiterungsbau des Kreishauses in Tiegenhof werden hiermit unter den Eingesessenen des Kreises Gr. Werder öffentlich ausgeschrieben.

Die Verdingungsunterlagen sind gegen Erstattung einer Schreibgebühr in Höhe von 2.00 G im Kreisbauamt Tiegenhof erhältlich. Verschlossene Angebote sind bis zum 5. Oktober d. Js. an das Kreisbauamt einzureichen. Oeffnungstermin für die Angebote ist Freitag, den 5. Oktober d. Js., vorm. 10^{30} Uhr im Kreisbauamt.

Tiegenhof, den 27. September 1928

Das Kreisbauamt.

Nr. 8.

Bekanntmachung.

Der Wagenverkehr über den Bieberzug in Zeyersvorderkampen (Zollstelle) wird vom 1. Oktober bis zur Fertigstellung der Arbeiten gesperrt.

Tiegenhof, den 29. September 1928.

Das Kreisbauamt.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen **Haustieren.**
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Westpr. Kleinbahnen.
Ab 7. 10. 1928 tritt ein neuer Fahrplan in Kraft.
Auskunft erteilen die besetzten Bahnhöfe.
Betriebsdirektion.

Tisch- u. Küchen-
Lampen
mit Ia
deutschen Brennern
Lea-Lampen
Erfurter
Sturmlaternen
empfiehlt preiswert
Heinrich Penner,
Neuteich.

Pelikan-
Schreibmaschinenbänder
violett und schwarz 13, 15 u. 16 mm
Stück 3 Gulden
ferner
Pelikan-Wäsche-Zeichentinte
zum Wäschezeichnen vorzüglich brauchbar, empfiehlt
Pech & Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 42 **Neuteich, den 11. Oktober** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Dienststunden.

Die Dienststunden für alle im Kreishause untergebrachten Dienststellen sind ab Montag, den 15. Oktober d. Js. auf die Zeit von 8 bis 1 Uhr vormittags und, außer am Sonnabend, von 3 bis 6 Uhr nachmittags festgesetzt. Die Kreissparkasse und die Kreiskommunalkasse sind für den Publikumverkehr nur bis 5 Uhr nachmittags geöffnet.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zwecks Veranlagung der Kreishundesteuer für das **2. Steuerhalbjahr 1928** (Oktober 1928/März 1929) umgehend ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Hunde nach dem Stande vom 1. 10. 1928 aufzustellen und in **doppelter** Ausfertigung

bis spätestens zum 1. November d. Js.

hierher einzureichen.

Zu dem Verzeichnis gehen den Gemeinden in den nächsten Tagen Vordrucke zu. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses erhalten die Ortsbehörden nach Feststellung durch den Kreisausschuß zur Einziehung der Steuerbeträge zurück.

Diejenigen Hunde, die im abgelaufenen Halbjahr (April/September 1928) neu hinzugekommen sind, müssen für dieses noch nachträglich versteuert werden. Die Steuer fällt fort, wenn der Hund schon anderweit versteuert oder anstelle eines eingegangen schon versteuerten Hundes angeschafft ist. Hunde, welche hiernach einer Nachbesteuerung unterliegen, sind in der Liste unter besonderem Abschnitt „Zugang" aufzuführen.

Schließlich ersuchen wir strengstens darauf zu achten, daß in der Hundesteuerliste auch sämtliche vorhandenen Hunde aufgenommen werden. Eine Nachprüfung behalten wir uns vor.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1928

Der Kreisausschuß.

Nr. 3.

Schau der offenen Schornsteine.

Die mit der Einreichung der Prüfungsberichte über die Schau der offenen Schornsteine rückständigen Herren Amtsvorsteher erinnere ich hiermit an Einreichung derselben.

Die Berichte sind **spätestens bis zum 20. d. Mts.** an mich einzureichen.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Meßtischblätter.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erinnere ich an baldige Einreichung der Nachweisung über die im letzten Jahre eingetretenen topographischen Veränderungen oder Fehlanzeige gemäß meiner Verfügung vom 15. 8. 1922 — 3446 L —. Die Veränderungsnachweise sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Hauskollekte.

Dem Caritasverband für die Freie Stadt Danzig in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis 15. 12. d. Js. zum Besten der katholischen freien Wohlfahrtspflege, insbesondere Gefangenenfürsorge, Armenpflege und Gefährdetenfürsorge bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Hauskollekte.

Der Danziger Stadtmission in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis 31. 12. d. Js. zum Besten ihrer Winter- und Weihnachtsarbeit bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Diakonissenkrankenhaus Marienburg.

Die neuerbaute Badeanstalt des Diakonissenkrankenhauses Marienburg ist täglich von 10 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends geöffnet. Die Vormittagsstunden sind vorzugsweise für Frauen und die Nachmittagsstunden für Männer vorgesehen. An Sonn- und Feiertagen ist die Anstalt geschlossen. In ihr werden folgende Bäder zu den nachstehenden Preisen verabfolgt:

1.	Brausebad oder Abgüsse	0,30 Reichsmark
2.	Sitzbrause	0,80 „
3.	Wannenbad (I. Klasse)	1,50 „
4.	Wannenbad (II. Klasse)	0,80 „
5.	Wechselbad	1,50 „
6.	Sitzbad	0,30 „
7.	Sitzbad mit Staßfurter Salz	0,80 „
8.	Wechselfußbad	0,30 „
9.	Seifenbad	1,50 „
10.	Kräuterbad	1,50 „
11.	Salzbad (mit Nachruhen)	2,00 „
12.	Schwefelbad	2,50 „
13.	Teerbad	2,50 „
14.	Kleiebad	1,50 „
15.	Fichtennadelbad (II. Klasse)	1,50 „
16.	Fichtennadel-Kohlensäurebad m. Nachruhen	3,50 „
17.	Fichtennadel-Sauerstoffbad mit Nachruhen	3,50 „
18.	Kohlensäurebad (keine Tabletten) m. Nachruh.	3,50 „
19.	Sauerstoffbad mit Nachruhen	3,50 „
20.	Kohlensaures Stahlbad mit Nachruhen	4,50 „
21.	Kohlensaures Sohlbad mit Nachruhen	4,50 „
22.	Moorextraktbad mit Nachruhen	2,50 „
23.	Römisch-irisches Bad mit Nachruhen	2,50 „
24.	Russisches Bad (Dampfbad) mit Nachruhen	2,50 „
25.	Vierzellenbad	2,50 „
26.	Elektrisches Wannenbad	2,50 „
27.	Elektrisches Vollichtbad	3,00 „
28.	Elektrisches Teillichtbad	1,50 „
29.	Elektrisches Kopflichtbad	1,00 „
30.	Elektrisieren	0,75 „
31.	Vibrationsmassage	0,75 „
32.	Wannenbad mit Packung und Massage	3,00 „
33.	Vollmassage	3,00 „
34.	Teilmassage	1,00 „
35.	Fangopackung bei 5 Pfund Fango	3,00 „
	für je 1 Pfund Fango mehr	0,40 „
	Obiges mit Salzzusatz für je 1 Pfd. Salz	0,10 „
36.	Höhensonne (im Haupthause)	2,00 „
37.	Diathermie (im Haupthause)	2,50 „
38.	Dampfstrahlbrause	1,00 „

Alle hier nicht aufgeführten Bäder und Zusätze werden auf Wunsch besorgt.

Betr. Bäder: Zuschlag für Kinder von 6 Jahren ab 0,50 Reichsmark. Unter 6 Jahren 1 Kind frei, sofern nicht frisches Wasser verlangt wird, mit Ausnahme von Sonnabend und vor den Festtagen.

Leihgebühr für 1 Laken . . . . 0,30 Reichsmark
Leihgebühr für 1 Handtuch . . . 0,15 „

Seife ist beim Bademeister zu haben.

Tiegenhof, den 5. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Jagdscheine.

Im Monat September 1928 haben Jahresjagdscheine erhalten: Landwirt C. Enß-Schönhorst, Lehrer Albert Kroll-Eichwalde, Kauf-

mann Kurt Schulze-Platenhof, Geschäftsführer Karl Schäfer-Neuteich, Hofbesitzer Gerhard Thießen-Gr. Lichtenau, Hofbesitzer Richard Wadehn-Neuteichsdorf, Hofbesitzer Johann Warkentin-Tiegenhagen, Landwirt Georg Grübnau-Einlage, Landwirt Paul Wölke-Schönsee, Zollwachtmeister Ernst Grübnau-Halbstadt, Hofbesitzer Otto Andres-Fürstenwerder, Student Werner Fritz-Elbing z. Zt. Warnau, Landwirt Eberhard Schmoll-Warnau, Hofbesitzer Walter Wiebe-Fürstenwerder, Landwirt Ernst Penner-Wernersdorf, Hofbesitzer Johann Ziemens-Grenzdorf, Gutsbesitzer Henninges-Parschau, Hofbesitzer Erich Senger-Altmünsterberg, Landw. Inspektor Franz Littkowski-Ließau, Joachim Bachmann-Ließau, Landwirt Lothar Klatt-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Johannes Fieguth-Kl. Mausdorf, Eigentümer Johann Magehrke II-Jungfer, Zimmermann Johann Magehrke III-Jungfer, Landwirt Karl Könnecke-Altmünsterberg, Landwirt Erich Heidebrecht-Marienau, Rentier Johann Konrad-Kalthof, Oberzollinspektor Waldemar Behnke-Marienau.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Die Gemeindevorstehergeschäfte in Tragheim werden bis auf weiteres von dem Schöffen, Gutsbesitzer Max Cornier geführt.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Personenstandsaufnahme 1928 findet Dienstag, den 9. Oktober statt.

Das hierzu erforderliche Listenmaterial — Listen A, B C — wird den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern in der Zeit vom 6.—8. Oktober d. Js. in den Stadt- und Landkreisen durch die Gemeindebehörden zugestellt.

Die Listen A und B sind vom Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter selbst auszufüllen, die Listen C dagegen durch jeden Haushaltungsvorstand und von jedem Inhaber einer selbständigen Wohnung. Die Eintragungen haben nach dem Stande vom 9. Oktober d. Js. zu erfolgen. Auf die Anweisungen unter „Zur Beachtung" auf den Listen A und C wird besonders hingewiesen. Genügen die zugestellten Listen nicht, so sind weitere Listen von den Gemeindebehörden anzufordern. Die Listen C sind den auf dem Grundstück wohnenden Parteien durch die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter zwecks Ausfüllung spätestens am 9. Oktober d. Js. zuzustellen, am 10. Oktober morgens wieder einzusammeln und alsdann hinsichtlich der Eintragungen zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Die Listen A und B sind gleichzeitig mit den seitens des Grundstückseigentümers oder dessen Stellvertreters gesammelten Listen C den betr. Gemeindebehörden bis spätestens 13. Oktober zurückzuschicken.

Die Gemeindebehörden der Stadt- und Landkreise haben die Ablieferung der Listen genau zu überwachen und letztere einer eingehenden Nachprüfung auf Vollzähligkeit zu unterziehen.

Wer die an ihn in den Listen gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder sich weigert, die erforderlichen Angaben zu machen, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 169 des Steuergrundgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 1000 G belegt.

Danzig, den 1. Oktober 1928.

Steueramt I. **Steueramt II.**

Tagung für Schulmusik.

Am 23. und 24. Oktober d. Js. findet im Saale des Deutschen Hauses in Tiegenhof eine

Tagung für Schulmusik

statt. Zu dieser Veranstaltung werden sämtliche Lehrkräfte des Kreises eingeladen.

Das Programm der Tagung wird den einzelnen Schulen zugestellt.

Tiegenhof, den 6. Oktober 1928.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Tisch- u. Küchen-
Lampen
mit Ia
deutschen Brennern
Lea-Lampen
Erfurter
Sturmlaternen
empfiehlt preiswert
Heinrich Penner,
Neuteich.

Westpr. Kleinbahnen.
Ab 1. Oktober 1928 tritt de Ausnahmetarif 6 zum Binnentari in Kraft. Auskunft erteilen di Bahnhöfe.
Betriebsdirektion.

Glückwunschkarten
zu allen Gelegenheiten wie
zum Geburtstage
zur Verlobung
zur Vermählung
zur Silberhochzeit
zur Goldenhochzeit
zu Jubiläumsfeiern
empfiehlt
R. Pech, Neuteich.

Albert Voigt & Co.
Fernspr. 24471/72 **Danzig** Vorst. Graben 50
führen seit **über 25 Jahren**
elektr. Anlagen
jeden Umfanges für Licht und Kraft aus.
Referenzen Kreis Gr. Werder: Marienau— Groschkenkampe, Fischerbabke usw. usw.
Radio: Generalvertretung **Dr. Georg Seibt Berlin.**
:—: **Erstklassige Geräte** :—:

Frachtbriefe
(Eil und gewöhnliche)
mit und ohne Firmeneindruck liefert billigst
Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich.

Tempo!
Tempo!

Sonst ist „Der Deutsche Rundfunk", die Funkzeitschrift im roten Umschlag, ausverkauft / und was wollen Sie dann mit Ihrem Empfänger machen, wenn Sie die ausführlichen Programme aller Sender nicht haben? Deshalb . . .

Bestellen Sie den Deutschen Rundfunk bei Ihrem Buchhändler, Briefträger oder Postamt. Bezugspreis monatl. RM 2. Einzelheft 50 Pf. Wer den Deutschen Rundfunk noch nicht kennt, fordere kostenlos Probeheft vom Verlag, Berlin N 28

Inserieren bringt Gewinn!

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 43 Neuteich, den 15. Oktober 1928

Verordnung

über Zulassung eines Volksbegehrens.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. März 1923 (Gesetzblatt S. 335 ff) wir hiermit verordnet:

§ 1.

Auf den von mehr als 2000 Stimmberechtigten gestellten Antrag wird ein Volksbegehren mit dem Kennwort „Volkswille" für folgenden Gesetzentwurf zugelassen:

Gesetz

betr. Abänderung der Verfassung der Freien Stadt Danzig.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juni 1922 wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Volkstag besteht aus zweiundsiebzig Abgeordneten".

Artikel 2.

Artikel 9 erhält folgende Fassung:
„Der Volkstag wird auf 4 Jahre gewählt".

Vor Ablauf der Wahlperiode kann sich der Volkstag durch eigenen Beschluß auflösen.

Der Antrag auf Auflösung des Volkstages durch eigenen Beschluß bedarf der Unterschrift von wenigstens fünfzehn Abgeordneten. Er ist mindestens eine Woche vor der Verhandlung allen Abgeordneten und dem Senat mitzuteilen. Der Beschluß erfordert die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Abgeordneten, und, sofern er nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden gefaßt ist, eine Beratung und Abstimmung frühestens nach sieben Tagen. In diesem Falle genügt der Beschluß der Mehrheit sämtlicher Abgeordneten.

Die Neuwahl des Volkstages findet an einem Sonntag im vorletzten Monate vor Ablauf der Wahlperiode statt.

Im Falle der Auflösung findet die Neuwahl an einem Sonntag binnen zwei Monaten, jedoch nicht vor sechs Wochen nach dem Tage der Auflösung statt. Der bisherige Volkstag führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Die Wahlperiode des neuen Volkstages beginnt, falls der Volkstag sich aufgelöst hat, mit dem Tage der Neuwahl im übrigen mit dem Ablauf der Wahlperiode des alten Volkstages.

Das Nähere über die Wahl des Volkstages bestimmt das Wahlgesetz.

Artikel 3.

Im Artikel 12 wird der Absatz 2 durch folgende neue Fassung ersetzt:

Zur ersten Sitzung nach jeder Neuwahl tritt der Volkstag spätestens am fünfzehnten Tage nach dem Beginn der Wahlperiode auf Berufung des Senats zusammen.

Im Falle der Auflösung oder des Ablaufs der Wahlperiode führen der bisherige Präsident des Volkstages and seine Stellverteter ihre Geschäfte bis zum Beginn der ersten Sitzung des neugewählten Volkstages weiter.

Artikel 4.

Artikel 25 erhält folgende Fassung:

Der Senat besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und zehn Senatoren.

Der Präsident und vier Senatoren werden als vollbesoldete Mitglieder, der stellvertretende Präsident des Senats und sechs Senatoren als unbesoldete Mitglieder auf unbestimmte Zeit vom Volkstag gewählt.

Die Wahl ist geheim, und geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die unbedingte Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist unter den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, abermals zu wählen. Erhalten bei der Stichwahl beide Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Präsidenten des Volkstages zu ziehende Los.

Artikel 4a (neu).

Artikel 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, Satz 1 werden die Worte „durch den Präsidenten des Senat oder dessen Stellvertreter" ersetzt durch die Worte „durch den Präsidenten des Volkstages oder dessen Stellvertreter".

Artikel 4b (neu).

Artikel 29 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Senats sind einzeln und in ihrer Gesamtheit von dem Vertrauen des Volkstages abhängig und haben von ihrem Amte zurückzutreten, wenn der Volkstag ihnen sein Vertrauen durch ausdrücklichen Beschluß entzieht. Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens bedarf der Unterschrift von wenigstens fünfzehn Abgeordneten. Er ist mindestens eine Woche vor der Verhandlung allen Abgeordneten und dem Senate mitzuteilen. Der Beschluß erfordert die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Abgeordneten und sofern er nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden gefaßt ist, eine zweite Beratung und Abstimmung frühestens nach sieben Tagen. In diesem Falle genügt der Beschluß der Mehrheit sämtlicher Abgeordneten.

Artikel 4c (neu).

Artikel 33 erhält folgende Fassung:

Das Gehalt, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der vollbesoldeten Mitglieder des Senats sowie die Aufwandsentschädigung für die unbesoldeten Mitglieder des Senats werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 4d (neu).

In Artikel 34 werden die Eingangsworte
„Die Mitglieder des Senats im Hauptamt" ersetzt durch die Worte „Die vollbesoldeten Mitglieder des Senat" und „die im Nebenamt" ersetzt durch die Worte „die unbesoldeten".

Artikel 4e (neu).

Artikel 64 erhält folgende Fassung:

Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf

Lebenszeit ernannt.

Artikel 4f (neu).

Artikel 66 erhält folgenden Wortlaut:

Die Amtsverhältnisse der Richter werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt, das nur in den Formen des Artikels 49 abgeändert werden kann.

Artikel 4g (neu).

Artikel 69 erhält folgende neue Absätze 2 bis 5:

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig werden vom Magistrat der Stadt Danzig und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Danzig geleitet.

Der Magistrat besteht aus dem Präsidenten des Senats als Vorsitzenden, vier vom Senat zu bestimmenden Senatoren und fünf unbesoldeten Stadträten.

Zur Beschlußfassung über Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig wird vom Volkstag aus Angehörigen der Stadt Danzig nach dem Verhältnis der im Stadtkreis Danzig bei der letzten Volkstagswahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen eine Stadtverordnetenversammluug der Stadt Danzig gewählt. Die Amtsdauer der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Danzig endet gleichzeitig mit der des Volkstages.

Die Stadtverodnetenversammlung der Stadt Danzig hat die unbesoldeten Stadträte zu wählen. Im übrigen regelt die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Danzig sowie die Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig ein besonderes Gesetz.

Artikel 5.

Es treten in Kraft:

a) Artikel 1, 2, 3, 4a, 4e, 4f, dieses Gesetzes mit der Verkündigung, Artikel 1 jedoch mit der Maßgabe, das die gegenwärtige Zahl der Abgeordneten bis zu einer Neuwahl des Volkstages bestehen bleibt,

b) Artikel 4, 4b, 4c, 4d, 4g dieses Gesetzes am 1. Januar 1928 mit der Maßgabe, daß die Aemter der Senatoren im Nebenamt, die sich am 31. Dezember 1928 im Dienst befinden, an diesem Tage erlöschen und die Neuwahl des Senats und des Magistrats nach den neuen Bestimmungen im Dezember 1928 zu erfolgen hat.

Der bisherige Senat wird ermächtigt, die Verfassung binnen vierzehn Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der neuen Fassung unter Weglassung des Artikels 117 im Gesetzblatt neu zu verkünden.

Danzig, den 22/27. September 1928.

Vertrauensmann: Regierungsrat Dr. Kurt Blavier, Langfuhr, Brunshöferweg 35.

Stellvertreter: Parteisekretär Albert Maier, Danzig, Hundegasse 61, Telef. 26721.

Kreis: Danzig. Gemeinde: Danzig.

§ 2.

Die Eintragungsfrist beginnt am 22. Oktober 1928 und endigt am 28. Oktober 1928.

§ 3.

Zum Abstimmungsleiter wird Herr Oberregierungsrat Dr. Meyer-Barkhausen, zu dessen Stellvertreter Herr Reg.-Rat Köppen ernannt.

Danzig, den 5. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht!

Für die Durchführung des Volksbegehrens kommen die folgenden Bestimmungen in Frage:

a) Gesetz über den Volksentscheid vom 6. 3. 1923 (Gesetz-Blatt S. 335),

b) Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Gesetzes über den Volksentscheid (Abstimmungsordnung) vom 5. 10. 1923 (Gesetzblatt S. 1020).

Nach diesen Bestimmungen ist zunächst das Eintragungsverfahren durchzuführen. Das Eintragungsverfahren geht wie folgt vor sich:

Eintragungsliste.

In jedem Gemeindeamt ist in der vom Senat bestimmten Eintragungsfrist v. 22. 10. b. 28. 10. d. Js. in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags eine Eintragungsliste auszulegen. Die erforderlichen Vordrucke hierfür sind in diesen Tagen an die Gemeindebehörden zur Absendung gelangt. Etwaiger weiterer Bedarf kann bei mir angefordert werden. Zu der Eintragung dürfen nur die vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden.

Ortsübliche Bekanntmachung.

Die Gemeindebehörden haben unverzüglich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften in die Listen eingetragen werden können.

Eintragungsberechtigte.

Zur Eintragung ist nur zuzulassen,

a) wer in die Wählerliste der Volkstagswahl vom 13. 11. 1927 eingetragen ist; es sei denn, daß das Stimmrecht inzwischen verlorengegangen ist oder während der Eintragungsfrist ruht.

b) wer einen Eintragungsschein hat.

Personen, die wegen Erteilung eines Wahlscheines nach § 11 der Volkstagswahlordnung in der Wählerliste zur Volkstagswahl vom 13. 11. 1927 gestrichen worden sind, gelten als eingetragen.

Eintragungsscheine.

Der Eintragungsschein berechtigt zur Eintragung in einem beliebigen Eintragungsraum.

Einen Eintragungs-schein erhält auf Antrag

I. ein Eintragungsberechtigter, der in der Stimmliste (Wählerliste) eingetragen ist,

1. wenn er während der ganzen Eintragungsfrist außerhalb des Ortes sich aufhält, in dessen Stimmliste (Wählerliste) er eingetragen ist.

2. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen.

II. ein Eintragungsberechtigter, der in eine Stimmliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts (Wahlrechts) nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund dafür aber nachträglich weggefallen ist.

2. wenn er nach Ablauf der Auslegungsfrist für die Volkstagswählerliste, das ist der 24. 10. 1927, seinen Wohnort von dem Ausland in das Inland verlegt hat.

3. wenn er nachweist, daß er bei der letzten Auslegung der Stimmlisten (Wählerlisten) ohne sein Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Wählerliste versäumt hat.

4. wenn er nachweist, daß er erst nach der zuletzt vorgenommenen Abstimmung der Wahl (Volkstagswahl vom 13. 11. 1927) stimmberechtigt geworden ist.

Haben Berechtigte, die in der bei der Volkstagswahl vom 13. 11. 1927 benutzten Stimmliste (Wählerliste) eingetragen sind, einen Eintragungsschein erhalten, so ist dies in der Stimmliste in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte, und zwar in der nächstfolgenden Spalte zu vermerken.

Der Eintragungsschein ist nach dem in der Anlage gegebenen Vordruck auszustellen. Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Eintragungsfrist (28. 10. 1928) auszustellen.

Ueber die ausgestellten Eintragungsscheine hat die Gemeindebehörde ein Verzeichnis zu führen.

Einsprüche.

Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung

oder gegen die Versagung eines Eintragungsscheines ist Einspruch zulässig. Gibt die Gemeindebehörde dem Einspruch nicht alsbald statt, so entscheidet ihre Aufsichtsbehörde (Landrat) binnen 1 Woche.

Eintragung in die Listen.

Die Eintragungsberechtigten müssen sich selbst in die Liste eintragen. Es müssen alle Spalten vollständig und leserlich ausgefüllt werden. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die von dem Gemeindevorsteher vorzunehmende Feststellung dieser Erklärung ersetzt. Die Feststellung ist in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden. Handzeichen oder nicht leserliche Unterschriften sind in der Spalte „Bemerkungen" von dem Gemeindevorsteher zu erläutern.

Die Eintragung muß enthalten

a) Vor- und Zunamen, bei verheirateten und verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen,
b) Stand, Gewerbe- oder Beruf,
c) Bezeichnung der Wohnung.

Bevor die Unterschrift in die Eintragungsliste eingetragen wird, hat die Gemeindebehörde in der Stimmliste (Wählerliste) in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe bestimmten Spalte eine entsprechende Eintragung zu machen (am besten durch Vermerk der lfd. Nr., unter der sich der Berechtigte in die Eintragungsliste einzeichnet). Zu verwenden ist hierbei in jeder Stimmliste dieselbe und zwar die nächstoffene Spalte.

Inhaber von Eintragungsscheinen (s. oben) übergeben diese Scheine; die Gemeindebehörde sammelt die Eintragungsscheine und verwahrt sie, bis der Erfolg des Eintragungsverfahrens feststeht.

Abschluß der Eintragungslisten.

Die Gemeindebehörden haben nach Ablauf der letzten Eintragungsstunde, also spätestens am Abend des 28. 10. 1928, die Eintragungslisten nach dem auf dem Vordruck befindlichen Muster abzuschließen.

Meldung des Abstimmungsergebnisses.

Hierüber folgt noch besondere Verfügung.

Allgemeines.

Aufrufe (Plakate) von Parteien usw., die sich für oder gegen den von den Antragstellern vorgeschlagenen Gesetzentwurf aussprechen, dürfen keinesfalls zum Gegenstand einer amtlichen Veröffentlichung gemacht werden, da eine behördliche Beeinflussung des Verfahrens unterbleiben muß.

Die Eintragung in die Eintragungsliste ist nicht geheim. Auf der anderen Seite kennt aber das Eintragungsverfahren nicht den Begriff der Oeffentlichkeit in dem Sinne, wie er für die Stimmabgabe bei Volkstagswahlen und bei einer Volksabstimmung festgelegt ist. Die Räume, in denen Eintragungslisten aufgelegt werden, sind vielmehr nicht anders zu behandeln, als andere Diensträume der Gemeindebehörden, insbesondere die Räume, in denen bei Wahlen die Stimmlisten zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

Eine förmliche Ueberwachung des Eintragungsverfahrens durch Beauftragte der Antragsteller wäre mit den Bestimmungen nicht vereinbar, auch mit der hoheitlichen Stellung der Gemeindebehörden bei dem Eintragungsverfahren nicht verträglich. Eine Besetzung der Eintragungsräume mit Obleuten von Parteien kommt hiernach nicht in Frage.

Tiegenhof, den 12. Oktober 1928.

Der Landrat.

Eintragungsschein.

für das Volksbegehren „Volkswille"

Zuname: .....

Vorname: .....

geboren am: .....

Stand, Beruf oder Gewerbe: .....

wohnhaft in: .....

Straße und Hausnummer: .....

kann unter Abgabe dieses Eintragungsscheines in einer beliebigen Gemeinde sich in die Eintragungsliste eintragen.

....., den .....

(Ort)

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel) .....

(Unterschrift)

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 49 **Neuteich, den 23. November** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Steueranteile der Gemeinden.

An Steueranteilen der Gemeinden sind seitens der Freistadtsteuerkasse die in den Spalten 3, 4, 5 bezw. 6 der untenstehenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind in der aus den Spalten 7, 8 und 9 ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten. Die auf Gemeindekonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 10.

Die Herren Gemeindevorsteher werden um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile in der Gemeinderechnung des laufenden Jahres ersucht.

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemeinsames Soll Juli/Sep. 1928 G	desgl. (Anteile am Istaufkom. d. Stadt Dzg.) G	Lohnsteuer für Juli/Sept. 1928 G	Gesamtbetrag G	Kreissteuer G	P=Pflegekosten S=Säuglingsh. G	Wohnungsbauabgabe G	Auf Gemeindekonto G
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Altebabke	103 06		34 14	137 20	137 20			
2	Altenau	824 02		11 38	835 40	252 67			582 73
3	Altendorf	78 18		11 38	89 56	89 56			
4	Altmünsterberg	773 59	64 03	66 82	904 44	829 44	S 75 —		
5	Altweichsel	534 77		76 81	611 58	611 58			
6	Bärwalde	153 12			153 12	153 12			
7	Barendt	1370 61		284 50	1655 11	56 60			1598 51
8	Barenhof	385 40		170 70	556 10	387 97			168 13
9	Beiershorst	399 03	15 75	11 38	426 16				426 16
10	Biesterfelde	381 24		58 35	439 59	439 59			
11	Blumstein	128 90			128 90	128 90			
12	Brodsack	215 69		90 69	306 38	306 38			
13	Bröske	418 85		56 90	475 75	475 75			
14	Brunau	898 49		227 60	1126 09	832 52			293 57
15	Damerau	646 47		93 37	739 84	739 84			
16	Eichwalde	609 —		182 08	791 08	737 77			53 31
17	Einlage	803 05		158 77	961 82				961 82
18	Fürstenau	739 78		320 08	1059 86	1059 86			
19	Fürstenwerder	909 55		134 31	1043 86	902 35			141 51
20	Gnojau	1824 22		284 50	2108 72	871 64			1237 08
21	Grenzdorf A	454 60		79 66	534 26	238 67			295 59
22	Grenzdorf B	502 48			502 48	459 12			43 36
23	Halbstadt	244 52			244 52				244 52
24	Herrenhagen	181 92			181 92	181 92			
25	Heubuden	1395 93		08	1396 01	1089 45			306 56
26	Irrgang	259 77		11 38	271 15	239 39			31 76
27	Jankendorf	62 56			62 56				62 56
28	Jungfer	1641 78		432 44	2074 22	363 86	P 92 —		1618 36
29	Kalteherberge	156 34		34 14	190 48				190 48
30	Kalthof	7403 43		1638 72	9042 15	2214 95		2313 49	4513 71
31	Kaminke	113 10		31 05	144 15				144 15
32	Keitlau	1491 53		45 52	1537 05	403 26			1133 79
33	Krebsfelde	318 63		204 84	523 47	523 47			
34	Küchwerder	59 67		3 10	62 77	62 77			
35	Kunzendorf	1885 73		534 86	2420 59			495 11	1925 48
36	Ladekopp	1180 36		398 30	1578 66	886 04			692 62
37	Lakendorf	551 23		216 22	767 45	443 46			323 99
38	Gr. Lesewitz	2428 24	675 05	47 76	3151 05	1600 10			1550 95
39	Kl. Lesewitz	987 —		22 76	1009 76	450 69			559 07
40	Leske	270 60		68 28	338 88	174 21		164 67	
41	Gr. Lichtenau	2651 53		409 68	3061 21	1159 68			1901 53
42	Kl. Lichtenau	1760 69	25 65	193 46	1979 80				1979 80
43	Ließau	1095 42		1183 52	2278 94	2075 57			203 37
44	Lindenau	600 95		125 18	726 13	648 13	S 78 —		
45	Lupushorst	574 83		47 09	621 92				621 92
46	Marienau	1137 31		466 58	1603 89	655 21			948 68
47	Kl. Mausdorf	273 22		15 64	288 86	288 86			
48	Kl. Mausdorferweide	149 50			149 50	123 88			25 62
49	Mielenz	906 53		238 98	1145 51	565 17			580 34
50	Mierau	465 79		102 42	568 21		S 60 —		508 21
51	Gr. Montau	1108 19		82 91	1191 10	769 14			421 96
52	Klein Montau	789 14		182 08	971 22	772 18			199 04
53	Neudorf	96 43			96 43	96 43			
54	Neukirch	1558 36		512 10	2070 46	827 28	P 92 — S 75 —		1076 18
55	Neumünsterberg	3116 73		258 95	3375 68	812 67			2563 01
56	Neunhuben	70 60			70 60	70 60			

Kopf wie vor.

57	Neustädterwald	357	10					87	92	445	02							445	02
58	Neuteicherhinterfeld	532	45							532	45	160	74					371	71
59	Neuteicherwalde	299	94					118	03	417	97							417	97
60	Neuteichsdorf	1168	29					102	42	1270	71	113	43					1157	28
61	Niedau	679	50					78	26	757	76	583	69	℘ 169	20			4	87
62	Orloff	321	75					113	80	435	55	435	55						
63	Orlofferfelde	169	19					34	14	203	33	203	33						
64	Palschau	762	68					63	89	826	57	786	81					39	76
65	Parschau	454	83	61	53			91	04	607	40							607	40
66	Petershagen	715	14					250	36	965	50	694	23					271	27
67	Pieckel	835	22					569	—	1404	22	598	86			784	94	20	42
68	Pietzkendorf	69	07					8	88	77	95	77	95						
69	Platenhof	1861	98					81	74	1943	72							1943	72
70	Pordenau	188	18					91	04	279	22							279	22
71	Prangenau	644	77					12	02	656	79	99	24					557	55
72	Rehwalde	45	37							45	37	45	37						
73	Reimerswalde	244	03					102	42	346	45	75	71					270	74
74	Reinland	1086	53							1086	53	531	89					554	64
75	Rosenort	58	83					91	04	149	87	149	87						
76	Rückenau	690	49					34	14	724	63	516	93					207	70
77	Schadwalde	556	51					206	16	762	67	747	67	℘ 15	—				
78	Scharpau	64	29					45	52	109	81	109	81						
79	Schönau	957	51					113	80	1071	31	727	—			344	31		
80	Schöneberg	3495	64					978	68	4474	32	985	81	℘ 92	—			3396	51
81	Schönhorst	596	08					182	08	778	16	737	64					40	52
82	Schönsee	577	82	3	80			147	94	729	56	729	56						
83	Simonsdorf	349	66	17	77			1103	86	1471	29							1471	29
84	Stadtfelde	117	61							117	61	117	61						
85	Stobbendorf	265	88					238	98	504	86							504	86
86	Stuba							77	42	77	42	77	42						
87	Tannsee	1460	72					307	26	1767	98	1263	53					504	45
88	Tiege	458	86	342	81			159	32	960	99							960	99
89	Tiegenhagen	744	80					364	16	1108	96	842	84	℘ 184 ś 50	— —			32	12
90	Tiegenort	1333	72	387	15			455	20	2176	07	459	86					1716	21
91	Tragheim	2488	64					79	66	2568	30	991	96					1576	34
92	Tralau	607	61					182	08	789	69			℘ 133	85			655	84
93	Trampenau	391	24					76	66	467	90	467	90						
94	Trappenfelde	2	51					68	28	70	79	70	79						
95	Vierzehnhuben	78	42					20	86	99	28	99	28						
96	Vogtei	102	03							102	03	71	52					30	51
97	Walldorf	162	89					56	90	219	79	219	79						
98	Warnau	1108	88					159	32	1268	20	1139	61					128	59
99	Wernersdorf	3704	72					477	96	4182	68	1616	45					2566	23
100	Wiedau	85	76							85	76	85	76						
101	Zeyer	663	03					195	97	859	—	707	57					151	43
102	Zeyersvorderkampen	806	31	30	86			170	70	1007	87	929	32					78	55
103	Montauerforst	18	94					22	75	41	70	41	70						
104	Wolfsdorf	293	64					131	90	425	54							425	54

Tiegenhof, den 20. November 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 1b.

Saisonarbeiter für das Jahr 1929.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, sofort durch öffentlichen Aushang oder auf sonstige ortsübliche Weise die Arbeitgeber aufzufordern, ihren Bedarf an ausländischen Saisonarbeitern für das Jahr 1929 bei der Gemeindebehörde anzumelden. Für die Anträge ist das untenstehende Formular zu verwenden. Die Ortsbehörden haben die Anträge zu sammeln und mir **bestimmt bis zum 5. Dezember d. Js. einzureichen.**

Gemeinden, deren Anträge nicht rechtzeitig eingehen oder nicht ordnungsmäßig vorliegen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Mit einer nachträglichen Bewilligung von Saisonarbeitern dürfen sie nicht rechnen.

Nachweisung

der angeforderten Saisonarbeiter für die Gemeinde .....

Name des Arbeitgebers	Wohnort	Beantragte Zahl der Saisonarbeiter a (Männer)	b (Burschen)	c (Frauen)	Wann sollen die Saisonarbeiter eingestellt werden?	Für welche Zeit werden die Saisonarbeiter gebraucht? von	bis	Welche Arbeiten sollen von den Saisonarbeitern verrichtet werden?
1	2	3			4	5		6

Größe des Landw. Betriebes in ha	Wieviel Hektar entfallen auf: Getreide im Erntejahr 1928	Getreide im Erntejahr 1929	Rüben im Erntejahr 1928	Rüben im Erntejahr 1929	Kartoffeln im Erntejahr 1928	Kartoffeln im Erntejahr 1929	Gemüse im Erntejahr 1928	Gemüse im Erntejahr 1929	Samenbau im Erntejahr 1928	Samenbau im Erntejahr 1929	Zahl der am 1. 10. 1928 beschäftigten Danziger Staatsangehörigen: Männer	Burschen	Frauen	Ausl. Arbeitskräfte: Männer	Burschen	Frauen	Begründung des Antrages üb. Zulassung der Saisonarbeiter
7	8										9						10

Die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter wird höchstens nur für die Zeit vom 1. 4. bis 15. 11. jeden Jahres erteilt und davon abhängig gemacht werden, daß der Arbeitgeber einheimische erwerbslose Landarbeiter, die in derselben oder in den unmittelbar benachbarten Gemeinden vorhanden sind und ihm vom Kreisarbeitsamt zugewiesen werden und zwar Männer, falls ihm männliche Saisonarbeiter, Frauen, falls ihm weibliche Saisonarbeiter genehmigt werden, zu den ortsüblichen Löhnen einstellt.

Tiegenhof, den 17. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Saisonarbeiter.

Mit Rücksicht auf die bei mir noch täglich eingehenden Anträge um Genehmigung der Weiterbeschäftigung von Saisonarbeitern mache ich bekannt, daß gemäß Anordnung des Senats derartigen Anträgen in keinem Falle stattgegeben werden kann. Ich bitte daher von der Einreichung derartiger Anträge abzusehen, da sie zwecklos sind. Die vorliegenden Anträge finden hiermit ihre Erledigung.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Viehverladungen an den Schlachthof in Danzig.

Auf gegebene Veranlassung mache ich wiederholt bekannt, daß die aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig an den Schlachthof in Danzig gelieferten Schlachttiere so rechtzeitig angeliefert werden müssen, daß das Wiegen der Schlachttiere auf dem Schlachthof bereits am Montag vormittag vorgenommen werden kann.

Tiegenhof, den 16. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Dezember folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 3. Dezember 1928, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf: Montag, den 10. Dezember 1928, mittags 1[25] Uhr vor dem Bahnhof,

Neuteich: Freitag, den 28. Dezember 1928, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus".

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 19. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand folgender Schulen sind als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

a) **Schule Brunau**
Hofbesitzer Hermann Reimer-Brunau,

b) **Schule Küchwerder**
Lehrer Edwin Tümmler-Küchwerder,

c) **Schule Heubuden**
Hofbesitzer Ernst Sprunck, Rudolf Harder } Heubuden,

d) **Schule Stuba**
Hofbesitzer Adolf Liedtke-Stuba,

e) **kath. u. evangl. Schule Ladekopp**
Hofbesitzer Albert Werner, Mühlenbesitzer Johann Thoms, Bauunternehmer E. Wortschinski } Ladekopp.

Tiegenhof, den 7. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Jagdscheine.

Im Monat Oktober 1928 haben Jahresjagdscheine erhalten: Landwirt Kurt Wiens-Schönau, Hofbesitzer Ernst Sprunck-Heubuden, Lehrer Wilhelm Lettau-Neuteich, Gym. Oberlehrer Heinrich Lettau-Neuteich, Kaufmann Walter Seedig-Tiegenhof, Hofbesitzer Heinrich Klaaßen-Schadwalde, Zimmermann August Adler-Jungfer, Landwirt Eduard Manske-Scharpau, Landwirt Helmuth Schultz-Kunzendorf, Amtsvorsteher Georg Grunau-Simonsdorf, Filialleiter Walter Drewke-Tiegenhof, Landwirt Johannes Adler-Neustädterwald, Landwirt Wilhelm Thiel-Schadwalde, Landwirt Albert Enß-Prangenau, Landwirt Friedrich Zimmermann-Mielenz, Landwirt Robert Schuh-Halbstadt, Hofbesitzer Conrad Vollerthun-Mielenz, Lehrer Heinrich Lindhoff-Stuba, Betriebsleiter Heinrich Ott-Leißau, Hofbesitzer Fritz Froese-Grenzdorf B, Kaufmann Albert Kornowski-Tiegenhof, Hofbesitzer Emil Klaaßen-Pordenau, Hofbesitzer Walter Sprunk-Eichwalde, Landwirt Gustav Pohlmann-Gr. Lesewitz.

Tiegenhof, den 13. November 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft: Notstandsstundungen.

Die durch Senatsbeschluß vom 9. 12. 27 bewilligte Stundung der Steuerreste 1924/26 (Notstandsreste) läuft mit dem 30. 11. 1928 ab. Die erste Rate der durch besonderen Bescheid mitgeteilten 10 Vierteljahresraten ist mithin am 1. 12. 28 fällig. Einzelmahnung ergeht nicht. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß auch die folgenden Raten am 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. jeden Jahres bis zur Erfüllung des Restes ohne besondere Mahnung zu zahlen sind und daß bei Nichteinhaltung auch nur einer Rate der ganze Rest fällig wird.

Steueramt II.

Der Wert der Anzeigen wächst ständig mit der Dauer ihrer Veröffentlichung! / /

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen **Haustieren.**
Reine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Bestellungen auf
Ersatzblocks
für Soennecken-Umlege-Kalender
1929
nimmt entgegen
Pech & Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 50 **Neuteich, den 26. November** **1928**

Volksentscheid „Volkswille" und „Bürgerschutz".

Für den am Sonntag, den 9. 12. d. Js., stattfindenden Volksentscheid mit dem Kennwort „Volkswille" sowie mit dem Kennwort „Bürgerschutz" ist durch Verfügung des Senats der hiesige Kreis in die nachstehenden Stimmbezirke eingeteilt worden.

Nr. des Stimmbezirks	Bezeichnung des Stimmbezirks	Nr. des Stimmbezirks	Bezeichnung des Stimmbezirks
1	Tiegenhof:	38	Mierau
	Stimmbezirk I	39	Tiege
	Stimmbezirk II	40	Marienau
2	Neuteich:	41	Kl. Mausdorf
	Stimmbezirk I	42	Krebsfelde
	Stimmbezirk II	43	Einlage
	Stimmbezirk III	44	Zeyer
3	Pieckel	45	Walldorf
4	Kl. Montau	46	Lakendorf
5	Gr. Montau	47	Rosenort
6	Mielenz	48	Fürstenau
7	Schönau	49	Rückenau
8	Altmünsterberg	50	Orloff
9	Kunzendorf	51	Orlofferfelde
10	Gnojau	52	Ladekopp
11	Kalthof	53	Schöneberg
12	Schadwalde	54	Schönhorst
13	Gr. Lesewitz	55	Neumünsterberg
14	Warnau	56	Bärwalde
15	Heubuden	57	Fürstenwerder
16	Simonsdorf	58	Jankendorf
17	Altweichsel	59	Brunau
18	Ließau	60	Reimerswalde
19	Damerau	61	Platenhof
20	Kl. Lichtenau	62	Petershagen
21	Gr. Lichtenau	63	Tiegenhagen
22	Tralau	64	Altendorf
23	Eichwalde	65	Tiegenort
24	Gr. Mausdorf	66	Holm
25	Niedau	67	Stobbendorf
26	Lindenau	68	Neustädterwald
27	Tannsee	69	Zeyersvorderkampen
28	Brodsack	70	Wernersdorf
29	Neuteichsdorf		Montauerforst
30	Parschau	71	Biesterfelde
31	Pordenau		Adl. Renkau
32	Barendt	72	Dammfelde
33	Palschau		Stadtfelde
34	Neukirch	73	Kaminke
35	Prangenau		Blumstein
36	Neuteicherhinterfeld		Herrenhagen
37	Bröske		

Kopf wie vor.

74	Tragheim	83	Kalteherberge
	Irrgang		Scharpau
75	Halbstadt		Küchwerder
	Kl. Lesewitz		Rehwalde
76	Lupushorst	84	Reinland
	Wiedau		Pletzendorf
77	Trappenfelde	85	Neulanghorst
	Altenau		Kl. Mausdorferweid.
78	Trampenau	86	Jungfer
	Leske		Keitlau
79	Neuteicherwalde	87	Stuba
	Pietzkendorf		Neudorf
80	Schönsee	88	Grenzdorf B
	Neunhuben		„ A
81	Barenhof	89	Dorf u. Gut Horsterbusch
	Vierzehnhuben	90	Dorf Wolfsdorf a./N.
82	Altebabke	91	Dorf Hakendorf-Robach
	Beiershorst		
	Vogtei		

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Stimmbezirke habe ich gemäß § 23 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. 3. 1923 in Verbindung mit § 10 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. 9. 1922 (G. B. S. 420) sowie gemäß § 39 der Abstimmungsordnung vom 5. 10. 1923 (G. B. S. 1020) die nachstehenden Abstimmungsvorsteher, stellvertretenden Abstimmungsvorsteher sowie die Abstimmungslokale bestimmt:

Nr. des Stimmbezirks	Abstimmungsvorsteher	Stellvertretender Abstimmungsvorsteher	Abstimmungslokal
70	Gemeindevorsteher Klaaßen-Wernersdorf	Schöffe Nickel-Wernersdorf	Gasthaus Römer Nachfl.-Wernersdorf
71	Gemeindevorsteher Willems-Biesterfelde	Schöffe Frowerk-Biesterfelde	Gasthaus Kallenbach-Biesterfelde
72	Gemeindevorsteher Fieguth-Dammfelde	Schöffe Weiß-Dammfelde	Gasthaus Conrath-Dammfelde
73	Gemeindevorsteher Gutjahr-Kaminke	Schöffe Becker-Kaminke	Gasthaus Schütz-Kaminke
74	Schöffe Richard Fink-Tragheim	Landwirt Herbert Zimmermann-Tragheim	Schule Tragheim
75	Gemeindevorsteher Thießen-Halbstadt	Schöffe Otto Grübnau-Halbstadt	Gasthaus Wall-Halbstadt

Kopf wie vor.

76	Gemeindevorsteher Albert-Lupushorst	Schöffe Wiebe-Lupushorst	Gemeindeamt-Lupushorst
77	Schöffe Karsten-Trappenfelde	Schöffe Heinrich Wiehler-Altenau	Schule Trappenfelde
78	Gemeindevorsteher Lehr-Trampenau	Schöffe Neufeldt-Trampenau	Schule Trampenau
79	Gemeindevorsteher Kretschmar-Neuteicherwalde	Schöffe Wadehn-Neuteicherwalde	Gasthaus Loeppke Neuteicherwalde
80	Gemeindevorsteher van Bergen-Schönsee	Schöffe Wölke-Schönsee	Gasthaus „Zur stumpfen Ecke"-Schönsee
81	Gemeindevorsteher Kuhn-Barenhof	Schöffe Lickfett-Barenhof	Gasthaus Otto Rohde-Barenhof
82	Gemeindevorsteher Kunz-Altebabke	Schöffe Bielfeldt-Altebabke	Gasthans Wedhorn Altebabke
83	Gemeindevorsteher Foth-Kalteherberge	Schöffe Wiens-Kalteherberge	Gasthaus „Paraskrug" Kalteherberge
84	Gemeindevorsteher Eggert-Reinland	Schöffe Papenfuß-Reinland	Gasthaus Preuß-Reinlaud
85	Gemeindevorsteher Lingmann-Neulanghorst	Schöffe Albrecht-Neulanghorst	Gemeindeamt-Neulanghorst
86	Gemeindevorsteher Karsten III Jungfer	Schöffe Fabricius-Jungfer	Gasthaus Krzemnitzki-Jungfer
87	Gemeindevorsteher Grindemann-Stuba	Schöffe Schmidt III-Stuba	Gasthaus Liedke-Stuba
88	Gemeindevorsteher Schulle-Grenzdorf B	Schöffe Reimer-Grenzdorf B	Gasthaus Sellke-Grenzdorf B

Für die aus einer Gemeinde bestehenden Stimmbezirke erfolgt die Ernennung der Abstimmungsvorsteher, der stellvertretenden Abstimmungsvorsteher und die Bestimmung des Abstimmungslokals durch die Gemeindebehörden.

Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes erhalten keine Vergütung.

Die **Abstimmungszeit** dauert von **9 Uhr** vormittags bis **6 Uhr** nachmittags.

Am 1. Dezember haben die Gemeindebehörden die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Abstimmungsraumes sowie Tag und Stunde der Abstimmung in ortsüblicher Weise **bekanntzugeben.** Hierbei ist auch bekanntzugeben, wo, in welcher Zeit und zu welchen Tagesstunden Stimmzettel vor dem Abstimmungstage zur Entnahme aufliegen.

Vordrucke für die ortsübliche Bekanntmachung **gehen** den Gemeindebehörden **zu.**

Stimmberechtigt sind alle Danziger Staatsangehörigen, die am Abstimmungstage mindestens 20 Jahre alt sind und im Danziger Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben. Als Wohnort gilt der Ort, in dem der Stimmberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der Bestimmungen.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Der Stimmberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk stimmen, in dessen Stimmliste er eingetragen ist. Inhaber von Stimmscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk stimmen. Die Stimmscheine sind nach dem unten abgedruckten Vordruck auszufertigen. Vordrucke sind hier vorrätig und können jederzeit angefordert werden.

Mit einem **Stimmschein** sind **insbesondere** zu versehen

a) Stimmberechtigte, die infolge Abwesenheit vom Wohnort am Abstimmungstage verhindert sind, in ihrem Wohnort ihre Stimme abzugeben.
b) Stimmberechtigte, die wegen Ausschluß oder Behinderung an der Ausübung des Stimmrechts in die Stimmliste nicht eingetragen oder darin mit dem Vermerk „ausgeschlossen" bezw. „behindert" bezeichnet waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist.
c) Stimmberechtigte, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihren Wohnort von dem Ausland in das Inland verlegt haben.
d) Stimmberechtigte, die in der Stimmliste nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben.
e) Stimmberechtigte, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben.

Die näheren Voraussetzungen für die Stimmscheine enthalten die §§ 24 und 25 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. 3. 1923 (G. B. S. 335) und die §§ 5 bis 12 der Volkstagswahlordnung vom 20. 4. 1923 (G. B. S. 523); sie müssen eintretendenfalls nachgesehen werden.

Zuständig zur Ausstellung des Stimmscheines ist in den Fällen unter a) bis d) die Gemeindebehörde des Wohnortes, in den Fällen zu e) die Gemeindebehörde des **bisherigen** Wohnorts.

Abgestimmt wird mit amtlich gelieferten Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Stimmzettel und Umschläge gehen den Gemeinden in ausreichender Zahl von hier zu. Eine der Anzahl der Stimmberechtigten jedes Stimmbezirks entsprechende Zahl von amtlichen Stimmzetteln und Stimmumschlägen ist im Abstimmungsraum bereitzuhalten. Außerdem sind Stimmzettel im Gemeindeamt zur Entnahme vor dem Abstimmungstag bereitzuhalten.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß bei einem der beiden Volksentscheide der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage bejahen will, das mit „Ja" bezeichnete Viereck durchkreuzt, der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage verneinen will, das mit „Nein" bezeichnete Viereck durchkreuzt.

Die Abgabe von Stimmen für beide Gesetzentwürfe ist unzulässig.

Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht amtlich geliefert sind,
2. die keine Eintragung enthalten.
3. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.
4. die einen Zusatz enthalten.
5. die mit einem Kennzeichen versehen sind.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält, anderenfalls sind sie ungültig.

Der Stimmberechtigte, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Abstimmungsvorstand im Abstimmungslokal aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch,

nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Stimmliste aufgefundeu hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Abstimmungsvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Stimmurne legt. Inhaber von Stimmscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Stimmschein dem Abstimmungsvorsteher.

Stimmberechtigte, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer selbstgewählten Vertrauensperson im Abstimmungslokal bedienen. **Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Abstimmung teiluehmen.**

Nach Schluß der Abstimmungszeit dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Stimmliste eingetragenen Stimmberechtigten abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Stimmscheinen nicht mehr kommen oder, falls solche noch kommen sollten, den Abstimmungsraum eines benachbarten Stimmbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit erreichen, so kann der Abstimmungsvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Abstimmungsvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der Abstimmungszeit für geschlossen erklären.

Zutritt zum Abstimmungsraum hat jeder Stimmberechtigte. Ansprachen darin darf niemand halten. Nur der Abstimmungsvorstand darf über das Abstimmungsgeschäft beraten und beschließen. Der Abstimmungsvorstand kann jeden aus dem Abstimmungsraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Abstimmungshandlung stört; ein Stimmberechtigter des Stimmbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

Tiegenhof, den 24. November 1928.

Der Landrat.

Muster.

Stimmschein

zum Volksentscheid am ..... Dezember 1928.

Zuname: .....
Vorname: .....
geboren am: .....
Stand oder Gewerbe: .....
wohnhaft in: .....
Straße und Hausnummer: .....

kann unter Abgabe dieses Stimmscheins in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Eintragung in die Stimmliste oder Stimmkartei seine Stimme abgeben.

....., ... 1928.
(Ort)

(Dienstsiegel) Der .....

.....
(Unterschrift)

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 51 **Neuteich, den 30. November** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Hauskollekte.

Dem Danziger Jugendfürsorgeverband in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 2. Januar bis zum 31. März 1929, statt in der Zeit vom 15. November 1928 bis zum 15. Februar 1929 zum Besten des Neubaues eines Kinderheimes bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 26. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Diebstahl.

Dem Gastwirt Otto Klaaßen in Bärwalde ist in der Zeit vom 10. bis zum 12. d. Mts. aus dem Hausflur seiner dort gelegenen Gastwirtschaft ein Herrenfahrrad Marke „Renglie Nr. 809412" gestohlen worden.

Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises nach dem Fahrrad und dem Täter Ermittelungen anzustellen, im Erfolgsfall den Täter festzunehmen und das Fahrrad sicherzustellen sowie mir zu Tgb. Nr. 7884 L Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 26. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Dezember d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	vom	bis	Verteter
Oberlandjäger Frank-Kunzendorf	20.12.28	3. 1. 29	Schupokommando-Kießau f. die Gemeinden Kunzendorf, Altweichsel, Biesterfelde, Adl. Renkau. Schupokommando-Kalthof f. d. Gemeinde Altmünsterberg, Zugwachtmeister Wolff-Wernersdorf f. d. Gemeinde Gr. Montau.
Oberlandjäger Eltermann-Marienau	22.12.28	5. 1. 29	Schupokommando-Tiegenhof f. d. Gemeinden Marienau, Rückenau, Tiege. Schupokommando-Neuteich f. d. Gemeinden Tannsee u. Niedau
Oberlandjäger Behnert-Simonsdorf	22.12.28	3. 1. 29	Schupokommando-Kalthof f. die Gemeinden Heubuden, und Altenau. Schupokommando-Kießau f. d. Gemeinden Gr Lichtenau, Gnojau u. Simonsdorf. Schupokommando-Neuteich für die Gemeinde Trappenfelde
Oberlandjäger Kitowski-Lupushorst	24.12.28	25.1.29	Schupokommando-Tiegenhof

Tiegenhof, den 26. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Volksentscheid.

Zum Abstimmungsvorsteher des Stimmbezirks Nr. 77, bestehend aus den Gemeinden Trappenfelde und Altenau, habe ich anstelle des Schöffen Karsten, Trappenfelde den Gemeindevorsteher Winter in Trappenfelde zum Abstimmungsvorsteher bestellt und anstelle der Schule Trappenfelde das Gemeindeamt Trappenfelde als Abstimmungslokal bestimmt.

Tiegenhof, den 28. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Mierau ist als Familienvater der Hofbesitzer Otto Krüger-Mierau gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 19. November 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Viehzählung am 1. Dezember 1928.

Auf Grund des Gesetzes über die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft vom 13. März 1925 findet am 1. Dezember in der Freien Stadt Danzig die diesjährige Viehzählung statt. Die Erhebung erfolgt mittels Sammellisten durch von den Ortsbehörden beauftragte Zähler.

Viehhalter und Bienenzüchter, deren Vieh und Bienenvölker bis zum 5. Dezember nicht gezählt sind, haben dies unverzüglich ihrer Ortsbehörde anzuzeigen.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände, denen die Vordrucke für die Viehzählung nicht bis zum 28. November zugegangen sind, haben die erforderlichen Zählpapiere umgehend von uns anzufordern.

Danzig, den 22. November 1928.

Das Statistische Landesamt.

Beurlaubung.

Vom 2. bis einschl. 6. Dezember bin ich beurlaubt. Mein Vertreter ist Herr Schulrat Sasse in Langfuhr, am Johannisberg.

Tiegenhof, den 25. November 1928.

Der Schulrat.
Weidemann.

Merk dir zwei Wörtchen — einprägsam

Der Deutsche Rundfunk

- das beste Programm

Die größte Funkzeitschrift! — bringt wöchentlich alle ausführlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 52 **Neuteich, den 6. Dezember** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Geschäftssonntag und Ladenschluß vor Weihnachten.

Der Senat hat für Sonntag, den 16. 12. d. Js., für sämtliche offenen Verkaufsgeschäfte im Gebiet der Freien Stadt Danzig ausschließlich der Gemeinden Neuteich, Tiegenort und Jungfer ein Offenhalten und eine Beschäftigung von Arbeitnehmern in der Zeit von 1 bis 6 Uhr nachmittags zugelassen. Diese Genehmigung erstreckt sich nicht auf Apotheken und nicht auf allgemeine kaufmännische Arbeiten in den Kontoren und Büros der Verkaufsgeschäfte, welche an Werktagen erledigt werden können.

Der Senat hat ferner genehmigt, daß in der Zeit vom 17. bis einschließlich 22. 12. d. Js. die offenen Verkaufsgeschäfte im Gebiet der Freien Stadt Danzig bis 7 Uhr abends offengehalten werden können. Die achtstündige Arbeitszeit darf nicht überschritten werden.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Die Polizeiorgane ersuche ich, eingehende Kontrollen vorzunehmen, daß die Geschäfte rechtzeitig geschlossen werden. Im Uebertretungsfalle ist Anzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1928.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Reinigung öffentlicher Wege.

Es sind in letzter Zeit hier häufig Klagen vorgebracht, daß die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften gar nicht oder völlig ungenügend gereinigt werden, wodurch der Verkehr erheblich behindert wird. Die Herren **Gemeindevorsteher** des Kreises weise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 30. 10. d. Js. (Kreisblatt Nr. 46) hin, wonach die Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften (einschließlich Chausseen) gesetzliche Pflicht der Gemeinden ist. Der Schlamm muß nicht nur zusammengekratzt, sondern auch abgefahren werden. Ich muß die bestimmte Erwartung aussprechen, daß die Gemeinden ihrer Reinigungspflicht bestens nachkommen, damit in Zukunft Beschwerden vermieden werden.

Ferner befinden sich die Fußsteige teilweise in einem unpassierbaren Zustande. Hier ist vor allem erforderlich, daß die Steige eine genügende Sandschüttung erhalten.

Die **Herren Amtsvorsteher** des Kreises ersuche ich, eine strenge Kontrolle auszuüben und gegen säumige Gemeinden mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 1b.

Ausästungen von Bäumen an Telegraphenleitungen.

Den Besitzern von Baumpflanzungen, in deren Nähe Telegraphen- und Fernsprechanlagen der Freien Stadt Danzig verlaufen, wird anheimgestellt, die zur Sicherung des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes erforderlichen Ausästungen bis zum 15. April 1929 unter Berücksichtigung des Nachwuchses in solchem Umfange auszuführen, daß die Zweige noch im Herbst nach allen Richtungen mindestens 60 cm von den Leitungen entfernt sind (§ 4 des Telegraphen-Wegegesetzes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen). Ausästungen, die innerhalb dieser Frist nicht oder nicht genügend ausgeführt sind, werden von der Telegraphenverwaltung vorgenommen werden.

Tiegenhof, den 28. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Volksentscheid.

Zum stellvertretenden Abstimmungsvorsteher des Stimmbezirks Nr. 70, bestehend aus den Gemeinden Wernersdorf und Montauerforst, habe ich anstelle des verstorbenen Schöffen Nickel in Wernersdorf den Schöffen Adalbert Volkmann in Wernersdorf bestellt.

Tiegenhof, den 30. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Aufenthaltsermittelung.

Der am 2. Juli 1912 in Fischerbabke geborene Fürsorgezögling Willy Millack aus Küchwerder ist am 3. d. Mts. erneut aus der Erziehungsanstalt Tempelburg entwichen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjägerbeamten des Kreises werden gebeten, nach dem Aufenthalt des M. Ermittelungen anzustellen, ihn im Ermittelungsfalle festzunehmen und der staatlichen Erziehungsanstalt Tempelburg bei Danzig-Schidlitz zuzuführen. Im Erfolgsfalle ersuchen wir zu J. Nr. K. A. II 3689 um Bericht.

Tiegenhof, den 4. Dezember 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 3.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Lupushorst sind folgende Familienväter gewählt und von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Emil Klein } Lupushorst.
2. „ Hermann Flade }

Tiegenhof, den 24. November 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reparatur der Schwentebrücke.

Die Schwentebrücke im Zuge der Kreisstraße Marienau—Tiege befindet sich in Reparatur und ist für den Verkehr auf die Dauer von 2 bis 3 Wochen gesperrt.

Während der Sperre wird der Verkehr für leichte Fuhrwerke und Fußgänger durch Fährbetrieb aufrecht erhalten werden.

Marienau, den 29. November 1928.

Entw.- und Bewässerungsverband der Schwente.
Otto Lietz.

Im Jahre 1929 finden folgende ordentliche Sitzungstage des Amts- und Jugendgerichts in Neuteich statt:

1. am 8. und 29. Januar,
2. am 12. und 26. Februar,
3. am 12. und 26. März,
4. am 9. und 23. April,
5. am 7. und 21. Mai,
6. am 4. und 18. Juni,
7. am 2. und 16. und 30. Juli,
8. am 13. und 27. August,
9. am 10. und 24. September
10. am 8. und 22. Oktober,
11. am 5. und 26. November,
12. am 10. und 17. Dezember.

Amtsgericht Neuteich,
den 27. November 1928.

Große Auswahl in

Weihnachtskarten

zu billigsten Preisen, für Wiederverkäufer ermäßigte Preise.

Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 53 **Neuteich, den 14. Dezember** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Belohnungen f. Entdeckungen von Baumfrevlern.

Es sind in letzter Zeit wieder Fälle vorgekommen, daß an den Kreisstraßen nachgepflanzte jnnge Bäume umgebrochen sind. Wer einen Baumfrevler so nachweist, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält vom Kreise eine Belohnung. Die Anzeige kann sowohl bei dem zuständigen Landjäger, als auch beim Gemeindevorvorsteher des Wohnortes schriftlich oder mündlich angebracht werden.

Die Polizeiorgane des Kreises weise ich hiermit an, bei ihren Kontrollfahrten auf die jungen Bäume besonders zu achten und jedem Baumfrevel aufs schärfste nachzuspüren.

Tiegenhof, den 7. Dezember 1928.

Der Landrat und Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Grosses Werder.

Nr. 2.

Feuerlöschwesen.

Nach den Bestimmungen der für den Marienburger Kreisteil unterm 23. August 1907 (Kreisblatt des Kreises Marienburg Jahrgang 1907 Nr. 73) und für den Elbinger Kreisteil unterm 25. September 1906 (Kreisblatt des Kreises Elbing Jahrgang 1906 Seite 393 usw.) ergangenen Feuerpolizeiverordunng hat die Gemeindebehörde alljährlich für die Feuerlöschpflichtigen und die Gespanne eine Einteilung für die einzelnen Zwecke des Feuerlöschwesens, insbesondere auch für die auswärtige Feuerlöschhilfe, zu treffen, über welche jeder Einzelne in genügender Weise zu unterrichten ist.

Ich weise die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher hierdurch an, die obige Einteilung, soweit sie für das Jahr 1929 noch nicht getroffen sein sollte, schleunigst vorzunehmen und auch für die genügende Unterweisung der Feuerlöschdienstpflichtigen Sorge zu tragen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich für die genaue Durchführung der Feuerpolizeiverordnung Sorge zu tragen und mir nötigenfalls zu berichten.

Tiegenhof, den 7. Dezember 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreistagbeschlüsse.

Gemäß § 125 Absatz 3 der Kreisordnung bringe ich nachstehend die auf dem Kreistage am 3. 12. d. Js. gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

1. Als Vertrauenspersonen für den Ausschuß zur Auswahl der Schöffen und Geschworeneu für das Jahr 1929 wurden gewählt:

A. Gerichtsbezirk Tiegenhof.

1. Hausmeister Heinrich Dreier-Tiegenhof,
2. Maurer Gustav Hohmann-Jungfer,
3. Frau Marie Henkel-Tiegenhof,
4. Landarbeiter Paul Preiskowski-Tiege,
5. Arbeiter Leo Taraskewitz-Ladekopp,
6. Frau Anna Dyck-Ladekopp,
7. Frau Sanitätsrat Dr. Lampe-Tiegenhof,
8. Kaufmann Heinrich Penner-Tiegenhof,
9. Amtsvorsteher Driedger-Tiege,
10. Maurer Martin Wedler-Jungfer,
11. Arbeiter Paul Sidowski-Brunau,
12. Ehefrau Ottilie Emanuel-Rückenau,
13. Hofbesitzer Peter Klingenberg-Krebsfelde,
14. „ Gottfried Marienfeld-Jungfer,
15. Uhrmachermeister Gertler-Tiegenhof.

B. Gerichtsbezirk Neuteich.

1. Angestellter Johann Stukowski-Eichwalde,
2. Gastwirt Heinrich Wiehler-Neuteich,
3. Arbeiter Bernhard Zwingmann-Irrgang,
4. Arbeiter Hermann Freter-Neukirch,
5. Frl. Dr. Friedrich-Neuteich,
6. Kaufmann Toews-Neuteich,
7. Frau Gutsbesitzer Strich-Gr. Lichtenau,
8. Hofbesitzer Heinrich Wiens-Kalthof,
9. Arbeiter Johann Grabowski-Altweichsel,
10. Ehefrau Marie Hoffmann-Ließau,
11. Arbeiter Franz Apfelbaum-Tannsee,
12. Hofbesitzer Johannes Reimer-Altenau,
13. „ Willi Ringe-Leske,
14. Hauptlehrer van Blericq-Neuteich,
15. Arbeiter Peter Krojanski-Gr. Lichtenau.

2. Hinsichtlich der Straßenvorarbeiter des Kreises faßte der Kreistag den Beschluß, daß für die Entlohnung, sowie die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der jeweils zwischen dem Senat als Vertreter der Freien Stadt Danzig einerseits und den tarifschließenden Gewerkschaften andererseits vereinbarte Tarifvertrag, sowie die jeweils gültige Ruhelohnordnung für Gemeinde- und Staatsarbeiter sinngemäß Anwendung findet. Die hierdurch dem Kreise entstehenden Ausgaben sind für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1929 vorschußweise mit der Maßgabe, daß Deckung aus Mitteln des Etats für das Haushaltsjahr 1929 erfolgt und zukünftig aus Mitteln des Voranschlags zu decken.
3. Die Berichte des Vorsitzenden und des Kreissachverständigen Professor Roth von der technischen Hochschule in Danzig über den Stand der Elektrizitätsversorgung des Kreises nahm der Kreistag zustimmend zur Kenntnis.
4. Über die Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer faßte der Kreistag einstimmig folgende Entschließung und beschloß Absendung an die zuständigen Senatsstellen, den Herrn Präsidenten des Volkstages und an die Volkstagsabgeordneten.

Entschließung.

Seit Einführung der Guldenwährung hat der Kreis Großes Werder zur Unterhaltung seines 230 km betragenden Straßennetzes im Durchschnitt jährlich $^1/_2$ Million Gulden, mithin für die Jahre 1924—1928 nicht weniger als insgesamt $2^1/_2$ Million Gulden verausgabt. Trotzdem hat dieser große Betrag keineswegs dazu ausgereicht, um die Kreisstraßen ordnungsmäßig instand zu setzen, oder gar dem neuzeitlichen Verkehr anzupassen. Neubauten, die dringend notwendig sind, konnten aus Mangel an Mitteln überhaupt nicht ausgeführt werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese hohen Straßenlasten auf die Dauer für den Kreis völlig untragbar sind und seine Finanz- und Steuerkraft weit übersteigen. Abhilfe kann nur dadurch geschaffen werden, daß der Kreis zur Instandsetzung und zum Umbau seines Straßennetzes fortlaufeud einen angemessenen Zuschuß aus der Kraftfahrzeugsteuer erhält. Andernfalls kann heute bereits mit Bestimmtheit vorausgesagt werden, daß in wenigen Jahren die Kreisstraßen in Grund und Boden gefahren sein werden und zusammenbrechen. Es ist dem Kreise nicht damit gedient, auch nicht erwünscht, wenn der Staat diese oder jene Straße in seine Verwaltung und Unterhaltung übernimmt. Es kommt ihm vielmehr darauf an zu wissen, mit welchen Zuschüssen aus der Kraftfahr-

zeugsteuer er für die Zukunft rechnen kann. Schon aus diesem Grunde ist es also geboten, daß der Verteilungsschlüssel zwischen dem Staat und den Stadt- und Landkreisen über das Aufkommen der Steuer im Gesetz selbst festgelegt wird. Die aus dem Aufkommen der Steuer dem Kreise zufließenden Mittel sollen dann einzig und allein dazu dienen, um die Hauptverkehrsstraßen des Kreises für den Kraftwagenverkehr herzurichten, sie kommen also in hervorragendem Maße den Trägern der Steuer, nämlich den Kraftfahrzeugbesitzern zu Gute. Der Umbau kann sowohl in der Weise geschehen, daß der Anteil des Kreises an der Kraftfahrzeugsteuer alljährlich für diesen Zweck verwendet wird, oder aber auch zur Aufnahme einer Straßenanleihe, sei es durch den Kreis allein, sei es durch seine Beteiligung an einer Sammelanleihe, in Anspruch genommen wird. Die Ausführung soll durch das Kreisbauamt erfolgen und zwar nach einem für das gesamte Staatsgebiet von den beteiligten Stellen aufgestellten Bauplan, sodaß damit ein einheitlicher Ausbau gewährleistet ist.

Der am 3. Dezember d. Js. versammelte Kreistag des Kreises Großes Werder richtet deshalb einstimmig an die gesetzgebenden Körperschaften die dringende Bitte, bei dem zur Beratung stehenden Entwurf des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, der wie in Deutschland die Kraftfahrzeugsteuer fortan zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung an die Unterhaltungspflichtigen aufteilen will, vorstehenden Gesichtspunkten dadurch Rechnung zu tragen, daß

a) der Verteilungsschlüssel über das Aufkommen der Steuer zwischen Staat, Stadt- und Landkreisen in dem **vorliegenden** Gesetzentwurf festgelegt wird und daß

b) hierbei die Kraftfahrzeugsteuer auf die Unterhaltungspflichtigen nach der Bedeutung verteilt wird, die die einzelnen Straßen für die Wirtschaft und den Verkehr haben.

5. die Jahresrechnung der Kreiskommunalkasse für 1926 und der Kreissparkasse für 1927 wurde vom Kreistag festgestellt und der Kreiskommunalverwaltung Entlastung erteilt.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 4.

Einstellung einer Aufenthaltsermittelung.

Der Fürsorgezögling Willy Millack, (s. Kreisblattbekanntmachung vom 4. 12. 28 — Kreisblatt Nr. 52) ist inzwischen wieder ermittelt und der Anstalt Tempelburg zugeführt worden.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder. Kreisjugendamt.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie Landjäger des Kreises ersuche ich nach dem Aufenthalt der Agnes Chuda, geb. am 21. 1. 1901 in Baldowo (Baldau) Kreis Tczew (Dirschau) Tochter des Wladislaus und der Marianna geb. Burczak zu forschen und mir im Ermittelungsfalle sofort zu Tagebuch Nr. 8117 L zu berichten.

Tiegenhof, den 6. Dezember 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie Landjäger des Kreises ersuche ich, nach dem Aufenthalt des Anton Bilinski, geb. am 19. 4. 1891 in Kolo, Sohn des Stanislaus und der Eleonore zu forschen und mir im Ermittelungsfalle sofort zu Tagebuch Nr. 8116 L zu berichten.

Tiegenhof, den 6. Dezember 1928.

Der Landrat.

Nr. 6a.

Demobilmachungsausschuß.

Anstelle des Geschäftsführers Schäfer in Neuteich ist seitens des Senats der Tischlermeister Wenzel in Tiegenhof zum Mitglied des Demobilmachungsausschusses für den Kreis Gr. Werder ernannt worden.

Tiegenhof, den 10. Dezember 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Demobilmachungsausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

In den Schulvorstand sind als Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. **für die evangl. Schule Tiege:**
   a) Arbeiter Heinrich Duwensee } Tiege
   b) Hofbesitzer Bernhard Harder }
2. Zum Schulkassenrendant der Schule in Stuba ist der Hofbesitzer Adolf Liedtke ebenda gewählt und bestätigt worden.

Tiegenhof, den 3. Dezember 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Jagdscheine.

Im Monat November 1928 haben Jahresjagdscheine erhalten: Hofbesitzer Franz Pauls-Platenhof, Hofbesitzer Emil Redding-Zeyersvorderkampen, Landwirt Rudolf Grindemann-Grenzdorf B, Hofbesitzer Ernst Toews-Pordenau, Landwirt Gerhard Epp-Petershagen, Gutsbesitzer Kurt Flindt-Barendt, Gemeindevorsteher Hermann Seegler-Keitlau, Hofbesitzer Erich Regehr-Ladekopp, Hofbesitzer Cornelius Claaßen-Kl. Montau, Landwirt Hans Henning-Brunau, Hofbesitzer Erich Jochim-Stuba, Lehrer Emil Hoffmann-Lindenau, Hofbesitzer Johann Reimer-Kunzendorf, Amtsvorsteher Julius Bergmann-Kunzendorf, Landwirt Johannes Nickel-Stobbendorf, Hofbesitzer Paul Peters-Krebsfelde, Landwirt Hermann Henning-Beiershorst, Landwirt Artur Driedger-Neumünsterberg, Landwirt Hans van Riesen-Neumünsterberg, Gastwirt Otto Kinski-Grenzdorf A, Justizrat Ponaht-Neuteich, Landwirt Kurt Elfert-Lakendorf, Fischer Johann Beyer II-Jungfer, Landwirt Kurt Bergmann-Neuteichsdorf und einen Tagesjagdschein der Landwirt Heinrich Großnick-Kalteherberge.

Tiegenhof, den 4. Dezember 1928.

Der Landrat.

Nr. 9.

Räude.

Unter dem Pferdebestande des Gastwirts Max Neumann in Palschau ist Räude festgestellt worden.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1928.

Der Landrat.

Trowitzsch
landwirtschaftl. Notizkalender 1929
zu haben bei
Pech & Richert,

1929
Abreiß-Kalender
in allen Größen
Umlegekalender
und **Ersatzblocks**
in allen Arten zu haben bei
R. Pech & Richert,

Große Auswahl in
Weihnachtskarten
zu billigsten Preisen, für Wiederverkäufer ermäßigte Preise.
Pech & Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 54 **Neuteich, den 21. Dezember** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Zollfreie Einfuhr von Lebensmitteln im kleinen Grenzverkehr nach Ostpreußen.

Der Herr Präsident des Landesfinanzamts in Königsberg hat die zollfreie Einfuhr von Lebensmitteln im kleinen Grenzverkehr an jedem Dienstag und Freitag während zweier Stunden über die Paßstelle Zeyer unter Ueberwachung durch einen Beamten der Zollaufsichtsstelle Kraffohlschleuse genehmigt.

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

Die Einfuhrzeit wird nach Mitteilung des Hauptzollamtes in Elbing ab 1. Dezember d. Js. am Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr festgesetzt.

Ich ersuche die Herren **Ortsvorsteher**, Vorstehendes den Interessenten bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 18. Dezember 1928.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Beleuchtung von Schlitten.

Es wird darauf hingewiesen, daß Schlitten neben einem helltönenden Schellengeläute während der Dunkelheit und bei starkem Nebel, ebenso wie andere Fuhrwerke, mindestens eine hellbrennende von vorn und hinten sichtbare Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen müssen. Die Laterne muß am vorderen Teil des Schlittens auf der linken Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann. Uebertretungen sind strafbar.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich sowie die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, die Innehaltung der Vorschriften zu überwachen.

Tiegenhof, den 17. Dezember 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Hauskollekte.

Dem Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener E. V. in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis zum 23. Dezember d. Js. zum Besten einer Weihnachtsbescherung der Kinder dem Verbande angeschlossenen bedürftigen Kriegsbeschädigten und Witwen und der Kriegerwaisen bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollete hat dnrch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 17. Dezember 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Amtsbezirk Ließau.

Die Amtsorstehergeschäfte des Amtsbezirks Ließau führt infolge Erkrankung des Amtsvorstehers Wiebe bis auf weiteres der stellvertretende Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Ernst Penner in Ließau.

Tiegenhof, den 13. Dezember 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Amtsbezirk Warnau.

Infolge Erkrankung des Amtsvorstehers Bergmann in Warnau werden die Dienstgeschäfte bis auf weiteres von dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Gustav Epp in Warnau, vertretungsweise geführt.

Tiegenhof, den 18. Dezember 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Landjägeramt Kunzendorf.

Die Vertretung des vom 20. 12. d. Js. bis 3. 1. 1929 einschl. beurlaubten Oberlandjägers Frank in Kunzendorf ist für den ganzen Landjägerbezirk Kunzendorf dem Wachtmeister Schilkowski-Kunzendorf (Fernsprecher: Simonsdorf 120) übertragen.

Tiegenhof, den 18. Dezember 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Vorstand und Ausschuß haben folgende Aenderungen der Kassensatzung beschlossen:

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Krankengeld in Höhe von 50 vom Hundert des Grundlohnes für jeden Kalendertag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht;

es wird vom ersten Krankheitstage,

wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts ab gewährt.

§ 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ärztliche Behandlung und **Versorgung mit Arznei** nach den von der Kasse mit den Apothekern vereinbarten Sätzen für die Dauer von höchstens 26 Wochen an folgende versicherungsfreie Familienangehörige der Versicherten, die in seinem Haushalt leben:

Ehegatten und eigene Kinder der Versicherten, sowie Kinder ihrer Ehegatten **unter 15 Jahren.**

Bei der Krankenpflege werden an den gleichen Kreis derBerechtigten noch andere als kleinere Heilmittel gewährt.

Die Aenderungen treten mit dem 1. November d. Js. in Kraft.

Neuteich, den 31. Oktober 1928.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

Stukowski, Vorsitzender.

Bekanntmachung!

Vorstand und Ausschuß haben folgende Anderung der Kassensatzung beschlossen:

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Als Krankenhilfe wird gewährt.

1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, **außerdem werden noch andere als kleinere Heilmittel gewährt.**

§ 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei nach den von der Kasse mit den Apothekern vereinbarten Sätzen **und mit Zustimmung des Vorstandes auch Krankenpflege** für die Dauer von höchstens 26 Wochen an folgende versicherungsfreie Familienangehörige der Versicherten, die in seinem Haushalt leben:

Ehegatten und eigene Kinder der Versicherten, sowie Kinder ihrer Ehegatten unter 15 Jahren.

Die Anderungen treten mit dem 15. Dezember d. Js. in Kraft.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß der Vorstand gemäß § 47 Abs. 1 der Kassensatzung beschlossen

hat, daß zur Hebung des bargeldlosen Verkehrs die Zahlung der Beiträge **nur** mittels Postscheck bezw. Banküberweisung oder bei der Kreissparkasse, Hauptstelle Tiegenhof resp. Zweigstelle Neuteich zu erfolgen hat. Die monatlichen Einziehungen der Beitragsrechnungen durch das Kassenpersonal in Neuteich und Tiegenhof sind hiervon ausgenommen.

Neuteich, den 15. Dezember 1928.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

Stukowski.
Vorsitzender.

Die Ausgabe der Steuerbücher für 1929

erfolgt in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, für den Stadtkreis Zoppot in Zoppot, Rathaus, Zimmer 56, für die Gemeinde Ohra, im Gemeindeamt Ohra, Hauptstr. 21a in der Zeit vom 28. 12. 1928 bis zum 15. 1. 1929.

Von der Verpflichtung zur Empfangnahme eines Steuerbuches sind befreit:

1. Arbeitnehmer, deren Gesamtbezüge einschließlich Verpflegung und Unterkunft 100.— G. monatlich oder 24.— G. wöchentlich nicht übersteigen.
2. Sämtliche bei Behörden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätige Beamte, Angestellte und dauernd beschäftigte Arbeiter.

Alle übrigen **Arbeitnehmer** sind verpflichtet, sich das Steuerbuch von der obenbezeichneten Stelle abzuholen.

Die **Arbeitgeber** sind verpflichtet, die Ausstellung eines Steuerbuches bei den Ortsbehörden zu beantragen, falls einer ihrer Arbeitnehmer bei der ersten Lohnzahlung im Jahre 1929 nicht im Besitz eines Steuerbuches ist.

Die Ablieferung der Steuerbücher für 1928 hat, wie die Empfangnahme, in der gleichen Zeit bei den obengenannten Ausgabestellen zu erfolgen.

Alle zur Ablieferung gelangenden Steuerbücher müssen aufgerechnet und die Zusammenstellung auf der letzten Seite des Umschlages ausgefüllt sein.

Wer vorstehenden Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung aus.

Danzig, den 27. November 1928.

Steueramt II.

Gerichtstage in Kalthof.

Die Gerichtstage in Kalthof, im Lokal Esau, Dammstraße 1 finden im Jahre 1929 an folgenden Tagen statt:

12. Januar	13. Juli
26. „	27. „
9. Februar	10. August
23. „	24. „
9. März	7. September
23. „	21. „
6. April	5. Oktober
20. „	19. „
4. Mai	2. November
18. „	16. „
1. Juni	30. „
15. „	14. Dezember
29. „	28. „

Amtsgericht Neuteich, den 13. Dezember 1928.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen **Haustieren.**
Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Trowitzsch
landwirtschaftl. Notizkalender
1929
zu haben bei
Pech & Richert,
Inserieren bringt Gewinn

Frachtbriefe
(Eil und gewöhnliche)
mit und ohne Firmeneindruck liefert billigst
Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 55 **Neuteich, den 28. Dezember** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Oeffnungen in den Eisdecken.

Es ist beobachtet worden, daß an den in die Eisdecken eingeschlagenen Oeffnungen die Aufstellung von Warnungszeichen unterblieben ist. Ich erinnere daher daran, daß vor den eingeschlagenen Oeffnungen durch Aufstellung der ausgehauenen Eisstücke auf die hohe Kante oder durch andere deutliche Zeichen gewarnt werden muß.

Wer die Aufstellung der Warnungszeichen unterläßt, kann auf Grund § 25 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 9. 1927 (G. Bl. S. 354) bezw. auf Grund des § 367 Ziffer 12 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe oder Haft bestraft werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 24. Dezember 1928.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Januar folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 7. 1. 1929, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf: Montag, den 14. 1. 1929, mittags 1^{25} Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich: Freitag, den 25. 1. 1929, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus".

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. Dezember 1928.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Januar 1929 beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	vom	bis	Vertreter
Oberlandjäger Frank-Kunzendorf	1. 1.	3. 1. 29	Wachtmeister Schilkowski-Kunzendorf.
Oberlandjäger Eltermann-Marienau	1. 1.	5. 1. 29	Schupokommando-Tiegenhof f. d. Gemeinden Marienau, Rückenau, Tiege, Kl. Mausdorf, Schupokommando-Neuteich f. d. Gemeinden Tannsee und Niedau.
Oberlandjäger Behnert-Simonsdorf	1. 1.	3. 1. 29	Schupokommando-Kalthof für die Gemeinden Heubuden u. Altenau, Schupokommando-Ließau für die Gemeinden Gr. Lichtenau, Gnojau und Simonsdorf, Schupokommando-Neuteich f. d. Gemeinde Trappenfelde.
Oberlandjäger Kitowski-Lupushorst	1. 1.	25. 1. 29	Schupokommando-Tiegenhof.

Tiegenhof, den 21. Dezember 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Amtsbezirk Ließau.

Der Amtsvorsteher Wiebe in Ließau hat die Dienstgeschäfte wieder übernommen.

Tiegenhof, den 21. Dezember 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Jagdscheine.

Auf gegebene Veranlassung bringe ich wiederholt in Erinnerung, daß die Ausstellung von Jagdscheinen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde erfolgt. In Zukunft werden Anträge, bei denen diese Bescheinigung nicht vorliegt, nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 18. Dezember 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Besetzung einer Lehrerstelle.

Die alleinige Lehrerstelle an der ev. Schule in Trampenau ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Januar Herrn Gemeindevorsteher Lehr in Trampenau einzureichen.

Tiegenhof, den 23. Dezember 1928.

Der Schulrat.
Weidemann.

Besteuerung der Weihnachts-, Neujahrsgratifikationen und sonstiger einmaliger Einnahmen und Vergütungen.

Erhalten Arbeitnehmer neben ihren laufenden Bezügen Weihnachts-, Neujahrsgratifikationen oder sonstige **einmalige** Einnahmen bezw. Vergütungen, so sind von diesen 10,3 v. H. ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen als Steuern einzubehalten. In den Fällen, in denen die laufenden Bezüge zur Berücksichtigung der Ermäßigungen nicht ausgereicht haben, können die nicht berücksichtigten Ermäßiguugen bei der Berechnung des Steuerabzuges von den einmaligen Einnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Die für einmalige Einnahmen einbehaltenen Steuerbeträge sind entweder auf das Arbeitgeberkonto bei der Steuerkasse B zu überweisen oder durch Steuermarken zu verwenden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 87 E. St. G. bestraft.

Nachprüfung und Berichtigung der Steuerbücher für das Steuerjahr 1929.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der auf seinem Steuerbuch unter Abschnitt A II Ziff. 1 vermerkten Ermäßigungen zu überzeugen. Auf die unter Abschnitt „C" „Zur weiteren Beachtung" aufgeführten Bestimmungen wird hierbei besonders hingewiesen. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind (Schreibfehler, Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten), können jederzeit auf Antrag durch die Stelle, die das Steuerbuch ausgehändigt hat, berichtigt werden. In diesem Falle findet die Berichtigung mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Kalenderjahres ab statt.

Anträge auf Erhöhung der Ermäßigungen infolge wirtschaftlicher Verhältnisse oder auf erhöhte Werbungskosten sind, wenn die Voraussetzungen für 1929 gegeben, bis spätestens 31. Januar 1929 beim zuständigen Steueramt bezw. Gemeindevorsteher zu stellen; Berichtigung der Steuerbücher erfolgt sodann mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres ab. Werden die Anträge später gestellt, so wirkt die Berichtigung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das berichtigte Steuerbuch vorgelegt wird.

Danzig, den 15. Dezember 1928.

Steueramt I. **Steueramt II.**

Nr. 4.

Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Auf Grund der im Dezember 1928 stattgehabten Wahlen sind als Gemeindevorsteher, Schöffen und stellvertretende Schöffen für die bis zum 31. Dez. 1932 laufende Wahlzeit von mir bestätigt worden:

Lfd. Nr.	Gemeinde	a) Gemeindevorsteher b) Schöffen c) d) stellv. Schöffen			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1	2	3	4	5	6
1.	Niedau	a Friesen	Hermann	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Heise	Adolf	"	Neuwahl
		c Geschke jun.	David	Arbeiter	"
		d Schopenhauer	Friedrich	Hofbesitzer	"
2.	Orloff	a Bergtholdt	Heinrich	Rentier	früher Schöffe
		b Knopf	Wilhelm	Schuhmchmst	Wiederwahl
		c Gröning	Paul	Instmann	Neuwahl
		d Bergen	Paul	Hofbesitzer	Neuwahl
3.	Tiege	a Driedger	Gerhard	Rentier	Wiederwahl
		b Meckelburger	Jakob	Landwirt	Neuwahl
		c Spruth	Wilhelm	Landarb	"
		d Mock	Erich	Landwirt.	"
4.	Pietzkendorf	a Peters	Gustav	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Becker	Otto	"	Neuwahl
		c Neubert	Otto	Zimmerer	bish. stellv. Schöffe
		d Schulz	Johann	Arbeiter	Neuwahl
5.	Orlofferfelde	a Bergtholdt	Heinrich	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Quiring	Jakob	"	"
		c Plett	Johann	Arbeiter	"
		d Quiring	Artur	Motorbootf.	Neuwahl
6.	Bröske	a Felske	Max	Schmiedem.	Neuwahl
7.	Fürstenwerd.	a Schulz	Bruno	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Treder	Gustav	Freiarbeit.	"
		c Hamm II	Aron	Hofbesitzer	Neuwahl
		d Meyer	Johann	Zimmerer	Wiederwahl
8.	Einlage	a Staeß	Hermann	Hofbesitzer	"
		b Dyck	Erich	Landwirt	Neuwahl
		c Drews	Heinrich	Arbeiter	"
		d Fischer	Johannes	Hofbesitzer	"
9.	Reimerswld.	a Dyck	Johann	Rentier	Wiederwahl
		b Schröder	Heinrich	Hofbesitzer	"
		c Meckelburger	Heinrich	"	"
		d Jochem	Arthur	"	Neuwahl
10.	Gr. Lichtenau	a Bönke	Ernst	Mühlenbes	Wiederwahl
		b Salewski	Johann	Arbeiter	"
		c Thießen	Gerhard	Hofbesitzer	Neuwahl
		d Rosinski	Friedrich	Arbeiter	"
11.	Irrgang	a Zwingmann	Bernhard	"	"
12.	Trampenau	a Lehr	Erich	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Tornier	Reinhard	"	Neuwahl
		c Strauß	Ernst	Arbeiter	"
		d Neufeld	Hermann	Hofbesitzer	bisher Schöffe
13.	Tiegenort	a Krüger	Ewald	Kaufmann	Wiederwahl
		b Marx	Hermann	Kantor a. D	"
		c Klaaßen	Johannes	Hofbesitzer	Neuwahl
		d Klaaßen	Franz	"	"
14.	Grenzdorf B	a Schulle	Hugo	"	Wiederwahl
		b Reimer	Hermann	"	"
		c Kung	Johann	Eigentüm.	Neuwahl
		d Wieler	Johannes	Hofbesitzer	bisher Schöffe
15.	Biesterfelde	a Willems	Ernst	"	Wiederwahl
		b Friesen	Gustav	"	"
		c Slomski	Paul	Instmann	Neuwahl
16.	Dammfelde	a Fieguth	Hermann	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Weiß	Otto	"	"
		c Unruh	Karl	Zimmerer	"
		d Rohde	Hermann	Hofbesitzer	"
17.	Kalteherbg.	a Foth	Franz	"	"
		b Wiens I	Heinrich	"	"
		c Schanz	Peter	Häusler	"
		d Henning	Friedrich	Gastwirt	Neuwahl
18.	Eichwalde	a Stukowski	Johann	Hilfsarb.	Neuwahl
		b Peters	Otto	Arbeiter	bish. stellv. Schöffe
		c Wiebe	Heinrich	Hofbesitzer	Wiederwahl
19.	Schönsee	a van Bergen	Ernst	"	"
		b Woelke	Eduard	Landwirt	"
		c Meier	Bernhard	Arbeiter	Neuwahl
		d Fröse	Abraham	Hofbesitzer	Wiederwahl
20.	Ließau	a Barnowski	Paul	Tischlerm.	Neuwahl
		b Chaplowski	Albert	Eisenbahnar.	"
		c Malaschewski I	Paul	"	"
		d Kowalski	Johann	"	"
21.	Platenhof	a Esau	Abraham	Rentier	Wiederwahl
		b Schulze	Kurt	Fabrikant	Neuwahl
		c Bastian	Karl	Kraftwagf.	Wiederwahl
		d Pauls	Franz	Hofbesitzer	Neuwahl
		Kopf wie vor.			
22.	Kleinmausdorferweide	a Martens	Kornelius	Besitzer	Wiederwahl
		b Steffen	Daniel	Landwirt	"
		c Rogalski	Peter	"	"
		d Penner	Gerhard	"	Neuwahl
23.	Gnojau	a Warkentin	Johannes	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Lewandowski	Albert	Kriegsbesch.	Neuwahl
		c Wierschowski	Wladislaus	Angestellt	"
		d Mürau	Richard	Hofbesitzer	"

Tiegenhof, den 24. Dezember 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Fortfall des 3=prozentigen Zuschlags zur Einkommensteuer ab 1. Januar 1929.

Nach § 1 der Verordnung über die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer vom 30. November 1926 (Ges. Bl. S. 324) endet die Zuschlagserhebung mit dem 31. Dezember 1928. Für die Uebergangsregelung werden folgende Bestimmungen getroffen:

I. Steuerabzug vom Arbeitslohn.

1. Der Steuersatz von 10% findet an Stelle des bisherigen Satzes von 10,5% erstmalig Anwendung bei Vergütungen, die **für** nach dem 31. Dezember 1928 geleistete Dienste gezahlt werden. Gleichgültig ist, ob die Auszahlung der Vergütung vor oder nach dem 1. Januar 1929 erfolgt.

Beispiel: Bei dem Monatsgehalt für Dezember 1928 und den Weihnachtsgratifikationen ist stets der **höhere** Steuersatz zu erheben, auch wenn die Zahlung nach dem 1. Januar 1929 erfolgt. Bei dem Januargehalt 1929 ist nur der ermäßigte Steuersatz von 10% einzubehalten, auch wenn es bereits vor dem 1. Januar 1929 gezahlt ist.

2. **Wochenlohnempfänger.**

Für die Lohnwoche, in die der 1. Januar 1929 fällt, findet, falls die Lohnwoche nicht mit dem 1. Januar beginnt, bereits der ermäßigte Steuersatz Anwendung.

3. Die auf Grund des Steuersatzes von 10% einzubehaltenden Steuerbeträge sind fortan wieder durchweg auf volle 5 Pfg. nach unten abzurunden.

II. Einkommensteuer=Vorauszahlungen.

Eine Änderung in der Höhe der Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 1929 wird erst bei der endgültigen Einkommensteuerveranlagung für 1929 vorgenommen, da die durch Fortfall des Zuschlags eintretende Ermäßigung der Vorauszahlungen so gering ist, daß die sich aus § 79 Abs. 1 des Eink. St. Ges. ergebende Grenze für Aenderung der Vorauszahlungen zwischen zwei Veranlagungen nicht erreicht wird.

Bei der kommenden Einkommensteuerveranlagung für 1928 wird der erforderliche Ausgleich auch bei den Vorauszahlungen für die ersten Vierteljahre 1929 genau durchgeführt.

Sollte bis zu dieser Veranlagung eine Neufestsetzung der Vorauszahlungen aus besonderen Gründen erforderlich sein, so wird bereits bei dieser dem Fortfall des Zuschlags ab 1. Januar 1929 Rechnung getragen werden.

Danzig, den 15. Dezember 1928.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Betrifft Steuermarken.

Mit Beginn des Steuerjahres 1929 werden neue Steuermarken in kleinem Format (20, 5 zu 17 mm) in den Verkehr gebracht.

5	Pfg. violett	1	G ultramarineblau
10	„ rotbraun	2	„ olivgrau
20	„ blaßrosa	5	„ orangegelb
25	„ schwefelgelb	10	„ stahlblau
50	„ nachtgrün	20	„ maigrün
		50	„ zinnoberrot.

Sämtliche Marken enthalten einen grauen Unterdruck zum Schutze gegen Fälschungen.

Die bisherigen Steuermarken werden mit dem **31. 1. 1929** aus dem Verkehr gezogen.

Im Steuerbuch für 1928 dürfen lediglich die bisherigen Steuermarken, im Steuerbuch 1929 nur Steuermarken in den neuen Farben verwandt werden.

Die bei den Verbrauchern noch vorhandenen Bestände alter Steuermarken werden durch die Postämter bis **einschließlich 31. 1. 1929** gegen neue Steuermarken eingetauscht. Die den Postanstalten zum Umtausch vorzulegenden Steuermarken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als unbenutzte Marken erkennbar sind.

Soweit Arbeitgeber noch mit dem Kleben von Steuermarken für 1928 im Rückstande sind, ist das Versäumte unverzüglich nachzuholen.

Kalender für

● 1929 ●

„Der redliche Preuße“

eingetroffen.

Pech & Richert.

Sütterlinfibeln
mit farbigen Bildern

Sütterlinhefte
mit schmalen und breiten Linien

Schiefertafeln
mit Sütterlin-Liniatur

Rechenhefte
mit Linien und Quadraten

Zeichenhefte
Zeichenblocks
Zeichenmaterialen
zu haben bei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

1929
Abreiß-Kalender
kleine, ferner große Blocks und Wochenkalender.

Umlegekalender
und Ersatzblocks
in allen Arten zu haben bei
R. Pech & Richert,

Trowitzsch
landwirtschaftl.
Notizkalender
1929
zu haben bei
Pech & Richert.

Inserieren bringt Gewinn

Gedenket der hungernden Vögel!

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 44 **Neuteich, den 18. Oktober** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Betrifft: Beantragung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1929.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1929 ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbescheine vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereit liegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers oder bei dem für den Aufenthaltsort desselben zuständigen Amtsvorsteher erfolgen.

Bei der Beantragung der Wandergewerbescheine ist folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes sowie die Art der Fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Tragkorb, Handwagen, Fuhrwerk, Anzahl und Art der Zugtiere usw.) sind genau anzugeben.

Etwaige Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder dürfen nicht auf festem Karton aufgezogen und verschwommen oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen, wie er sie bei Ausübung seines Gewerbes trägt.

Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet haben und nur innerhalb ihres Wohnsitzes hausieren wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines nicht. Auf die Verordnung des Senats vom 3. 9. 1925 betreffend die Ausübung des Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 S. 298), nach welcher die Gemeindebezirke Ohra, Emaus, Bürgerwiesen, Brentau, Gr. Walddorf, Kl. Walddorf und der Stadtkreis Zoppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes im Sinne des § 55 Abs. I der Gewerbeordnung mit dem Stadtkreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Suchen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie deren Reisende oder Vertreter **außerhalb** des Ortes der gewerblichen Niederlassung Warenbestellungen auf und liefern sie unmittelbar nach Entgegennahme der Bestellung die bereits mitgeführte Ware, so wird ein Wandergewerbeschein auch benötigt.

Ferner ist für das Aufsuchen von Warenbestellungen unter Mitführung von Mustern und Proben ein Wandergewerbeschein erforderlich, sofern nicht nur Bestellungen bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen aufgesucht werden, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich jeder, der das Gewerbe ausübt, ohne im Besitze eines Wandergewerbescheines zu sein, gemäß §§ 6, 8 und 12 des Gesetzes vom 5. 5. 1924 (Ges. Bl. 1924 S. 247) strafbar macht, und die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbesteuer die Verpflichtung zur Einlösung des Wandergewerbescheins nicht aufhebt, wenn der Pflichtige schon vor der Entscheidung des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will.

Danzig den 11. Oktober 1928.

Steueramt III.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen bis zum **20. 11. 1928** hier einzureichen, damit die Scheine rechtzeitig vor dem 1. Januar zugestellt werden können. Wer im Jahre 1929 handelt, bevor er den neuen Gewerbeschein in Händen hat, macht sich strafbar.

Bei der Einreichung der Nachweisungen ersuche ich um Angabe des schätzungsweisen Jahresumsatzes, Jahresertrages und Betriebskapitals.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Volksbegehren.

Die Eintragungsscheine für das Volksbegehren können im Bedarfsfalle von mir angefordert werden.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Druckfehlerberichtigung.

In der Sonderausgabe zum Kreisblatt Nr. 43 vom 15. Oktober d. Js. muß es heißen:

auf Seite 106, Artikel 2 statt „eine Beratung und Abstimmung frühestens nach 7 Tagen": eine **zweite** Beratung pp., im Art. 4 statt „Gewählt ist, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält": Gewählt ist, **wer** die Mehrzahl pp.,

auf Seite 107, Art. 5 zu b) statt „Artikel 4, 4b, 4c, 4d, 4g dieses Gesetzes am 1. Januar 1928": Artikel 4, 4b pp. am 1. Januar **1929**.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Blinde Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen blinden Kinder mir bis zum 1. November cr. einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Amtsbezirk Schöneberg.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig sind auf eine weitere 6jährige Amtsdauer, und zwar vom 20. Oktober 1928 bis 19. Oktober 1934, ernannt worden der Hofbesitzer Theodor Hellwig in Schöneberg zum Amtsvorsteher und der Hofbesitzer Eduard Woelke in Schönsee zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schöneberg.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tagung für Schulmusik

Dienstag, den 23. und Mittwoch, den 24. d. Mts. im Deutschen Hause in Tiegenhof.

Eröffnung 10¼ Uhr. Lektionen, Vorträge des Herrn Professors Dehne und praktische Uebungen mit den Teilnehmern. Die Teilnehmer sind für diese Tage beurlaubt. Der Arbeitsplan geht den Schulen Ende der Woche zu.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1928.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen **Haustieren.**
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Uebersee-
Briefpapier
und verschiedene andere feine
Briefpapiere
in Kassetten, Mappen und lose
empfiehlt
R. Pech, Neuteich.

Wir drucken
für den Handel
für die Industrie
für Behörden, Vereine
und Private u. s. w. alle
vorkommenden Arbeiten in
bester technischer Ausführung
bei mäßiger Berechnung und
schnellster Lieferung und bitten
im Bedarfsfalle um Ihre Aufträge.

Buchbinderei
Einbände in allen Ausführungen:
Leder, Halbleder, Moleskin usw.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Albert Voigt & Co.
Fernspr. 24471/72 **Danzig** Vorst. Graben 50
führen seit **über 25 Jahren**
elektr. Anlagen
jeden Umfanges für Licht und Kraft aus.
Referenzen Kreis Gr. Werder: Marienau—Groschkenkampe, Fischerbabke usw. usw.
Radio: Generalvertretung **Dr. Georg Seibt Berlin.**
:—: **Erstklassige Geräte** :—:

Aufruf!
In jedem Ort wird eine Filiale errichtet. Hierfür wird eine zuverlässige Person (Beruf einerlei) als
Filialleiter(in) gesucht.
Monatliches Einkommen: 150—200 Dollar.
Bewerbungen unter **„NOVELTY"** an **Ala Haasenstein & Vogler, Nürnberg**

Frachtbriefe
(Eil und gewöhnliche)
mit und ohne Firmeneindruck liefert billigst
Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich.

Bildfunk....
Wie lange wird es noch dauern, bis in jedem Heim / wie heute ein Radio-Empfänger / auch der Bildfunk-Apparat steht, der durch drahtlose Bild-Übertragung erst die technische Vollendung des Rundfunks bringt? Über alle Fortschritte auf diesem Gebiet wie auch über viele andere interessante Dinge erzählt (jedem verständlich) die größte Funkzeitschrift Der Deutsche Rundfunk, der überdies allwöchentlich sämtliche ausführlichen Programme aller in- und ausländischen Sender bringt
Heft 50 Pf. / Monatsbezug RM 2.— / Man bestellt am besten beim Postamt oder bei einer Buchhandlung. / Probeheft gern umsonst vom Deutschen Rundfunk, Berlin N 24

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 45 **Neuteich, den 26. Oktober** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Betr. Gemeindewahlen.

Anschließend an meine Kreisblattbekanntmachung vom 25. 9. d. Js. (Sonderkreisblatt Nr. 40) bringe ich nachstehend die weiteren auf das Wahlverfahren bezüglichen Bestimmungen zum Abdruck, wobei folgende Abkürzungen gelten:

Gemeindewahlgesetz = GWG
Gemeindewahlordnung = GWO
Volkstagswahlgesetz = VWG
Volkstagswahlordnung = VWO

1. Behandlung der Einsprüche.

Der Gemeindevorstand hat die während der Auslegungsfrist vom 16.—23. 10. erhobenen Einsprüche in folgender Weise zu behandeln: Erachtet er einen Einspruch für begründet, so ist dem Antrage sofort Folge zu geben und die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Auch ist der Einspruchserheber davon sofort in Kenntnis zu setzen. Erachtet der Gemeindevorstand den Einspruch nicht sofort für begründet, so entscheidet über ihn der Landrat.

Die Entscheidung des Gemeindevorstandes muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **d. h. also bis spätestens den 6. November** erfolgt und den Beteiligten bekannt gegeben sein. Unerledigte Einsprüche sind unverzüglich mit näherer Stellungnahme an mich zur Entscheidung abzugeben (§ 12 VWG und §§ 14—16 VWO).

2. Abschluß der Wählerliste.

Auf der Wählerliste ist die auf der Titelseite abgedruckte Bescheinigung auszufüllen, von dem Gemeindevorstand zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. (§ 12 VWG und § 13 VWO).

3. Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, sowie Bestimmung des Wahlraumes.

Von dem Gemeindevorstande ist für die Wahl ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen (§ 7 GWG). Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und des Stellvertreters ist vom Gemeindevorstand zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist (§ 42 VWG). Es empfiehlt sich, die Ernennung des Wahlvorstehers und des Stellvertreters so rechtzeitig zu veranlassen, daß die hierzu Ernannten hinreichende Gelegenheit haben, sich mit den auf das Wahlverfahren bezüglichen Bestimmungen genügend vertraut zu machen.

Die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes, sowie Tag und Stunde der Wahl sind von dem Gemeindevorstande in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Als ortsübliche Bekanntmachung genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlages (Aushanges in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Kästen). Die Bekanntmachung soll spätestens am 7. Tage vor der Wahl erfolgen (§ 43 VWO). Ich ordne an, daß die Bekanntgabe am **9. November d.Js.** zu erfolgen hat und zwar nach folgendem Muster:

Neuwahl der Gemeindevertretung.

Die Neuwahl der Gemeindevertretung der Gemeinde .....
..... findet am

Sonntag, den 18. November 1928

in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags im (folgt Bezeichnung des Wahlraumes) statt.

Zum Wahlvorsteher habe ich den .....
....., zu seinem Stellvertreter den .....
..... ernannt.
....., den 9. November 1928.

Siegel. Der Gemeindevorstand.
Unterschrift.

4. Behandlung der eingegangenen Wahlvorschläge.

Die rechtzeitig, d. h. bis zum 4. November d. Js. eingegangenen Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen sind vom Gemeindevorstande zu prüfen. Zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge und der gemäß § 8 GWG erforderlichen Erklärungen hat der Gemeindevorstand unverzüglich die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge aufzufordern (§ 5 GWO).

Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden; das gleiche gilt für die zugelassenen Verbindungserklärungen (§ 10 GWG).

Der Gemeindevorstand hat spätestens am 4. Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge samt Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form in fortlaufender Nummernfolge in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. (§ 11 GWG), Ich ordne an, daß diese Bekanntgabe am 13. November d. Js. zu erfolgen hat und zwar nach folgendem Muster:

Neuwahl der Gemeindevertretung.

Für die am 18. November 1928 stattfindende Neuwahl der Gemeindevertretung der Landgemeinde .....
sind folgende Wahlvorschläge zugelassen worden:

Wahlvorschlag I.

Kennwort: .....
1. (Folgt Name, Vorname, Stand und Wohnort)
2. .....
3. .....
usw.

Wahlvorschlag II.

Kennwort: .....
1. .....
2. .....
3. .....
usw.

Wahlvorschlag III. usw.

Folgende Wahlvorschläge sind miteinander verbunden worden:
1. z. B. Wahlvorschlag II (Kennwort .....)
mit dem Wahlvorschlag III (Kennwort .....)
2. usw.

Gewählt wird mit Stimmzetteln. Nur für die in den Wahlvorschlägen aufgeführten Personen können gültige Stimmzettel abgegeben werden. Der Stimmzettel darf nur den Namen aus einem einzigen Wahlvorschlage enthalten. Ein Name genügt. Anstelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten. Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

....., den 13. November 1928.

Siegel. **Der Gemeindevorstand.**
Unterschrift.

5. Formulare zur Wahl.

Der Gemeindevorstand hat einige Tage vor dem Wahltage dem Wahlvorsteher die Wählerliste zu übersenden und folgende Formulare:

a) die Zählliste,
b) die Gegenliste,
c) die Wahlniederschrift,
d) die Wahlumschläge.

Die vorbezeichneten Formulare werden von hier aus den Gemeindevorständen übersandt werden. **Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, sofort nach Eingang der Formulare festzustellen, ob diese ausreichen. Etwa fehlende Formulare sind unverzüglich hier anzufordern..**

Für Beschaffung der Stimmzettel haben die Wähler selbst zu sorgen. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Sie sollen 9:12 groß sein und sind von dem Wähler bei der Wahl in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der keine unzulässigen Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können. Im Wahlraum selbst dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. (§ 47 VWO.)

Der Gemeindevorstand hat dem Wahlvorsteher je einen Abdruck des Gemeindewahlgesetzes, der Gemeindewahlordnung und je einen auszugsweisen Abdruck des Volkstagswahlgesetzes sowie der Volkstagswahlordnung, ferner je ein Stück der über die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes, sowie Tag und Stunde der Wahl und der über die Zulassung der Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen erlassenen Bekanntmachungen zu übergeben (§§ 43 und 46 VWO). Als Abdruck der ersten 4 Unterlagen ist das Sonderkreisblatt Nr. 40 zu verwenden.

6. Bildung des Wahlvorstandes.

Der vom Gemeindevorstande ernannte Wahlvorsteher hat unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wählern 2 bis

4 Beisitzer und 1 Schriftführer zu berufen. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand (§ 7 GWG). Es empfiehlt sich, möglichst vier Beisitzer zu berufen, damit im Falle vorübergehender Behinderung eines Beisitzers Ersatz zur Stelle ist, da in keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein dürfen. Wahlvorsteher und Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung niemals gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellverteter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen (§ 48 VWO).

7. Stimmabgabe.

Bezüglich der Stimmabgabe finden die Bestimmungen der §§ 44 bis 53 VWO (abgedruckt im Sonderkreisblatt Nr. 40) entsprechende Anwendung.

8. Ermittelung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses.

Die Ermittelung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses regelt sich nach den §§ 54 bis 56 und 58 bis 62 VWO (siehe Sonderkreisblatt Nr. 40). Es ist darauf zu achten, daß der Schriftführer die Zählliste und einer der Beisitzer die Gegenliste und daß nach beendeter Wahl über die Wahlhandlung eine Niederschrift aufzunehmen ist (§§ 56 und 62 VWO). Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitgliede des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen, während die Wahlniederschrift von dem gesamten Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlvorstand die Wahlunterlagen unverzüglich dem Gemeindevorstande zur Ermittelung des Wahlergebnisses zu übersenden (§ 13 GWG).

Ueber die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Gemeindevorstand (§ 13 Absatz 2 GWG und § 10 Absatz 2 GWO) folgt eine weitere Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 1a.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Zulassung eines Volksbegehrens vom 5. Oktober 1928 (St. A. J. S. 273 ff).

Der § 2 der Verordnung über Zulassung eines Volksbegehrens vom 5. Oktober 1928 (St. A. I. Seite 273 ff) wird dahin geändert, daß die Eintragungsfrist am 29. Oktober endet.

Danzig, den 9. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 43 abgedruckte Bekanntmachung über das Volksbegehren „Volkswille".

Die Gemeindebehörden ersuche ich die Verlängerung der Eintragungsfrist auf den 29. 10. d. Js. sofort ortsüblich bekanntzumachen.

Tiegenhof, den 23. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Verordnung über Zulassung eines Volksbegehrens.

Auf Grund der § 6 und 7 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. März 1923 (Gesetzblatt S. 335 ff.) wird hiermit verordnet:

§ 1.

Auf den von mehr als 2000 Stimmberechtigten gestellten Antrag wird ein Volksbegehren mit dem Kennwort „Bürgerschutz" für folgenden Gesetzentwurf zugelassen.

Entwurf eines Gesetzes

über die Abänderung der Verfassung der Freien Stadt Danzig.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1922 wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Volkstag besteht aus 61 Abgeordneten."

Artikel 2.

In Artikel 25 wird folgendes geändert:

1. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Senat besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Präsidenten als stellvertretenden Vorsitzenden und 10 Senatoren."
2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Präsident und 4 Senatoren im Hauptamt werden auf je vier Jahre vom Volkstag gewählt."
3. Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Stellvertretende Präsident und 6 Senatoren im Nebenamt werden auf unbestimmte Zeit vom Volkstag gewählt."

Artikel 3.

In Artikel 69 tritt an Stelle des Absatzes 2 und 3 folgende Bestimmung:

„Die Stadtgemeinde Danzig wird von einem Magistrat und einer durch direkte Wahl gewählten Stadtverordnetenversammlung verwaltet. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung regelt ein besonderes Gesetz."

Artikel 4.

Spätestens binnen 2 Monaten nach Zustandekommen dieses Volksbegehrens ist der Volkstag neu zu wählen.

Der bisherige Volkstag gilt mit dem Tage der Neuwahl als aufgelöst.

Der neue Volkstag hat binnen 1 Monat nach seiner Neuwahl den Senat nach den Bestimmungen der Verfassung und dieses Volksbegehrens neu zu wählen. Die Auflösung der Stadtbürgerschaft bestimmt das Gesetz.

Vertrauensmann: Paul Befeld, Neufahrwasser, Olivaerstr. 56 b.
Stellvertreter: Wilhelm Behrendt, Danzig, Allmodengasse 1 a.

§ 2.

Die Eintragungsfrist beginnt am 3. November 1928 und endigt am 10. November 1928.

§ 3.

Zum Abstimmungsleiter wird Herr Oberregierungsrat Dr. Meyer-Barkhausen, zu dessen Stellvertreter Herr Regierungsrat Köppen ernannt.

Danzig, den 17. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht!

Die Eintragungslisten sind vom 3. 11. 1928 bis 10. 11 1928 einschließlich in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags in jedem Gemeindeamt auszulegen. Die erforderlichen Vordrucke hierfür werden den Gemeindebehörden von hier zugehen.

Bei der Durchführung des Eintragungsverfahrens sind die im Kreisblatt Nr. 43 abgedruckten Bestimmungen zu beachten.

Tiegenhof, den 23. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden hiermit an umgehende Erledigung der Rundverfügung vom 27. August 1928 — Tgb. Nr. K. A. IV/1459. betreffend Einziehung und Ablieferung der Beiträge für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, sowie Rückreichung der Heberolle erinnert.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 4.

Einhuferbeiträge.

Die säumigen Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 27. 9. d. Js. — Kreisblatt Nr. 41 — um schleunige Einziehung und Abführung der Einhuferbeiträge **bis spätestens zum 5. November d. Js.** erinnert.

Ich ersuche, diese Frist unter allen Umständen einzuhalten.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat November folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof, Montag, den 5. 11. 28, 9 Uhr, vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,
Simonsdorf, Montag, den 12. 11, 28, mittags 1[25] Uhr vor dem Bahnhof,
Neuteich, Freitag, den 23. 11. 28, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus".

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Hauskollekte.

Dem Deutschen Frauenverein vom Roten Kreuz in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 22. Oktober bis 11. November d. Js, zum Besten des Wohltätigkeitsfestes des genannten Vereins am 8. Dezember d. Js. bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Flindt-Gertzen in Gr. Mausdorf ist erloschen.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Die Gemeindevorstehergeschäfte von Beiershorst führt infolge Amtsniederlegung des Gemeindevorstehers Henning bis auf weiteres der Schöffe, Hofbesitzer Weiß in Beiershorst.

Tiegenhof, des 23. Oktober 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Albert Voigt & Co.

Fernspr. 24471/72 **Danzig** Vorst. Graben 50

führen seit **über 25 Jahren**

elektr. Anlagen

jeden Umfanges für Licht und Kraft aus.

Referenzen Kreis Gr. Werder: Marienau— Groschkenkampe, Fischerbabke usw. usw.

Radio: Generalvertretung **Dr. Georg Seibt Berlin.**

:—: **Erstklassige Geräte** :—:

Frachtbriefe

(Eil und gewöhnliche)

mit und ohne Firmeneindruck liefert billigst

Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich.

Kalender für

● 1929 ●

„Der redliche Preuße“

eingetroffen.

Pech & Richert,

Neuteich.

Tagebücher

für

Trichinen- u. Fleischbeschauer

in allen Stärken liefert billigst

Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich

Telefon 308.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 46 **Neuteich, den 2. November** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Reinigung öffentlicher Wege.

Es besteht Veranlassung, erneut auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Gesetzsammlung Seite 187) hinzuweisen. Danach obliegt die polizeimäßige Reinigung der **innerhalb der geschlossenen Ortschaften** belegenen Wege derjenigen Gemeinde, zu deren Bezirk der Weg gehört. Die polizeimäßige Reinigung umfaßt auch die Schneeräumung und **gilt ebenfalls für Chausseen innerhalb der Ortslage.**

Soweit die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung besteht, tritt die Pflicht des Wegebaupflichtigen zur Reinigung der Wege aus Verkehrsrücksichten nicht ein. Durch ein von der Gemeinde zu erlassendes Ortsstatut kann die Verpflichtung zur polizeilichen Reinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden. Das Ortsstatut bedarf der Zustimmung der Ortspolizeibehörde sowie der Genehmigung des Kreisausschusses.

Die **Herren Amtsvorsteher** des Kreises ersuche ich, auf ordnungsmäßige Ausführung der Reinigung zu achten und gegen säumige Gemeinden gegebenenfalls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner wird auf den 17. November 1928 festgesetzt.

Danzig, den 13. Oktober 1928.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
gez. Dr. Zaeschmar.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 25. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Petershagen sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Eigentümer Otto Städing } Petershagen
2. „ Karl Schulz }

Tiegenhof, den 23. Oktober 1928.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
„ „ „ 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
„ „ „ 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
„ „ „ 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
„ „ „ 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
„ „ „ 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
„ „ „ 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
„ „ „ 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
Abt. G Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
„ „ „ 8. Jagdpachtbedingungen.
„ „ „ 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
„ „ „ 10. Jagdpachtvertrag.
„ „ „ 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
„ „ „ 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
„ „ „ 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
„ „ „ 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
„ „ „ 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
„ „ „ 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
„ „ „ 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
„ „ „ 15.
„ „ „ 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
„ „ „ 17. Mahnzettel.
„ „ „ 18. Oeffentliche Steuermahnung.
„ „ „ 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
„ „ „ 20. Pfändungsbefehl.
„ „ „ 21. Zustellungsurkunde.
„ „ „ 22. Pfändungsprotokoll
„ „ „ 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
„ „ „ 24. Versteierungsprotokoll.
„ „ „ 25. Zahlungsverbot.
„ „ „ 26. Ueberweisungsbeschluß.
„ „ „ 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
„ „ „ 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
„ „ „ 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
„ „ „ 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
„ „ „ 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
„ „ „ 30. Melderegister.
„ „ „ 31. Abmeldeschein.
„ „ „ 32 Anmeldeschein.
„ „ „ 32a Zuzugsmeldung.
„ „ „ 32b Fortzugsmeldung.
„ „ „ 32c Fremdenmeldezettel.
„ „ „ 33. Voranschlag der Gemeinde.
„ „ „ 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
„ „ „ 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.

Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
„ „ „ 2. Ehefähigkeitszeugnis.
„ „ „ 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
„ „ „ 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
„ „ „ 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
„ „ „ 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
„ „ „ 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
„ „ „ 8. Personalbogen für die Begleitperson.
„ „ „ 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
„ „ „ 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
„ „ „ 11. Führungsattest.
„ „ „ 12. Strafverfügung.
„ „ „ 13. Verantwortliche Vernehmung.
„ „ „ 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
„ „ „ 15. Vorladung zur Vernehmung.
„ „ „ 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
„ „ „ 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
„ „ „ 17. Strafaktenbogen.
„ „ „ 18. Paßverlängerungsschein.
„ „ „ 18a. Unfallanzeigen.
„ „ „ 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
„ „ „ 20. Bauerlaubnis.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
„ „ „ 2. Vorladung für den Verklagten.
„ „ „ 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kalender für

• 1929 •

„Der redliche Preuße"

eingetroffen.

Pech & Richert,

Neuteich.

Der Deutsche Rundfunk

— weitersagen!

ist führend in allen Rundfunkfragen

Die größte Funkzeitschrift! — bringt wöchentlich alle ausführlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24

Albert Voigt & Co.

Fernspr. 24471/72 **Danzig** Vorst. Graben 50

führen seit **über 25 Jahren**

elektr. Anlagen

jeden Umfanges für Licht und Kraft aus.

Referenzen Kreis Gr. Werder: Marienau—Groschkenkampe, Fischerbabke usw. usw.

Radio: Generalvertretung **Dr. Georg Seibt Berlin.**

:—: **Erstklassige Geräte** :—:

Tagebücher

für

Trichinen- u. Fleischbeschauer

in allen Stärken liefert billigst

Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich

Telefon 308.

Frachtbriefe

(Eil und gewöhnliche)

mit und ohne Firmeneindruck liefert billigst

Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 47 — Neuteich, den 8. November — 1928

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Betr. Gemeindewahlen.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 25. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 45 — gebe ich über die am 18. November d. Js. stattfindenden Gemeindewahlen, insbesondere die Ermittelung und Feststellung des Wahlergebnisses, folgendes bekannt:

1. Formulare.

Der Gemeindevorstand hat einige Tage vor dem Wahltage dem Wahlvorsteher die Wahlerliste und folgende Formulare zu übersenden:

a) die Zählliste,
b) die Gegenliste.
c) die Wahlniederschrift,
d) die Wahlzettelumschläge.

Die Versendung der Formulare an die Ortsvorsteher geschieht in den nächsten Tagen. Außerdem wird eine Niederschrift über die Ermittelung des Wahlergebnisses mitgesandt, die jedoch in Händen des Ortsvorstehers bleibt und über deren Verwendung nachstehend unter Ziffer 6 näheres gesagt ist. Die Vordrucke werden doppelt übersandt, doch hat die Ausfüllung nur einfach zu erfolgen. Das zweite Stück dient gegebenenfalls als Ersatzexemplar. Falls ein Ortsvorsteher bis Dienstag, den 13. November nicht im Besitz der Formulare sein sollte, ersuche ich um sofortige telefonische Nachricht.

Die Zählliste und die Gegenliste haben den gleichen Vordruck. Je nach der Verwendung als Zählliste oder als Gegenliste ist der Vordruck auf der Titelseite entsprechend zu streichen. Die Zählliste ist von dem Schriftführer, die Gegenliste von einem der Beisitzer zu führen.

Dem Wahlvorsteher müssen gleichzeitig mit den Formularen die in der Kreisblattbekanntmachung vom 25. 10. d. Js. unter Ziffer 5 letzterer Absatz genannten Unterlagen zugesandt werden.

2. Wahlverfahren.

Der Gang des Wahlverfahrens ergibt sich aus der nach beendeter Wahl von dem Schriftführer aufzunehmenden Wahlniederschrift. Die Wohlvorsteher müssen sich rechtzeitig vor der Wahl mit den Bestimmungen eingehend vertraut machen. Es dürfen in keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. **Die Wahl muß auch dann stattfinden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.** Eine vorzeitige Schließung der Wahlhandlung ist nur auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes dann zulässig, wenn alle in der Wählerliste eingetragenen Wähler abgestimmt haben.

3. Nach der Wahl.

Nach Beendigung der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand die Wahlunterlagen (Wählerliste, Zählliste, Gegenliste, Wahlniederschrift und Stimmzettel) unverzüglich dem Gemeindevorstand zur Feststellung des Wahlergebnisses zu übergeben. Von dem Gemeindevorstand sind die Wahlunterlagen sorgfältig aufzubewahren; eine Einreichung nach hier findet nicht statt.

4. Ermittelung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Das Wahlergebnis ist von dem Gemeindevorstand in **öffentlicher** Sitzung festzustellen und **öffentlich bekannt zu machen.** Ich ordne hiermit an, daß die Sitzung in sämtlichen Gemeinden am

Donnerstag, den 22. November d. Js.

stattzufinden hat, nachdem am Montag, den 19. November folgende Bekanntmachung erlassen ist:

Bekanntmachung.

Gemäß § 10 der Gemeindewahlordnung vom 4. 4. 1924 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der unterzeichnete Gemeindevorstand am

Donnerstag, den 22. November 1928, vor-nachmittags ..... Uhr

in (folgt Angabe des Lokals, in dem die Feststellung vorgenommen werden soll) in öffentlicher Sitzung die Feststellung des Wahlergebnisses für die am 18. November 1928 vollzogene Wahl der Gemeindevertretung vornehmen wird.

....., den 19. November 1928.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel) Unterschrift.

Die Bekanntgabe dieser Bekanntmachung kann mittels Plakatanschlages (Aushang in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Kasten) erfolgen.

Die Sitzung hat der Gemeindevorsteher zu leiten, während die beiden Schöffen als Beisitzer fungieren und vom Gemeindevorsteher aus der Zahl der Wähler ein Schriftführer zu ernennen ist. Die Beisitzer und der Schriftführer sind vom Gemeindevorsteher durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten.

5. Verteilung der Sitze.

Der Gemeindevorstand stellt bei der Sitzung fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag entfallen. Die Mitgliedersitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zustehenden Stimmen verteilt. Zu diesem Zwecke werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viel Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Gemeindevertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

Sind **verbundene Wahlvorschläge** vorhanden, so wird bei der Verteilung der Vertretersitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als **ein** Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Sitzen zugewiesen. Ist so die Zahl der Sitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallen, so werden nach der gleichen Verteilungsrechnung des vorstehenden Absatzes die Sitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als auf ihn Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze im Falle der Verbindung auf die verbundenen Wahlvorschläge, wenn auch diese erschöpft sind, auf die

anderen Wahlvorschläge über. Für die Verteilung der dem Wahlvorschlag zugeteilten Abgeordneten unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

6. Niederschrift über die Sitzung am 22. 11. 1928.

Ueber die Ermittelung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Gemeindevorsteher, den beiden Schöffen und dem Schriftführer unterschriftlich zu vollziehen. 2 Druckstücke mit der Ueberschrift „Niederschrift über die Ermittelung des Wahlergebnisses" gehen den Herren Gemeindevorstehern zusammen mit den übrigen Wahlformularen von hier zu. Es ist darauf zu achten, daß diese Niederschrift nicht mit der „Wahlniederschrift", welche am Tage der Wahl von dem zum Wahlvorstande gehörigen Schriftführer aufzunehmen ist, verwechselt wird.

7. Benachrichtigung der Gewählten.

Der Gemeindevorstand hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht bei dem Gemeindevorstand über die Annahme oder Ablegung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

8. Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Der Gemeindevorstand hat das Wahlergebnis, die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner, sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und der abgegebenen ungültigen Stimmen in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Ich ordne hiermit an, daß die Veröffentlichung am

Sonnabend, den 24. November 1928.

zu erfolgen hat, und zwar nach folgendem Muster:

Gemeindewahlen 1928.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes und § 10 Absatz 2 der Gemeindewahlordnung wird das Wahlergebnis für die am 18. November 1928 vollzogene Wahl der Gemeindevertretung der Landgemeinde .....
..... wie folgt bekannt gemacht:

Es sind gültige Stimmen abgegeben worden:
.....

Davon entfallen auf die einzelnen Wahlvorschläge:
Wahlvorschlag I (Kennwort) .....
Wahlvorschlag II (Kennwort) .....
Wahlvorschlag III (Kennwort) .....
usw.

Ungültige Stimmen wurden ..... abgegeben.

Es entfallen somit auf den:
Wahlvorschlag I ..... Sitze
Wahlvorschlag II ..... Sitze
Wahlvorschlag III ..... Sitze
usw.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

Vom Wahlvorschlag I:
(Kennwort).
a) als Gemeindevertreter:
1. .....
2. .....
3. .....
usw.

b) als Ersatzmänner:
1. .....
2. .....
3. .....
usw.

Vom Wahlvorschlag II:
(Kennwort).
usw. wie zuvor.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, also bis zum 1. Dezember 1928 einschließlich, bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand Einspruch erheben (§ 13 Abs. 3 GWG).

....., den 24. November 1928.

Der Gemeindevorstand.
(Siegel) Unterschrift.

9. Beschlußfassung der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung hat über etwa erhobene Einsprüche, sowie von Amtswegen über die Gültigkeit der Wahl in der im § 13 des Gesetzes über die Gemeindewahlen vorgeschriebenen Weise zu beschließen. Die Beschlußfassung muß erfolgen, wenn auch Einsprüche nicht erhoben sind. Zuständig ist die **neugewählte** Gemeindevertretung. Der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen sind hierbei nicht stimmberechtigt. Die Beschlußfassung der Gemeindevertretung muß spätestens bis zum 8. Dezember erfolgt sein. Der Beschluß ist demjenigen, der Einspruch erhoben hat und demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, schriftlich gegen Behändigungsschein zuzustellen. Als Rechtsmittel findet dagegen innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschuß statt.

Die neugewählten Gemeindevertreter sind von dem Gemeindevorsteher in die Versammlung der Gemeindevertretung einzuführen und durch Handschlag zu verpflichten. Gemeindevertreter, welche die Verpflichtung ablehnen, können ihr Mandat nicht ausüben und an den Sitzungen der Gemeindevertretung nicht teilnehmen.

Tiegenhof, den 5. November 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 1a.

Saisonarbeiter.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 4 der Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. 12. 1926 die Saisonarbeiter nur **bis einschl. den 15. d. Mts.** beschäftigt werden dürfen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 7. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Demobilmachungsausschuß.

Der Senat hat auf Grund der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. 11. 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1292) für den Kreis Großes Werder einen Demobilmachungsausschuß errichtet und zu Mitgliedern desselben ernannt:

auf Arbeitgeberseite:
Sattlermeister Weitze-Neuteich,
Schmiedemeister Flink-Tragheim,
Geschäftsführer Schäfer-Neuteich,
auf Arbeitnehmerseite:
Hilfsarbeiter Stukowski-Eichwalde,
Metallarbeiter Kruppke-Tiegenhof,
Angestellter Wierschowski-Gnojau.

Der dem Demobilmachungsausschuß zugewiesene Aufgabenkreis richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. 3. 1919 (R. G. Bl. S. 355) und 1. Dezember 1919 (R. G. Bl. S. 1936).

Tiegenhof, den 5. November 1928.

Der Landrat
als Vorsitzender des Demobilmachungsausschusses.

Nr. 2a.

Hengstkörung.

Den Herren Hengstbesitzern gebe ich bekannt, daß demnächst eine Körung von Hengsten durch die **allgemeine staatliche Kommission** stattfinden wird. Der Körtermin selbst wird besonders bekannt gegeben werden.

Soweit im hiesigen Kreise Hengste vorhanden sind, die zum Decker fremder Stuten in der Deckperiode 1929 verwendet werden sollen und **die nicht bereits von der Körkommission einer Stutbuchgesellschaft an- oder abgekört worden sind bezw. werden,** sind dieselben schon jetzt bei mir anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Farbe, Abzeichen, Größe, Abstammung und die Höhe des Deckgeldes. Die Deck- und Füllenscheine sind, soweit vorhanden, der Anmeldung beizufügen.

Zur Vermeidung zeitraubender und kostspieliger Einziehung der Kosten auf schriftlichem Wege sind die Gebühren für die angekörten

Hengste bereits am **Terminstage** von den Hengstbesitzern zu entrichten. Diese Gebühren entsprechen nach § 1 der Körordnung vom 27. 9. 1922 dem einmaligen Betrage, welcher als Deckgeld für den angekörten Hengst erhoben werden soll.

Etwaige Anmeldungen von Hengsten, die nach dem **30. November** eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Tiegenhof, den 6. November 1928.

Der Landrat.

Nr 2b.

Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Um Bestrafungen wegen Uebertretung der Polizei-Verordnung vom 31. Juli 1896 betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vorzubeugen, bringe ich § 12 der genannten Verordnung hiermit in Erinnerung, nach welchem an den Vorabenden der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, sowie an den beiden letztgenannten Tagen selbst weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden dürfen.

Am Bußtage und am Karfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien pp.) nicht stattfinden.

Tiegenhof, den 6. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Blinde Kinder.

Die rückständigen Herren **Gemeindevorsteher** erinnere ich an Einreichung der Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen blinden Kinder oder Erstattung der **Fehlanzeige** bestimmt bis zum 15. November cr.

Tiegenhof, den 1. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Hauskollekte.

Dem Danziger Jugendfürsorgeverband in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. November 1928 bis 15. Februar 1929 zum Besten des Neubaus eines Kinderheims bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 6. November 1828.

Der Landrat.

Nr. 3b.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortsbehörden, Landjäger und Schupokommandos des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem am 24. 8. 1905 in Kl. Falkenau geborenen Arbeiter Paul Brezinski anzustellen und mir im Ermittelungsfalle zu Tgb. Nr. 7462 L. Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 6. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schulen in Gr. Lichtenau sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1.) Gutsbesitzer Friedrich Strich
2.) Arbeiter Johann Salewski } Gr. Lichtenau.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Neuteicherwalde ist der Tischler und Maler Johann Julke aus Neuteicherwalde als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

In den Schulvorstand der katholischen Schule in Gr. Lesewitz ist der Arbeiter Franz Kollakowski I aus Gr. Lesewitz als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Prangenau ist der Arbeiter Joseph Rutkowski aus Prangenau als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Grundwechselsteueranteile.

An Grundwechselsteueranteilen stehen den Gemeinden für das Vierteljahr Juli/September 1928 die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in der aus Spalte 3 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern einbehalten. Die auf Gemeindekonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 4. Der in dieser Spalte für **Kunzendorf** aufgeführte Betrag von 938,75 G ist auf die rückständige Wohnungsbauabgabe verrechnet worden.

Die Gemeinden werden um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile in der Gemeinderechnung des laufenden Jahres ersucht.

Gemeinde	Davon entfallen auf die Gemeinde G	p	Auf Kreissteuern verrechnet G	p	Bleiben an die Gemeinde zu überweisen G	p	
1	2		3		4		
Barendt	945	—	945	—			
Beiershorst	354	38	354	38			
Brunau	18	—	18	—			
Einlage	1726	31			1726	31	
Fürstenwerder	258	75	258	75			
Grenzdorf A	3	42	3	42			
Holm	106	20	106	20			
Jankendorf	247	50	247	50			
Jungfer	768	36	768	36			
Kalthof	1693	50	1693	50			
Kaminke	333	52	333	52			
Kunzendorf	2053	12	1114	37	938	75	a. Wohnungsbauabgabe einbehalt.
Ladekopp	517	50	517	50			
Lupushorst	720	—	720	—			
Kl. Lesewitz	95	22	95	22			
Leske	211	50	211	50			
Gr. Lichtenau	630	—	630	—			
Kl. Lichtenau	3246	75	2673	—	573	75	
Ließau	3	22	3	22			
Lindenau	337	50	337	50			
Marienau	981	59	981	59			
Mielenz	464	06	464	06			
Mierau	990	—	990	—			
Gr. Montau	24	50	24	50			
Gr. Mausdorf	1114	47	1114	47			
Kl. Mausdorf	193	50	193	50			
Neukirch	281	25	281	25			
Neumünsterberg	1226	25	1226	25			
Neustädterwald	56	25	56	25			
Neuteicherhinterfeld	28	13	28	13			
Neuteicherwalde	426	66	426	66			
Neuteichsdorf	922	50	922	50			
Parschau	1700	89	1120	78	580	11	
Pordenau	450	—	450	—			
Reimerswalde	315	—	315	—			
Schadwalde	45	—	45	—			
Schöneberg	852	36	852	36			
Simonsdorf	228	95	228	95			
Stobbendorf	511	31	511	31			
Stuba	348	24	348	24			
Tiege	1800	—	1798	88	1	12	
Tiegenhagen	94	50	94	50			
Tralau	598	50	598	50			
Zeyersvorderkampen	67	50	67	50			
Fisk. Gutsbezirk	44	49			44	49	Staatshauptkasse.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats und Genehmigung des Senats hinsichtlich des Strafmaßes für den Stadtbezirk Tiegenhof folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Anlegen und Entladen von Frachtdampfern, Frachtkähnen und Fischerkähnen am Bollwerk in der Lindenstraße wird verboten.

§ 2.

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 kann in besonderen Fällen die Ortspolizeibehörde zulassen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Gulden, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1928.

Die Polizeiverwaltung.

v. Schroeter.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte** das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren. Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!**

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Bestellungen auf

Ersatzblocks

für Soennecken-Umlege-Kalender

1929

nimmt entgegen

Pech & Richert, Neuteich.

Albert Voigt & Co.

Fernspr. 24471/72 **Danzig** Vorst. Graben 50

führen seit **über 25 Jahren**

elektr. Anlagen

jeden Umfanges für Licht und Kraft aus.

Referenzen Kreis Gr. Werder: Marienau—Groschkenkampe, Fischerbabke usw. usw.

Radio: Generalvertretung **Dr. Georg Seibt Berlin.**

:—: **Erstklassige Geräte** :—:

Stimmzettel

zu den Gemeindewahlen

liefert schnellstens

Pech & Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 48 **Neuteich, den 15. November** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Volksbegehren „Volkswille".

Der Senat hat den Termin für die Abstimmung über das Volksbegehren „Volkswille" auf

Sonntag, den 9. Dezember d. Js.

festgesetzt.

Die Auslegung der Stimmlisten hat nach der Bestimmung des Senats vom

19. bis 25. November d. Js. einschließlich

zu erfolgen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Stimmlisten — die erforderlichen Vordrucke hierfür werden in diesen Tagen abgesandt — so rechtzeitig aufzustellen, daß sie bei Beginn der Auslegungsfrist fertig sind.

In die Listen sind alle männlichen und weiblichen Personen einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen und am Abstimmungstage (9. 12.) mindestens 20 Jahre alt sind, mit Ausnahme derjenigen Personen, die von der Abstimmung ausgeschlossen oder in der Ausübung des Stimmrechts behindert sind.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder sich in Fürsorgeerziehung befindet,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

Behindert in der Ausübung ihres Stimmrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unter Pflegschaft stehen oder in einer Heil- oder Plegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

In die Stimmlisten sind die Stimmberechtigten nach Zu- und Vornamen, die stets voll auszuschreiben sind, Alter, Beruf, Wohnort bezw. Wohnung in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer einzutragen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Stimmrecht genau zu prüfen. Rasuren in der Stimmliste sind unzulässig.

Die Aufstellung der Stimmlisten hat in **zwei Ausfertigungen** zu erfolgen.

Die **Auslegung der Stimmlisten** ist vor der Auslegungsfrist ortsüblich bekanntzugeben. Vordrucke hierfür sind den Gemeindebehörden zugesandt.

Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Stimmlisten kann die Gemeindebehörde sofort stattgeben, sofern sie diese als begründet erachtet, andernfalls ist der Einspruch sofort mir zur Entscheidung abzugeben (in den Städten entscheidet der Magistrat über die Einsprüche).

Die Entscheidung über die Einsprüche muß bis zum 8. 12. erfolgen und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

Im Falle einer Berichtigung der Stimmliste sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Berichtigungen. d. h. Streichungen, Aenderungen der Schreibweise usw. werden in der Stimmliste selbst vorgenommen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist dürfen in der Stimmliste nur diejenigen Personen gestrichen werden, bei denen rechtzeitig angebrachte begründete Einsprüche vorliegen.

Ergänzungen der Stimmliste, d. h. Nachtragungen von Stimmberechtigten, erfolgen in dem Nachtrag. Sie werden z. B. erforderlich, wenn ein Stimmberechtigter bei Aufstellung der Liste in dieser nicht eingetragen und infolge eines rechtzeitig angebrachten begründeten Einspruchs nachgewiesen wird, daß er hätte eingetragen werden müssen. Sämtliche Stimmberechtigten, die nachzutragen sind, gehören also in den Nachtrag und nicht in die eigentliche Stimmliste.

Tiegenhof, den 13. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Kreishundesteuer.

Die säumigen Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 2. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 42 — an Aufstellung und Einsendung der Kreishundesteuerliste für das II. Halbjahr 1928 nach den übersandten Formularen

bestimmt bis zum 1. Dezember d. Js.

erinnert. Die Liste ist in **doppelter** Ausfertigung einzureichen.

Tiegenhof, den 8. November 1928.

Der Kreisausschuß.

Nr. 3.

Hauskollekte.

Dem Kinder- und Waisenhaus Pelonken — Danzig-Oliva — ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis zum 23. Dezember d. Js zum Besten einer Weihnachtsbescherung der Zöglinge der dortigen Anstalt bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 8. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Trichinenschau.

Vom 10. 11. 1928 ab ist dem Trichinenschauer Hermann Stuhlert in Zeyer die Ausübung der Trichinenschau im Bezirk 30, bestehend aus den Gemeinden Zeyer, Zeyersvorderkampen mit Schlangenhaken und Stuba, von mir übertragen worden.

Stellvertreter für diesen Bezirk ist der Fleischbeschauer und Trichinenschauer Rabenhorst in Lakendorf.

Tiegenhof, den 9. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Molkereipächters K. Howald in Kl. Lesewitz ist Schweinepest ausgebrochen.

Tiegenhof, den 9. November 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Hinweis auf die im November 1928 fällig werdenden Steuerzahlungen.

A 1 **Die Umsatzsteuer** der Gewerbetreibenden für Oktober ist wie bisher bis zum 10. November cr. selbst zu berechnen und ohne Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen.

2 **Am 15. November 28** werden fällig:

a) die Vorauszahlungen auf das **„Gemeinsame Soll"** (Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe-, pauschalierte Umsatzsteuer der Landwirte) für das IV. Vierteljahr 1928. Die Höhe richtet sich nach den diesjährigen Steuerbescheiden 1927/28.

b) **Die Grundwertssteuer** für das III. Vierteljahr 1928 (Oktober-Dezember 28).

c) **Die Hundesteuer** für das III. Vierteljahr 1928 (Oktober-Dezember 28.)

d) **Die Wohnungsbauabgabe** für Oktober 1928

B Auf die Verzugsfolgen bei nicht rechtzeitiger Entrichtung wird noch besonders verwiesen. Stundungsanträge haben nur Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie spätestens 1 Woche nach Ablauf des Fälligkeitstermins bei den zuständigen Steuerämtern eingegangen sind. (Vgl. Wortlaut der Steuerbescheide.)

C Um einen großen Andrang bei dem Vierteljahresfälligkeitstermin zu vermeiden, wird die Steuerkasse am Montag, den 12. und 19. November 1928 für den Publikumsverkehr offengehalten werden.

Es empfiehlt sich jedoch für die Entrichtung der Steuern den bargeldlosen (Ueberweisungs-) Verkehr zu wählen.

Danzig, den 6. November 1928.

Steuerkasse für die Stadtgemeinde Freie Stadt Danzig.

Albert Voigt & Co.

Fernspr. 24471/72 **Danzig** Vorst. Graben 50

führen seit **über 25 Jahren**

elektr. Anlagen

jeden Umfanges für Licht und Kraft aus.

Referenzen Kreis Gr. Werder: Marienau—Groschkenkampe, Fischerbabke usw. usw.

Radio: Generalvertretung **Dr. Georg Seibt Berlin.**

:—: **Erstklassige Geräte** :—:

Frachtbriefe

(Eil und gewöhnliche)

mit und ohne Firmeneindruck liefert billigst

Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich.

Geschäftseröffnung

Einem geehrten Publikum im Kreise Gr. Werder die ergebene Mitteilung, daß ich mit dem heutigen Tage

Neuteich in d. Bahnhofstraße

auf dem Grundstück des Herrn **Kaufmann Richard Grabowski, Neuteich** eine

Maschinen- und Autoreparaturwerkstatt

mit elektrotechnischer Abteilung errichtet habe.

Gestützt auf langjährige Erfahrungen und günstigen Einkauf bin ich in der Lage, allen an mich gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Ich bitte um gütige Unterstützung meines Unternehmens und zeichne

hochachtungsvoll

A. Hinz, Ingenieur

Neuteich, Telefon 2.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

700200
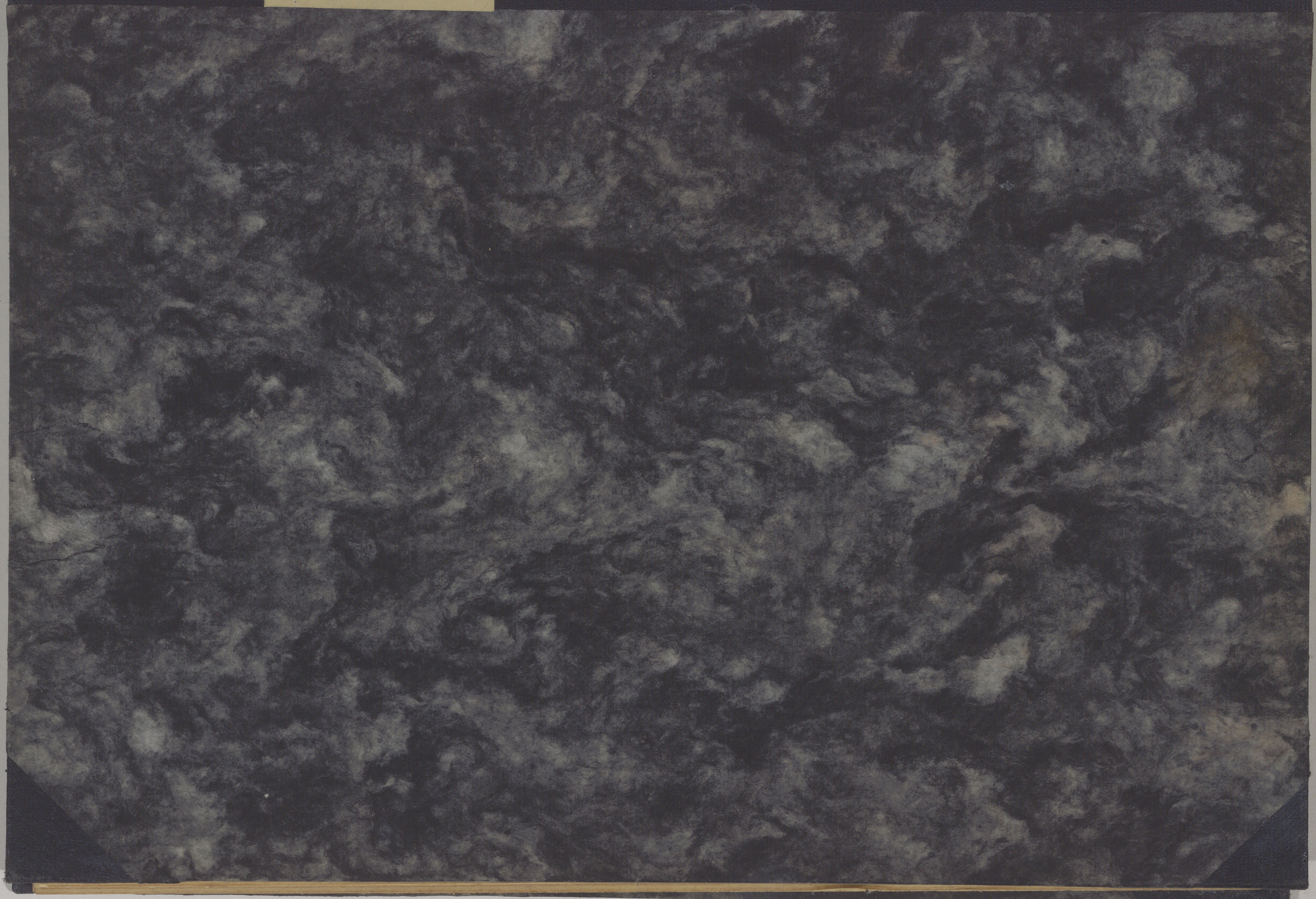
(3)